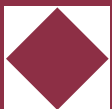


Caroline Schmitt-Mücke

Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung im deutschen und italienischen Recht

Unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen
Abwägung und richterrechtlichen Bildung
von Verhältnismäßigkeitskriterien



Nomos

Schriften zum Äußerungs- und Medienrecht

herausgegeben von
Prof. Dr. Axel Beater

Band 5

Caroline Schmitt-Mücke

Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung im deutschen und italienischen Recht

Unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen
Abwägung und richterrechtlichen Bildung von
Verhältnismäßigkeitskriterien



Nomos

Die Open-Access-Publikation wurde durch die Universität Greifswald gefördert.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Greifswald, Univ. & Pisa, Univ., Diss., 2022

u.d.T.: Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung im deutschen und italienischen Recht
Unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen Abwägung und richterrechtlichen Bildung von Verhältnismäßigkeitskriterien – eine Bestandsaufnahme

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0528-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3884-2

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748938842>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald und dem Dipartimento di Giurisprudenza der Universität Pisa als binationale Promotion angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Januar 2023 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Axel Beater*, der mich stets in meinem Promotionsvorhaben bestärkt und mir den nötigen Freiraum für dessen Umsetzung gelassen hat. Ebenso danke ich meinem Zweitgutachter, *Prof. Dr. Matteo Fornasier, LL.M (Yale)*, für den spannenden Austausch, die umfangreiche Unterstützung und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Mein Dank gilt auch meiner italienischen Betreuerin, *Frau Prof. Elena Bargelli*, welche mir das PhD-Studium an der Universität Pisa ermöglicht hat.

Ich danke zudem *Sylvia Gransow*, die mir neben den organisatorischen Fragen auch persönlich stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Weiterhin danke ich *Prof. Dr. Gregor Christandl, LL.M (Yale)* und seinem damaligen Team für die spannende Zeit am Institut für Italienisches Recht an der Universität Innsbruck. Insbesondere sind hier *Mag. iur. Paul Patreider* und *Mag. iur. Alexander Teutsch* zu nennen, die mich bei den unzähligen Übersetzungs- und Korrekturarbeiten unterstützt haben.

Danken möchte ich auch *Elke Halsen-Raffel* sowie dem Team des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die mir auch unter den schwierigen Bedingungen der Covid-Pandemie ununterbrochen Zugang zur Bibliothek des Instituts ermöglicht haben.

Schließlich danke ich von ganzem Herzen meinem Partner *Dr. Raphael de Barros Fritz, LL.M (Tulane)*: Dein steter Zuspruch und Deine liebevolle Unterstützung haben maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Inhaltsverzeichnis

Italienisches Abkürzungsverzeichnis	23
Einleitung	25
A. Problemaufriss	25
B. Anliegen der Arbeit und Gang der Untersuchung	28
Grundlagen der Konfliktlösung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit	30
A. Vorüberlegung: Begriffsbestimmung und allgemeiner Wert der Persönlichkeit als Schutzgegenstand	30
I. Persönlichkeit als Begriff	30
II. Wert der Persönlichkeit und deren Schutzbedürftigkeit	32
B. Persönlichkeitsschutz im deutschen Zivilrecht	35
I. Überblick	35
II. Systematik des deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz	36
III. Historische und dogmatische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Richterrecht	38
1. Historische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht	38
2. Ablehnungsgründe des BGB-Gesetzgebers für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht und Zustimmung durch das Reichsgericht	38
3. Paradigmenwechsel durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	40
4. Dogmatische Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Deliktsrechtssystem	42
a. Das Allgemeine Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB	42
b. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als offenes Rahmenrecht	44
c. Zusammenfassende Würdigung der richterrechtlichen Entwicklung	45

IV. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	48
1. Der offene Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Selbstbestimmung und soziale Achtung	48
2. Das Problem der einheitlichen Kategorisierung	50
3. Schutzgehalte im Spannungsfeld mit personenbezogener Presseberichterstattung in der Rechtsprechung	52
a. Schutz vor Eindringen in den und Offenbaren des persönlichen Lebensbereichs	53
aa. Schutz nach Sphären: Privat- und Intim- und Sozialsphäre	54
bb. Geheim- und Vertraulichkeitssphäre	56
cc. Recht am eigenen Bild	57
b. Schutz der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit – Schutz vor Unwahrheit	57
c. Schutz vor Herabwürdigung (originärer Ehrschutz)	59
d. Ineinandergreifen der Schutzrichtungen	60
V. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht	61
1. Unterscheidung zwischen zivil- und verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht	61
2. Grundrechtswirkung in der Privatrechtsordnung	63
3. Fehlende Differenzierung in der Rechtsprechungspraxis – Prüfungskompetenz des BVerfG	64
VI. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem – EMRK und GRC	66
1. Art. 8 EMRK	67
a. Schutz der Persönlichkeit in der EMRK	67
b. Rechtlicher Einfluss der EMRK auf die Zivilrechtsprechung	67
aa. Berücksichtigungspflicht und Abweichungsbefugnis	67
bb. Menschenrechtlicher Mindestschutz und nationaler Beurteilungsspielraum	68
c. Schutzzumfang des Art. 8 Abs. 1 EMRK	70
d. Eingriff und Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 8 Abs. 1 EMRK	72
e. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK und der EGMR-Rechtsprechung auf die deutsche Zivilrechtsprechung	72

2. Artt. 7, Art. 8 GRC	73
a. Schutzgegenstände von Artt. 7, Art. 8 GRC	73
b. Anwendungsbereich der GRC	74
VII. Zusammenfassung	75
C. Persönlichkeitsschutz im italienischen Zivilrecht	76
I. Überblick	76
II. Historische und dogmatische Herleitung des Persönlichkeitsschutzes	79
1. Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz bis zum codice civile von 1942	79
2. Theoriestreit um Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes: teoria monistica oder teoria pluralistica?	82
III. Systematik des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	86
1. Keine einheitliche Konzeption eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts	86
2. Persönlichkeitsschutz im Deliktsrecht (diritto extra contrattuale)	87
IV. Verfassungsrechtliche Einflüsse auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz	89
1. Art. 2 cost. als Grundnorm und diritti inviolabili als Grundrechte	89
2. Die Lesart des Art. 2 cost. als offene Klausel	92
3. Rechtsfortbildung durch die Zivilgerichte aufgrund Art. 2 cost.	93
V. Wirkung der Grundrechte (diritti inviolabili) im Privatrecht	93
1. Direkter Grundrechtsschutz durch die Zivilgerichtsbarkeit	94
a. Begrenzter Einfluss der Corte Costituzionale auf die Fachgerichte	95
b. Kassationshof als höchste Instanz des Individualgrundrechtsschutzes	97
2. Zusammenfassende Würdigung	98
VI. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	99
1. Überblick	99
2. Schutz der Ehre und des Ansehens	99
a. Strafrechtlicher Ehrschutz als Ursprung	99
b. Zivilrechtlicher Ehrschutz	101

3. Diritto al nome – Das Namensrecht	103
4. Diritto all'identità personale – Das Recht auf persönliche Identität	103
5. Diritto all'immagine – Das Recht am eigenen Bild	105
6. Diritto alla riservatezza – Das Recht auf Privatsphäre	106
7. Überschneidungen der Schutzrichtungen – Anwendungsfälle	108
VII. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem EMRK und GRC	108
1. Einfluss der EMRK	109
a. Fehlender Konsens zwischen Verfassungsgericht und Fachgerichten	109
b. Zwillingsentscheidungen als Öffnung der italienischen Rechtsordnung	110
c. Präzisierung der Berücksichtigungspflicht in Folgeurteilen	112
aa. Gegenläufige Tendenz von dem EMRK-freundlichen Kurs?	112
bb. Urteil n. 49/2015: Abkehr von den Zwillingsentscheidungen	113
cc. Reaktionen auf das Urteil n. 49/2015	114
(1) Reaktionen des Schrifttums	114
(2) Reaktionen der Verfassungsrechtsprechung & des EGMR	115
d. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK auf die italienische Rechtsprechung	116
e. Zusammenfassende Würdigung	116
2. Einfluss der GRC	117
VIII. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung	118
1. Vergleichende Zusammenfassung	118
2. Vergleichende Würdigung	119
D. Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im deutschen Recht	121
I. Überblick	121
II. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit im Überblick	123
1. Meinungs- und Informationsfreiheit	123
a. Meinungsfreiheit	123
b. Informationsfreiheit	124
2. Pressefreiheit	124
a. Der verfassungsrechtliche Begriff der Presse	124
b. Schutzbereichsinhalt	125

3. Verhältnis von Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit	126
4. Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG	127
5. Wert und Funktionen der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit	127
a. Die Lüth-Entscheidung als vielseitiges Grundsatzurteil	128
aa. Manifestation der mittelbaren Grundrechtswirkung auf das Privatrecht	128
bb. Auswirkungen auf die Bewertung von Meinungs- und Pressefreiheit	130
b. Auswirkungen auf das einfache Recht	131
aa. Wertung des Reichsgerichts (1918–1933)	132
bb. Rückschritt in der Zeit des Nationalsozialismus (1939–1945)	136
cc. Wertung des Bundesgerichtshofs (1945–1958)	136
dd. Wandel von äußerungsfeindlicher zu äußerungsfreundlicher Rechtsprechung (ab 1958–1960er)	138
ee. Neue Dynamik ab den 1960ern	140
(1) Deutschland-Fernsehen-Entscheidung und Spiegel-Entscheidung des BVerfG	141
(2) Höllenfeuer-Entscheidung des BGH	144
c. Neue Grundlinien: Behutsame Vermutung für die freie Rede (ab 1969)	145
aa. Angst vor Abschreckungseffekten als Argumentationslinie des BVerfG	147
bb. Abschied von Bewertung von Inhalt und Form der Äußerung	148
cc. Äußerungsfreundliche Vorab-Auslegung	150
d. Zwischenergebnis: Tendenzielle Privilegierung des Äußerungsschutzes gegenüber dem Persönlichkeitsschutz	152
e. Status quo: Grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit?	153

III. Meinungs- und Pressefreiheit im Mehrebenensystem	155
1. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK	155
a. Meinungs- bzw. Äußerungsfreiheit und Informationsfreiheit	155
b. Presse- bzw. Medienfreiheit	156
2. Schranken des Art. 10 Abs. 2 EMRK	157
a. Eingriff und Gesetzesvorbehalt	157
b. Legitimität des mit der Beschränkung verfolgten Ziels	158
3. Wert und Bedeutung des Art. 10 EMRK	159
a. Wert und Bedeutung der Äußerungs- bzw. Kommunikationsfreiheit	159
b. Wert und Bedeutung der Pressefreiheit	160
c. Faktischer Einfluss der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK auf das deutsche Recht	162
4. Art. 11 GRC	166
a. Schutzzumfang und -inhalt des Art. 11 GRC	166
b. Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO	167
c. §§ 823, 1004 BGB als Derogationsregeln im Sinne des Art. 85 DSGVO	168
aa. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung der DSGVO/ GRC	169
bb. Umsetzung in Urteilen der Fachgerichte	170
E. Zusammenfassende Würdigung	172
F. Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im italienischen Recht	173
I. Überblick	173
II. Gedankenäußerungsfreiheit in der italienischen Verfassung	174
1. Art. 21 cost.: La libertà di manifestazione di proprio pensiero	174
2. Schutzbereich der Meinungs- und Informations- und Nachrichtenfreiheit	175
a. La libertà di stampa – Die Pressefreiheit	176
b. Verhältnis der Garantien des Art. 21 Abs. 1 cost. untereinander	177
c. Schranken des Art. 21 cost.	177
aa. Schranken der Pressefreiheit	177

bb. Allgemeine Schranke der Gedankenäußerungsfreiheit	178
cc. Ungeschriebene verfassungsimmanente Schranken	179
III. Wert und Funktion der Gedankenäußerungsfreiheit	180
1. Individualismus und Funktionalismus der Äußerungsfreiheit	180
2. Anfängliche individualistische Auslegung des Verfassungsgerichts	182
3. Behutsame funktionalistische Auslegung der Äußerungsfreiheit (1948–1969)	185
a. Auswirkungen auf den Widerstreit mit den Persönlichkeitsrechten	186
aa. Äußerungsfeindliche Ausgangslage	187
bb. Konturierung des Werts der Äußerungsfreiheit durch die ordentliche Rechtsprechung	188
4. Vermehrt funktionalistische Ausrichtung (ab 1970er)	192
a. Rechtsprechung des Verfassungsgerichts	192
b. Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte	193
aa. Anerkennung des Art. 21 cost. als allgemeingültiges Prinzip der Rechtsordnung durch das decalogo-Urteil	196
bb. Festlegung eines einheitlichen Abwägungsmaßstabes durch das decalogo-Urteil	197
c. Status quo: Grundsätzliche Gleichrangigkeit von Allgemein- und Kollektivinteressen	198
IV. Gedankenäußerungsfreiheit im Mehrebenensystem	200
1. Art. 10 EMRK	200
a. Grundrechtskonzeptionelle Unterschiede von Art. 10 EMRK und Art. 21 cost.	200
b. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die Verfassungsrechtsprechung	201
aa. Verurteilungen Italiens durch den EGMR für scharfe Sanktionierung von Journalisten	202
bb. Beschluss n. 132/2020	202
cc. Urteil n. 150/2021	206
dd. Bedeutung von Beschluss n. 132/2020 und Urteil n. 150/2021	207
c. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die ordentliche Rechtsprechung	208

2. Art. 11 GRC	209
a. Exkurs: Art. 136 ff. codice della privacy	211
b. Exkurs: Anhang A 1: Codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica (Codice deontologico)	212
V. Zusammenfassende Würdigung	213
G. Vergleichende Würdigung	215
I. Ähnlichkeiten und Unterschiede	215
II. Beeinflussung der verfassungsrechtlichen Wertungen durch das Konventions- und EU-Recht	218
III. Erklärungsversuch für die Wertungsunterschiede	219
1. Systemische Gründe	219
2. Historisch-kulturelle Gründe	220
IV. Bewertung und Ausblick	223
Abwägungskriterien der deutschen und italienischen (Zivil-)Rechtsprechung im Einzelnen	225
A. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung	225
I. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung im deutschen Recht	225
II. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung im italienischen Recht	227
B. Wortberichterstattung im Einzelnen	229
I. Wortberichterstattung in der deutschen Rechtsprechung	229
1. Interpretation und Auslegung von Äußerungen nach ihrem Inhalt	229
a. Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Meinungsäußerungen	229
b. Kriterien zur Ermittlung des zutreffenden Sinngehalts	231
c. Mischäußerungen bzw. komplexe Äußerungen – tatsachenbasierte Werturteile	233
d. Mehrdeutigkeit von Äußerungen	234
aa. Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen	234
bb. Ausnahme: Unterlassungsansprüche – Stolpe- Doktrin	235
e. Verfassungsrechtlicher Einfluss durch die erhöhte Prüfungsintensität des BVerfG	237

2. Zusammenfassende Würdigung	239
a. Zusammenfassung	239
b. Würdigung	239
3. Tatsachenaussagen	242
a. Zum Zeitpunkt der Aussage nicht erweislich wahre Tatsachen	243
b. Pressemäßige Sorgfalts- und Recherchepflichten	245
aa. Überprüfung der Herkunft und Qualität von Informanten und Quellen	246
bb. Vollständigkeit, Zitatreue und Aktualität	247
(1) Vollständigkeit, Aktualität	247
(2) Wiedergabe Aussagen Dritter	249
4. Zusammenfassende Würdigung	251
5. Meinungen	251
a. Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung als Unzulässigkeitskriterien	252
b. Rechtsprechung des BVerfG	255
aa. Schmähkritik	256
bb. Formalbeleidigung	257
cc. Menschenwürdeverletzung	257
c. Anforderungen zur Feststellung der Kriterien an die Fachgerichte	258
aa. Rechtsprechung des BGH	258
bb. Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Schmähkritik	259
d. Kriterien der Abwägung im „Normalfall“	262
aa. Kein genereller Vorrang der Meinungsfreiheit?	262
bb. Wahrheitserfordernis bei tatsachenbasierenden Meinungen	264
6. Zusammenfassende Würdigung	267
a. Kritik an der Rechtsprechung zur Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung	267
b. Bewertung der Abwägung im Normalfall	269
c. Zusammenfassende Würdigung der Wortberichterstattung	271
II. Wortberichterstattung in der italienischen Rechtsprechung	272
1. Auslegung von Aussagen	272
a. Unterscheidung zwischen cronaca und critica	272

b. Einordnung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung	272
c. Fehlende Notwendigkeit für Auslegungsregeln?	275
2. Zulässige Ausübung des <i>diritto di cronaca</i>	276
a. Das Decalogo-Urteil als Grundlagenentscheidung	276
b. Wahrheitsbegriff und die journalistische Sorgfalt	276
aa. Der Begriff der Wahrheit	276
bb. Das Wahrheitserfordernis in der gegenwärtigen Rechtsprechung	277
cc. Recherche- und Sorgfaltspflichten für Fremdquellen	280
(1) Glaubwürdigkeit von Informationsquellen qua Herkunft	280
(2) Eigenrecherche – insbesondere: Investigativer Journalismus	282
dd. Vollständigkeit, Zitatreue und Aktualität	283
(1) Vollständigkeit und Aktualität	283
(2) Wiedergabe Äußerungen Dritter	285
c. Angemessene Darstellungsform – <i>continenza formale</i>	286
3. Zulässige Ausübung des <i>diritto di critica</i>	288
a. Wahrheitsgehalt	288
b. <i>Continenza formale</i>	290
4. Zusammenfassende Würdigung	291
III. Vergleichende Würdigung	291
1. Auslegung von Äußerungen	291
2. Tatsachenäußerungen	292
3. Meinungen	294
C. Bildberichterstattung	295
I. Bildberichterstattung im deutschen Recht	295
1. Auffangtatbestand, § 823 Abs. 1 BGB	296
2. Tatbestandliche Voraussetzungen der §§ 22 f. KUG	297
3. Einwilligung	297
a. Ausnahme vom Einwilligungserfordernis, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	298
aa. Rechtsfigur der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte	300
bb. Gegenwärtige Abwägungskriterien des „abgestuften Schutzkonzepts“	303
4. Zusammenfassende Würdigung Bildberichterstattung	306

II. Bildberichterstattung in der italienischen Rechtsprechung	308
1. Tatbestandliche Voraussetzungen des diritto all'immagine	308
a. Rechtsquellen und deren Systematik	308
b. Tatbestandliche Voraussetzungen	308
2. Einwilligung – consenso	309
3. Ausnahme vom Einwilligungserfordernis	310
a. Ausnahmetatbestände des Art. 97 diritto d'autore	310
aa. Notorietà – Bekanntheit	313
bb. Fatti di interesse pubblico o svoltisi in pubblico – Fakten von öffentlichem Interesse oder die sich in der Öffentlichkeit zutragen	313
b. Ausschluss bei Ehr-, Ansehens- oder Würdeverletzung Art. 10 c.c., Art. 97 Abs. 2 diritto d'autore	314
III. Vergleichende Würdigung	317
D. Kriterien der Gewichtung der widerstreitenden Interessen im Einzelnen	318
I. Das öffentliche Informationsinteresse und weitere prozedurale Kriterien in der Rechtsprechung des EGMR	320
1. Überblick	320
2. Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse	320
3. Bekanntheit der Person sowie Thema der Berichterstattung	321
4. Mediales Vorverhalten der Person	323
5. Art der Informationsbeschaffung und Wahrheitsgehalt	324
6. Inhalt, Form und Folgen der Berichterstattung	325
7. Härte der auferlegten Sanktionen	325
8. Zwischenfazit	326
II. Das öffentliche Informationsinteresse und weitere Verhältnismäßigkeitskriterien im deutschen Recht	327
1. Informationsinhalt und Informationswert – Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung	327
2. Bekanntheitsgrad und Stellung in der Gesellschaft als Faktor – Person der Berichterstattung	330
a. Berichterstattung über Politiker	331
b. Amtsträger im öffentlichen Dienst, Beamte und Richter – staatliche Amtswalter	336
c. Berichterstattung über Prominente und deren Privatleben	339

d. Sonderfall: Begleiter von Personen des öffentlichen Lebens	341
e. Sonderfall: Berichterstattung über Minderjährige	342
3. Aktualität und Dauercharakter der Information	346
a. Aktualität und Re-aktualisierung einer Information	347
b. Dauercharakter von Informationen (Recht auf Vergessen im Internet)	349
aa. Exkurs: Das Recht auf Vergessen im Internet und Google Spain	350
bb. Das Recht auf Vergessen im Internet in der deutschen Rechtsprechung	351
4. Vorverhalten des Betroffenen	357
5. Schwere der Persönlichkeitsverletzung	362
a. Bestimmung durch schützenswerte Persönlichkeitssphären	362
b. Umfang und Folgen für den Betroffenen	364
c. Reichweite der Verbreitung und bereits bestehende Medienöffentlichkeit	366
d. Art der Informationsbeschaffung	368
6. Härte der Sanktion für die Presse	371
7. Zwischenergebnis	371
III. Das öffentliche Interesse und weitere Verhältnismäßigkeitskriterien im italienischen Zivilrecht (l'interesse pubblico)	372
1. Angemessenheits- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung – Wesentlichkeit der Information – Continenza formale	373
2. Informationsinhalt und Informationswert – Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung	374
3. Bekanntheit einer Person und ihre Stellung in der Öffentlichkeit	376
a. Berichterstattung über Politiker und Amtsträger	377
b. Prominente und deren Privatleben	379
c. Sonderfall: Begleiter von Personen des öffentlichen Lebens	381
d. Sonderfall: Minderjährige	384
4. Aktualität und Dauercharakter der Information	390
a. Das Wiederaufgreifen einer personenbezogenen Berichterstattung – Re-aktualisierung einer Nachricht	391
b. Dauercharakter von Informationen	395
5. Vorverhalten des Betroffenen	398

6. Art der Informationsbeschaffung	400
7. Verbreitungsgrad, Folgen der Berichterstattung und Schwere der Persönlichkeitsverletzung als Kriterien der Schadensfeststellung und -bemessung	401
8. Härte der Sanktion	402
9. Zusammenfassung	402
IV. Vergleichende Würdigung der Kriterien der Gewichtung der widerstreitenden Interessen im Einzelnen	403
1. Methodische und systematische Herangehensweise	403
2. Vergleich und Würdigung der einzelnen Kriterien	404
a. Wert und Inhalt der Information	404
b. Personen des öffentlichen Lebens – Grenzfälle	405
c. Begleiter von Prominenten	407
d. Sonderfall: Minderjährige	408
e. Aktualität des öffentlichen Interesses und Dauercharakter der Information	410
f. Vorverhalten der Person und Art der Informationsbeschaffung	410
g. Folgenberücksichtigung für den Betroffenen und die Presse	411
3. Bewertung	411
Schlussbetrachtungen	413
A. Abschließende zusammenfassende Würdigung	413
B. Änderungsvorschläge für die italienische und die deutsche Rechtsprechung	417
I. Änderungsvorschläge für die italienische Rechtsprechung	417
II. Änderungsvorschläge für die deutsche Rechtsprechung	419
C. Beantwortung zu Anfang aufgeworfenen Fragen – Kurzfazit	421
Zusammenfassung/ Riassunto	423
A. Zusammenfassung	423
B. Riassunto	424
Literaturverzeichnis	427

Italienisches Abkürzungsverzeichnis

Annali it. dir. aut.	Annali italiani del diritto d'autore
App.	Corte di appello
Arch. pen.	Archivio penale
c.c.	Codice civile
c.p.	Codice penale
c.p.c.	Codice processo civile
c.p.p.	Codice processo penale
Cass.	Corte die Cassazione
Cass. sez. lav.	Corte di cassazione, sezione lavoro
Cass. pen	Corte di cassazione, sezione penale
CC	Corte Costituzionale
CEDU	Corte europea dei diritti dell'uomo
Corr. giur.	Corriere giuridico
Corte cost.	Corte costituzionale
Corte cost.	Corte Costituzionale
Cost.	Costituzione
CP	Cassazione penale
D.lg.	Decreto legislativo
d.P.R.	Decreto del Presidente della Repubblica
Dan. resp.	Danno e responsabilità
Dir. aut.	Diritto d'autore
Dir. giust.	Diritto e giustizia
Dir. inf.	Diritto dell'informazione e dell'informatica
Dir. rad.	Diritto delle radiodiffusioni e delle telecomunicazioni
Dir. econ.	Diritto dell'economia
Dir. fam. pers.	Diritto di famiglia e delle persone
Fam. dir	Famiglia e diritto
For. quad. cost. rass.	Forum di quaderni costituzionali
Foro amm.	Foro amministrativo
Foro it.	Foro italiano
G.U.	Gazzetta ufficiale
Giur. cost.	Giurisprudenza costituzionale
Giur. pen	Giurisprudenza penale
Giur. mer.	Giurisprudenza di merito
Giust. civ.	Giustizia civile
Giust. civ. mass.	Giustizia civile – Massimario annotato della Cassazione
Giust. it.	Giustizia italiana

Guida dir.	Guida al diritto
l.	Legge
n.	Numero
Nuova giur. civ. comm.	Nuova giurisprudenza civile commentata
Pret.	Pretorio
Quad. cost.	Quaderni costituzionali
Rass. dir. cinema	Rassegna di diritto cinematografico, teatrale e della radiotelevisione
RDC	Rivista del diritto civile
RDCo	Rivista del diritto commerciale
Resp. civ. prev.	Responsabilità civile e previdenza
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. proc. pen.	Rivista trimestrale di diritto e procedura penale
Riv. dir. pub. comm.	Rivista italiana diritto pubblico comunitario
Riv. giur. lav.	Rivista giuridica del lavoro e della previdenza sociale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
Riv. dir. ind.	Rivista di diritto industriale
Riv. dir. it.	Rivista di diritto italiano
Riv. dir. proc. pen.	Rivista di diritto processuale penale
Riv. it. sc. giur	Rivista italiana per le scienze giuridiche
Riv. pen.	Rivista penale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura penale
S.U.	Sezioni unite
Sez.	Sezione
Sez. civ.	Sezione civile
Sez. lav.	Sezione lavoro
Sez. pen.	Sezione penale
Trib.	Tribunale

Einleitung

A. Problemaufriss

In allen Staaten, die sowohl die Pressefreiheit garantieren als auch den Menschen als Individuum schützen, sind Konflikte zwischen der Freiheit der Presse und dem subjektiven Schutz der Rechte des Einzelnen unvermeidlich. Ihr liegen verschiedene konfligierende Interessen zu Grunde: Auf der einen Seite stehen das Interesse der Gesellschaft und des demokratischen Staats an Informationen zur Bildung des Bürgers sowie mitunter dessen ewige Neugier an unterhaltenden Themen und Einzelschicksalen.¹ Damit untrennbar verbunden ist die öffentliche Aufgabe der Massenmedien wie der Presse, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren sowie den Staat und seine Repräsentanten zu kritisieren und zu kontrollieren. Die Presse verfolgt hinzukommend eigene Interessen: Gewinne zu erwirtschaften; sei es durch Werbung und Anzeigen; sei es durch möglichst hohe Verkaufszahlen von Print- oder Onlineangeboten, wie z.B. Abonnements.² Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Einzelnen sich einerseits zurückzuziehen, andererseits sein Bild in der breiten öffentlichen Darstellung selbst zu bestimmen. Dieses Spannungsfeld ist nicht neu. Es wurde schon in vielen Konstellationen und aus den verschiedensten Blickwinkeln betrachtet.³ Es ist jedoch in mannigfaltiger Hinsicht interessant und daher auch wiederholt Gegenstand von Betrachtungen

1 Dazu *Beuthien*, K&R 2004, 457, 458; *Di Fabio*, AfP 1999, 126, 127; *Schierl*, Prominenz als Medieninhalt, 2007, S. 272 f. mit Langzeitstudie zur steigenden Tendenz zur Nachfrage über Einzelschicksal-Berichterstattung; vgl. auch *Fischer*, Medienrecht und Medienmärkte, S. 102.

2 *Loef*, Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2009, S. 84; *Rimscha/Siegert*, Medienökonomie, 2015, S. 110 f.; *Richeri*, *Economia di media*, 2012, S. 17 ff.; *Mastroianni/Arena*, *Media Law*, 2014, S. 17 f.

3 Ex multis *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, 2015, *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, 2014; *Looock*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der öffentlichen Person in den Medien, 2005; *Tsomaia*, Der Konflikt zwischen BVerfG und EGMR im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2015.

verschiedenster Geistes- und Sozialwissenschaften⁴ sowie der Psychologie.⁵ In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft, welche gerade durch die technologischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte, wie das Internet und das damit verbundene Aufkommen von Kommunikationsplattformen geprägt ist, bleibt es dennoch brandaktuell.⁶ Nicht nur die Art und Weise, wie wir kommunizieren haben sich beispielsweise durch das Web 2.0,⁷ insbesondere durch die Sozialen Medien oder Messenger Dienste, grundlegend und rasant verändert, indem wir viel kurzweiliger und theoretisch mit einer unbegrenzten Anzahl von Menschen kommunizieren können.⁸ Auch die Wahrnehmung und der Konsum von Informationen hat sich gewandelt. Klassische Massenmedien wie die Presse sehen sich mit einer schier unüberschaubaren Konkurrenz an mal mehr, mal minder seriösen Nachrichten- und Informationsanbietern konfrontiert.⁹ Die Informationsflut scheint grenzenlose, der Kampf um die Aufmerksamkeit der Medienkonsumenten groß. Den klassischen Massenmedien droht dadurch vor allem ein Bedeutungsverlust als Informationslieferanten und als Sprachrohr der Volksrepräsentanten und des Volkes.¹⁰ Darüber hinaus wächst unter anderem durch die Zunahme alternativer Informations- und Medienangebote im Internet zunehmend die Skepsis in der Gesellschaft gegenüber traditionellen journalistischen Medien. All dies stellt die klassischen Presseanbieter vor wirtschaftliche Herausforderungen: Auf dem Anzeigen- und Werbemarkt gibt es sowohl mehr Werbekunden als auch mehr Informati-

4 Ex multis *Emmer*, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- beziehungsweise Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65 f.

5 Siehe dazu ausführlich S. 30 ff.

6 Bereits *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 198 f.; vgl. *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1159.

7 Zur Definition des Begriffs *Haas/Trump/Gerhards/Klinger*, Media Perspektiven 2007, 215–222.

8 *Emmer*, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65 f.

9 *Beck*, Kommunikationsfreiheit, S. 74; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.

10 Gemeint ist die sogenannte *Gatekeeperfunktion*, dazu *Heidtke*, Meinungsbildung und Medienintermediäre, S. 89 ff.; *Beck*, Kommunikationsfreiheit, S. 121 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 66.

onsangebote.¹¹ Diese scheinbare Demokratisierung der Kommunikation¹² birgt Gefahren für die Qualität journalistischer Produkte, da sich das Informationsangebot zunehmend nach den höchsten Klickzahlen und den besten Verkaufszahlen richtet.¹³ Dies kann zur Fehl- oder gar Desinformation der Rezipienten führen und damit auch den – ohnehin zunehmend verrohenden – tatsachenbasierten Meinungsbildungsprozess gefährden, der ein Funktionserfordernis der Demokratie ist.¹⁴ Diese Entwicklung stellt eine erhebliche Gefährdung der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen dar. Dies geschieht häufig dadurch, dass Informationen aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit gelangen, die nicht für die Argusaugen der breiten Gesellschaft bestimmt waren, oder dass das Bild einer Person in der Öffentlichkeit verzerrt oder herabgewürdigt wird. So wird der Kampf um die Aufmerksamkeit selbst in den gängigen Zeitungen und Zeitschriften inhaltlich zunehmend durch Personalisierung, Boulevardisierung und Skandalisierung von Nachrichten zu Lasten von Einzelpersonen ausgetragen – einfach, weil es sich besser verkaufen lässt.¹⁵

Die Lösung dieser Interessenkonflikte bedarf daher einer rechtlichen Würdigung, die sich immer wieder den gesellschaftlichen und medialen Gegebenheiten anpassen muss.¹⁶ Diese Aufgabe ist so komplex wie der

-
- 11 Dazu Novy, in: Kramp/Novy/Ballwieser/Wenzlaff, Journalismus in der Digitalen Moderne, 2013, S. 21 f.; Beck, Das Mediensystem Deutschlands, S. 322 m.w.N.; ders., Kommunikationsfreiheit, S. 74; Fechner, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.
 - 12 Emmer, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.
 - 13 Diese Märkte sind seit der Ökonomisierung der Medien in den 1980er und die Zeitungskrise in den 2000ern ohnehin stark umkämpft, vgl. Fechner, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.
 - 14 Ausführlich dazu Raupp, in: Borucki/Kleinen-von Königslöw/Marschall/Zerback T., Handbuch Politische Kommunikation. S. 1 ff.; bereits Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 200 m.w.N.; gemeint ist insbesondere auch das Problem der Politikverdrossenheit, dazu in Bezug auf die Meinungsfreiheit Hillgruber, JZ 2016, 495, 496 f. m.w.N.; zum Wechselspiel von Ursache und Folge von Politikverdrossenheit und den neuen Medien Ziegele/Niederelz, in: Borucki/Kleinen-von Königslöw/Marschall/Zerback, Handbuch Politische Kommunikation, S. 1 ff.
 - 15 Fechner, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65: „[...] sowohl durch die wirtschaftlich degressive Situation auf den Weltmärkten als auch die aggressive Diversifikation medialer Angebote bedingen – verschärften Wettbewerbs um den Konsum von Medienprodukten kommt es auf der inhaltlichen Ebene zu einer zunehmenden Absatzorientierung, welche sich als Publikumsorientierung – Boulevardisierung, Skandalisierung, aber auch Serviceorientierung – äußert.“; vgl. Rixen, JURA 2020, 1151, 1159; bereits Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 200 m.w.N.
 - 16 Bereits in diesem Sinne Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 200 m.w.N.; ders., Politische Vierteljahresschrift 2000, 107, 119 ff.

Interessenkonflikt selbst. Er spielt sich sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachrechtlicher, insbesondere privatrechtlicher und strafrechtlicher Ebene ab. Durch die zunehmende Europäisierung und die angestrebte Harmonisierung von Grund- und Menschenrechten findet der Interessenausgleich zudem nicht nur auf nationaler, sondern auch auf konventions- und europarechtlicher Ebene statt.¹⁷

B. Anliegen der Arbeit und Gang der Untersuchung

Diese Arbeit untersucht das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und der Pressefreiheit aus deliktsrechtlicher Sicht anhand eines Vergleichs der deutschen und italienischen Rechtsordnung, insbesondere der Rechtsprechung. Der Vergleich dieser beiden Länder bietet sich für das Spannungsfeld an, da die deutsche Rechtsprechung den Ruf genießt, besonders pressefreundlich zu sein,¹⁸ während der italienischen Rechtsprechung ein starker Persönlichkeitsschutz nachgesagt wird.¹⁹ Den Ausgangspunkt sollen dabei folgende Fragen bilden:

1. Besteht in der jeweiligen Rechtsordnung allgemein ein suffizienter Persönlichkeitsschutz des Einzelnen in der Presse?
2. Werden bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Pressefreiheit die unterschiedlichen Rechtspositionen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht?
3. Was können beide Rechtsordnungen und -sprechenden verbessern, gar voneinander lernen?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird jeweils die Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes in Hinblick auf personenbezogene Wort- und Bildberichterstattung in der nationalen Rechtsordnung und der jeweilige europa- und konventionsrechtliche Einfluss betrachtet. Sodann soll dessen Begrenzung durch die jeweiligen nationalen und supranationalen Normen zum Schutz der Presse, insbesondere deren Wert und Funktion im Allgemeinen untersucht werden. Im zweiten Teil werden dann im Einzelnen typische Konflikte zwischen den Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen mit der Darstellung der Medien insbesondere in der deliktsrechtlichen Rechtsprechung betrachtet und gegenübergestellt. Dabei handelt es sich

17 Dazu auch *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 30 ff.

18 Dazu auch *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 30 ff. m.w.N.

19 Ex multis *Missling*, Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 23; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237.

in beiden Rechtsordnungen um eine weniger dezidiert einzelgesetzlich geregelte Materie, sondern um einen durch Rechtsprechung gewachsenen Abwägungsvorgang, der auf Einzelfallentscheidungen innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beruht. Daher soll vor allem das methodische Vorgehen der Gerichte sowie deren Herausbildung grundlegender Abwägungskriterien zur Steuerung der Abwägung im Einzelfall umfassend untersucht werden. In diesem Zusammenhang soll die Arbeit insbesondere auch den jeweiligen Einfluss der Mehrebenenrechtsprechungen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), auf das Spannungsfeld und dessen Auflösung in den jeweiligen Rechtsprechungen beleuchten. Denn so kann der jeweilige Grad der Harmonisierung des Menschen- und Grundrechtsschutzes im vorliegenden Spannungsfeld gemessen und bewertet werden, was gerade angesichts der zunehmenden Grenzenlosigkeit von Informationen aufschlussreich sein kann. Insgesamt soll eine Bestandsaufnahme der jeweiligen nationalen Rechtsprechungen erfolgen und im Rahmen einer vergleichenden Würdigung evaluiert werden. Den Abschluss bildet ein umfassendes Fazit der Untersuchungsergebnisse und daraus abgeleitete Vorschläge für die jeweilige Rechtsprechung.

Grundlagen der Konfliktlösung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit

A. Vorüberlegung: Begriffsbestimmung und allgemeiner Wert der Persönlichkeit als Schutzgegenstand

Der rechtlichen Betrachtung des Persönlichkeitsschutzes gehen zwei allgemeine Fragen vorweg, welche einen Rechtsschutz in der jeweiligen Rechtsordnung grundlegend rechtfertigen und für die folgende Untersuchung hilfreich sein können:²⁰ Was meint der Begriff *Persönlichkeit*? Und warum ist jene schützenswert?

I. Persönlichkeit als Begriff

Der Begriff *Persönlichkeit*²¹ findet regen Einsatz im alltäglichen Sprachgebrauch wie auch in den westlich-abendländisch geprägten Geistes- und Sozialwissenschaften.²² Dabei fällt es nicht nur dem Laien, sondern auch den Wissenschaften schwer, den Begriff Persönlichkeit mit Inhalt zu füllen.²³ Die ursprünglich aus der Philosophie²⁴ kommenden Begriffsversuche sind

20 Vgl. etwa *Beater*, JZ 2018, 213, 214, der die psychologischen Bewertungen für die Ausgestaltung des Schutzbereichs des Persönlichkeitsrechts für hilfreich hält; umfassend *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 6 ff.; ablehnend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 176 f.

21 Zur Etymologie des Begriffs vgl. *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6; *Beater*, JZ 2018, 213, 214.

22 Vgl. nur *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6 m.w.N.; *Beater*, JZ 2018, 213, 214 m.w.N.; am Rande *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 6 ff., *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113 f.; zur „Hobbypsychologie“ als implizite Persönlichkeitstheorie *Riemann*, in: Bierhoff/Frey, Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie, S. 19 ff.

23 Zutreffend *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 9 „Die Schwierigkeit beginnt bereits beim Begriff Persönlichkeit. Fragen wir uns, was wir darunter verstehen so meinen wir, es zu wissen, jeder hat eine dunkle Vorstellung davon; versucht man aber diese Vorstellung zu analysieren, so zerrinnt sie wie Nebel vor den Augen.“

24 Explizit mit der Aufklärung, vgl. nur *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1, § 27, S. 55 f.; *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, Bd. 1, S. 3

in der Psychologie,²⁵ der Soziologie²⁶ und nachgelagert den Rechtswissenschaften,²⁷ Gegenstand vielzähliger Abhandlungen.²⁸ Zwar gehen alle davon aus, dass jeder Mensch eine Persönlichkeit habe,²⁹ jedoch herrscht Uneinigkeit darüber, was diese ausmacht.³⁰ Stark vereinfacht lassen sich interdisziplinär zwei allgemeine Attribute der Persönlichkeit herausdestillieren: Demnach findet sich fast durchweg die Unterscheidung zwischen einem nach *innen gerichteten Teil* der Persönlichkeit in Bezugnahme des Menschen auf sich selbst und einem *nach außen gerichteten Teil* der Persönlichkeit in Bezugnahme des Menschen auf Andere.³¹ Der nach innen gerichtete Teil meint den Menschen in seiner Eigenschaft als Intimperson,³² als Individuum, d.h. in seinen einzigartigen Wesenszügen und Charakteristika,³³ wie er sich selbst wahrnimmt, wertschätzt und konzipiert.³⁴ Dies

beschreibt die Freiheit und Unabhängigkeit von der Natur als Teil der Persönlichkeit spricht.

- 25 Zum Gegenstand und der Entwicklung der Persönlichkeitspsychologie für den Laien anschaulich *Asendorpf*, Persönlichkeitspsychologie für den Bachelor, S. 14 ff., 39.
- 26 Der Gegenstand und der Entwicklung der soziologischen Persönlichkeitsforschung ist die Beziehung des Individuums und dessen Beziehung zur Gesellschaft, darstellend *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 3 ff. m.w.N.; *Gukenbiehl*, in: Grundbegriffe der Soziologie, S. 230 ff.
- 27 Insbesondere *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 9 f., 44 ff. m.w.N.
- 28 Die nähere Darstellung dieser Diskurse entzieht sich der fachlichen Kompetenz der Autorin, würde den Rahmen der Untersuchung sprengen und ist nicht deren Anliegen. Er ist jedoch Sinnbild für damit verbundene juristische Folgeprobleme der hinreichenden tatbestandsmäßigen Erfassung der Persönlichkeit.
- 29 Vgl. *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 5; bis auf *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1, § 27, S. 55 f, der nur „intelligenten Akteuren“ eine Persönlichkeit zuschrieb.
- 30 Vgl. *Allport*, Pattern and Growth in Personality, S. 26 nennt bereits 50 psychologische Definitionen; dazu auch *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6; *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 135 verneint eine abschließende Definition des Begriffs.
- 31 Vgl. *James*, The Principles of Psychology, Vol. 1, S. 291 ff.; aktuelle Persönlichkeitstheorien: *Maltby/Day/Macaskill*, Differenzielle Psychologie, Persönlichkeit und Intelligenz, S. 67 ff., 107 ff., 141 ff., 195 ff., 237 ff.; Vgl. *Gukenbiehl*, in: Grundbegriffe der Soziologie, S. 230, 231.
- 32 Umfassend *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 9 ff. m.w.N.; ansatzweise *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113.
- 33 *Herzberg/Roth*, Persönlichkeitspsychologie, S. 19.
- 34 Zum Selbstkonzept (auch Selbstschema) und zur Selbstwahrnehmung *Schütz/Rüdiger/Rentzsch*, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 157 ff. m.w.N.; *Lefarth/Schierenberg/Willems/Wolf* in: Das Selbst, S. 67 ff.; *Markus/Nurius*, Possible Selves, American Psychologist 1986, 954, 956.

wird unter anderem als inneres oder „privates Selbst“³⁵ bezeichnet. Der nach Außen gerichtete Teil der Persönlichkeit umfasst den Menschen in seiner Eigenschaft als soziales Wesen, welches auf seine Umwelt einwirkt und in Beziehung mit anderen Menschen steht. Dieses „öffentliche Selbst“³⁶ meint vor allem die Selbstdarstellung gegenüber Dritten.³⁷ Mit *Persönlichkeit* als (Arbeits-)Begriff sei im Folgenden daher ganz allgemein das *Innere* des Menschen gemeint, in der Summe seiner Charakteristika, das was ihn aus seiner Sicht ausmacht und durch den Umgang mit anderen nach außen tritt.

II. Wert der Persönlichkeit und deren Schutzbedürftigkeit

Die Notwendigkeit des rechtlichen Schutzes der Persönlichkeit wird durch den Wert des Individuums begründet, welcher sich stark nach den Wertevorstellungen des jeweiligen Kulturkreises richtet.³⁸ In westlich-abendländischen Gesellschaften³⁹ ist das Wertekonzept des Menschen und dessen individuelle Entfaltung als sittlich-moralischer Wert spätestens seit der Aufklärung⁴⁰ stark ausgeprägt.⁴¹ Die Zentrierung auf den Menschen als höchstes Wesen wurde vor allem durch dessen Vernunftbegabung, sprich dessen Fähigkeit zu Selbstkenntnis und Selbstbewusstsein begründet.⁴² Aus diesen Eigenschaften ergebe sich demzufolge eine Überlegenheit ge-

35 *Baumeister/Tice*, in: Baumeister, Public Self and Private Self, S. 63, 63 ff.

36 *Tedeschi* in: Baumeister, Public Self and Private Self, S. 1, 2 ff.

37 Umfassend *Nicolai/Schliebs/Wetzel*, in: Greve, Das Selbst, S. 159 ff. m.w.N.; vgl. *Schütz/Rüdiger/Rentzsch*, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 157 ff. m.w.N.

38 Vgl. *Mankowski*, Rechtskultur, S. 5 f. spricht allgemein vom Recht als „Spiegel einer Gesellschaft und ihrer jeweiligen Kultur“; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13.

39 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 24 ff. m.w.N. zum Wert des Individuums in anderen Kulturkreisen.

40 Bereits vorher hat man den Typus Mensch in das Zentrum der weltlichen Ordnung gestellt, allerdings nicht dessen Individualität und das Ideal der Selbstentfaltung, vgl. *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13 ff.; *Kern*, in: Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 83 ff. geht auf den bereits bestehenden Rechtsschutz der Persönlichkeit im römischen Recht ein.

41 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 9 f. m.w.N.

42 *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 35; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 42.

genüber dem Tier und die Autonomie sein Leben selbst zu gestalten⁴³ Das damit verbundene Begreifen und Ausbilden der eigenen Individualität wurde schließlich zu einem erstrebenswerten Ideal, gar zur Aufgabe des Einzelnen erhoben.⁴⁴ Das wiederum daraus resultierende anthropozentrische Weltbild des Abendlandes hat sich, wenngleich weniger romantisch, bis in die Gegenwart gehalten⁴⁵ und findet sich als naturrechtlicher überpositiver Wert⁴⁶ in der Menschenrechtsidee wieder.⁴⁷ Den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die derart kulturell geprägt sind, ist daher der Schutz der Persönlichkeit bereits durch dieses Selbstverständnis aufgegeben.⁴⁸

Neben diesen ethisch-philosophischen Bewertungen ist die Persönlichkeit vor allem innerhalb des Umgangs mit anderen Individuen auch aus soziologischen und psychologischen Überlegungen schutzbedürftig.⁴⁹ Der Mensch ist ein soziales Wesen, das von dem Kontakt mit seiner Umwelt abhängig ist.⁵⁰ So besteht immer eine bewusste oder unbewusste Orientierung an öffentlichen Ansichten ebenso wie ein Streben nach Akzeptanz, Integration oder Anerkennung.⁵¹ Konträr dazu steht die Angst vor Ausgrenzung, Missachtung und Isolation.⁵² Diese können die Persönlichkeit des Menschen sowohl in seiner äußeren Darstellung und seinem Ansehen

-
- 43 Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 45 f. m.w.N.; Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 10 f. m.w.N.
- 44 Vgl. Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, S. 290 f.; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 36.
- 45 Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 22 ff. m.w.N.; kritisch Tarnas, Idee und Leidenschaft, S. 490.
- 46 Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 12; umfassend zu den Naturrechtlern Kern, in: Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 85 f.
- 47 Kritisch Evers, JZ 1961, 241, 243 f.; Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 2, Rn. 17; umfassend Tönnies, Die Menschenrechtsidee, S. 168 ff.
- 48 Ebmann, in: FS-Georgiades, S. 113, 114.
- 49 Auch hier sind die Ausführungen ohne Anspruch auf Expertise stark vereinfacht; vgl. dazu Beater, JZ 2018, 213, 214 ff.
- 50 Fuchs, Persönlichkeit und Subjektivität, S. 58 f.; Schütz/Rüdiger/Rentzsch, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 103 f. m.w.N.; grundlegend Lersch, Der Mensch als soziales Wesen, S. 12 ff.; Gründe dafür sind in der Evolutionspsychologie zu finden, vgl. Stroebe/Jonas/Hewstone in: Stroebe/Jonas/Hewstone, Sozialpsychologie, S. 25 ff.
- 51 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, S. 268 f.; Lersch, Der Mensch als soziales Wesen, S. 96 ff.; vgl. Tedeschi in: Public Self and Private Self, S. 1, 3 ff.
- 52 Zur „Isolationsfurcht“ Noelle-Neumann, Politische Vierteljahresschrift 1977, 418 ff.; dies., KZfSS 1989, 418, 419 f. m.w.N.; Schneickert/Delhey/Steckermeier, KZfSS 2019, 593, 594 ff. mit einer aktuellen Studie zur Wahrnehmung von Wert- und Geringschätzung des Einzelnen in der Gesellschaft.

als auch dessen Selbstkonzept und Selbstbewusstsein vom Unwohlbefinden bis hin zu einem pathologischen psychischen Zustand beeinträchtigen.⁵³ Die Persönlichkeit kann somit wie der physische Körper als Psyche Teil der Gesundheit des Menschen sein,⁵⁴ welche bereits als absolutes Rechtsgut vor der Verletzung Dritter in wohl allen europäischen Rechtsordnungen umfassenden Schutz genießt. Aber auch in diesem Sinne nicht krankhafte Zustände,⁵⁵ die aus einer Fremdeinwirkung auf die Persönlichkeit resultieren oder begünstigt werden, können den Menschen in seinem Inneren selbst derart Erschüttern, dass er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gehemmt wird oder mit sich und seinem Alltag schlichtweg nicht mehr zurechtkommt.⁵⁶ Das kann die Bewältigung seines eigenen Lebens sowie auch den Umgang und das Einfügen in eine Gemeinschaft erschweren.⁵⁷

Kurzum: Der Begriff der Persönlichkeit lässt sich nur schwer fassen, was dessen Definition interdisziplinär erschwert. Jedoch ist ein Bestimmungsversuch für die Umgrenzung eines rechtlichen Schutzgutes hilfreich. Die Persönlichkeit als Begriff wird für die folgende Untersuchung – jedoch ohne Anspruch auf Expertise – als das *Innere* des Menschen bestehend aus der Summe seiner Charakteristika, das durch den Umgang mit anderen nach Außen tritt, definiert. Durch die Rechtsordnung schützenswert ist

53 Gemeint sind Persönlichkeitsstörungen, die als „*ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht*“ definiert werden und als Oberbegriff für eine Vielzahl von Krankheitsbildern dienen. Sie gelten unter bestimmten Voraussetzungen in der Psychologie und Psychiatrie als Krankheit, vgl. *Swildens*, in: Wörterbuch der Psychotherapie, S. 518 f.; zur Schwierigkeit der Diagnose als Krankheitsbild umfassend *Lang/Hermann/Faller*, in: Struktur, Persönlichkeit, Persönlichkeitsstörung, S. 7 ff.

54 Im deutschen Recht wird die Psyche als Teil des Rechtsgutes „Gesundheit“ nur bei erheblichen und zurechenbaren Beeinträchtigungen durch Dritte geschützt. Dabei ist deren Definition mithin schwierig und Gegenstand des Diskurses. Die Tendenz ist jedoch restriktiv, vgl. *Wagner*, Münchner Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 823, Rn. 177; umfassend *Partei*, in: Geigel, Haftpflichtprozess, Kapitel 4, Rn. 35 ff.

55 Gemeint sind allenfalls mittelbare körperliche Auswirkungen, vgl. *Oster*, Kommunikationsdeliktsrecht, S. 53.

56 Zum Einfluss sozialer Faktoren auf die Persönlichkeitsentwicklung und Auslösung Persönlichkeitsstörungen *Oerter/Altgassen/Kriegel*, in: Wittchen, Klinische Psychologie und Psychotherapie, S. 302 ff.

57 Zum Leidensdruck und der Verminderung von Lebensqualität, die aus Persönlichkeitsstörungen resultieren können *Herpertz/Bronisch*, in: Möller/Laux/Kapfhammer, Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 2361, 2363 f.

diese und deren Entfaltung, da sie zum einen nach dem vorherrschenden anthropozentrischen Weltbild des europäischen Kulturkreises einen überrechtlichen Wert darstellt, zum anderen die unbeschädigte Persönlichkeit für eine gesunde Lebensführung und -qualität im Umgang mit sich und anderen essentiell ist.

B. Persönlichkeitsschutz im deutschen Zivilrecht

I. Überblick

Der Persönlichkeitsschutz im deutschen Recht resultiert aus primär naturrechtlichen, überpositiven Wertungen, die nicht nur im Grundgesetz selbst, sondern auch in einfachen Gesetzen, wenngleich rudimentär oder sehr heterogen normiert wurden.⁵⁸ Das Gros des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wird jedoch durch das Deliktsrecht geleistet,⁵⁹ insbesondere das Äußerungsdeliktsrecht, soweit es sich um Äußerungen handelt.⁶⁰ Der Rechtsschutz setzt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des § 826 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 S. 1 BGB zusammen. Hinzukommen die besonderen oder benannten Persönlichkeitsrechte,⁶¹ welche vereinzelt spezialrechtlich normiert⁶² sind und als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB⁶³

58 Innerhalb der Privatrechtsordnung finden sich der Wert der Persönlichkeit bereits implizit durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit, der Gewährleistung der Privatautonomie, wie auch die generelle Zuschreibung subjektiver Rechte wieder, vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437 m.w.N.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 376, *Scheyhing*, AcP 1959, 503, 515 ff.

59 Vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 362; *ders.*, JZ 2004, 889 ff.

60 Vgl. zur Begriffserklärung *Beater*, JZ 2004, 889 ff.; umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 26 f.; auch von „Kommunikationsdeliktsrecht“ sprechend *Oster*, Kommunikationsdeliktsrecht, S. 2.

61 Zur streitigen, wohl missverständlichen Terminologie *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 37 ff.; vgl. *Neumeyer*, Person-Fiktion-Recht, S. 46; zu den „benannten Persönlichkeitsrechten“ im Besonderen *Neben*, Triviale Personenberichte-erstattung, S. 145.

62 Vgl. § 12 BGB (Recht am eigenen Namen), § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), §§ 22 f. KUG (Recht am eigenen Bild), §§ 11–14 UrhG (Urheberpersönlichkeit); Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der DSGVO, vgl. *Peifer*, GRUR 2020, 34, 36.

63 §§ 185 ff. StGB (Ehrenschutz), §§ 201–206 StGB (Vertraulichkeitsschutz).

oder als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ihren Weg in das Deliktsrecht finden.⁶⁴ Bei einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung stehen dem Betroffenen grundsätzlich Ansprüche auf Unterlassung (§§ 12 S. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB), Beseitigung (Berichtigung und Widerruf, § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB), presserechtliche Gegendarstellung wie auch etwaige Schadensersatzansprüche offen. Besonders ist der immaterielle Schadensersatzanspruch, welcher direkt aus § 823 Abs. 1 BGB und entgegen dem Enumerativprinzip des § 253 Abs. 2 BGB gewährt werden kann.⁶⁵

II. Systematik des deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz

Die speziell geregelten Persönlichkeitsrechte⁶⁶ umfassen nur einzelne Aspekte der Persönlichkeit, die fast ausschließlich nach außen zurechenbare Persönlichkeitsgüter,⁶⁷ wie Name, Abbild⁶⁸ oder Urheberchaft⁶⁹ beinhalten, und bieten keinen abschließenden Schutz der Gesamtpersönlichkeit.⁷⁰ Auch findet die Ehre als innerer Persönlichkeitsbestandteil nur bedingt durch die §§ 185 ff. StGB strafrechtlichen Schutz.⁷¹ Einen Schutz vor fahrlässiger Ehrverletzung, die Entstellung des Persönlichkeitsbildes durch wahre oder nicht nachweislich unwahre Tatsachen oder vor dem Eindringen und öffentlichen Ausbreiten privater Lebensbereiche werden durch die einzelnen Persönlichkeitsrechte nicht oder aber nur unzureichend gewährleistet.⁷² Die dadurch entstehenden Schutzlücken, insbesondere

64 Etwa § 12 BGB, vgl. *Fuchs/Pauker/Baumgärtner*, Delikts- und Schadensrecht, S. 43.

65 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221 – Soraya; grundlegend BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 ff. – Herrenreiter; BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin; zur richterrechtlichen Entwicklung des Anspruchs und dessen Widrigkeiten *Brost/Hassel*, NJW 2020, 2214 ff.

66 *Beater*, Medienrecht, Rn. 415; der Begriff wurde von dem Schrifttum erfunden und wird nicht einheitlich verwendet, vgl. *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 80 f.; ebenso *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27.

67 Vgl. *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 132; *Ullmann*, AfP 199, 209, 214.

68 § 12 BGB, § 22 f. KUG.

69 §§ 11–14, 23, 25 UrhG.

70 BGH, 14.10.1986, NJW-RR, 1987, 231 – Nena; BGH, 05.10.2004, NJW 2005, 215, 216 f. – Tochter von Caroline von Monaco; anders noch BGH, 18.03.1959, NJW 1959, 1269, 1270 – Caterina Valente; zur Formulierung *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 4.

71 Vgl. §§ 186, 187 ff. StGB; zur Entwicklung des Ehrschutzes und des Äußerungsdeliktsrechts *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 95 ff.

72 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 135, 147.

für die inneren Persönlichkeitsbestandteile, sollten durch die Schaffung des „generalklauselartigen“ allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) geschlossen werden.⁷³ Es wurde durch richterrechtliche Rechtsfortbildung entwickelt und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁷⁴ Als Rahmenrecht besitzt es im Vergleich zu klassischen Deliktstatbeständen, einen deutlich offeneren Tatbestand, der die Schutzbedürftigkeit der vielschichtigen Persönlichkeitsfacetten und deren Reichweite im Rahmen einer Güterabwägung im Einzelfall konkretisieren soll.⁷⁵ Das ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzbereichs.⁷⁶ Die gesetzlich geregelten Persönlichkeitsrechte werden im heutigen Verständnis der Rechtsprechung⁷⁷ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden, wobei diese grundsätzlich als unabhängige Ansprüche eigenständig nebeneinander stehen.⁷⁸ Bei tatbestandlichen Überschneidungen⁷⁹ fließen die Wertungen der besonderen Persönlichkeitsrechte in die Einzelfallabwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit hinein, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.⁸⁰ Auch die Rechtsfolgen werden dabei harmonisiert, sodass etwa bei Verletzungen des Rechts am Namen oder des Bildes gemäß § 12 BGB oder § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) immaterielle Schäden gleichfalls zu ersetzen sind.⁸¹

73 *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12 f; *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 7.

74 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere.

75 Vgl. nur BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221 – Soraya.

76 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1970 2070, 2071 – Eppler; *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 14.

77 Darstellend *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 104 ff.; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.

78 BGH, 05.01.1972, NJW 1962, 1004, 1006 – Doppelmörder; BGH, 20.03.1968, NJW 1968, 1773, 1775 – Mephisto; BGH, 05.03.1971, NJW 1971, 885, 886 – Petite Jaqueline, darstellend *Beater*, Medienrecht, Rn. 416 m.w.N.; umfassend *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.

79 Z.B. überschneidet sich der Ehrschutz gemäß §§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 186 StGB häufig mit dem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, vgl. *Mann*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 70; näheres siehe S. 60.

80 *Beater*, Medienrecht, Rn. 416 m.w.N.; kritisch *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 73 ff.

81 *Neuner*, JuS 2015, 960, 963.

III. Historische und dogmatische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Richterrecht

1. Historische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht

Die besonderen Persönlichkeitsrechte haben wegen ihres unzureichenden Schutzzumfangs seit der Entwicklung des deutlich jüngeren allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸² erheblich an Bedeutung verloren.⁸³ Ursache für die lückenhafte Gesetzesregelung und wohl Ursprung aller dogmatischen Probleme war die bewusste Entscheidung des historischen Gesetzgebers gegen eine allgemeine deliktische Generalklausel,⁸⁴ ebenso wie den umfassenden deliktischen Schutz der geistigen respektive inneren Persönlichkeit im BGB.⁸⁵ So benennt § 823 Abs. 1 BGB lediglich die äußere Gestalt eines Menschen wie Leben, Körper, Gesundheit und (Bewegungs-)Freiheit als absolute Schutzgüter.⁸⁶

2. Ablehnungsgründe des BGB-Gesetzgebers für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht und Zustimmung durch das Reichsgericht

Grund für die Ablehnung eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes waren maßgeblich drei Annahmen: *Erstens* war dem vorherrschenden rechtlichen Zeitgeist des späten 19. Jahrhunderts ein Verfügungsrecht an sich

82 § 12 BGB ist 1900, das KUG 1907, die §§ 11–14 UrhG sind hingegen 1966 in Kraft getreten, die Leserbrief-Entscheidung ist vom 25.5.1954, BGH NJW 1954, 1404 f.; Das Reichsgericht war mit der Annahme eines rechtlichen Bildnisschutzes um 1899 bereits früher, vgl. RGZ 45, 170 – Bismarck.

83 *Beater*, Medienrecht, Rn. 417; durchaus kritisch im Schrifttum, vgl. umfassend *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.

84 Vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437; mit Begründung *Jakobs/Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse III, S. 893; wohl nur ein knapper Kompromiss mit den Vertretern einer umfassenden Generalklausel, wie etwa in Frankreich, vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 44 f. m.w.N.

85 *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II, 1072, 1077, 1119; III, S. 61; entgegen Stimmen im Schrifttum, darstellend *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts, S. 80 ff.

86 Vgl. *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 1; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 4.

selbst fremd.⁸⁷ *Zweitens* ging man dogmatisch davon aus, dass ein gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des Deliktsrechts einen Vermögenswert voraussetze, wobei man dem Schutz ideeller Interessen sowie dem Ersatz immaterieller Schäden ablehnend gegenüberstand.⁸⁸ Der Ehrschutz war ohnehin dem Strafrecht überlassen, da man es als ehrlos betrachtete, sich eine Ehrverletzung in Geld auszahlen zu lassen.⁸⁹ *Drittens* ließen sich Inhalt und Umfang eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere die schutzbedürftigen Interessen, nicht hinreichend in tatbestandliche Kategorien fassen.⁹⁰ Die ersten beiden Annahmen wurden durch den Wandel der Wertevorstellungen, wie auch der dogmatischen Überzeugungen im Laufe der Zeit weitestgehend ausgeräumt.⁹¹ Lediglich die definitorischen Bedenken des BGB-Gesetzgebers konnten sich bis heute in Schrifttum und Rechtsprechung halten.⁹² Bereits das Reichsgericht betonte die Schwierigkeit der Bestimmung des geschützten Persönlichkeitsbereichs wegen dessen fehlender gegenständlicher Verkörperung⁹³ und lehnte mit einer gesetzessystematischen Haltung die Anerkennung eines richterrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich ab.⁹⁴ Nichtsdestotrotz erkannten die Fachgerichte allmählich die Schutzbedürftigkeit der „freien

87 Insbesondere *Savigny* und die Germanisten vertraten dies, anders hingegen die Romanisten und Naturrechtler, vgl. dazu darstellend *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 134 f.; *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 615 m.w.N.; *Kern*, in: Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 86 f.

88 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; vgl. *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 10 ff.; *Looschelders*, Schuldrecht BT, Rn. 1236.

89 Dazu *Coing*, JZ 1958, 558, 559.

90 Darstellend *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts, S. 80 ff.

91 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 142.

92 Dazu darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 14 m.w.N.; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 8 ff.; Vgl. *Scheyhing*, AcP (158) 1959, 503, 505.

93 Vgl. nur RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch in Begründung des Rechts am ausgeübten Gewerbebetrieb „Dadurch, daß es sich bei dem bestehenden selbständigen Gewerbebetriebe nicht bloß um die freie Willensbetätigung des Gewerbetreibenden handelt, sondern dieser Wille darin bereits seine gegenständliche Verkörperung gefunden hat, ist die feste Grundlage für die Annahme eines subjektiven Rechts an diesem Betriebe gegeben [...]“

94 RGZ 69, 401, 403 – Nietzsche Briefe; RGZ 140, 392, 395: „Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts.“; auch aus Kompetenzbedenken, vgl. *Wieruszowski*, DRiZ 1927,

Willensbetätigung“⁹⁵ und die damit verbundenen gesetzlichen Schutzlücken an und bemühten sich zumindest in besonders schweren Fällen mit den vorhandenen rechtlichen Mitteln,⁹⁶ einen Persönlichkeitsschutz zu gewähren.⁹⁷

3. Paradigmenwechsel durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Die ersten Schutzversuche vermochten der durch den gesellschaftlichen und politischen Wandel der Nachkriegsgesellschaft veranlassten Sensibilisierung für den Wert innerer Persönlichkeitsbestandteile⁹⁸ nicht mehr zu genügen.⁹⁹ Ausschlaggebend für diesen Paradigmenwechsel waren vor allem die Normierung der Menschenwürde und des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes von 1949 einerseits,¹⁰⁰ und das Zulassen von mehr Meinungs- und

225: „Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht legt in die Hand des Richters eine Macht, die auf der Bewegungsfreiheit des Verkehrs schwer lasten kann.“

95 RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch.

96 Dies erfolgte etwa über die extensive Auslegung besonderer Persönlichkeitsrechte, das Heranziehen der Auffangnorm des § 826 BGB oder den Rückgriff auf strafrechtliche Schutznormen über § 823 Abs. 2 BGB, ausführlich dazu *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12; *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 618 f. m.w.N.

97 Näher *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12; umfassend *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 41 ff.

98 Zur Terminologie *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12.

99 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380; *Hattenbauer*, JuS 1982, 405, 411 betont das Bewusstsein für die Verletzbarkeit der Menschenwürde als Erfahrung des Nationalsozialismus; umfassend zu den Lehren aus der NS-Zeit *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 62 ff.

100 BGH, 25.5.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: Im Streitfall hatte die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ ein Anwaltsschreiben als Leserbrief abgedruckt, in welchem Veröffentlichungen über den ehemaligen Finanzminister des Dritten Reichs kritisiert wurden. Der Rechtsanwalt wurde damit in der Öffentlichkeit als später Sympathisant des Hitler-Regimes dargestellt. Er klagte daraufhin auf Widerruf der Äußerung, er habe den Brief als Leserbrief an den Verlag gesandt. Das LG Hamburg gab der Klage statt, das OLG wies diese ab. Der BGH stellte das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung wieder her, es läge eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darin, „dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Informationsfreiheit als wichtige Stütze der jungen Demokratie andererseits.¹⁰¹ Mit der damit neu geschaffenen Öffentlichkeit und dem allmählichen Wandel zur Mediengesellschaft wurde die genuine Gefährdungslage für die Persönlichkeit durch die Massenmedien geschaffen.¹⁰² Auf diese Entwicklung korrespondierte – nach erneut missglückten Legislationsversuchen¹⁰³ – der Bundesgerichtshof letztlich doch mit der Anerkennung des allgemeinen zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, welches dem Einzelnen die „Befugnis zur Selbstbestimmung“ insbesondere darüber einräumte, ob und in welcher Form Intima, wie z.B. private Aufzeichnungen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.¹⁰⁴ Dabei vermochte er in zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Leitentscheidungen¹⁰⁵ den immerwährenden Vorwurf der Unbestimmbarkeit eines klar definierbaren Schutzgutes „Persönlichkeit“ nicht auszuräumen, berücksichtigte ihn jedoch, indem er auf die präzise Herausarbeitung der geschützten Substanz im Einzelfall bestand.¹⁰⁶

101 *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12 f. m.w.N.; *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438; insb. zur verfassungsrechtlichen Entwicklung *Beater*, Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, S. 80 ff.

102 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380 m.w.N.; *Ehmann*, AcP 188 (1988), 231, 244 f.; zur Entwicklung der umfassenden Äußerungsfreiheit und der Begründung von 1945–1958 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 ff.

103 U.a. wegen des vehementen Widerstands der Presse, vgl. *Ehmann*, in: Erman/Ehmann, BGB Handkommentar, 10. Aufl., Anh. § 12, Rn. 49 ff.; 363 ff.

104 BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff. – Leserbrief.

105 Vgl. nur BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff. – Leserbrief; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 ff. – Herrenreiter; BGH, 08.12. 1964, NJW 1965, 685 ff. – Soraya; BGH, 20.05.1958, NJW 1958, 1344 ff. – Tonband.

106 Vgl. nur BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff. – Leserbrief; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere: „Allerdings ist zuzugeben, daß der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit ist. Wie sich das Wesen der Persönlichkeit mit ihrer Dynamik nicht in feste Grenzen einschließen läßt, so ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Inhalte nach nicht abschließend festzulegen [...] die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt. So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, die Freiheit, Ehre, der Name, das Eigentum, der Besitz, die Urheberrechte usw. gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitsschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rspr. entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weithin anlehnen können.“

4. Dogmatische Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Deliktsrechtssystem

Die richterliche Anerkennung des Persönlichkeitsrechts trug zwar einer gesellschaftlichen und somit auch rechtlichen Werteentscheidung Rechnung, war jedoch gegen den ausdrücklichen Willen des historischen Gesetzgebers, der sich gegen eine „Generalklausel“¹⁰⁷ und eine weitreichende richterlichen Rechtsfortbildung im Deliktsrechtssystem aussprach.¹⁰⁸ Dadurch passte das Persönlichkeitsrecht – gerade wegen der immerwährend beanstandeten tatbestandlichen Unbestimmbarkeit – nicht in die Systematik der deliktischen Haupthaftungsnormen §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 826 BGB.

a. Das Allgemeine Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB

Der Bundesgerichtshof erklärte das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zu einem absolut-subjektiven Recht.¹⁰⁹ Das bedeutet zunächst, dass dessen Schutzgut dem Einzelnen gegenüber Jedermann zusteht¹¹⁰ und Rechtsmacht in Form der freien Willensbetätigung in den Grenzen des jeweils geschützten Interesse verleiht.¹¹¹ Der BGH schuf dadurch einen vereinheitlichten und erweiterten privatrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz, welcher *prima*

107 Vgl. *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 601; man hatte wohl Angst, „zu ähnlichen Auswüchsen (zu) gelangen, welche zahlreiche Urteile der französischen Gerichte aufweisen“, vgl. *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II, 571.

108 § 823 Abs. 1 BGB bezieht sich abschließend auf die Grundhaftungsfälle der genannten Lebensgüter, des Eigentums und den „eigentumsähnlichen Rechten“ als sonstiges Recht. § 823 Abs. 2 BGB erweitert die Haftung, allerdings nur um formelle Gesetze, vgl. nur dazu *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, 595, 601 m.w.N.

109 St. Rspr., zunächst obiter dictum BGH, 25.05.1954, NJW 1954 – Leserbrief, 1404; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere; BGH, 20.05.1958, NJW 1958, 1344 – Tonband; BGH, 18.03.1959, NJW 1959, 1269, 1270 m.w.N. – Caterina Valente; kritisch *Ehmann*, AcP 188 (1988), 230, 248.

110 Zum absoluten Recht, wenngleich nur dem Eigentum zuschreibend *Medicus/Petersen*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Fn. 19.

111 Zur Definition *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 85 ff., insb. 86; *Medicus/Petersen*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Fn. 17.

facie einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt fand, bei näherer Betrachtung jedoch der Dogmatik des § 823 Abs. 1 BGB zuwiderläuft.¹¹² Zwar sieht § 823 Abs. 1 BGB eine Öffnung der deliktischen Haftung für „sonstige Rechte“ vor,¹¹³ jedoch verfolgt das Deliktsrecht unter anderem das Ziel der Schadensvermeidung durch Prävention vor Interessenverletzung des Einzelnen unter Gewährleistung der Handlungsfreiheit des Anderen.¹¹⁴ Das bedeutet, dass dem Handelnden durch die Rechtsordnung ungewünschtes Verhalten in Form von Abschreckung durch Sanktion aufgezeigt werden soll, ebenso aber ein Mindestmaß an Handlungsfreiräumen gelassen werden soll.¹¹⁵ Im dreistufigen Haftungsaufbau des § 823 Abs. 1 BGB findet sich diese Wertung deutlich wieder, indem bereits die Verletzung der genannten Rechtsgüter oder eines sonstigen Rechts, grundsätzlich zu einer weiten Haftung führen, die nur ausnahmsweise auf der Ebene der Rechtswidrigkeit (oder der Schuld) entfällt.¹¹⁶ Diese Vermutung der Rechtswidrigkeit setzt jedoch eine (augenscheinliche) Erkennbarkeit des sanktionierten Verhaltens voraus, was wiederum eine Bestimmbarkeit des geschützten Interesses verlangt.¹¹⁷ Dies ist bei Schutzgütern von klar abgrenzbarer Substanz unproblematisch möglich. Anders als die Rechtsgüter in § 823 Abs. 1 BGB, wie Leben, Gesundheit, Körper oder insbesondere das absolute Recht am privatrechtlichen Eigentum, bleibt die „innere Persönlichkeit“ als Schutzgut jedoch substanzlos¹¹⁸ und ist für den Einzelnen in Inhalt und Umfang derart individuell, dass ein objektiver Schutzbereich

112 Ausführlich *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 620.

113 Früher wurde dies nach h.M. auf eigentumsähnliche Rechte beschränkt, d.h. solche mit einem Zuweisungsgehalt, über die man ein Herrschaftsrecht hatte, sprich verfügen konnte. Dies ist nicht mehr h.M., wohl aber Gegenstand einer Diskussion, dazu vgl. darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 85. f. m.w.N.; *Beuthien*, NJW 2003, 1220, 1222; *Hubmann*, S. 113 f.; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 137 f.

114 Ausführlich auch zu den Zielen des Haftungsrechts, insb. der Schadensvermeidung *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 45 ff.; *Fabricius*, AcP 160 (1961), S. 273, 275 ff.; *Jansen*, AcP 202 (2002), S. 517, 534 ff.

115 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 47 ff.; *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 58, Rn. 2 f.

116 Vgl. *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 620 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 47 ff.

117 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 619; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 52 f. m.w.N.

118 Ähnlich wie der Tatbestand der (Bewegungs-)freiheit des § 823 Abs. 1 BGB, vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438.

für einen Dritten nicht augenscheinlich erkennbar ist.¹¹⁹ So kann man beispielsweise Verletzungen des absoluten Herrschaftsrechts am Sacheigentum wegen der Bestimmbarkeit dessen Inhalts (die Sache als körperlicher Gegenstand im Sinne von § 90 BGB) und Umfangs (vgl. § 903 S. 1 BGB) allgemeingültig regeln, wohingegen die Befugnisse und Abgrenzung der Selbstbestimmung des Einzelnen von derjenigen seiner Mitmenschen schlichtweg nicht trennscharf eingrenzbar ist.¹²⁰

b. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als offenes Rahmenrecht

Dem wurde dadurch zu begegnen versucht, dass der BGH das allgemeine Persönlichkeitsrecht als offenes Rahmenrecht¹²¹ mit einem entwicklungs-offenen, „generalklauselartigen“ Tatbestand konstruierte.¹²² Die Person soll demnach in seinem gesamten Wirkungs- und Ausstrahlungskreis geschützt sein, welcher durch die Judikatur von Fall zu Fall festgestellt wird, sodass letztlich die Tatbestandsebene des § 823 Abs. 1 BGB definitorisch zerfließt.¹²³ Das bedeutet für den klassischen Deliktsaufbau, dass die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch die erfolgsbezogen formulierte tatbestandsmäßige Eingriffshandlung, wie etwa die Verletzung des Körpers, vorweg angenommen, sprich indiziert, wird und nur durch Rechtfertigungsgründe entfallen kann, sondern die Rechtswidrigkeit positiv

119 Vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438; ausführlich *ders.*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 619 meint, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wegen des nicht klar erkennbaren Verhaltensunrechts eigentlich ein „Mittelding“ aus § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB ist.

120 Ausführlich *Ehmann*, in: FS-Georgiadis, S. 132 f.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 148; dies wird u.a. auch gegen die Einordnung als subjektives Recht ins Feld geführt, vgl. darstellend *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 2017, § 823, Rn. 363 m.w.N.; anders *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 87 sieht im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gerade „den Inbegriff eines subjektiven Rechts“.

121 Zur Erfindung des „Rahmenrechts“ am Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs durch das Reichsgericht, vgl. RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch.

122 St. Rspr. BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 11. – Online-Archiv I; BGH, 18.05.2012, NJW 2012, 2197, Rn. 35 – Rainbow.at II; BGH, 30.10.2012, NJW 2013, 229, Rn. 10 – Gas-Prom; vgl. auch *Schwerdtner*, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung, S. 97 ff.

123 *Staudinger*, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, § 823, Rn. 91.

festgestellt werden muss.¹²⁴ Dies erfolgt im Einzelfall im Wege einer Abwägung der verletzten Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen mit den – grundsätzlich gleichwertigen¹²⁵ – Eingriffsinteressen des Schädigers.¹²⁶ Das Indikationsmodell mit seinem Regel- und Ausnahmefallkonzept wird dadurch aufgebrochen, dass der Tatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Inhalt und Reichweite situativ und vor allem durch die Verletzungshandlung konkretisiert wird.¹²⁷ Anstelle der Regelhaftung tritt eine Ausnahmehaftung, die nur greift, wenn das festgestellte verletzte Persönlichkeitsinteresse den Eingriffsinteressen im Einzelfall überwiegt.¹²⁸ Die Rechtswidrigkeitsebene gewinnt somit an Bedeutung, da die hauptsächliche Prüfung innerhalb der Abwägung stattfindet.

c. Zusammenfassende Würdigung der richterrechtlichen Entwicklung

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wirkt in seiner Konstruktion als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, als hätte sich die Rechtsprechung durch ihre Selbstermächtigung über den Willen der Väter des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinweggesetzt und sich – wenngleich indirekt – doch eine Generalklausel geschaffen. Das sorgt unbestritten für Rechtsunsicherheit¹²⁹ und kann auch die alten definitorischen Bedenken nicht ausräumen, da mangels eines objektiven Tatbestands gerade keine Vorhersehbarkeit für den Handelnden gegeben ist.¹³⁰ Auch der Rechtsschutzsuchende ist letztlich auf das Verdikt der Gerichte angewiesen,¹³¹ was auch aus Gesichtspunkten der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlich-

124 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; BGH, 17.11.2009, NJW 2010, 760, 762, Rn. 20 – Esra; dazu vgl. *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 622; *ders.* in: FS-Georgiades, S. 113, 133.

125 Insb. in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 GG, vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

126 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; Kritisch *Wagner*, Münchener Kommentar zum BGB, 2017, § 823, Rn. 7 m.w.N.

127 Zum Systembruch ausführlich *Deutsch*, JZ 1963, 385, 388 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 207; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn. 404.

128 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 78; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn. 404.

129 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380; *Ehmann*, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 619.

130 Vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsrecht, S. 68 m.w.N.

131 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 620 befürchtet eine „Kadijurisprudenz“.

keit, beispielsweise die Gleichheit vor dem Gesetz, problematisch erscheinen kann.¹³² Diese Kritik an der konstruiert-provisorischen Entstehung und Ausgestaltung dieses Rechts spricht jedoch nicht für dessen Ablehnung, wenn man die (legislatorischen) Alternativen betrachtet,¹³³ welche alle in der Theorie verharnt sind oder verharren.¹³⁴ Sie reichen von der Festsetzung einer persönlichkeitsrechtlichen Generalklausel mit Regelbeispielen,¹³⁵ über die Aufnahme des Rechtsguts „Persönlichkeit“ im Wortlaut des § 823 Abs. 1 BGB¹³⁶ bis hin zur Normierung einzelner persönlichkeitsrechtsschützender Tatbestände wie „das Recht auf wahrheitsgemäße Darstellung“.¹³⁷ Eine gesetzliche Festsetzung dieses mittlerweile etablierten Richterrechts würde jedoch nicht nur eine beträchtliche Zeit zur Umsetzung erwarten lassen,¹³⁸ wobei auch das Ergebnis von vielen Unwägbarkeiten, wissenschaftlichen Diskursen und starken Lobbys abhängig ist,¹³⁹ sondern auch primär der Aufrechterhaltung einer „antiquierten“¹⁴⁰ Dogmatik dien-

132 Vgl. *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 131 f. m.w.N.

133 Anschaulich zu den einzelnen Lösungsansätzen im Äußerungsdeliktsrecht mit Bezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 347 ff.

134 Zu den gescheiterten Reform- und Legislationsbestreben sowie dem Appell aus dem Schrifttum umfassend *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 67 ff. m.w.N.; *Scherer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 332 f. m.w.N.

135 Vgl. nur der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes von 1959, BT-Dr. 3/1237; zu einem weiteren Reformbestreben in den 1980ern ablehnend zu einer Generalklausel *v. Bar*, in: Bundesministerium der Justiz, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, 1981, S. 1752 ff.

136 Bundesministerium der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadenersatzrechtlicher Vorschriften I und II, Januar 1967, s. insb. Bd. II, S. 8 ff.; kritisch mit Verweis auf die Untauglichkeit der Ehre und Persönlichkeit für einen klaren deliktischen Tatbestand *Nipperdey*, NJW 1967, 1985, 1987 f.

137 So etwa für einen umfassenden äußerungsdeliktsrechtlichen Schutz schlüssig *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 366 ff.

138 Dazu bereits *Kübler*, JZ 1969, 645, 647 ff. m.w.N.

139 Vgl. dazu kritisch *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 169 m.w.N.; *v. Bar*, in: Bundesministerium der Justiz, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, 1981, S. 1753; kritisch zur Reaktion der Presse gegen einen Gesetzesentwurf *Reinhardt*, JZ 1959, 41 f.; *Scherer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 332, 333 m.w.N.

140 So *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 602.

te. Denn wie bereits aufgezeigt, benötigt der Persönlichkeitsschutz wegen seines für rechtliche Bedürfnisse ungreifbaren Schutzgut und dessen werteunterworfenen Dynamik eine gewisse Flexibilität; gerade auch, um auf neue Gefährdungslagen unproblematisch korrespondieren zu können.¹⁴¹ Diese kann nur durch einen Bewertungsspielraum für den Einzelfall gewährleistet werden, sodass letztlich jeder Lösungsansatz mehr oder minder ausdifferenziert in einer Güter- und Interessenabwägung enden würde, und somit in den Wirkungsbereich der Rechtsprechung fiel.¹⁴² Dementsprechend ist dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht *sui generis* eine gewisse Rechtsunsicherheit immanent, welche durch eine Gesetzgebung zwar gemildert, aber nicht ausgeräumt werden würde.¹⁴³ Schließlich war der Alileingang des BGHs bereits in den 1950ern überfällig, um der stetig wachsenden praktischen Notwendigkeit eines umfassenden, anpassungsfähigen Persönlichkeitsschutzes und dem Wandel der Zeit nachzukommen.¹⁴⁴ Die zwar „theoretisch anspruchsvolle“, gar „ästhetische“ Dogmatik des Deliktsrechtssystems¹⁴⁵ wurde von der Faktizität letztlich überholt und seitdem nicht durch die Legislative dem Ist-Zustand angeglichen. Wie dieses Abwägungskonzept in der Rechtsprechungspraxis umgesetzt wird, ist jedoch eine andere – für die Untersuchung relevantere – Frage.

141 Bereits Kübler, JZ 1969, 645, 647 ff. m.w.N.; zustimmend Peifer, JZ 2013, 853, 854.

142 Reinhardt, JZ 1959, 41 f.; zu einer „geführten Abwägung“ Scherer, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 337 m.w.N.

143 Kötz, in: Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, § 20 III, S. 448 bezeichnet die Gesetzgebungsversuche lediglich als Fassade, durch die das BGB versuche sich einer außergesetzlichen Rechtsfortbildung anzupassen.

144 v. Bar, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 602 bezeichnet die Entscheidung des BGH gegen das Gesetz als „dogmatischen Meilenstein“; ähnlich von Erforderlichkeit sprechend Ehmann, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 622; Beuthien, NJW 2003, 1220, 1221 spricht hingegen von einem „Notbehelf“.

145 So v. Bar, FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 601 f., S. 612.

IV. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Der offene Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Selbstbestimmung und soziale Achtung

Trotz des fehlenden festumrissenen Tatbestandes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat sich die Rechtsprechung um Konturierung seines Schutzzinhalts sowie des Gesamtpersönlichkeitsschutzes im Gleichklang mit den besonderen Persönlichkeitsrechten bemüht.¹⁴⁶ Zunächst schaffte der BGH einen weiten Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nach welchem jedem ein freier und eigenverantwortlicher Persönlichkeitsbereich zustehe,¹⁴⁷ der von jedermann zu achten ist und in den nicht unbefugt eingedrungen werden darf.¹⁴⁸ Es ging dabei um die Erwei-

146 BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere: „So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, die Freiheit, Ehre, der Name, das Eigentum, der Besitz, die Urheberrechte usw. gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitsschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rspr. entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weithin anlehnen können. Trotz Verneinung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rspr. auch bisher schon in zahlreichen Fällen einen Weg gesucht, Persönlichkeitsrechte vor ihrer Verletzung zu schützen.“

147 Von 1954 bis heute lassen sich dabei eine Fülle an Entscheidungen aufzeigen, die sich um das Konkretisieren und Herausbilden von Schutzrichtungen der Persönlichkeit ersuchen, vgl. nur die *Leading Cases* BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404 ff – Leserbrief; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; BGH, 08.12. 1964, NJW 1965, 685 – Soraya; BGH, 20.05.1958, GRUR 1958, 615 – Tonband.

148 BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter: „Die Artikel 1 und Artikel 2 GG schützen, und zwar mit bindender Wirkung auch für die Rechtsprechung, das, was man die menschliche Personenhaftigkeit nennt; ja sie erkennen in ihr einen der übergesetzlichen Grundwerte der Rechtsordnung an. Sie schützen damit unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sog. immaterielle Schäden, Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt. Diesen Bereich zu achten und nicht unbefugt in ihn einzudringen, ist ein rechtliches Gebot, das sich aus dem GG selbst ergibt. Ebenso folgt aus dem GG die Notwendigkeit, bei Verletzung dieses Bereiches Schutz gegen die der Verletzung wesenseigentümlichen Schäden zu gewähren.“

terung des Persönlichkeitsschutzes um den fehlenden Schutz der inneren Persönlichkeitsbestandteile,¹⁴⁹ wo der althergebrachte Ehrschutz zu kurz greift.¹⁵⁰ Unter Bezugnahme auf die grundrechtlichen Wertungen der Art. 1, Art. 2 GG wurde der Schutzbereich vom BGH von Anfang an im Zusammenhang mit Äußerungen grob in zwei abstrakte Schutzrichtungen unterteilt:¹⁵¹ Die Selbstbestimmung¹⁵² des Einzelnen und die Achtung seines sozialen Geltungsanspruchs,¹⁵³ welche auch der tendenziell zweigliedrig ausgerichteten Struktur der Persönlichkeit,¹⁵⁴ dem nach innen gerichteten und dem nach außen gerichteten Moment entspricht.¹⁵⁵ Jeder Mensch soll als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können.¹⁵⁶ Gemeint ist damit auch das Ob und Wie der Selbstoffenbarung in der Öffentlichkeit. Die Achtung

149 Siehe dazu bereits S. 36; vgl. auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 135.

150 BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Krankenpapiere etablierte einen Schutz vor ungenehmigter Veröffentlichung privater Aufzeichnungen und vor Vermittlung eines falschen Persönlichkeitsbildes.

151 Vgl. bereits BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: „*Das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist gewissermaßen ein „Muttergrundrecht“ [...] oder „Quellrecht“ [...], aus dem die konkretisierten Gestaltungen fließen, die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt.*“; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter; diese Zweiteilung entspricht auch der tendenziell zweigliedrigen ausgerichteten Struktur der Persönlichkeit, dem nach innen gerichteten und dem nach außen gerichteten Moment, vgl. in Grundzügen auch BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe; vgl. auch *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.*, JZ 2018, 213, 215 ff.

152 BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter: „[...] Sie schützen damit unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sog. immaterielle Schäden, Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt. Diesen Bereich zu achten und nicht unbefugt in ihn einzudringen, ist ein rechtliches Gebot, das sich aus dem GG selbst ergibt.“

153 *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.*, JZ 2013, 111; differenzierter *ders.*, JZ 2018, 213; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; *Sprau*, in: Grüneberg, BGB, § 12 Rn. 121, Rn. 168 ff.; *Neuner*, JuS 2015, 961, 963 spricht von personaler und sozialer Integrität; ausführlich *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

154 Vgl. in Grundzügen auch BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

155 *Beater*, Medienrecht, Rn. 385, Rn. 387; *ders.*, JZ 2018, 213, 215 ff.

156 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 385; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 f. – Herrenreiter.

des sozialen Geltungsanspruchs¹⁵⁷ respektive die soziale Integrität¹⁵⁸ meint hingegen die Stellung des Einzelnen als soziales Wesen in der Gemeinschaft.¹⁵⁹ Der Einzelne soll vor Entstellung seiner Person und dem unzulässigem Ausschluss oder der Missachtung der Gesellschaft geschützt werden.¹⁶⁰ Dies meint vor allem die soziale Komponente der Persönlichkeit, das Zwischenmenschliche.¹⁶¹ Unter dieser Zweiteilung lassen sich flexibel, einzelne Schutzdimensionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusammenfassen, die sich aus typischen Fällen von Gefährdungslagen bewährt haben.¹⁶² Ebenso können diesem allgemeinen Recht auch die einzelnen spezialgesetzlichen Persönlichkeitsrechte untergeordnet werden, deren Lücken durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht Ergänzung finden.¹⁶³

2. Das Problem der einheitlichen Kategorisierung

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung gibt es, wohl im Bestreben um mehr Rechtssicherheit,¹⁶⁴ unzählige Systematisierungsversuche einzelner Schutzzinhalte des Persönlichkeitsrechts, z.B. aufgrund typischer Gefährdungslagen.¹⁶⁵ Diese, vor allem Fallgruppenbildungen, sind auch zur Ordnung und der Rechtssicherheit halber notwendig, aber mit Vorsicht zu genießen, weil sie Einzelfälle der (höchststrichterlichen) Rechtsprechung zu generellen Leitlinien stilisieren können.¹⁶⁶ Da sich die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere in einer Kommunikationsumgebung, maßgeblich aus einer Negativabgrenzung mit dem gegenläufigen Interes-

157 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 21 – Mal PR-Agent, mal Reporter.

158 Vgl. BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 999, 1001 – Großer Lauschangriff; *Neuner*, JuS 2015, 960, 967 f.

159 *Beater*, Medienrecht, Rn. 394; vgl. BGH, 14.11.1995, NJW 1996, 593 f. – Willy Brandt.

160 BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

161 *Neuner*, JuS 2015, 960, 967.

162 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

163 Vgl. *Neuner*, JuS 2015, 960 ff.

164 Umschreibend *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57, *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

165 Vgl. nur darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 178 ff.; *Beater*, JZ 2018, 213 ff; *Ehmann*, JURA 2011, 437, 439 ff; *ders.*, FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 633 ff.; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823 Rn. 1124 ff.

166 So auch *Beater*, JZ 2018, 213 f.

sen ergibt, ist die feinmaschige Bestimmung eines abstrakt geschützten Schutzbereiches des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ohne Betrachtung des Eingriffs zur „normativen Leitung“¹⁶⁷ der Rechtsprechung oder einer Tatbestandsbildung mit Indikationswirkung¹⁶⁸ nur bedingt sinnvoll.¹⁶⁹ Dies gilt gerade, weil die verschiedenen Ansätze in ihrer Umschreibung der Schutzgehalte nicht einheitlich sind. Allein die Rechtsprechungen von BVerfG und BGH kommen für sich, wie auch im Vergleich zu einander, zu keiner allgemeingültigen begrifflichen Einordnung der einzelnen Schutzinhalte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das gilt auch im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen: Teilweise halten sich die beiden Gerichte bei generalisierenden Äußerungen zu einem klar abgrenzbaren Schutzgut zugunsten der Feststellung einer tatbestandlichen „Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts“ zurück¹⁷⁰ und legen den Fokus rein auf die Einzelfallabwägung.¹⁷¹ Teilweise wird sich um die Benennung und Auflistung einzelner Schutzinhalte, gar Erfindung neuer „Rechte“ im untechnischen Sinne als Regelbeispiele bemüht.¹⁷² So kategorisierte etwa das Bundesverfassungsgericht in dem *Recht auf Vergessen I*-Urteil¹⁷³ klarstellend, dass beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Schutzgehalten zu trennen sei: Dabei gebe es – in Abgrenzung zu anderen persönlichkeitsrechtlichen Schutzgehalten¹⁷⁴ – einen zivilrechtlichen äußerungsrechtlichen Schutzgehalt, welcher den Schutz der Persönlichkeitsentfaltung vor personenbezogener Berichterstattung und Verbreitung von Informationen biete, die geeignet sind die Persönlichkeit zu beeinträchtigen.¹⁷⁵ Dazu gehörten vor allem Veröffentlichungen, welche abträglich für das Ansehen

167 So etwa *Ehmann*, JURA 2011, 437, 439; *ders.* FS-Georgiades, S. 113, 117 ff.

168 Diese ist jedoch zu differenzieren von den sich besser anbietenden Fallgruppen typischer Gefährdungslagen, auf die an anderer Stelle eingegangen werden soll.

169 Anders etwa *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

170 Ex multis BGH, 14.05.2013, NJW 2013, 2348, Rn. 21 – Autocomplete; anders BGH, 17.12.2019, GRUR-RS 2019, 37965, Rn. 17; vgl. kritisch *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

171 BVerfG, 10.10.2017, NJW 2017, 3643, Rn. 38 – Geschlechtliche Identität; BVerfG, 19.04.2016, NJW 2016, 1939, Rn. 32 – Vaterschaftsfeststellung; BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, Rn. 22 – Directmailing; BGH, 01.03.2016, NJW 2016, 2106, Rn. 30 – Ärztebewertungsportal III; BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 11 – Kannibale von Rothenburg.

172 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I; BGH, 26.11.2019, ZUM 2020, 337, 338, Rn. 13 – Fragenkatalog an Fußballer.

173 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

174 Gemeint ist hier vor allem die Abgrenzung zum Datenschutz, vgl. ausführlich BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 79 ff. – Recht auf Vergessen I.

175 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

der Person, insbesondere deren Bild in der Öffentlichkeit, sei. Ferner seien der Schutz eines unantastbaren Lebensbereichs, die private Lebensgestaltung, die Garantie der Privatsphäre, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf die Darstellung der eigenen Person und die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre umfasst.¹⁷⁶ Anders zählte der BGH etwa auf: „So sind als Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt unter anderem die Privatsphäre, Geheimsphäre und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort und unter bestimmten Umständen das Recht, von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben.“¹⁷⁷ Die variierenden Umschreibungen sind emblematisch für die terminologische Indifferenz, welche aus dem offenen Tatbestand und der damit einhergehenden Unverbindlichkeit der Begriffsbestimmungen resultieren, da dieser nur im Einzelfall innerhalb der Abwägung mit den widerstreitenden Interessen Kontur erlangt.¹⁷⁸ Letztlich meinen beide Gerichte in der Sache dieselben Schutzrichtungen, welche sich über die Praxis aus typischen Gefährdungslagen entwickelt haben. Daher bietet sich für die inhaltliche und begriffliche Umschreibung, insbesondere der äußerungsrechtlich relevanten Schutzbereiche, die Betrachtung von typischen Konfliktsituationen nicht nur in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern den Gesamtpersönlichkeitsschutz an.¹⁷⁹

3. Schutzgehalte im Spannungsfeld mit personenbezogener Presseberichterstattung in der Rechtsprechung

Die zwei bereits dargestellten abstrakten Schutzrichtungen von Selbstbestimmung und sozialem Achtungsanspruch lassen sich im Rahmen des äußerungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz auf drei Konfliktkonstellationen herunterbrechen:¹⁸⁰ *Erstens* personenbezogene Berichterstattung, welche Informationen offenbart, die gegen oder ohne den Willen in einen abgegrenzten Lebensbereich des Betroffenen eindringt. Das berührt vor allem dessen Selbstbestimmung. *Zweitens* personenbezogene Berichterstat-

176 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

177 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I; Steffen, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

178 BVerfG, 25.06.2009, ZUM-RD 2009, 565, 569, Rn. 61.

179 Vgl. dazu Steffen, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

180 So auch die (hier übernommene) Einordnung nach Beater, Medienrecht, Rn. 385 ff.

tung, welche die unwahre Dar- beziehungsweise Entstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit betrifft. Dies kann insbesondere dessen Selbstbestimmung, aber auch dessen sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch beeinträchtigen. *Drittens* personenbezogene Berichterstattung, die zur Herabwürdigung des Betroffenen in der Öffentlichkeit führt, was vor allem seinen sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch, insbesondere dessen Ehrenschutz tangiert.¹⁸¹

a. Schutz vor Eindringen in den und Offenbaren des persönlichen Lebensbereichs

Bereits in seinen ersten Leitentscheidungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹⁸² beschrieb der Bundesgerichtshof dieses mit der Befugnis des Einzelnen zur Selbstbestimmung darüber, was an die Öffentlichkeit dringen darf und was nicht.¹⁸³ Jeder Mensch soll als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können.¹⁸⁴ Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selber zu gehören und den Einblick durch andere und die öffentliche Offenbarung privater Lebensumstände auszuschließen.¹⁸⁵ Das umfasst das Rückzugs- oder Isolationsinteresse des Einzelnen, sich zurückzuziehen, abzuschirmen und für sich zu bleiben.¹⁸⁶ Auch das Recht anonym zu bleiben oder nicht namentlich genannt zu werden, ist hiervon erfasst.¹⁸⁷ In Bezug auf Medienberichterstattung läuft dies darauf hinaus, nicht Gegenstand von öffentlichen Erörterungen zu sein oder eine Berichterstattung gänzlich auszuschließen.¹⁸⁸ Unter dieser Prämisse tummeln sich verschiedene

181 Ähnlich *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.* JZ 2013, 111; differenzierter *ders.*, JZ 2018, 213; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 136.

182 Dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 387.

183 BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief entschied: „[...] daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; BGH, 20.05.1958, GRUR 1958, 615 – Tonband; BGH, 08.12.1964, NJW 1965, 685 – Soraya; zu nicht-äußerungsrechtlichen Unterfällen *Neuner*, JuS 2015, 961, 964.

184 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 385; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 f. – Herrenreiter.

185 BGH, 19. 05. 2009, NJW 2009, 3030, Rn. 9 – Joschka Fischers Wohnhaus.

186 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1230 – Lebach I.

187 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 1089, Rn. 5 – Joschka Fischers Wohnhaus.

188 *Beater*, JZ 2013, 111 m.w.N. aus der Rspr.

Umschreibungen von Schutzzinhalten, wobei der Schutz durch das BVerfG und den BGH nach der Intensität des Eindringens abgestuft bewertet wird.¹⁸⁹

aa. Schutz nach Sphären: Privat- und Intim- und Sozialsphäre

Schutzgehalt und -Intensität werden abgestuft durch verschiedene Persönlichkeitssphären. Sie werden vom einem „unantastbaren Persönlichkeitskern“¹⁹⁰ ausgehend nach konzentrischen Schutzkreisen differenziert, was sich in der Öffentlichkeit durch Bezug zur Gemeinschaft, im privaten Kreis oder aber in der Abgeschlossenheit des Geheimen vollzieht.¹⁹¹ Dieser Sphärengedanke wurde umgehend vom Bundesgerichtshof¹⁹² und wenig später vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen.¹⁹³ Die Intimsphäre meint die stärkste Form des Rückzugs, nämlich den Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung als unantastbaren Bereich.¹⁹⁴ Dazu gehört vor allem die intime Gefühls- und Gedankenwelt und bestimmte Facetten der Sexualsphäre,¹⁹⁵ wie etwa geheime Tagebucheinträge¹⁹⁶ oder die unautorisierte Veröffentlichung von Nacktfotos.¹⁹⁷ Teilweise wird dieser wegen seiner Nähe zur Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als absolut

189 Grundlegend BVerfG, 03.08.1980, NJW 1980, 2070, 2071; sog. Sphärentheorie maßgeblich geprägt durch *Hubmann*, JZ 1957, 521 ff.; BGH, 20.01.2011, NJW 2012, Rn. 13 – Babyklappen.

190 Dazu *Ehmann*, AcP 188 (1988), S. 233 f.

191 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 269.

192 Vgl. bereits BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief sprach von „dem Interesse an der Unantastbarkeit der Eigensphäre der Persönlichkeit“ und der für „jedem Menschen geschützten Geheimsphäre“.

193 Erstmals BVerfG, 16.01.1957, NJW 1957, 297, 298 – Elfes: „Hieraus ergibt sich, daß dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungsmäßig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist.“; vgl. dazu *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 77.

194 Ex multis BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben.

195 BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben; anders Berichterstattung über Sexualstraftaten, vgl. BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2031, Rn. 17 – Sächsische Korruptionsaffäre.

196 BVerfG, 14.09.1989, NJW 1990, 563, 564 f. – Tagebuch.

197 BGH, 13.10.2015, NJW 2016, 1094 ff. – Veröffentlichung von Nacktfotos nach Beziehungsende.

geschützt, also dem Abwägungsvorgang nicht zugänglich, betrachtet.¹⁹⁸ In der Zivilrechtsprechung stellt dies eher den Grundsatz dar, welcher im Einzelfall beeinträchtigt werden darf.¹⁹⁹ Die Einstufung von Intim- und Privatsphäre ist daher stark einzelfallabhängig und wird von BVerfG und BGH partiell unterschiedlich bewertet.²⁰⁰ Der Schutz der Privatsphäre²⁰¹ ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Inhaltlich sind Informationen geschützt, die wegen ihres Inhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst,²⁰² wie etwa Krankheiten,²⁰³ Vermögensverhältnisse²⁰⁴ oder sozialabweichendes Verhalten.²⁰⁵ Räumlich wird neben dem häuslichen Bereich der Wohnung, auch der Rückzug in der Öffentlichkeit geschützt.²⁰⁶ Bei letzterem stellt die Rechtsprechung auf eine berechnete Privatheitserwartung des Betroffenen ab.²⁰⁷ Er muss sich dabei in einer Situation vorfinden, in welcher er berechtigterweise und für

198 BGH, 13.10.2015, NJW 2016, 1094, 1095, Rn. 29. – Veröffentlichung von Nacktfotos nach Beziehungsende: „Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist einer Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zugänglich.“

199 BGH, 18.04.2019, GRUR 2019, 1092, Rn. 7 ff. – Erpressung mit Nacktbildern; Vgl. BGH, 19.03.2013, NJW 2013, 1681, 1682, Rn. 23 – Wettermoderator: „Ob ein Sachverhalt dem Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung angehört, hängt davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt“; BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben; zur Selbstöffnung bzw. Sozialbindung der Information BGH, 25.05.2009, NJW 2009, 3576, 3579, Rn. 25; vgl. auch OLG Köln, 14.02.2012, ZUM-RD 2012, 206, 209.

200 Darstellend Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 152 m.w.N.

201 Auch „Recht auf Privatsphäre“ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genannt, vgl. BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 33 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

202 BGH, 26.11.2016, NJW 2017, 1550, 1552, Rn. 9 – Michael Schumacher.

203 Vgl. BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550, 1551, Rn. 9 – Michael Schuhmacher; BGH, 18.09.2012, NJW 2012, 3645 ff. – Comedy-Darstellerin.

204 OLG Bremen, 20.05.1922, MDR 1992, 1033 – Abgabe eines Offenbarungseides; LG München I, 06.11.201, ZUM 2011, 588 – Liste der reichsten Deutschen.

205 BGH, 25.04.1977, NJW 1977, 1489, 1490 – Krankenakten.

206 Vgl. BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1021 m.w.N. – Caroline von Monaco.

207 Vgl. BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1024 m.w.N. – Caroline von Monaco; BGH, 01.07.2008, NJW 2008, 3138, 3139, Rn. 16 – Sabine Christiansen.

Dritte erkennbar davon ausgehen darf, nicht dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein.²⁰⁸ Den geringsten Schutz nimmt schließlich die Sozial- oder Individualsphäre ein. Sie betrifft die Beziehung einer Person zu ihrer Umwelt, ihrem Beruf und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit.²⁰⁹ Sie berührt den Bereich, der von Dritten sichtbar wahrgenommen werden kann und in der das öffentliche Leben stattfindet.²¹⁰ Ihre Eingriffsintensität wird gerade wegen der Sozialbezogenheit und der ihr untergeordneten Zwänge nochmals geringer eingeschätzt.²¹¹ Auch hier werden die Trennlinien der Rechtsprechung einzelfallbezogen und terminologisch variabel festgelegt. So sprach der BGH im Rahmen der Zulässigkeit einer Wortberichterstattung jüngst von der „äußeren Privatsphäre“.²¹² Gemeint ist wohl der Grenzbereich von Sozial- und Privatsphäre.

bb. Geheim- und Vertraulichkeitssphäre

Das Geheimhaltungsbedürfnis des Einzelnen geht über die Privat- und Intimsphäre hinaus. Die Geheim- oder Vertraulichkeitssphäre wird häufig als weiterer geschützter Bereich beschrieben,²¹³ der alles umfasst, was „*der Öffentlichkeit bei verständiger Würdigung nicht preisgegeben werden soll*“.²¹⁴ Es geht darum, dass bestimmte Kommunikationsinhalte nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar werden. Dazu gehören Tonbandaufzeichnungen oder aber andere persönliche Aufzeichnungen, wie Tagebücher.²¹⁵ Darunter fällt auch das Recht am eigenen Wort in seiner Ausprägung des Schutzes der unerlaubten Mitteilung des geschriebenen oder gesprochen Wortes.²¹⁶ Es geht vor allem um die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der eigenen Kommunikation, wie

208 Dazu auch Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 159 f. m.w.N.

209 BGH, 20.12.2011, NJW 2012, 771, 772, Rn. 16 m.w.N – Babyklappen.

210 BGH, 20.01.1981, NJW 1981, 1366, 1366 – Wallraff.

211 BGH, 20.01.2011, NJW 2012, 771, 772, Rn. 14 – Babyklappen.

212 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 33 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; bereits BVerfG, 08.12.2011, ZUM 2012, 241, 243, Rn. 22 – Personenbezogene Wortberichterstattung durch Presseorgan.

213 Ex multis BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler.

214 BGH, 10.03.1987, NJW 1987, 2667, 2268.

215 BVerfG, 31.01.1973, NJW 1973, 891 ff. – Heimliche Tonbandaufnahmen; BVerfG, 14.09.1989, NJW 1990, 563, 564 f. – Tagebuch.

216 Vgl. BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 783, Rn. 15 – Innenminister unter Druck; Mann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823,

etwa Dritte zu einem Gespräch zu zulassen.²¹⁷ Das heimliche Abhören oder das Ausforschen geheimer Briefe ebenso wie das Eindringen in die private Wohnung oder einen abgeschlossenen Raum werden durch die §§ 201 ff. StGB (i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB) spezialgesetzlich geregelt und sanktioniert.²¹⁸

cc. Recht am eigenen Bild

Die bildliche Selbstbestimmung meint die Entscheidungshoheit, ob und in welcher Form Bilder von einem angefertigt und der Öffentlichkeit offenbart werden dürfen.²¹⁹ Darunter fällt vor allem auch der Bildnisschutz der §§ 22, 23 KUG, welcher die Verbreitung von Bildern grundsätzlich unter den Einwilligungsvorbehalt des Abgebildeten stellt und durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht etwa bei dessen Herstellung ergänzt wird.²²⁰

b. Schutz der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit – Schutz vor Unwahrheit

Dem Betroffenen wird ein Schutz der Darstellung seiner Person eingeräumt, welcher die rechtlichen Grundbedingungen für den Einzelnen schaffen soll, seine Individualität selbstbestimmt zu entwickeln und zu wahren.²²¹ Es wird teilweise von einem Verfügungsrecht über die Darstel-

Rn. 59 ff. zu der terminologischen Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung und Literatur.

217 BVerfG, 31.01.1973, NJW 1973, 891 ff. – Heimliche Tonbandaufnahmen.

218 Dazu *Neuner*, JuS 2015, 961, 965; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823 Rn. 1183, Rn. 1197.

219 *Beater*, Medienrecht, Rn. 392.

220 Grundlegend BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211, 213 m.w.N. – Hochzeitsbild: „Da das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild durch § 22 KUG unter Sonderschutz gestellt ist, braucht insoweit nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegangen werden.“; anders BGH, 14.03.1995, NJW-RR 1995, 789 – Chris Revue: „Dieser Eingriff in das kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 22 KUG) unter Sonderschutz gestellte Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten stellt zugleich einen Eingriff in das nach § 823 I BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. dar.“; umfassend dogmatisch dazu *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.; vgl. auch BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 9 – Medizintouristen.

221 Vgl. 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 82 m.w.N. – Recht auf Vergessen I.

lung der eigenen Person gesprochen.²²² Im äußerungsrechtlichen Kontext bezieht sich dies vor allem auf die intellektuelle, bildliche und kommerzielle Selbstbestimmung der Person in der Öffentlichkeit.²²³ Der Einzelne hat jedoch keinen Anspruch darauf, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich sieht oder sehen möchte.²²⁴ Insbesondere soll der Einzelne davor geschützt werden, dass ihm ein Bild von außen aufgedrängt wird, dass ihm so nicht entspricht.²²⁵ Jedoch ist die objektive Unwahrheit nicht geschützt.²²⁶ Das kann eine Entstellung durch die wahrheitswidrige, verzerrende oder Informationen unterdrückende Darstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit bedeuten.²²⁷ Ebenso schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor der (kommerziellen) Ausnutzung der Person,²²⁸ wie die unerlaubte Benutzung von Name,²²⁹ Abbild im Sinne von §§ 22 f. KUG oder anderer individueller Attribute, wie die Stimme einer Person in der Werbung.²³⁰ Gemeint sind insbesondere die Unterstellung von Lebensäußerungen, die der Betroffene nicht derart oder gar nicht getätigt hat,²³¹ z.B. ein erfundenes Interview,²³² Falschzitate²³³ oder Fotomontagen.²³⁴

222 BGH, 26.11.2019, ZUM 2020, 337, 338, Rn. 13 – Fragenkatalog an Profifußballer.

223 *Beater*, Medienrecht, Rn. 390.

224 *Beater*, Medienrecht, Rn. 394.

225 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070 (LS) – Eppler; *Beater*, JZ 2013, 211; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 134 f.

226 Vgl. dazu BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980 2072, 2073 – Böll/Walden; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPJ-Europas.

227 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 m.w.N – Recht auf Vergessen I; BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 208 – Stolpe; BVerfG, 31.03.1993, NJW 1993, 2925, 2926 – BKA; BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657 – Schmiergeldmann.

228 BGH, 01.12.1999, NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich; BGH, 01.12.1999, NJW 2000, 2201 – Blauer Engel.

229 Die Selbstbestimmung kann auch durch ungewollten Namensgebrauch verletzt sein. Da § 12 BGB nur die Zuordnungs- und Identitätsverwirrungen schützt greift hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht, vgl. *Neuner*, JuS 2015, 961, 965.

230 Vgl. BGH, 26.06.1981, NJW 1981, 2402, 2403.

231 Wird auch teilweise das „Recht am eigenen Wort“ bzw. „Recht auf Zitatreue“ genannt, vgl. *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823, Rn. 59 ff.

232 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221 ff. – Soraya: Im Streitfall ging es um ein „exklusiv-Interview“ in der Zeitschrift „Neues Blatt“. Diese hatte ein vermeintliches Interview mit der Frau des persischen Schahs, Prinzessin *Soraya Esfandiyari-Bakhtiari*, veröffentlicht, das von einer freien Mitarbeiterin der Zeitung frei erfunden wurde. Die Prinzessin klagte wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Entschädigung. Dem Klagebegehren gab das LG statt, Beru-

c. Schutz vor Herabwürdigung (originärer Ehrschutz)

Unter einer Herabsetzung der Person sind Beleidigungen, Erniedrigungen, Zurücksetzungen und ähnliche Entwürdigungen zu verstehen.²³⁵ Schutzgrund ist hierbei vor allem der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen vor unzulässigem Ausschluss oder Missachtung in der Gesellschaft gemeint,²³⁶ welcher vor Ächtung oder Prangerwirkung bewahren soll.²³⁷ Geschützt ist im Zusammenhang mit Medienberichterstattung insbesondere die „äußere Ehre“ beziehungsweise der gute Ruf nach außen, nicht bloß das subjektive Ehrgefühl.²³⁸ Der Begriff der Ehre ist ebenso schwer zu erfassen wie jener der Persönlichkeit und unterliegt in seiner Ausfüllung als Rechtsbegriff ebenso dem Wandel des Zeitgeists.²³⁹ Neben dem durch die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten weiten Schutzrichtungen von Ehre und Ansehen oder gutem Ruf im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB umfasst dies auch den Schutz vor Herabwürdigung und Ächtung, wie er in den §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 185 ff. StGB oder § 824 BGB, welcher die wirtschaftliche Wertschätzung einer Person schützt,²⁴⁰ zu finden ist.²⁴¹ Die §§ 185 ff. StGB bilden als Strafrechtsnormen den historischen Kern des Ehren- und somit Persönlichkeitsschutzes.²⁴² Dieser umfasst die Beleidigung nach § 185 StGB, die üble Nachrede nach § 186 StGB und Verleumdung nach § 187 StGB. Die Beleidigung meint demnach den Angriff auf die Ehre eines Anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung gegenüber dem Betroffenen selbst oder einem Dritten.²⁴³ Die üble Nachrede schützt hingegen vor der Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger nicht erweislich unwahrer

fung und Revision blieben erfolglos. Eine Verfassungsbeschwerde des Verlages wurde durch das BVerfG als unbegründet abgewiesen. Das Gericht nutzte seine Urteilsbegründung allerdings für die ausführliche Auseinandersetzung mit und die Anerkennung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

233 BGH, 27.01.1998, NJW 1998, 1391, 1392 – Rechte Professoren.

234 BGH, 08.11.2005, NJW 2006, 603, 605, Rn. 16 – Satirische Fotomontage.

235 *Neuner*, JuS 2015, 961, 969.

236 BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

237 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 397 ff.

238 Vgl. dazu *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 75.

239 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 113, 133 f.

240 BGH, 12.02.1985, NJW 1985, 1621, 1622 – Türk-Öl.

241 *Neuner*, JuS 2015, 960, 966 f.; *Fluschnik*, Delikt- und Äußerungsdelikt, S. 137.

242 *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113, 134.

243 *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, § 185, Rn. 1.

Tatsachen gegenüber einem Dritten, die geeignet sind fremde Missachtung zu begründen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Behauptung erwiesenermaßen wahr ist. Gleiches gilt für die Verleumdung gemäß § 187 StGB, welche die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen gegenüber Dritten umfasst. Diese müssen jedoch erwiesenermaßen und vorsätzlich nicht der Wahrheit entsprechen.²⁴⁴ Der übergeordnete Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts füllt dabei bewusst die Lücken des strafrechtlichen Ehrenschutzes, bei fahrlässigen Ehrverletzungen, insbesondere bei irrtümlicher Wort- und Bildberichterstattung, aus.²⁴⁵

d. Ineinandergreifen der Schutzrichtungen

Prima facie haben die beiden Schutzrichtungen, Selbstbestimmung und sozialer Geltungsanspruch, nur wenig bis keine Berührungspunkte. Das Selbstbestimmungsrecht greift etwa bei Konstellationen zu kurz, in denen es um die Wahrnehmung anderer geht, welche sich bis zu einem bestimmten Punkt der Herrschaft des Betroffenen über sich selbst entzieht, wie dem öffentlichen Negativurteil.²⁴⁶ Beide sind, da ebenfalls nur abstrakt-deskriptiv und nicht abschließend, nicht trennscharf voneinander abgrenzbar und können sich in manchen Sachverhalten überschneiden.²⁴⁷ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch unbefugtes Erlangen stigmatisierender Informationen in die Öffentlichkeit getragen und ausgebreitet werden.²⁴⁸ Gleiches gilt, wenn ein Bild aus dem abgeschlossenen Lebensbereich gegen den Willen des Betroffenen aufgenommen und sodann medial verbreitet wird.²⁴⁹ Weiterhin sind zumeist auch das Selbstbestimmungsrecht sowie der soziale Achtungsanspruch des Einzelnen beeinträchtigt, wenn dieser in der Öffentlichkeit herabwürdigend und verfälscht dargestellt

244 Valerius, in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, § 185, Rn. 14, 15.

245 Zur Begründung der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerade wegen dieser Schutzlücken siehe bereits S. 38 ff.

246 Beater, JZ 2018, 213, 217, ders., Medienrecht, Rn. 397.

247 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I: „Diese Schutzgehalte werden insoweit aber nicht als abschließend umschriebene und voneinander abzugrenzende Gewährleistungen verstanden, sondern als Ausprägungen, die in Blick auf den konkreten Schutzbedarf jeweils anhand des zu entscheidenden Falls herauszuarbeiten sind.“

248 Vgl. Beater, JZ 2018, 213, 215.

249 Vgl. etwa OLG Köln, 21.02.2019, ZUM-RD 2020, 312 ff. – Heimliche Aufnahmen eines Prominenten am Strand.

wird, da der Betroffene dies in der Regel nicht wünscht.²⁵⁰ Ähnliches gilt auch für die darunter geordneten, unverbindlichen Umschreibungs- und Kategorisierungsversuche aus der Rechtsprechung und der Literatur.²⁵¹ Die Rechtsprechung, insbesondere jene des Bundesverfassungsgerichts, betonen unter anderem deshalb immer wieder die Notwendigkeit der Einstufung im Einzelfall.²⁵²

V. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht

1. Unterscheidung zwischen zivil- und verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Der Bundesgerichtshof rechtfertigte die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts *praeter legem* beziehungsweise eigentlich *sine lege*²⁵³ durch die direkte Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Dabei bezeichnete er bereits das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig anerkanntes Grundrecht, ließ jedoch offen, inwiefern dieses im Einzelnen im § 823 Abs. 1 BGB Umsetzung finden solle.²⁵⁴ Dieser Grundrechtsbezug und die Namensidentität verursachten eine Unklarheit zwischen dem Verhältnis von grundrechtlichem und privatrechtlichem Per-

250 Vgl. nur. BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya.

251 Gleiches gilt für die Kategorisierungsversuche der Rechtsprechung: Wenn jemand in eine der Lebenssphären des Einzelnen dringt, kann sowohl die sogenannte Intim- oder Privatsphäre betroffen sein als auch die „Geheimsphäre“ oder das „Recht am eigenen Wort“.

252 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

253 Vgl. *Ehmann*, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 113, 121; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; *Diederichsen*, AcP 198 (1998), 171, 193 f.

254 Vgl. BGH, 25.5.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: „Nachdem nunmehr das GG das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleitetes Grundrecht angesehen werden“; dazu *Brandner*, JZ 1983, 689; später auch ohne Zitation der Grundrechtsnormen BGH, 20.06.1978, JZ 1979, 102 – Schufa; bis heute uneinheitlich, vgl. BGH, 27.05.2014, NJW 2014, 3154, Rn. 12 – Die vierte Gewalt.

sönlichkeitsrecht.²⁵⁵ Die beiden Rechte sind jedoch nicht identisch.²⁵⁶ Das zeitlich später durch das Bundesverfassungsgericht anerkannte verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht,²⁵⁷ als Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit, stützt sich ebenfalls auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG,²⁵⁸ stellt jedoch zunächst ein klassisches Abwehrrecht des Bürgers als Grundrechtsträger vom Staat als Grundrechtsverpflichteter dar.²⁵⁹ Dagegen wirkt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolut-subjektives Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zwischen zwei Privatrechtssubjekten ergo zwei Grundrechtsträgern.²⁶⁰ Als einfaches Rechts ist das privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Gesetzgeber in Form und Umfang der Ausgestaltung unterstellt, wobei dieser den Vorrang der Verfassung und ihre Wertungen als Grenzen zu beachten hat.²⁶¹ Dies gilt wiederum nicht für die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, welche sich aus der Staatsgerichtetheit des Grundrechts ableiten.²⁶²

255 Stellvertretend für den Streit um die Grundrechtswirkung im Privatrecht, vgl. dazu *Ehmann*, JURA 2011, 437, 444 m.w.N.; *ders.*, in: FS-Georgiades, S. 113, 121 ff.

256 Vgl. *Beater*, JZ 2018, 213; umfassend dazu *Ehmann*, JURA 2011, 437, 443 f.; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858; anders *Geis*, NJW 1991, 112.

257 Darstellend *Di Fabio*, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn. 217 f. m.w.N.; ebenso *Loef*, Das Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 111; bereits punktuell BVerfG, 16.01.1957, NJW 1957, 297 – Elfes; explizit BVerfG, NJW 1969, 1707 – Mikrozensus; BVerfG, 15.01.1970, NJW 1970, 555 – Ehescheidung; BVerfG, 08.03.1972, NJW 1972, 1123 – Arztkarte.

258 Unterscheidet sich aber in der Zitierweise, vgl. *Lang*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 33 m.w.N.; *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 56 f.

259 Vgl. zur Schutzgebotsfunktion, aber nicht durchweg schlüssig in der Argumentation *Ehmann*, JURA 2011, 437, 444, *ders.*, in: FS-Georgiades, S. 113, 123 f.; dazu auch *Kublick*, NJW 2016, 2236, 2237.

260 *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 115 f. m.w.N.

261 *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 56; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858; *Rühl*, Tatsachen – Interpretationen – Wertungen, S. 91.

262 Vgl. BGH, 24.11.1981, NJW 1982, 277, 278 – Tonbandaufnahmen II.

2. Grundrechtswirkung in der Privatrechtsordnung

Maßgeblich für die unterschiedliche Bewertung dieser Namensvetter sind der Charakter der Grundrechte und ihre Wirkung im einfachen Recht.²⁶³ Das Bundesverfassungsgericht wie auch der Bundesgerichtshof folgen – mal mehr,²⁶⁴ mal minder stringent²⁶⁵ – der Theorie der mittelbaren Drittwirkung,²⁶⁶ die durch das *Lüth*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts etabliert wurde.²⁶⁷ Sie lässt die Grundrechte nicht direkt als Rechtssätze in der Privatrechtsordnung gelten,²⁶⁸ aber deren objektives Wertesystem für die gesamte Rechtsordnung und damit auch das Zivilrecht.²⁶⁹ Aus Art. 1 Abs. 3 GG ergibt sich demnach die Pflicht der staatlichen Gewalten, so auch der Judikative, die Wertungen des Grundgesetzes bei der Urteilsfindung zu beachten.²⁷⁰ Dies gilt maßgeblich bei Generalklauseln und offenen Tatbeständen, die durch die Fachgerichte konkretisiert werden.²⁷¹ Teilweise geht die Rechtsprechung in den letzten Jahren hingegen weiter, indem sie Gesetzgeber und Gerichten nicht nur die Pflicht der Achtung der Grundrechte, sondern auch das Gebot zuschreiben, grundrechtliche Werte und Rechtsgüter des Einzelnen vor Verletzungen durch private Dritte positiv zu schützen.²⁷² Demnach sind nach gegenwärtiger

263 Umfassend zu dieser immerwährenden Frage ex multis *Canaris*, AcP 184 (1984), 201 ff.; *ders.*, JZ 1989, 162 ff.; *Hager*, JZ 1994, 373 ff.; *Kublick*, NJW 2016, 2236 ff.

264 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1225 – Soraya.

265 Vgl. BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler.

266 St. Rspr. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 75 f. – Recht auf Vergessen I; *dass.*, 25.01.2005, NJW 2006, 207 – Stolpe; grundlegend BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth; *Kublick*, NJW 2016, 2236 geht von einer Abkehr der mittelbaren Drittwirkung aus; zu einer „zweistufigen verfassungskonformen Auslegung“ als Konkretisierung in der Rechtsprechung, vgl. *Ruffert*, JuS 2020, 1; vgl. *Jobst*, NJW 2020, 11.

267 Zu den Theorien der Drittwirkung und deren Umsetzung, vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201 ff., 210 ff.; kritisch *ders.*, JZ 1989, 162 f.

268 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth.

269 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

270 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 – Lüth; verpflichtet aber gerade nicht den Bürger, vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 204.

271 BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung.

272 Zum unterstellten Wandel der Rspr. des BVerfG, der mit der Abkehr vom klassischen Abwehrbegriff hin zur Schutzgebotsfunktion der Grundrechte verbunden sei *Ruffert*, JZ 2009, 38; vgl. auch bereits *Canaris*, JZ 1989, 162, 68 f.

Praxis durch die Fachgerichte alle auslegungsfähigen und -bedürftigen Zivilrechtsnormen im Lichte der Grundrechte auszulegen.²⁷³

3. Fehlende Differenzierung in der Rechtsprechungspraxis – Prüfungskompetenz des BVerfG

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Distinktion von Grundrecht und bürgerlich-rechtlichem Rahmenrecht durchaus klar festgestellt,²⁷⁴ jedoch werden die beiden allgemeinen Persönlichkeitsrechte in Praxis und Schrifttum mitunter inhaltlich undifferenziert behandelt.²⁷⁵ Grund dafür mag sein, dass der deliktische Prüfungsaufbau mit seiner entwicklungs-offenen Tatbestandskonzeption der Eingriffs- und Schrankensystematik des Grundrechts ähneln,²⁷⁶ wobei auch eine grundlegende inhaltliche Orientierung durchaus erkennbar ist.²⁷⁷ Es handelt sich nämlich gerade bei der Abwägung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts mit kollidierenden Gütern und Interessen von Verfassungsrang, wie etwa Art. 5 GG,²⁷⁸ faktisch um die bipolare Anwendung von Verfassungsrecht im fachrechtlichen Kontext: Vereinfacht gesagt gilt es, die grundrechtlich verbriefte Freiheit des einen mit der grundrechtlichen Freiheit des anderen in Ausgleich zu bringen. Daher ist im Einzelfall nicht immer eine Grenzziehung zwischen einfachem Fachrecht, das den objektiven Wertegehalt der Verfassung berücksichtigen muss, und der Anwendung spezifischen

273 BVerfG, 07.02.1990, NJW 1990, 1469 – Werbeverbot für Handelsvertreter; BVerfG, 19.04.2005, NJW 2005, 1561, 1565; BVerfG, 25.10.2005, NJW 2005, 206, 208 – Stolpe; BVerfG, 31.05.2016, NJW 2016, 2247, Rn. 82 – Metall auf Metall spricht bewusst von einer „verfassungskonformen Rechtsanwendung“.

274 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223, 1225 – Soraya; BVerfG, 01.11.1998, NJW 1999, 1322, 1323 – Scientology; BVerfG, 01.12.1999, NJW 2006, 3409, 3410 – Der blaue Engel.

275 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; LG Hamburg, 31.05.2019, BeckRS 2019, 21755, Rn. 35; kritisch *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 122 m.w.N.; *Hager*, JZ 1994, 3723, 375 f.; *Hermann*, Wettbewerb als Prominenz, S. 34 f.; *Lettl*, WRP 2005, 1045 f.

276 Vgl. nur BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 m.w.N – Eppler; BVerfG, 10.10.2017, NJW 2017, 3643, Rn. 37 – Geschlechtliche Identität; vgl. auch *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 30.

277 Vgl. nur BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 m.w.N – Eppler; kritisch dazu *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 115 m.w.N.

278 Vgl. *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 195.

Verfassungsrecht im fachrechtlichen Kontext trennscharf möglich.²⁷⁹ Das Bundeverfassungsgericht besitzt darüber hinaus durch das Mittel der Urteilsverfassungsbeschwerde die Kompetenz, die Grundrechtskonformität der Endurteile des gerichtlichen Instanzenzugs zu überprüfen. Dabei besitzt es als Verfassungsorgan eine besondere Stellung an der Spitze der Gerichtsbarkeit.²⁸⁰ So kann das BVerfG als einzelne Kammer oder unter Umständen durch den Senat Urteile auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen und entscheiden. Den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts kommt dabei Bindungskraft im Sinne des § 31 Abs. 1 BVerfGG zu. Ferner besitzt das Gericht eine gewisse Prärogative zur Bestimmung der Reichweite seiner Prüfungskompetenz, sodass es den Prüfungsumfang seiner Entscheidung frei wählen kann. Im Grunde geht es darum, ob die angegriffene fachgerichtliche Entscheidung Fehler bei der Verfassungsauslegung und -anwendung aufweist. Jedoch variieren die Prüfungsintensität der Urteile des BVerfG in der Praxis gerade im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Meinungs- respektive Pressefreiheit. So beschränkte sich das BVerfG ursprünglich darauf, lediglich zu überprüfen, ob das spezifische Verfassungsrecht durch die Nichteinhaltung der Grundrechte verletzt wurde.²⁸¹ Über die letzten Jahrzehnte weitete es diese eher summarisch gehaltene Prüfung im Bereich des Art. 5 GG jedoch merklich aus: Es nimmt für sich in Anspruch im vollen Umfang zu überprüfen, ob „im einzelnen [...] jene Entscheidungen bei der Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit verletzt haben sowie der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit verletzt haben.“²⁸² Aufgrund dessen wirft ein beachtlicher Teil des Schrifttums dem

279 Vgl. Canaris, AcP 184 (1984), 201, 211 f.; im Ansatz Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 194 f. m.w.N.

280 Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 180 f.; dazu auch Voßkuhle, JuS 2019, 417, 418 ff.

281 Primär ist damit die Heck'sche Formel gemeint, vgl. BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung: „Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und sein Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen. Spezifisches Verfassungsrecht ist nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen.“

282 BVerfG, 19.04.1994, NJW 1991, 1529, Rn. 11; dazu Teichmann, JZ 2020, 548, 550.

BVerfG ein sich Aufschwingen zur Superrevisions- beziehungsweise Superberufungsinstanz vor.²⁸³ Dabei würde es über den ursprünglich selbstgesetzten Prüfungsumfang hinweg nicht nur die konkrete Missachtung der Grundrechte als „spezifisches Verfassungsrecht“ prüfen,²⁸⁴ sondern sich ebenso rege an der Auslegung und Entwicklung von Abwägungskriterien im Rahmen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz beteiligen. Es würde somit gerade den Inhalt der fachgerichtlichen Würdigung überprüfen, gar in ihn eingreifen.²⁸⁵ Das mag in der Sache durchaus zutreffen.²⁸⁶ Jedoch besitzt das Bundesverfassungsgericht nun mal weitreichende Kompetenzen,²⁸⁷ die von ihm durch eine Eigenbeschränkung mit Ausnahmevorbehalt ausgestaltet wurde.²⁸⁸ Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies zunächst, dass die Urteile des BVerfG allein wegen ihrer Bindungswirkung und dem dadurch faktischen Einfluss auf die einfache Rechtsprechung mit einbezogen werden müssen.

VI. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem – EMRK und GRC

Neben dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz sehen ebenfalls supranationale Rechtsquellen wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einen grundsätzlichen Persönlichkeitsschutz vor. Auch diese haben – ähnlich der mittelbaren Drittwirkung – zumindest bedingt Auswirkungen auf den deutschen zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, gewährleistet durch die Fachgerichte:

283 Kritisch *Canaris*, JZ 1989, 161, 162; darstellend *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 175 f. m.w.N.

284 Näher zum eigenen Kontrollmaßstab BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529.

285 *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 183 ff., 185 m.w.N.

286 Vgl. nur BVerfG, 01.08.2001, NJW 2001, 3613.

287 Siehe nur BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung; BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

288 Dazu umfassend *Hoffmann-Riem*, AöR (128) 2003, 173, 183 ff., 187.

1. Art. 8 EMRK

a. Schutz der Persönlichkeit in der EMRK

Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, wie es das BVerfG oder der BGH anerkennen, ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention explizit nicht geschützt. Jedoch ist bereits die ganze EMRK auf den Schutz von Menschenrechten und damit auch die Anerkennung des Achtungsanspruchs jedes Einzelnen ausgelegt, was sich bereits in der Präambel mit dem Verweis auf Art. 22²⁸⁹ und Art. 29²⁹⁰ der allgemeinen Menschenrechtserklärung zeigt.²⁹¹ Die wichtigste Regelung zum Persönlichkeitsschutz ist das in Art. 8 Abs. 1 EMRK festgelegte Recht auf Achtung des Privatlebens.²⁹²

b. Rechtlicher Einfluss der EMRK auf die Zivilrechtsprechung

aa. Berücksichtigungspflicht und Abweichungsbefugnis

Aus der EMRK ergeben sich für die einzelnen Nationalstaaten mitunter Schutzpflichten im Verhältnis zwischen Privaten untereinander.²⁹³ Für die Fachgerichte gibt es dabei formal keine grundrechtsähnliche Bindung an die EMRK, da diese trotz ihres völkerrechtlichen Regelungsgehalts als einfaches Recht im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG gilt.²⁹⁴ Das Bundesverfas-

289 Art. 22 AEMR: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“

290 Art. 29 AEMR: „Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. [...]“

291 Schweßinger, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 4.

292 Schweßinger, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 9.

293 Grundlegend EGMR, 13.06.1079, NJW 2449, 2450, Rn. 31 – Marckx/Belgien; EGMR, 13.08.1981, NJW 1982, 2717 ff. – Webster, James u. Young/Vereinigtes Königreich; zum Recht am eigenen Bild EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2674, Rn. 57 – v. Hannover/Deutschland I.

294 Herdegen, Europarecht, § 3, Rn. 56; grundlegend Zehetgruber, ZJS 2016, 52 ff.

sungsgericht verlangt jedoch in Rückgriff auf die Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die Berücksichtigung der Gewährleistung der EMRK und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen einer methodischen beziehungsweise völkerrechtsfreundlichen Gesetzesauslegung.²⁹⁵ Dies gelte nur, insofern die Berücksichtigung nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem GG führe (Abweichungsbefugnis).²⁹⁶ Die Rechtsprechung des EGMR dient somit als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.²⁹⁷ Der Straßburger Gerichtshof bekleidet insoweit eine „Orientierungs- und Leitfunktion“ in Form einer Berücksichtigungspflicht.²⁹⁸ Demgemäß kann die fehlende Auseinandersetzung der Fachgerichte mit einer Entscheidung des Gerichtshofs wie auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische „Vollstreckung“ gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen,²⁹⁹ wogegen sich der Bürger nach Ausschöpfung aller staatlicher Instanzen³⁰⁰ durch eine Individualrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 34 EMRK direkt an den EGMR richten kann.³⁰¹ Das heißt insbesondere für die Abwägung von grundrechtlich geschützten Positionen, dass die Fachgerichte die Wertungen der EMRK konkretisiert durch den EGMR in seiner Auslegung zu beachten haben.³⁰²

bb. Menschenrechtlicher Mindestschutz und nationaler Beurteilungsspielraum

Bei den Abwägungsleitlinien verlangt der EGMR einen grund- beziehungsweise menschenrechtlichen Mindestschutz bei der Beurteilung staatlichen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft aufgrund eines

295 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407, LS – Görgülü; *Ruffert*, JuS 2020, 1, 5 f. m.w.N.

296 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 (LS) – Görgülü; vgl. *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 58.

297 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 (LS) – Görgülü.

298 Vgl. BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407, 3409 – Görgülü.

299 *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 56.

300 Dazu wird ausnahmsweise auch die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG als außerordentliche Instanz gezählt, vgl. *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 12.

301 *Grabenwarter/Pabel*, in: *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 9, Rn. 1 m.w.N.

302 Dazu umfassend auch zum Spannungsfeld *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771, 774 f.

einheitlichen gemeineuropäischen Wertekonsens (*common ground*),³⁰³ der durch die nationalen Gerichte zu gewährleisten ist. Über dieses zu beachtenden Mindestmaß wird den Konventionsstaaten hingegen ein unterschiedlich ausgestalteter Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) eingeräumt, ob und in wieweit der behauptete Eingriff in das jeweilige Recht durch die staatliche Maßnahme erforderlich war.³⁰⁴ Dabei ist dieser Spielraum keine feste Größe, sondern wird vom EGMR im Einzelfall bestimmt. Es lassen sich folgende, wohl wichtigste, Beurteilungskriterien nennen:³⁰⁵ Der Beurteilungsspielraum ist zunächst davon abhängig, ob ein gemeineuropäischer Wertekonsens vorhanden ist, spricht zwar keine einheitlichen Regelungen, aber ähnliche Ansätze und Lösungen in der Mehrheit der Vertragsstaaten zu finden sind. Ist ein solcher vorhanden, so wird der Beurteilungsspielraum enger und die Kontrollintensität des Gerichtshofs dichter.³⁰⁶ So stellt der EGMR darauf ab, ob das innerstaatliche Handeln widerspruchsfrei ist und eine einheitliche interne Staatspraxis nachgewiesen werden kann.³⁰⁷ Weiterhin ist der Bedeutung des eingeschränkten Grundrechts Rechnung zu tragen. Je wichtiger das Grundrecht für den Einzelnen, den demokratischen Prozess in der Gesellschaft oder für die Bevölkerung ist, desto enger ist der nationale Beurteilungsspielraum.³⁰⁸ Im Rahmen der Äußerungsfreiheit ist der nationale Beurteilungsspielraum erfahrungsgemäß dort besonders groß, wo kulturelle oder traditionsbezogene Moralvorstellungen der einzelnen Mitgliedsstaaten für die Bewertung und Gewichtung widerstreitender Interessen eine wichtige

303 *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771, 775 f.

304 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 40 ff. – Handyside /Vereinigtes Königreich; vgl. EGMR, 13.12.2001, BeckRS 2001, 159934, Ziff. 119 – Metropolitan Church of Bessarabia/Moldavien: „According to its settled case-law, the Court leaves to States party to the Convention a certain margin of appreciation in deciding whether and to what extent an interference is necessary, but that goes hand in hand with the European supervision of both the relevant legislation and the decisions applying it.“; umfassend *Brems*, ZaöRV 1996, 240 f.; *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 245 ff.

305 Wegen der Einzelfallbezogenheit der *margin of appreciation doctrine* lassen sich keine abschließenden Abwägungskriterien finden, dazu ausführlich *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771 ff.

306 *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 248 f. m.w.N.

307 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 47 – Handyside/Vereinigtes Königreich; dazu *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 248 m.w.N.; *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771, 777.

308 *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771, 777.

Rolle spielen.³⁰⁹ Gerade bei der Bewertung von Sachverhalten, die dem Schutzbereich des Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK unterliegen, ist dies theoretisch insoweit der Fall.³¹⁰ Ausnahmen ergeben sich jedoch auch hier im Rahmen der Abwägung mit anderen Menschenrechten, etwa in Bezug auf politische Äußerungen oder der Einschränkung der Pressefreiheit, da diese wiederum als besonders wichtig für den demokratischen Meinungsbildungsprozess sind.³¹¹ In der Praxis kann der eingeräumte Beurteilungsspielraum vor allem im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stark variieren.³¹²

c. Schutzzumfang des Art. 8 Abs. 1 EMRK

Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz. In der Deutung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll die Vorschrift das Recht des Einzelnen schützen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von außen zu entwickeln.³¹³ Dies sei Ausdruck der freien Entfaltung des Einzelnen in Form eines

309 Grundlegend zur weiten Auslegung des Schrankengrundes des Schutzes der Moral EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 47 – *Handyside/Vereinigtes Königreich*: In dem Streitfall ging es um die Verurteilung wegen Besitzes einer obszönen Zeitschrift. Der Straßburger Gerichtshof äußerte sich erstmals zum Beurteilungsspielraum. Er legte dabei fest, dass der Ermessenspielraum im Bereich der Sittlichkeit von den nationalen Behörden besser festgelegt werden könnte. Dennoch sei der Beurteilungsspielraum nicht unbegrenzt; zum weiten Beurteilungsspielraum wegen eines fehlenden europäischen Wertekonsens bzgl. religiöser Moral EGMR, 10.07.2003, BeckRS 2003, 156256, Rn. 65 – *Murphy/Ireland*.

310 Zu den Fallgruppen umfassend *Böhringer/Maraubn*, in: Dörr/Grote/Maraubn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 16, Rn. 97.

311 *Mensing*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10 Rn. 57; siehe dazu näher S. 159 ff.

312 Ex multis EGMR, 25.11.1994, 18131/91, BeckRS 1994, 18700 – *Stjerna/Finnland*; BVerfG, 12.06.2018, NJW 2018, 2695, 2699, Rn 126 f. – Streikverbot für Beamte; BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 m.w.N – Görgülü; zu den Grenzen BVerfGE 128, 326f. – Sicherungsverwahrung; kritisch *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 59; *Mensing*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10, Rn. 54 spricht von einer Variation der Kontrolldichte.

313 Vgl. EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, Rn. 50 – v. Hannover/Deutschland I; EGMR, 25.09.2001 Az. 44787/98, Rn. 56 (HUDOC) – P.G. u. J.H./Vereinigtes Königreich.

allgemeinen Rechts auf Selbstbestimmung und Autonomie.³¹⁴ Es umfasst das Recht auf Privatleben, welches die Sphäre des Einzelnen schützt, in der er die Erfüllung und die Entwicklung seiner Persönlichkeit anstreben und sich dadurch physisch und psychisch entfalten kann.³¹⁵ Auch umfasst dies die Darstellung in der Öffentlichkeit,³¹⁶ wie den guten Ruf und die persönliche Ehre,³¹⁷ die Selbstbestimmung über die eigene Kommunikation,³¹⁸ das eigene Bild³¹⁹ und den eigenen Namen.³²⁰ In diesem Rahmen gibt es keinen allgemeinen Definitionsversuch des „Privatlebens“, sondern es herrscht, ähnlich dem deutschen Persönlichkeitsschutz, eine einzelfallbezogene, dafür aber um ganzheitlichen Schutz bemühte, Kasuistik zum Umfang und der Reichweite des Privatlebens des Einzelnen.³²¹ Somit sind die auf nationaler Ebene teilweise einzeln normierten Rechte wie etwa der Ehrschutz, das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort als Teilaspekte unter diesem Topos miterfasst.³²² Der EGMR sieht es

314 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 1; EGMR, 29.4.2002, NJW 2002, 2851, 2853, Rn. 61 – Pretty/Vereinigtes Königreich: „Bisher ist nicht entschieden worden, dass Art. EMRK Artikel 8 EMRK auch ein Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet. Der Gerichtshof ist aber der Auffassung, dass die Vorstellung von der Autonomie einer Person ein wichtiger Grundsatz ist, der der Auslegung der Garantien von Art. EMRK Artikel 8 EMRK zu Grunde liegt.“

315 Vgl. EGMR, 03.02.2003, Az. 42326/98, Rn. 29 (HUDOC) – Odièvre/Frankreich; Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 18; Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 8, Rn. 7.

316 St. Rspr. EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 95 f. – v. Hannover/Deutschland II; EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 65–70 – Axel Springer AG/Deutschland.

317 Vgl. etwa EGMR, 15.11.2007, NJW-RR 2008, 1218, 1220 – Pfeifer/Österreich.

318 EGMR, 06.09.1978, NJW 1979, 1755, 1756 – Klass u.a./Deutschland.

319 Vgl. EGMR, 07.02.1012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 95 f. – v. Hannover/Deutschland II; ders., ÖJZ 2005, 276 (LS) – Schüssel/Österreich.

320 EGMR, 06.01.2001, NJW 2003, 1921 – Wendenburg u.a./Deutschland; ders., 21.10.2008, NJOZ 2010, 509, 511 – Güzel Erdagöz/Türkei; Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 27.

321 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 17.

322 Vgl. Bleckmann, in: Recht der Persönlichkeit, S. 9, S. 21; Schweßinger, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 22.

dabei als positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten (*positive obligation*)³²³ dafür Sorge zu tragen, dass der Einzelne in seinem Recht auf Selbstdarstellung, insbesondere medial, nicht eingeschränkt wird. Der Betroffene muss grundsätzlich unliebsame Bilder oder Berichte aus veröffentlichten Medien entfernen lassen können³²⁴ ebenso wie ein Gegendarstellungsrecht bei schweren Rechtsverletzungen eingeräumt bekommen.³²⁵

d. Eingriff und Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 8 Abs. 1 EMRK

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK liegt vor, wenn die Rechtsausübung ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird. Dabei ist dieser vom Schutzbereich her zu bestimmen und laut EGMR weit auszulegen, sodass bereits mittelbare oder faktische Eingriffe erfasst sind.³²⁶ Solche können nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sein, wenn diese gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Das kann insbesondere im Verhältnis von Bürgern untereinander erfolgen, was typischerweise Art. 10 EMRK, die konventionsrechtliche Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit betrifft.³²⁷ Abgewogen werden die Rechte innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, bei welcher der EGMR den Mitgliedstaaten prinzipiell einen hohen eigenen materiellen Beurteilungsspielraum für Spannungsfeld einräumt.³²⁸

e. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK und der EGMR-Rechtsprechung auf die deutsche Zivilrechtsprechung

Neben der erkennbar nominalen Einbeziehung des Art. 8 EMRK in die Urteile, haben die Rechtsprechungslinien des EGMR zum Konfliktfeld von Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK auf die deutsche Rechtsprechung merklichen Einfluss, namentlich durch die *Caroline*-Entscheidung im Jahr

323 Grundlegend EGMR, 13.06.1979, NJW 2449, 2450, Rn. 31 – Marckx/Belgien; zu dem Begriff und dessen einzelnen Ausformungen *Grabenwater/Pabel*, in: *Grabenwater/Pabel*, EMRK, § 19, Rn. 3 ff.

324 Ex multis EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

325 EGMR, 15.11.2007, NJW-RR 2008, 1218 – Pfeifer/Österreich.

326 Ex multis EGMR, 21.02.1975, EuGRZ 1975, 91, 99, Rn. 43.

327 Vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK.

328 Ex multis EGMR, 25.11.1994, BeckRS 1994, 18700 – Stjerna/Finnland; zur Güterrelation mit der aus Art. 10 EMRK geschützten Pressefreiheit siehe S. 157 ff.

2004, gehabt.³²⁹ Da beide sich wechselseitig begrenzen, soll dies im Rahmen der Darstellung des Art. 10 EMRK näher behandelt werden.³³⁰

2. Artt. 7, Art. 8 GRC

a. Schutzgegenstände von Artt. 7, Art. 8 GRC

Grundsätzlich sieht Art. 7 GRC das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation und in Art. 8 GRC den Schutz von personenbezogenen Daten vor.³³¹ Während Art. 7 GRC fast wortgleich dem Art. 8 EMRK nachgebildet ist, behandelt Art. 8 GRC als *Lex specialis* den Schutz von personenbezogener Datenverarbeitung als Teil des Persönlichkeitsschutzes.³³² Die beiden Artikel werden von der Rechtsprechung jeweils zusammen angewandt, da der EuGH Datenschutz als Teil des (gesamtheitlichen) Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen versteht.³³³ Art. 7 GRC besitzt allein nur wenig praktische Bedeutung, da dieser durch den Anschluss an Art. 8 EMRK und dessen Rechtsprechung als anerkannte Rechtserkenntnisquelle, vgl. Art. 52 Abs. 3 GRC,³³⁴ weitestgehend gleicht.³³⁵ Art. 8 GRC findet wiederum in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Konkretisierung, welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch im deutschen Recht, nunmehr direkt gilt.³³⁶ Ihr kommt inhaltlich ein weiter Anwendungsbereich zu und sie normiert

329 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

330 Siehe dazu S. 162 ff.

331 Dazu Jarass, in: EU-Grundrechte Charta, Art. 7, Rn. 2.

332 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 GRC, Rn. 6.

333 Vgl. nur EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, Rn. 85 – Google Spain.

334 Art. 52 Abs. 3 GRC: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

335 Karpenstein/Kottmann, EuZW 2020, 185, 189; Kühling, NJW 2020, 275, 280; Ruffert, JuS 2020, 1, 5 f.; zur autonomen Bedeutung des Art. 7 GRC EuGH, 21.12.2016, EuZW 2017, 153, 160, Rn. 123 ff. – Tele2 Sverige.

336 Schantz, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 1 DSGVO, Rn. 2.

strenge Maßstäbe zur zulässigen Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten.³³⁷

b. Anwendungsbereich der GRC

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) schützt das Privatleben in Artt. 7, 8 GRC sowie die Kommunikationsfreiheiten in Art. 11 GRC.³³⁸ Sie ist jedoch nur bei der Durchführung von Unionsrecht vorrangig vor den nationalen Grundrechten anzuwenden, vgl. Art. 51 GRC.³³⁹ Das bedeutet für die Mitgliedsstaaten, insbesondere die nationalen Gerichte, dass GRC nur dann vorrangige Anwendung vor den nationalen Grundrechten findet, wenn vollharmonisiertes Unionsrecht durchgeführt wird.³⁴⁰ Insofern gilt auch eine Bindung für den europäischen Gesetzgeber an die Unionsgrundrechte für die Ausgestaltung des Sekundärrechts.³⁴¹ Bei der Regulierung äußerungsrechtlicher Sachverhalte ist die EU-Kompetenz allerdings nur sehr begrenzt, da die EU keine Kompetenzen für die Regelung der Kommunikationsfreiheiten besitzt, sodass sich in diesem Bereich nur wenige Beispiele der direkten Anwendung der GRC finden.³⁴² So wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als unmittelbar geltende Verordnung, vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV, als vollharmonisiertes Unionsrecht verstanden.³⁴³ Ihr Anwendungsbereich ist tatbestandlich sehr weit gefasst und somit sind auch die Verbreitung und Veröffentlichung personenbezogener Berichterstattung theoretisch von diesem Vorgang erfasst.³⁴⁴ Dies ist grundsätzlich problematisch, da das Datenschutzrecht und die Äußerungsfreiheit unterschiedliche Ziele

337 *Schantz*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 1 DSGVO, Rn. 2.

338 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 8 ff.

339 Vgl. nur EuGH, 18.12.1997, C-309/96, Slg. I 1997, 7493 – Daniele Annibaldi/Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio; *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 5.

340 *Jarass*, EU-Grundrechte Charta, Art. 51, Rn. 22.

341 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 5.

342 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 7.

343 EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 48 ff. – Buvidis; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 51 – Recht auf Vergessen I.

344 Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Deren „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO meint jeden Vorgang

verfolgen. Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO verankert daher eine Öffnungsklausel, ein sogenanntes Medienprivileg, welches die Mitgliedsstaaten gerade im Bereich der Presseberichterstattung, namentlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken, zur Normierung von erforderlichen Abweichungen und Ausnahmen verpflichtet.³⁴⁵ Demnach soll den Mitgliedsstaaten weitestgehend selbst überlassen sein, wie sie Datenschutz als Persönlichkeitsschutz mit den Kommunikationsfreiheiten, insbesondere Meinungs- und Pressefreiheiten, in Einklang bringen wollen.³⁴⁶ Das BVerfG setzt bei solchen Spielräumen primär die Grundrechte des Grundgesetzes als Maßstab der gerichtlichen Überprüfung an, indem es das Persönlichkeitsrecht in einen datenschutzrechtlichen und einen äußerungsrechtlichen Gehalt unterteilt.³⁴⁷ In der deutschen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz in Bezug auf Presseberichterstattung ist die Relevanz der Artt. 7, 8 GRC und somit der EuGH-Rechtsprechung daher eher gering. Lediglich im Rahmen der Abwägung des Rechts auf Vergessen bei Online-Archiven im Internet findet diese in der deutschen Rechtsprechung Beachtung.³⁴⁸ Darauf soll jedoch erst an gegebener Stelle näher eingegangen werden.³⁴⁹

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in seiner deliktsrechtlichen Ausprägung wegen der bewusst unterlassenen Kodifizierung im BGB und der Vielgestaltigkeit des Schutzgutes Persönlichkeit weitestgehend der richterlichen Rechtsfortbildung überlassen wurde. Der Persönlichkeitsschutz unterteilt sich *in concreto* in einzelne, spezielle Gesetzestatbestände, deren Schutzlücken durch das generalklauselartig konzipierte allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgefüllt

im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, vgl. *Schild*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, § 4 DSGVO, Rn. 1.

345 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85, Rn. 4.

346 EuGH, 16.12.2008, EuZW 2009, 108, Rn. 52 ff. – Satakunnan Markkinapörssi und Santamedia; EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 48 ff. – Buvidis; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 51 – Recht auf Vergessen I.

347 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 50 ff. – Recht auf Vergessen I.

348 Siehe dazu BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 109 ff. – Recht auf Vergessen I.

349 Siehe S. 349 ff.

werden. Als sogenanntes Rahmenrecht entbehrt es einen klar konturierten Tatbestand, sodass es zwar für neue Gefährdungslagen entwicklungs offen ist, aber mit dem typischen Indikationsmodell des deutschen Deliktsrechts bricht. Dies hat zur Folge, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vom Eingriff her durch die Abwägung mit den widerstreitenden Interessen, wie etwa Art. 5 Abs. 1 GG, im Einzelfall bestimmt wird. Dabei haben die Zivilgerichte mittelbar nicht nur die verfassungsrechtlichen Wertungen zum Persönlichkeitsschutz interpretationsleitend zu berücksichtigen, sondern auch jene des EGMR zu Art. 8 EMRK. Inhaltlich lassen sich in der deutschen Rechtsprechung einzelne Schutzrichtungen erkennen: Die Selbstbestimmung sowie die Achtung des sozialen Geltungsanspruchs, welche sich in weitere, feingliedrigere Ausprägungen unterteilen lassen. Diese sind jedoch bewusst nicht abschließend und können lediglich als Orientierungshilfen dienen. Eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung kann nur durch die einzelfallbezogene Abwägung mit den widerstreitenden Interessen selbst bestimmt werden, nicht aber durch eine Schutzbereichsbildung.

C. Persönlichkeitsschutz im italienischen Zivilrecht

I. Überblick

Auch in der italienischen Rechtsordnung erfährt der Mensch als Maß und Grund allen Rechtes (*hominum causa omne ius constitutum est*)³⁵⁰ ausgedrückt durch seine Rechtsfähigkeit (*capacità giuridica*) und als Rechtssubjekt (*soggetto giuridico*) bereits implizit einen Schutz der Persönlichkeit.³⁵¹ Dabei begründen ebenso menschen- und naturrechtliche Überlegungen das philosophische Fundament des Rechtsschutzes.³⁵² Begrifflich unterscheidet die Rechtsordnung nicht zwischen Person und Persönlichkeit,³⁵³

350 Vgl. nur Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/1; Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 7 f.

351 Chiarella, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 7 f.; vgl. dazu auch Thobani, Diritti della personalità e contratti, S. 9 m.w.N.

352 Gerade der deutsche philosophische Diskurs um den Wert von Individualität und Persönlichkeit hatte unverkennbaren Einfluss in Kontinentaleuropa und wurde auch von den italienischen Philosophen übernommen, vgl. Chiarella, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13; Resta, Dir. inf. 2007, 1043, 1045 f.; Thobani, Diritti della personalità e contratto, S. 12 f.

353 Alpa, in: Sacco, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 3, Chiarella, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13.

sodass sowohl die substanziellen Bestandteile einer Person, wie Körper oder Gesundheit, in die Kategorie der Persönlichkeitsrechte fallen, als auch die immateriellen Bestandteile wie Intim- oder Privatsphäre oder das soziale Ansehen.³⁵⁴ Der Persönlichkeitsschutz im italienischen Recht besteht aus einem Zusammenspiel aus verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, wobei dieser primär auf privatrechtlicher Ebene gewährleistet wird.³⁵⁵ Der einfachgesetzliche Persönlichkeitsschutz ist wie im deutschen Recht nur vereinzelt und sehr heterogen normiert: Das Zivilgesetzbuch, der *codice civile* von 1942, regelt das Recht auf körperliche Unversehrtheit (*diritto all'integrità fisica*) in Art. 5 c.c., das Namensrecht (*diritto al nome*) in Artt. 6–9 c.c. und das Recht am eigenen Bild (*diritto all'immagine*) in Art. 10 c.c., welches durch die Art. 97 f. des italienischen Urheberrechtsgesetzes (*codice sul diritto d'autore*)³⁵⁶ ergänzt werden.³⁵⁷ Hinzukommt der strafrechtlich geregelte Schutz des Ansehens (*diffamazione*) in Art. 595 des italienischen Strafbuch (*codice penale*)³⁵⁸ sowie weitere, vereinzelte Spezialgesetze, insbesondere das zunehmend die Debatte prägende Datenschutzgesetz (*codice della privacy*).³⁵⁹ Auch hier wurde wegen der Anerkennung der faktischen Schutzlücken der unvollständigen, verstreuten Regelungen des Persönlichkeitsschutzes bald schon auf die richterrechtliche Rechtsfortbildung gesetzt,³⁶⁰ welche auf Art. 2 der italienischen Verfassung (*costituzione*)³⁶¹ gestützt, einen offenen und flexiblen Persönlichkeitsschutz in Form neuer Persönlichkeitsrechte entwickeln kann. Bekanntermaßen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang etwa

354 *Alpa*, in: Sacco, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 442, S. 3, *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch des italienischen Zivilrechts, Rn. 2/139 f.; *Stein*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 8.

355 Vgl. *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1057; *ders.*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 442, S. 76.

356 Legge n. 633/1941, im Folgenden als dir. aut. abgekürzt.

357 *Chiarella*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13; *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/136.

358 *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/137; *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione nel sistema del diritto civile, S. 2; *ders.*, il danno da mass-media, S. 28.

359 *Alpa*, in: Sacco, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 75 f.; vor allem das Datenschutzrecht gewinnt hier zunehmend an praktischer Bedeutung, vgl. nur *Galgano*, Diritto privato, S. 89 f.

360 Zum Streit um die Möglichkeit der Rechtsfortbildung siehe nur *Resta*, in: Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 342 f.

361 *Alpa*, in: Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 75 f.; auch *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 231 m.w.N.

das Recht auf Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*) und das Recht auf persönliche Identität (*diritto all'identità*) entwickelt.³⁶² Den Persönlichkeitsrechten wird in der Literatur zur Abgrenzung von anderen subjektiven Rechten ein absoluter, nichtvermögensrechtlicher, unverfügbarer und unverjährbarer Charakter zugeschrieben.³⁶³ Diese traditionell geprägten Attribute werden jedoch in der Praxis zunehmend vernachlässigt und vor allem wegen der zunehmenden Kommerzialisierung und der Diskussion um die Vererbbarkeit von Persönlichkeitsrechten als nicht mehr zeitgemäß kritisiert.³⁶⁴ So finden diese Qualifizierungen nur noch vereinzelt Anwendung. Sie sind mehr dogmatische Tradition als Alleinstellungsmerkmal zu anderen Individualschutzrechten.³⁶⁵ Der einfachgesetzliche Schutz wird sowohl strafrechtlich, aber vor allem durch zivilrechtliche Schutzinstrumente gewährleistet. Er äußert sich präventiv in Form eines Unterlassungsanspruchs (*azione inibitoria*), der teilweise in Art. 7 c.c. oder Art. 10 c.c. spezialgesetzlich normiert ist,³⁶⁶ zur Verhinderung oder Beseitigung einer Verletzungshandlung oder aber bei Vorliegen einer verschuldeten Verletzung und eines daraus resultierenden Schadens durch einen Anspruch auf Ersatz des Vermögens- und Nichtvermögensschadens (*danno patrimoniale e non-patrimoniale*) gemäß Art. 2043 c.c. und Art. 2059 c.c.³⁶⁷ Zudem kann gemäß Art. 2058 c.c. ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadensersatz in „besonderer Form“ (*in forma specifica*) neben den monetären Schadens-

362 Grundlegend Cass., 22.04.1963, n. 990, Foro it. 1963, I, 877, 879; Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; *Perlingieri*, La personalità umana nell'ordinamento giuridico, S. 142; vgl. dazu *Peifer*, Individualität und Zivilrecht, S. 231 m.w.N.

363 Statt aller *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/137; *Chiarolla*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 28 f.; ausführlich *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 132.

364 Ausführlich *Alpa*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 75 ff.; kritisch *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1057 f. spricht von einer Identitätskrise der Persönlichkeitsrechte; *ders.*, Autonomia privata e diritti della personalità, S. 123 ff.

365 Zusammenfassend *Stein*, in: Götting/Schwartz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 9; ausführlich zur Kommerzialisierung *Resta*, Autonomia privata e diritti della personalità, S. 123 ff.; ebenso *Chiarolla*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 28 f.

366 Darüber hinaus findet sich anders als im deutschen Recht kein allgemeiner Unterlassungsanspruch wie § 1004 BGB analog; höchstens Art. 1222 c.c. und häufig der Art. 700 c.p.c. (die Vorschrift für die einstweilige Verfügung) werden herangezogen.

367 *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/135.

ersatzansprüchen bestehen.³⁶⁸ Dazu gehören vor allem im Rahmen von personenbezogener Berichterstattung die Ansprüche aus dem italienischen Pressegesetz (*legge sulla stampa*), namentlich der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch gemäß Art. 8 *legge sulla stampa*³⁶⁹ sowie gegebenenfalls ein additiver Entschädigungsanspruch aus Art. 12 *legge sulla stampa*.^{370, 371} Schließlich wurde mit Einführung des Art. 24 Abs. 1 HS. 1 des italienischen IPR-Gesetzes³⁷² die Existenz von Persönlichkeitsrechten, *diritti della personalità*, durch den Gesetzgeber obiter dictum indirekt anerkannt.

II. Historische und dogmatische Herleitung des Persönlichkeitsschutzes

1. Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz bis zum codice civile von 1942

Sowohl die republikanische Verfassung aus dem Jahr 1949 als auch das Zivilgesetzbuch von 1942 als Hauptrechtsquellen des Persönlichkeitsschutzes sind recht junge Gesetzestexte verglichen mit dem BGB. Vor deren Inkrafttreten wurde Ende des 19. Jahrhunderts, zunächst durch die französische und dann durch die deutsche Diskussion,³⁷³ die Frage um das Ob

368 Galgano, *Diritto privato*, S. 90; Verri/Cardone, *Diffamazione a mezzo stampa*, S. 654; vgl. auch Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, *Handbuch Persönlichkeitsrecht*, § 65, Rn. 53.

369 Legge n. 47/1948.

370 Art. 12 *legge sulla stampa*: „Im Falle einer Verleumdung durch die Presse kann die beleidigte Person neben dem Schadenersatz gemäß Artikel 185 des Strafgesetzbuches eine Entschädigung verlangen. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und der Verbreitung der Presse.“

371 Galgano, *Diritto privato*, S. 90; Verri/Cardone, *Diffamazione a mezzo stampa*, S. 654; zu weiteren Formen der Wiedergutmachung, wie die Urteilsveröffentlichung in den Medien auf Kosten der unterlegenen Partei oder der Streichung ehrverletzender Ausdrücke aus den Gerichtsakten, vgl. Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, *Handbuch Persönlichkeitsrecht*, § 65, Rn. 53 ff.

372 Art. 24 Abs. 1 D.lgs. n. 218 del 31.05.1995: „Für das Bestehen und den Inhalt der Persönlichkeitsrechte ist das nationale Recht der betreffenden Person maßgebend; [...]“

373 Der Einfluss des deutschen Schrifttums ist dabei unverkennbar, siehe nur Chiarella, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 13; Resta, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1045 f.; ders., *Autonomia privata e diritti della personalità*, S. 18 ff.; ausführlich ders., in: Sacco, *Trattato di diritto civile, le persone e la famiglia*, I, S. 422 ff.; zu weiteren nordamerikanischen und kontinentaleuropäischen Einflüssen Pino, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 249 f.

und Wie eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes in den italienischen Rechtsdiskurs aufgenommen.³⁷⁴ Der damalige *codice civile* aus dem Jahre 1865, der stark an den *Code Napoleon* angelehnt war, kannte keine Persönlichkeitsrechte.³⁷⁵ Dabei waren noch die Ideen vorherrschend, dass das Eigentum ein idealer Bezugspunkt für die Gewährleistung von Privatautonomie und dieses vor dem Einfluss der politischen Macht entzogen sei.³⁷⁶ Ebenso betonte man den Vermögensschutz vor ideellen Interessen in der Konzeption des Zivilgesetzbuches³⁷⁷ und verneinte damit ein umfassendes Herrschaftsrecht des Individuums an sich selbst.³⁷⁸ Lediglich die gerichtliche Praxis korrespondierte, ähnlich derer des Reichsgerichts, auf durch Rechtsschutzlücken praktisch auftretende Probleme. So entwickelte die Zivilrechtsprechung Anfang des 20. Jahrhunderts etwa die unerlaubte Namensverwendung³⁷⁹ oder Abbildung³⁸⁰. Erste Normierung fanden die wenigen Persönlichkeitsrechte erst mit dem *codice civile* von 1942,³⁸¹ der auch von der faschistischen *Weltanschauung*³⁸² des Mussolini-Systems³⁸³ ge-

374 Ausführlich *Alpa*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 119 ff.; *Chiarella*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13; *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1045 f.; *ders.*, Autonomia privata e diritti della personalità, S. 18 ff.

375 *Chiarella*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13; *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1046; *ders.*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 119 ff., S. 422 ff.

376 *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 32.

377 *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 32; *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 247 f.

378 *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 32; *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 248.

379 Vgl. *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 119 ff., S. 442 ff. mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung.

380 Grundlegend zur Anerkennung eines Rechts am eigenen Bild Trib. Milano, 27.05.1903, RDCo 1903, II, 440, 441: „[...] il diritto assoluto di impedire, che altri dia pubblicità al ritratto d'una qualche persona, non potendosi ammettere che la socialità, caratteristica d'ogni persona civile, arrivi sino a costringere quella persona a permettere che il proprio ritratto, sia pure a fin di bene, venga esposto sui canti delle strade.“; ebenso App. Torino, 03.03.1903, Foro it. 1904, I, 633 (m. Anm. Casselli); vgl. *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 119 ff., S. 436 ff. mit Verweisen auf die beeinflussenden deutschen und französischen Diskurse.

381 Zu den Reformbemühungen seit der Vereinigung Italiens bzw. der Gründung des italienischen Staates (1871) *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 462.

382 [Sic] *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 476.

383 Von 1922 bis 1943/45 war Italien unter faschistischer Führung.

prägt war³⁸⁴ und die persönlichen Interessen des Einzelnen denen der Gemeinschaft und des Staates unterordnete.³⁸⁵ Bei den einzelnen normierten Persönlichkeitsrechten handelte es sich lediglich um die Umsetzung der gefestigten italienischen Rechtsprechung in Anlehnung an das BGB.³⁸⁶ Der Schutz der persönlichen Ehre und des Ansehens als typische Persönlichkeitsmerkmale, wurden bereits vorher im ersten gesamtitalienischen Strafgesetzbuch von 1889 (*Codice Zanardelli*) verankert.³⁸⁷ Dies lag sowohl an dem damaligen Staatsverständnis eines autoritären Staates, der mit Ge- und Verboten seine Bürger adressiert, als auch der im 19. Jahrhundert in Kontinentaleuropa vorherrschender Ehrvorstellung.³⁸⁸ Diese Vorstellung wurde auch durch die Übernahme der Straftatbestände der *ingiuria* (Beleidigung) und *diffamazione* (Diffamierung)³⁸⁹ in der großen Strafrechtsreform von 1930 konserviert.³⁹⁰ Ebenso wie etwa in Deutschland war man der Ansicht, dass die Ehre nicht in Geld aufgewogen werden könne; das Zivilrecht wurde hingegen primär als Mittel zur Vermögenskompensation verstanden.³⁹¹ Erst mit Inkrafttreten der Verfassung und eines kulturellen und gesellschaftlichen Wandels im Nachkriegsitalien, beflügelt auch durch

384 Vgl. dazu Putzolu, *Foro it.* 1941, IV, 41, 42 f. sprach von einem „wahren italienischen Gesetzbuch“, welches die „revolutionären faschistischen Ideen“ umsetze; umfassend Resta, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 475 ff. m.w.N.

385 Solmi, *L'idea facista nel nuovo codice civile*, S. 29 beschreibt das Individuum nicht als Ziel, sondern lediglich als Mittel im sozialen Gefüge: „*Nell'idea facista lo Stato esprime direttamente la volontà e gli interessi del popolo; ond i diritti dei esistono in funzione dell'interesse collettivo, che serve a garantire l'esistenza e la libertà dei singoli e delle nazione, appunto perché l'individuo non è il fine, ma il mezzo dell'organizzazione sociale.*“ – „Nach der faschistischen Idee drückt der Staat direkt den Willen und die Interessen des Volkes aus; daher existieren die Rechte des Volkes entsprechend dem kollektiven Interesse, das dazu dient, die Existenz und Freiheit der Individuen und Nationen zu garantieren, gerade weil das Individuum nicht der Zweck, sondern das Mittel der gesellschaftlichen Organisation ist.“

386 Resta, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; ders., *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 422 ff.

387 Ausführlich Zeno-Zencovich, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 42 ff.; grundlegend zum Strafrecht Palazzo, *Corso di diritto penale*, S. 1 ff.

388 Zeno-Zencovich, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 43 f.

389 Die *diffamazione* wird häufig mit der „üblen Nachrede“ oder der „Verleumdung“ der §§ 186, 187 BGB gleichgesetzt. Das ist jedoch wegen der bereits tatbestandlichen Unterschiede ungenau, vgl. zur Terminologie Linhart/Morosini, *Wörterbuch Recht*, S. 472.

390 Mauro, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 1262; Palazzo, *Corso di diritto penale*, S. 3 f.

391 Zeno-Zencovich, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 43 f.

den allmählichen Wandel Italiens zu einer Mediengesellschaft,³⁹² öffnete sich die Rechtsprechung – freilich nicht ohne umfassenden Diskurs.³⁹³ Sie begann daraufhin die wachsenden faktischen Unzulänglichkeiten der Normierung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes auszugleichen und diesen vereinheitlicht zu systematisieren.³⁹⁴ Maßgeblich war hierbei wohl auch die Stärkung des Einflusses verfassungsrechtlicher Normen auf das Zivilrecht, welcher besonders im Rahmen des Persönlichkeitsrechts entwickelt wurde.³⁹⁵

2. Theoriestreit um Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes: teoria monistica oder teoria pluralistica?

Vor allem seit den 1950ern wurde die Debatte um die Notwendigkeit eines umfassenderen und stärkeren Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht vorangetrieben.³⁹⁶ Gerade um den lückenhaften Schutz der Ehre und des Ansehens in Form eines Schutzes der Intim- und der Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*) und um den Schutz der persönlichen Identität vor unrichtiger Außendarstellung (*diritto alla identità personale*)³⁹⁷ im Spannungsverhältnis mit den Medien rankten sich die Diskussionen.³⁹⁸ Angestoßen wurde dies in Rechtsprechung und Literatur insbesondere durch die Rechtsstreite um die Veröffentlichung privater Briefe der Geliebten des

392 Zur Entwicklung Italiens zur Mediengesellschaft und den Einflüssen des Internets *Di Cionno*, in: Comandé, *Persona e tutele giuridiche*, S. 7 ff.; *Resta*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia*, I, S. 499.

393 Wie im deutschen Recht stellte man sich die Frage, um die Legitimation der Zivilrechtsprechung über die gesetzlich geregelten persönlichkeitsrechtlichen Interessen hinaus zu entscheiden, vgl. nur *Dolgotti*, *Le persone fisiche*, S. 60; *Perlingieri*, *La personalità humana*, S. 183; aus Gesichtspunkten der Gewaltenteilung zu den Zweifeln der Rechtsprechung *Resta*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia*, I, S. 499.

394 *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; *ders.*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 488 ff.

395 *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; sog. „*costituzionalizzazione*“ des Privatrechts vgl. dazu *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 77 f.; *Morelli*, *GC* 1997, 515, 516 f.

396 *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 494 m.w.N.

397 Vgl. Dazu *De Cupis*, *Foro it.* 1956, IV, 77 ff. m.w.N.; dazu aus der deutschsprachigen Literatur *Trimarchi*, *RabelsZ* 1960, 261–263.

398 *Alpa*, *I precedenti*, I, S. 214 f.; am Beispiel des *diritto alla riservatezza* umfassend *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 499.

italienischen Diktators Benito Mussolini, *Claretta Petacci*,³⁹⁹ und um die italienischen und amerikanischen Verfilmungen des Lebens des berühmten Tenors *Enrico Caruso*.⁴⁰⁰ In den Fällen ging es weniger um die Anerkennung der Notwendigkeit, die Schutzlücken zu füllen, als vielmehr um die rechtlichen und systematischen Umsetzungsmöglichkeiten eines effektiven Rechtsschutzes.⁴⁰¹ Dogmatisch war streitig, ob ein allgemeines, umfassendes Persönlichkeitsrecht vorzugswürdig sei,⁴⁰² dessen Ausprägung von Fall zu Fall durch den Richter ermittelt und fortentwickelt (*teoria monistica*)⁴⁰³ oder aber der Persönlichkeitsschutz auf viele einzelne Persönlichkeitsrechte beschränkt werden soll. Letztere sollten nur durch den Gesetzgeber erweitert werden können oder durch eine extensive Auslegung oder im Rahmen von Analogien (*analogia iuris*) bereits bestehender Rechte einen inhaltlich umfangreicheren, aber gesetzlich begrenzten Schutz bilden (*teoria pluralistica*).⁴⁰⁴ Für die ältere und früher vorherrschende *teoria*

399 Trib. Milano, 24.09.1953, Foro Pad. 1953, I, 1341; App. Milano, 21.01.1955, Foro it. 1955, I, 386 – Petacci: In dem Fall ging es um die Verhinderung und Ausbreitung von intimen Details aus Fotos, Briefen und Tagebucheinträgen von *Claretta Petacci*, der Geliebten des italienischen „Duce“ *Benito Mussolini*, in einer mehrteiligen Erzählung in der Zeitschrift „Il grande amore“. *Petacci* war mit *Mussolini* 1945 von Partisanen erschossen worden, sodass *Petacci*s Schwester und ihre Eltern zunächst unter Berufung auf Art. 10 c.c. gegen die Berichterstattung klagten. Bereits in der Entscheidung des App. Milano ging das Gericht von einem Bestehen eines Rechts auf Privatsphäre aus, welches ebenso durch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit Begrenzung fände. Dabei verneinte es einen Schadensersatz, bejahte aber einen Unterlassungsanspruch.

400 Vgl. zum italienischen Film „*Leggenda di una voce*“ Trib. Roma, 14.09.1953, Foro it. 1954, I, 115 – Caruso I; Cass., 22.12.1956, n. 4487, Foro it. 1957 – Caruso I; zur amerikanischen Verfilmung „*The Great Caruso*“, den Privatsphärenschutz in Analogie befürwortend, aber das *diritto alla riservatezza* ablehnend Trib. Roma 23.02.1955, Foro it. 1955, I, 918, 919; ebenso App. Roma, 27.05.1955, Foro it. 1956, I, 793 – Caruso II.

401 Vgl. dazu *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 489 ff., S. 492 m.w.N.; umfassend *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 40 ff.

402 Vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 34 f.

403 Auch *teoria monista*, vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 35; umfassend S. 48 ff.; *Morelli*, GC 1997, 515, 516 f.; bzw. Auch „*atomista*“ genannt, vgl. *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257.

404 Auch *teoria pluralista*, vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 35, umfassend S. 40 ff.; *Morelli*, GC 1997, 515, 516 f.; *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257.

*pluralistica*⁴⁰⁵ sprach dabei zunächst das damals gängige Dogma, dass die begrifflich offene deliktische Generalklausel des Art. 2043 c.c. nur durch den Gesetzgeber bereits normierte absolut-subjektive Rechte⁴⁰⁶ zur Auslösung etwaiger Schadens- und Unterlassungsansprüche voraussetzte.⁴⁰⁷ Wegen der tatbestandlichen Weite der deliktischen Generalklausel versuchte man nämlich durch eine teleologische Reduktion eine ausufernde Haftung zu vermeiden.⁴⁰⁸ Anknüpfungspunkt dafür war das Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Schadens (*danno ingiusto*), aus welchem die weitere Voraussetzung des Vorliegens einer spezifischen Rechtsgutsverletzung (*beni*) hergeleitet wurde.⁴⁰⁹ Weiterhin wurde gegen die *teoria monista* rechtstheoretisch ins Felde geführt, dass die Judikatur keine Rechtsquelle im engeren Sinne und dadurch auf die Anwendung des Rechts und nicht dessen Fortbildung beschränkt sei.⁴¹⁰ Dementsprechend dürfe sie, wenn überhaupt, nur im begrenzten Umfang rechtsfortbildend durch Analogien oder extensive Auslegung tätig werden, nicht aber rechtsschöpferisch (*tout court*).⁴¹¹ Der teilweise immer noch im Schrifttum umfassend diskutierte

405 Ex multis Trib. Roma 23.02.1955, Foro it. 1955, I, 918, 919; ebenso App. Roma, 27.05.1955, Foro it. 1956, I, 793 – Caruso II; *De Cupis*, I diritti della personalità, S. 15 ff; *Giacobbe*, Riv. trim. dir. proc. civ. 1983, 810 ff.

406 Zwar sprechen die Vertreter der *teoria monista* mittlerweile auch von einem *diritto soggettivo perfetto*, jedoch ging man früher davon aus, dass die Persönlichkeit kein klar vom Rechtsträger trennbares Gut sei und folglich kein Gegenstand (oggetto) von subjektiven Rechten sein konnte, dazu ausführlich *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.; vgl. *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2/502 m.w.N.

407 Vgl. Cass., 22.12.1956, n. 4487, Foro it. 1957 I, 3 f. – Caruso I; Cass., 06.08.1962, n. 724, Foro it. 1963 I, 64, 66; *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.

408 Ausführlich *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 72.

409 *Franzoni*, L'illecito, S. 868 ff.; *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 492 f.

410 Teilweise wurde dies bis zu Anfang der 1970er Jahre abgelehnt, vgl. Cass., 22.12.1956, Foro it. 1956, I, 4, 9–10 verneinte bereits das simple Bedürfnis nach Rückzug oder Privatsphäre damit, dass der Gesetzgeber dieses nicht als rechtlich schützenswertes Interesse normiert habe und somit auch die Neugier und harmloser Klatsch, wenn er auch verletzend ist, keinen Anlass zu einer Rechtsverletzung gäben; Cass., 07.12.1961, Foro it. 1961, I, 42; vgl. dazu *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 494; allgemein zum Verhältnis Legislative und Judikative *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, § 5, Rn. 17 f.

411 Generell zur gestalterischen Legitimation der Rechtsprechung und der Rechtsquellentheorie in Italien, vgl. *Alpa*, I precedenti, S. 6 ff.

Streit hat jedoch praktisch erheblich an Bedeutung verloren:⁴¹² Zum einen erkannte der italienische Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) die Möglichkeit der richterrechtlichen Rechtsfortbildung auf Grundlage verfassungsrechtlicher Normen *praeter legem an*,⁴¹³ sieht nunmehr gar die Umsetzung der Verfassung als Auftrag der dritten Gewalt und somit auch der Fachrechtsprechung.⁴¹⁴ Dadurch wurden beide Theorien – insbesondere die *teoria monista* – umsetzbar.⁴¹⁵ Das wird dadurch unterstützt, dass theoretisch jedwede Normen, also auch außerhalb des Zivilrechts, wie Verfassung oder EMRK⁴¹⁶ als gesetzliche Persönlichkeitsrechte zur Analogiebildung hinzugezogen werden können.⁴¹⁷ Damit wird auch der durch die *teoria pluralistica* gewährte Persönlichkeitsschutz ausgedehnt und im Ergebnis eine flexible Rechtsfortbildung ermöglicht.⁴¹⁸

Zum anderen hat sich die Lesart des Art. 2043 c.c. dahingehend geändert, dass jedes schützenswerte, auch nicht normierte, Interesse (*interesse giuridicamente rilevante*)⁴¹⁹ geschützt wird und Schadensersatzansprüche in diesem Sinne auslösen kann.⁴²⁰ Die Rechtsprechung konnte damit den Kreis der deliktisch geschützten, auch nicht normierten Interessen beständig

412 Barbarezza, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.; Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/138; Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257; Resta, Dir. inf. 2007, 1043, 1058.

413 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524, 1529; grundlegend Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, 2212 ff.

414 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524, 1529; Corte cost., 14.07.1986, n. 184, Foro it. 1986, 2053, 2063 f.; vgl. dazu Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch Italienisches Zivilrecht, Rn. 3/483, Fn. 934.

415 Grundlegend für die Rechtsfortbildung am Beispiel des diritto all'identità personale Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – Veronesi.

416 App. Milano, 26.08.1960, Foro it. 1961, I, 43, 45 mit klarem Bezug auf Art. 8 EMRK.

417 Z.B. Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – Veronesi; dazu Grimaldi, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 615 ff., 622.

418 Dies wird Unterströmung der *teoria pluralistica atipici* zunehmend vertreten, dazu Barbarezza, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 40 m.w.N.

419 Man spricht auch von der Typenfreiheit des Unrechts (*atipicità dell'illecito*), vgl. Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/502.

420 Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, 2644; Cass., 22.07.1999, n. 500, Foro it. 1999, I, 2487; Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387; Resta, Dir. inf. 2007, 1043, 1085.

erweitern.⁴²¹ Nach einem langen Prozess der Auseinandersetzung,⁴²² befürworten die höchstrichterliche Rechtsprechung und wohl eine deutliche Mehrheit in der Literatur nunmehr den monistischen Ansatz.⁴²³

III. Systematik des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Keine einheitliche Konzeption eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Trotz der überwiegenden Annahme eines umfassenden Persönlichkeitsrechts im Sinne einer Generalklausel, weist der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz keine einheitliche Konzeption auf.⁴²⁴ Rechtsprechung und Literatur bleiben terminologisch indifferent, indem sie zumeist von „*diritti della personalità*“, den Persönlichkeitsrechten, aber mitunter auch von einem „*diritto della personalità*“ sprechen.⁴²⁵ Die höchstrichterliche Rechtsprechung leitet neue Schutzrichtungen und Ausprägungen der Persönlichkeit überwiegend direkt aus der „Generalklausel“ Art. 2 cost ab,⁴²⁶ stützt sich aber noch häufig argumentativ auf die spezielleren (Persönlichkeits-)Rechte⁴²⁷ oder einzelne Verfassungsnormen.⁴²⁸ So beruft sich die Rechtsprechung teilweise zum Schutz der persönlichen Identität argumentativ auf den Namens- oder Bildnisschutz gemäß Art. 7 c.c. oder Art. 10 c.c.

421 Grundlegend Cass., 26.01.1971, Foro it. 1971, I, 342, 351; das betrifft sowohl die Interessen der Person als auch Vermögensinteressen (!), ausführlich *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/502 ff.

422 Vgl. dazu *Barbarezza*, in: *Ruscica*, I diritti della personalità, S. 57 ff. m.w.N.

423 Bereits *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione nel sistema del diritto civile, S. 154; *Resta*, Dir.inf. 2007, 1043, 1057; vgl. Cass., 20.04.1963, n. 990, Foro it. 1963, I, 1298 f. – *Petacci*; explizit seit Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895 ff. – *Soraya*; anders *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch des italienischen Zivilrechts, Rn. 2/139.

424 Vgl. *Stein*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrechte, § 65 Rn. 7.

425 Umfassend *Barbarezza*, in: *Ruscica*, I diritti della personalità, S. 57–71, S. 66 f. m.w.N. aus der Rspr.; App. Roma, 11.02.1991, Giust. civ. 1991, I, 996: „*Nell'ordinamento italiano sono tutelati il diritto della propria personalità (sotto forma anche di diritto alla identità personale e alla riservatezza) [...]*.“

426 Z.B. Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, I, 2644.

427 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; Trib. Milano, 19.06.1980, Giur. it 1981, I, 373, App. Milano, 02.11.1982, Resp. civ. prev. 1983, 121; Pret. Roma, 30.05.1980, Giust. civ. 1980, I, 2, 373.

428 Corte Cost., 10.12.1987, n. 479; Corte Cost., 14.07.1986, Foro it. 1986, I, 2976, 2978.

beziehungsweise Artt. 96 f. dir. aut.⁴²⁹, zum Schutz der Privatsphäre auf den strafrechtlichen Wohnungs- und Geheimnisschutz (Art. 614 ff. c.p.)⁴³⁰ oder beim zivilrechtlichen Schutz des Ansehens auf Art. 595 c.p.⁴³¹ Hinzukommend werden diese durchgehend als eigenständige absolut-subjektive Rechte behandelt.⁴³² In der Konsequenz bildet die höchstrichterliche Rechtsprechung somit aus der Verfassung viele neue spezielle Persönlichkeitsrechte (*nuovi diritti della personalità*).⁴³³ Beispielsweise hat sie ein umfassendes Recht auf körperliche Unversehrtheit (*diritto all'integrità fisica*), das Recht auf Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*), den Identitätsschutz (*diritto all'identità personale*) anerkannt.⁴³⁴

2. Persönlichkeitsschutz im Deliktsrecht (diritto extra contrattuale)

Die Ausbildung neuer Rechte wird vor allem durch die deliktsrechtliche Generalklausel des Art. 2043 c.c. ermöglicht,⁴³⁵ welche tatbestandlich offen an jede rechtswidrige und schuldhafte Schadenszufügung anknüpft.⁴³⁶ Allgemeine Haftungsvoraussetzungen sind dabei kausale Verletzungshandlung (*fatto e causalità*), Rechtswidrigkeit (*ingiustizia*) und Verschulden (*colpevolezza*).⁴³⁷ Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn durch diese schuldhaft das rechtlich geschützte Interesse eines anderen verletzt wird (*danno ingiusto*).⁴³⁸ Die Rechtsprechung beurteilt dies grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten: Die Schadensverursachung muss *contra ius*, d.h. wider-

429 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; kritisch dazu Morelli, Giust. civ. 1997, 512, 518; Cass., 15.03.1986, n. 1986, Foro it. 1989, I, 584.

430 Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387, 2392.

431 Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387, 2392.

432 Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, I, 2644: „Wenn es um die Persönlichkeitsrechte der Menschen geht, gibt es ein vollkommenes subjektives Recht auf persönliches Ansehen.“

433 Anschaulich Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, I, 2644; Morelli, Giust. civ. 1997, 512, 518.

434 Vgl. Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrechte, § 65, Rn. 7.

435 Art. 2043: „Jede vorsätzliche oder schuldhafte Handlung, die anderen ungerechten Schaden zufügt, verpflichtet die Person, die die Handlung begangen hat, zur Zahlung von Schadenersatz.“

436 Granelli, in: Torrente/Schlesinger, Manuale di diritto privato, S. 908.

437 Im Einzelnen Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/485 ff.

438 Franzoni, L'illecito, I, S. 867.

rechtlich, und *non iure*, d.h. nicht gerechtfertigt, sein.⁴³⁹ Als *contra ius* wird die Verletzung jedes rechtlich geschützten, teilweise auch rechtserheblichen Interesses aufgefasst,⁴⁴⁰ wobei die Rechtsprechung darüber bestimmt, was unter diese Kategorie fällt.⁴⁴¹ Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Typenfreiheit des Unrechts (*atipicità dell'illectio*).⁴⁴² Diese tatbestandliche Weite ermöglicht der Rechtsprechung sowohl die Ausbildung neuer Persönlichkeitsrechte aufgrund von Art. 2 cost. als auch die Anknüpfung an spezialgesetzliche Tatbestände.⁴⁴³ *Non iure* meint, dass für die erlittene Interessenverletzung kein anerkannter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Neben den normierten Rechtfertigungsgründen wie Notwehr und Notstand (Art. 2044 f. cc.) hat die Rechtsprechung in Anlehnung an Art. 51 c.p.,⁴⁴⁴ die Rechtfertigung wegen der Ausübung eines Rechts (*esercizio di un diritto*)⁴⁴⁵ beziehungsweise die Erfüllung einer Pflicht (*adempimento di un dovere*)⁴⁴⁶ und die Einwilligung des Betroffenen (*consenso dell'avente diritto*) als weitere Rechtfertigungsgründe anerkannt.⁴⁴⁷ Unter anderem da den rechtlich geschützten Interessen mitunter ein klar normierter Tatbestand fehlt, wie etwa bei den aus Art. 2 cost. hergeleiteten subjektiven Rechten, wird deren Verletzung durch die Gewichtung und Abwägung mit den Rechten beziehungsweise Interessen des Verletzers oder aber der Allgemeinheit festgestellt. Auch hier gilt mittlerweile jedes rechtlich geschützte Interesse als legitimes, abzuwiegendes Gegenrecht,

439 Christandl, in Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/500; Franzoni, L'illecito, I, S. 867.

440 Cass., 22.07.1999, n. 500, Foro it. 1999, I, 2487 ff. (Anm. Palmeri/Pulgesi); ebenso Franzoni, L'illecito, I, S. 867 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur Gozzi, Der Anspruch iure proprio als Nichtvermögensschaden, S. 23, Fn. 17.

441 Grundlegend Cass., 26.01.1971, Foro it. 1971, I, 342, 351; Cass., 22.07.1999, n. 500, Foro it. 1999, I, 2487; das betrifft sowohl die Interessen der Person als auch Vermögensinteressen (!), ausführlich Christandl, in Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/509.

442 Kritisch Christandl, in Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/466, Rn. 3/502; vgl. auch Ferrari, Atipicità dell'illecito civile, S. 122.

443 Franzoni, L'illecito, I, S. 915 ff., 918.

444 Art. 51 c.p.: „Die Ausübung eines Rechts oder die Erfüllung einer Pflicht schließt die Strafbarkeit aus.“

445 In Konflikt mit der Pressefreiheit Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387; grundlegend Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 – decalogo I.

446 Meint vor allem die Ausübung von hoheitlichen Pflichten, wie die Polizei, vgl. dazu Anelli, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 913.

447 Anelli, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 916; Christandl, in Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/514.

dem mitunter selbst ein klarer Tatbestand fehlen kann.⁴⁴⁸ Dies geschieht zumeist im Rahmen des Art. 51 c.p. teilweise aber auch bereits im Rahmen des *contra ius*, bei Feststellung der Widerrechtlichkeit.⁴⁴⁹ Eine Interessenabwägung betrifft häufig die Fälle, in denen andere durch die Verfassung rechtlich geschützte Interessen widerstreiten, wie etwa häufig die durch Art. 21 cost. geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit.⁴⁵⁰ Folglich erfolgt faktisch keine saubere Trennung zwischen Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene.⁴⁵¹

IV. Verfassungsrechtliche Einflüsse auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz

1. Art. 2 cost. als Grundnorm und diritti inviolabili als Grundrechte

Für die zivilgerichtliche Rechtsfortbildung der Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Art. 2043 c.c. dient vor allem Art. 2 cost.⁴⁵² als direkte Rechtsgrundlage, in dem die Republik Italien die „*unverletzlichen Rechte des Menschen als Einzelnen wie als Glied der sozialen Gemeinschaften, in denen er seine Persönlichkeit entfaltet* [...]“ anerkennt und garantiert.⁴⁵³ Gerade in den Wortlaut des Verfassungsartikels („*riconoscere*“) wird die staatliche Anerkennung von einer naturrechtlichen und vorstaatlichen Wertung hineingelesen,⁴⁵⁴ welche die Unverletzlichkeit des Menschen in

448 Beispielhaft Cass., 07.02.1996, n. 982, Foro it. 1996, 1252, 1257 f.; a. A. Cass. pen., 14.10.1985, n. 9250 (De Jure); Cass. pen., 11.06.1996, n. 5889 (De Jure); *Navaretta*, Resp. civ. prev. 2004, I, 3, 5.

449 Statt aller Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure); *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 912.

450 Grundlegend im Zivilrecht Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 – decalogo I; Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure); *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 274.

451 Kritisch etwa *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, *Handbuch italienisches Zivilrecht*, Rn. 3/466, Rn. 3/498; wohl auch *Galgano*, *Diritto privato*, S. 370.

452 Art. 2 cost.: „*La Repubblica riconosce e garantisce i diritti inviolabili dell'uomo, sia come singolo, sia nelle formazioni sociali ove si svolge la sua personalità, e richiede l'adempimento dei doveri inderogabili di solidarietà politica, economica e sociale.*“

453 Statt aller Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure).

454 *Carbone*, *Divus Thomas*, 157, 168; *Ferri*, in: *Cotta*, *Diritti fondamentali dell'uomo*, S. 78.

seiner Persönlichkeit unterstreichen soll.⁴⁵⁵ Dieses *principio personalistico*⁴⁵⁶ versteht das Individuum und die Entwicklung seiner Persönlichkeit als Grundlage allen Rechts.⁴⁵⁷ Der Schutz der Person in der Verfassung ist sowohl auf die Garantie der Würde (*dignità*) des Einzelnen für sich als auch in Bezug zur Gemeinschaft (*dignità sociale*) gerichtet.⁴⁵⁸ Die Eingebundenheit in eine Gemeinschaft als soziale Komponente spiegelt sich im Solidaritätsgedanken des Art. 2 HS 2 cost. (*principio solidaristico*) und Art. 3 cost.⁴⁵⁹, dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wieder.⁴⁶⁰ Aus dem Dualismus des Art. 2 cost., welcher den Menschen als Individuum und dessen Einbindung in die Gesellschaft umfasst, wird der verfassungsrechtliche Auftrag und die Legitimation von Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz entnommen, die Persönlichkeit des Einzelnen und deren Entfaltung in der Gesellschaft zu schützen.⁴⁶¹

Da es dem italienischen Verfassungstext von 1949 terminologisch⁴⁶² sowie systematisch an einem einheitlichen Grundrechtskatalog fehlt,⁴⁶³ wird

455 Cortese, in: Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio di eguaglianza, S. 8 f.; Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171; Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 139.

456 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17; Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 265.

457 Vgl. Corte cost., 03.07.1956, n. 11, Giust. cost. 1956, 612: „[...] Questo principio indica chiaramente che la legge statutaria eleva a regola fondamentale dello stato, per tutto quanto attiene ai rapporti tra la collettività e i singoli, il riconoscimento di quei diritti che appartengono all'uomo inteso come essere libero“ – „Dieses Prinzip zeigt deutlich, dass das statutarische Recht, was die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Individuen betrifft, die Anerkennung der Rechte, die dem Menschen als freiem Wesen zustehen, zur Grundregel des Staates erhebt.“; Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 265.

458 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

459 Art. 3 cost.: „Tutti i cittadini hanno pari dignità sociale e sono eguali davanti alla legge, senza distinzione di sesso, di razza, di lingua, di religione, di opinioni politiche, di condizioni personali e sociali.“ – „Alle Bürger haben die gleiche soziale Würde und sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, der Religion, der politischen Meinungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse.“

460 Vgl. dazu Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

461 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

462 Die Terminologie spricht insofern von „diritti inviolabili“ oder angelehnt an Art. 32 cost., dem Recht auf Gesundheit, von fundamentalen Rechten „diritti fondamentali“, wobei auch Schrifttum und Rechtsprechung diese Begriffe synonym benutzen, dazu Pace, Riv. trim. dir. proc. civ. 1989, 685 f.

463 Zwar werden der erste Abschnitt mit Grundprinzipien („*principi fondamentali*“) und der zweite Abschnitt mit „Rechte und Pflichten der Bürger“ („*diritti*“

Art. 2 cost. als eine Grundnorm⁴⁶⁴ verstanden, die der „Schlüssel zur Interpretation des gesamten derzeitigen Verfassungssystems“ ist.⁴⁶⁵ Ausgehend von dem Wortlaut des Art. 2 cost. werden folglich als Grundrechte im Sinne von klassischen Menschen- und Bürgerrechten solche verstanden, die als unverletzliche Rechte (*diritti inviolabili*) anerkannt und somit garantiert werden.⁴⁶⁶ Inhaltlich war lange strittig, welche Verfassungsartikel als solche unverletzliche Rechte zu verstehen sind⁴⁶⁷ und ob außerhalb der im Verfassungstext niedergeschriebenen weitere Grundrechte in diesem Sinne geschaffen oder anerkannt werden können.⁴⁶⁸ Das Verfassungsgericht zählt mittlerweile alle Rechte zu den *diritti inviolabili*, die den unwiderruflichen Gehalt der menschlichen Persönlichkeit ausmachen und dem Menschen als freies Wesen angehören.⁴⁶⁹ Dies umfasst wohl alle in der Verfassung niedergeschriebenen Freiheitsrechte.⁴⁷⁰

ti e doveri die cittadini“) betitelt, jedoch fehlt es an der ausdrücklichen Ausweisung von Grundrechten in der italienischen Verfassung; vgl. dazu Pace, Riv. trim. dir. proc. civ. 1989, 685 f.; rechtsvergleichend Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126.

464 S. Morelli, Giust. civ. 1997, II, 512, 518, Fn. 12, bezeichnet Art. 2 cost. als „ancoraggio“ also Ankernorm, von welcher neue Persönlichkeitsrechte ausgehen.

465 Ferri, in: Diritti fondamentali dell'uomo, S. 75; vgl. dazu auch Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171.

466 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171; vgl. dazu rechtsvergleichend Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126.

467 Der Verfassungstext bezeichnet nur wenige als unverletzliche Rechte (Artt. 13, 14, 15, 24 Abs. 1 cost.) bzw. nur Art. 32 cost. als fundamentales Recht. Teilweise herrscht im Schrifttum in Bezug auf einzelne Rechte immer noch Uneinigkeit, wie etwa das Eigentumsrecht (Art. 42 cost.) oder die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (Art. 41 cost.), vgl. dazu Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126, Fn. 349.

468 Ex multis Corte cost., 03.07.1956, n. 11, Giust. cost. 1956, 612; Corte cost., 27.05.196, 2, n. 29, Giust. cost. 1962, I, 1077; darstellend Felicetti, Giust. it. 1985, IV, 182, 185 f.; Pino, Diritti & questioni pubblici 2002, 132, 155.

469 Ex multis Corte cost., 28.07.1983, Foro it. 1983, I, 2627, 2631.

470 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524; Felicetti, Giust. it. 1985, IV, 182, 185; Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171. Vgl. mit umfassender Aufzählung Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht.

2. Die Lesart des Art. 2 cost. als offene Klausel

In Hinblick auf die Anerkennung weiterer ungeschriebener Grundrechte, insbesondere Persönlichkeitsrechte, wurde die Diskussion anhand von Art. 2 cost. darum geführt, ob dieser einen offenen oder abschließenden Charakter (*clausola aperta o chiusa*) besitzt.⁴⁷¹ In der Sache wurden ähnliche Argumente und Bedenken um fehlende Kompetenzen zu Rechtsfortbildungen oder aber die Notwendigkeit der Rechtsanpassung an den gesellschaftlichen Wandel ins Feld geführt, wie bei der Diskussion um einen monistischen oder pluralistischen Persönlichkeitsschutz.⁴⁷² Die Verfassungsrechtsprechung⁴⁷³ wie auch die Zivilrechtsprechung⁴⁷⁴ gingen ursprünglich bei Art. 2 cost. ausdrücklich von einer Verweisungsnorm für die abschließend geregelten und als solche ausgewiesenen „*diritti inviolabili*“ aus. Diese öffneten sich aber zunehmend für die Anerkennung weiterer Grundrechte, die nur indirekt im Verfassungssystem angelegt sind und eine Rechtsgrundlage etwa in den Artt. 8, 10 EMRK haben.⁴⁷⁵ Mittlerweile wird jedoch, auch wegen der faktischen Notwendigkeit eines umfassenderen menschen- und persönlichkeitsrechtlichen Schutzes, eine Rechtsfortbildung und die Eignung des Artikels, neue Rechte („*nuovo diritti*“) zu entwickeln, anerkannt.⁴⁷⁶ Das Verfassungsverständnis des Art. 2 cost. als offene Klausel war die Grundlage für die Entwicklung der

471 Ausführlich Cortese, in: Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio di eguaglianza, S. 10 f.; Pino, Diritti & questioni pubblici 2002, 132, 156 ff.

472 Dieser Streit reiht sich in die Argumentation um die *teoria monista/ teoria pluralistica* ein, vgl. S. 82 ff.; vgl. zur verfassungsrechtlichen Argumenten Pace, Riv. trim. dir. proc. civ. 1989, 688, (Fn. 4); Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 266 ff.; vgl. auch Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 130 ff.

473 Corte cost., 04.05.1972, n. 77, Giur. Cost. 1972, 1062; Corte cost., 13.02.1974, n. 33, Giur. cost., 1974, 123; Corte cost., 10.05.1979, n. 125, Giur. cost. 1979, 852; Corte cost., 22.12.1980, n. 188, Foro it. 1981, I, 318; Corte cost., 06.05.1985, n. 132, Giur. cost. 1985, 935; Corte cost., 19.12.1986, n. 269, Giur. cost. 1986, 2200.

474 Ex multis Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387; ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung der Corte Cassazione im Zusammenhang mit Art. 2 cost. Virgli, Dir. inf. 1988, 167 ff.

475 Corte cost., 12.04.1973, n. 38, Giur. cost. 1973, 354; Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 15 m.w.N.; Zeno-Zencovich, Onore e reputazione nel sistema del diritto civile, S. 80.

476 Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387; Trib. Roma 1966, Giust. civ. 1997, I, 1979 ff.; dazu Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 15 m.w.N.; Cortese, in: Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio

neuen Persönlichkeitsrechte, da dies die kompetenzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der *teoria monista* ausräumte und eine Erweiterung der *teoria pluralistica* durch die Analogiebildung mit Verfassungsnormen zuließ. Somit wurde die Weiterentwicklung des Persönlichkeitsschutzes erst möglich.⁴⁷⁷ Darüber hinaus wurde Art. 2 cost. von einem programmatischen Grundsatz, der lediglich die Rahmenordnung des Rechts als objektiver Wertungsgrundsatz bestimmte, zu einer Grundnorm für die Ausbildung subjektiver Rechte erweitert.⁴⁷⁸

3. Rechtsfortbildung durch die Zivilgerichte aufgrund Art. 2 cost.

Die Rechtsfortbildung anhand des Art. 2 cost. wurde seit jeher vor allem durch den Kassationshof vollzogen.⁴⁷⁹ Dies liegt zum einen an der Wirkung der Grundrechte im Privatrecht, zum anderen an der gewichtigen Bedeutung der Zivilgerichte für die Grundrechtsauslegung.

V. Wirkung der Grundrechte (diritti inviolabili) im Privatrecht

Wenngleich nicht näher normiert, wird aus der Konzeption des Art. 2 cost. als oberster Verfassungswert geschlossen, dass die Verfassung und ihre Prinzipien alle staatliche Gewalt bindet.⁴⁸⁰ Dementsprechend werden der einfachgesetzlichen Rechtsprechung sowohl eine Achtungs- als auch eine Schutzpflicht der Grundrechte zugeschrieben.⁴⁸¹ Dies manifestiert sich in deren Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung einfachgesetzlicher

di eguaglianza, S. 11 f.; man spricht hier von einem *diritto vivente*, dem gelebten Recht, vgl. *Campanelli*, Giust. civ. 2001, II, 411, 418.

477 *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 271.

478 *Nießen*, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126.

479 Auf Grundlage der Diskussion zum Persönlichkeitsschutz im kontinentaleuropäischen Schrifttum, vgl. S. 82 ff.

480 Cass., 31.05.2003, n. 8828, Giur. it. 2004, 1129; bereits App. Aquila, 24.10.1950, Riv. Giur. Lav. 1951, II, S. 1 ff.; *Navaretta*, Resp. civ. prev. 2004, I, 3 f.

481 Vgl. zum Schutzauftrag des Einzelnen vor übermächtigen (staatlichen) Unternehmen Corte cost., 15.05.1990, n. 241, Giur. cost. 1990, I, 1480 f.; *Vigli*, Dir. inf. 1988, 167, 168.

Vorschriften (*interpretazione adeguatrice*).⁴⁸² Weiterhin dienen die Verfassungsnormen der Rechtsprechung zur Ausfüllung einfachgesetzlicher Lücken, bei denen der Gesetzgeber noch nicht tätig wurde, und von Generalklauseln.⁴⁸³ Dabei gehen die *Corte Costituzionale*⁴⁸⁴ und die *Corte di Cassazione*⁴⁸⁵ von einer *erga omnes*-Wirkung der Grundrechte aus, die auch Private im Verhältnis untereinander adressieren.⁴⁸⁶ Gerade im Zusammenhang Art. 2043 c.c. und Art. 2 cost. nehmen die Gerichte sogar ausdrücklich eine unmittelbare *Drittwirkung*⁴⁸⁷ der Grundrechte an, was eine direkte Anwendung der verfassungsrechtlichen Normen auch im Deliktsrecht ermöglicht.⁴⁸⁸ Private werden somit zu Grundrechtsträgern und -verpflichteten, sodass im Rahmen des Art. 2043 c.c. eine direkte Grundrechtsverletzung auf horizontaler Ebene geltend gemacht werden kann.

1. Direkter Grundrechtsschutz durch die Zivilgerichtsbarkeit

Der erkennbar zivilgerichtliche Einfluss auf die Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes begründet sich zudem aus dem Verhältnis von Verfassungsgerichtshof und ordentlichen Gerichten. Da die italienische Verfassung keinen Individualrechtsbehelf in Form einer (Urteils-)Verfassungsbeschwerde, sondern nur die Normenkontrolle zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und gesetzesgleichen Akten kennt,⁴⁸⁹ ist

482 Corte cost., 23.12.1994, n. 443, Foro it. 1995, I, 472 f. kritisiert das vorlegende Gericht, eine verfassungskonforme Auslegung nicht versucht zu haben, dazu *Amoroso*, Foro it. 1998, V, 92 ff.; *Campanello*, Giust. civ. 2001, II, 411, 414 f.

483 *Campanelli*, Giust. civ. 2001, II, 411, 420 f.

484 Zur unmittelbaren Drittwirkung der engen Voraussetzungen des Zensurverbots gem. Art. 21 Abs. 3 cost. Und der Meinungsfreiheit; Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524 f.; zum Recht auf Gesundheit Corte cost., 26.07.1979, n. 88, Giur. cost. 1979, I, 656.

485 Ex multis Cass., 07.06.2000, n. 7713, Foro it. 2001, I, 187, 203 f.: „*Per cui, quindi — essendo le norme costi dei diritti fondamentali della persona pienamente e direttamente operanti peranti ‘anche nei rapporti tra privati’ (c.d. drittwirkung) [...]*”.

486 *S. Morelli*, Giust. civ. 1997, 512, 519 f.

487 Cass., 29.05.1993, n. 6031, Foro it. 1993, I, 1812 f.; Cass., 01.10.1993, n. 9801, Foro it. 1993, I, 1834; zur Übernahme des Begriffs aus dem deutschen Schrifttum *Navaretta*, Effektivität e Drittwirkung ripensando la complessità giuridica, S. 19 f.

488 Umfassend *Navaretta*, Effektivität e Drittwirkung ripensando la complessità giuridica, S. 15 f. m.w.N.

489 *Amirante*, KritV 1 (1990), 62, 66; *Campanelli*, Giust. civ. 2001, II, 411.

der rechtsverbindliche Einfluss der *Corte Costituzione* auf die ordentlichen Gerichte und somit auch deren Grundrechtsauslegung begrenzt.⁴⁹⁰

a. Begrenzter Einfluss der Corte Costituzionale auf die Fachgerichte

Das Verfassungsgericht kann die Rechtsprechung der Zivilgerichte und deren Auslegung der Gesetze nur im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle („*ricorso incidentale*“)⁴⁹¹ im Sinne von Art. 134 S. 1 cost. überprüfen.⁴⁹² Dabei urteilt das Verfassungsgericht über die umfassende oder teilweise Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, welche zu deren Verwerfung führen kann. Um ein Gesetz nicht verfassungswidrig zu erklären, kann das Gericht den Normenkontrollantrag negativ bescheiden und in der Entscheidungsbegründung eine verfassungskonforme Interpretation des streitgegenständlichen Gesetzes festlegen.⁴⁹³ Das Verfassungsgericht ist dabei jedoch in zweierlei Weise auf die Mitwirkung der Fachgerichte angewiesen: Zum einen kann die *Corte* nur auf Vorlage eines (jeden nationalen) Gerichts tätig werden,⁴⁹⁴ zum anderen sind die ordentlichen Gerichte nur an sein Verdikt über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gebunden, seine Auslegungsvorschläge sind nicht rechtsverbindlich.⁴⁹⁵ Da es weder ein Sanktionsmittel bei Nichtvorlage der Fachgerichte, noch bei Nichtanwendung der vorgeschlagenen Auslegungsalternative gibt, liegt die verfassungskonforme Auslegung letztlich in den Händen dem höchsten Fachgericht, namentlich der *Corte di Cassazione*.⁴⁹⁶ Die abweichende Auslegung von Gesetzen im Lichte der

490 Ausführlich dazu *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 42; Rn. 131 ff.

491 Auch *via incidentale*, vgl. *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 41.

492 Ausführlich *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 41 ff.

493 Corte cost., 22.10.1996, n. 356, Giur. cost. I, 3096 ff.: „*Se le leggi non si dichiarano costituzionalmente illegittime perché è possibile darne interpretazioni incostituzionali (e qualche giudice ritenga di darne)*“ – „Grundsätzlich können Gesetze nicht für verfassungswidrig erklärt werden, weil sie verfassungswidrig ausgelegt werden können, sondern weil es unmöglich ist sie verfassungskonform auszulegen.“; dazu auch *Lamarque*, Giur. cost., 1996, 3107 ff.; *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 99 f.

494 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 132.

495 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 133.

496 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 131 ff.

Verfassung durch den Kassationshof und das Verfassungsgericht haben in der Vergangenheit mitunter zu regelrechten „Kriegen der Gerichte“⁴⁹⁷ um die Auslegungshoheit geführt.⁴⁹⁸ Um dies zu vermeiden, adaptierte der Verfassungsgerichtshof die Lehre des „gelebten Rechts“ („*diritto vivente*“),⁴⁹⁹ indem er nicht mehr die Auslegungen selbst festlegte, sondern sich darauf beschränkt, die Gesetze und deren Auslegung durch die Gerichte zu überprüfen, also insbesondere wie der Kassationshof die vorgelegte Bestimmung durch seine eigene Interpretation „lebt“.⁵⁰⁰ Dementsprechend (und wohl um redundante Vorlagefragen zu vermeiden)⁵⁰¹ verschärfte der Verfassungsgerichtshof auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der indirekten Normenkontrolle: Eine Vorlage wird demnach nur dann als zulässig angenommen, wenn keine verfassungskonforme Auslegung möglich ist.⁵⁰² Prozessual muss der vorlegende Richter (*iudex a quo*) dementsprechend glaubhaft darlegen, eine verfassungskonforme Auslegung zu finden oder versucht zu haben.⁵⁰³ Nur wenn eine solche Auslegung etwa wegen des Wortlauts der Bestimmung nicht möglich ist oder aber bereits eine Ausle-

497 Der Name stammt aus der Literatur, welche sich auch in anderen Rechtsordnungen mit dem Konflikt zwischen dem Kassationshof und dem Verfassungsgerichtshof ausführlich beschäftigte, vgl. *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 26 ff.

498 Es gab zwei sog. „Kriege der Gerichte“ („*la guerra dei corti*“): Beim Ersten folgte der Kassationshof einer „einzig möglichen“ verfassungskonformen Auslegung des Verfassungsgerichts in einer interpretierenden Abweisungsentscheidung nicht und legte die streitgegenständliche Bestimmung selbst aus (siehe *Corte cost.*, 19.02.1965, n. 11, *Foro it.* 1965, I, 365 ff.). Wenig später wurde dem Verfassungsgerichtshof in einem anderen Fall mit derselben Vorschrift vorgelegt, sodass dieser den Widerspruch des Kassationshofs anerkennen musste. Letztlich blieb ihm keine Möglichkeit, als das zu interpretierende Gesetz zumindest teilweise als verfassungswidrig zu erklären, weil die Auslegung des Kassationshofs nach seiner Ansicht verfassungswidrig sei (*Corte cost.*, 26.06.1965, n. 52), vgl. dazu *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 102 ff.; *Elia*, *Giur. cost.* 1970, 946 f.

499 *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 28 f.

500 *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 28 f.; *Corte cost.*, 27.07.1989, n. 456, *Foro it.* 1990, I, 17, 20.

501 *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 104.

502 Was nur der Fall ist, wenn der Wortlaut der auszulegenden Norm keine verfassungskonforme Auslegung zulässt, vgl. *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 18.

503 Was nicht der Fall ist, wenn eine verfassungskonforme Auslegung „unwahrscheinlich“ oder „schwierig“ ist, vgl. *Corte cost.*, 24.02.2017, n. 42, *Foro it.* 2017, I, 1125 f.; vgl. auch *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 104.

gung durch den Kassationshof als höchstes ordentliches Gericht erfolgte und das vorlegende Gericht Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit hat, gilt diese Auslegungs- und Darlegungspflicht des ordentlichen Richters nicht und die Vorlage ist eher zulässig.⁵⁰⁴ Folglich kann der Verfassungsgerichtshof nur durch Zusammenarbeit mit den ordentlichen Gerichten und engen Voraussetzungen Einfluss auf die Rechtsprechung des Kassationshofs nehmen.⁵⁰⁵ Ein solcher wohlwollender Dialog zeichnet sich in der Rechtsprechung der „*due corti*“ durchaus ab.⁵⁰⁶

b. Kassationshof als höchste Instanz des Individualgrundrechtsschutzes

Durch die Beschränkung der Prüfungskompetenz der *Corte Costituzionale* auf die Überprüfung von Gesetzen und gesetzesgleichen Akten, sind für die Kontrolle von Grundrechtsverletzungen gegen Akte von Exekutive, Judikative und insbesondere durch Privatpersonen allein die ordentlichen Gerichte zuständig.⁵⁰⁷ Durch die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte in vielen privatrechtlichen Konstellationen, wenden die Zivilgerichte die Verfassungsnormen eigenständig an und legen diese aus. Eine Grundrechtsverletzung kann dabei wie jede einfachgesetzliche Norm bei falscher Anwendung oder Fehlinterpretation ein Revisionsgrund sein, vgl. Art. 360 Abs. 3 c.p.c.⁵⁰⁸ Gegen eine Grundrechtsverletzung durch den Kassationshof steht dem Einzelnen jedoch keine höhere Beschwerdeinstanz zur Verfügung.⁵⁰⁹ Die Überprüfung der verfassungskonformen Auslegung des Kassationshofs kann zwar auch durch die Prozessparteien beantragt werden. Der Antrag kann jedoch bereits durch entsprechende Begründung des vorsitzenden Richters selbst abgewiesen werden, was den Zugang zum

504 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 56.

505 *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484 spricht insofern davon, dass der Verfassungsgerichtshof die Zusammenarbeit mit dem Kassationshof im „Wege der Verführung“ und „nicht durch dem der Autorität“ durchsetzen kann.

506 Umfassend dazu Corte cost., 22.07.2005, Foro it. 2005, 3322, 3327 (Anm. Romboli).

507 *S. Morelli*, Giust. civ. 1996, II, 537, 539.

508 Cass., 14.06.1976, n. 2188, Giust. civ. 1976, I, 1210.

509 Im Rahmen des Revisionsgrundes Art. 360 Abs. 3 Var. 3 c.p.c. überprüft der Kassationshof die Verletzung oder Fehlanwendung des Rechts, wobei hierunter auch die Verfassungsnormen fallen, vgl. nur Cass., 14.06.1976, n. 2188, Giust. civ. 1976, I, 1210.

Verfassungsgericht stark einschränkt.⁵¹⁰ Der dadurch gewonnene Einfluss der Zivilrechtsprechung zeigt sich daran, dass die *diritti nuovi*, wie etwa das *diritto alla riservatezza* oder *diritto all'identità personale* vor allem durch die ordentlichen Gerichte in der italienischen Rechtsordnung vorangetrieben⁵¹¹ wurden und lediglich bei Vorlage durch das Verfassungsgericht Bestätigung fanden.⁵¹²

2. Zusammenfassende Würdigung

Der italienische Verfassungstext sieht keinen dezidierten Grundrechtskatalog vor, weshalb das Grundrechtsverständnis durch die Literatur und insbesondere die Rechtsprechung geprägt ist. Ausgehend von Art. 2 cost. werden daher vor allem die in der Verfassung verankerten Freiheitsrechte als (Individual-)Grundrechte im engeren Sinne verstanden. Über den Verfassungstext hinaus können weitere Grundrechte, vor allem auf Grundlage des Art. 2 cost. entwickelt werden. Die Grundrechte wirken dabei nicht nur als Abwehrrechte gegenüber den staatlichen Gewalten, sondern adressieren ebenso Privatpersonen, zwischen denen diese unmittelbar und horizontal wirken. Die Zivilgerichte wenden die grundrechtlichen Normen direkt an und legen diese aus, wodurch sie maßgeblich zu der Herausbildung neuer (Grund-)rechte sowie subjektiver Rechte, die auf Art. 2. cost. beruhen, beitragen. Dies ist auch systemisch in der Verfassung angelegt, da der oberste Zivilgerichtshof mangels Individualrechtsbehelf zum Verfassungsgericht im Konflikt zwischen Privaten die oberste Grundrechtsinstanz ist. Somit gibt es keine praktisch relevante Unterscheidung zwischen verfassungsrechtlichem und zivilrechtlichem Persönlichkeitsrecht im engeren Sinne. Auch bei der Auslegung einfachgesetzlicher Normen sind die ordentlichen Gerichte gehalten verfassungskonform zu urteilen, wobei auch hier die ordentlichen Gerichte zunächst selbst über eine verfassungs-

510 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 54, Rn. 58.

511 Die Ideen eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes und der Schutzrichtungen von persönlicher Identität und Privatsphäre wurden vom Schrifttum unter Bezug auf die deutsche und französische Diskussion, wie auch den nord-amerikanischen Einfluss maßgeblich beeinträchtigt, zum deutsch-französischen Einfluss *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 422 ff.; zum nordamerikanischen Einfluss *Basilica*, RDC 2005, 677, 678 f.

512 Vgl. dazu *Resta*, in: Sacco, *Le persone fisiche e i diritti della personalità*, S. 529 ff.

konforme Lesart entscheiden. Der Kassationshof übernimmt somit eine sehr starke Rolle, wohingegen das Verfassungsgericht auf dessen Vorlage angewiesen ist, um final über die Wertungen der ordentlichen Gerichte im Rahmen einer direkten oder indirekten Normenkontrolle zu urteilen.

VI. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Überblick

Aus den Art. 2 cost. werden die einzelnen Schutzrichtungen des Persönlichkeitsrechts beziehungsweise einzelne subjektive Persönlichkeitsrechte hergeleitet.⁵¹³ Zurückzuführen auf die Zweiteilung des Art. 2 cost. ist ebenso eine Dichotomie von Schutz der Darstellung nach außen wie auch der Schutz des Rückzugs und des Ausschlusses bestimmter Persönlichkeitsbereiche des Einzelnen vor den Argusaugen der (Medien-)Öffentlichkeit erkennbar.⁵¹⁴ Da die Praxis zwar teilweise von einem „einheitlichen Persönlichkeitsrecht“ spricht,⁵¹⁵ aber stets aus Art. 2 cost. einzelne subjektive Persönlichkeitsrechte herausbildet, die sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum als solche behandelt werden, wird diese – recht einheitliche – Kategorisierung auch im Folgenden aufrechterhalten.⁵¹⁶

2. Schutz der Ehre und des Ansehens

a. Strafrechtlicher Ehrschutz als Ursprung

Der Schutz der Ehre (*onore*), der persönlichen Würde (*decoro*) und der sozialen Reputation (*reputazione*), die so in der Verfassung keine namentliche Nennung erfahren, wurden genuin im Strafrecht verortet, wobei der Tatbestand der Beleidigung (*ingiuria*) und der Verleumdung (*diffamazione*)

⁵¹³ Zu der Indifferenz in der Terminologie und Umsetzung siehe S. 86 ff.

⁵¹⁴ Dazu Mauro, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 1263 f.; vgl. Zeno-Zencovich, Onore e reputazione, S. 96 beschreibt die Persönlichkeit dabei „einen Komplex“ bestehend „aus dem sozialen und dem intellektuellen Leben“.

⁵¹⁵ Vgl. nur Cass., 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1., 4.2.

⁵¹⁶ Vgl. dazu S. 86 ff.

deren Schutz dienten.⁵¹⁷ Die innere Ehre, welche terminologisch häufig missverständlich alleinig als *onore* bezeichnet wird,⁵¹⁸ und die persönliche Würde beziehen sich dabei auf den inneren, sozialen Wert des Einzelnen in der Gesamtheit seiner moralischen⁵¹⁹ sowie intellektuellen, physischen und sonstigen Qualitäten, die seinen Wert als Subjekt aus seiner Sicht ausmachen (*onore soggettiva o interno*).⁵²⁰ Tatbestandlich waren diese der Beleidigung zu zuordnen, vgl. 594 c.p. Ein Mindestmaß an Ehre und persönlicher Würde werden dabei jedem Menschen zugeschrieben.⁵²¹ Deren Bewertung ist subjektiv vom sozialen Umfeld des Einzelnen, den historischen Gegebenheiten (z.B. Zeitgeist) und den konkreten Umständen des Einzelfalls (der Beleidigung) abhängig.⁵²² Die *reputazione* respektive das Ansehen, meint den Schutz der äußeren Ehre (*onore oggettiva o esterno*)⁵²³ in Form der Gesamtheit der Werte des Einzelnen aus Sicht der Gemeinschaft⁵²⁴ und wird durch den Art. 595 c.p., die Straftat der Diffamierung geschützt.⁵²⁵ Art. 595 Abs. 3 c.p. sieht eine Strafverschärfung bei der Diffamierung in Druckerzeugnissen (*diffamazione a mezzo stampa*), insbesondere Zeitungen (vgl. 1. Alt), vor.⁵²⁶ Die Tatbestände der *ingiuria* und der *diffa-*

517 *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 92 f.; vgl. *Missling*, Der Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 11 f.; vgl. auch *Carapezza Figlia*, Dir. fam. pers. 2013, 1011, 1014, Fn. 9 mit der Aufzählung weiterer spezialrechtlicher Normen zum fragmentierten Schutz von Ehre und Ansehen.

518 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 336; vgl. *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 99 f.

519 *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 99 f. betont, dass dabei durchaus die soziale Prägung maßgeblich ist, welche Werte als ehrenhaft gesehen werden können und zählt beispielhaft solche auf.

520 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.; *Ricciuto/Zeno-Zencovich*, Il danno da mass-media, S. 28; vgl. auch Cass. civ. sez. III, 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1.; bereits Cass. pen. Sez. II, 14 1941, Giust. pen. 1942, II, 319 ff.

521 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 342.

522 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.

523 *Verri/Cardone*, Diffamazione a mezzo stampa, S. 5.

524 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 338; vgl. auch Cass. pen. sez. V, 17.05.1982, Riv. pen. 1983, 171 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237 spricht „von der Bereitschaft der Gesellschaft, diesen Selbstwert anzuerkennen“.

525 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.; *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 100 f.

526 Art. 595 Abs. 3 c.p.: „Se l'offesa è recata col mezzo della stampa o con qualsiasi altro mezzo di pubblicità, ovvero in atto pubblico, la pena è della reclusione da sei mesi a tre anni o della multa non inferiore a cinquecentosedici euro.“ – „Wird die Straftat mit Hilfe der Druckpresse oder eines anderen Mittels zu Veröffentlichung oder auf

mazione unterscheiden sich vor allem dadurch, dass die *ingiuria* die innere Ehre schützte und damit die Anwesenheit des Betroffenen verlangte, während die Diffamierung hingegen – die äußere Ehre schützend – gegenüber Dritten zu erfolgen hat.⁵²⁷ Gerade die *diffamazione* tritt deshalb genuin häufiger im Zusammenhang mit den Medien auf.⁵²⁸ Eine Differenzierung zwischen Meinung und Tatsache wird dabei auf Tatbestandsebene, anders als etwa im deutschen Ehrschutz,⁵²⁹ nicht getroffen. Eine wahre ehrwürdige Behauptung hat ein Betroffener folglich zumindest auf Tatbestandsebene grundsätzlich nicht hinzunehmen. Dies wird jedoch durch den – nunmehr für verfassungswidrig erklärten⁵³⁰ – Art. 13 legge sulla stampa modifiziert, der die wahrheitswidrige Behauptung einer Tatsache in der Presse kumulativ mit Freiheits- und Geldstrafe sanktionierte.⁵³¹

b. Zivilrechtlicher Ehrschutz

Der Schutz von Ansehen, Ehre und persönlicher Würde haben sich zunehmend ins Zivilrecht beziehungsweise die Zivilgerichte verlagert und werden dabei vermehrt unter dem aus Art. 2 cost. hergeleiteten Recht auf moralische Integrität (*diritto all'integrità morale*) zusammengefasst⁵³² oder aber über Art. 2043 c.c. i.V.m. Art. 595 Abs. 1, Abs. 3 c.p. judiziert.⁵³³ Die *Verletzung des diritto all'integrità morale* erfolgt vor allem durch das Element der Herabsetzung beziehungsweise das Herabwürdigen des Rechtsinhabers.⁵³⁴ Die ehrwürdige Darstellung einer Person steht zunächst einmal unabhän-

öffentliche Weise begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren eine Geldstrafe von mindestens 516 Euro.“

527 Mauro, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 1263 f.; Missling, Persönlichkeitsschutz im italienischen Recht, S. 11.

528 Carapezza Figlia, Dir. fam. pers. 2013, 1011, 1014; Chiarolla, Diffamazione a mezzo stampa, S. 2 f.; Ricciuto/Zeno-Zencovich, Il danno da mass-media, S. 28.

529 Vgl. §§ 186, 187 StGB.

530 Siehe dazu S. 206 ff.

531 Art. 13 legge sulla stampa: „Bei Diffamierung durch die Presse, die in der Behauptung einer bestimmten Tatsache besteht, ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Lire.“

532 Cass. civ. sez. III, 13.09.2018, n. 22272 (De Jure), Ziff. 4.1; vgl. auch Cass. civ. sez. III, 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1., Ziff. 4.2.; Ricciuto/Zeno-Zencovich, Il danno da mass-media, S. 28.

533 Ex multis Cass., 12.10.2020, n. 2169 (De Jure).

534 Vgl. Zeno-Zencovich, Onore e reputazione, S. 363.

gig von wahr oder falsch hier im Vordergrund.⁵³⁵ Die Gründe für die praktische Verlagerung der Strafrechtsnormen in die Zivilrechtsprechung sind vielschichtig, waren aber angesichts der Zuwendung von Schrifttum und Rechtsprechung zu einem monistischen Persönlichkeitskonzept absehbar:⁵³⁶ Zunächst wurde die Beleidigung im Sinne von Art. 594 c.p. 2016 als Straftatbestand abgeschafft⁵³⁷ und wird nunmehr als zivilrechtlicher Ordnungsverstoß mit Geldbuße geahndet.⁵³⁸ Weiterhin verlangt die offene Generalklausel des Art. 2043 c.c. lediglich ein rechtlich geschütztes Interesse und nicht die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts, sodass der Ehrenschatz und vor allem der Ansehensschutz durch die Zivilgerichte judizierbar wurde und dem Verletzten zudem gemäß Art. 12 c.p.c ein Wahlrecht zukommt.⁵³⁹ Die frühere, restriktivere Lesart der Generalklausel verlangte noch unter der Prämisse des Art. 185 Abs. 2 c.p.⁵⁴⁰ das Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes der Artt. 594, 595 c.p. für Schadensersatz aus Art. 2043 c.c. und Nichtvermögens-Schadensersatz gemäß Art. 2059 c.c..⁵⁴¹ Mit der Erweiterung der Anwendung des Art. 2059 c.c. auf Fälle die nicht explizit im Gesetz genannt sind, insbesondere Verletzungen der Persönlichkeitsrechte,⁵⁴² verlor der strafrechtliche Ehrschutz hinzukommend an Attraktivität. Auch wegen der langen Strafverfahrensdauer,⁵⁴³ sieht sich die

535 In Abgrenzung zum *diritto all'identità morale* De Cupis, Foro it. 1952, IV, 223, 224.

536 Vgl. Mauro, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 1264 f.

537 Art. 1 Ziff. 1 c) decreto legislativo del 15.01.2016; die Depenalisierung der Beleidigung wurde auch für verfassungsgemäß erklärt, vgl. Corte cost. 06.03.2019, n. 37, Giur. cost. 2019, 649, 657, Ziff. 7.3.

538 Vgl. Art. 4 Ziff. 1 a) d.lgs. del 15.01.2016; Corte cost. 06.03.2019, n. 37, Giur. cost. 2019, 649, 657, Ziff. 7.1, 7.3.

539 Bereits Mauro, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 1264 insb. Zur diffamazione a mezzo stampa; Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 – decalogo I.

540 "Ogni reato, che abbia cagionato un danno patrimoniale o non patrimoniale, obbliga al risarcimento il colpevole e le persone che, a norma delle leggi civili, debbono rispondere per il fatto di lui." – „Jedes Verbrechen, unabhängig davon, ob es Vermögens- oder Nichtvermögensschäden verursacht hat, verpflichtet die schuldige Partei und die Personen, die nach dem Zivilrecht dafür haftbar sind.“

541 Vgl. siehe oben S. 76 f.; Stein, in: Dolce/de Doriana/Bitzer, Jahrbuch für italienisches Recht Bd. 30, S. 10 f.

542 Vgl. Cass. civ. sez III, 31.05.2003, n. 8827, n. 8829, Foro it. 2003, 2272 f. (m. Anm. Battaglia); Cass. S.U., 11.11.2008, n. 26972, Dan. resp. 2009, 19 ff.; bestätigend Corte cost., 11.07.2003, n. 233, Foro it. 2003, 2201, 2202 f., 2207, insb. Ziff. 3.4.

543 Die Überlänge insbesondere von Strafverfahren wurde vom EGMR bereits als strukturelles Problem bemängelt und in zahlreichen Verfahren gerügt, vgl. dazu

Zivilgerichtsbarkeit aufgrund ihres Verfassungsauftrages, den umfassenden Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, legitimiert über den Ehr- und Reputationsschutz zu urteilen.⁵⁴⁴

3. Diritto al nome – Das Namensrecht

Das Recht auf den eigenen Namen gemäß Art. 6 f. c.c. wird als konkrete Ausformung des abstrakteren, richterrechtlich entwickelten Rechts auf persönliche Identität verstanden.⁵⁴⁵ So fällt der identifizierende Missbrauch des Namensrecht, z.B. durch Anmaßung, in den Tatbestand des Namensrecht, die Nutzung des Namens, um die Person in die Öffentlichkeit zu zerren oder ihre Individualität zu verfälschen in den Schutzbereich des Rechts auf persönliche Identität.⁵⁴⁶

4. Diritto all'identità personale – Das Recht auf persönliche Identität

Das Recht auf Schutz der persönlichen Identität (*diritto all'identità personale*) wurde erstmals 1949 durch *De Cupis* in mehreren Schriften umfangreich behandelt⁵⁴⁷. In den 1970ern und 1980ern des vergangenen Jahrhunderts wurde es dann über die Instanzrechtsprechung⁵⁴⁸ zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung getragen und letztlich von ihr als Persönlichkeits-

Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages (WD 2), Zur innerstaatlichen Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie zur Durchsetzung und Wirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Deutschland, Frankreich, Italien und Russland, im Vereinigten Königreich und in der Türkei, S. 44 f.

544 Statt aller Cass. civ. sez. III, 10.08.2004, n. 15477, Giust. civ. mass. 2004, 7–8.

545 Vgl. nur *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/147.

546 Vgl. *Zeno-Zenovich*, Onore e reputazione, S. 349 unterscheidet zwischen direkter und indirekter Namensfunktion.

547 *De Cupis*, I diritti della personalità, S. 139 ff., 173; *ders.*, Foro it. 1952, IV, 223 f.; *ders.*, Foro it. 1956, IV, 77 ff.; *Hubmann* forderte unter Bezug auf *De Cupis* die Anerkennung des Rechts auch in Deutschland, vgl. das Persönlichkeitsrecht, S. 104.

548 Pret. Roma, 06.05.1974, Foro it. 1974, I, 516, 518; eine "landmark decision" nach *Pino*, il diritto all'identità personale, S. 55; vgl. auch Pret. Torino, 30.05.1979, Giust. civ. 1980, I, 965, 966; Pret. Roma, 30.05.1980, Giur. mer. 1981, I, 1264.

recht des Art. 2 cost. anerkannt.⁵⁴⁹ Im berühmten *Veronesi*-Urteil des Kassationsgerichtshofs wurde das Recht erstmals umfassend definiert. In diesem ging es um den damals renommierten italienischen Professor und Direktor des Mailänder Institut für Tumorforschung Umberto Veronesi, der sich in einem Interview über die verringerte Schädlichkeit von light Zigaretten im Vergleich zu stärkeren Zigaretten äußerte. In diesem betonte er, es sei am gesündesten gar nicht zu rauchen. Eine Tabakfirma veröffentlichte kurz darauf eine redaktionelle Werbeanzeige für die Zigarettenmarke „milde Sorte“, in welcher es hieß: „laut Prof. U. Veronesi, Direktor des Instituts für Tumorforschung in Mailand, senkt dieser Zigarettentyp das Krebsrisiko fast um die Hälfte.“ *Veronesi* und das Institut klagten erfolgreich gegen diese Anzeigen in allen Instanzen.⁵⁵⁰ Häufig als „*diritto ad essere se stesso*“, das Recht man selbst zu sein, bezeichnet,⁵⁵¹ umfasst das *diritto all'identità personale* „das Interesse seinen eigenen intellektuellen, politischen, sozialen, religiösen, professionellen geistigen Besitzstand, wie er sich in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit durch Äußerungen und Handlungen manifestiert hat, weder verfälscht, noch verändert dargestellt zu sehen.“⁵⁵² Es schützt folglich die wahrheitsgemäße Darstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit vor Falschdarstellung oder Unterdrückung von nach außen erkennbaren Persönlichkeitsbestandteilen.⁵⁵³ Anders als bei dem Schutz von Ehre, Würde und Ansehen, ist dabei keine negative Bewertung in Form einer Herabwürdigung nötig.⁵⁵⁴ Für eine Verletzung des *diritto all'identità personale* kommt es werteneutral auf das Abweichen

549 Vgl. Pino, *il diritto all'identità personale*, S. 56; ff.; teilweise wird das Recht auf persönliche Identität auch im Schrifttum als Kommunikationsgrundrecht (Art. 21 cost. bezogen), vgl. Grimaldi, in: Ruscica, *I diritti alla personalità*, S. 622.

550 Trib. Milano, 19.06.1980, Giur. it. 1981, I, 373; App. Milano, 02.11.1982, Resp. civ. 1983, 121 f.; Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212 ff.

551 Corte cost., 03.02.1994, n. 13, Foro it. 1994, I, 1668, 1670; Trib. Roma, 27.03.1984, Foro it. 1984, I, 1687 f.

552 Grundlegend Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2214 – Veronesi: “[...] interesse a non vedersi all'esterno alterato, travisato, offuscato, contestato il proprio patrimonio intellettuale, politico, sociale, religioso, ideologico, professionale, ecc. quale si era estrinsecato od appariva, in base a circostanze concrete ed univoche, destinato ad estrinsecarsi nell'ambiente sociale.”; Übersetzung übernommen aus Peifer, *Individualität im Zivilrecht*, S. 233.

553 Trib. Roma, 23.05.1988, Dir. inf. 1989, 919 (m. Anm. Ricciuto); Pret. Roma, 30.05.1979, Giur. Mer. 1980, 565; Pret. Roma, 02.06.1980, Dir. rad. 581, 590; Anelli, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 152.

554 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – Veronesi; Trib. Pescara, 05.10.1989, Dir. inf. 1990, 997 f.

der Darstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit von dessen wahrer Identität an.⁵⁵⁵ Diese wird nicht vom subjektiven Empfinden des Einzelnen bestimmt, sondern von dessen Persönlichkeitsbild, wie es sich in der Öffentlichkeit (*proiezione sociale*) geformt hat.⁵⁵⁶ Der Schutzbereich der persönlichen Identität wird von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt, wobei zu den einzelnen Identitätsattributen, wie sie etwa im *Veronesi* Fall der Kassationshof aufgezählt hat, eine differenzierte und umfassende Kasuistik entwickelt wurde.⁵⁵⁷

5. Diritto all'immagine – Das Recht am eigenen Bild

Das *diritto all'immagine*, geregelt in Art. 10 c.c. in Verbindung mit Art. 96 f. dir. aut., schützt zunächst das äußere Erscheinungsbild des Rechtsinhabers vor Veröffentlichung und Vervielfältigung ohne dessen Einwilligung ebenso wie dessen bildliche Selbstbestimmung, die vor allem das Recht auf Privatsphäre sowie auch das Recht auf persönliche Identität berühren kann.⁵⁵⁸ Ausnahmen davon bildet Art. 97 Abs 1 dir. aut. unter anderem für Prominente und Personen in öffentlichen Ämtern, sofern die Art und Weise der Veröffentlichung oder Abbildung selbst die Ehre, Würde oder das Ansehen des Abgebildeten verletzen, vgl. Art. 97 Abs. 2 dir. aut.⁵⁵⁹ Dabei wird vor allem dessen Privatsphäre geschützt, wobei die durch die engen Voraussetzungen des Art. 97 dir. aut. durch das *diritto alla riservatezza* erweitert werden.⁵⁶⁰

555 Cass., 07.02.1996, n. 982, Foro it. 1996, 1252, 1255.

556 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2217 – Veronesi; vgl. auch *Grimaldi*, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 620; bereits *De Cupis*, Foro it. 1952, IV, 223, 224 spricht von einer "*affermazione sociale della propria identità*".

557 Ausführlich *Pino*, in: Panetta, Libera circolazione e protezione dei dati personali, 257, 280 ff.

558 Cass., 22.06.1985, n. 3769; Foro it. 1986, I, 2211 ff. – Veronesi; *Alpa*, Manuale di diritto privato, S. 194 f.; *Agata*, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 553 ff.

559 *Ansaldo*, in: Schlesinger/Busnelli, Commentario al codice civile, Bd. 1, Art. 10, S. 445 ff.; dazu ausführlicher siehe S. 308 ff.

560 Grundlegend Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895 – Soraya; *Ansaldo*, in: Schlesinger/Busnelli, Commentario al codice civile, Bd. 1, Art. 10, S. 445 ff.

6. Diritto alla riservatezza – Das Recht auf Privatsphäre

Das *diritto alla riservatezza* (oder auch *diritto alla privacy*, *diritto alla vita privata* oder *diritto all'intimità della sfera privata*)⁵⁶¹ als Recht auf Achtung der Privatsphäre oder des Privatlebens soll als genereller Schutz des nach innen gewandten Teil der Persönlichkeit vor dem Blick der Öffentlichkeit dienen.⁵⁶² Dabei wurde es ebenfalls im Rahmen der Debatte um Reichweite und Anerkennung eines umfassenden Personen- beziehungsweise Persönlichkeitsschutz aus dem Recht am eigenen Bild und der Orientierung an Art. 8 EMRK⁵⁶³ vom Schrifttum in die Rechtsprechung getragen.⁵⁶⁴ In seiner berühmten *Soraya*-Entscheidung⁵⁶⁵ erkannte das Kassationsgericht die Verletzung eines generellen Rechts auf Privatsphäre der Ex-Kaiserin von Persien⁵⁶⁶ durch die Aufnahme von Fotos mit einem Teleobjektiv an, welche diese auf ihrem Privatgrundstück in einer amourösen Situation mit einem Mann zeigte. Da die Veröffentlichung selbst nach den Voraussetzungen des Rechts am eigenen Bildes wegen des Fehlens einer Ehr- oder Ansehensverletzung wohl zulässig war, so stellte das Gericht fest, sei in der Veröffentlichung jedoch eine unzulässige Verletzung des Rechtes auf Privatsphäre zu sehen.⁵⁶⁷ Dabei bejaht das Gericht den Schutz des privaten Lebens des Einzelnen vom räumlich abgetrennten Lebensbereichs mit großem Begründungsaufwand, blieb aber eine klare Definition der Privatsphäre wie auch persönlicher und familiärer Situationen und Vor-

561 Die beiden Begriffe werden synonymisch benutzt. In Anlehnung an die anglo-amerikanischen Ursprünge des „right to privacy“ wird der Begriff „diritto di privacy“ verwendet. Es handelt sich hier aber nicht um deckungsgleiche Rechte, kritisch dazu *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 241.

562 *Peifer*, *Individualität im Zivilrecht*, S. 237.

563 Der Privatlebensschutz ist nur dezentral in vielen spezialrechtlichen Normen festgehalten, z.B. Art. 13–15 cost.; Art. 10 c.c. i.V.m. Art. 96 f. dir. aut., Art 615-bis c.p., vgl. *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 148; siehe dazu S. 82 ff.

564 Vgl. dazu ausführlich *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 519 ff.; *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 148.

565 Vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, *Foro it.* 1976, I, 2895 ff. – *Soraya*; *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 97.

566 Gemeint ist eben jene Frau, deren Klage gegen ein erfundenes Interview in Deutschland im zur Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BVerfG geführt hat, vgl. BVerfG, 05.06.1973, *NJW* 1973, 1221 ff.

567 Vgl. ausführlich Cass., 27.05.1975, n. 2129, *Foro it.* 1976, I, 2895, 2897 f. – *Soraya*.

gänge auch außerhalb des geschützten häuslichen Bereichs sowie die nähere Ausgestaltung eines festumrissenen Tatbestands schuldig. Viel mehr setzt es sich mit den Grenzen des Privatlebens in der Abwägung mit der Informations- und Meinungsfreiheit auseinander.⁵⁶⁸ An der Entscheidung zeigt sich, dass sich das *diritto alla riservatezza* im Zusammenhang mit Presse- und Meinungsfreiheit vor allem auf den Schutz vor ungewollten Eindringen in das Private Lebensumfeld des Einzelnen bezieht.⁵⁶⁹ Zu diesem Ausschlussrecht tritt mittlerweile eine zweite Komponente hinzu: Das Recht auf Kontrolle über die Zirkulation der eigenen Daten beziehungsweise der Datenschutz nimmt in der nationalen Debatte insbesondere im Rahmen von sozialen Medien und dem Internet großen Raum ein⁵⁷⁰ und regelt auch die Anforderungen an die Datenverarbeitung im Rahmen von Presseberichterstattung, insbesondere das sogenannte Medienprivileg.⁵⁷¹ Dies wird wohl einer der Gründe dafür sein, dass es in Bezug auf Definition, Reichweite und Umfang des *diritto alla riservatezza* bis heute vor allem in der Rechtsprechung keine ausgeprägte Dogmatik gibt.⁵⁷² Vielmehr konzentriert sich diese im Verhältnis mit den Kommunikationsfreiheiten auf die Grenzen des Privatsphärenschutzes, welche gerade in den Datenschutzregelungen des *codice della privacy* (c.d.p.) nähere Normierung finden.⁵⁷³ *Alpa* vermutet zudem – durchaus nachvollziehbar –, dass viele Fälle, die das Privatleben verletzen, sich häufig mit Fällen der Ehr- oder Ansehensverletzung oder der Verletzung der persönlichen Identität überschneiden.⁵⁷⁴

568 Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2899 f – Soraya.

569 *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 96.

570 Vgl. *Anelli*, Schlesinger/Torrente, S. 149; *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 97 f.; aus der deutschspr. Literatur *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/145.

571 Dazu siehe unten zur parallelen Anwendung des Datenschutzes unter Ausgestaltung des Medienprivilegs S. 209 ff; dazu anschaulich Trib. Roma, 03.07.2019, n. 14007 (De Jure).

572 Vgl. *Alpa*, in: Sacco, Le persone fisiche e i diritti della personalità, S. 97 mit weiteren Gründen; aus der deutsche Literatur *Stein*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 23; auch durchgängig vage in den Lehrbüchern vgl. *Anelli*, Schlesinger/Torrente, S. 148; *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 96.

573 Bereits Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2897 f. – Soraya; Cass., 21.02.1994, n. 1652, Cass., 21.02.1994, n. 1652, Giur. it. 1995, I, 298; Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387 ff., 2392, Ziff. 4.1.

574 *Alpa*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 97.

7. Überschneidungen der Schutzrichtungen – Anwendungsfälle

Wie sich aus der kurzen Darstellung der ausgeformten „Persönlichkeitsrechte“ zeigt, gibt es eine tendenzielle Trennung zwischen der Sozialbindung beziehungsweise Außengerichtetheit der Persönlichkeit und der Innengerichtetheit der Persönlichkeit. So dient das Recht auf Privatsphäre dem Einzelnen einen Rückzugsort zu schaffen, der Ansehensschutz wie auch das Recht auf persönliche Identität schützen die Einbindung des Einzelnen in seine Gemeinschaft.⁵⁷⁵ Die spezialgesetzlichen Regelungen von Bildnisschutz und Namensrecht können beide dieser Schutzrichtungen zuzuordnen sein. Auch kann mit einer Veröffentlichung sowohl die Privatsphäre als auch der Ansehens- oder Identitätsschutz berührt sein, je nachdem, ob es sich neben dem Einbruch in den privaten Lebensbereich um eine Falschdarstellung handelt oder auch ein herabwürdigendes Element gegeben ist.⁵⁷⁶ Zudem kann gerade bei der Bildberichterstattung sowohl das Recht auf Privatsphäre als auch der Ansehens- und Identitätsschutz beeinträchtigt sein. Hierbei beschränkt sich jedoch die Falldichte vornehmlich auf den nach Außen gerichteten Schutz der Persönlichkeit, insbesondere den Ansehens- und Ehrenschaft.⁵⁷⁷

VII. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem EMRK und GRC

Als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention und Gründungsmitglied der Europäischen Union sieht sich die italienische Rechtsordnung zunehmend den Einflüssen der Europäischen Menschenrechtskonvention der Europäischen Grundrechtecharta ausgesetzt.⁵⁷⁸ Die Umsetzung im italienischen Recht, insbesondere in der Zivilrechtsprechung, ist dabei vor allem von den Eigenheiten der italienischen Verfassung und der besonderen Rolle des Verfassungsgerichts geprägt, was zu einer gewissen

575 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 152; vgl. *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 259.

576 Vgl. *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 259 ff.; Trib. Pescara, 05.10.1989, *Dir. inf.* 1990, 997.

577 *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 97; ausführlich *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 281 f.

578 Vgl. *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 492.

Volatilität der Rechtsprechung im Spannungsfeld des Mehrebenenkonstitutionalismus führt.⁵⁷⁹

1. Einfluss der EMRK

a. Fehlender Konsens zwischen Verfassungsgericht und Fachgerichten

Italien ist seit der Ratifizierung der EMRK in 1955⁵⁸⁰ Mitgliedsstaat der Konvention und somit aus Sicht der EMRK und des EGMR verpflichtet, die Vorschriften der EMRK und ihrer Protokolle zu berücksichtigen.⁵⁸¹ Lange Zeit herrschte Uneinigkeit über deren Wirkung und Berücksichtigungspflicht innerhalb der italienischen Rechtsprechung.⁵⁸² Zwar wurden internationale Verträge, wie die EMRK, durch ihre Umsetzung im Rang einfachen Rechts anerkannt,⁵⁸³ jedoch wurde sie mangels Anerkennung eines Verfassungsrangs⁵⁸⁴ bei der Überprüfung eines Gesetzes auf dessen Verfassungsmäßigkeit von dem Verfassungsgericht nicht überprüft, was einer einheitlichen nationalen Anwendung der Konventionsbestimmungen im Wege stand.⁵⁸⁵ Dies führte auch dazu, dass die ordentlichen Gerichte die Konventionsvorschriften teilweise als reine Programmsätze ver-

579 Vgl. zum Instrument der Normenkontrolle, siehe bereits S. 95 ff.

580 Ratifikationsgesetz der EMRK, Legge del 04.08.1955, n. 848.

581 Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 1, Rn. 6; Rossi, Osservatorio sulle fonti 1/2018, S. 4.

582 Dazu Paris/Oellers-Frahm, EuGRZ 2016, 245, 246 f.

583 Internationale Verträge werden durch einen sog. Anwendungsbefehl als Gesetz in die italienische Rechtsordnung eingeführt. Diese enthalten meistens nur einen Artikel, der die Wirkung von Gesetzesrang anordnet und sodann den Text des gegenständlichen Vertrages abdruckt, vgl. Oeller-Frahm, EuGRZ 2015, 8, 9, Fn. 5.

584 Zwar gab es bereits Art. 10 Abs. 1, Art. 11 cost., welche jedoch nur die allgemeinen Völkerrechtlichen Regelungen anerkennt, welche wegen ihrer Allgemeinheit zumeist noch der Umsetzung in der italienischen Rechtsordnung bedürfen und nach h.M. nur für Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht gilt, vgl. dazu Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 58 f., S. 64.

585 Man ging lange davon aus, dass die Konvention nicht über dem Rang eines Gesetzes stünde und somit auch nicht Teil des Prüfungskanons des Verfassungsgerichts sein könne und ebenso wenig in der Auslegung der ordentlichen Gerichte Berücksichtigung finden müsse, vgl. Bifulco/Paris, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 170.

standen,⁵⁸⁶ teilweise als zur direkten Anwendung geeignet sahen.⁵⁸⁷ Durch die Verfassungsreform von 2001, mit der Art. 117 cost. in Kraft trat, wurde die Bindung der Legislative normiert, völkerrechtliche Verträge bei der Gesetzgebung zu beachten.⁵⁸⁸ Der Kassationshof sah darin schon früh eine Berücksichtigungspflicht der EGMR-Rechtsprechung für die nationalen Richter, da dem Gerichtshof eine „Leit- und Orientierungsfunktion“ zu komme, sodass abweichende Auffassungen des nationalen Richters gegebenenfalls der besonderen Begründung bedürften.⁵⁸⁹

b. Zwillingsentscheidungen als Öffnung der italienischen Rechtsordnung

Wegweisend für eine systematische und vor allem einheitliche Anwendung der EMRK und eine einheitlichere innerstaatliche Rechtsprechung waren die sogenannten „Zwillingsurteile“ (*“sentenze gemelle“*) aus dem Jahre 2007,⁵⁹⁰ in denen das Verfassungsgericht die Bestimmungen der EMRK und ihrer Protokolle als *parametro interposto* einstuft,⁵⁹¹ d.h. im Gesetzesrang zwischen Verfassung und einfachen Gesetzen, sodass einfache Gesetze nicht von ihr abweichen dürfen.⁵⁹² Demnach verstießen EMRK-widrige italienische Gesetze gegen die verfassungsgerichtlich überprüfbare Verpflichtung des Gesetzgebers aus Art. 117 Abs. 1 cost., womit die EMRK

586 Vgl. nur Cass., 23.11.1988, Cass. pen. 1989, 1418 ff.; Cass., 10.07.1993, n. 2194, Riv. dir. it. 1994, 530 ff.; vgl. auch Corte cost., 19.01.1993, n. 10, Foro it. 1993, I, 1374 ff., sprach obiter dictum von Regeln, die „aus einer Quelle stammen, die auf eine atypische und in diesem Sinne substanzlose Zuständigkeit für die Aufhebung oder Änderung durch Bestimmungen des einfachen Rechts zurückzuführen“ seien.

587 So etwa Cass., 29.05.2006, n. 12810, Ziff. 4.1 (Massime ufficiale); Cass., 02.03.2010, Riv. dir. pub. comm. 2010, 1346 ff.; dazu *Biavati*, Ric. trim. dir. proc. civ. 2007, 651, 652 f.; dazu *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484.

588 Art. 117 Abs. 1 cost.: „Die gesetzgebende Gewalt wird vom Staat und den Regionen unter Beachtung der Verfassung wie auch der sich aus dem Gemeinschaftsrecht und den internationalen Verpflichtungen ergebenden Bindungen ausgeübt.“

589 Cass. sez. lav., 10.03.2004, n. 6173; zitiert nach *Sciarabba*, Il ruolo del CE-DU, S. 29 und *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484.; Cass. S.U., 26.01.2004, n. 1338, 1339, 1340, Corr. giur. 2004, 600 ff.

590 Die Bezeichnung der sog. „*sentenze gemelle*“ stammt aus der Literatur es multis *Cartabia*, Giur. cost. 2007, 3564 ff.; *Viganó*, Quad. cost. 2019, 481, 482; Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39 ff. (m. Anm. Romboli/Capucino).

591 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 58, 66 f.

592 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 67.

mittelbar Teil des Prüfungskanons des Verfassungsgerichtshofs innerhalb der indirekten Normenkontrolle wurde.⁵⁹³ Dabei behielt sich das Verfassungsgericht jedoch vor, nur verfassungskonforme EMRK-Vorschriften und Urteile anzuwenden.⁵⁹⁴ Konsequenterweise seien die ordentlichen Gerichte nunmehr verpflichtet, Normen nicht nur eigenmächtig verfassungs- sondern auch EMRK-konform auszulegen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sei das Verfassungsgericht anzurufen.⁵⁹⁵ Eine unmittelbare Anwendung der EMRK Normen, welche vor allem mit Inkrafttreten des Art. 6 Abs. 3 EUV diskutiert wurde,⁵⁹⁶ schloss das Gericht jedoch mit der Begründung aus, dass die EMRK, anders als etwa das Gemeinschaftsrecht der europäischen Union, keine eigene supranationale Ordnung sei.⁵⁹⁷ Im italienischen Rechtsdiskurs werden die Urteile als historisch bezeichnet,⁵⁹⁸ da sie als Grundlage der Verfassungsgerichtsbarkeit für die Öffnung der italienischen Rechtsordnung gegenüber europäischen Rechtsquellen, insbesondere der Konvention, sowie für deren einheitliche Beachtung innerhalb der nationalen Rechtsprechung gelten.⁵⁹⁹ Sie haben auch zu einer deutlichen Zunahme der Auseinandersetzung der ordentlichen Gerichte mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR geführt.⁶⁰⁰

593 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 55 ff.

594 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 58: In den Zwillingsurteilen entschied der Verfassungsgerichtshof, dass sobald eine EGMR-Entscheidung gegen die Verfassung verstieße, könne er einen Teil des Ratifikationsgesetzes für verfassungswidrig erklären. Dies gelte jedoch nur für den konkreten Fall und dessen innerstaatliche Umsetzung. Von dieser Möglichkeit, die durchaus ein kühner Wurf war, hat die Corte Costituzionale allerdings bis heute noch keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr setzte er im Einzelfall auf eine Abwägung zwischen Art. 117 Abs. 1 cost. und damit kollidierenden anderen Verfassungsvorschriften, vgl. dazu *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 246 f.

595 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 63 f., Ziff. 4 ff. setzt dabei die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie bei der Vorlage einer möglichen verfassungswidrigen Norm im Rahmen der indirekten Normenkontrolle voraus.

596 Dazu *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 174, *Chiarella*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 26; *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484.

597 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 63 f., Ziff. 3.3, Ziff. 6.

598 So etwa *Cartabia*, Giur. cost. 2007, 3564, *Rossi*, Osservatorio sulle fonti, 1/2018, S. 3; *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 482.

599 *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 482 spricht von den mitunter wichtigsten Verfassungsurteilen in der Geschichte.

600 *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 482 f.

c. Präzisierung der Berücksichtigungspflicht in Folgeurteilen

aa. Gegenläufige Tendenz von dem EMRK-freundlichen Kurs?

Der damit eingeleitete und von den Fachgerichten positiv aufgenommene EMRK-freundliche Kurs wurde später durch eine Reihe von Urteilen der CC präzisiert,⁶⁰¹ worin in der Literatur häufig eine gegenläufige, gar „völkerrechtsunfreundliche“ Kurskorrektur in Bezug auf die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR durch das Verfassungsgericht gesehen wird.⁶⁰² Tatsächlich lässt sich eine Präzisierung der in den Zwillingsurteilen deklarierten allgemeinen Beachtungspflicht der EMRK durch Folgeurteile des Verfassungsgerichts verzeichnen, die eine rückläufige Wirkung zeigt: So reiche es laut Verfassungsgericht aus, wenn der nationale Richter die gefestigte Rechtsprechung des EGMR in ihrer „Substanz“ beachtet habe⁶⁰³, was die Corte Costituzionale vage mit dem durch den EGMR zugewiesenen nationalen Beurteilungsspielraum (*margin d'apprezzamento*) begründete.⁶⁰⁴ Der Beurteilungsspielraum sei gerade „als Gegengewicht zur Starrheit“ der EMRK zu verstehen, welcher eine „Zersplitterung“ des Grundrechtsschutzes vorbeugen solle. Dementsprechend müsse der Einzelrichter immer überprüfen, inwieweit die Anwendung der EMRK mit der italienischen Verfassung im Einklang stünde.⁶⁰⁵ Nur wenn deren Anwen-

601 Corte cost., 22.10.2014, n. 238 (De Jure); Corte cost., 14.07. 2015, n. 149 (De Jure).

602 Paris/Oellers-Frahm, EuGRZ 2016, 245, 245; Rossi, Osservatorio sulle fonti, 1/2018, S. 4 f.; Viganó, Quad. cost. 2019, 481, 483 spricht vermittelnd von „Abgrenzungstechniken“ (*“technice di distanziamento“*); a. A. Sciarabba, Il ruolo del CEDU, 139 f., Fn. 213 m.w.N. zur umfassenden Debatte.

603 Corte cost., 16.11.2009, n. 311, Giur. cost. 2009, 4657, 4672, Ziff. 6; Sciarabba, Il ruolo del CEDU, 136 m.w.N.

604 Corte cost., 19.07.2011, n. 303, Giust. cost. 2011, 3021, 3038: „Das Gericht ist, kurz gesagt, dafür verantwortlich, die auf die übertragende Norm konsolidierte europäische Rechtsprechung so zu würdigen, dass ihre Substanz respektiert wird, aber mit einem Beurteilungs- und Anpassungsspielraum, der es ihm erlaubt, die Besonderheiten des Rechtssystems zu berücksichtigen, in das die konventionelle Norm eingefügt werden soll“ – “[...] questa Corte compete, insomma, di apprezzare la giurisprudenza europea consolidatasi sulla norma conferente, in modo da rispettarne la sostanza, ma con un margine di apprezzamento e di adeguamento che le consenta di tener conto delle peculiarità dell’ordinamento giuridico in cui la norma convenzionale è a inserirsi.”

605 Corte cost., 28.11.2012, Foro it. 2013 I, 22, 25 f., Ziff. 4.1, Ziff. 4.2 spricht von der „*primazia dell’ordinamento nazionale*“, dem Primat des nationalen Rechts.

dung ein Mehr an Schutz von Grund- und Menschenrechten darstelle, sei diese auch anwendbar.⁶⁰⁶

bb. Urteil n. 49/2015: Abkehr von den Zwillingsentscheidungen

Dem Höhepunkt dieses im Vergleich zu den Zwillingsentscheidungen rückläufigen Kurses zeigt sich im Urteil n. 49/2015,⁶⁰⁷ sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verbindlichkeit der Rechtsprechung des EGMR für die italienischen Gerichte befasste.⁶⁰⁸ Die CC erklärte eine Vorlage des Kassationsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in vorhergegangener Auslegung des EGMR⁶⁰⁹ mit der Begründung für unzulässig, dass es sich bei der Auslegung des Gerichtshofs weder um „konsolidiertes Recht“⁶¹⁰ noch um ein „Piloturteil“⁶¹¹ handele.⁶¹² Urteile des EGMR, die

606 Corte cost., 28.11.2012, Foro it. 2013 I, 22, 25 f., Ziff. 4.1. (m. Anm. Romboli).

607 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623 ff.

608 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623 f., Ziff. 1, Ziff. 2: Der Streitfall betraf eine baurechtliche Norm zur Beschlagnahme illegaler Bauwerke (sog. *confisca urbanistica*) durch den Kassationshof nach strafrechtlicher Verurteilung. Diese bildete im Ausgangsverfahren die Grundlage für eine Beschlagnahme gegen einen Betroffenen, der wegen Verjährung bzw. Fristablauf zwar nicht strafrechtlich verurteilt werden konnte, dessen (strafrechtliche) Verantwortlichkeit jedoch gerichtlich festgestellt worden war, was auch in der italienischen Rechtsordnung vorgesehen und angesichts der erheblichen Dauer von Strafverfahren ein gängiges Mittel ist. Der Betroffene legte Beschwerde gemäß Art. 34 EMRK vor dem EGMR ein und rügte eine Verletzung von Art 7 Abs.1 EMRK. Der EGMR bestätigte dies wegen des Fehlens eines Strafurteils, das er für einen solchen Eingriff für nötig hielt. Daraufhin beantragte der Kassationshof bei der Corte Costituzionale unter Berücksichtigung der Auslegung des EGMR gemäß Art. 117 Abs. 1 cost. die Bestimmung des streitgegenständlichen Art. 44 Abs. 2 d.P.R. verfassungswidrig zu erklären. Der Verfassungsgerichtshof wies die Vorlage als unzulässig mit der Begründung ab, ausführlich *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 249 mit den zugrunde liegenden Urteilen.

609 EGMR, 29.10.2013, Az.17475/09, Ziff. 13–24 – Varvara/Italien.

610 Damit wird auf den Wortlaut des Art. 28 Abs.3 EMRK, die „gefestigten“ („*well-established*“) Rechtsprechung Bezug genommen.

611 Gemeint sind hiermit Urteile i.S.d. § 61 Abs.3 EMRK-VerfO, die eine Menschenrechtsverletzung ausdrücklich aufgrund eines strukturellen Problems des Mitgliedsstaates, wie etwa der Verwaltung oder Gesetzgebung, feststellen und sogleich Maßnahmen zur Abhilfe nennen. Da solche Probleme häufig viele Einzelpersonen betreffen, soll dieses Verfahren das System entlasten und sog. Wiederholungsfälle vermeiden, vgl. ausführlich *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 46, Rn.7–11 m.w.N. aus der Rspr.

diese Kriterien nicht erfüllen, seien bei der Auslegung durch die nationalen Gerichte *nicht verpflichtend* zu berücksichtigen.⁶¹³ Dies biete weiterhin die Möglichkeit, einen multipolaren Dialog der Gerichte zu eröffnen.⁶¹⁴ Dabei räumte die Corte Costituzionale durchaus ein, dass der Unterschied zwischen konsolidierter und unkonsolidierter Rechtsprechung nicht einfach sei.⁶¹⁵ Wichtig, aber nicht allein ausschlaggebend für diese Bewertung sei, ob es sich um ein Urteil der großen Kammer handle oder „nur“ um ein Urteil einer Sektion. Zu berücksichtigen sei auch, ob es abweichende Meinungen zum Urteil gäbe oder das die Entscheidung in der Sache im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des EGMR stehe.⁶¹⁶ Weiterhin solle der Einzelrichter darauf abstellen, ob die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung vom Straßburger Gericht berücksichtigt worden seien.⁶¹⁷

cc. Reaktionen auf das Urteil n. 49/2015

(1) Reaktionen des Schrifttums

Das Urteil wurde im Schrifttum heftig kritisiert.⁶¹⁸ Neben europakritischen Stimmen,⁶¹⁹ wurden Bedenken hinsichtlich der nationalen beziehungsweise internationalen Rechtssicherheit bei der Anwendung und Umsetzung der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung in der nationalen Rechtsprechung geäußert, die nunmehr in das Ermessen des Einzelrichters gestellt werde. Die ordentlichen Gerichte könnten leichtfertig, gar willkürlich Rechtsprechung als „unkonsolidiert“ und damit nicht gefestigt einstufen und sich dadurch nicht gebunden fühlen oder aber die Anwendung der EMRK mangels EGMR-Rechtsprechung auf bloße „Programmsätzen“ reduzieren.⁶²⁰

612 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

613 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

614 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

615 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

616 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

617 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

618 Zur umfassenden Debatte, die hier nicht in Gänze dargestellt werden soll *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 133 ff., 136 ff. m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur; aus der deutschen Literatur *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 247 f.

619 *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 133 ff., 136 ff. m.w.N.

(2) Reaktionen der Verfassungsrechtsprechung & des EGMR

Die Corte Costituzionale ruderte daraufhin mit einer angemessenen Klarstellung zum Umfang des Ermessenspielraums des ordentlichen Richters in darauffolgenden Urteilen zurück.⁶²¹ Es läge gerade kein Verbot vor, unkonsolidierte Rechtsprechung oder andere als Piloturteile des Straßburger Gerichtshofs nicht anzuwenden. Vielmehr ergäbe sich in den genannten Fällen eine bindende Verpflichtung der konventionskonformen Auslegung für die nationale Rechtsprechung.⁶²² Ungeachtet dessen bestünde (mittelbar aus Art. 117 Abs. 1 cost.) die verfassungsrechtliche Verpflichtung der ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Auslegungsbefugnis gemäß Art. 101 Abs. 2 cost., EMRK-Verletzungen zu vermeiden.⁶²³ Die Bindung der ordentlichen Gerichte zwingt zur Anwendung der Auslegung des EGMR und dessen Rechtsgrundsätze.⁶²⁴ Die Corte Costituzionale wiederholte dahingehend mehrfach, dass eine Berücksichtigung der EMRK und ihrer Auslegung nur dann nicht durchzuführen sei, wenn diese der Verfassung und deren Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof widersprüchen.⁶²⁵ Auch der EGMR äußerte sich in einem ähnlichen Fall zustimmend zur korrigierenden Haltung des Verfassungsgerichts und erteilte dem Konzept des „*diritto consolidato*“ eine Absage.⁶²⁶

620 So etwa Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7 bezieht sich dabei explizit auf das Urteil n. 49/2015.

621 Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7; *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158 ff.

622 *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158.

623 Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7; *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158 ff.

624 Corte cost. 2016, n. 276; Corte cost., 2016, n. 36. Corte cost., 11.05.2017, n. 109, Giur. cost. 2017, 1129, 1139, Ziff. 3.1.

625 Corte cost. 11.05.2017, n. 109, Giur. cost. 2017, 1129, 1139, Ziff. 3.1.

626 Ausführlich EGMR, 28.6.2018, Az.1828/06, 34163/07 und 19029/1, Rn. 133, Rn. 252 – G.I.E.M. S.r.l. u.a./Italien. In dem Urteil erkannte der EGMR zwar an, dass die streitgegenständliche baurechtliche Norm Art. 44 des italienischen Baugesetzbuches nicht unbedingt eine strafrechtliche Verurteilung verlangt, worum es in der Sache ging. Er betonte aber, dass alle Urteile des EGMR gleichermaßen verbindlich sind. Die einzige Ausnahme bilde lediglich das sog. Pilotverfahren.

d. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK auf die italienische Rechtsprechung

Selbstreferenziell bezeichneten sich die Zivilkammern des Kassationsgerichts im Einklang mit der Haltung des Verfassungsgerichts zur Anwendung der EMRK im nationalen Recht.⁶²⁷ Dementsprechend sieht sich das Gericht verpflichtet, die EMRK in seiner Urteilsfindung zu beachten und bei Zweifeln an der Konventionsmäßigkeit eines Gesetzes oder dessen üblicher Auslegung mit der Konvention ein Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgericht einzuleiten.⁶²⁸ In Hinblick auf die Praxis des zu untersuchenden Spannungsfeldes ist eine Berücksichtigung der EMRK zu beobachten, welche vorher nur vereinzelt im Persönlichkeitsschutz herangezogen wurde.⁶²⁹ Jedoch verbleibt die Auseinandersetzung mit Art. 8 EMRK und der EMRK-Rechtsprechung etwa zur Privatsphäre oder Ansehensschutz, anders als etwa bei Art. 10 EMRK,⁶³⁰ weiterhin singular und vornehmlich auf Sachverhalte, die das Recht am eigenen Bild behandeln, begrenzt.⁶³¹ Größtenteils wird Art. 8 EMRK und die EGMR-Rechtsprechung nur in Grundsatzurteilen ausführlicher behandelt.⁶³²

e. Zusammenfassende Würdigung

Zusammenfassend kann man also von einer grundsätzlichen (Selbst-)Verpflichtung der konventionskonformen Auslegung der Zivilgerichte unter

627 Grasso, in: Rassegna della giurisprudenza di legittimità della Corte Suprema di Cassazione 2018, Sezione Civile, I, S. 45 f.; ders., in: Rassegna della giurisprudenza di legittimità della Corte Suprema di Cassazione 2019, Sezione Civile, I, S. 909 f.

628 Cass. sez. lav., 30.01.2018, n. 2438, Foro amm. 2018, 1427 f. (Leitsatz).

629 Vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2905 – Soraya stützt sich etwa ganz generell auf die EMRK zur Begründung der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts.

630 Vgl. dazu S. 201 f.

631 Vgl. nur Cass. civ. sez. III, 13.05.2020, n. 8878, Riv. dir. ind. 2020, II, 344 ff.

632 Vgl. Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, Ziff. 8; Cass., 26.09.2018, n. 22792, Ziff. 2 (De Jure) nominell neben Art. 10 EMRK; zum *diritto all'oblio*, vgl. Cass., 22.07.2019, n. 19681 (De Jure); Cass., 09.01.2014, n. 194, Foro it. 2015, I, 121 Ziff. 3.2 (m. Anm. Palmeri); anders die Auseinandersetzung mit Art. 10 c.c., anders ebenso bei familienrechtlichen Problemen wie Adoption oder Leihmutterchaft, vgl. statt aller Cass., 21.07.2016, n. 15024, Foro it. 2016, 12, I, 3784.

Anerkennung ihrer Berücksichtigungspflicht in der italienischen Rechtsordnung sprechen. Die Ausgestaltung dieser Berücksichtigungspflicht liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen ordentlichen Gerichte und variiert in der Praxis stark. Beachtenswert ist, dass der Kassationshof sich bereits früh mit der Anwendung der EMRK auseinandergesetzt hat und sich hier trotz seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Verfassungsgericht dahingehend auf einen Dialog eingelassen hat, dass bei Zweifeln oder Unmöglichkeit der verfassungs- und konventionskonformen Auslegung, durchaus die Vorlage vor die *Corte Costituzionale* erfolgt.

2. Einfluss der GRC

Auch in der italienischen Rechtsordnung sind die Vorschriften der europäischen Grundrechtecharta unter den Voraussetzungen des Art. 51 GRC zu berücksichtigen,⁶³³ sodass die GRC nur dann vorrangig und verpflichtend Anwendung findet, sofern es „um die Durchführung von Unionsrechts“ geht.⁶³⁴ Das italienische Verfassungsgericht versteht darunter, dass „die Anwendbarkeit der Charta von Nizza voraussetzt, dass die dem Richter vorgelegte Angelegenheit vom Unionsrecht geregelt wird – d.h., dass sie Maßnahmen der Union, nationale Maßnahmen zur Umsetzung von Unionsrecht oder die Rechtfertigung eines Mitgliedsstaates für eine ansonsten mit Unionsrecht unvereinbare Maßnahme betrifft, und es sich nicht nur um nationales Recht ohne Bezug zum Unionsrecht handelt“. ⁶³⁵ Dabei ist der Befund darüber, ob es sich um einen „unionsrechtlichen Bezug“ handelt, vom Einzelfall abhängig.⁶³⁶ In Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz ist dies fast ausschließlich im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von Relevanz, da auch hier Abweichungen und Ausnahmen aufgrund des Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken getroffen wurde.⁶³⁷ Anders als im deutschen Rechtsverständnis und im Einklang mit der Auslegung des EuGH⁶³⁸ wird Datenschutz als Teil der Privatsphäre und damit eines ganzheitlichen Persönlichkeitsschutzes verstanden. Dabei

633 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 159.

634 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 159.

635 Corte cost., 11.03.2011, Giur. cost. 2011, 1224, 1241 ff., Ziff. 5.5.

636 Vgl. dazu *Chiarella*, ConsultaOnline 2018, 377, 379 f.

637 Insbesondere im Bereich des „Rechts auf Vergessen“ Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, 1287 ff., Ziff. 9.

638 Vgl. nur Art. 136 ff. codice della privacy.

regeln die Art. 136 ff. des italienischen Datenschutzgesetzes explizit die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken. Im Bereich des nationalen Rechts sieht vor allem die Rechtsprechung des Kassationsgerichts vor, dass der europäischen Grundrechtecharta auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs, nämlich bei der Durchführung von Unionsrecht, eine interpretierende Funktion zu kommt,⁶³⁹ da diese die im Vertrag von Lissabon gemeinsam niedergelegte Verfassungstradition zu Ausdruck bringe.⁶⁴⁰ Faktisch bleibt aber auch hier die Einbindung der EuGH-Rechtsprechung eher der Einzelfall, welcher vor allem die Fallkonstellation des Rechts auf Vergessen (*diritto all'oblio*) prägt.⁶⁴¹

VIII. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung

1. Vergleichende Zusammenfassung

Der Persönlichkeitsschutz im italienischen Zivilrecht beruht wie im deutschen Recht auf richterrechtlicher Rechtsfortbildung. Dieser besteht in seiner Umsetzung nicht in einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit offenem Tatbestand, sondern in der Entwicklung von absolut-subjektiven Einzelrechten aus Art. 2 c.c., die ebenfalls wie im deutschen Recht deliktsrechtlich durchgesetzt werden können. Der einschlägige Art. 2043 c.c. ist dabei im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB eine echte offene Generalklausel, die grundsätzlich die schuldhaft Verletzung jedes rechtlich geschützten Interesses schützt. Dies ermöglicht dogmatisch auch die unmittelbare Anknüpfung an Verfassungsnormen bzw. Grundrechte, die im italienischen Recht überwiegend unmittelbar und horizontal zwischen Privaten wirken. Dementsprechend wird - anders als im deutschen Recht - nicht

639 Vor allem in der Arbeitsrechtssektion des Kassationshofs, vgl. Cass. sez. lav., 17.05.2010, n. 28658 (De Jure): “[...] *je quindi non operando il Bill of Rights europeo come vera e propria fonte del diritto ai sensi dell’art. 51 del testo – in ogni caso la Carta costituisce uno strumento interpretativo privilegiato- anche per il diritto interno che si deve presumere coerente con quei valori che gli Stati membri e gli organi dell’Unione hanno comunemente accettato, come espresso dall’art. 6 del Trattato sull’Unione europea, nella nuova formulazione del Trattato di Lisbona entrato in vigore il 1.11.2009*”; bestätigend Cass. sez. lav., 17.09.2012, n. 15519 (De Jure).

640 Cass., 13.07.2010, n. 16387, Foro it. 2011, 6, 1816, 1818, Ziff. 7.

641 Argumentativ zum *diritto all’oblio* Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, Ziff. 9.

zwischen verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechten unterschieden. Dies wird dadurch verstärkt, dass die italienische Verfassung keinen Individualrechtsbehelf vorsieht, so dass der Einzelne Grundrechtsverletzungen, insbesondere durch vorinstanzliche Urteile, nur im Wege der Kassation bzw. Revision vor dem Kassationsgerichtshof geltend machen kann. Faktisch bestimmt dies die Berücksichtigung supranationaler Einflüsse, wobei eine zunehmende Selbstbindung an konventions- und unionsrechtliche Wertungen festzustellen ist. Inhaltlich spiegeln die einzelnen *diritti alla personalità* zum einen den Dualismus von Außen- und Innenorientierung der Persönlichkeit wider, zum anderen lassen sich drei klare Schutzrichtungen erkennen, die sich im Wesentlichen mit der deutschen Dogmatik decken: Der Schutz der Privatsphäre, der Schutz vor Falschdarstellung und der Schutz vor Herabsetzung der Ehre, der persönlichen Würde und des Ansehens. Dabei finden sich vor allem das *diritto all'integrità personale*, das *diritto all'identità personale* und das *diritto alla riservatezza* als übergeordnete Rechte, unter denen sich die einzelnen normierten Rechte wie die *diffamazione*, das *diritto al nome* oder das *diritto all'immagine* unterordnen lassen. Anders als bei den deutschen Schutzrichtungen haben diese Rechte grundsätzlich einen durch Richterrecht ausgeformten Tatbestand, sodass methodisch eine Rechtsverletzung bereits auf Tatbestandsebene festgestellt werden kann und nicht erst innerhalb einer Abwägung auf der Rechtswidrigkeitsebene der deliktischen Prüfung wie bei der Konzeption des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB. Eine Ausnahme davon bildet das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Ähnlich wie das deutsche „Recht auf Privatsphäre“ wird auch das italienische von der Rechtsprechung nicht näher tatbestandlich umschrieben, sondern gerade anhand des widerstreitenden rechtlichen Interesses beziehungsweise Rechts im Einzelfall begrenzt. Gleichwohl kommen beide Rechtsprechungen zu einer Abwägung der betroffenen Persönlichkeitsinteressen mit dem kollidierenden Interesse im Einzelfall, sprich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, auf der Rechtswidrigkeitsebene.

2. Vergleichende Würdigung

Die italienische Zivilrechtsprechung hat im Vergleich zur deutschen fast 30 Jahre länger gebraucht, um einen umfassenden und dynamischen Persönlichkeitsschutz zu entwickeln. Dies mag daran liegen, dass Italien aufgrund seiner historischen Staatsorganisation lange am *codice civile* von 1867 festhielt und erst 1942 ein modernes Zivilgesetzbuch in Kraft

setzen konnte, das sich vor allem am französischen (Code civil) und deutschen Zivilgesetzbuch (BGB) orientierte. Darüber hinaus war die Verfassungssystematik beziehungsweise das Grundrechtsverständnis der italienischen Verfassung von 1948 zunächst für die Verfassung selbst und sodann für deren Wirkung im Privatrecht und zwischen Privaten zu klären. Das Fehlen eines verfassungsrechtlichen Individualrechtsbehelfs wie im deutschen Recht die Verfassungsbeschwerde, deren Beurteilung durch das BVerfG gemäß § 31 Abs. 1 a. E. BVerfGG die Fachgerichte bindet, mag diesen Prozess verlangsamt haben. Da die CC hingegen auf die Verwerfungskompetenz der konkreten Normenkontrolle beschränkt ist, sind ihre Auslegungsentscheidungen, insbesondere zu den Grundrechten, für die Fachgerichte grundsätzlich nicht bindend. Auch eine Vorlagepflicht der Fachgerichte besteht nicht. Dementsprechend haben allein der Kassationshof und der Verfassungsgerichtshof etwa die ersten zwei Jahrzehnte ihrer Tätigkeit benötigt, um ein eingespieltes Arbeitsverhältnis zueinander zu entwickeln. Ähnliches gilt für den Einfluss anderer Menschen- und Grundrechte aus EMRK und GRC auf das nationale Recht. So erscheint die jüngere italienische Rechtspraxis prima facie ungleich unsystematischer und dezentraler als der deutsche Persönlichkeitsschutz. Der starke Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz gibt in Hinblick auf Verfassung, GRC und EMRK eine klare Linie vor, der die Fachgerichte zu folgen verpflichtet sind. Dies dient theoretisch der Einheit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit. Es hat zudem den Vorteil, dass sich die Fachgerichte theoretisch auf die Auslegung und Anwendung des Fachrechts konzentrieren können, da es keine kompetenzrechtlichen Nebenkriegsschauplätze gibt. Darüber hinaus gewährt die Urteilsverfassungsbeschwerde ein Mehr an Individualrechtsschutz, da das Urteil der letzten Fachinstanz auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann. In der italienischen Rechtsordnung bleibt dem Rechtsschutzsuchenden nur die Individualbeschwerde zudem EGMR, dessen Entscheidung faktisch auf die Mitwirkung und Berücksichtigung des jeweiligen Mitgliedstaates und seiner Judikative angewiesen ist. Gleichwohl birgt ein starker Einfluss der Verfassungsgerichtsbarkeit die Gefahr einer Vereinheitlichung und damit Vermischung der grundsätzlich getrennten grundrechtlichen und zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechte, die angesichts der (noch) herrschenden Theorie der mittelbaren Drittwirkung bereits systemisch angelegt ist. Das BVerfG als Verfassungsgericht kann damit auch Fachrecht definieren, sollte dies aber angesichts der damit häufig verbundenen Folgefragen der Fachgerichte in der praktischen Umsetzung innerhalb des einfachen Rechts grundsätzlich

nur zurückhaltend tun. Zumindest aus diesem Gesichtspunkt scheint der italienische Persönlichkeitsschutz mit einem starken Kassationsgericht als letzter Instanz überzeugender. Letztlich sind jedoch beide Konzeptionen Kinder der Praxis und damit der Versuch die dem Persönlichkeitsschutz zu Grunde liegenden menschen- und grundrechtlichen Wertungen in der jeweiligen Deliktsrechtsordnung und deren Dogmatik kohärent umzusetzen. Gemeinsam ist beiden Rechtsprechungen, dass sie die althergebrachte Trennung zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht kontinuierlich aufweichen, um einen solchen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Dies scheint angesichts der zunehmenden supranationalen Einflüssen und Regulierungen auch der generelle Trend zu sein und ist insofern zu begrüßen, als dass es ein Mehr an Rechtsschutz für den Bürger bedeutet. Inhaltlich ist die Methodik des Kassationshofs, aus Art. 2 cost. einzelne subjektive Rechte zu formen, in ihrer Umsetzung ungleich systematischer und konsistenter, als die Lösung von BGH und BVerfG, aus dem offenen Rahmenrecht quasi unverbindlich einzelne Schutzrichtungen zu bilden. Zwar gibt es auch hier einen klaren Kanon äußerungsrechtlicher Schutzzinhalte, jedoch trägt dies durch die Fülle an Kategorisierungsansätzen in Literatur und Rechtsprechung – entgegen deren Intention – nicht gerade zur Rechtssicherheit bei. Zumindest die deutsche Rechtsprechung könnte – unter Beibehaltung der intendierten Flexibilität des offenen Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – von einer einheitlicheren Umschreibung der einzelnen Schutzzinhalte profitieren. Im Ergebnis kommen beide Rechtsprechungen jedoch zu einem vergleichbaren Ergebnis: Trotz der systemischen Unterschiede werden dieselben Schutzzinhalte vom Persönlichkeitsschutz umfasst. Ferner wird dieser – vor allem im Spannungsfeld mit den Kommunikationsfreiheiten – durch eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung auf Rechtfertigungsebene gewährleistet oder begrenzt.

D. Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im deutschen Recht

I. Überblick

Die gesetzlichen Grundlagen der Presseberichterstattung sind vor allem verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs.1 GG geprägt und regeln ihren

Schutzumfang und Schranken.⁶⁴² Neben den supranationalen Einflüssen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegebenenfalls der Europäischen Grundrechtecharta, finden sich auch einzelne einfach-gesetzliche Regelungen, insbesondere der Bundesländer.⁶⁴³ Die sogenannten Landespressegesetze oder auch Mediengesetze haben vor allem verfassungskonkretisierenden Inhalt und orientieren sich an den Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassungsrechtsprechung.⁶⁴⁴ Sie beschränken sich auf Begriffsdefinitionen und formale Regelungen des Pressewesens,⁶⁴⁵ wie Impressumspflicht, Kennzeichnungspflicht und Gegendarstellungsrecht.⁶⁴⁶ Für das hier zu untersuchende Spannungsfeld von Persönlichkeitsverletzung durch Presseberichterstattung auf privatrechtlicher Ebene ist nur der Gegendarstellungsanspruch relevant. Aber auch dies gilt nur eingeschränkt, da für Landesrecht grundsätzlich nur die Landesgerichte zuständig sind und der Bundesgerichtshof nur über dieses judizieren darf, wenn vorinstanzliche Urteile Bundesrecht verletzen.⁶⁴⁷ Schließlich gibt es noch den Pressekodex, welcher die berufsethischen Grundsätze der Presse festlegt.⁶⁴⁸ Es handelt sich um eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung von Printmedien.⁶⁴⁹ Er ist keine Gesetz und hat somit auch keine normative Wirkung.⁶⁵⁰ Die Einhaltung des Pressekodex unterliegt der Aufsicht des Deutschen Presserats, einem eingetragenen Verein, der die Interessen von Zeitschriften, Zeitungen und journalistischen Verbänden vertritt und Verstöße durch Hinweise, Missbilligung oder öffentliche Rügen ahndet.⁶⁵¹ Da es sich hierbei um eine rein freiwillige Selbstkontrolle der Medien handelt und die Folgen nicht rechtsverbindlich sind und schwache Sanktionsmittel darstellen, ist deren juristische Relevanz sehr

642 *Beater*, Medienrecht, Rn. 63, Rn. 156.

643 Vgl. nur LPressG M-V; *Beater*, Medienrecht, Rn. 156.

644 *Beater*, Medienrecht, Rn. 189 ff.

645 Ausführlich *Cornils*, in: Löffler, Presserecht, § 1, Rn. 74 ff.

646 *Beater*, Medienrecht, Rn. 157 f.; ausführlich *Cornils*, in: Löffler, Presserecht, § 1, Rn. 74 ff.; für Online-Zeitungen siehe §§ 19 ff. MStV.

647 Vgl. §§ 133 GVG, 545 Abs. 1 ZPO, dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 63.

648 Der Pressekodex findet sich auf <https://www.presserat.de/pressekodex.html>, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

649 Ausführlich *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 313 ff.

650 *Heiland*, Der Persönlichkeitsschutz Minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, S. 181 ff.; *Vendt*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 6 HmbPrG, Rn. 25.

651 *Beater*, Medienrecht, Rn. 1834 ff.

gering.⁶⁵² Dementsprechend beschränkt sich die folgende Untersuchung auf die verfassungsrechtlichen Regelungen und den Einfluss europäischer und konventionsrechtlicher Regelungen auf diese.

II. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit im Überblick

Die personenbezogene Medienberichterstattung genießt vor allem den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Var. 1 GG, welche die maßgebliche rechtliche Grundlage für die zivilrechtliche Auseinandersetzung mit persönlichkeitsrechtlichen Interessen bildet.⁶⁵³

1. Meinungs- und Informationsfreiheit

a. Meinungsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG normierte Meinungsfreiheit schützt in erster Linie Meinungsäußerungen, welche Äußerungen darstellen, die durch ihre Subjektivität geprägt sind.⁶⁵⁴ In Abgrenzung zu Tatsachen, welche sich als wahr oder unwahr erweisen können, geht es hier um Äußerungen mit Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.⁶⁵⁵ Tatsachen können aber auch in den Schutzbereich fallen, wenn diese Teil oder Grundlage einer Meinungsäußerung bilden.⁶⁵⁶ Dabei ist jede Äußerung unabhängig ihrer Qualität und Form, d.h. etwa wortlautgemäß in Wort, Schrift oder Bild, geschützt.⁶⁵⁷ Gleiches

652 Ausführlich *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 324.

653 Vgl. dazu *Beater*, Zivilrechtlicher Schutz vor Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, S. 75; *Trebes*, Zivilrechtlicher Schutz vor Presseveröffentlichungen, S. 49.

654 BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415 – NPD Europas.

655 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; weniger streng BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415 – NPD Europas; gegen eine Unterscheidung von Tatsache und Werturteil mit Begründung *Michael/Morlok*, Grundrechte, S. 135, § 9, Rn. 210.

656 Zur Abgrenzung ausführlich siehe S. 229 ff.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 92.

657 Vgl. nur BVerfG, 19.07.1966, NJW 1966, 1499, 1503 – Parteifinanzierung; BVerfG, 23.03.1971, NJW 1971, 1555, 1556 – FKK; auch für andere Formen

gilt grundsätzlich für die Wahl des Adressatenkreises, wobei allerdings kein Anspruch auf ein bestimmtes Publikum besteht.⁶⁵⁸

b. Informationsfreiheit

Komplementär zur Meinungsäußerungsfreiheit steht das in Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG verbürgte Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die sogenannte Informationsfreiheit soll Jedermann ermöglichen eine Meinung zu empfangen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren⁶⁵⁹ zu dürfen, was Grundlage einer eigenen Meinungsbildung sein kann.⁶⁶⁰

2. Pressefreiheit

a. Der verfassungsrechtliche Begriff der Presse

Die Pressefreiheit, in Art. 5 Abs. 1 S. 2 1 Var. GG kodifiziert, ist auf die „Presse“ beschränkt. Dieser nicht weiter im Grundgesetz bestimmte Begriff⁶⁶¹ umfasst im weitem Sinne das gesamte Pressewesen als Institution. Gemeint sind zunächst alle „gedruckten und zur Verbreitung

der Meinungsäußerungen offen, vgl. BVerfG, 11.03.2003, NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung II.

658 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 81.

659 Im Einzelnen ist die inhaltliche Ausgestaltung der „allgemein zugänglichen Quelle“ strittig, soll hier aber nicht weiter Gegenstand der Untersuchung sein, vgl. dazu BVerfG, 03.10.1969, BVerfGE, 27, 71, 83 f. – Leipziger Volkszeitung; Schmitt Gläser, AöR 97 (1972), 60, 63 f.; grundlegend zur Informationsfreiheit siehe Beater, Medienrecht, Rn. 95 ff.; aktuell Weberling, AfP 2020, 20–23.

660 BVerfG, 03.10.1969, BVerfGE, 27, 71, 81 – Leipziger Volkszeitung; „Dieses Recht hat zwar den Schutz des Empfangs der Meinung durch andere mit zum Inhalt; der Schutz wird aber allein den Äußernden um ihrer Meinungsfreiheit willen gewährt. Der Empfänger spielt dabei insoweit nur passive Rolle. Demgegenüber ist die Informationsfreiheit gerade das Recht, sich selbst zu informieren. Andererseits ist dieses Freiheitsrecht die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung. Nur umfassende Information, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglicht eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft.“

661 Findet sich jedoch in hier zu vernachlässigender und enger gezogener Form in den Landespressegesetzen, wie etwa § 6 Abs. 1 LPrG M-V.

geeigneten und bestimmten“ Publikationen,⁶⁶² insbesondere periodische Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften.⁶⁶³ Der Pressebegriff wird entwicklungs offen und dynamisch verstanden,⁶⁶⁴ sodass neben den „klassischen“ Presseerzeugnissen auch digitale Formen des Presseangebots, sprich Online-Zeitungen oder deren Online-Archive⁶⁶⁵ und auch sonstige Informationsangebote, wie Blogs unter den Pressebegriff fallen.⁶⁶⁶ Entscheidend ist zudem, dass eine größere Zahl von Rezipienten erreicht werden soll, wobei es nicht auf eine bestimmte Größe des Adressatenkreises ankommt.⁶⁶⁷

b. Schutzbereichsinhalt

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit auszulegen, so dass alle Verhaltensweisen erfasst sind, die der Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Meinungen und Tatsachen dienen.⁶⁶⁸ Dies umfasst sowohl die Informationsbeschaffung⁶⁶⁹ als auch das Verfassen eines Meinungs- oder Tatsachenartikels, bis hin zur Auslieferung der Zeitung.⁶⁷⁰ Die Presse genießt dabei eine weitgehende inhaltliche und formale Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Darstellung von Informationen.⁶⁷¹ Die Zeitungen entscheiden also selbst, welche Informationen oder Themen sie

662 BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkszeitungen; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

663 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 239.

664 Vgl. Schultze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5, Rn. 90.

665 Vgl. BGH, 18.12.2018, NJW 2019, 1881, 1884, Rn. 26 – Strafverfahren gegen Steuerberater.

666 In Bezug auf audiovisuelle Angebote der Presse strittig: Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 45 m.w.N. aus dem Schrifttum; anders BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkzeitung „Entscheidend für den Grundrechtsschutz der Presse ist allein das Kommunikationsmedium, nicht der Vertriebsweg oder Empfängerkreis.“

667 Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 45; anders in manchen Landespressegesetzen, die „Bagatellpublikationen“ nicht erfassen, vgl. Art. 6 Abs. 3 S. 2 BayPrG.

668 Grundlegend BVerfG, 19.07.1966, NJW 1966, 1499, 1503 – Berufsverbot I.

669 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

670 Umfassend zu der Ausdifferenzierung dieser einzelnen Arbeitsschritte Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 48 ff.

671 BVerfG, 14.01.1998, NJW 1998, 1381, 1382 – Märchenhochzeit.

wie und in welchem Umfang präsentieren wollen.⁶⁷² Dies schließt ebenso Leserbriefe und Anzeigen mit ein.⁶⁷³ Dabei ist die Presse auch vor Vorzensur, vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG geschützt.⁶⁷⁴ Träger der Pressefreiheit ist jeder, der im Kontext der umschriebenen Pressetätigkeiten tätig wird. Das reicht vom Medienunternehmen, über Verleger, Herausgeber und Redakteure, bis hin zu angestellten und freien Journalisten sowie presseexternen Hilfstätigkeiten.⁶⁷⁵

3. Verhältnis von Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sind jeweils eigenständige Grundrechte mit unterschiedlichen Schutzbereichen, die jedoch untrennbar miteinander verquickt sind.⁶⁷⁶ Die Meinungsfreiheit bildet den Kern aller Kommunikationsgrundrechte⁶⁷⁷ und ist notwendige Voraussetzung für die Presseberichterstattung.⁶⁷⁸ Ohne sie liefe die Pressefreiheit inhaltlich leer. Gleiches gilt für die Informationsfreiheit, welche die Grundlage von Berichterstattung sowohl über Meinungen als auch über Tatsachen sein kann. Informationen sind dafür die „mediale Rohstoffversorgung“.⁶⁷⁹ Zudem soll die freie Presse gerade zur Kommunikation zwischen den Bürgern und innerhalb der Gesellschaft fördern, sodass deren Zweck konterkariert würde, wenn deren Rezipienten sich aufgrund der Pressennutzung – im Rahmen ihrer Informationsfreiheit – nicht frei äußern dürften.⁶⁸⁰ Auch überschneiden sich die Schutzbereiche oftmals in Fällen der Medien-

672 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 241 m.w.N.

673 BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkzeugzeitung.

674 BVerfG, 25.04.1972, NJW 1972, 1934 (Leitsatz) – Der lachende Mann; anders verhält es sich bei der Nachzensur, sprich nach der Veröffentlichung eines Artikels. Hier gelten die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG, vgl. dazu Beater, Medienrecht, Rn. 76 ff.; Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 130.

675 Hain, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Rn. 37.

676 Umfassend Beater, Medienrecht, Rn. 84; Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 11.

677 Prägnante Erklärung zu den Kommunikationsgrundrechten Schmitt Gläser, AöR 97 (1972), 60, 63.

678 Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 11.

679 Weberling, AfP 2020, 20.

680 Vgl. Hiller, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 136 f.

berichterstattung, etwa da viele Artikel Meinungsäußerungen und -verbreitungen des Journalisten enthalten können. In der Rechtsprechung wird daher häufig nicht allzu genau zwischen Meinungs- und Pressefreiheit in diesem Zusammenhang differenziert.⁶⁸¹

4. Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG

Die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit werden, wie auch die anderen Kommunikationsfreiheiten,⁶⁸² durch Art. 5 Abs. 2 GG zugunsten der „allgemeinen Gesetze“, des Jugendschutzes und dem Recht der persönlichen Ehre beschränkt. Im Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes liegt der Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit den „allgemeinen Gesetzen“⁶⁸³, zu denen z.B. auch das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB sowie die spezialgesetzlich normierten Persönlichkeitsrechte gehören.⁶⁸⁴ Der in Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG genannten persönlichen Ehre kommt dabei keine eigenständige Bedeutung zu, sie wird als unselbstständiger Annex der Ehre behandelt.⁶⁸⁵ Seit dem *Lüth*-Urteil⁶⁸⁶ werden darunter alle Gesetze verstanden, die sich nicht als solche gegen eine bestimmte Meinung richten.⁶⁸⁷ Allerdings ist die Rechtsprechung bei der Einschränkung der Kommunikationsfreiheiten tendenziell zurückhaltend.⁶⁸⁸

5. Wert und Funktionen der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

Das offenkundig weite Verständnis der Schutzbereiche der Kommunikationsfreiheiten wird neben ihrer individuellen Funktion als Ausdruck der eigenen Persönlichkeitsentfaltung und somit subjektives Freiheitsrecht durch ihren gesellschafts- und staatstragenden Wert und den daraus resul-

681 Vgl. nur BVerfG, 12.12.2000, NJW 2001, 591 – Benetton-Werbung I; BVerfG, 11.03.2003, NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung II; BVerfGE 12, 205 ff. – Deutschlandfernsehen.

682 Vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 101.

683 Dazu *Schmitt Glaeser*, AÖR 113 (1988), 52, 89, 96 f. m.w.N.

684 Ausführlich BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya.

685 Dazu *Schmitt Glaeser*, AÖR 113 (1988), 52, 89, 96 f. m.w.N.

686 Dazu siehe S. 128 ff.

687 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

688 Siehe dazu S. 127 ff.

tierenden Funktionen begründet.⁶⁸⁹ Diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung ist für das Verständnis des hier zu untersuchenden Spannungsfelds, insbesondere der Begründung fachgerichtlicher Abwägungsparameter essentiell,⁶⁹⁰ da diese die Einbeziehung von Allgemeinwohlinteressen in Widerstreit privater Interessen bedingt.

a. Die Lüth-Entscheidung als vielseitiges Grundsatzurteil

aa. Manifestation der mittelbaren Grundrechtswirkung auf das Privatrecht

Wegweisend für die Etablierung einer funktionalen Ausrichtung und damit verbundene Aufwertung der Kommunikationsfreiheiten im grundrechtlichen Schutzsystem und in der privatrechtlichen Bewertung ist bis heute die bereits erwähnte *Lüth*-Entscheidung.⁶⁹¹ Neben der generellen Klärung der Grundrechtswirkung im einfachen Recht,⁶⁹² legte das Bundesverfassungsgericht 1958 fest,⁶⁹³ dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für eine demokratische Staatsordnung schlichtweg konstituierend sei, da sie die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen ermögliche, der ihr Lebenselixier sei.⁶⁹⁴ Weiterhin sah es in dem Recht zur freien Meinungsäußerung den „unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“, eines der „vornehmsten Menschenrech-

689 *Beater*, Medienrecht, Rn. 21 ff., Rn. 84; *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 58 f.

690 So auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 f. m.w.N.; *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 56.

691 Darstellend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 f.; dazu *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 f., 192 spricht von „über Kommunikationsfreiheit hinausreichende Weichenstellung“; *Kübler*, KritV 83 (2000), 313 ff.

692 Siehe dazu bereits S. 61 ff.

693 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth: In dem Rechtsstreit ging es um den Hamburger Senatsdirektor Lüth, welcher zum Boykott aktueller Filme des Regisseurs Veit Harlan u.a. in der Presse aufrief, da dieser in der NS-Zeit den judenverachtenden Propaganda-Film „Jud Süß“ drehte. Das LG Hamburg verurteilte Lüth daraufhin wegen § 826 BGB weitere Boykottaufrufe in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Lüth sah darin eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var 1 GG und rügte dies mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG gab der Beschwerde statt und hob das Urteil des LG Hamburg auf.

694 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

te“ und „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“. ⁶⁹⁵ Darüber hinaus klärte es die Schranken der Meinungsfreiheit anhand der bis dato ungeklärten Auslegung der „allgemeinen Gesetze“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. ⁶⁹⁶ Die Meinungsfreiheit könne demnach nur durch solche Gesetze beschränkt werden, die nicht eine Meinung als solche verbieten oder sich gegen sie richten. ⁶⁹⁷ Die allgemeinen Gesetze müssten vielmehr ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung dem Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsguts oder eines Gemeinschaftswertes dienen, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat. ⁶⁹⁸ Am Beispiel des Streitgegenständlichen Ehrenschatzes manifestierte es dabei die Abwägung zweier Positionen und ihrer Wechselwirkung: „Das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen Interesses von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt werden.“ ⁶⁹⁹ Die entgegenstehenden Interessen müssen ihrerseits in ihrer das Grundrecht der Meinungsfreiheit beeinträchtigenden Wirkung beschränkt werden. ⁷⁰⁰ Neu war hierbei methodisch, dass das BVerfG präzisierte, dass es bei der Güterabwägung auf die Gesamtanschauung der Interessen im Einzelfall ankomme, ⁷⁰¹ folglich nicht um abstrakt-generelle Parameter. Zudem ordnete es den einfachgesetzlichen Ehrenschatz den „allgemeinen Gesetzen“ zu, womit die verfassungsrechtliche Schranke der Ehre in Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG obiter dictum entwertet wurde. ⁷⁰² Damit hielten die Grundrechte interpretationsleitend Einzug in das einfache Recht, insbesondere das Privatrecht, und stärkten so auch ihren Rang im Privatrecht. ⁷⁰³

695 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

696 Dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 80 ff.

697 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

698 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

699 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

700 Die Geburtsstunde der „Wechselwirkungstheorie“, dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 91, vgl. BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

701 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

702 Kritisch *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 67; vgl. auch *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898.

703 *Darnstädt*, NJW 2019, 1580, 1584; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 162; *Klein*, Der Staat 10 (1971), 145, 148 f.

bb. Auswirkungen auf die Bewertung von Meinungs- und Pressefreiheit

Die Meinungsfreiheit hatte nun neben der subjektiv-abwehrrechtlichen Komponente, dass jeder frei sagen dürfe, was und wie es ihm beliebte, auch eine objektive Komponente, nämlich den Schutz des gesellschaftlich-demokratischen Meinungsbildungsprozesses als solchen.⁷⁰⁴ Da dieser in Form eines geistigen Kampfes, des freien Wettstreits der Ideen und Interessen, die Lebensgrundlage eines freiheitlich-demokratischen Staates bildet, sind öffentliche Äußerungen gegenüber rein privaten oder eigen-nützigen Äußerungen zu privilegieren.⁷⁰⁵ Meinungsäußerungen, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten leisteten, unterfielen nunmehr der Vermutung der freien Rede.⁷⁰⁶ Dem einzelnen Bürger war neben der personalen Sphäre von nun an die freie Teilnahme am öffentlichen beziehungsweise politischen Leben grundsätzlich einfacher möglich. Sie war im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Interesses an Äußerungen sogar gewollt.⁷⁰⁷ Die Grundlage eines sozialen Mitwirkungsrechts war geschaffen.⁷⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht wertete dadurch die Meinungsfreiheit erheblich auf⁷⁰⁹ und leitete einen Wandel zu einer generell äußerungsfreundlicheren Bewertung der Kommunikationsfreiheiten – vor allem im äußerungsfeindlichen einfachen Recht – ein.⁷¹⁰ Dem öffentlichen Dialog wurden nach und nach anerkannte kollektive Interessen zugeschrieben, wie die Information des mündigen Bürgers,⁷¹¹ die Kontrolle von Macht,⁷¹² der Dialog zwischen Volk und Volksvertretern,⁷¹³ die Er-

704 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth; *Beater*, Medienrecht, Rn. 68 ff. bezeichnet die damit einhergehenden Neuerungen, als „Geburtsstunde des Medienrechts“; *Darnstädt*, NJW 2019, 1580, 1584; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 162; *Klein*, Der Staat 10 (1971), 145, 148 f.

705 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

706 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

707 Vgl. BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

708 Vgl. *Kübler*, KritV 83 (2000), 313, 314; *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 92.

709 Kritisch *Hufen*, NJW 2017, 3064; a. A. *Vesting*, AöR 122 (1997), 337, 350.

710 Vgl. *Hufen*, NJW 2017, 3064; *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898; *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 92.; *ders.*, NJW 1996, 873, 878.; a. A. *Kübler*, NJW 1999, 1285 m.w.N.; *Vesting*, AöR 122 (1997), 337, 350.

711 *Beater*, Medienrecht, Rn. 22 ff.

712 *Beater*, Medienrecht, Rn. 24 ff.

713 *Beater*, Medienrecht, Rn. 26 ff.

möglichung von Demokratie,⁷¹⁴ die Unterstützung der Marktwirtschaft⁷¹⁵ oder die Integration von Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft^{716,717}. Dies wirkte sich auch auf die Massenmedien aus, auf welche diese Funktionen projiziert wurden.⁷¹⁸ Die Presse⁷¹⁹ wurde zu einem „Wesenselement des freiheitlichen Staates“⁷²⁰ aufgewertet, das für eine moderne Demokratie unverzichtbar sei.⁷²¹ Ihr wurde die Aufgabe zugewiesen, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und ihr ein Forum der öffentlichen Meinung zu bieten, in dem die Argumente in Rede und Gegenrede deutlich an Konturen gewinnen und so dem Bürger Urteil und Entscheidung erleichtere.⁷²² Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs hat in den darauffolgenden Jahren die neu gewonnen Bedeutung Kommunikationsfreiheiten immer wieder mit Nachdruck bekräftigt und die Befugnisse der Medien einschließlich der Presse weiter ausgebaut.

b. Auswirkungen auf das einfache Recht

Die Einführung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten in Verbindung mit dem neu gewonnenen Einfluss der Grundrechte auf das einfache Recht war für das einfachgesetzliche Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit folgenreich.⁷²³ Vor allem der Bundesgerichtshof als höchstes Fachgericht stand nun vor der Aufgabe, der Bedeutung und der Tragweite des Art. 5 GG angemessen Rechnung zu tragen. Dies bedeutete für den

714 *Beater*, Medienrecht, Rn. 36 f.

715 *Beater*, Medienrecht, Rn. 38 ff.

716 *Beater*, Medienrecht, Rn. 41 f.

717 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

718 Statt aller grundlegend BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; bereits BVerfG, 25.01.1961, NJW 1961, 819, 820 – Auf der Wolga verhaftet: „Die Presse ist neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der Bildung der öffentlichen Meinung [...]“; BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren.

719 Gleiches gilt auch für die anderen Massenmedien, vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 3 f.

720 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

721 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

722 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; bereits BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren.

723 Dazu ausführlich und überzeugend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 63, ebenso S. 111 ff.; *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 ff.; *Jarass*, AöR 110 (1985), 363 ff., 369 f.

BGH nicht nur, die spezielle grundrechtliche Abwägungsdogmatik von Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG in das traditionelle deliktische Haftungsmodell zu integrieren, sondern auch – und maßgeblich – sich von seiner stark äußerungsfeindlichen und spiegelbildlich ehrschützenden Dogmatik zu verabschieden.⁷²⁴ Das Reichsgericht wie auch der Bundesgerichtshof standen lange öffentlichen Äußerung, insbesondere in der Presse, zur Erörterung öffentlicher Themen⁷²⁵ auf Grundlage eines kollektiven Interesses restriktiv gegenüber.⁷²⁶ Vielmehr sah man öffentliche Äußerungen als eine Gefährdung der Ehre.⁷²⁷ Diese Wertungen sind stark mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verquickt:⁷²⁸

aa. Wertung des Reichsgerichts (1918–1933)

Vor der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts und in der Weimarer Republik sahen die wenigen äußerungsbezogenen Tatbestände, wie der strafrechtliche Ehrschutz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB oder etwa § 824 Abs. 1 BGB a.F. nur eine ausnahmsweise Rechtfertigung von Äußerungen im Falle der „Wahrnehmung berechtigter Inter-

724 Zum Bruch mit dem traditionellen Haftungsmodell auch schon im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, siehe S. 42 ff.

725 RGZ 115, 74, 80 f. – Vom roten zum schwarzen Prinzen: *„Nach bisher festgehaltener Gesetzesauslegung ist die Tagespresse nicht schlechthin befugt, geschweige denn verpflichtet, vermeintliche Übelstände, Mißgriffe, Vergehe auch unter Verletzung der Ehre einzelner Personen bekanntzumachen und öffentlich zu rügen. Vielmehr darf der Schriftleiter einer Zeitung, wie jeder andere, Mißstände und Verfehlungen, die seiner Meinung nach hervorgetreten sind, nur dann straflos in einer fremde Ehre beeinträchtigenden Weise besprechen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihn selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihnen nahe angehen oder mit deren Vertretung er durch Auftrag betraut ist. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B. bei den allgemeinen politischen Vorkommnissen und Fragen, die den Schriftleiter nicht näher als jeden anderen berühren.“*; anschaulich Beater, Medienrecht, Rn. 71; ders., JZ 2004, 889; Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 115 f.

726 RGSt 56, 380, 383 – Polizeioberst: *„Die Presse hat kein besonderes Recht auf Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Sie ist vielmehr an die Grenzen gebunden, die das Gesetz zum Schutz fremder Ehre dem allgemeinen Rechte der freien Meinungsäußerung gezogen hat [...]“*

727 Zur Ehre umfassend RGSt 56, 383–385 – Polizeioberst.

728 Umfassend in der Darstellung und daher im Folgenden stark angelehnt an Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

essen“ durch Äußerungen nach § 193 StGB vor.⁷²⁹ Zwar war die in Art. 118 Abs. 1 WRV⁷³⁰ manifestierte Äußerungsfreiheit, die im Grundsatz dem heutigen Art. 5 Abs. 1 GG entspricht, ein notstandsfähiges Rechtsgut des sich Äußernden.⁷³¹ Jedoch wurde der Meinungsfreiheit kein gesellschaftliches Interesse zuerkannt. Art. 118 Abs. 1 S. 1 WRV, der ebenso die „allgemeinen Gesetze“ als Schranke vorsah, konnte durch jedes formelle Gesetz beschränkt werden.⁷³² Gleiches galt für die Pressefreiheit.⁷³³ Sie konnte leichtfertig gemäß Art. 118 Abs. 2 S. 2 WRV⁷³⁴ durch gesetzliche Maßnahmen sowie gemäß Art. 48 Abs. 2 S. 1 WRV durch Notverordnungen des Reichspräsidenten eingeschränkt werden.⁷³⁵ Auch wurden der Presse trotz ihrer hohen faktischen Bedeutung für das politische Leben der Weimarer Republik,⁷³⁶ keine gesellschaftliche oder demokratische Aufgaben und Funktionen zugeschrieben.⁷³⁷ Die facettenreiche Presselandschaft der Weimarer Republik trug gerade in ihrer Spätphase mit heftiger Polemik und einer selektiven und manipulativen Nachrichtenpolitik eher zu einer Spaltung und Radikalisierung der Gesellschaft bei.⁷³⁸ Vor diesem Hintergrund und mithilfe der noch auf dem Ehrverständnis des 19. Jahrhunderts beruhenden Gesetzeslage bemühte sich das Reichsgericht sichtbar um den Ehrschutz. Dabei stellte das Reichsgericht im Rahmen der Güterabwägung strenge Rechtfertigungsvoraussetzungen:⁷³⁹ Es verstand die Rezeption des § 193 StGB als gesetzliche Ausprägung des Notstandsprin-

729 Vgl. RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 95 – Stresemann; Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

730 Art. 118 Abs. 1 WRV: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern [...]“.

731 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 84 – Vom roten zum schwarzen Prinzen.

732 Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 151 f.

733 Führer, KbkG 10 (2008), 26, 36 m.w.N.

734 Art. 118 Abs. 2 S. 2: „Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

735 Vor allem das Reichspressgesetz und die Gesetze zum Schutze der Politik gaben den staatlichen Gewalten erhebliche Befugnisse zur Beschlagnahme politischer Druckschriften, die zu Gewalttaten aufriefen oder die republikanische Staatsform verächtlich machten, vgl. ausführlich Führer, KbkG 10 (2008), 26, 36 ff. m.w.N.; Beater, Medienrecht, Rn. 128 f. m.w.N.

736 ausführlich Führer, KbkG 10 (2008), 26 ff. m.w.N.

737 Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 129 f.

738 Führer, KbkG 10 (2008), 46 spricht von „vierter Gewalt im ungunsten Sinne“; grundlegend Beck, Kommunikationsfreiheit, S. 39–42.

739 Dazu Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 112 f.

zip,⁷⁴⁰ welches der Interessenkollision unterlag.⁷⁴¹ Die Äußerung wurde als ausnahmsweise Verteidigung verstanden. Dementsprechend musste sie eine „nahe Angelegenheit“ betreffen, die eng gefasst ein „besonderes Verhältnis“ des sich Äußernden zu jeder Einzelheit der getätigten Äußerung erforderte.⁷⁴² Öffentliche Interessen, wie etwa politische, religiöse oder ähnliche Belange, die den einzelnen Staatsbürger oder größere Personenkreise betrafen, waren davon ausgenommen.⁷⁴³ Der Gang an die Öffentlichkeit galt als Ultima Ratio und war nicht legitim, wenn ein milderes, schonenderes Mittel zur Verfügung stand.⁷⁴⁴ Gleiches galt für die Form der Äußerung, welche möglichst objektiv zu erfolgen hatte. Dabei unterlag der sich Äußernde dem Risiko, dass aus der Äußerung selbst eine Beleidigungsabsicht abgeleitet wurde.⁷⁴⁵ Man konnte sich allenfalls unter Rückgriff auf den § 59 StGB a.F.⁷⁴⁶ exkulpieren, wenn man irriger Weise, d.h. im guten Glauben, annahm, dass es sich um eine nahe Ange-

740 RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 92 f. – Stresemann.

741 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

742 RG, 27.04.1894, RGSt, 25, 355, 356 ff. – Verhaftung einer Kellnerin; RG, 12.11.1925, RGSt 59, 414, 415 f. m.w.N. – Giftspritzer; RGZ 115, 74, 81 – Vom roten zum schwarzen Prinzen.

743 RGSt 56, 380, 383 – Polizeioberst, RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 80 f. – Vom roten zum schwarzen Prinzen; RGSt 62, 83, 93 – Stresemann; prägnant *Beater*, JZ 2004, 889 m.w.N.; ausführlich *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 112 ff. m.w.N.; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 46.

744 Emblematisch RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 92 f.: Im Fall hatte der Angeklagte in zwei Briefen an eine Partei (vermutlich die DVP) sowie in einer Rede auf einer Gautagung dem Reichsaußenminister Gustav Stresemann vorgeworfen, in einem Fall Korruption gefördert zu haben. Er solle ein Unternehmen gedeckt haben, das zu Zeiten des Kampfes polnischer und deutscher Verbände um Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg Kriegsmaterial nach Polen verschoben haben soll. Stresemann erhob Klage dagegen. Die Vorwürfe konnte der Angeklagte nicht beweisen. Beide Vorinstanzen verurteilten deshalb nach § 186 StGB, was das RG bestätigte, insbesondere die von der Revision gerügte Nichtanwendung des § 193 StGB, übernommen von *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 115, Fn. 421 m.w.N.

745 RG, 12.11.1925, RGSt 59, 414, 416 – Giftspritzer; siehe auch vertiefend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 118 ff.

746 § 59 StGB a.F.: „Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

legenheit handelte.⁷⁴⁷ Ähnlich verhielt es sich mit dem guten Glauben an die Wahrheit bei Tatsachenäußerungen im Rahmen einer öffentlichen personenbezogenen Äußerung.⁷⁴⁸ Dieser war anzunehmen, wenn nicht lediglich haltlose Vermutungen geäußert wurden,⁷⁴⁹ ohne eigenständige Erkundigungen einzubeziehen.⁷⁵⁰ Hier folgte man den Wertungen der §§ 186 a.F.,⁷⁵¹ 187, 200 StGB, welche „öffentlichen oder durch Verbreitung von Schriften begangenen Beleidigungen“ eine besondere Tragweite und ehrkränkende Wirkung beimaßen.⁷⁵² Denn die Adressaten einer öffentlichen Beschuldigung seien „nicht in der Lage, die Beschuldigungen nachzuprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden“.⁷⁵³ Lagen die Voraussetzungen des § 193 StGB nicht vor, blieb dem sich Äußernden lediglich der Wahrheitsbeweis im Rahmen von Tatsachenäußerungen,⁷⁵⁴ wobei der sich Äußernde bei nicht erweislich wahren Tatsachen nach § 186 StGB grundsätzlich verschuldensunabhängig haftete.⁷⁵⁵ Das damalige Äußerungsrecht spielte sich zwar noch überwiegend im Strafrecht ab, wurde aber trotz des nahezu unveränderten Fortbestands der Tatbestände nach und nach durch den zivilrechtlichen Äußerungsschutz praktisch verdrängt.⁷⁵⁶ Dafür zeigten sich bereits noch vor Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erste Impulse in der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch den erweiternden Schutz der Ehre über § 826 BGB und die quasinegatorische Unterlassungsklage nach § 1004 BGB analog.⁷⁵⁷

747 Zum guten Glauben und die Einführung von ersten Sorgfaltspflichten für Journalisten durch das RG *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 121 ff.

748 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 121 f.

749 Vgl. RG, 21.03.1929, RGSt 63, 92, 94 – Vorwurf der Sauwirtschaft im Wohnungsamt.

750 RG, 21.03.1929, RGSt 63, 92, 93 – Vorwurf der Sauwirtschaft im Wohnungsamt.

751 § 186 StGB wurde am 03.04.2021 durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl. I, S. 441) inhaltlich erweitert. So ist nunmehr die Tat in Versammlungen sanktioniert. Die Verbreitung in Schriften wurde durch Inhalte ersetzt, vgl. § 186 StGB n.F.

752 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 122 m.w.N.

753 RG, 12.10.1931, RGSt 66, 1, 3 – Beschwerde über Beamte.

754 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 79 ff. – Vom roten zum schwarzen Prinzen; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 125.

755 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 83 – Vom roten zum schwarzen Prinzen; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 125.

756 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 130 m.w.N.; *Geppert*, Jura 1983, 530, 530 f. m.w.N.

757 *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2.

bb. Rückschritt in der Zeit des Nationalsozialismus (1939–1945)

Der Nationalsozialismus ließ mit seiner gemeinschaftsbezogener Rechtstheorie wenig Raum für die subjektiven Rechte des Einzelnen oder für einen freien Diskurs der Öffentlichkeit.⁷⁵⁸ Die Bestrebungen, im Privatrecht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu entwickeln, wurden wegen ihres individualistischen Verständnisses aufgegeben.⁷⁵⁹ Der strafrechtliche Ehrenschatz, wurde – wie das gesamte Verständnis von Ehre – ebenfalls mit gemeinschaftsbezogenen Ideen unterlegt. So bezog der Einzelne seinen Wert und seine Ehre aus der Treue zur Gemeinschaft, zum Volk und zur Rasse.⁷⁶⁰ Eine freie Meinungsäußerung gab es faktisch nicht. Die Presse wurde zensiert, gleichgeschaltet und vom NS-Regime kontrolliert. Ihr wurde erstmals eine öffentliche Aufgabe zugeschrieben, allerdings im Gegensatz zu unserem heutigen Verständnis: Nicht um Meinungsbildung zu fördern, sondern ausschließlich, um das nationalsozialistische Gedankengut, sprich eine einzige Meinung, zu propagieren.⁷⁶¹

cc. Wertung des Bundesgerichtshofs (1945–1958)

Nach dem Zweiten Weltkrieg knüpfte der Bundesgerichtshof weitgehend an die Wertungen des Reichsgerichts zum strafrechtlichen Ehrenschatz an. Dabei behielt er trotz der Einführung des Art. 5 Abs. 1 GG und auch nach der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der damit verbundenen Verlagerung des Spannungsfeldes in das Deliktsrecht seine tendenziell äußerungsfeindliche Haltung bei.⁷⁶² Er verlangte weiterhin zur Rechtfertigung einer persönlichkeitsverletzenden, öffentlichen Äußerung, dass diese unbedingt erforderlich sein müsse und unter größtmöglicher Schonung des Betroffenen zu erfolgen habe.⁷⁶³ Dabei beschränkte er noch den Persönlichkeitsschutz gegenüber öffentlichen Äußerungen, indem er

758 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

759 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

760 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

761 *Beater*, Medienrecht, Rn. 132 ff.; *Kübler*, Medien, Menschenrechte und Demokratie, S. 15–19.

762 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 142 ff.

763 Vgl. BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste.

die Exkulpationsmöglichkeit bei irriger Annahme einer nahen Angelegenheit des sich Äußernden ablehnte.⁷⁶⁴ Ebenso verschärfte er das Kriterium der größtmöglichen Schonung des Betroffenen im Rahmen des Darstellungsschutzes, indem er jede verzerrende Wahrnehmung des Betroffenen in der Öffentlichkeit zu verhindern suchte.⁷⁶⁵ Insbesondere verallgemeinernde und überspitzte Äußerungen, die nicht wertneutral waren, führten zur Unzulässigkeit.⁷⁶⁶ Erwartet wurde letztlich eine rein sachliche Kritik des sich Äußernden.⁷⁶⁷ Noch schärfer als das Reichsgericht sah der Bundesgerichtshof daher Äußerungen als Gefahr für Persönlichkeit und Ehre an, und zwar sowohl aus individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Sicht.⁷⁶⁸ Die Verschärfung der Anforderungen an öffentliche Äußerungen dürfte dem Zeitgeist einer kriegsmüden Gesellschaft und den Erfahrungen und Herausforderungen der Nachkriegszeit geschuldet gewesen sein.⁷⁶⁹ Trotz der Vielfalt des politischen Spektrums, das von demokratisch orientierten Parteien bis hin zu ehemaligen Funktionären des NS-Regimes reichte, wurde anders als etwa in der Weimarer Republik eine sachorientierte und pragmatische Realpolitik praktiziert. Das prägte auch den offenen Diskurs: Streit und Meinungskampf gerade von politisch radikaleren Strömungen

764 BGH, 26.10.1951, NJW 1952, 660, 661 – Constanze I; BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter; a. A. noch BGH, 20.03.1954, BeckRS 1954, 31198849 – Maul und Klauenseuche.

765 BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste; BGH, 10.05.1957, NJW 1957, 1315, 1316 – Spätheimkehrer: „*Es hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei von dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrung nicht unbedingt erforderlichen Schadenszufügung auszugehen ist.*“; wurde ohne Bedenken auch von den Instanzgerichten übernommen, vgl. OLG Stuttgart, JZ 1963, 259: Im Streitfall wurde der Satz der Zeitschrift „DER SPIEGEL“, die Zeitschrift „D-Mark“ werde in Stuttgart „fabriziert“ als rechtswidriger Eingriff eingestuft.

766 BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste sah verallgemeinernde Äußerungen über die Zahlungsmoral eines säumigen Schuldners in Geschäftskreisen als unzulässig an.

767 BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter: „[...] *statt Sensation und Enthüllung ist Zurückhaltung bei nicht völlig begründeten öffentlichen Angriffen zu erstreben.*“

768 BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter: „[...] *dürfen die Voraussetzungen für die Berufung auf § 193 StGB in Bezug auf die Presse keinesfalls zu weit gezogen werden, um der ‚Ehrabschneidung durch gewissenlose und gefährliche Skribenten‘ entgegenzutreten.*“; vgl. Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 153 ff. mit einem plausiblen Erklärungsversuch für diese Bewertung; ebenso Gottwald, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 62–110, S. 152–165.

769 Dazu ausführlich und überzeugend Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 153 ff. m.w.N.

am linken und rechten Rand des Meinungsspektrums war (noch) nicht gewollt.⁷⁷⁰

dd. Wandel von äußerungsfeindlicher zu äußerungsfreundlicher Rechtsprechung (ab 1958–1960er)

Infolge der mit der *Lüth*-Entscheidung einhergehenden Aufwertung des Art. 5 GG und der Einbeziehung gesamtgesellschaftlicher Interessen lockerte auch der Bundesgerichtshof schrittweise die Zulässigkeitsanforderungen an die öffentliche Presseberichterstattung, um die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe rechtlich zu ermöglichen.⁷⁷¹ Bereits im *Alte Herren*-Urteil des Bundesgerichtshofs,⁷⁷² keine zwei Jahre nach der *Lüth*-Entscheidung, wurde ihr die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten zur Rechtfertigung im Sinne des § 193 StGB zugebilligt und zumindest inhaltlich⁷⁷³ Abschied vom Kriterium der „nahen Angelegenheit“ genommen.⁷⁷⁴

770 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 156 ff. m.w.N.

771 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren; zur generellen Erweiterung des Schutzbereichs der Pressefreiheit *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 117.

772 BGH, 22.12.1958, NJW 1960, 476 ff. – Alte Herren: Im Streitfall ging es um einen heftigen internen Streit einer Burschenschaft, der auch öffentlich ausgetragen wurde. Der Streit beruhte auf dem Beitrag eines Studenten in einem „Nachrichtenblatt der Bonner Studentenschaft“ welcher die Verbrechen in den Nazi-Konzentrationslagern relativiert hatte und dafür aus der Burschenschaft ausgeschlossen wurde. Ein Anwalt und Alter Herr der Burschenschaft ergriff in einem Schreiben, das er in Kopie allen Mitgliedern der Burschenschaft sandte, Partei für den ausgeschlossenen Studenten und teilte dessen Auffassung. Daraufhin verfasste die Wochenzeitschrift „DER SPIEGEL“ einen Artikel, in welchem dem Anwalt unterstellt wurde, er habe an den nationalsozialistischen Konzentrationslagern im Grunde nichts zu beanstanden. Der Anwalt verlangte vom SPIEGEL-Verlag Berichtigung, Widerruf und Unterlassung in Bezug auf diesen Artikel. Das LG wies die Klage ab, das OLG gab den Klageanträgen zu einem Drittel aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB (allgemeines Persönlichkeitsrecht) statt. Der BGH bestätigte dies im Wesentlichen, siehe dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 175, Fn. 727.

773 Wurden aber noch eine Weile genannt, vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer.

774 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476 477 – Alte Herren: „Diese Auffassung [des RG zur nahen Angelegenheit] wird der im demokratischen Staat besonders bedeutsamen Funktion der Presse, die Bürger über öffentliche Angelegenheiten zu unterrichten und an der politischen Meinungsbildung mitzuwirken, nicht gerecht. Gerade wegen der Wichtigkeit dieser Aufgabe ist die Freiheit der Presse durch das GG (Art. 5 Abs. 1

Das Bundesverfassungsgericht begrüßte dies kurz darauf ausdrücklich und nahm dies zum Anlass den Beitrag im öffentlichen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nunmehr nicht nur „durch einen dazu Legitimierten“ zu zulassen, sondern für jeden Staatsbürger zu öffnen.⁷⁷⁵ Im darauffolgenden *Waffenhandel*-Urteil⁷⁷⁶ wurde diese Haltung der Gerichte perpetuiert.⁷⁷⁷ Weiterhin legte die Rechtsprechung ihre Aufmerksamkeit zunehmend auf die Bedeutung der Angelegenheit für die Allgemeinheit, beziehungsweise deren Beitrag zur öffentlichen Debatte, was insbesondere politische Themen umfasse.⁷⁷⁸ Auch der BGH sah den politischen Wahlkampf als Angelegenheit der Allgemeinheit an.⁷⁷⁹ Privatfehden, beziehungsweise persönlichkeitsverletzende Beinträchtigungen ohne öffentlichen Themenbezug, wurden hingegen als

Satz 2) *besonders geschützt*.“; sieht der BGH rückblickend ebenso, vgl. BGH, 05.03.19163, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin.

775 BVerfG, 25.01.1961 BVerfGE 12, 113, 125 f – Schmid/Spiegel.

776 BGH, 24.10.1961, NJW 1962, 32 ff. – *Waffenhandel*: Im Streitfall berichtete eine Zeitung über Waffenverkäufe von Deutschland in die MENA-Staaten. Dabei setzte sie sich kritisch mit den Aktivitäten eines namentlich genannten Waffenhändlers und einer Bank unter Verweis auf Geschäftsunterlagen der Bank, die sie einem früheren Mitarbeiter zur Prüfung von Provisionsansprüchen ausgehändigt hatte. Der Inhaber der Bank klagte auf Schmerzensgeld, was das LG Hamburg ablehnte und das OLG Hamburg zur Hälfte aus § 823 Abs. 1 BGB (Unternehmerpersönlichkeitsrecht) zusprach. Der BGH entschied im Sinne des LG; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 169, Fn. 695.

777 BGH, 14.10.1961, NJW 1962, 32, 33 – *Waffenhandel* nenne die „nahe Angelegenheit“ zwar noch, hatte aber praktisch keine Bedeutung.

778 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüh; so auch BVerfG, 26.06.1990, NJW 1991, 95, 96 – *Zwangsdemokrat*; BVerfG, 20.04.1982, BVerfGE 60, 234, 240; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221, 1224 – *Soraya*.

779 BGH, 20.01.1959 BGHSt 12, 287, 29 f. – *Badenerland*: Im Streitfall hatte ein CDU-Bundestagsabgeordneter die politischen Seiten gewechselt. Zunächst hatte er für die Wiederherstellung des Landes Baden in den Grenzen vor 1945 engagiert („Altbadener Bewegung“). Nach dem Regierungswechsel trat der Abgeordnete jedoch als Staatsrat in die neue Landesregierung von Baden-Württemberg ein und verließ den Heimatbund. Zu den Bundestagswahlen 1957 erschien daher in der altbadisch gesinnten Zeitung „Badenerland“ der Aufruf an die CDU-Wähler, aus Protest gegen den Abgeordneten nur die Zweitstimme abzugeben. Begründet wurde der Aufruf damit, dass niemand den Badenern zumuten könne, einen Mann zu wählen, der seine Heimat aus persönlichen Interessen treu geworden sei. Das LG Karlsruhe bejahte zwar ein beleidigendes Werturteil nach § 185 StGB, sah aber den verantwortlichen Redakteur nach den Voraussetzungen des § 193 StGB gerechtfertigt; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 174, Fn. 726.

eigennützig und damit unprivilegiert betrachtet.⁷⁸⁰ Diese Unterscheidung sollte anhand der Absicht des sich Äußernden festgemacht werden.⁷⁸¹ Auch bestand die Rechtsprechung auf die Wahrhaftigkeit öffentlichkeitsrelevanter Information.⁷⁸² Nichtsdestotrotz hielt der BGH noch am Kriterium des „schonendsten Mittels“ in Form der sachlichen Zurückhaltung fest.⁷⁸³ Insbesondere die Presse sei wegen ihres großen Leserkreises gehalten, „die Informationsquellen sorgfältig auf ihrer Zuverlässigkeit zu prüfen, von ungerechtfertigten Übergriffen auf die private Sphäre abzusehen, Übertreibungen zu vermeiden und zu erwägen, ob ein vertretbares Verhältnis zwischen dem mit der Veröffentlichung erstrebten Zweck und der für den Betroffenen eintretenden Beeinträchtigung seiner Ehre besteht.“⁷⁸⁴ Ein paritätischer Ausgleich zwischen Äußerungsinteresse von dem sich Äußernden und Öffentlichkeit und Persönlichkeitsinteressen war geschaffen: Öffentliche Äußerungen waren erwünscht, aber nur unter Berücksichtigung von Wahrheit und Zurückhaltung gegenüber dem Betroffenen.⁷⁸⁵

ee. Neue Dynamik ab den 1960ern

Der rechtliche und faktische Bedeutungsgewinn der Kommunikationsfreiheiten und der damit verbundene Wandel der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs nahmen in den 1960er Jahren erheblich an Fahrt auf.⁷⁸⁶ Die gesellschaftliche Bedeutung öffentlicher Äußerungen, für die sich nun auch langsam ein Bewusstsein beziehungsweise eine Sensibilität in der breiten Gesellschaft entwickelte,⁷⁸⁷ musste weiter rechtlich ausgestaltet und umgesetzt werden. Das galt auch für die Aufgabe der Medien, insbesondere

780 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

781 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

782 Statt aller BVerfG 13.04.1994, NJW 1994, 1779 – Holocaust-Leugner.

783 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 f. – Alte Herren mit Verweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts; ausführlich BGH, 24.10.1961, NJW 1962, 32, 33 f. – Waffenhandel.

784 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 f. – Alte Herren.

785 Vgl. dazu BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin; so auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 177 f.

786 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 f.; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 13–16.

787 *Beater*, Medienrecht, Rn. 8.

der Presse.⁷⁸⁸ Dies geschah vor allem unter dem Eindruck der mehr auf Konsens als auf Diskurs ausgerichtete Politik der Regierung Adenauer in den 1950er Jahren und dem teilweise noch reaktionären Verständnis manche Politiker von den Medien und ihren Funktionen, wie z.B. Franz-Josef Strauß.⁷⁸⁹ Man ging daher von einer Bedrohungslage für die Meinungs- und Pressefreiheit aus.⁷⁹⁰ Als Gegengewicht musste das BVerfG die Meinungs- und Pressefreiheit in ihrer Bedeutung und Funktionszuschreibung wiederholt verteidigen.

(1) Deutschland-Fernsehen-Entscheidung und Spiegel-Entscheidung des BVerfG

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner *Deutschland-Fernsehen-Entscheidung* bestätigt,⁷⁹¹ dass Presse und Rundfunk zu den unverzichtbaren

788 *Beater*, Medienrecht, Rn. 8; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 f. spricht von einer gefühlten und tatsächlichen Bedrohungslage für öffentliche Äußerungen.

789 Zur gesellschaftlich-historischen bzw. „breitenpsychologischen“ Dimension der Entscheidungen nachvollziehbar *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 ff.

790 So wörtlich *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 ff.; vgl. auch *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

791 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 260 – Deutschland-Fernsehen: In der eigentlich öffentlich-rechtlichen Streitigkeit ging es um einen Bund-Länder-Streit zwischen der Bundesregierung Adenauer und den Ländern Hessen und Hamburg vor dem BVerfG. Die Bundesregierung wollte neben der ARD eine zweite Fernsehanstalt schaffen, die privatrechtlich als GmbH organisiert sein sollte und deren Geschäftsanteile mehrheitlich von der BRD gehalten werden sollten. Die Bundesländer durften höchstens rund 48 % Geschäftsanteile erwerben. Die Programmgestaltung sollte zu zwei Dritteln durch einen von der Bundesregierung bestellten Aufsichtsrat gesteuert werden. Auch sollte die Pluralität der Programmrichtlinien nur in der privatrechtlichen Satzung geregelt werden. Die klagenden Bundesländer sahen sich dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten, insbesondere in ihren Kompetenzen verletzt. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, würde die GmbH durch ihre gesellschaftsrechtliche Kontrolle vollständig beherrschen und könnte jederzeit durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung die Satzung (auch zu seinen Gunsten) ändern. Gründung und Existenz der Deutschland-Fernsehen-GmbH verstießen somit vor allem gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG. Das BVerfG gab den Ländern Recht. Es begründete dies vereinfacht zusammengefasst damit, dass die öffentliche Meinungsbildung durch eine Meinungsvielfalt gewährleistet werde. Diese müsse auch rechtlich gewährleistet werden. Da der Rundfunk

modernen Massenkommunikationsmitteln gehören, durch welche die öffentliche Meinung beeinflusst und gebildet wird.⁷⁹² Die Entscheidung hatte zwar primär die institutionelle Rundfunkfreiheit als neues Grundrecht zum Gegenstand, betonte aber die Freiheit dieser Medien vor zu viel staatlicher Einmischung in die Meinungspluralität und die Förderung möglichst vieler unterschiedlicher Meinungstendenzen.⁷⁹³ In der kurz darauf folgenden prominenten *Spiegel*-Entscheidung⁷⁹⁴ betonte das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Bedeutung einer freien Presse für die moderne Demokratie.⁷⁹⁵ Die Meinungsbildung des Bürgers könne nur aufgrund

(anders als die Presse) wegen des begrenzten Angebots an Frequenzen und des hohen technischen und finanziellen Aufwands auf eine gewisse Zahl an Anbietern begrenzt ist, dürften dieser um seine Aufgabe als Instrument der Meinungsbildung zu erfüllen, weder dem Staat noch einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe unterworfen werden. Dementsprechend müssen öffentlich-rechtliche Sender in ihren Organen Repräsentanten aller relevanten politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen vertreten sein. Die Rundfunkfreiheit wurde nunmehr, wie die Presse auch, als Institution geschützt, ein gesamtgesellschaftliches Interesse an ihrer anerkannt und durch die Zuschreibung als Instrument der pluralistischen Meinungsbildung ausgestaltet; vgl. dazu auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 179 ff.

zur Vorgesichte ausführlich *Küppers*, ViertelZG 35 (1987), 625 ff.

792 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 260 – Deutschland-Fernsehen.

793 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 261 f. – Deutschland-Fernsehen.

794 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603 ff.: Im Streitfall hatte das Magazin „DER SPIEGEL“ kritisch über die Verteidigungsfähigkeit der Bundesregierung und der NATO berichtet. Insbesondere die Bundeswehr sei, nur „bedingt abwehrbereit“. Zu diesem Zweck beschrieb der Artikel Einzelheiten zur NATO-Übung „Fallex 62“ und den Rüstungsstand der Bundeswehr und zeigte Bilder neuer Waffen. Darüber hinaus polemisierte der Artikel gegen die Ausstattung der Bundeswehr mit Atomwaffen und griff den damaligen Bundesverteidigungsminister als Vertreter der Gegenposition scharf an. Der Generalbundesanwalt leitete daraufhin gegen den Herausgeber und einige Redakteure des Nachrichtenmagazins ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats nach § 100 Abs. 1 StGB ein. Dabei erwirkte der Generalbundesanwalt richterliche Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle gegen den Herausgeber Augstein und den verantwortlichen Ressortleiter Ahlers. Die Durchsuchung der Verlagsräume dauerte über einen Monat, vom 26.10.1962 bis zum 25.11.1962 und führte zur Sicherstellung und richterlichen Beschlagnahme umfangreichen Materials. Der SPIEGEL-Verlag legte u. a. gegen die Durchsuchungsbeschlüsse und einen Beschlagnahmebeschluss Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zurück und sah insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG, *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 181, Fn. 760; siehe auch *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

795 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1604: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des

einer umfassenden Information funktionieren, was durch Presse als Motor der ständigen öffentlichen Diskussion geschehe. Die Öffentlichkeit habe ein Anrecht auf Information und Auseinandersetzung mit Fakten.⁷⁹⁶ In der repräsentativen Demokratie ist die Presse zugleich als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern. Einerseits fasst sie die verschiedenen, sich wandelnden Meinungen in der Gesellschaft und ihrer einzelnen Gruppen zusammen und trägt sie an die Volksvertreter heran, andererseits berichtet sie dem Volk über das politische Handeln der Staatsorgane, wie über Einzelfragen der Tagespolitik.⁷⁹⁷ Diese „öffentliche Aufgabe“ ist dabei so wichtig, dass die Arbeit der Presseunternehmen frei von staatlichem Einfluss sein müssen.⁷⁹⁸ Das Bundesverfassungsgericht postulierte damit auch die Vermutung zugunsten der Presse, dass diese mit ihren Beiträgen grundsätzlich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen wolle.⁷⁹⁹ Beide Entscheidungen wirkten sich weniger direkt auf das Spannungsverhältnis Privater untereinander und somit unmittelbar auf den BGH aus, als vielmehr auf die Rundfunk- und Pressefreiheit in ihrer klassischen Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat. Durch die Aufwertung des objektiven Werts der Rundfunk- und Pressefreiheit wirkten sie sich jedoch mittelbar aus.⁸⁰⁰ Das BVerfG hat damit einen generellen äusserungs- und meinungsfreundlicheren Kurs fest.⁸⁰¹

freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“

796 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604.

797 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.

798 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.

799 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.; bereits BVerfG, 25.01.1961, BVerfGE 12, 113, 126 – Schmid/Spiegel; vgl. auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195.

800 Vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 182 m.w.N.; *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

801 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 182 m.w.N.; *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226, 228.

(2) Höllenfeuer-Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof justierte seine Rechtsprechung diesem Kurs entsprechend: In der *Höllengefeuer*-Entscheidung⁸⁰²⁸⁰³ verabschiedete sich der Bundesgerichtshof explizit von dem Gebot der Zurückhaltung durch Anwendung des „schonendsten Mittels“. ⁸⁰⁴ Das Gericht betonte, ⁸⁰⁵ dass die richtige Auslegung des Art. 5 Abs. 1 GG und die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Vermutung der freien Rede auch die Freiheit der Art und Weise einer Meinungsäußerung gewährleisten müsste. Dies begründe sich dadurch, dass das Grundgesetz „der rechtlichen Sicherung der Freiheit der Meinungsäußerung eine überragende Bedeutung“ zumesse. ⁸⁰⁶ Dementsprechend sei bei der Bejahung einer Beleidigungsabsicht oder einer rechtswidrigen Störung gewerblicher Belange Zurückhaltung zu üben. ⁸⁰⁷ Der Betroffene solle nicht mehr generell gegen jede unangemessene und scharfe Äußerung rechtlich geschützt sein, gerade dann nicht, wenn es um die Abwehr eines Angriffs auf seiner Meinung gehe. ⁸⁰⁸ In einer freiheitlichen Demokratie sei der mündige Bürger selbst in der Lage, sich

802 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617 ff. – Höllenfeuer: Im vorliegenden Fall ging es um einen Artikel in der prokatholischen Zeitung „Echo der Zeit“, welche gegen die Zeitschrift „stern“ in einem Artikel wetterte, der sich zuvor in einem Artikel negativ über die katholische Kirche und ihre Praktiken geäußert hatte. Die „Echo der Zeit“ warf dem „stern“ vor, er ziele mit seiner Überschrift auf Dummenfang ab und würde theologisch und kirchenrechtlich falsche Thesen aufstellen. Der „stern“ sei die auflagenstärkste deutsche Illustrierte, von der man keine fundierte Meinung in religiösen und politischen Fragen zu erwarten habe. Meinungsfreiheit sei für den „stern“ leichtfertige Verfälschung und Unkenntnis der Fakten und Konfessionshetze. Der Verlag des „stern“ klagte daraufhin auf Unterlassung dieser Äußerung gem. §§ 1004, 824 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB. Das OLG gab der Klage statt, während der BGH dieses unter Verweis der Bewertung von Art. 5 Abs. 1 GG abwies; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 190, Fn. 798.

803 Ebenso BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine: „Bei der Erörterung solcher die Öffentlichkeit wesentlich berührender Probleme kann auch eine scharfe Sprache durchaus zulässig sein.“; vgl. auch *Beater*, JZ 2004, 889 m.w.N.; dazu ausführlich BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762 – Deutschlandstiftung.

804 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 90 f.

805 Umfassend zur Widerlegung der Constanze I-Rechtsprechung BGH, NJW 1957, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

806 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

807 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

808 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

ein eigenes Urteil auch über eine unbegründete und ironische oder hässlich-schimpfende Kritik zu bilden.⁸⁰⁹ Einschränkungen seien zum einen die Voraussetzungen, dass es sich um eine „die Öffentlichkeit im Wesentlichen berührende Frage“ und Themen von „großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben“ handeln müsse. Zum anderen seien von der Rechtsprechung strenge Sorgfaltspflichten zu verlangen, wenn es um die Verbreitung ehrwürdiger Tatsachen über einen Bürger in der Presse ginge.⁸¹⁰ In diesem Zusammenhang führte der Bundesgerichtshof aus, einen Rechtfertigungsgrund (wie den § 193 StGB) nicht mehr zu brauchen, sondern bei dem Recht am Unternehmen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erst aus der zu missbilligenden Art der Schädigung,⁸¹¹ sprich der damit verbundenen Interessenabwägung im Einzelfall, die Unzulässigkeit der Äußerung feststellen zu können. Diese liege erst bei der Untergrenze der „böswilligen und gehässigen Schmähkritik“ vor.⁸¹² Das deliktische Haftungsprinzip der ausnahmsweisen Rechtfertigung öffentlicher Äußerungen war damit ausgehebelt.⁸¹³ Die Lüth-Entscheidung war mit einer neuen Dynamik bei den Fachgerichten angekommen und führte zu einer kontinuierlichen Ausweitung der äußerungsfreundlichen Rechtsprechung:

c. Neue Grundlinien: Behutsame Vermutung für die freie Rede (ab 1969)

Infolgedessen wurden die Anforderungen an Äußerungen im Spannungsfeld mit den Persönlichkeitsrechten zunehmend dem aus den Wertungen zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geformten Kommunikationsmodell des Bundesverfassungsgerichts untergeordnet.⁸¹⁴ Danach ist die öffentliche Meinungsbildung „im freiheitlichen demokratischen Staat notwendig und kann nur ‚pluralistisch‘ im Widerstreit verschiedener, in Freiheit vorgetragener Auffassungen, vor allem in Rede und Gegenrede“ gebildet werden.⁸¹⁵ Die sub-

809 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer: „Dies ist das Wagnis der Freiheit“.

810 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

811 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1618 – Höllenfeuer.

812 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1618 – Höllenfeuer.

813 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 191.

814 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 f.; kritisch *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 100 ff., 101 m.w.N.

815 Kritisch *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 100 ff., 103 f. m.w.N.; *ders.*, AöR 93 (1988), 52, 53 f. m.w.N.; *Jarass*, AöR 110 (1985), 363, 369 ff.; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 63 m.w.N.

jektiven Rechte des Einzelnen und das objektive Prinzip der Gesamtrechtsordnung sollen „einander bedingen und stützen“. ⁸¹⁶ Der Schutz des Kommunikationsprozesses als objektivrechtlicher Gehalt der Meinungsfreiheit wurde nunmehr in der Rechtsprechung nunmehr stärker betont als der subjektiv-individualistische Gehalt der Meinungsfreiheit. ⁸¹⁷ Die Funktionsbedingungen des Meinungsbildungsprozesses wurden damit auch zum Maßstab des privatrechtlichen Konflikts zwischen dem sich Äußernden und von dem von der Äußerung Betroffenen. ⁸¹⁸ Im Verhältnis zum Persönlichkeitsschutz hatte dies in der Abwägung im Einzelfall eine tendenziell stärkere abstrakte Konnotation der Meinungsfreiheit zur Folge, welche im Wechselspiel von BVerfG und BGH immer weiter ausgebaut wurde. ⁸¹⁹ Dabei blieben die in der *Höllenfeuer*-Entscheidung ausformulierten Grundlinien im Wesentlichen bis heute bestehen, wurden aber durch eine äußerungsfreundliche Deutung der Anforderungen ebenso wie eine Vorab-Auslegung zugunsten der Meinungsfreiheit erweitert. ⁸²⁰ So wurde die Auslegung von Äußerungen gänzlich durch die Vermutung zugunsten der freien Rede für Äußerungen, die einen Betrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, äußerungsfreundlich ausgestaltet. ⁸²¹

816 Bereits BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; BVerfG, 26.02.1969, BVerfGE, 256, 264 ff. – Blinkfüer; BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG; dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 63 m.w.N.

817 Vgl. nur BVerfG, 26.02.1969, BVerfGE, 256, 264 ff. – Blinkfüer; BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG; dazu umfassend und kritisch *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 100 ff., 101 m.w.N.

818 *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 63 f m.w.N.

819 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 201; *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 195 ff. m.w.N.; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 ff.; wenngleich auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch das BVerfG 1973 ein objektivrechtlicher Gehalt zugesprochen wurde, was jedoch nicht in der Rechtsprechungspraxis nachhaltig umgesetzt wurde, vgl. dazu *Jarass*, AöR 110 (1985), 363, 369 f.

820 *Burkhardt/Peifer*, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Einleitung, Rn. 9 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 192 ff.; vgl. *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 f.

821 Dieser Prozess wurde vor allem in den späteren 1980ern bzw. frühen 1990ern durch das BVerfG vorangetrieben, vgl. *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 ff.

aa. Angst vor Abschreckungseffekten als Argumentationslinie des BVerfG

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht schon früh die Befürchtung, dass eine zu intensive Einschränkung der Meinungsfreiheit durch staatliche Sanktionen, gerade auch durch Straf- und Zivilurteile, eine „generalpräventive Wirkung“⁸²² entfalten könnte, als Argumentationsgrundlage für diese Öffnung heran.⁸²³ Es könne ein Abschreckungseffekt für den Grundrechtsträger, vor allem die Presse, entstehen, der sich aus Angst vor staatlicher Repression in seiner Meinungsäußerung selbst einschränke.⁸²⁴ Dies wiederum könnte das „freiheitliche Klima der politischen Auseinandersetzung“⁸²⁵ beeinträchtigen und somit zu einer Lähmung des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses in Form von Selbstzensur führen.⁸²⁶ Um das Neubestimmte Gewicht und die Tragweite des Art. 5 Abs. 1 GG richterrechtlich und trotz unveränderter Gesetzeslage im straf- und zivilrechtlichen Äußerungsrecht umzusetzen,⁸²⁷ bediente sich das BVerfG vermehrt der Deutungshoheit des Richters über die Auslegung von Äußerungen, um die Prüfungsintensität der fachgerichtlichen

822 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin.

823 Andeutend bereits BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth: „Der Beschwerdeführer befürchtet, daß durch Beschränkung der Redefreiheit einem einzelnen gegenüber die Gefahr heraufgeführt werden könnte, der Bürger werde in der Möglichkeit, durch seine Meinung in der Öffentlichkeit zu wirken, allzusehr beengt und die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen sei nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr besteht in der Tat [...]“; spätestens wohl ab dem Sondervotum der BVerfG-Richterin *Rupp-von Brünneck* in BVerfG, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 154 ff. – Deutschland-Magazin; dazu *Frowein*, AöR 105 (1980), 169, 186 f.; ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung *Staben*, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 15 ff.

824 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin; dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 65 f.; bereits zur Freiheit der Presse BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel: „Ein solcher Eingriff berührte nicht nur die freie publizistische Tätigkeit der Bf., sondern konnte nicht ohne Rückwirkung auf die übrige Presse der Bundesrepublik und ihre Mitarbeiter bleiben; insbesondere konnten Presseorgane sich behindert fühlen, Fragen der Landesverteidigung in dem im öffentlichen Interesse gebotenen Umfang freimütig zu erörtern.“

825 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin.

826 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 138 f. – Kunstkritik; BVerfG, 20.06.1982, BVerfGE 60, 234, 241 – Kredithaie; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas.

827 Vgl. etwa das objektive Strafbarkeitserfordernis der Wahrheit in § 186 StGB a.F.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 198, 199.

Rechtsprechung im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde zu intensivieren.⁸²⁸ Der Bundesgerichtshof hat bisher zwar die Argumentationslinie des „Abschreckungseffektes“ nur vereinzelt wörtlich übernommen, folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch weitgehend vorbehaltlos.⁸²⁹

bb. Abschied von Bewertung von Inhalt und Form der Äußerung

An die Stelle der inhaltlichen Ausgewogenheit der Äußerung trat nunmehr die Kränkungsabsicht des Äußernden.⁸³⁰ Der BGH verzichtete in seiner *Deutschland-Stiftung*-Entscheidung 1974⁸³¹ zunächst inhaltlich auf die Substantiierungspflicht, wonach Meinungen, insbesondere auch in der Presse, nicht zwangsläufig durch Informationen oder Tatsachen belegt werden müssen.⁸³² Grund dafür sei die Herstellung von Chancengleichheit, damit jeder, der sich auch „nur unvollkommen“ ausdrücken könne, an der öffentlichen Diskussion teilhaben könne.⁸³³ Der geistige Meinungskampf sei nicht nur um der Wahrheitsfindung willen gewährleistet, sondern gerade auch, damit jeder sich in der Öffentlichkeit darstellen könne.⁸³⁴ Ferner war die Grenze der Unzulässigkeit polemischer und überspitzer Kritik nicht mehr von Inhalt und Ausdrucksweise abhängig,

828 Dies führte zudem zu einer erheblichen Steigerung der Prüfungsintensität des BVerfG im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde, umfassend *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 ff., 213 ff. kritisch zum Einfluss des BVerfG *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 70 ff., 76 ff.

829 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 268 ff. m.w.N.

830 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*; bestätigend BGH, 05.05.1981, NJW 1981, 2117, 2119; umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195 ff. m.w.N.

831 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762 ff. – *Deutschland-Stiftung*: Im Fall ging es um eine Äußerung in der Zeitschrift „Kritischer Katholizismus“: „*Gratulation. Die kk-Redaktion gratuliert herzlich dem Kriegstreiber William Siegmund Schlamm, dem Ende April aus der Hand Alois Hundhammers von der CSU (‘Die Politik der Bayrischen Staatsregierung muß die Politik des Papstes sein’) der mit 10.000 DM verbundene ‚Konrad-Adenauer-Preis’ der von Alt- und Neufaschisten durchgesetzten ‚Deutschland-Stiftung’ verliehen wurde.*“ Der Deutschland-Stiftung e.V. klagte auf Unterlassung. Die unteren Instanzen sahen die Äußerung als ehrverletzend und unzulässig an, der BGH hob die Entscheidung auf und verwies sie an das OLG zurück, vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195, Fn. 826.

832 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

833 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

834 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

sondern von der Absicht der Ehrverletzung.⁸³⁵ Lag primär eine private Kränkungsabsicht vor, überschritt die Äußerung die Unzulässigkeitsgrenze der Schmähkritik.⁸³⁶ Sobald ein Sachbezug der Äußerung zu einem Thema von gesellschaftlicher Relevanz gegeben war, sollte die rein private Kränkungsabsicht verneint werden.⁸³⁷ Das, zunächst durch den BGH eingeführte Kriterium des Sachbezugs wurde ab den 1980er Jahren vom Bundesverfassungsgericht mit dem Argument der Angst vor Abschreckungseffekten für den Meinungsbildungsprozess tendenziell noch leichtfertiger bejaht.⁸³⁸ Eine Äußerung mit Diffamierungsabsicht, die nur irgendeinen Sachbezug aufweisen konnte, schloss nun eine unzulässige Schmähkritik aus.⁸³⁹ Zwar wurde auf Betreiben des BVerfG zunehmend auf eine Objektivierung des Auslegungsmaßstabs abgestellt, bei dem der Sinngehalt einer Äußerung aus der Sicht eines Durchschnittsbetrachters zu beurteilen ist.⁸⁴⁰ Gleichwohl wurden auch hier immer noch die Motive und Ziele des sich Äußernden für die Einordnung als Privatfehde oder (noch nützlichem) Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung berücksichtigt.⁸⁴¹ Eine Einbeziehung der Sicht des von der Äußerung Betroffenen, etwa wie er diese verstehen will oder kann, wurde seither nicht mehr erwogen.⁸⁴²

835 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195 ff.; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 f.

836 Seit BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung: „Ist aber die abwertende Kritik auch vom Standpunkt des Kritikers aus grundlos, d. h. willkürlich, so deutet dies darauf hin, daß sie ihm nur dazu dient, den Kritisierten zu diffamieren. [...] Die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit erlaubt zwar unter Umständen auch eine scharfe, schonungslose, „ausfällige“ Kritik, wenn sie sachbezogen ist. Sie deckt jedoch keine Schmähkritik, d. h. eine Kritik, die auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausgeht [...]. Ob den Beklagten in diesem Sinne eine Diffamierungsabsicht vorzuwerfen ist, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben.“; bereits im Ansatz BGH, 25.05.1971, GRUR 1971, 529, 530 – Decksschleuder.

837 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

838 BVerfG, 19.04.1990, BVerfGE 82, 43, 50–54 – Strauß-Transparent; dazu ausführlich *Mori*, Der Staat 47 (2008), 268 ff. m.w.N.

839 BVerfG, 26.06.1990, NJW 1991, 95, 96 f. – Zwangsdemokrat; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 269 f.

840 Kritisch dazu Sondervotum *Haas*, 10.10.1995, NJW, 1995 3303, 3309 ff. – Soldaten sind Mörder.

841 Vgl. BVerfG, 17.07.1984, BVerfGE 67, 213, 229 f. – Straßentheater; BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; BVerfG, BVerfGE 86, 25.03.1992, 1, 10 – „geb. Mörder“, 93, 266 ff.; BVerfG, 10.10.1995, NJW, 1995 3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder; so auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 196 m.w.N.

842 Kritisch dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 70 ff. m.w.N.

cc. Äußerungsfreundliche Vorab-Auslegung

Der Bundesgerichtshof hielt noch lange an den seiner *Höllenfeuer-Rechtsprechung* statuierten „strengen Sorgfalts- und Recherchepflichten“ bei Tatsachenäußerungen fest. Zumal die Wahrheitspflicht durch § 186 StGB (a.F.) bereits gesetzlich vorgegeben war.⁸⁴³ Trotz der Lockerung der inhaltlichen Anforderungen für Meinungsäußerungen hielt das Gericht daran fest, dass diese nicht für Tatsachenäußerungen gelten. Jene müssten auch weiterhin nach strengeren Wahrheitsanforderungen beurteilt werden.⁸⁴⁴ Dem schloss sich das Bundesverfassungsgericht kurz darauf an.⁸⁴⁵ Ansonsten seien wahre Tatsachenäußerungen als zulässig anzusehen, sobald ein öffentliches Interesse vorliege, also ein Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess geleistet werde.⁸⁴⁶ Dies galt insbesondere für den Darstellungs- und Privatsphärenschutz.⁸⁴⁷ Aber auch diese Einschränkungen der Vermutung für die freien Rede sollten zugunsten der herausragenden Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten nur behutsam geschlossen werden, um die Meinungsfreiheit nicht unbillig zu verkürzen.⁸⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht setzte bereits auf einer dogmatisch vorgelagerten Hilfsebene beziehungsweise Normenanwendungsebene, nämlich der Auslegung an.⁸⁴⁹ Es begann Äußerungen, die nicht etwa reine Tatsachenäußerungen oder untrennbar mit einer Meinungsäußerung verbunden sind, tendenziell eher als Meinung auszulegen.⁸⁵⁰ Zudem sollten bei Meinungen sodann die dem sich Äußernden günstigste Äußerungsvariante zugrunde gelegt werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.⁸⁵¹ Der Wahrheitsgehalt der meinungsbegründenden Tatsachenelemente sei dann nur im Rahmen der Abwägung entscheidungserheblich, wenn sie im Ein-

843 BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung; dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 199.

844 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

845 BVerfG, 11. 06.1975, NJW 1976, 1680, 1681 – Deutschland-Stiftung.

846 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

847 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya.

848 Vgl. BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

849 Dazu umfassend als Berichterstatter des BVerfG *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1699; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 36 f.; vgl. auch dazu *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 429 f.

850 Vgl. BVerfG, 20.06.1982, BVerfGE 60, 234, 241 – Kredithaie; näher dazu S. 229 ff.

851 BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 75 m.w.N.

zelfall für den Sinngehalt von ausschlaggebender Bedeutung seien.⁸⁵² Erneut argumentierte das BVerfG mit der „einschüchternden Wirkung“ von Äußerungsverboten und einer damit eingehenden Hemmung der „Spontaneität der freien Rede“⁸⁵³.⁸⁵⁴ In diesem Sinne legte es auch die Voraussetzungen an Tatsachenäußerungen aus, indem es die vom BGH unter dem Verweis auf die Schwere einer ehrwürdigen Tatsachenäußerungen klar geforderte Wahrheitspflicht aufweichte:⁸⁵⁵ Der Einzelne müsse sich zwar auf Äußerungen der Presse, die sich auf (vermeintliche) Tatsachen bezogen, verlassen können, jedoch dürfen die Sorgfalts- und Recherchepflichten der Presse nicht allzu restriktiv⁸⁵⁶ bewertet werden, um etwaige Abschreckungseffekte zu vermeiden.⁸⁵⁷ Gleiches gelte für die zivilprozessrechtliche

852 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre; vgl. Scholz/Konrad, AöR 123 (1998), 60, 88 m.w.N.; kritisch Ladeur, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 102.

853 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 138 f. – Römerberg-Gespräche.

854 Dazu Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 201 ff. m.w.N.

855 BGH, 03.05.1977, NJW 1977, 1288, 1289 – Abgeordnetenbestechung.

856 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre: „Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbare Angaben abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann.“

857 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre: „Ehrverletzungen durch Presseveröffentlichungen belasten den Betroffenen besonders nachhaltig; mag auch noch so deutlich darauf hingewiesen sein, daß für den Informanten Gewähr nicht übernommen werden kann, so wird solche Distanzierung regelmäßig doch nur von einem kleinen Teil der Leserschaft gewürdigt. Auch dem ist bei der Frage nach dem (noch) vertretbaren Verhältnis zwischen dem Anliegen der Veröffentlichung und den zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Betroffenen Rechnung zu tragen. Daher muß die Presse, bevor sie sich zur Veröffentlichung entschließt, durch ihr mögliche Ermittlungen die Gefahr, daß sie über den Betroffenen etwas Falsches verbreitet, nach Kräften auszuschalten suchen [...]. Darüber hinaus muß sie [...] auf eine Veröffentlichung überhaupt verzichten, so lange nicht ein Mindestbestand an Beweistatsachen zusammengetragen ist, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit überhaupt erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen, der eine Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen diskutierbar sein läßt. Dieser zu verlangende Grad an Richtigkeitsgewähr ist umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird; die Presse muß in solchen Fällen durch kritische Zurückhaltung zu erkennen geben, daß sie die Interessen des Betroffenen über ihren eigenen Belangen nicht aus

Darlegungs- und Beweispflichten des sich Äußernden und seiner Absichten.⁸⁵⁸

d. Zwischenergebnis: Tendenzielle Privilegierung des Äußerungsschutzes gegenüber dem Persönlichkeitsschutz

Grundsätzlich wurde dadurch dem Äußerungsschutz im Konflikt mit dem Persönlichkeitsschutz ein struktureller Vorrang eingeräumt.⁸⁵⁹ Am Ende dieser Entwicklung steht eine 180-Grad-Drehung der Rechtsprechung, die in ihren Grundlinien bis heute weitgehend überdauert hat:⁸⁶⁰ Von einer eher äußerungsfeindlichen hin zu einer äußerungsfreundlichen Rechtfertigungspraxis kommen Äußerungen – insbesondere in der Presse – eine stärkere Position zu als den Interessen und Rechtsgütern der Betroffenen.⁸⁶¹ Trotz des wiederholten Postulats der Gleichwertigkeit von Persönlichkeitsschutz und Meinungs- und Pressefreiheit, wurde der Äußerungsfreiheit ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt.⁸⁶² Statt wie bisher eine persönlichkeitsverletzende Äußerung nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen auf der Rechtfertigungsebene zuzulassen, darf eine Äußerung nur noch im Ausnahmefall eingeschränkt werden.⁸⁶³ So steht im einfachrechtlichen Interessenausgleich im Einzelfall zwischen dem sich Äußernden und dem Betroffenen der objektivrechtliche Gehalt von Art. 5 Abs. 1 GG im Mittelpunkt von Wertung und Auslegung⁸⁶⁴. Zwar werden die Motive des sich Äußernden noch miteinbezogenen, der Betroffenenenschutz wird aber ganz der funktionalistisch-demokratischen Aufgabe der Äußerungsfreiheit untergeordnet.⁸⁶⁵ Der Schutz vor einer

den Augen verliert. An der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten („Knüller“) mag die Presse allenfalls ein rein gewerbliches Interesse haben; insoweit kann aber eine Persönlichkeitsverletzung niemals gerechtfertigt sein.“

858 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre.

859 Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 f. m.w.N.; Rixen, JURA 2020, 1151, 1159; kritisch Scholz/Konrad, AöR 123 (1998), 61, 104 m.w.N.

860 Dazu Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 m.w.N.

861 Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 m.w.N.

862 Epping/Lenz, JURA 2007, 881; Rixen, JURA 2020, 1151, 1161 f.; vgl. Teichmann, JZ 2020, 549, 550.

863 Bereits BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

864 Qualmann, JA 2017, 1016, 1017 f.; kritisch Schmitt Gläser, AöR 97 (1972), 60, 97 ff.

865 Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 219; Ladeur, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 38.

Lähmung des Meinungsbildungsprozesses insbesondere durch die Angst vor Abschreckungseffekten des BVerfG wird stark betont.⁸⁶⁶ Am Ende der geschilderten Entwicklung steht daher die bedingte freie Rede: Stark vereinfacht sind öffentliche Äußerungen, wenn diese noch so haltlos oder verletzend sind, solange zulässig, wie objektiv die nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass ein Sachbezug zu einer öffentlichkeits- oder demokratierelevanten Frage hergestellt werden kann.⁸⁶⁷ besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Äußerung, dann muss der Schutz des Betroffenen zurücktreten. Das gilt im Übrigen nicht nur für den hier vermehrt dargestellten Ehrenschatz, sondern auch für die Veröffentlichung von Informationen aus der Lebenssphäre des Betroffenen.⁸⁶⁸ Eine Zäsur bildet hierbei lediglich die Wahrheitspflicht bei Äußerungen die sich auf Tatsachen beziehen und die damit einhergehende Verpflichtung der Presse zur Einhaltung besonderer Sorgfalts- und Recherchepflichten.⁸⁶⁹

e. Status quo: Grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit?

Bis heute werden diese Rechtsprechungslinien weitgehend praktiziert. Allerdings lassen sich seit der Jahrtausendwende Impulse erkennen, die – wenngleich nur punktuell – den übermäßigen Einfluss des objektivrechtlichen Allgemeininteresses an Äußerungen zugunsten der Betroffenenperspektive zurückdrängen.⁸⁷⁰ So ist das Bundesverfassungsgericht etwa von der äußerungsfreundlichen Sinndeutung einer ehrverletzenden Äußerung für den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch abgerückt und lässt hier die persönlichkeitsverletzendste Deutung zugunsten des Betroffenen zu.⁸⁷¹ Es begründet dies damit, dass die Unterlassung einer Äußerung in die Zukunft wirkt und daher anders als repressive Ansprüche wie etwa Schadens-

866 Dazu *Hillgruber*, JZ 2016, 495 f.

867 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 268 ff. m.w.N.; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 f.; darstellend *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552; *Glaser*, NVwZ 2012, 1432, 1434.

868 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226 ff. – Lebach I.

869 Siehe dazu im Einzelnen S. 242 ff.

870 Vgl. dazu *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 86; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 273 ff. m.w.N, 275; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 ff.

871 Grundlegend BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 209, Rn. 33 f. – IM-Stolpe; BVerfG, 24.05.2006, ZUM-RD, 2007, 285, 288 – Babycaust.

ersatz oder der Widerruf somit keinen Abschreckungseffekt entfaltet.⁸⁷² Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht jüngst sein Verständnis des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht klargestellt.⁸⁷³ Es hält dabei im Grunde an seiner gefestigten Judikatur fest: Zunächst betont es, dass die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit grundsätzlich ergebnisoffen sei,⁸⁷⁴ verweist jedoch auf seine „Vorrangregeln“, welche „für die Konfliktbewältigung“ im Einzelnen maßgeblich seien. Neben der weiteren Ausführung von recht unverbindlich gehaltenen Ausnahmekonstellationen,⁸⁷⁵ geht das BVerfG auf die gewandelten Kommunikationsbedingungen im Internet-Zeitalter ein.⁸⁷⁶ In diesem seien „öffentliche Verächtlichmachung oder Hetzte“⁸⁷⁷ leichter praktikierbar und entfalteten eine spezifische und weitere Breitenwirkung,⁸⁷⁸ was auf Seiten des Betroffenen zu berücksichtigen sei. Insbesondere bemerkte es dabei die Persönlichkeitsinteressen von Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgern, deren Persönlichkeitsschutz auch aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft in Staat und Gesellschaft hinreichend gewährleistet sein müsse.⁸⁷⁹ Es zeigt sich folglich die vorsichtige Tendenz, die Betroffenenperspektive wieder zu berücksichtigen und damit behutsam den grundrechtlichen Persönlichkeits- respektive Ehrschutz aufzuwerten, ohne jedoch von seiner grundsätzlichen Argumentationslinie abzuweichen.⁸⁸⁰ Das kann, wenngleich sich diese Rechtsprechung auf die interpersonale Kommunikation im Internet bezieht, für das gesamte Äußerungsrecht folgenreich sein, da dies die grundsätzlichen Wertungen des Spannungsfeldes, nämlich die generelle Gewichtung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz betrifft.

872 Grundlegend BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 209, Rn. 33 f.; dazu *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728.

873 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 – Justizverbrecher; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2629 ff. – Rechtsamtsleiterin; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2631 ff. – Rote Null; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2636 ff. – Tierschutzverein; kritisch *Ladeur*, JZ 2020, 943 ff.

874 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 15 f. – Justizverbrecher.

875 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 ff. – Justizverbrecher.

876 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 – Justizverbrecher.

877 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 – Justizverbrecher.

878 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 43 – Justizverbrecher.

879 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 32 – Justizverbrecher.

880 *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 f.

III. Meinungs- und Pressefreiheit im Mehrebenensystem

Die Meinungs- und Presse- beziehungsweise die Kommunikationsfreiheiten sind ebenfalls in der EMRK wie auch der GRC verbrieft. Die Wertungen von EGMR und EuGH sind dabei ebenso wie bei dem Persönlichkeitsschutz in der Auslegung von Bundesverfassungsgericht und den Fachgerichten zu beachten.⁸⁸¹

1. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK

a. Meinungs- bzw. Äußerungsfreiheit und Informationsfreiheit

Art. 10 Abs. 1 EMRK schützt explizit die Meinungs- beziehungsweise Äußerungs-⁸⁸² und Informationsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK) und, wenngleich nicht im Wortlaut enthalten, die Pressefreiheit.⁸⁸³ Geschützt ist, sich eine Meinung zu bilden ebenso wie diese zu äußern. Inhaltlich umfasst dies – anders als in der deutschen Rechtsprechung – zunächst jedweden Äußerungsinhalt, seien es Meinungen oder (auch unwahre) Tatsachen,⁸⁸⁴ ebenso wie jede Kommunikations- oder Darstellungsform, insbesondere die Wort- und Bildberichterstattung.⁸⁸⁵ Auch sind Kunst- und Wissenschaftsfreiheit als Teilgehalte der Kommunikationsfreiheiten von Art. 10 Abs. 1 EMRK umfasst.⁸⁸⁶ Inhaltlich wurde teilweise die Beschränkung bestimmter Äußerungsinhalte im Rahmen des Rechtsmissbrauchs gemäß Art. 17 EMRK vorgenommen, wenn diese schlechthin unerträglich

881 Zur Berücksichtigungspflicht und Abweichungskompetenz siehe bereits S. 67 ff.

882 Dass es sich hier weitergefasst um die Äußerungsfreiheit handeln soll, implizieren die englische („*freedom of expression*“), französische („*liberté d'expression*“) und italienische Sprachfassung („*libertà di espressione*“) des Art. 10 EMRK.

883 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 22.

884 Vgl. EGMR, 06.09.2005, Az. 65518/01, BeckRS 2005, 157558; Daiber, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 10, Rn. 13 f.

885 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lingens/Österreich; EGMR, 23.9.1994, Az. 158090/89, Rn. 31 – Jersild/Dänemark; umfassend EGMR, 15.02.2005, NJW 2006, 1255, 1258, Rn. 87 – Steel u. Morris/Vereinigtes Königreich: „[...] sondern auch für solche (Äußerungen), die verletzen, schockieren oder beunruhigen.“; EGMR, 13.07.2012, NJOZ 2014, 1236 f., Rn. 48 m.w.N. – Mouvement Raëlien Suisse/Schweiz.

886 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 2.

und unter keinerlei Gesichtspunkten gegenüber den betroffenen Rechten anderer zu rechtfertigen seien.⁸⁸⁷ Gemeint sind damit historisch eindeutig falsche Tatsachenäußerungen, wie die Leugnung des Holocausts⁸⁸⁸ oder Völkermorde.⁸⁸⁹ Allerdings begegnet der EGMR diesem Tatbestandausschluss und damit verbundenen Äußerungsverbot jüngst mit Zurückhaltung und vermehrt auf Ebene der Rechtfertigung respektive Abwägung.⁸⁹⁰ Ebenso wie in Art. 5 Abs. 1 GG ist die aktive Mitteilung und der passive Zugang zu allgemeinzugänglichen Informationen geschützt.⁸⁹¹

b. Presse- bzw. Medienfreiheit

Auch die Presse wird, ohne nähere Differenzierung zwischen den herkömmlichen Medienkategorien, vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK umfasst. Unter Presse versteht der EGMR dabei weitgefasst jedes periodische Druckerzeugnis.⁸⁹² Persönlich-institutionell sind abermals alle umfasst, die in Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen eingebunden sind.⁸⁹³ Geschützt sind weiterhin auch hier alle Handlungen und Abläufe in diesem Zusammenhang, wie die jour-

887 Vgl. EGMR, 16.11.2004, Az. 23131/03 (HUDOC) – Norwood/Vereinigtes Königreich.

888 EGMR, 24.6.2003, NJW 2004, 3691 ff. (Leitsatz) – Garaudy/Frankreich.

889 EGMR, 17.12.2013, NLMR 2013, 453, Rn. 13 ff. – Perinçek/Schweiz zur Leugnung des Völkermordes am armenischen Volk in 1915; umfassend Hong, ZaöRV 70 (2010), 70, 76 ff. zur Analyse der Rechtsprechung aus deutscher Perspektive; Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 17.1 m.w.N. aus der Rspr.; Payandeh, JuS 2016, 690, 691.

890 Z.B. EGMR, 15.01.2009, Az. 20985/05, Rn. 33 ff. (HUDOC) – Orban ua/Frankreich; dazu Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 17 ff.

891 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 20 f. m.w.N.

892 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23 f.; Kühling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 20.

893 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23.

nalistische Gestaltungsfreiheit, die ungestörte Redaktionsarbeit oder der Quellenschutz.⁸⁹⁴

2. Schranken des Art. 10 Abs. 2 EMRK

Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht bereits im Wortlaut für die Rechtfertigung von Eingriffen spezielle Regelungen vor.⁸⁹⁵

a. Eingriff und Gesetzesvorbehalt

Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 EMRK werden von dem Straßburger Gerichtshof weit und als jede dem Staat zurechenbare Verkürzung konventioneller Freiheiten verstanden.⁸⁹⁶ Dabei differenziert das Gericht bei den einzelnen aufgezählten Eingriffsarten⁸⁹⁷ zwischen präventiven Beschränkungen im Einzelfall, wie z.B. Vorzensur oder Publikationsverbote,⁸⁹⁸ und nachfolgenden Sanktionen, wie z.B. gerichtliche Verurteilungen aus Äußerungsdelikten.⁸⁹⁹ Auch potenzielle Verkürzungen der Äußerungsfreiheit, wie etwa das in Aussicht Stellen negativer Konsequenzen, welche einen Abschreckungseffekt (*chilling effect*) zu Folge haben kann, kann als

894 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23 m.w.N.

895 Art. 10 Abs. 2 EMRK: „Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

896 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 34.

897 Art. 10 Abs. 2 S. 1 HS. 2 EMRK: „[...] sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden.“

898 EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 49 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

899 EGMR, 10.12. 2007, JuS 2009, 159 f. – Stoll /Schweiz; EGMR, 22.04.2013, NLMR 2013, 128 ff., Rn. 106 – Animal Defenders International/Vereinigtes Königreich; Payandeh, JuS 2016, 690, 692.

Eingriff gewertet werden.⁹⁰⁰ Alle diese sind grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig, was sich maßgeblich nach den Schrankenbestimmungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK richtet.⁹⁰¹ Art. 10 Abs. 2 EMRK enthält einen Gesetzesvorbehalt, der nicht nur formelle Gesetze meint, sondern primär im Rahmen der allgemeinen Konventionsdogmatik, qualitativen Grundsätzen, wie der Bestimmtheit und Normenklarheit, sprich Erkennbarkeit für den Betroffenen, genügen muss. Dementsprechend erkennt der EGMR alle außerrechtlich verbindliche Rechtssätze, so auch das Richterrecht, an.⁹⁰² Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Maßnahme für den Betroffenen richten sich dabei nicht nach abstrakt-generellen Kriterien, sondern situativ nach der Intensität des Eingriffs und nach dem Adressatenkreis.⁹⁰³

b. Legitimität des mit der Beschränkung verfolgten Ziels

Wie in der deutschen Grundrechtsdogmatik, dürfen Einschränkungen des Konventionsrechts nur zur Verfolgung eines legitimen Ziels erfolgen. Art. 10 Abs. 2 EMRK enthält einen speziell auf die Kommunikationsfreiheiten zugeschnittenen Katalog von Rechtfertigungsgründen. Diese sind insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der praktisch relevante Schutz des guten Rufs als Ausprägung des Schutzes der Rechte Dritter.⁹⁰⁴ Mit den letzten beiden ist vor allem Art. 8 Abs. 1 EMRK und der äußerungsrechtliche Persönlichkeitsschutz gemeint.⁹⁰⁵ Zudem muss der damit verbundene Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, was in einer

900 Ex multis EGMR, 22. 11. 2007, NJW 2008, 2563 ff. Rn. 65 m.w.N. – Voskuil/Niederlande.

901 Payandeh, JuS 2016, 690, 693.

902 Ex multis EGMR, 26.04.1979, EuGRZ 1979, 386 ff., Rn. 46 ff. – Sunday Times/Vereinigtes Königreich I; Grund hierfür sind u.a. die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten, insb. die Einbindung Großbritanniens, vgl. auch Payandeh, JuS 2016, 690, 693.

903 Vgl. dazu Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53; Payandeh, JuS 2016, 690, 693.

904 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53.

905 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53 m.w.N.

Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EGMR im Rahmen des Abwägungsvorgangs im Einzelfall bestimmt und ausgefüllt wird.⁹⁰⁶

3. Wert und Bedeutung des Art. 10 EMRK

a. Wert und Bedeutung der Äußerungs- bzw. Kommunikationsfreiheit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht Art. 10 Abs. 1 EMRK als umfassende Grundrechtsgarantie, welche tragende Säule jeder Grundrechtsordnung und der individuellen und medialen Kommunikation ist.⁹⁰⁷ Die Äußerungsfreiheit wird dabei als elementar für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Selbstbestimmung des Einzelnen erachtet.⁹⁰⁸ Daraus folgt theoretisch, dass der Einzelne sich inhaltlich uneingeschränkt und aus seinem Selbstverständnis heraus umfassend äußern können soll und erst auf der Rechtfertigungsebene eine notwendige Begrenzung zum Schutz der Rechte Dritter eine Grenze zieht.⁹⁰⁹ Neben dieser individualistischen Komponente, wird der Äußerungsfreiheit eine demokratische Gewährleistungsfunktion zugesprochen.⁹¹⁰ Der Wettbewerb um die beste Idee, das Zulassen von Meinungsvielfalt, wird als konstitutiv sowohl für den gesellschaftlichen Fortschritt, als auch für die Demokratie angesehen.⁹¹¹ Diese demokratietheoretische Fundierung führt zu einer starken Einbeziehung eines objektiven, überindividuellen Gemeinwohlzwecks bei der Bewertung von Äußerungen. Sie wirkt sich sichtbar auf der Abwägungsebene und somit in Relation zu widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen wie dem Persönlichkeitsschutz aus: Je wichtiger der Kommunikationsinhalt für die politische Meinungsbildung ist, desto höher ist die Äußerungsfreiheit im

906 Payandeh, JuS 2016, 690, 693 f.

907 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 1.

908 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lings/Österreich.

909 EGMR, 15.5.2014, NVwZ-RR 2015, 241, Rn. 63 – Taranenko/Russland; dazu Nußberger, AfP 2014, 481, 483.

910 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 42 – Handyside/Vereinigtes Königreich; dazu Holoubek, AfP 2003, 191 ff.

911 EGMR, 15.5.2014, NVwZ-RR 2015, 241, Rn. 63 – Taranenko/Russland: „Die Freiheit der Meinungsäußerung stellt nach st. Rspr. des Gerichtshofs einen der wesentlichen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft dar und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und die Selbstverwirklichung des Einzelnen.“

Widerstreit mit anderen Grundrechten zu gewichten.⁹¹² Dementsprechend werden Meinungsäußerungen zwischen zwei Personen- beziehungsweise Themengruppen vor Äußerungen im privaten Kreise privilegiert: Politiker, im politischen Diskurs untereinander und Journalisten, welche die öffentliche Auseinandersetzung mit diesem Diskurs oftmals initiieren.⁹¹³

b. Wert und Bedeutung der Pressefreiheit

Im Rahmen der Äußerungsfreiheiten wird den Medien, insbesondere Presse und Rundfunk, die demokratiewirksame Aufgabe als Wachhund der Öffentlichkeit („*Public Watchdog*“)⁹¹⁴ zugewiesen. Sie sollen die Medienrezipienten mit den für die Meinungsbildungen notwendigen Informationen von öffentlichem Interesse versorgen⁹¹⁵ und die Öffentlichkeit auf Fehler, Mängel und rechtswidrige Vorgänge in Politik, Justiz und Gesellschaft aufmerksam machen.⁹¹⁶ Sie sollen damit auf einem „Marktplatz der Meinungen“ dem Einzelnen in der Gesellschaft den Zugang zum freien politischen Diskurs ermöglichen.⁹¹⁷ Dabei betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte neben der reinen Informationsfunktion der Presse die Kontroll- und Kritikfunktion der Journalisten, wonach deren „eigenen Meinungsäußerungen“ im Rahmen der Kommunikationsfreiheit „besondere Bedeutung“ zukommt.⁹¹⁸ Der EGMR räumt der journalistischen Freiheit in Bezug auf politische Themen oder Politiker einen

912 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 1, Rn. 5.

913 Vgl. dazu umfassend, EGMR, 23.04.1992, Rn. 43 – Castells/Spanien; Holoubek, AfP 2003, 193, 194 f.

914 Vgl. nur EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 109 – v. Hannover/Deutschland; EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 49 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

915 EGMR, 26.04.1979, EuGRZ 1979, 386, 389, Rn. 48 – Sunday Times/Vereinigtes Königreich; EGMR 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 80 – Axel Springer AG/Deutschland; EGMR, 07.02.2012, 1053, 1055, Rn. 102 – v. Hannover/Deutschland II.

916 Vgl. EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 59 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

917 EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 59 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

918 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lingens/Österreich; EGMR, 23.04.1992, Az. 11798/85, Rn. 43 (HUDOC) – Castells/Spanien; ausführlich Holoubek, AfP 2003, 193 m.w.N.

weiten Spielraum ein, sodass ihre Einschränkung bei der Teilnahme am öffentlichen Kommunikationsprozess nur in engen Grenzen zulässig ist.⁹¹⁹ Dabei steht jedoch nicht die Person des Journalisten im Vordergrund, sondern die öffentliche Kommunikation selbst.⁹²⁰ Demgemäß lässt der EGMR auch sehr scharfe und weitreichende Angriffe auf Politiker zu und hält restriktive innerstaatliche zivil- und strafrechtliche Sanktionen gegen die Presse und ihre Vertreter, gerade auch wegen ihres Abschreckungseffekts, für nicht mit Art. 10 EMRK vereinbar.⁹²¹ In der Rechtsprechung des EGMR sind so neben sachlicher Kritik auch solche Äußerungen geschützt, die verletzen, schockieren oder beunruhigen.⁹²² Gleiches gilt für Übertreibungen, Provokationen⁹²³ und teilweise für Formalbeleidigungen.⁹²⁴ Diese streng demokratisch-funktionalistische Grundlinie wirkt sich auch auf den ansonsten auf diesem Gebiet recht weiten Beurteilungsspielraum der nationalen Behörden aus.⁹²⁵ Dieser findet, wenn es um Beschränkungen der Presseberichterstattung geht, „im Interesse der demokratischen Gesellschaft an der Sicherung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit seine Grenze“^{926, 927} Auch erstreckt sich diese äußerungsfreundliche Rechtsprechung tendenziell nicht mehr nur – wie ursprünglich – allein auf die „politische“ Kommunikation von Politikern, sondern auch auf die „öffentliche“ Kommunikation im Allgemeinen. Darunter ist alles zu verstehen, was von öffentlichem Interesse ist, was vor allem, aber nicht ausschließlich einen politischen Bezug aufweist, wie Kritik an Wirtschaftsunternehmen, die nicht rein kommerziell motiviert ist.⁹²⁸ Privilegiert ist folglich alles, was von öffentlichem Interesse ist. Dies wird allerdings anhand personen- und

919 *Holoubek*, AfP 2003, 193, 195 m.w.N.

920 *Holoubek*, AfP 2003, 193, 197.

921 Ex multis EGMR, 22. 11. 2007, NJW 2008, 2563 ff., Rn. 65 m.w.N. – Voskuil/Niederlande; *Holoubek*, AfP 2003, 193, 19 m.w.N.

922 EGMR, 15.02.2005, NJW 2006, 1255, 1258, Rn. 87 – Steel u. Morris/Vereinigtes Königreich: „[...] sondern auch für solche (Äußerungen), die verletzen, schockieren oder beunruhigen.“

923 EGMR, 15.3.2011, NJOZ 2012, 833, 836, Rn. 54 – Mondragon/Spanien.

924 EGMR, 01.07.1997, NJW 1999, 1321 ff., Rn. 32 f. – Oberschlick/Österreich II zur Bezeichnung des FPÖ-Politikers als „Trottel“, da dies laut EGMR im Rahmen des politischen Diskurses erfolgte.

925 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144, Rn. 4 – Lingens/Österreich.

926 EGMR, NJW 1987, 2143, 2144, Rn. 4 – Lingens/Österreich.

927 EGMR, 10.10.2013, BeckRS 2013, 201308, Rn. 33 – Morel/Frankreich; EGMR, 15.3.2011, NJOZ 2012, 833, 836, Rn. 50 – Mondragon/Spanien.

928 Vgl. EGMR, 25.08.1988, Az. 25181/94, Rn. 50 (juris) – Hertel/Schweiz.

sachbezogener Kriterien im Rahmen des Abwägungsprozess im Einzelfall festgestellt.⁹²⁹

c. Faktischer Einfluss der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK auf das deutsche Recht

Prima facie deckt sich die Grundlinie des EGMR, die stark von der Nützlichkeit des Äußerungsinhalts für die Demokratie abhängt, mit jener der deutschen Gerichte.⁹³⁰ Nichtsdestotrotz hat der EGMR generell und speziell im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 EMRK zunehmend an nationaler Berücksichtigung und Bedeutung gewonnen.⁹³¹ Dies wird im Spannungsfeld mit dem Persönlichkeitsschutz (und somit Art. 8 EMRK) beginnend mit der nominellen Erwähnung der Art. 8, Art. 10 EMRK in den Normketten des Bundesgerichtshofs sichtbar.⁹³² Auch inhaltlich zeigt sich ein EGMR-Einfluss auf die Güterrelation des Spannungsfeldes: Anders als das Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs, welche lange auch unterhaltenden Informationen einen grundsätzlichen Allgemeinwert zusprachen,⁹³³ beschränkte der EGMR die Aufgabe der Presse und somit auch deren Privilegierung funktional auf ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion.⁹³⁴ Äußerungen, die keine demokratische Wirkung haben,

929 Kritisch *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 65 m.w.N.

930 Ausführlich *Grote/Wenzel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kapitel 18, Rn. 12 ff.

931 Der EGMR hat Deutschland fünfmal wegen der Verletzung von Art. 10 EMRK verurteilt, vgl. *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 3.1.

932 Ex multis BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2879, Rn. 15 – Bio-Hühnerstall; dazu *Heldrich*, NJW 2004, 2634 ff.; *Mann*, NJW 2004, 3220 ff.

933 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline von Monaco: „Aber auch der bloßen Unterhaltung kann der Bezug zur Meinungsbildung nicht von vornherein abgesprochen werden. Es wäre einseitig, anzunehmen, Unterhaltung befriedigt lediglich Wünsche nach Zerstreuung und Entspannung, nach Wirklichkeitsflucht und Ablenkung. Sie kann auch Realitätsbilder vermitteln und stellt Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen können, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster beziehen, und erfüllt insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen.“

934 Vgl. dazu BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline von Monaco; ausführlich darstellend *Beater*, Medienrecht, Rn. 1351; geprägt wurde das Kriterium der Personenbezogenheit unter Ablehnung eines Sachbezugs von *Neumann-Duesberg*, JZ 1960, 114 ff.

sondern z.B. rein unterhaltend sind, aber trotzdem in der Öffentlichkeit getätigt werden, waren nicht davon erfasst.⁹³⁵ So war die deutsche Rechtsprechung bis zu ihrer ersten, viel beachteten *Caroline*-Entscheidung⁹³⁶ im Rahmen der öffentlicher Kommunikation, die nicht dem politischen Diskurs dient, nach Auffassung des Gerichtshofs zu äusserungs- beziehungsweise pressefreundlich in Bezug auf den Schutz vor der Privatsphäre.⁹³⁷ Der wesentliche Unterschied liegt in der Auslegung der Reichweite des öffentlichen Interesses.⁹³⁸ In seinem Urteil zur Bildberichterstattung der Boulevardpresse über die Fürstin Caroline von Hannover in 2004 kritisierte der EGMR die deutsche Rechtsprechung. Nach dieser durften einwilligungsfreie Abbilder von besonders bekannten Personen,⁹³⁹ sogenannte „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ im Sinne von § 23 KUG, grundsätzlich anlasslos veröffentlicht oder verbreitet werden.⁹⁴⁰ Nur bei Vorlie-

935 Bereits EGMR, 17.12.2004, NJW 2006, 1645, 1647, Rn.71 m.w.N. – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 66 – v. Hannover/Deutschland I: „Unter diesen Umständen ist die Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen [m.w.N.].“

936 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I: Im vorliegenden Streitfall ging es um mehrere Artikel deutscher Boulevardzeitungen, welche die Fürstin Caroline u.a. mit ihren Kindern mehrfach in alltäglichen Situationen abbildeten. Caroline klagte dagegen durch alle Instanzen weitestgehend erfolglos. Nach einer teilweise erfolglosen Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG (26.04.2001, NJW 2001, 1921 ff.) rief die Klägerin den EGMR an. Da sie als „absolute Person der Zeitgeschichte“ im Sinne von §§ 22, 23 KUG gelte, würde ihr bis auf die Grenze der „örtlichen Abgeschiedenheit“ keine Privatsphäre vor den Medien rechtlich zu gestanden. Der EGMR entschied zugunsten des Privatsphärenschutzes, dass zwar eine Person wegen Amt oder Stellung von öffentlichem Interesse sein könne, sodass auch Informationen aus dem Alltag von Interesse sein können, allerdings sei das Informationsinteresse immer sachbezogen, sprich nach Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten, zu bestimmen. Die deutsche Rechtsprechung lenkte daraufhin ein, vgl. *Dietrich*, AfP 2013, 277; *Stürner*, JZ 2004, 1015 ff.

937 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 64 f. – v. Hannover/Deutschland I.

938 So auch *Hiller*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S.169; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 64 f. –v. Hannover/Deutschland I.

939 Dazu gehörten Politiker, Monarchen, Schauspieler, Künstler und Wirtschaftsführer, vgl. Zur Aufzählung *Beuthien*, ZUM 2005, 352, 353 m.w.N. aus der Rspr.; *Hermann*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 8.

940 *Dietrich*, AfP 2013, 277, 278 spricht von „Vogelfreiheit“ von Prominenten; kritisch *Wanckel*, NJW 2011, 726; auch die Darlegungs- und Beweislast lag dabei bei dem Abgebildeten, vgl. *Hermann*, in: Beck'scher Online-Kommentar

gen eines „berechtigten Interesses“, welches zudem restriktiv ausgelegt wurde, konnte ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angenommen werden.⁹⁴¹ Der EGMR hielt die rein personenbezogene Annahme eines öffentlichen Interesses aufgrund ihres Bekanntheitsgrads für zu pauschal und forderte, dass für die Zulässigkeit personenbezogener Berichterstattung, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, eine sachbezogene Auslegung herangezogen werden müsse.⁹⁴² Dies solle anhand der genauen Betrachtung des Einzelfalls differenziert ermittelt und gewichtet werden.⁹⁴³ Infolgedessen haben die deutschen Gerichte ihre Rechtsprechung in dem Spannungsfeld von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Auslegung des öffentlichen Interesses anhand sachbezogener Kriterien, behutsam neu justiert⁹⁴⁴ und die Gewichtung der Abwägung einzelfallbezogener und konsequenter anhand der Nützlichkeit von Informationen für die Demokratie übernommen.⁹⁴⁵ Vor allem die Fachgerichte

zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 26; vgl. auch *Teichmann*, NJW 2007, 1917, 1918.

941 BGH, 31.03.1995, NJW-RR 1996, 93, 95 – Tauffotos; BGH, 19.12.1996, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

942 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 63 – v. Hannover/Deutschland I.

943 Ein solches berechtigtes Interesse wurde von der Rechtsprechung nur sehr restriktiv angenommen, etwa wenn eine Person sich erkennbar in die „örtliche Abgeschiedenheit“ zurückgezogen habe oder aber die Intimsphäre verletzte, vgl. BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1922 – Ernst August von Hannover; statt aller BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

944 Zur Instanzrechtsprechung ausführlich *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 399 f.; zunächst unter Vermeidung des Terminus der Person der absoluten Zeitgeschichte BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II spricht beispielsweise über einen „[...] Personenkreis, dessen Bildnis nicht schon wegen der Person grundsätzlich einwilligungsfrei abgebildet werden dürfen.“; auch OLG Hamburg, 31.01.2006, NJW-RR 2006, 1202 spricht nur von einer „Person des öffentlichen Lebens“.

945 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977 ff. – Urlaubsfoto eines Prominenten: Gegenstand des Rechtsstreits waren Artikel mehrerer Boulevardzeitschriften. Im ersten Artikel wurde die Berichterstattung über die Erkrankung des monegassischen Staatsoberhauptes Fürst Rainier von Monaco mit Bildern seiner Tochter, Caroline von Hannover vormals Monaco, illustriert. Der zweite Artikel berichtete über den Urlaub von Caroline und wurde auch mit Urlaubsbildern der Fürstin in St. Moritz bebildert. Der dritte Artikel befasste sich mit dem Rosenball am monegassischen Hof und zeigte abermals Caroline von Hannover am Skilift. Der BGH hielt den ersten Artikel für zulässig, da er sich inhaltlich mit der Erkrankung eines Staatsoberhauptes auseinandersetzte. Trotz der lediglich illustrierenden Abbildungen Carolines, wurde der Informationswert unter Betrachtung des Gesamtkontextes von Text und Bild abgeleitet. Die anderen beiden

beziehen sich nun vermehrt auf die Rechtsprechung des EGMR unter deutlicher Anerkennung der Berücksichtigungspflicht.⁹⁴⁶ Der Straßburger Gerichtshof hat seinerseits in Folgeurteilen die Anpassung der deutschen Rechtsprechung explizit positiv gewürdigt.⁹⁴⁷ Dabei hat er seine tendenziell eher funktionalistischen Anforderungen sogar gelockert, indem er von der grundsätzlichen Abwertung unterhaltender Informations- und Äußerungsinhalte Abstand genommen hat.⁹⁴⁸ Man kann folglich nicht nur von einem sichtbaren Einfluss des EGMR auf die deutsche Rechtsprechung, sondern vorsichtig auch von einem Dialog der Gerichte sprechen.⁹⁴⁹

Artikel wurden für unzulässig befunden, da den Abbildungen der Sachbezug fehlte; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981 ff. – Abgestuftes Schutzkonzept: Im Streitfall ging es um den Artikel über Fürst Rainier von Monaco, hier klagte jedoch der mitabgebildete Ehemann Carolines, Ernst August von Hannover; ebenso BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793 ff. – Abgestuftes Schutzkonzept; auch BVerfG, 10.03.2009, NJW 2009, 1499 ff. – Enkel von Rainier von Monaco.

946 Statt aller BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 17, Rn. 21 –Urlaubsfoto von Prominenten: „Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht.“; dazu auch Hong, in: Matz-Lück/Hong, Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem, S. 285 ff.

947 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 124 – v. Hannover/Deutschland II: „Die deutschen Gerichte haben im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Recht der Verlage auf Freiheit der Meinungsäußerung sorgfältig gegen das Recht der Bf. Auf Achtung ihres Privatlebens abgewogen. Dabei haben sie wesentliches Gewicht daraufgelegt, ob die Fotos unter Berücksichtigung der sie begleitenden Zeitungsartikel zu einer Diskussion über Fragen des allgemeinen Interesses beigetragen haben. Sie haben auch die Umstände geprüft, unter denen die Fotos aufgenommen worden sind.“

948 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 109 – v. Hannover/Deutschland II.; im Schrifttum wird dies als implizites Abstandnehmen von seiner ursprünglichen Rechtsprechung gewertet, vgl. Lauber-Rönsberg, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 57, Rn. 77.

949 So etwa auch Vgl. Hiller, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 174; Märten, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 421.

4. Art. 11 GRC

a. Schutzzumfang und -inhalt des Art. 11 GRC

Art. 11 GRC garantiert eine weit verstandene, auch die Informations- und Pressefreiheiten einschließende, Meinungsfreiheit. Dabei sind Art. 11 Abs. 1 GRC und Art. 10 Abs. 1 EMRK fast nahezu wortgleich.⁹⁵⁰ Anders als Art. 10 Abs. 2 EMRK, der bereits seinem Wortlaut nach eindeutig demokratisch-funktionalistisch ausgerichtet ist, garantiert Art. 11 Abs. 2 GRC die Freiheit und Pluralität der Medien.⁹⁵¹ Bei der Auslegung von Art. 11 GRC zieht der zuständige Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtsprechung der EGMR zu Art. 10 EMRK als Erkenntnisquelle heran.⁹⁵² Inhaltlich beschränkt sich der EuGH jedoch auf den objektiv-rechtlichen Gehalt des Art. 11 GRC, also auf das Verhältnis zu den Mitgliedstaaten als Grundrechtsverpflichtete. Die Grundrechtswirkung zwischen Privaten vor den Zivilgerichten bleibt im Vergleich zu der nationalen Grundrechts- oder EMRK-Anwendung weitestgehend randständig.⁹⁵³ In den nur wenigen EuGH-Entscheidungen, in denen Art. 11 GRC angesprochen wird, wird dieser nur beiläufig neben anderen Abwägungspositionen herangezogen.⁹⁵⁴ Grund für die rudimentäre Rechtsprechung ist vor allem der beschränkte Anwendungsbereich der EU-Grundrechtscharte mangels Unionskompetenz im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit.⁹⁵⁵ Gerade im Konfliktfeld mit dem Persönlichkeitsschutz bildet Art. 11 GRC die Grundlage für das Erfordernis der Freistellung von der im Konflikt mit dem Persönlichkeitsschutz relevanten DSGVO.⁹⁵⁶

950 Vgl. Art. 11 Abs. 1 GRC und Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK.

951 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EU-GRC, Rn. 6.

952 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 6.

953 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 2.

954 Ex multis EuGH, 24.11.2011, GRUR 2012, 265, 268, Rn. 50 ff.; *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 5 m.w.N. aus der Rspr.

955 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 2.

956 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 6.

b. Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO

Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO verpflichtet nämlich die Mitgliedstaaten, die zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken für bestimmte Kapitel der DSGVO erforderlichen Abweichungen und Ausnahmen,⁹⁵⁷ insbesondere von den strengen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen, vorzusehen.⁹⁵⁸ Dabei wird der unionsrechtliche Begriff des Journalismus, als jede Tätigkeit mit dem Ziel Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, weit verstanden.⁹⁵⁹ Erforderlich ist nur, dass Öffentlichkeit hergestellt werden soll.⁹⁶⁰ Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Spielraum eingeräumt, der sicherstellen soll, dass die Funktionserfordernisse an die Freiheit der Medien durch unangemessene Rechtfertigungsanforderungen oder eine etwaige Behördenaufsicht erschwert wird.⁹⁶¹ Andererseits soll dies keine Freizeichnung der Medien von persönlichkeitsrechtlichen Bindungen bewirken, sondern Raum für verschiedene Persönlichkeitsschutzkonzepte der Mitgliedstaaten bieten.⁹⁶² Die Reichweite und genaue Ausgestaltung des Art. 85 DSGVO durch die EuGH-Rechtsprechung ist leider noch nicht näher evaluiert worden. So stellt sich bei der Umsetzung (insbe-

957 Art. 85 Abs. 2 DSGVO: „Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.“

958 Ausführlich Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 9.1, 88 ff.

959 Siehe 153. Erwägungsgrund zur DSGVO: „[...] Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“; EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 53 – Buvidis; Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 1.

960 EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 53 – Buvidis; nicht etwa die bloße Verbreitung, vgl. EuGH, 13.05.2014, NJW 2014, 2257, Rn. 85 – Google Spain.

961 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 7.

962 Vgl. Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 7.

sondere im deutschen Recht) die Frage, inwieweit bereits bestehende Normen auch ohne konkrete Bezugnahme als Regelungen im Sinne des Art. 85 Abs. 2 DSGVO zu verstehen sind.⁹⁶³ Des Weiteren bleibt die Frage nach der inhaltlichen Reichweite der Konkurrenz zwischen nationalrechtlichen Schadensersatzansprüchen⁹⁶⁴ und Sanktionen sowie den Ansprüchen aus der DSGVO, da das Kapitel XIII, Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, nicht von dem Wortlaut des Art. 85 Abs. 2 DSGVO und somit dem Freistellungsauftrag umfasst ist.⁹⁶⁵

c. §§ 823, 1004 BGB als Derogationsregeln im Sinne des Art. 85 DSGVO

Im deutschen Presserecht wurde das sogenannte Medienprivileg in Bezug auf den Datenschutz bei der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in den jeweiligen Landespressegesetzen verankert.⁹⁶⁶ Für den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzungen durch Presseberichterstattung gelten jedoch die §§ 823, 1004 BGB (analog) und §§ 22, 23 KUG als typische Anspruchsgrundlagen, die mit den landesgesetzlichen Medienprivilegien wenig bis gar keine Berührungspunkte haben.⁹⁶⁷ Aufgrund der fast ausschließlichen richterrechtlichen Prägung des Persönlichkeitsschutzes wurden diese allgemeinen Normen in der Literatur als taugliche Derogationsvorschriften, sprich Abweichungsregeln, im Sinne des Art. 85 DSGVO unter mehreren Gesichtspunkten in Frage gestellt.⁹⁶⁸ Diese beziehen sich zum einen auf formelle Bedenken hinsichtlich der Eig-

963 Umfassend darstellend *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 122.

964 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 100 ff.

965 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 95.2.

966 Die Presse liegt in der Kompetenz der Länder, vgl. Art. 70, Art. 30 GG; mit Streichung des Rahmenkompetenztitels für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GG a.F.) fällt etwa die Regelung des Presserechts in den Kompetenzbereich der Länder, vgl. *Hain*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Rn. 155.

967 Siehe dazu bereits S. 121 ff.

968 Umfassend darstellend *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 122; *Hansen/Brechtel*, GRUR-Prax 2018, 369; dafür OLG Köln, 18.07.2019, BeckRS 2019, 15695; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, NJW 2017, 1057, 1060; nicht eindeutig OLG Köln, 18.06.2018, ZD 2018, 434 (m. Anm. Hoeren).

nung dieser generellen Haftungsnormen als Derogationsregeln, da diese sich nicht explizit auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO Bezug nehmen und auch bereits vor dieser in Kraft getreten sind.⁹⁶⁹ Zum anderen stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung von der Anwendungskonkurrenz der (verschuldensunabhängigen) Schadensersatz- und Bußgeldnormen der DSGVO und dem äußerungszivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz.⁹⁷⁰

aa. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung der DSGVO/ GRC

In dem *Recht auf Vergessen I*-Urteil aus dem Jahr 2019 hat sich das Bundesverfassungsgericht grundlegend mit den Fragen zur inhaltlichen Abgrenzung von DSGVO und äußerungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz auseinandergesetzt.⁹⁷¹ Dabei versteht das BVerfG Art. 85 Abs. 2 DSGVO als eine weite Öffnungsklausel, welche die inhaltliche Ausgestaltung der Grundrechtskollision von Privatsphäre und Meinungsfreiheit den Mitgliedsstaaten gänzlich überlässt. Es handelt sich bei dieser somit bewusst nicht um vom Unionsgesetzgeber vollharmonisiertes Unionsrecht im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRC.⁹⁷² Denn das Medienprivileg zielt nicht auf einen einheitlichen Grundrechtsschutz ab, sondern solle gerade eine Grundrechtsvielfalt ermöglichen.⁹⁷³ Daher sei die Grundrechtskollision auch nach Inkrafttreten der DSGVO nicht vorrangig an den Grundrechten der EU-Grundrechtscharta (GRC), sondern primär an den deutschen Grundrechten und damit mittelbar an der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu messen.⁹⁷⁴ Es sei widerleglich zu vermuten, dass der GRC-Schutzstandard bereits durch die deutschen Grundrechte mitgewährleistet sei, unter anderem da diese in der Tradition der internationalen Menschenrechte und der europäischen Grundrechte stün-

969 Zur Notifizierungspflicht aus Art. 85 Abs. 3 DSGVO vgl. *Cornils*, in: Gersdorf/Paál, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht Art. 85 DSGVO, Rn. 110 ff.; OLG Köln, 18.06.2018, BeckRS 2018, 12712, Rn. 4.

970 *Lauber-Rönsberg*, NJW 2017, 1057, 1059 f. gibt zu denken, dass gerade die Anwendung des Art. 82 Abs. 2 DSGVO zu einem Abschreckungseffekt in der Medienberichterstattung führen könnte.

971 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300 ff. – Recht auf Vergessen I.

972 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 ff., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

973 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 ff., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

974 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 300, Rn. 55 f., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

den.⁹⁷⁵ Die Fachgerichte müssten im Zweifel anhand der EuGH-Rechtsprechung überprüfen, ob der GRC-Standard mitgewährleistet sei⁹⁷⁶ und gegebenenfalls den Gerichtshof anrufen.⁹⁷⁷

Zur Abgrenzung von datenschutzrechtlich relevanten und freigestellten Vorgängen sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verschiedene Schutzgehalte zu unterteilen: Zum einen gebe es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches aus dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht erwachse und sich auf Vorgänge der modernen Datenverarbeitungsbedingungen und den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten beziehe.⁹⁷⁸ Zum anderen enthalte das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen äußerungsrechtlichen Schutzgehalt, welcher sich inhaltlich auf Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Berichte und Informationen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses in der Öffentlichkeit und den Schutz des Einzelnen vor beziehungsweise in dieser beziehe.⁹⁷⁹ Bei Letzterem seien die §§ 823, 1004 BGB analog⁹⁸⁰ einschlägig und von der Freistellung nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO erfasst. Kurzum fällt die Presseberichterstattung demnach nicht unter die strengen Voraussetzungen zur rechtmäßigen Datennutzung der DSGVO und es bleiben in erster Linie das nationale Äußerungsrecht einschlägig.⁹⁸¹

bb. Umsetzung in Urteilen der Fachgerichte

Die Fachgerichte haben die Differenzierung nach dem persönlichkeitsrechtlichen Schutzgehalt des BVerfG-Urteils schnell und anstandslos übernommen.⁹⁸² Sie mussten sich aber auch mit den Fragen der Anwendbarkeit und Anspruchskonkurrenzen insbesondere mit dem verschuldens-

975 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., 67 ff. – Recht auf Vergessen I.

976 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., 67 ff. – Recht auf Vergessen I.

977 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., Rn. 154 – Recht auf Vergessen I.

978 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 84 – Recht auf Vergessen I.

979 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 91 – Recht auf Vergessen I.

980 Und damit wohl auch §§ 22, 23 KUG, was das BVerfG jedoch offenließ.

981 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

982 BGH, 29.09.2020, MMR 2021, 150, Rn. 14 – G20-Gipfel; BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 11 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 69; im Ergebnis OLG Frankfurt a.M., 13.02.2020, GRUR-RS 2020, 28169, Rn. 39; OLG Frankfurt a.M., 07.11.2019, GRUR-RS 2019, 38051, Rn. 11.

vermutenden immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO auseinandersetzen.⁹⁸³ So haben zunächst der BGH und das OLG Köln ausschließlich äußerungsrechtliche Ansprüche, also §§ 823, 1004 BGB, §§ 22 ff. KUG, unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO⁹⁸⁴ angewandt.⁹⁸⁵ Dabei variierten allerdings die Argumentationen: Einerseits wurde der durch Klägerseite häufig vorgebrachte Anspruch aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO mit der Begründung abgelehnt, dass sich dieser tatbestandlich auf eine Verletzung der rechtmäßigen Datenverarbeitung nach Art. 6 ff. DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, beziehe, welcher unter Kapitel II und somit nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO unter den Freistellungstatbestand falle.⁹⁸⁶ Andererseits könne die Anwendbarkeit des Art. 82 Abs. 2 DSGVO vor allem im Rahmen der Bildberichterstattung neben §§ 22, 23 KUG dahinstehen,⁹⁸⁷ da man ohnehin zum gleichen Ergebnis komme.⁹⁸⁸ Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sieht eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung als zulässig an, wenn ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse überwiegt.⁹⁸⁹ Eine solche Abwägung sei auch in den §§ 22, 23 KUG⁹⁹⁰ oder aber im Rahmen der §§ 823, 1004 BGB analog⁹⁹¹ vorgesehen. Der einzige Unterschied sei, dass dann die GRC anzuwenden wäre, welche jedoch keinen Vorrang oder Nachrang der einzelner Grundrechtspositionen vorsehe und ebenso durch das Konventionsrecht geprägt sei.⁹⁹² Letztlich zeichnet sich in der Praxis jedoch die einheitliche Anwendung der nationalen Normen beziehungsweise Grundrechte ohne die Anwendung der GRC

983 Das Verschulden wird widerlegbar vermutet, vgl. *Quaas*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 82, Rn. 17.1.

984 Wenn auch etwas uneinheitlich mal auf Art. 85 DSGVO generell, mal auf Abs. 1, mal auf Abs. 2 abgestellt wurde, vgl. hierzu *Jangl*, ZUM 2021, 103, 105 m.w.N.

985 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 11 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

986 So auch BGH, 16.02.2021, GRUR-RS 2021, 3377 (Tenor); BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 10 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

987 BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 42 – Urlaubslotto.

988 BGH, 28.07.2022, NJW 2022, 3783, 3788, Rn. 53 ff. – Reizdarmsyndrom.

989 OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

990 BGH, 16.02.2021, GRUR-RS 2021, 3377 (Tenor); BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 39 f. – Urlaubslotto; Ausführlich zum Bildnisschutz siehe S. 295 ff.

991 Einordnung eines Ärztebewertungsportals als journalistischer Datenverarbeitungszweck, aber im Ergebnis, vgl. dazu OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

992 BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 41 – Urlaubslotto; OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

ab⁹⁹³ und wird mittlerweile von den Instanzgerichten teilweise als ständige Rechtsprechung bezeichnet.⁹⁹⁴

E. Zusammenfassende Würdigung

Die Einschränkung der Reichweite des Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht durch personenbezogene Presseberichterstattung erfolgt maßgeblich durch Einbeziehung grund- und völkerrechtlicher Rechts- und Erkenntnisquellen wie Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK. Dabei besteht eine Berücksichtigungspflicht dieser allgemeinen Wertungen für die Zivilgerichte in der Abwägung persönlichkeitsrechtlicher Interessen mit denen des Berichterstattenden. Die grundrechtlichen Wertungen decken sich dabei in den Grundannahmen weitestgehend mit den konventionsrechtlichen: Es besteht eine Betonung der bedingten Vermutung für die freie Rede, wenn Äußerungen einen Mehrwert für die demokratierelevante Meinungsbildung der breiten Öffentlichkeit haben, welche insbesondere durch die Berichterstattung in der Presse jedermann zugänglich gemacht werden soll und kann. Damit ist vor allem eine klare, funktionalistische Privilegierung des politischen Beitrags gemeint, welche spiegelbildlich eine geringere Schutzintensität der privaten Äußerung in der Öffentlichkeit in sich trägt. Weiterhin wird eine Äußerung rechtlich zwischen Meinungen und Tatsachenäußerungen differenziert, an welche ebenfalls unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Meinungen sind tendenziell eher zulässig, sofern ihnen nicht die subjektive Komponente einer Beleidigungsabsicht immanent sind oder jedweden Tatsachenkern entbehren lassen. Tatsachenäußerungen unterliegen hingegen einer Wahrheits- oder Beweispflicht, wobei nur bewusst oder bewiesen unwahre Tatsachenäußerungen gänzlich unzulässig sind. Für das Spannungsfeld von Presse- beziehungsweise Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz bedeutet dies, dass die Zivilgerichte in der Abwägung der Äußerung in der Presse tendenziellen Vorrang zu gewährleisten haben, sofern die Äußerung einem öffentlichen Interesse dienlich ist. Art. 11 GRC und die sekundärrechtliche DSGVO besitzen

993 Ex multis BGH, 28.07.2022, NJW 2022, 3783, 3788, Rn. 53 ff. – Reizdarmsyndrom; BGH, 31.05.2022, GRUR 2022, 1359, Rn. 15; OLG Dresden (Hinweisbeschluss), 14.7.2022 – 4 U 1090/22, GRUR-RS 2022, 20039, Rn. 4; jüngst LG Offenburg, 15.11.2022, GRUR-RS 2022, 31776, Rn. 71.

994 OLG Köln, 12.07.2021, GRUR-RS 2021, 26526, Rn. 16 – Rassistischer Mitarbeiter.

hingegen nur eine randständige Bedeutung für äußerungsrechtliche Sachverhalte im deutschen Recht. Das BVerfG plädierte für eine vorrangige Anwendung der deutschen Grundrechte und der Berücksichtigung des EMRK, was die zivilgerichtliche Praxis im Ergebnis anstandslos übernommen hat und wohl auch beibehalten wird – zumindest solange, bis der Gerichtshof der Europäischen Union sich anderweitig dazu positioniert.

F. *Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im italienischen Recht*

I. Überblick

Der Schutz der Persönlichkeit in seinen bereits dargestellten Facetten kann in der italienischen Rechtsordnung theoretisch durch jedes rechtlich geschützte Interesse eingeschränkt werden.⁹⁹⁵ Die Presseberichterstattung wird dabei vor allem durch Art. 21 cost., die sogenannte *libertà di espressione*, die Äußerungsfreiheit, oder Art. 33 cost., die hier zu vernachlässigende Kunstfreiheit, geschützt, welche als Verfassungsrecht grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Art. 2 cost. stehen.⁹⁹⁶ Darüber hinaus wird die Presse im italienischen Recht durch einzelne Sekundärgesetze geregelt.⁹⁹⁷ Zu nennen sind vor allem das italienische Pressegesetz von 1948⁹⁹⁸, das Gesetz zur Regelung des Berufs des Journalisten aus 1963⁹⁹⁹, welche beide straf- und ordnungsrechtliche Rechte und Pflichten regeln. Für den privaten Rechtsschutz relevant sind vor allem das Gegendarstellungsrecht (Art. 8 legge sulla stampa) und die strafrechtliche Entschädigung für Ehr- und Ansehensverletzungen (Art. 12 legge sulla stampa). Darüber hinaus sieht etwa Art. 13 legge sulla stampa¹⁰⁰⁰ sowohl Freiheitsstrafen als auch

995 Siehe dazu bereits S. 87 ff.

996 Pino, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 294 f.; ders., *Il diritto all'identità personale*, S. 108; st. Rspr. seit Corte cost., 16.03.1962, n. 19, Foro it. 1962, I, 595 ff.

997 Ausführlich Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial 2017–2, 75, 78.

998 D.lg. del 08.02.1948, n. 47 (“diritto sulla stampa”).

999 Legge 03.02.1963, n. 69 (“Ordinamento della professione di giornalista”).

1000 Mit dem Urteil n. 150 vom 22.06.2021 des italienischen Verfassungsgerichts hofs für verfassungswidrig erklärt.

Geldstrafen für Journalisten, Chefredakteure und Verleger vor,¹⁰⁰¹ die sich einer (wahrheitswidrigen) *diffamazione* strafbar gemacht haben.¹⁰⁰² Inhaltliche Vorgaben für die Ausgestaltung von personenbezogener Berichterstattung sehen die auf Medienberichterstattung bezogenen Regelungen des italienischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit den rechtsverbindlichen Verhaltenskodizes von Journalisten,¹⁰⁰³ insbesondere dem sogenannten *codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica*, vor. Diese Gesetze regeln den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz in der Presse nur fragmentarisch und sind für die damit verbundene rechtfertigende Abwägung nur partiell relevant. Weiterhin sind gerade die inhaltlichen Vorgaben der Datenschutzbestimmungen in ihrem Wortlaut weit gefasst und müssen vor allem durch die Rechtsprechung des Kassationshofs ausgefüllt und ausgelegt werden.¹⁰⁰⁴ Ihre Erörterung soll sich daher nur auf für diese Untersuchung relevante Schnittstellen an gegebener Stelle beziehen und an dieser Stelle vernachlässigt werden.

II. Gedankenäußerungsfreiheit in der italienischen Verfassung

1. Art. 21 cost.: La libertà di manifestazione di proprio pensiero

Art. 21 der italienischen Verfassung von 1948 enthält die *libertà di manifestazione di pensieri*,¹⁰⁰⁵ die Freiheit der Manifestation seiner Gedanken, welche vor allem als *libertà d'espressione*, als (Gedanken-)Äußerungsfreiheit, bezeichnet wird.¹⁰⁰⁶ Diese wird als *diritto inviolabile dell'uomo*, also zu den Grundrechten, gezählt¹⁰⁰⁷ und ist somit auch im Rahmen der unmittelba-

1001 Vgl. dazu Art. 11 legge sulla stampa: „Für Straftaten, die mit Hilfe der Presse begangen werden, haften der Herausgeber der Publikation und der Verleger gesamtschuldnerisch mit den Tätern.“

1002 Art. 13 legge sulla stampa: „Bei Diffamierung durch die Presse, die in der Behauptung einer bestimmten Tatsache besteht, ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Lire.“

1003 Art. 136 ff. D.lg. 30.06.2003, n. 196 („codice della privacy“).

1004 Vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75.

1005 Auch *libertà di manifestazione di proprio pensiero* genannt.

1006 Vgl. Luciani, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 9.

1007 Siehe zu den Grundrechten in der italienischen Verfassung bereits S. 93 ff.

ren Drittwirkung zwischen Privatpersonen anwendbar.¹⁰⁰⁸ Die *libertà d'espressione* bildet den Oberbegriff für die in Art. 21 Abs. 1 cost. enthaltenen Garantien: Die Meinungsfreiheit (*diritto di critica*), die Informations- beziehungsweise Nachrichtenfreiheit (*diritto dell'informazione, diritto di cronaca*) und die Presse- beziehungsweise auch Medienfreiheit (*diritto di stampa*) wie auch die hier zu vernachlässigenden Rundfunkfreiheit und die Freiheit der Darstellung.¹⁰⁰⁹

2. Schutzbereich der Meinungs- und Informations- und Nachrichtenfreiheit

Art. 21 Abs. 1 cost.¹⁰¹⁰ erfasst das Recht eines jeden, eigene oder auch fremde Gedanken einer unbestimmten Zahl möglicher mitzuteilen.¹⁰¹¹ Dies inkludiert jedes Ausdrucksmittel und enthält jede Gedankenäußerung, auch Meinungsäußerungen (*diritto di critica*) ebenso wie Tatsachenäußerungen.¹⁰¹² Eine Differenzierung zwischen Tatsache und Meinung findet auf Schutzbereichsebene folglich nicht statt. Tatsachen werden dabei von der Nachrichtenfreiheit (*diritto di cronaca*) erfasst und meint das Recht auf Weitergabe und Verbreitung von Nachrichten im Sinne von Tatsachen, wohingegen die Meinungsfreiheit das Recht auf Kritik (*diritto di critica*) erfasst. Die Meinungs- und Nachrichtenfreiheit wird positiv wie negativ gewährt.¹⁰¹³ Weiterhin schützt Art. 21 cost. die *libertà di informazione e ad essere informato*, die positive und negative Informationsfreiheit, das Recht zu informieren beziehungsweise sich aus Meinungen und Nachrichten Dritter frei zu informieren.¹⁰¹⁴

1008 Vgl. Corte cost. 09.07.1970, I, 22 n. 122, Foro it. 1970, 2293, 2295, Ziff. 2; Cort. cost., 26.04.1985, n. 126, Foro it. 1985, I, 1593, 1597, Ziff. 4.

1009 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1010 Art. 21 Abs. 1 cost.: „Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern.“

1011 Vgl. Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186; Luciani, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 11 f.

1012 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1013 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1014 Crisafulli, Il politico 1964, 285, 286 ff.; Donati, Media Laws 1/2018, 93, 96.

a. La libertà di stampa – Die Pressefreiheit

Art. 21 Abs. 1 cost. umfasst, wenngleich im Wortlaut nicht erwähnt, auch die Freiheit der Presse (*libertà di stampa/libertà della stampa*),¹⁰¹⁵ also jegliche für die Öffentlichkeit bestimmte und mit drucktechnischen Mitteln hergestellte Wiedergabe von Medien und Nachrichten.¹⁰¹⁶ Dementsprechend legen Verfassungsgericht und Kassationsgerichtshof den lediglich in Art. 21 Abs. 2 cost. genannten und in der Rechtsordnung grundsätzlich einheitlich verstandenen Pressebegriff aus.¹⁰¹⁷ Auch hier wird der gesamte Prozess der Presstätigkeit und die darin Tätigen von Informationsbeschaffung bis hin zur Veröffentlichung eines Artikels geschützt.¹⁰¹⁸ Anknüpfend an den Wortlaut¹⁰¹⁹ sind mittlerweile über den historisch-technischen Begriff der Presse im Sinne eines Druckerzeugnisses,¹⁰²⁰ auch digitale Formen der journalistischen Tätigkeit, wie z.B. Blogs oder Online-Zeitungen, geschützt.¹⁰²¹ Der Kassationshof stellte jüngst fest, dass der Pressebegriff des Art. 21 cost. möglichst weit zu verstehen ist und sich „evolutionär“ der technischen Entwicklung anpassen müsse.¹⁰²² Es sei auf eine strukturell-teleologische Auslegung abzustellen: Zum einen müssen die strukturellen Voraussetzungen einer Zeitung vorliegen, wie ein Zeitungskopf und periodisches Erscheinen. Zum anderen müsse sich der damit verfolgte Zweck

1015 Der Begriff wird indifferent benutzt, ist aber zu unterscheiden: *Libertà di stampa*, meint die Freiheit zur Verbreitung von Druckerzeugnissen, *Libertà della stampa* bezieht sich auf die Presse im Rahmen der redaktionellen Produktion und deren Organisation, vgl. dazu *Triolo*, MediaLaws 3/2019, 37, 39 m.w.N.

1016 *Crisafulli*, Il politico 1964, 285, 286 f.; *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1017 Der Pressebegriff ist nicht nur verfassungsrechtlich für die Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 cost. relevant, sondern vor allem für die Anwendung von der Presse adressierende straf- und zivilrechtlichen Haftungsnormen, wie etwa dem Pressegesetz (legge di stampa), ausführlich *Tresca*, For. quad. cost. rass., 4/2017, 1 ff.

1018 Statt aller Cass. pen., 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2.

1019 Art. 21 Abs. 1 HS. 2 Var. 3 cost.: „...und jedes andere Mittel der Verbreitung.“

1020 *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 22.

1021 Zur Gleichsetzung von journalistischen Online-Angeboten mit der traditionellen Presse Cass. pen., 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione); Cass. pen., 17.07.2015, n. 31022, Giur. pen. 2015, 3437, 3449, Ziff. 18.; a. A. etwa noch Cass. pen., 10.03.2009, n. 10535, Guida dir. 2009/14, 66 ff. stellt auf den „technischen Pressebegriff des Verfassungsgebers“ ab und sieht hier nur die Gedankenäußerungsfreiheit im Allgemeinen betroffen; grundlegend *Amerio*, MediaLaws, 2/2019, 283 ff.

1022 Cass. pen., 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione); Cass. pen., 17.07.2015, n. 31022, Giur. pen. 2015, 3437, 3449, Ziff. 18.

auf die Sammlung, Kommentierung und kritische Analyse von Nachrichten beziehen und an die Öffentlichkeit gerichtet sein.¹⁰²³

b. Verhältnis der Garantien des Art. 21 Abs. 1 cost. untereinander

Die Meinungs- und Nachrichtenfreiheit sind wichtige Bestandteile der journalistischen Berufsausübung und somit Voraussetzung für die Presse. Sie äußert Meinungen und Nachrichten in ihren Artikeln, damit sich Rezipienten, insbesondere die Bürger, sich informieren und letztlich auch eine Meinung bilden, sodass auch die passive Informationsfreiheit als notwendige Voraussetzung für die Pressefreiheit gesehen wird.¹⁰²⁴

c. Schranken des Art. 21 cost.

aa. Schranken der Pressefreiheit

Die freie Betätigung der Presse kann im Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 Alt. 1 cost grundsätzlich nur aufgrund eines Gesetzes *preventiv* beschränkt werden, eine Vorzensur ist unzulässig.¹⁰²⁵ Zudem sieht Art. 21 cost. in Absatz 3¹⁰²⁶ und Absatz 4¹⁰²⁷ einige spezielle Voraussetzungen zur repressiven Beschlagnahme von Presseerzeugnissen vor. Diese darf

1023 Cass. pen. sez. V., 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione).

1024 Crisafulli, Il politico 1964, 285, 286 ff.; Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1025 Crisafulli, Il politico 1964, 285, 286 f.; Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1026 Art. 21 Abs. 3 cost.: „Eine Beschlagnahme darf nur aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde im Falle von Verbrechen, hinsichtlich derer das Presseggesetz ausdrücklich dazu ermächtigt, vorgenommen werden oder im Falle von Verletzungen der Vorschriften, die das Gesetz selbst für die Ermittlung der Verantwortlichen vorschreibt.“

1027 Art. 21 Abs. 4 cost.: „In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme der periodischen Presse durch Beamte der Gerichtspolizei erfolgen, die sofort und keinesfalls später als in 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen. Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn diese sie nicht in den folgenden 24 Stunden bestätigt.“

jedoch nur aufgrund von an die Presse adressierten Gesetzesgrundlagen, die eine Beschlagnahme ausdrücklich vorsehen, erfolgen.¹⁰²⁸

bb. Allgemeine Schranke der Gedankenäußerungsfreiheit

Des Weiteren nennt Art. 21 Abs. 6 cost.¹⁰²⁹ als allgemeine Schranke den *buon costume*, die *guten Sitten*, welche den Gesetzgeber auch präventiv zur Einschränkung der Äußerungsfreiheit ermächtigt. Als unbestimmter und gleichwohl wertabhängiger Rechtsbegriff hat dieser in Literatur und Rechtsprechung einen Wandel erfahren: So wurde lange Zeit in Anlehnung an den strafrechtlichen, eher restriktiv verstandenen, Begriff der *guten Sitten* auf die Sexualmoral abgestellt.¹⁰³⁰ Davon ist vor allem die Rechtsprechung abgerückt: Vielmehr wird der Moralbegriff in einem Weitem Sinne angenommen, wobei die Moral selbst nicht kategorisch definierbar, sondern an den Umständen der Gegenwart gebunden sei.¹⁰³¹ Im Kern geht es also um die wesentlichen Bedingungen, welche die Gemeinschaft im Allgemeinen und deren gesellschaftliches Zusammenleben ausmacht.¹⁰³² Deren praktische Ausfüllung orientierte sich angesichts des ständigen Wandels von Moral- und Wertevorstellungen in einer pluralistischen Gesellschaft zunehmend am kleinsten gemeinsamen Nenner der Moral, einem „ethischen Minimum“.¹⁰³³ Dieses wird als absolute Untergrenze aus dem Schutz der menschlichen Würde aus Art. 2 cost. abgeleitet, der ein überkonstitutioneller Stellenwert beigemessen wird.¹⁰³⁴ Letztlich entscheidet der Richter im Einzelfall, wann ein Gesetz gegen die guten Sit-

1028 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1029 Art. 21 Abs. 6 cost.: „*Gedruckte Veröffentlichungen, Schaustücke und alle anderen Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten. Das Gesetz bestimmt geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung von Verstößen.*“

1030 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187; darstellend Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 2.

1031 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187; *Luciani*, *Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato*, S. 15 f.; vgl. Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 5.; Corte cost., 16.12.1970, n. 191, Foro it. 1971, I, 7, 8.

1032 Corte cost., 27.07.1992, n. 368, G.U., 1°serie speciale, n. 33/1992, S. 37, 39 f.

1033 Corte cost., 05.04.2002, n. 92, G.U., 1 serie speciale, n. 15/2002, S. 29, 30; Corte cost., 17.07.2000, n. 293, Giur. cost. 2000, 2239, 2244, Ziff. 3; Corte cost., 25.10.1989, n. 487, Foro it. 1990, I, 26, 33, Ziff. 5.

1034 Corte cost., 05.04.2002, n. 92, G. U., 1° serie speciale, n. 15/2002, S. 29, 30; Corte cost., 17.07.2000, n. 293, Giur. cost. 2000, 2239, 2244, Ziff. 3.

ten verstößt.¹⁰³⁵ Einen Mindestkonsens für Sittenverstöße sieht die Rechtsprechung, beispielsweise bei Angriffen auf die politische Ordnung, Leugnung des Holocaust und Rassenhass.¹⁰³⁶

cc. Ungeschriebene verfassungsimmanente Schranken

Neben den in Art. 21 cost. enthaltenen Schranken erkennt die Rechtsprechung eine Begrenzung der Gedankenäußerungsfreiheit durch verfassungsimmanente Schranken an.¹⁰³⁷ Bei der unmittelbaren Beeinträchtigung anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter oder Interessen, insbesondere jene, die den *diritti fondamentali* zu zuordnen sind, kann ein Eingriff in die Äußerungsfreiheit zulässig sein. Dabei sind vor allem die Persönlichkeitsrechte (z.B. *onore*, *reputazione*, *riservatezza* und *decoro*) von praktischer Bedeutung.¹⁰³⁸ Die widerstreitenden Interessen sind gegeneinander abzuwägen, wobei die Einschränkung der einen Freiheit nur so weit gehen darf, wie es zur Gewährleistung der anderen unbedingt erforderlich ist.¹⁰³⁹ Dies geschieht wiederum durch eine Interessen- und Güterabwägung durch den *iudex a quo* im Einzelfall¹⁰⁴⁰ und bildet den Anknüpfungspunkt für die rechtfertigende Abwägung mit Art. 2 cost.

1035 *Donati*, Media Laws 1/2018, 93, 95.

1036 Corte cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4.

1037 Bereits Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833, 837: “*E se pure si pensasse che dalla disciplina dell’esercizio può anche derivare indirettamente un certo limite al diritto stesso, bisognerebbe ricordare che il concetto di limite è insito nel concetto di diritto e che nell’ambito dell’ordinamento le giuridiche devono di necessità limi tarsi reciprocamente, perchè possano coesistere nell’ordinamento nata convivenza civile.*” – „Und selbst wenn man meinen sollte, dass sich eine gewisse Begrenzung des Rechts selbst objektiv aus der Disziplin seiner Ausübung ergeben könnte, so ist doch zu bedenken, dass das Konzept der Grenze dem Konzept des Rechts innewohnt und dass sich die verschiedenen Rechtssphären im Rahmen der Ordnung notwendigerweise wechselseitig begrenzen müssen, damit sie in geordnetem zivilen Miteinander existieren können.“

1038 Corte cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4; *Donati*, Media Laws 1/2018, 93, 96.

1039 Corte cost., 27.07.1992, n. 368, G.U., 1° serie speciale, n. 33, S. 37, 40; Corte cost., 25.10.1989, n. 487, Foro it. 1990, I, 26, 31, Ziff. 5.; zum Prinzip der Angemessenheit *Pino*, Etica & Politica 2006, I, 1, 16 ff.

1040 Vgl. *Tesauro*, Riv. it. dir. proc. pen. 2004, 1083, 1086 ff.; *Pino*, Etica & Politica 2006, I, 1, 16 ff.

III. Wert und Funktion der Gedankenäußerungsfreiheit

1. Individualismus und Funktionalismus der Äußerungsfreiheit

Wie in der deutschen (und wohl den meisten zeitgenössischen westlichen) Demokratien kommt auch im italienischen Verfassungssystem der Gedankenäußerungsfreiheit eine herausragende Bedeutung zu.¹⁰⁴¹ Die Äußerungsfreiheit wird grundsätzlich als „Eckpfeiler der Demokratie“¹⁰⁴² verstanden, welche Vorbedingung für die Existenz und den Erhalt der demokratischen Staatsform ist.¹⁰⁴³ Dazu muss jeder seine Gedanken frei äußern können,¹⁰⁴⁴ aber auch möglichst freien und ungehinderten Zugang aus möglichst vielen verschiedenen Quellen haben, um ein mündiger Bürger zu sein und seine Teilhaberechte ausüben zu können.¹⁰⁴⁵ Ein solcher „ideologischer Pluralismus“¹⁰⁴⁶ der Ideen könne demnach nur durch die aktive und passive Informationsfreiheit gewährleistet werden.¹⁰⁴⁷ Dabei kommt auch der Presse eine zentrale Funktion und Bedeutung zur Information des Staatssouveräns, des Bürgers, zu.¹⁰⁴⁸ Neben diesem politischen beziehungsweise systemerhaltenden Interesse an freien Informationen und Äußerungen als Grundbedingung der Demokratie, wird der Äußerungsfreiheit eine starke individualistische Prägung beigemessen.¹⁰⁴⁹ So wird diese nicht nur als Instrument zur Durchsetzung von Gemeinschaftsinteressen, sondern auch als Grundbedingung zur Ausübung der Interessen und Grundrechte des Einzelnen betrachtet.¹⁰⁵⁰ Diese beiden Lesarten der Gedankenfreiheit, der individualistische Ansatz (*individualismo*), als Ausdruck eines liberalen Staatsverständnisses, und der funktionalistische Ansatz (*funzionalismo*), unter Betonung der Demokratie, stehen seit Inkraft-

1041 Gardini, Le regole dell'informazione, S. 14.

1042 Corte cost., 17.04.1969, n. 84, Foro it. 1969, I, 1376, 1378, Ziff. 6: „[...] i cardini essenziali dell'ordine democratico.“

1043 Corte cost., 15.06.1972, n. 105, Ziff. 3 (De Jure).

1044 Corte cost., 13.07.1960, n. 59, Ziff. 6, Ziff. 7 (De Jure) betonte zunächst die Meinungsvielfalt; Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 5.

1045 Donati, Media Laws 1/2018, 93, 96 f.

1046 Zum Pluralismus der Medienangebote, insbesondere Öffnung des Rundfunks Corte cost., 21.07.1988, n. 826, Foro it. 1988, I, 2477, 2483, Ziff. 5; Corte cost., 20.07.1990, n. 348, G.U., S. 21, 23, Ziff. 2.

1047 Vgl. Corte cost., 13.05.1987, n. 153, Foro it. 1987, I, 1965, 1970, Ziff. 7.3; Corte cost., 26.03.1993, n. 112, Foro it. 1993, I, 1339, 1349 f., Ziff. 7.

1048 Ausführlich Corte cost., 26.07.2019, n. 206, G.U., n. 33/2019, 96, 101, Ziff. 5.

1049 Gardini, Le regole dell'informazione, S. 14.

1050 Gardini, Le regole dell'informazione, S. 14.

treten der Verfassung in einem viel diskutierten Spannungsverhältnis.¹⁰⁵¹ Grund dafür ist, dass sie zu unterschiedlichen Grenzen der Äußerungsfreiheit führen:¹⁰⁵² Geht man davon aus, dass die Gedankenäußerungsfreiheit der höchste Wert des Individuums in seiner Gesamtheit als Qualität oder Eigenschaft einer Person in der Gesellschaft ist und somit primär einen Individualwert ist, so kann diese nur eingeschränkt werden, wenn sie eine analoge beziehungsweise ähnliche Freiheit eines anderen verletzt.¹⁰⁵³ Mögliche im Verfassungssystem vorgesehenen Allgemeininteressen zum Erhalt oder zur Förderung des Systems werden nicht berücksichtigt.¹⁰⁵⁴ Kurzum: Die Äußerungsfreiheit wird unabhängig von den Vor- oder Nachteilen, die dem Staat erwachsen können, dem Individuum als solches zugestanden. Sie ist somit im Verhältnis zu anderen verfassungsrechtlich geschützten Individualgütern und -interessen, also auch im Verhältnis von Person zu Person, grundsätzlich gleichrangig.¹⁰⁵⁵ Versteht man hingegen die Äußerungsfreiheit primär als übergeordneten Wert der Allgemeinheit, die das Individuum in seiner Funktion als Teil der demokratischen Gesellschaft, spricht als Bürger, ausübt, so endet diese für das Individuum dort, wo die Bedürfnisse der Gemeinschaft beginnen.¹⁰⁵⁶ Demnach ist die Äußerungsfreiheit inhaltlich den Einschränkungen, die dem Gemeinwohl dienen, unterworfen und in diesem Lichte begrenzbare. Individualinteressen, wie der Schutz der Persönlichkeit, werden den funktionalen Interessen an Äußerungen untergeordnet.¹⁰⁵⁷ Im italienischen Verfassungssystem werden Individualismus und Funktionalismus nicht alternativ, sondern als kumulative Attribute verstanden, die nebeneinander bestehen.¹⁰⁵⁸ Auf dieser Grundlage befindet sich die italienische Gedankenäußerungsfreiheit selbst in einem Spannungsfeld dieser beiden Lesarten, welche in Literatur und Rechtsprechung mal in die eine, mal in die andere Richtung überhöht wurden.¹⁰⁵⁹ Es handelt sich um eine dynamische Entwicklung, welche

1051 Dazu *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 19 f.

1052 *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, 19 f.

1053 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 14.

1054 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15.

1055 Vgl. *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21.

1056 *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 20.

1057 Vgl. *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15 m.w.N.; wie etwa in der deutschen Rechtsprechung, vgl. S. 127 ff.

1058 Corte cost., 26.07.2019, n. 206, G.U., n. 33/2019, 96, 101, Ziff. 5.; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 17.

1059 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15 m.w.N.

vor allem durch die grundlegende Verfassungsauslegung des Art. 21 cost. der Corte Costituzionale geprägt wurde, aber wiederum praktische Konkretisierung durch die weitestgehend unabhängige ordentliche Rechtsprechung erfahren hat.¹⁰⁶⁰ Die Entwicklung ist eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung Italiens und dessen Mediensystems verknüpft.

2. Anfängliche individualistische Auslegung des Verfassungsgerichts

Die in Art. 21 cost. enthaltene Gedankenäußerungsfreiheit wurde vom Verfassungsgericht in Übereinstimmung mit der verfassungsgebenden Versammlung zunächst überwiegend individualistisch verstanden.¹⁰⁶¹ Grund hierfür waren wohl vor allem historische Vorbedingungen: So spielten Meinungs- und Pressefreiheit bis zur Gründung der Italienischen Republik im Jahre 1942 als Massenmedien zu Meinungsbildung praktisch keine Rolle. Art. 28 des Albertinischen Statuts, der ersten gesamtitalienischen Verfassung, sah zwar die Freiheit der Presse vor, ließ diese aber auch durch einfache Gesetze, gerade wegen Majestätsbeleidigung, leicht einschränken.¹⁰⁶² Gründung, Herstellung und Vertrieb einer Zeitung waren jedoch nur unter strengen gesetzlichen Auflagen möglich.¹⁰⁶³ Als politisches Informationsinstrument war die Presse für die breite Masse jedoch lange Zeit von geringer Bedeutung, da aufgrund des Zensurwahlrechts nur 2 % der Bevölkerung wahlberechtigt waren¹⁰⁶⁴ und noch im Jahre 1911 fast die Hälfte der Bevölkerung (46 %) Analphabeten waren.¹⁰⁶⁵ Dies lag auch an gravierenden technischen Rückständen des italienischen Systems, das weder über Rotationsdruckmaschinen und Vertriebsstrukturen

1060 Zum Verhältnis von Corte Costituzionale und Corte Cassazione siehe bereits S. 94 ff.

1061 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Nicastro*, Libertà di manifestazione e tutela della personalità nella giurisprudenza costituzionale, S. 4; *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 20.

1062 Art. 28 Albertinisches Statut: „*La Stampa sarà libera, ma una legge ne reprime gli abusi.*“ – „*Die Presse soll frei sein, aber ein Gesetz kann ihre Missbräuche unterdrücken.*“; *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 146 ff.

1063 Eindrücklich zur Gesetzgebung und geschichtlichen Entwicklung des Königreichs Italien *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff.

1064 Zwischen 1871–1912, vgl. *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff., S. 156 f.; *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, § 3, S. 27.

1065 *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff., S. 146; in 1910 galten 100 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland alphabetisiert, vgl. *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt – Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, S. 1118–1123.

wie Druck, Transport und Verkauf von Zeitungen verfügte. Auch waren diese für den Durchschnittsbürger unerschwinglich.¹⁰⁶⁶ Darüber hinaus entwickelte sich der frühe italienische Zeitungsjournalismus ähnlich wie in vielen südeuropäischen Ländern aus der Literatur heraus, weshalb sprachliche Schönheit und schwulstige Formulierungen oft Vorrang vor Objektivität und Information hatten.¹⁰⁶⁷ Ferner kam der Presse primär eine moralische und ethische Bildungsfunktion zu,¹⁰⁶⁸ was sich bis heute in einem teilweise stark subjektiv konnotierten, wenig distanzierten Berichterstattungsstil niederschlägt.¹⁰⁶⁹ Zeitungen waren daher vor allem der wohlhabenden bis mittelständigen Wählerschaft vorbehalten und beschränkten sich auf ausgewählte anspruchsvolle und elitäre Themen.¹⁰⁷⁰ Auch gehörten die meisten Verlage zu Beginn des 20. Jahrhunderts großen Wirtschaftsakteuren, die diese als Sprachrohr ihrer Interessen nutzten.¹⁰⁷¹ Nur vereinzelt entstanden politische Parteizeitungen, die vor allem nach dem Ersten Weltkrieg für den Sozialismus, den Kommunismus oder den Faschismus warben.¹⁰⁷² Während des Mussolini-Faschismus ab 1922 und der anschließenden deutschen Teilbesatzung Italiens¹⁰⁷³ war die Äußerungsfreiheit stark eingeschränkt und konnte nur unter strenger Kontrolle des Ministeriums für Volkskultur ausgeübt werden.¹⁰⁷⁴ Während der

1066 *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 156.

1067 *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 35 ff., S. 41.

1068 Gerade in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg formierten sich viele kleine katholische Lokalzeitungen, *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 46.

1069 Ausführlich *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 35 ff; *Stern*, in: *Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus*, S. 173.

1070 *Stern*, in: *Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus*, S. 173.

1071 Sog. „*editura impura*“, („unreines Verlagswesen“) genannt, da Zeitungen hauptsächlich im Besitz von branchenfremden Industrie- oder Finanzunternehmen beherrscht werden. Diese Entwicklung lag an der genuinen Finanzschwäche von Presseerzeugnissen und wurde zu Lobbyismuszwecken verwendet, ausführlich *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 55 ff. m.w.N.

1072 *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 46; *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 141.

1073 Ca. 1922–1945, dazu *Kindler*, *Einführung in das italienische Recht*, § 3, S. 28, Rn. 18 ff.

1074 Ausführlich *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 151 ff., S. 156; *Tanzarella*, *Liber Amicorum Paolo Constanzo*, Consulta Online 2020, S. 1.

*Resistenza*¹⁰⁷⁵ und in der Nachkriegszeit formierten sich die Zeitungen wieder verstärkt politisch als Gegenbewegung zum faschistischen Regime und ließen die stark polarisierenden und indifferenten Parteizeitungen wieder aufleben. Die Alliierten versuchten zwar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Pressefreiheit nach angelsächsischen Vorbild zu etablieren, jedoch unterstützten sie dabei zur Förderung der Entnazifizierung nur den antifaschistischen Journalismus, einschließlich radikalerer Strömungen.¹⁰⁷⁶ Unter diesem Eindruck wollte die Nachkriegsverfassung von 1948 im Geiste anderer demokratisch-liberaler Verfassungen und supranationaler Abkommen¹⁰⁷⁷ dem Individuum größtmögliche Freiheit bei geringstmöglicher staatlicher Einflussnahme auf den Inhalt der Äußerungen gewähren.¹⁰⁷⁸ Als Argument gegen eine primär funktionalistische Auslegung¹⁰⁷⁹ wurde im rechtswissenschaftlichen Diskurs anfangs der weite Wortlaut des Art. 21 cost. im Gegensatz zu jenem des Art. 10 EMRK angeführt.¹⁰⁸⁰ Ersterer sei nicht als Bürgerrecht, sondern aufgrund seiner Adressierung an *jedermann* („tutti“) als Menschenrecht konzipiert und somit nicht auf die politische Partizipation des Bürgers beschränkt, wie etwa in Art. 49 Abs. 1 aE cost.¹⁰⁸¹ Weiterhin wiesen die wenigen normierten Schranken, insbesondere Art. 21 Abs. 6 cost., und das Fehlen einer expli-

1075 *“La Resistenza“* („der Widerstand“), bezeichnet die Gesamtheit der italienischen politischen Parteien und Bewegungen gegen den deutschen und italienischen Faschismus von 1943–1945.

1076 Mancini, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 46 ff.

1077 Zu den nordamerikanischen und kontinentaleuropäischen Einflüssen auf die italienische Verfassung Gardini, *Le regole dell’informazione*, S. 6; ausführlich Crisafulli, *Il politico*, 1964, 285 ff.

1078 Zur *“censura facista”* Marsili, *Libertà di pensiero*, S. 156–160; Gardini, *Le regole dell’informazione*, S. 7.

1079 Für die einige Stimmen im Schrifttum bereits früh plädierten, vgl. Gardini, *Le regole dell’informazione*, S. 16 m.w.N.; grundlegend Crisafulli, *Il politico*, 1964, 285, 293 ff.

1080 Cardone, *Osservatorio sulle fonti*, 2012/3, S. 12; Gardini, *Le regole dell’informazione*, S. 6.

1081 Art. 49 Abs. 1 cost.: „Alle Staatsbürger haben das Recht, sich frei in Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Form an der Ausrichtung der Staatspolitik mitzuwirken.“; dazu Esposito, *Riv. it. sc. giur.* 2011/2, 15, 21 f.; Pezzella, *La diffamazione*, S. 246; darstellend Tanzarella, *Liber Amicorum Paolo Constanzo*, ConsultaOnline 2020, S. 1 f.

ziten Sozialbindung, wie etwa im Wortlaut der Eigentumsfreiheit, vgl. Art. 42 cost., auf eine liberale Auslegung hin.¹⁰⁸²

3. Behutsame funktionalistische Auslegung der Äußerungsfreiheit (1948–1969)

Ausgehend von diesem vorherrschenden individualistischen Verständnis der Gedankenäußerungsfreiheit hat sich der Verfassungsgerichtshof jedoch von Anfang¹⁰⁸³ an bemüht, bei der Auslegung des Art. 21 cost. auch Allgemeininteressen Rechnung zu tragen und den Schutzbereich der Äußerungsfreiheit kontinuierlich zu erweitern. Dabei lag der Fokus vorerst auf der Schaffung günstigeren Voraussetzungen für einen pluralistischen Meinungsaustausch im Rahmen der aktiven und passiven Gedankenäußerungsfreiheit und weniger auf der konkreten Privilegierung bestimmter Äußerungsinhalte. So erkannte der Verfassungsgerichtshof die Gedankenäußerungsfreiheit als „fundamentales“ Recht auch für das staatliche Leben und dessen Entwicklung in sozialer, politischer und kultureller Sicht an.¹⁰⁸⁴ Auch wurde der Presse durch die steigende Bedeutung der Massenmedien eine herausragende Stellung für das „gesellschaftliche Leben“, nämlich Informationen objektiv weiterzugeben, zugesprochen.¹⁰⁸⁵ Aus der Anerkennung eines kollektiven Interesses an Informationen folgte jedoch de facto keine explizite Privilegierung bestimmter demokratiefördernder

1082 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; Art. 42 cost.: „(1) *Das Eigentum ist öffentlich oder privat. Die wirtschaftlichen Güter gehören dem Staat, Körperschaften oder Einzelpersonen.*

(2) *Das Privateigentum wird durch Gesetz anerkannt und gewährleistet, welches die Arten seines Erwerbs, seines Genusses und die Grenzen zu dem Zwecke regelt, seine sozialen Aufgaben sicherzustellen und es allen zugänglich zu machen.*“

1083 Der Verfassungsgerichtshof nahm in 1956 seine Arbeit auf, vgl. *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 1.

1084 Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 3: „*La libertà di manifestazione del pensiero è tra le libertà fondamentali proclamate e protette dalla nostra Costituzione, una di quelle anzi che meglio caratterizzano il regime vigente nello Stato, condizione com'è del modo di essere e dello sviluppo della vita del Paese in ogni suo aspetto culturale, politico, sociale.*“ – „*Die Freiheit, Gedanken zu äußern, gehört zu den von unserer Verfassung verkündeten und geschützten Grundfreiheiten, eine derjenigen, die das im Staat geltende Regime am besten charakterisieren, da sie eine Bedingung für die Art und Weise des Seins und der Entwicklung des Lebens des Landes in all seinen kulturellen, politischen und sozialen Aspekten ist.*“

1085 Corte cost., 10.03.1966, n. 18, Giur. cost. 1966, 178 ff., Ziff. 2; *Crisafulli*, *Il politico*, 1964, 285, 298.

Informationen oder der Presse.¹⁰⁸⁶ Im Vordergrund stand vielmehr, beharrlich den sachlichen Schutzbereich der allgemeinen Gedankenäußerungsfreiheit durch Einbeziehung jedweder Form der Gedankenäußerung, seien es Meinungen oder Tatsachen, zu erweitern.¹⁰⁸⁷ Die Gedankenäußerung sollte möglichst frei von staatlichen Einschränkungen sein,¹⁰⁸⁸ was auch für die Freiheit der Presse betont wurde.¹⁰⁸⁹ Auch regierungskritische und sonstige Apologetik müsse vom Schutzbereich der Äußerungsfreiheit umfasst sein, wenngleich diese allerdings nur dann zulässig sei, wenn sie nicht darauf abziele, gewaltsam die „Zerstörung jeder politischen und rechtlichen Ordnung der Gesellschaft herbeizuführen“.¹⁰⁹⁰

a. Auswirkungen auf den Widerstreit mit den Persönlichkeitsrechten

Die grundsätzlichen Wertungen des Verfassungsgerichts, ein Mehr an Äußerungen zu schaffen, wurden von der Straf- und Zivilrechtsprechung beim Widerstreit von Äußerungen mit den einzelnen Persönlichkeitsrech-

1086 Vgl. Corte cost., 10.03.1966, n. 18, Giur. cost. 1966, 178 ff., Ziff. 2.: *„Ed é ovvio che, allorquando la stampa produce effetti antigiuridici, finisce col non assolvere più la funzione sociale, che le é propria, di offrire cioè al pubblico informazioni obiettive quando queste non siano pregiudizievoli per i sindacati interessi.“* – *„Und es liegt auf der Hand, dass die Presse, wenn sie rechtsfeindliche Wirkungen entfaltet, am Ende nicht mehr die ihr zukommende gesellschaftliche Funktion erfüllt, nämlich der Öffentlichkeit objektive Informationen zu bieten, wenn diese den genannten Interessen nicht abträglich sind.“*

1087 Nicastro, Libertà di manifestazione e tutela della personalità nella giurisprudenza costituzionale, S. 3; Tanzarella, Liber Amicorum Paolo Constanzo, ConsultaOnline 2020, S. 1 f.

1088 Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833 ff.: Im Streitfall ging es um Art. 113 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit. Die CC erklärte dieses wegen des großen Ermessenspielraums der Behörde zur Einschränkung des Art. 21 cost, wie etwa die grundsätzliche Genehmigungspflicht zum Kleben von Plakaten im Öffentlichen Raum, für verfassungswidrig; ausführlich Pignatta, Arch. pen. (web). 2018/1, 1, 3 ff.

1089 Corte cost., 26.01.1957, n. 31, G.U. n. 27/1957: *“[...]il divieto di quei provvedimenti preventivi che, rimessi al potere discrezionale dell'autorità amministrativa, potrebbero eventualmente impedire la pubblicazione degli scritti destinati al pubblico, come appunto i giornali e i periodici.“* – *„[...] das Verbot von solchen vorbeugenden Maßnahmen, die, wenn sie dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen werden, möglicherweise die Veröffentlichung von für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften, wie Zeitungen und Zeitschriften, verhindern könnten“.*

1090 Corte cost., 06.07.1966, n. 87, G.U. n. 168/1966; Tanzarella, Liber Amicorum Paolo Constanzo, ConsultaOnline 2020, S. 3.

ten berücksichtigt und eigenständig konturiert.¹⁰⁹¹ Im konkreten Konflikt mit anderen, grundsätzlich für gleichrangig befunden verfassungsrechtlichen Interessen, insbesondere Ehre und Ansehen, fanden die Gerichte dabei zunächst eine grundsätzlich äußerungsfeindliche Rechtslage vor.¹⁰⁹²

aa. Äußerungsfeindliche Ausgangslage

Gerade die vorkonstitutionellen strafrechtlichen Regelungen waren Ausdruck des hohen Stellenwerts der Ehre und des Rufs¹⁰⁹³ und kannten kein öffentliches Interesse an Wahrheit oder wahrhaftigen Informationen, um eine Ehr- oder Ansehensverletzung zu rechtfertigen. Nach Art. 596 Abs. 1, Abs. 3 c.p.¹⁰⁹⁴ war der Wahrheitsbeweis (*exceptio veritatis*) als Strafausschlussgrund bei Beleidigung oder Verleumdung bis auf wenig gesetzlich normierte Ausnahmen unzulässig.¹⁰⁹⁵ Dies galt auch für Äußerungen in der Presse, für welche im Fall der *diffamazione* in Druckschriften gemäß Art. 595 Abs. 4 c.p. eine Strafmaßverschärfung zur Anwendung kam.¹⁰⁹⁶

1091 So wurde Art. 21 cost. bis zum ersten Urteil des Verfassungsgerichtes (Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833 ff.) vom Kassationshof als rein „programmatische“ Norm verstanden, die keinerlei Wirkung im einfachen Recht entfalte, vgl. in Bezug auf das Äußerungsrecht Cass., 20.01.1951, Giust. pen. 1952, II, 1, 11; Cass., 15.04.1950, Foro it. 1950, II, 105 f. (Leitsatz).

1092 *Pignata*, Arch. pen. (web). 2018/1, 1, 3 ff. m.w.N. aus der Rspr.

1093 Auch wurde die Ehre, wenngleich nicht im Wortlaut umfasst, durch die CC als verfassungsmäßiges Gut anerkannt, vgl. Corte. cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4.

1094 Art. 596 Abs. 1 c.p.: „*Il colpevole del delitto previsto da“articolo precedente non è ammesso a provare, a sua discolpa, la verità o la notorietà del fatto attribuito alla persona offesa.*“ – „*Derjenige, der sich des im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist nicht berechtigt, zu seiner Verteidigung die Wahrheit oder die Berühmtheit der dem Beleidigten zugeschriebenen Tatsache zu beweisen.*“

1095 Art. 596 Abs. 3 c.p.: „*Quando“offesa consiste ne“attribuzione di un fatto determinato, la prova della verità del fatto medesimo è però sempre ammessa nel procedimento penale:1) se la persona offesa è un pubblico ufficiale ed il fatto ad esso attribuito si riferisce a“esercizio delle sue funzioni;*
2) *se per il fatto attribuito alla persona offesa è tuttora aperto o si inizia contro di essa un procedimento penale;*
3) *se il querelante domanda formalmente che il giudizio si estenda ad accertare la verità o la falsità del fatto ad esso attribuito.*“, zur Übersetzung siehe Vasalli, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 22 ff.

1096 Vgl. Art. 596 Abs. 4 c.p.; siehe ebenso Artt. 57, 58 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa.

Wenngleich wohl nur im Einzelfall Berichterstatter oder gar Chefredakteure und Verleger in der frühen Nachkriegszeit nach Art. 13 legge sulla stampa¹⁰⁹⁷ zu Haftstrafen verurteilt wurden,¹⁰⁹⁸ verhängten die Gerichte häufig hohe Geldstrafen gegen sie und neben dem allgemeinen zivilrechtlichen¹⁰⁹⁹ auch einen presserechtlichen Strafschadensersatz für wahre, aber ehrwürdige Berichterstattungen in der Presse gemäß Art. 12 legge sulla stampa.¹¹⁰⁰

bb. Konturierung des Werts der Äußerungsfreiheit durch die ordentliche Rechtsprechung

Die ordentliche Rechtsprechung¹¹⁰¹ empfand diese Wertungen mit Inkrafttreten des Art. 21 cost. schnell als überholt und mit dem zunehmend als wichtig erachtetem Recht auf Information unvereinbar.¹¹⁰² Der Kassationshof hat erstmals die besondere Aufgabe der Presse unter vorsichtiger Aufhebung der grundsätzlichen Neutralität von Informationen herausgearbeitet:¹¹⁰³ Zum einen habe sie „eine erzieherische Funktion, die öffentliche Meinung zu lenken und den Leser mit nützlichen Erfahrungsregeln zu fördern“. Zum anderen lenke sie die Aufmerksamkeit der politischen Kräfte

1097 Art. 13 legge sulla stampa: „Im Falle einer Verleumdung, die mittels der Presse begangen wurde, die in der Zuschreibung eines bestimmten Sachverhalts bestehen, werden die folgenden Strafen angewendet ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von nicht weniger als nicht weniger als hunderttausend Lire.“

1098 Ausführlich Manna, Arch. pen. (web), n. 3/2012, S. 2 f.; Vigevani, Federalismi.it, n. 3/2015, S. 14 m.w.N. kritisiert, dass zwischen 2011–2015 nicht weniger als 20 Journalisten wegen Verleumdung in der Presse zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, wenngleich nur zwei tatsächlich in Haft genommen oder Hausarrest gestellt wurden.

1099 Vgl. Art. 185 Abs. 2 c.p. i.V.m. Art. 2043, 2059 c.c.; siehe oben S. 76 ff.

1100 Manna, Arch. pen. (web), n. 3/2012, S. 2 f.; ausführlich zu diesem privaten Strafschadensersatz und mit dem Vorwurf der zu geringen Anwendung (!) Zeno-Zencovich, Resp. civ. prev. 1983, 40 ff., 56 f.

1101 Ex multis Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215; im Einklang mit dem Schrifttum, vgl. ex multis Boscarelli, Arch. pen. 1955, II, 30; kritisch Vassalli, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 28 f.

1102 Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215; ex multis Esposito, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 36.; a. A. Vassalli, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 28 f.

1103 Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.; ausführlich Bevere/Cerri, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 61 f.

te auf Probleme, die für die Gemeinschaft wichtig seien.¹¹⁰⁴ Dementsprechend haben sich Straf- und Zivilgerichte seit Ende der 1950er Jahre teilweise¹¹⁰⁵ auf den Rechtfertigungsgrundes Art. 51 c.p.¹¹⁰⁶ berufen, der Ausübung eines Rechts, welche eine Strafbarkeit entfallen lassen kann.¹¹⁰⁷ Dabei wurden die Anforderungen an die zulässige Ausübung des Rechts auf Berichterstattung, welches zunächst auf die Presse beschränkt wurde, hoch angesetzt: Zunächst bedeutete dies nur, dass der Journalist vor Gericht den Beweis der Wahrheit der Tatsache antreten durfte.¹¹⁰⁸ Jedoch musste er die Wahrheit des beleidigenden Teils seiner Äußerung vollständig oder zumindest deren umfassende Prüfung beweisen. Eine irrige Annahme der Wahrheit, ließ die Strafbarkeit zunächst nicht entfallen.¹¹⁰⁹ Zudem musste primär ein öffentliches Interesse an der Äußerung bestehen. Dessen inhalt-

1104 Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.: „Jeder hat das Recht, seine Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern. Die Ausübung eines Rechts schließt also die Strafbarkeit des Handelnden aus, solange die Modalitäten des Handelns aufgrund ihres lästigen oder jedenfalls beleidigenden Charakters für sich genommen keine Straftat darstellen: Innerhalb dieser Grenzen kann sich der Journalist auf das Recht der Berichterstattung als Entschuldigung berufen. In der Tat verlangt das öffentliche Interesse, dass die Presse eine erzieherische Funktion ausübt und die Bürger über das Auftreten bestimmter Tatsachen informiert, auch wenn diese einen diffamierenden Inhalt haben, um die öffentliche Meinung zu lenken, die Aufmerksamkeit der Behörden auf bestimmte Probleme zu lenken und die Leser mit nützlichen Erfahrungs- und Lebensregeln zu inspirieren“; zustimmend Trib. Roma, 19.05.1964, Foro it. 1965, II, 83, 85.; ähnlich aber vorsichtig Cass., 30.04.1950, Giust. pen. 1951, II, 977 ff.

1105 A. A. Cass., 08.10.1965, Giust. pen. 1965, II, 314, 358; Cass., 11.03.1971, n. 72, Giust. pen 1971, II, 545 ff.

1106 Art. 51 c.p.: *“esercizio di un diritto”* *“adempimento di un dovere imposto da una norma giuridica o da un ordine legittimo della pubblica Autorità, esclude la punibilità”* – „Die Ausübung eins Rechts oder die Erfüllung einer Pflicht, die durch eine Rechtsnorm oder durch eine rechtmäßige Anordnung der öffentlichen Gewalt auferlegt wird, schließt die Strafbarkeit aus“.

1107 Cass., 05.03.1960, Giust. pen. 1961, II, 103 ff.; Cass., 11.06.1968, Foro it. 1969, II, 268 f. (Leitsatz).

1108 Trib. Milano, 04.07.1958, Foro it. 1959, II, 218 betonte, dass eine Strafbarkeit „nur durch den rigorosen und vollständigen Beweis der Wahrheit der Tatsache in all ihren Elementen, die eine beleidigende Eigenschaft haben, ausgeschlossen ist und daher das Fehlen oder die Unzulänglichkeit des Beweises, selbst wenn er auf die Unmöglichkeit seiner Erbringung zurückzuführen ist, die Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht ausschließt.“

1109 Vgl. Cass., 13.02.1960, Giust. pen. 1961, II, 154 ff.; App. Firenze, 11.03.1960, Foro it. 1960, II, 1028, 1030; Trib. Milano, 04.06.1959, Foro it. 1959, II, 218 f.; a. A. bereits Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.; Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212 (Leitsatz).

liche Ausrichtung war jedoch trotz eines funktionalistisch angehauchten Präzedenzfalls des Kassationshofs weiterhin unklar.¹¹¹⁰ Einerseits sei die Funktion des öffentlichen Interesses die „*Moralisierung des öffentlichen Lebens*“,¹¹¹¹ die neben Tatsachen auch Kritik und Tadel umfasse, wenn sie sich innerhalb in den vorgegebenen Grenzen halte.¹¹¹² So liege eine solche etwa nicht vor, wenn die Veröffentlichung „*nicht etwa aus der Notwendigkeit heraus, die öffentliche Meinung über Tatsachen zu bilden, die für das gesellschaftliche Leben erheblich sind, sondern zur Befriedigung einer Neugier, die von der ungesunden Begierde geprägt ist, über eine Polemik unterrichtet zu werden, die den Geschmack des Klatsches hat*“ erfolgt.¹¹¹³ Andererseits wurde vereinzelt festgestellt, dass „*die Bildung der öffentlichen Meinung zu den Fragen, die die korrekte Ausübung der öffentlichen Gewalt betreffen, ein überragendes öffentliches Interesse darstellt*“.¹¹¹⁴ In ähnlicher Weise hat der Tribunale Roma festgestellt, „*dass dieses gesellschaftliche Interesse an der öffentlichen Meinungsbildung nicht nur in Bezug auf Tatsachen des politischen, gerichtlichen und administrativen Lebens*“ besteht, sondern dass auch, wenngleich weniger intensiv, in etwa künstlerischen Bereichen ein „*relevantes kollektives Interesse*“, angenommen werden kann.¹¹¹⁵ Einigkeit herrschte hingegen darüber, dass die Äußerung unter Berücksichtigung der Ehre und des Ansehens des Betroffenen und größtmöglicher Zurückhaltung (*continenza*) erfolgen sollte. Die Berichterstattung sollte fast spiegelbildlich die Wahrheit möglichst objektiv und in einem „angemessenen“ Ton wiedergeben.¹¹¹⁶ Nachrichten müsse man unterdrücken, die wegen mangelnder Wahrheit oder Objektivität „Entgleisungen“ der öffentliche Meinung hervorrufen können.¹¹¹⁷ So

1110 Vgl. ausführlich zu Rechtsprechung und Literatur Zaccaria, Foro it. 1967, II, 224, 227.

1111 Cass., 14.01.1966, Giust. pen. 1966, II, 714, 715 f.

1112 Cass., 14.01.1966, Giust. pen. 1966, II, 714, 715; Cass., 05.03.1960, Giust. pen. 1961, II, 103, 107.

1113 Vgl. Cass. pen., 23.2.1960, Giust. pen. 1960, II, 741, 743; Trib. Roma 18.2.1960, Arch. pen. 1960, II, 643 ff.

1114 Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 214 f.

1115 Trib. Roma, 19.05.1964, Foro it. 1965, II, 83, 85.

1116 Ex multis Cass., 11.06.1968, Foro it. 1969, II, 268, 269 f.: „*Wie dieser Oberste Gerichtshof immer wieder bekräftigt hat, ist es, bevor das Recht der journalistischen Berichterstattung den Straftatbestand des Art. 51 des Strafgesetzbuches auslösen kann, erforderlich, dass die veröffentlichten Nachrichten wahr oder zumindest seriös ermittelt sind und dass sich die Informationen in den Grenzen der Objektivität und der Zurückhaltung bewegen.*“

1117 Cass., 03.06.1960, Riv. pen. 1960, II, 905 ff.; vgl. auch Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215.

sei die Rechtfertigung durch Art. 51 c.p. ausgeschlossen, wenn die Berichterstattung „zu persönlichen Angriffen übergeht, die hauptsächlich darauf abzielen, auf individueller Ebene die moralische Figur des angegriffenen Subjekts zu verletzen.“ Indiz dafür sei, dass sie statt „einer ernsthaften, angemessenen und sachlichen und möglicherweise konstruktiven Kritik, einfach auf dem Gebiet der Aggression in die moralische Sphäre des strafrechtlich geschützten Dritten eindringt“,¹¹¹⁸ wie etwa die Verwendung herablassender Schimpfwörter.¹¹¹⁹ Ein solches subjektives Element, eine Beleidigungs- und Diffamierungsabsicht, war leicht zu unterstellen, da bereits das Bewusstsein der Eignung einer Äußerung zur Rufschädigung des Betroffenen für eine vorsätzliche Diffamierung ausreichte.¹¹²⁰ Auch im Hinblick auf die zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild und Namen sowie das noch umstrittene Recht auf Privatsphäre¹¹²¹ stellte die Rechtsprechung grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Berichterstattung.¹¹²² Es brauchte vor allem ein „öffentliches Interesse“¹¹²³ an zumindest *wahrheitsgemäßen* und *zurückhaltend vorgebrachten* Informationen. Damit wurden Äußerungen in der Presse vergleichsweise leichter zulässig und vorsichtig gemeinwohldienliche Äußerungsinhalte privilegiert. Ehre und Ansehen wurden aber gar gerade durch die Zäsur des Kriteriums der „Zurückhaltung“ weiterhin ein hohes Gewicht beigemessen. Ehrenrührige Meinungen und Tatsachen waren nur ausnahmsweise gerechtfertigt. Das Ansehen des Einzelnen und seine „persönliche Wahrheit“ sollten weiterhin grundsätzlich vor der Öffentlichkeit geschützt bleiben.¹¹²⁴ Im Zweifel galt die Vermutung zugunsten von Ehre und Ansehen, sprich zugunsten der Individualinteressen des Betroffenen.

1118 Cass., 14.01.1966, Giust. pen 1966, II, 714 ff.; Cass., 06.05.1966, Foro it. 1967, II, 555, 556.

1119 Cass., 24.01.1962, Foro it. 1962, II, 283.

1120 Cass., 06.05.1966, Foro it. 1967, II, 555, 556 (Leitsatz), 558.

1121 Vgl. dazu bereits S. 106 ff.

1122 Vgl. Cass., 31.05.1966, n. 1445, Foro it. 1967 I, 591, 603 f. (m. Anm. Furlotti).

1123 Dies findet sich auch in Art. 97 dir. aut. als Ausnahme für das Einwilligungserfordernis in die Verbreitung von Abbildern: „Die Zustimmung der abgebildeten Person ist nicht erforderlich, wenn die Wiedergabe des Bildes durch Ruhm oder ein bedecktes öffentliches Amt, durch die Bedürfnisse der Justiz oder der Polizei, durch wissenschaftliche, erzieherische oder kulturelle Zwecke gerechtfertigt ist, oder wenn die Wiedergabe mit Tatsachen, Ereignissen, Zeremonien von öffentlichem Interesse verbunden ist oder in der Öffentlichkeit stattfindet.“

1124 De Cupis, Foro it. 1952, IV, 283, 284.

4. Vermehrt funktionalistische Ausrichtung (ab 1970er)

a. Rechtsprechung des Verfassungsgerichts

Seit Anfang der 1970er Jahre wurden Allgemeininteressen in die Auslegung des Art. 21 cost. zunehmend miteinbezogen und anerkannt.¹¹²⁵ Die Ausformung und Ausfüllung des öffentlichen Interesses an Informationen schritt immer weiter voran. Dies wurde einerseits durch die Neuausrichtung des Verfassungsgerichtshofs durch die Aufwertung des bereits anerkannten Interesses der Öffentlichkeit an Informationen¹¹²⁶ zu einem „Recht auf Information“ geprägt.¹¹²⁷ Andererseits wurde dieser Wandel durch die zunehmende Verbreitung und Vervielfältigung verschiedener Mediengattungen wie des Fernsehens oder Rundfunks bedingt, indem sich der Verfassungsgerichtshof nunmehr mit dem Pluralismus der Informationsquellen die Information der Öffentlichkeit auseinandersetzte.¹¹²⁸ Gerade diese stetige Entwicklung zur Mediengesellschaft setzte den Fokus der verschiedenen Mediengattungen als Bildungsmittel für den politischen Bürger und führte damit auch zu einer vorsichtigen Öffnung für öffentliche Äußerungen.¹¹²⁹ Dies mag auch dadurch befeuert worden sein, dass

1125 Vgl. zur Erga-Omnes-Wirkung der Wertungen des Art. 21 cost.: Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Foro it. 1970, I, 2294, 2296, Ziff. 3; Corte cost., 17.04.1969, n. 84, Foro it. 1969, I, 1376, 1378, Ziff. 6: „[...] i cardini essenziale dell'ordine democratico“; Trib. Torino, 08.01.1980, Giur. it. 1982, II, 182, 184: „Die Neuheit, welche die Verfassung in dieser Angelegenheit kennzeichnet, kommt nicht nur im erwähnten Art. 21 cost. und durch das Verfassungsgericht selbst zum Ausdruck, welches als Ausgangspunkt die Souveränität des Volkes und damit die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung und Kontrolle der Macht vorsieht. In diesem Rahmen bedeutet die Freiheit der Gedankenäußerung viel mehr als ein bloßes individuelles Recht, das im Gegenteil als Werkzeug für die Bildung kollektiver Überzeugungen fungiert und daher eine primäre soziale Funktion erfüllt.“

1126 Ex multis Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, I, 61 ff.; Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Foro it. 1970, I, 2294, 2296, Ziff. 3.

1127 Vgl. Corte cost., 06.05.1987, n. 153, G.U. 1987, n. 121, 7, 13, Ziff. 5 indem die CC dem Rezipienten erstmals ein Recht auf Information als Korrelat der Verpflichtungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehdiensten (R.A.I.) zusprach; vgl. dazu ausführlich Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 14 f.

1128 Corte cost., 17.10.1985, n. 231, Foro it. 1985, I, 2829 ff. befasste sich vor allem mit der Öffnung des Rundfunkssektors für private Sender und der Prävention von Monopol oder Oligopolbildung von Medienunternehmen zwecks Pluralitätssicherung; vgl. dazu Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 15 ff.

1129 Tanzarella, Liber Amicorum Paolo Constanzo, Consulta Online 2020, S. 5 f.

das Fernsehen zusehend zum Hauptinformationsmedium avancierte, was im Übrigen den Zeitungsmarkt deutlich schwächte.¹¹³⁰ Auch wurde auf Forderung der Journalistengewerkschaft *Federazione Nazionale della Stampa Italiana* (FNSI), eine staatliche Förderung der Medien, insbesondere der Presse zur Unterstützung ihrer öffentlichen Aufgabe eingeführt,¹¹³¹ um den Kommunikationsprozess nicht gänzlich privatwirtschaftlichen Regelungen zu unterwerfen.¹¹³² In seinem Urteil n. 175/1971 bestätigte das Verfassungsgericht auf eine Sammelvorlage hin¹¹³³ die Rechtsprechungspraxis zur Rechtfertigung von Ehr- und Ansehensverletzungen durch Art. 51 c.p. in verfassungskonformer Auslegung des Art. 596 c.p.¹¹³⁴ Dies führte zu einer allgemeinen Anerkennung der etablierten Rechtfertigungspraxis persönlichkeitsrechtsverletzender Presseberichterstattung in der Rechtsprechung.¹¹³⁵ Gleichwohl blieb das Verfassungsgericht zurückhaltend bei der wertenden Abstufung von Äußerungsinhalten. Politische Äußerungen wurden nicht explizit gegenüber anderen Inhalten privilegiert, noch wurde der Gedankenäußerungsfreiheit faktisch ein grundsätzlicher Vorrang vor anderen Rechten und Interessen von Verfassungsrang eingeräumt.¹¹³⁶

b. Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte

Das Kassationsgericht hat im Zuge dieser Entwicklung die strengen Zulässigkeitsanforderungen an die objektive Darstellung der Wahrheit gera-

1130 *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 174.

1131 Mit dem Gesetz (d.gl.) n. 172/06.06.1975 wurden staatliche Finanzierungshilfen zugunsten der Presse eingeführt und seitdem ausgebaut. Es gibt nunmehr direkte Finanzierungshilfen für Zeitungen die im Besitz von Genossenschaften, Parteien und sprachlichen Minderheiten befinden, ebenso wie indirekte Finanzhilfen durch Steuererleichterungen, *Mancini*, Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien, S. 78 ff., 86.

1132 *Mancini*, Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien, S. 80.

1133 Die Vorlage über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 596 Abs. 3 c.p., insbesondere dessen Vereinbarkeit mit Art. 21 cost. sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz wurde von zwölf Antragstellern als Begehrt vor der CC vorgebracht, vgl. Corte cost., 14.07.1971, n. 175, Foro it. 1971, I, 2453 f.

1134 Corte cost., 14.07.1971, n. 175, Foro it. 1971, I, 2453, 2460 f.

1135 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711 ff. – decalogo I.

1136 Vgl. etwa Corte cost., 28.01.1981, n. 1, Foro it. 1980, I, 611, 617, Ziff. 6 betont, die Abwägung im Einzelfall; *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 12; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 39 ff.

de im Rahmen des Rechts auf Kritik kontinuierlich gelockert.¹¹³⁷ Die objektive Darstellung musste sich lediglich auf den Tatsachenkern beziehen, die darauf basierenden kritischen Wertungen konnten grundsätzlich freier gestaltet werden. Meinungen, als primär subjektiver Ausdruck der eigenen Gedanken,¹¹³⁸ waren damit leichter zulässig. Zudem musste bei Meinungen und Tatsachen nicht mehr der volle Wahrheitsbeweis erbracht werden, sondern es genügte der nachträgliche Nachweis einer sorgfältigen Recherche und Überprüfung.¹¹³⁹ Auch unterschied die Rechtsprechung deutlicher zwischen dem Wert, den typischerweise öffentliche, sprich politische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Äußerungsinhalte für die Allgemeinheit haben.¹¹⁴⁰ Je höher das öffentliche Interesse, desto schärfer durfte die Kritik ausfallen.¹¹⁴¹ Insbesondere die politische Kritik in der Berichterstattung (*diritto di critica politica*) wurde in einzelnen Urteilen aufgewertet und dem Bürger zunehmend die Funktion eines Kontrolleurs der öffentlichen Macht zugewiesen.¹¹⁴² Gleiches galt für politische Äußerungen in der Presse und deren meinungsbildende und -prägende Funktion.¹¹⁴³ Dadurch wurden die Grenzen der Zulässigkeit der Berichterstat-

1137 Vgl. Trib. Torino, 20.12.1976, Giur. merito 1977, 1137; Cass., 20.05.1985, Riv. pen. 1986, 653 f.

1138 Cass., 28.03.1974, n. 868, Foro it. 1974, I, 1358, 1360.

1139 Cass., 28.03.1974, n. 868, Foro it. 1974, I, 1358, 1360: „Daher wird angenommen, dass das Erfordernis der Wahrhaftigkeit von Tatsachen in einem relativen Sinne zu verstehen ist, in dem Sinne, dass es die Nachrichten von Tatsachen einschließt, die subjektiv wahr sind, vorausgesetzt, dass es eine rationale und unbefangene Meinung über ihre Wahrhaftigkeit gibt.“

1140 Vgl. dazu Cass., 22.05.1984, Cass. pen. 1986, 44 ff.: „Bei der Verleumdung durch die Presse liegt keine Rufschädigung anderer (natürliche oder juristische Person, Partei, Gruppe, Komitee, Verein) vor, wenn der Beauftragte seine Gedanken zu einem sozialen, politischen, wirtschaftlichen, gewohnheitsrechtlichen oder allgemein interessierenden Thema geäußert hat [...]“.“

1141 Ex multis Cass., 23.01.1984, Cass. pen. 1985, 1539, 1541.

1142 Vgl. Trib. Roma, 21.10.1974, Arch. pen. 1975, II, 229, 234 zur Zulässigkeit einer Kritik zur Empfängnisverhütung: „Es stellt keinen Straftatbestand dar, weil die freie Äußerung des Rechts auf Kritik und die Äußerung einer bloßen ideologischen Kontroverse durch eine Zeitung mit einem anderen politischen Ansatz zum Thema einer Bevölkerungspolitik, die im Gegensatz zu den Positionen der katholischen Kirche betrachtet wird.“; Trib. Torino, 08.01.1980, Giur. it. 1982, II, 182 f; vgl. dazu *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 249 ff.

1143 Bereits Trib. Roma, 01.02.1964, Nuovo dir. 1964, 344 f. attestierte der Presse für Kritik und der Kontrolle eines Amtsträgers der für öffentliche Gelder zuständig war eine „Funktion von öffentlichem Interesse“; vgl. auch Pret. Torino, 22.02.1972, Giur. it. 1972, II, 260; Cass., 12.01.1982, Cass. pen. 1983, 1093.

tung, insbesondere die Zäsur der *continenza*, zugunsten der Äußerungen vorsichtig aufgeweicht.¹¹⁴⁴ Im politischen Meinungskampf und insbesondere in Wahlkämpfen wurde vereinzelt die Verwendung aggressiverer und verletzender Sprache zwischen Politikern wie auch deren Bewertung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, was für private Äußerungen nicht galt.¹¹⁴⁵ Dabei gingen einzelne Urteile gerade im politischen Wettbewerb von einer „Desensibilisierung“ (*desensibilizzazione*) der Gesellschaft beim Gebrauch offensiver Ausdrücke und aggressiver Sprache aus.¹¹⁴⁶ Unzulässig blieben direkte, sachfremde Angriffe auf private Verhältnisse, die darauf abzielen die betroffene Person herabzuwürdigen.¹¹⁴⁷ So behielt sich das Kassationsgericht auch hier das subjektive Element der reinen Beleidigungs- und Diffamierungsabsicht vor, ebenso wie die moralische Integrität und die soziale Würde als Untergrenze galten.¹¹⁴⁸ Diese freiheits- und äußerungsfreundliche Tendenz wurde jedoch sowohl in der Zivilrechts- als auch in der Strafrechtsprechung uneinheitlich ausgelegt und umgesetzt.¹¹⁴⁹ Wohl um dem entgegenzuwirken, hat die vereinigte Zivilsektion des Kassationshofs 1984 in seiner *decalogo*-Entscheidung das Trinom von (vermeintliche) Wahrheit (*verità*), öffentliches Informationsinteresse (*interesse pubblico/utilità sociale*) und angemessene beziehungsweise

1144 Trib. Roma, 03.10.1986, Foro it. 1987, II, 167, 170; Trib. Roma, 24.02.1989, Foro it. 1990, I, 1073 ff.

1145 *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 250.

1146 Bereits in Bezug auf den politischen und gewerkschaftlichen Arbeitskampf Cass., 24.01.1962, Giust. pen. 1965, II, 850 ff.; Cass., 18.03.1981, n. 988, Giust. pen. 1982, 51 ff.

1147 Ex multis Cass., 27.06.1984, Cass. pen. 1985, 2017, 2020 ff.: „Zum Thema Diffamierung durch die Presse muss die Legitimität der Ausübung des Rechts auf politische Kritik aus dem Recht auf freie Äußerung der eigenen Meinung und auf pluralistische Information abgeleitet werden. Die Einschränkung ist, dass die politische Kritik nicht zu einem Angriff auf die Privatsphäre des Einzelnen führen darf und dass ein öffentliches Interesse an der Kenntnis des Sachverhalts bestehen muss.“

1148 Ex multis Cass., 23.01.1984, Cass. pen. 1985, 1539, 1541 in Bezug auf die Beleidigung eines Richters: „Was die Diffamierung durch die Presse betrifft, so muss die moralische Integrität der Persönlichkeit eines Richters, wie die jedes anderen homo publicus, in seiner unantastbaren Ehrensphäre geschützt werden; Es ist zwar richtig, dass die Kritik und Berichterstattung umso größer und eindringlicher sein kann, je höher die öffentliche Stellung der Person ist, und dass es im Interesse der Volksgemeinschaft liegt, die richterliche Tätigkeit richtig und pünktlich auszuüben, [...]“.

1149 Vgl. *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 234 ff.; vgl. *Fusco*, MediaLaws 3/2018, 288, 291; darstellend *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2713 f. m.w.N. aus der Rspr.

zurückhaltende Form der Darstellung (*continenza formale*) als verbindliche Kriterien für die allgemeinen Anforderungen an Äußerungen in der Presse weitgehend festgeschrieben.¹¹⁵⁰ Dem noch heute viel zitierten Urteil¹¹⁵¹ kommt dabei vor allem eine vielseitige Bedeutung zu:

aa. Anerkennung des Art. 21 cost. als allgemeingültiges Prinzip der Rechtsordnung durch das decalogo-Urteil

Das Kassationsgericht stellte fest, dass die vornehmlich in der Strafrechtsprechung etablierten Kriterien der Wahrheit, des öffentlichen Interesses und der angemessenen Darstellungsform auch für die Zivilrechtsprechung gelten müssen.¹¹⁵² Der Grund dafür sei, dass Art. 21 cost. als Grundprinzip der systematischen Ordnung niemals nur strafrechtlich, nicht aber zivilrechtlich wirken könne.¹¹⁵³ Ebenso sei Art. 51 c.p. es aufgrund des Prinzips der Einheit der unerlaubten Handlung, wonach ein Unrecht mehrere Sanktionen auslösen kann, als Rechtfertigungsgrund auch im

1150 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711 ff. – decalogo I: Der Streitfall drehte sich um eine Artikelreihe der Monatszeitschrift „*Tribuna degli investimenti*“, welche umfangreich über Immobilienfonds und die scheinbar zwielichtigen Geschäftspraktiken der verwaltenden Firma Europrogramm Service Italia berichtete. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die von der Tribuna erhobenen Vorwürfe nicht zu trafen. Die Immobilienfirma klagte zunächst auf Entschädigung wegen unlauteren Wettbewerbs aus Art. 2598 Abs. 2 c.c., was die Instanzgerichte wegen des Fehlens eines Wettbewerbsverhältnisses ablehnten. Die Klage wurde jedoch in Entschädigung aus Art. 2043 c.c. wegen Rufschädigung gemäß Art. 595, Art. 185 c.p. geändert. Der Kassationshof gab dem Klagebegehren in letzter Instanz statt. Dabei positionierte er sich zu drei Standpunkten: Neben den bereits im Leitsatz genannten abstrakten Anforderung einer rechtmäßigen Berichterstattung (*verità, continenza sociale/ interesse pubblico, continenza formale*), erkannte er die Wertungen des Art. 21 cost. als allgemeingültiges Prinzip der Rechtsordnung an. Dabei bejahte er die Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrundes des Art. 51 c.p. innerhalb des zivilrechtlichen Tatbestandes des Art. 2043 c.c. gleichermaßen wie im Strafrecht. In einer weiteren Entscheidung des gleichen Jahres bestätigte der Vereinigte Strafsenat des Kassationsgerichts die drei abstrakten Kriterien für die legitime Ausübung des Berichterstattungsrechts im Rahmen des Äußerungsstrafrechts abermals explizit, vgl. Cass. pen., 23.10.1984, n. 8959, CP 1985, 44 ff. – decalogo II.

1151 Ex multis Cass., 16.04.1993, Foro it. 1994, II, 94 f.; Cass., 06.08.2007, n. 1712, Foro it. 2008, I, 1553 ff.; Cass., 21.05.2010, n. 33310, Foro it. 2010, II, 1212 ff.

1152 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717, Ziff. 2 – decalogo I.

1153 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717, Ziff. 2 – decalogo I.

Deliktsrecht anzuwenden.¹¹⁵⁴ Der, wie im vorliegenden Fall, durch die Presse diffamierte Betroffene hätte ohnehin gemäß Art 12 c.p.p. ein Wahlrecht, ob er das Unrecht durch die strafrechtliche Sanktion oder aber einen zivilrechtlichen Schadensersatz sanktioniert sehen wolle.¹¹⁵⁵ Umso mehr wären einheitliche Maßstäbe erforderlich.¹¹⁵⁶

bb. Festlegung eines einheitlichen Abwägungsmaßstabes durch das decalogo-Urteil

Zur inhaltlichen Ausfüllung des Art. 51 c.p. i.V.m. Art. 21 cost. als Rechtfertigungsgrund hat der Gerichtshof die bereits in der Praxis – wenngleich uneinheitlich – angewandte Trias an Abwägungskriterien festgelegt.¹¹⁵⁷ Dies hatte eher deklaratorische, aber dennoch eine klarstellende Wirkung. Dabei beschrieb es ausführlich die Anforderungen an die Abwägungskriterien der *verità* und der *continenza formale*.¹¹⁵⁸ Gerade im Hinblick auf die angemessene Darstellungsform der Berichterstattung hat das Gericht die Grenzen der Art und Weise der Berichterstattung abgesteckt. Zusammenfassend darf die Berichterstattung den „zu erreichenden Zweck nicht überschreiten“ und muss dafür mit „heiterer Sachlichkeit“, ohne Diffamierungsabsicht und einem „Mindestmaß an Würde“ konzipiert werden.¹¹⁵⁹ Dabei hat sich das Gericht einer Auflistung von Darstellungsweisen und der Akzentuierung empörender und skandalisierter Töne, in Anführungszeichen gesetzte Begriffe oder anspielende und angedeutete Ausdrücke bedient, die geeignet seien, den Inhalt der Information zu verzerren.¹¹⁶⁰ Diese inhaltliche Ausformung der Kriterien, die auch der Vereinigte Strafsenat nur wenige Tage später bestätigte,¹¹⁶¹ dämpfte die stark äußerungsfreundlichen Stimmen der *desensibilizzazione* in Rechtsprechung und Schrifttum.¹¹⁶² Das Gericht setzte sich somit für einen moderaten und

1154 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 f, Ziff. 2 – decalogo I.

1155 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1156 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1157 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1158 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff., Ziff. 2 – decalogo I.

1159 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff. – decalogo I.

1160 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2719 ff. – decalogo I; dazu *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 227 f.

1161 Cass. pen., 23.10.1984, n. 8959, CP 1985, 44 ff. – decalogo II.

1162 Kritisch *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2713 f. m.w.N., der zwar das Kriterium der *continenza formale* als interessengerechte Zäsur im Vergleich zur

behutsameren Öffnungskurs für Äußerungen ein. Da gerade jedoch die inhaltliche Konturierung der Abwägungstriade dem Güterrichter obliegen, hatten diese Ausführungen des Kassationshofs keine Bindungs- aber Orientierungswirkung für die Auslegung der einzelnen Kriterien.¹¹⁶³

c. Status quo: Grundsätzliche Gleichrangigkeit von Allgemein- und Kollektivinteressen

Die Grundlinien des Gerichtshofs sind bis heute gültig:¹¹⁶⁴ Äußerungen in der Öffentlichkeit, seien es Meinungen oder Tatsachen, sind nur unter den Voraussetzungen von Wahrheit, öffentlichem Interesse und Zurückhaltung in der Darstellungsform gerechtfertigt, wobei die Gerichte diese Kriterien durch ihre Auslegung immer wieder neu konturieren und anpassen.¹¹⁶⁵ Dies zeigt sich etwa daran, dass die Anforderungen bei Tatsachen eher restriktiv und bei Meinungen weiter gefasst sind, wo vorher keine Differenzierung vorgenommen wurde. Auch hat der Kassationshof nunmehr betont, dass ein grundsätzlicher Vorrang von Ehre und Ansehen nicht (mehr) angenommen werden kann, sondern gleichrangig neben dem Recht auf Kritik zu sehen ist. Äußerungen sind demnach nicht mehr grundsätzlich unerwünscht, sondern je mehr sie der öffentlichen Information dienen, zulässig, gar erwünscht. Dabei ergibt sich allerdings immer noch kein einheitliches Bild der breiten, teilweise als widersprüchlich kritisierten,¹¹⁶⁶ zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung: Aufgrund der Betonung des Einzelfalls lassen sich sowohl restriktivere¹¹⁶⁷ als auch

deutschen Versteifung auf die Differenzierung von Werturteil und Tatsachenbehauptung betrachtet, jedoch die gesamte Entscheidung als bedrohliche Einschränkung der durch Art. 21 *cost.* garantierten individuellen Äußerungsfreiheit sieht.

1163 Der durchaus auch im Schrifttum gefolgt wurde, darstellend *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 227 f. m.w.N. spricht aber auch von einer „Ratlosigkeit“ des Schrifttums; *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2714 hält die inhaltlichen Ausführungen zur *continenza formale* hingegen für überflüssig.

1164 Ex multis Cass., 27.05.2019, n. 14370 (De Jure).

1165 Cass., 21.05.2010, n. 33310, Foro it. 2010, II, 1212 ff.

1166 Kritisch *Vigevani*, Federalismi.it, n. 3/2015, S. 10.

1167 Cass., 09.01.2007, n. 1205, Corr. giur. 2007, 1550 ff.; Cass., 16.05.2007, n. 11259, Resp. civ. prev. 2007, 12, 2651, 2653 stellt an die Tatsachenbehauptung hohe Anforderungen, ebenso verneint es die generelle Verwendung beleidigender Ausdrücke oder eines herabwürdigenden Schreibstils.

funktionalistisch-äußerungsfreundlichere Strömungen gerade in Bezug auf die Schärfe politischer Kritik in der Presse ausmachen.¹¹⁶⁸ Während ein Teil der Rechtsprechung nach wie vor starr an den hohen Anforderungen insbesondere an der angemessenen und zurückhaltenden Darstellung¹¹⁶⁹ und an der Wahrheit der Tatsache sowie ihrer Überprüfung festhält,¹¹⁷⁰ legen andere Urteile wiederum diese Kriterien unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Relevanz der Äußerung für das demokratische System und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sehr großzügig aus.¹¹⁷¹ Vereinzelt finden sich sogar Urteile des Kassationshofs, die dem Recht auf Information tendenziell Vorrang gegenüber dem Reputations- und Vertraulichkeits-

1168 Ex multis Cass., 05.09.2019, n. 22178 (De Jure); Cass., 27.05.2019, n. 14370 Diritto & Giustizia 2019, 12 ff.

1169 Ablehnend zur *desensibilizzazione*, die auch eine scharfe, polemische Sprache zulässt stehen vor allem die Strafkammern des Kassationshofs vgl. Cass., 01.12.2010, n. 8824, CED Cassazione penale 2010 (De Jure): „Die Forderung schließlich, die Anerkennung der Ausnahme des Rechts auf Kritik im Namen einer Desensibilisierung gegenüber den Beleidigungen durch die Protagonisten und Teilnehmer am politischen Leben dieses Landes zu erhalten, ist völlig unbegründet, da sie auf der Grundlage des gesunden Menschenverstandes und der allgemeinen Bedingung der Gleichheit unter den Bürgern nicht beschwörbar ist, eine Art Desensibilisierung gegenüber den beleidigenden Begriffen, die sich in der politischen Welt absetzen: es ist auszuschließen, dass in einer Gesellschaft mit reifer demokratischer Kultur die politische Auseinandersetzung – in den Institutionen und unter den Gesellschaftlern – ungestraft außerhalb der Grenzen der Legalität stattfinden kann, die in allen Situationen des gesellschaftlichen Lebens respektiert werden müssen.“

1170 Cass., 09.01.2007, n. 1205, Corr. giur. 2007, 1550 ff.; Cass., 16.05.2007, n. 11259, Resp. civ. prev. 2007, 12, 2651, 2653.

1171 Cass., 03.10.2012, n. 38437 (Atalex) zur politischen Kritik: „[...] weil sie die volle Entfaltung der demokratischen Dialektik garantiert und den Bürgern eine präzise Meinungsbildung über die verschiedenen Ereignisse ermöglicht; die Kritik kann auch sehr scharf, respektlos und sogar ironisch sein, vorausgesetzt jedoch, dass der Kanon des öffentlichen Interesses an den kritisierten Nachrichten und/oder Ereignissen respektiert wird, dass die der Kritik ausgesetzten Tatsachenannahmen wahr sind und dass es eine Kontinuität der Darstellung gibt, auch wenn die Härte der politischen und gewerkschaftlichen Auseinandersetzung sogar sehr scharfe Kritik und die Verwendung von Phrasen und Bildern erlaubt, die geeignet sind, das Interesse des Lesers und des abgelenkten Zuhörers zu fesseln“; zur Beleidigung des Ex-Ministerpräsidenten Berlusconi al „buffone“ („Dummkopf“), vgl. Cass., 04.05.2006, n. 19509 (De Jure) m.w.N.: „Es ist bekannt, dass das Recht auf Kritik die Form der Äußerung eines Urteils oder einer Meinung annimmt, die als solche nicht streng objektiv sein kann. Kommt der Richter durch eine Gesamtbetrachtung des Darstellungszusammenhangs zu dem Ergebnis, dass dieser überwiegend wertend ist, werden die Grenzen der Freistellung durch die soziale Relevanz des Arguments und die Richtigkeit der Äußerung gebildet.“

schutz einräumen.¹¹⁷² Dennoch ist dabei eine allgemeine Tendenz zur Öffnung der Äußerungs- beziehungsweise Informationsfreiheit festzustellen.¹¹⁷³ Die Rechtsprechung hat sich somit von einem Quasi-Verbot ungewollter personenbezogener Äußerungen in der Presse beziehungsweise in den Medien kontinuierlich zu einer Förderung und Privilegierung demokratiewirksamer Äußerungsinhalten hinbewegt, ohne die Äußerungsfreiheit generalisierend zu überhöhen oder generell der freien Rede einen bedingten Vorrang zu gewähren. Nichtsdestotrotz zeichnet sich eine solche Entwicklung vorsichtig ab.

IV. Gedankenäußerungsfreiheit im Mehrebenensystem

1. Art. 10 EMRK

a. Grundrechtskonzeptionelle Unterschiede von Art. 10 EMRK und Art. 21 cost.

Art. 21 cost. und Art. 10 EMRK divergieren in ihrer Grundkonzeption deutlich. So wird in der Literatur vielfach betont, dass das Problem der Harmonisierung von konventionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Auslegung, neben der bereits erörterten generellen Anerkennungsproblematik¹¹⁷⁴ von Äußerungs- und Pressefreiheit auf die einerseits primär funktionalistische (Art. 10 EMRK), andererseits rein individualistische (Art. 21 cost.) Wortlaute zurückzuführen seien.¹¹⁷⁵ Die konzeptionelle Distanz zeigt sich zum einen auf Tatbestandsebene, indem Art. 21 cost. die Informationsfreiheit nicht explizit nennt. Zum anderen kennt Art. 21 Abs. 6 cost. nur die Schranke der „guten Sitten“, wohingegen Art. 10 Abs. 2 EMRK einen deutlich ausdifferenzierten und breiteren Katalog der Beschränkbarkeit von Äußerungen und der Presse von ihren

1172 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667 ff., 2670 begründet dies unter anderem dadurch, dass bereits aus Art. 1 Abs. 2 cost. einen funktionalen Zusammenhang zwischen Information und Volkssouveränität herstelle, welche sich nur in einer vollständig entwickelten öffentlichen Meinung entfalten könne.

1173 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 22 m.w.N; umfassend Vigevani, Federalismi.it, n. 3/2015, S. 11, insb. Fn. 25.

1174 Siehe dazu ausführlich S. 109 ff.

1175 Butturini, MediaLaws 3/2019, 61, 78 f.; Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 12.

Zwecken und ihrer gesellschaftlichen Relevanz abhängig macht und daher eindeutig auf die Bekräftigung des demokratischen Pluralismus abzielt.¹¹⁷⁶

b. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die Verfassungsrechtsprechung

Die textlichen Divergenzen zwischen Art. 10 EMRK und Art. 21 cost. sind in der Praxis durch den Verfassungsgerichtshof abgeschwächt worden. Dies zeigt sich zunächst anhand des Katalogs an ungeschriebenen verfassungsimmanenten Schranken, welcher deutliche Ähnlichkeit zu jenem des Art. 10 Abs. 2 EMRK aufweist.¹¹⁷⁷ Ferner wird in der Hinwendung zu einem pluralistischen Verständnis der Äußerungsfreiheit sowie eigens der Anerkennung des „Rechts auf Information“ ein konventionsrechtlicher Einfluss gesehen, wenngleich sich in den Urteilen kein expliziter Bezug auf die EMRK oder die Rechtsprechung des EGMR findet.¹¹⁷⁸ Jedoch unterliegt die kritische Presseäußerung in der Verfassungsrechtsprechung weder einer abstrakt-funktionalistischen Abstufung des Äußerungsinhalts, noch wird der Äußerungsfreiheit ein genereller Vorrang eingeräumt.¹¹⁷⁹ Ganz allgemein scheint – anders als in der Rechtsprechung des EGMR – eine gewisse Zurückhaltung zu bestehen, Abwägungskriterien abzuleiten oder zu formulieren, um den Gegensatz zu anderen verfassungsrechtlichen Rechten, Freiheiten und Interessen aufzulösen.¹¹⁸⁰ Nichtsdestotrotz ist – seit Beginn des generellen Öffnungsprozess der CC für supranationale Rechtseinflüsse Anfang der 2000er – eine zunehmende referenzielle Berücksichtigung von Art. 10 EMRK zur Auslegung von Art. 21 cost. bei der Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise der verfassungsmäßigen Auslegung von Gesetzen zu konstatieren.¹¹⁸¹ Ein besonders starker Einfluss des

1176 Ausführlich zu den Schranken siehe oben S. 177 ff.; Pace, in Pace/Manetti, Commentario della Costituzione. Art. 21, S. 37 ff.

1177 Z.B. die Persönlichkeitsrechte, wie Ehre und Ansehen, der Privatsphäre und Vertraulichkeit, die öffentliche Ordnung, der ordentliche Gang der Justiz, vgl. Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 12 f. m.w.N.; Butturini, MediaLaws 3/2019, 61, 78 f.

1178 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 13 f. m.w.N. aus der Rspr.

1179 So findet sich in der Verfassungsrechtsprechung keine Spur eines „verstärkten“ Schutzes für das Recht auf politische Kritik wie etwa in der des EGMR, vgl. Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 16 f.

1180 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 18 m.w.N.; vgl. auch Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 47, 53 f., Ziff. 7.

1181 Die bisher eher stiefmütterliche Einbeziehung der Rechtsprechung der CC wird darauf zurückgeführt, dass seit der Anerkennung der Konventionsnor-

EMRK sowohl auf die Verfassungsgerichtsrechtsprechung als auch die Zivilrechtsprechung ist in jüngster Zeit bei den strafrechtlichen Rechtsfolgen für Freiheitsstrafen gegen Journalisten oder Chefredakteure festzustellen:

aa. Verurteilungen Italiens durch den EGMR für scharfe Sanktionierung von Journalisten

Sinnbildlich für die zunehmende Auseinandersetzung des italienischen Verfassungsgerichts mit der EGMR-Rechtsprechung, wie auch den merklichen Einfluss der Auslegung der Art. 10 EMRK und Art. 8 EMRK durch den Straßburger Gerichtshof auf das Spannungsfeld von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, sind der Beschluss n. 132/2020¹¹⁸² wie auch das darauffolgende Urteil n. 150/2021 des italienischen Verfassungsgerichts:

bb. Beschluss n. 132/2020

Der Beschluss n. 132/2020 behandelte die verbundenen Vorlagefragen des Tribunale Salerno und des Tribunale Bari, ob Art. 595 Abs. 3 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa in ihrer Androhung von Freiheitsstrafen kumulativ oder alternativ mit Geldstrafen für Pressediffamierungen mit Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 117 Abs. 1 cost. und Art. 21 cost. vereinbar sind.¹¹⁸³ Der EGMR hatte bereits in einer Reihe von Verurteilungen¹¹⁸⁴ die

men als *parametro interposto*, das Verfassungsgericht mangels einer das Konventionsrecht betreffenden Vorlagefrage nicht die Gelegenheit hatte sich mit der Rechtsprechung des EGMR auseinanderzusetzen, vgl. dazu Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 18.

1182 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U., n. 27/2020, S. 47, 53 f., Ziff. 7.

1183 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U., n. 27/2020, S. 47 ff.; genaugenommen behandelt die Vorlagefrage auch die Vereinbarkeit mit Artt. 3, 25, 27 cost. da eine konventionskonforme Auslegung der streitgegenständlichen Pressedelikte, insb. das Merkmal der „außergewöhnlichen Umstände“ gegen das strafrechtliche Legalitätsprinzip verstieße und gegen die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Strafen ginge, vgl. Art. 25 cost. Ferner würde die Androhung der Freiheitsstrafe nicht dem Strafzweck i.S.d. Art. 27 cost. dienen können, ausführlich dazu Trib. Salerno, 09.04.2019, G.U., 1a Serie Speciale, n. 38/2019, S. 50 ff.

1184 Ex multis zur Verurteilung zweier Journalisten zur Zahlung von 120.000 € Entschädigung zzgl. Gerichtskosten EGMR, 16.01.2020, Az. 59347/11 (HUCDOC) – Magosso u. Brindani/Italien; Verurteilung des Chefredak-

italienische Rechtsprechung kritisiert, die Pressevertreter kumulativ oder alternativ zu Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Schadensersatz im Sinne der oben genannten Vorschriften verurteilt zu haben.¹¹⁸⁵ Zu nennen sei etwa der Fall *Belpietro gegen Italien* aus dem Jahre 2013.¹¹⁸⁶ In dem Fall hatten zwei Staatsanwälte aus Palermo, *Maurizio Belpietro*, den Chefredakteur der Zeitung *Il Giornale*, wegen Verleumdung angeklagt, nachdem die Zeitung einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem fälschlicherweise behauptet wurde, die Staatsanwälte hätten eine Untersuchung über mafiose Aktivitäten falsch geleitet. Dabei wurden schwere Anschuldigungen gegen sie erhoben. *Belpietro* wurde zunächst vom Tribunale Mailand freigesprochen, in der Berufung jedoch zu einer viermonatigen Haftstrafe (auf Bewährung) und zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 100.000 € wie auch der Prozesskosten verurteilt. Der Kassationshof bestätigte das Urteil.¹¹⁸⁷ *Belpietro* wehrte sich mit einer Beschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof gegen seine Verurteilung aus Art. 595 Abs. 3 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa.¹¹⁸⁸ Der EGMR stellte daraufhin fest, dass die Abwägung zwischen dem Recht auf Ansehen der Staatsanwälte und der Pressefreiheit nicht zu beanstanden sei.¹¹⁸⁹ Dennoch sei die Schwere und Art der Freiheitsstrafe unverhältnismäßig und verstoße somit gegen Art. 10 EMRK. Das Gericht argumentierte, dass die Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“ die Pflicht habe, über Politiker und politische Vorgänge zu berichten, sie zu kontrollieren und die Gesellschaft über Missstände zu informieren.¹¹⁹⁰ Um diese Informations- und Kontrollfunktion zu erfüllen, müsse die Presse frei von Zensur sein, die auch indirekt durch *chilling effects* in Form einer Selbstzensur erfolgen kann.¹¹⁹¹ Demnach seien nicht nur mate-

teurs der Zeitung „Libero“ zu Haftstrafe und Hausarrest EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) – Sallusti/Italien; EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1185 Ausführlich zum Streit zwischen EGMR und den italienischen Gerichten sowie die Auseinandersetzung in der Literatur ausführlich *Picchi*, Osservatorio sulle fonte, 3/2020, 1412 ff.

1186 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1187 *Belpietro* haftete als Chefredakteur der Zeitung gemäß Art. 57 c p. wegen unterlassener Überprüfung des Artikels obwohl er nicht Autor des Artikels war. Der Autor des Artikels, konnte als Senator und Mitglied des Parlaments nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da er parlamentarische Immunität genoss.

1188 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1189 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 60 – Belpietro/Italien.

1190 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 47 – Belpietro/Italien.

1191 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 53, Ziff. 61 – Belpietro/Italien.

rielle Abwägungskriterien relevant, sondern auch die Schwere und die Art der Strafe müssen verhältnismäßig sein. Dies sei hier nicht der Fall, sodass die Urteile gegen Art. 10 EMRK verstießen.¹¹⁹² In dieser Linie entschied der EGMR in dem Fall *Sallusti gegen Italien* im Jahre 2019:¹¹⁹³ In dem Streitfall ging es um einen unter dem Pseudonym „Dreyfus“ veröffentlichten Artikel in der Tageszeitung *Libero* über ein 13-jähriges Mädchen, das von seinen Eltern angeblich zu einer Abtreibung gezwungen wurde. Die Anschuldigungen erwiesen sich als falsch, denn das schwangere Mädchen hatte sich tatsächlich selbst für eine Abtreibung entschieden, wie zahlreiche Zeitungen am Tag zuvor berichtet hatten. Der Kassationshof befand, wie die Vorinstanzen, dass dies eine schwerwiegende Verletzung des Ansehens und eine schwerwiegende Verletzung der Privatsphäre der Betroffenen darstellte.¹¹⁹⁴ Daher wurde der Chefredakteur der Zeitung, *Alessandro Sallusti*, zu einer 14-monatigen Haftstrafe sowie Schadensersatz in Höhe von 30.000 € verurteilt.¹¹⁹⁵ Der Straßburger Gerichtshof teilte die Ansicht, dass das Ansehen und die Privatsphäre der Beteiligten schwerwiegend verletzt wurde und beanstandete die Abwägung der betroffenen Rechte durch die Gerichte nicht.¹¹⁹⁶ Erneut hielt er die Strafe für unverhältnismäßig, da das Strafmaß zu hoch sei und somit gegen Art. 10 EMRK verstoße.¹¹⁹⁷ Nur in Ausnahmefällen, in denen die Grundrechte schwerwiegend verletzt würden, wie z.B. bei Hassreden oder öffentlichen Aufrufen zur Gewalt, die nicht als Erfüllung der Pflicht der Presse angesehen werden könnten, könne eine Freiheitsstrafe angemessen sein.¹¹⁹⁸ Im Beschluss n. 132/2020 nahm das italienische Verfassungsgericht zunächst ausführlich Rekurs auf die EGMR-Rechtsprechungslinie¹¹⁹⁹ ebenso wie die Einwände des Euro-

1192 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 53, Ziff. 61 – Belpietro/Italien.

1193 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 8–12 – Sallusti/Italien.

1194 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 14–20 – Sallusti/Italien.

1195 Von diesen saß er nur 21 Tage in Hausarrest und wurde sodann vom Präsidenten der Republik gemäß Art. 87 Abs. 11 cost. begnadigt und die Strafe in eine reine Geldstrafe umgewandelt. Die Begnadigung wurde bereits mit der Rechtsprechung des EGMR gegen Freiheitsstrafen von Journalisten sowie die bereits damals anhängigen Legislationsvorhaben zur Reform der Pressedelikte begründet, vgl. EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 22–24 – Sallusti/Italien.

1196 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 58 – Sallusti/Italien.

1197 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 59–65 – Sallusti/Italien.

1198 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 59 – Sallusti/Italien.

1199 Insb. mit explizitem Bezug auf EGMR, 17.12.2004, Az. 33348/96 (HUDOC) – Cumpănă e Mazăre c. Romania; EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC)

parates gegen die äußerungsfeindliche Gesetzeslage^{1200, 1201}. Sodann setzt es sich mit deren Berücksichtigung und Umsetzung in der nationalen Rechtsordnung auseinander: Der traditionelle Abwägungskanon der Zivil- und Strafgerichte zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Berichterstattung oder Kritik seien zu starr und unter Einbeziehung der heutigen Technologien und Kommunikationsmittel unangemessen.¹²⁰² Vielmehr bedürfe es einer „Neujustierung des Gleichgewichts“ zwischen der Garantie der journalistischen Freiheit mit dem wirksamen Schutz des Rufes von Opfern des Missbrauchs der Pressefreiheit.¹²⁰³ Ein angemessenes System zum Schutz der betroffenen Rechte sei auch im Interesse der Journalisten, da dessen Einhaltung auch deren Autorität und ihre Prestige als wesentliche Akteure des demokratischen Systems garantiere. Auch bestünde kein Zweifel daran, dass die journalistische Tätigkeit gegen jede unmittelbare Drohung oder Nötigung geschützt werden müsse, um ihre lebenswichtige Funktion im demokratischen System nicht zu schwächen und ihrer Informations- und Meinungsbildungsaufgabe nicht in unzulässiger Weise zu behindern.¹²⁰⁴ Dabei erkannte es die Wertungen des EGMR zur Informationsfreiheit explizit an.¹²⁰⁵ Trotzdem betonte es die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte, die durch die neuen Medien und soziale Netzwerke noch nie gefährdeter gewesen seien.¹²⁰⁶ Gerade das Ansehen der Person als Ausdruck seiner persönlichen Würde nehme in der Verfassung durch Art. 2 cost. eine herausragende Stellung

– Sallusti/Italien; EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien, vgl. Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 47, 48, Ziff. 1.1., S. 52, Ziff. 6.1.

1200 *European Commission for democracy through law (Venice Commission)*, Opinion on the legislation on defamation of Italy, 6–7 December 2013, n° 715, S. 11 ff., [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2013\)038-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2013)038-e), zuletzt abgerufen am 03.03.2023; vgl. Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 6.3.

1201 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 6 ff.

1202 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.3.

1203 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.1 ff.; dazu *Picchi*, Osservatorio sulle fonti, 3/2020, 1412, 1415.

1204 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.1 ff.

1205 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3: „Eine solche Abwägung ist inzwischen unzureichend, auch angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der, von Ausnahmefällen abgesehen, die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Journalisten, die rechtswidrig den Ruf anderer beleidigt haben, für unverhältnismäßig hält, selbst wenn sie zur Bewährung ausgesetzt oder nicht tatsächlich vollstreckt werden.“

1206 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3.

ein und sei schließlich ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes von Art. 8 EMRK.¹²⁰⁷ Es seien daher „*umfassende Sanktionsstrategien zu ermitteln, die einerseits geeignet sind, jede unzulässige Einschüchterung der journalistischen Tätigkeit zu vermeiden und andererseits einen angemessenen Schutz des Rufs des Einzelnen gegen unrechtmäßige – und manchmal böswillige – Angriffe bei der Ausübung dieser Tätigkeit zu gewährleisten*".¹²⁰⁸ Die Neuausrichtung sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, da diesem der Ermessensspielraum darüber zustehe, wann ein „außergewöhnlicher Fall“, der eine Freiheitsstrafe rechtfertige, vorliege.¹²⁰⁹ Dieser strebt bereits unter Berücksichtigung der gegen Italien ergangenen EGMR-Urteile eine Reform an,¹²¹⁰ weshalb das Verfassungsgericht die Entscheidung bis Juni 2021 vertagt hat, um Zeit für eine gesetzliche Anpassung zu lassen.¹²¹¹

cc. Urteil n. 150/2021

Am 22. Juni 2021 erging nach erfolglosem Ablauf der Jahresfrist für den Gesetzgeber das Urteil n. 150/2021¹²¹² des italienischen Verfassungsgerichts. Die CC erklärte darin, dass die Verhängung von Freiheitsstrafen nicht generell nach der Rechtsprechung des EGMR unzulässig sei, sondern in außergewöhnlichen Fällen gerechtfertigt sein kann. Insbesondere in Fällen von Hassreden, Aufstachelung zur Gewalt oder Desinformationskampagnen würden Journalisten eben nicht mehr ihre „Wächterfunktion“ ausüben, sondern seien vielmehr eine Gefahr für die Demokratie darstellen.¹²¹³ Dementsprechend sei Art. 13 legge sulla stampa, welcher kumulativ eine Freiheits- sowie Geldstrafe anordne, verfassungswidrig, da er nicht konventionsrechtlich ausgelegt werden kann. Art. 595 Abs. 3 c.p. hingegen sei nicht verfassungswidrig, da er nur alternativ entweder eine Freiheitsstrafe oder aber eine Geldstrafe anordnet. Der Artikel sei daher im

1207 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.2.

1208 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3.

1209 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 55, Ziff. 8.

1210 Vgl. disegno di legge n. S-812–18a legislatura, Text und Verfahrensstand abzurufen auf https://www.senato.it/leg/18/BGT/Schede/Ddliter/testi/50613_testi.htm; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

1211 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 55, Ziff. 8.

1212 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150 (De Jure).

1213 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150, Ziff. 6.2 ff. (De Jure).

Lichte der EGMR-Rechtsprechung auszulegen und eine Freiheitsstrafe nur in den benannten Ausnahmefällen anzuordnen.¹²¹⁴

dd. Bedeutung von Beschluss n. 132/2020 und Urteil n. 150/2021

Das italienische Verfassungsgericht zeigt sich damit überraschend konventionsrechtfreundlich. Das Gericht verwirft in seinem Beschluss zwar die streitgegenständlichen Normen zunächst nicht als verfassungswidrig, überträgt jedoch die Neuregelung beziehungsweise Neubewertung des Spannungsfeldes von Pressefreiheit und Reputationsschutz auf den italienischen Gesetzgeber. Dies gründet allerdings nicht auf gerichtlichen Entscheidungshemmungen, sondern auf dem nationalen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gewalten.¹²¹⁵ Man kann bei diesem Beschluss durchaus von einem Harmonisierungsbestreben des Verfassungsgerichts sprechen, wenngleich dieses 15 Jahre der Kritik des EGMR zum Reifen brauchte. Auch gibt die CC nicht vorbehaltlos ihre zurückhaltende Konzeption von Presse- und Informationsfreiheit auf, da sie abermals keinen generellen funktionalistischen Vorrang der Äußerungsfreiheit, auf welchem Art. 10 EMRK fuße, einräumt. Der Wert des Ansehens des Einzelnen, soll nicht pauschal zurücktreten. Ihre Gleichrangigkeit wird weiterhin verteidigt, gar deren Rechtsgutsgefährdung hervorgehoben. Dennoch soll der Abwägungsprozess durch den Gesetzgeber neugeregelt und dabei flexibler und letztlich auch pressefreundlicher werden. Trotz des bereits laufenden Reformationsbestrebens des Gesetzgebers,¹²¹⁶ entschied das Gericht, wie angekündigt ein Jahr später. Dabei trifft es ein differenziertes Urteil und verwirft nur Art. 13 legge sulla stampa. Art. 595 Abs. 3 c.p. soll jedoch künftig im Sinne der Rechtsprechung des EGMR ausgelegt werden, um so etwaige Abschreckungseffekte für die Presse zu vermeiden. Ein Einfluss von Art. 10 EMRK sowie der EGMR-Rechtsprechung auf die Auslegung des Spannungsfeldes von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz zeichnet sich damit deutlich ab. Das gilt nicht

1214 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150 a.E. (De Jure).

1215 Ausführlich *Picchi*, Osservatorio sulle fonti, 3/2020, 1412, 1420 ff.

1216 Der Gesetzesentwurf S-812, welcher bereits am 20.07.2020, also kurz nach Aufruf des Gerichts in die Beratungen ging, sieht neben weiteren Modernisierungen, vor allem die Abschaffung von Freiheitsstrafen und deren Ersetzung mit hohen Geldsummen und kurzweiligen Berufsverboten vor, vgl dazu kritisch *Cuniberti*, Osservatorio Costituzionali, 5/2020, 122, 135 ff.; *Melzi d'Eril/Vigevani*, MediaLaws 3/2020, 137, 154 f.

nur für den Bereich des Strafrechts, sondern wie die Corte Costituzionale selbst anmerkte, hat dies auch Bedeutung für die Zivilrechtsprechung. Inwiefern die einfachen Gerichte die Argumentation der Abschreckungseffekte als Folgenerwägung über die Frage nach Freiheitsstrafen für Journalisten hinaus in ihre Rechtsprechung inkorporieren werden, bleibt abzuwarten.

c. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die ordentliche Rechtsprechung

Die ordentliche Rechtsprechung hat sich vor Beginn des dritten Jahrtausends nur sporadisch mit Art. 10 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auseinandergesetzt.¹²¹⁷ Dies mag neben der allgemeinen Unklarheit über die Wirkung und Berücksichtigungen im nationalen Recht wohl auch im Rahmen des Spannungsfeldes von Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung daran liegen, dass der EGMR die Abwägung der italienischen Gerichte, abgesehen von der Sanktionierung von Pressedelikten mit Freiheitsstrafen bisher nicht beanstandet hat.¹²¹⁸ Erst im Laufe des letzten Jahrzehnts ist eine, wenngleich zu Beginn zurückhaltende, Sensibilisierung für die Leitlinien des Straßburger Gerichtshofs zu beobachten.¹²¹⁹ Zum einen manifestiert sich dies in der sichtbaren Umsetzung der EGMR-Rechtsprechung bei der Verhängung von Freiheitsstrafen für Pressedelikte.¹²²⁰ So hat etwa die fünfte Strafkammer des Kassationshofs die Verurteilung eines Journalisten wegen schwerer Verleumdung zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig und nicht mit der EGMR-Rechtsprechung vereinbar gehalten, da das Instanzgericht auch eine Geldstrafe hätte verhängen können.¹²²¹ Zum anderen ist ein Einfluss

1217 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 22 m.w.N; umfassend Vigevari, federalisimi.it, n. 3/2015, S. 10; vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2905 – Soraya.

1218 Vgl. EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 58 – Sallusti/Italien.

1219 Ex multis Cass., 26.09.2012, n. 41249, Foro it. 2012, II, 669, 670 f.: „Literatur und Rechtsprechung haben deutlich gemacht, dass sich nach einer Anfangsphase, in der die EMRK-Normen wenig Anwendung fanden, ein zunehmender Einfluss der von der Konvention und ihren Protokollen sanktionierten Prinzipien sowie die Rolle des Bezugspunkts der Urteile konsolidiert, die ausgehend von der nunmehr unbestrittenen Wirksamkeit der europäischen Normen im innerstaatlichen System und der Verpflichtung des italienischen Richters zur Anwendung der Konventionsnormen“; Cass., 05.11.2014, n. 5695, Ziff. 3.

1220 Dazu Vigevari, federalisimi.it, n. 3/2015, S. 15.

1221 Cass. pen. sez. V, 11.12.2013, n. 12203, Ziff. 2.1, CED Cassazione penale 2015.

im Rahmen der Güterabwägung und Gewichtung von Abwägungskriterien im Spannungsfeld mit dem Ansehen und der Privatsphäre erkennbar: Die Differenzierung zwischen Tatsachen und Werturteilen, insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit persönlichkeitsverletzender politischer Kritik, zeigt eine Orientierung an den Grundsätzen des EGMR. Dabei ist gerade die bereits beschriebene Lockerung des Erfordernisses der „*continenza*“ auch bei beleidigenden, schockierenden oder übertriebenen Äußerungen im politischen Diskurs auf die Auseinandersetzung mit und den expliziten Rekurs auf Art. 10 EMRK zurückzuführen.¹²²² Die streng funktionalistische Auslegung des EGMR führt dabei zu einer tendenziellen weiteren Öffnung für und Priorisierung von allgemeininteressanten, hauptsächlich aber politischen Presseäußerungen – ohne jedoch einen tendenziellen Vorrang einzuräumen.¹²²³

2. Art. 11 GRC

In Hinblick auf personenbezogene Presseberichterstattung ist gegebenenfalls Art. 11 GRC miteinzubeziehen. Anders als im deutschen Recht hat der italienische Gesetzgeber, der bereits frühzeitig einen weitreichenden Datenschutz geregelt hat, das Medienprivileg aus Art. 85 DSGVO konkreter ausgestaltet. Grundsätzlich gelten hierbei zunächst dieselben Anwendungsvoraussetzungen zum Unionsrecht, wie im deutschen Recht.¹²²⁴ Im italienischen Datenschutzgesetz, dem *codice della privacy*,¹²²⁵ wurden die bereits vor der DSGVO in Kraft getretenen Regelungen zum Medienprivileg in den Art. 136–139 im Grundsatz beibehalten, jedoch unter Bezug auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO an die Vorgaben der DSGVO angepasst.¹²²⁶ Hinzukommend wurden die vorher im Wege der Selbstverpflichtung geltenden deontologischen Regeln der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, als Anhang A des *codice della privacy*, rechtsverbindlich.¹²²⁷ Dieser regelt die einzelnen Anforderungen an die Wort- und Bildbericht-

1222 Vgl. Cass., 26.09.2014, n. 48712, Riv. pen. 2015, 1, 21, Ziff. 2.1.

1223 Umfassend Cass., 05.09.2019, n. 22178, Ziff. 1.8 (De Jure); Cass., 27.05.2019, n. 14370, Diritto & Giustizia 2019, 12 ff.

1224 Vgl. *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 62 f.; zu Art. 11 GRC und Art. 85 DSGVO siehe bereits S. 166 ff.

1225 D.lgs. 30.06.2003, n. 96, zuletzt angepasst am 28.02.2021.

1226 D.lgs. 30.06.2003, n. 196, zuletzt angepasst am 28.02.2021.

1227 Art. 20 Abs. 4 del D.lgs. 10.08.2018, n. 101.

erstattung unter Berücksichtigung einzelner Datenschutzgrundsätze.¹²²⁸ Erfolgt eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, so finden die Artt. 7, 8 und Art. 11 GRC in der Rechtsprechung der Fachgerichte grundsätzlich keine nominelle Anwendung, sondern lediglich die nationalen Datenschutzvorschriften.¹²²⁹ Ausnahmen davon bildet dabei jedoch einige Grundsatzurteile zum *diritto all'oblio*, dem Recht auf Vergessen, in denen eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Vorschriften der GRC und der EuGH-Rechtsprechung dazu erfolgt.¹²³⁰ Zugegebenermaßen liegt dabei der Fokus der zugrunde liegenden Rechtsprechung weniger auf Art. 11 GRC als vielmehr auf dem grundsätzlichen Verständnis des EuGH, Datenschutz als Teil des Persönlichkeitsschutzes zu sehen. Dieser genießt demnach nämlich im Rahmen der Gefährdung der Persönlichkeit im Internet grundsätzlichen Vorrang, es sei denn es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.¹²³¹ Eine vertiefte dogmatische Beschäftigung mit dem Medienprivileg als Bestandsausnahme zur Anwendung der DSGVO und somit der vorrangigen Anwendung der GRC findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Vielmehr wird der Persönlichkeitsschutz nicht in datenschutzrechtliche und sonstige persönlichkeitsrechtliche Vorgänge unterteilt, sondern – dem Grundverständnis des EuGH folgend¹²³² – in Abgrenzung von Presse- und Informationsfreiheit und in Hinblick auf deren Funktionserfordernissen angepasst.¹²³³ So werden im Rahmen der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken die Anforderungen an die Datenverarbeitung erheblich reduziert, jedoch bleiben bestimmte Anforderungen, wie die Zweckgebundenheit der Datenverarbeitung oder die Wesentlichkeit der Information (auch in ihrer Darstellung) bestehen und müssen bei Veröffentlichungen, die vor allem die Privatsphäre des Betroffenen betrifft, berücksichtigt werden.¹²³⁴

1228 Gemeint sind vor allem das grundsätzliche Einwilligungserfordernis des Betroffenen oder die Erlaubnis des Datenschutzbeauftragten, vgl. Art. 137 codice della privacy.

1229 Vgl. nur Cass., 19.02.2021, n. 4477 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure).

1230 Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80.

1231 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, 4. Leitsatz und Rn. 97 – Google Spain.

1232 Cass., 27.03.2020, n. 7559, Ziff. 5.5 (De Jure).

1233 Vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80 f.; Vigevani, Dir. inf. 2016, 473, 483.

1234 Vgl. Vigevani, Dir. inf. 2016, 473, 480 ff.

a. Exkurs: Art. 136 ff. codice della privacy

Art. 136 codice della privacy normiert unter Bezug auf Art. 85 DSGVO die Freistellungsberechtigten,¹²³⁵ während Art. 137 Abs. 1, Abs. 2 codice della privacy vorsieht, dass die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken grundsätzlich vom Erfordernis der Einwilligung befreit ist und nicht unter die Behördenaufsicht des nationalen Datenschutzbeauftragten, dem *Garante per la protezione dei dati personali*, unterfällt.¹²³⁶ In Art. 136 Abs. 3 c.d.p. wird festgehalten, dass im Falle der Verbreitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken die Grenzen des Rechts auf Berichterstattung anwendbar bleiben, womit vor allem die von der Rechtsprechung bestimmten Kriterien gemeint sind.¹²³⁷ Dabei ist der Grundsatz der Wesentlichkeit der Information von öffentlichem Interesse zu achten. Ebenso dürfen Informationen, die unmittelbar oder durch das Verhalten der betroffenen Person selbst öffentlich gemacht wurden, ohne Einwilligung verwendet werden.¹²³⁸

1235 Art. 136 codice della privacy: „1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten gemäß Artikel 85 der Verordnungen für die Verarbeitung
(a) in Ausübung des Journalistenberufs und zur ausschließlichen Verfolgung der entsprechenden Zwecke ausgeübt werden;
(b) von Subjekten durchgeführt werden, die in der Liste der Publizisten oder im Register der Praktikanten gemäß Artikel 26 und 33 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 eingetragen sind;
(c) ausschließlich auf die – auch gelegentliche – Veröffentlichung oder Verbreitung von Artikeln, Aufsätzen und anderen Gedankenäußerungen, einschließlich akademischer, künstlerischer und literarischer Äußerungen, abzielen.“

1236 Ausnahmen davon sind Verstöße gegen die deontologischen Regeln, vgl. Art. 139 c.d.p.; vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80; Vigevani, Dir. inf. 2016, 473, 484.

1237 Gemeint sind damit, die durch das bereits erwähnte *decalogo*-Urteil des Kassationshofs (Cass., 18.10.1984, n. 5259) festgelegten Anforderungen von Wahrheit, öffentlichem Informationsinteresse und angemessener Darstellungsform, vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 83.

1238 Art. 137 Abs. 3 c.d.p.: „Im Falle der Verbreitung oder Weitergabe der Daten zu den in Art. 136 genannten Zwecken bleiben die Grenzen des Rechts auf Berichterstattung zum Schutz der in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung und Art. 1 dieses Gesetzbuches genannten Rechte bestehen, insbesondere der wesentliche Charakter der Information über Tatsachen von öffentlichem Interesse. Es dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sich auf Umstände oder Tatsachen beziehen, die von den betroffenen Personen unmittelbar oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.“

- b. Exkurs: Anhang A 1: Codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica (Codice deontologico)

Per Dekret wurden diese deontologischen Regeln in den Anhang A des italienischen Datenschutzgesetzes 2019 rechtsverbindlich und regeln nunmehr die Einzelheiten der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Es handelte sich dabei ursprünglich um rein selbstverpflichtende und damit rechtlich unverbindliche Pressekodizes. Art. 1 legt allgemeine Grundsätze fest. Demnach ist es Ziel, die Grundrechte des Einzelnen mit der Informationsfreiheit des Bürgers und der Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Neben der Regelung von Datenbanken zur redaktionellen Nutzung, vgl. Art. 2, der deklaratorischen Betonung des besonderen Schutzes der Wohnung, vgl. Art. 3, sowie des Gegendarstellungsanspruchs, vgl. Art. 4, der besondere Schutz des Kindes gemäß Art. 7, sowie der Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 8, sehen Art. 9 einen Nicht-Diskriminierungsschutz, Art. 10 den Schutz der Würde Kranker, Art. 11 den Schutz der sexuellen Sphäre und letztlich Art. 12 die Voraussetzungen einer legitimen Straftaten- und Gerichtsberichterstattung vor. Praktisch relevant sind in der Rechtsprechung vor allem Art. 5 und Art. 6: Art. 5¹²³⁹ verpflichtet den Berichtersteller, Details über Betroffene oder andere zugehörige Personen, in der Berichterstattung, sofern sie für die Information der Tatsache von öffentlichem Interesse nicht wesentlich sind, zu vermeiden. Art. 6 Abs. 1 sieht vor, dass die Veröffentlichung von Nachrichten von relevantem öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse dann nicht im Widerspruch zum Privatsphärenschutz steht, wenn die personenbezogenen Daten – und seien sie noch so detailliert – wegen der besonderen Art und Weise wesentlich für die Mitteilung der gegenständlichen Nachricht ist. Art. 6 Abs. 2

1239 Art. 5 decalogo giornalistico: „1. Bei der Erhebung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Überzeugungen, politische Meinungen, die Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Verbänden oder Organisationen mit religiösem, weltanschaulichem, politischem oder gewerkschaftlichem Charakter hervorgehen, sowie von Daten, die Aufschluss über den Gesundheitszustand und die Sexualität geben, garantiert der Journalist das Recht auf Information über Tatsachen von öffentlichem Interesse, wobei er den wesentlichen Charakter der Informationen respektiert und Hinweise auf Angehörige oder andere Personen, die an den Tatsachen nicht interessiert sind, vermeidet.
2. Bei Daten über Umstände oder Tatsachen, die von den Betroffenen unmittelbar oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, bleibt das Recht, nachträglich berechnete und schutzwürdige Gründe geltend zu machen, unberührt.“

begrenzt die Berichterstattung von bekannten oder öffentlichen Personen, wenn Nachrichten respektive Daten keinen Einfluss auf ihre Rolle oder das öffentliche Leben haben. Schließlich proklamiert Absatz 3, dass journalistische Kommentare und Meinungen zur Informationsfreiheit sowie zur verfassungsmäßig garantierten Meinungs- und Gedankenfreiheit gehören. Dadurch dass der *codice deontologico* als Teil des italienischen Datenschutzgesetzes rechtsverbindlich wurde, sind auch Verstöße gegen diesen – parallel neben anderen persönlichkeitschützenden Normen – gerichtlich durchsetzbar. So finden sich neben den deliktischen Normen, Art. 2043 c.c. i.V.m Art. 2, Art. 21 cost., Art. 8, 10 EMRK häufig auch die Art. 137 ff. codice della privacy vor allem in Verbindung mit Art. 5, Art. 6 codice deontologico in der richterlichen Prüfung der Zulässigkeit einer personenbezogenen Berichterstattung, wenn im Klägervortrag ein Verstoß gegen diese geltend gemacht wird.¹²⁴⁰ Wegen der bewussten tatbestandlichen Weite dieser Vorschriften, unterliegt deren Anwendung abermals der Auslegung im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung, die in einem Artikel verwendeten personenbezogenen Informationen „wesentlich“ für das öffentliche Interesse sind.¹²⁴¹ Aber auch Art. 8, der Schutz der Würde, wird bei der Bildberichterstattung häufig angewendet.¹²⁴² Letztlich haben diese Artikel, als Manifestation bereits bestehender richterrechtlicher Kriterien der Güterrelation nur einen geringen, da meist deklaratorischen, aber dennoch persönlichkeitschützenden Einfluss auf den Abwägungsvorgang.¹²⁴³

V. Zusammenfassende Würdigung

Die mit dem Persönlichkeitsschutz konfligierende Presseberichterstattung ist vor allem verfassungsrechtlich durch die in Art. 21 cost. geregelte Gedankenäußerungsfreiheit, und ihrer Auslegung durch die CC und den Kas-

1240 Vgl. nur Cass., 19.02.2021, n. 4477 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure); bereits Cass., 26.09.2018, n. 22792 (De Jure).

1241 Vgl. Cass., 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1, Ziff. 5.2 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure); Cass. S.U., 22.07.2019, n. 19681; vgl. *Poro*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial 2017–2, 75, 83.

1242 Cass. civ. sez. I, 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1. (De Jure); Cass. civ. sez. III, 13.05.2020, Riv. dir. ind. 2020, 344 ff.

1243 Vgl. Cass., 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1, Ziff. 5.1 f. (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. III (De Jure).

sationshof geprägt, wobei auch jüngst eine zunehmende Berücksichtigung der konventionsrechtlichen Wertung festzustellen ist. Dabei hat sich die italienische Rechtsordnung seit Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1948 erheblich gewandelt: Ausgehend von einer grundsätzlich äußerungsfeindlichen Rechtslage, welche vor allem durch den starken strafrechtlichen Ehrschutz geprägt war und durch die ursprünglich individualistisch-liberale Konzeption des Art. 21 cost. begünstigt wurde, hat sich die Rechtsprechung durch die Anerkennung eines öffentlichen Interesses an Äußerungen zu einem ausgewogenen Abwägungssystem gewandelt: Von der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Äußerungen, insbesondere der Presse, wurde ein etablierter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des Art. 51 c.p. geschaffen. Dieser besitzt klar formulierte Abwägungskriterien zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Berichterstattung oder Kritik, die bis heute im Grunde noch gelten. Es handelt sich dabei um das Trinom Wahrheit oder vermeintliche Wahrheit der Äußerung, ein öffentliches Interesse an dieser sowie deren angemessene Darstellungsform (*verità, interesse pubblico, continenza formale*). Deren Auslegung wurde in der Rechtsprechung im Lichte des Art. 21 cost. zu einer funktionalistisch-demokratiewirksamen Auslegung kontinuierlich zugunsten der Äußerungsfreiheit gelockert. Die Veröffentlichung von Tatsachen und Meinungen in der Presse kann unter den genannten Voraussetzungen die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts überwiegen, wobei tendenziell Kritik eher zulässig ist, insbesondere wenn sie zum politischen Diskurs beiträgt. Triebfedern dieser Entwicklung waren unter anderem die Anerkennung des Werts der Presse und ihrer öffentlichen Aufgabe, wie auch im Besonderen des in der Verfassung nicht normierten passiven und aktiven Rechts auf Information der Bürger. Aber auch die zunehmende Anerkennung und Berücksichtigung der Wertungen des EGMR und Art. 10 Abs. 2 EMRK seit den 2000ern hinterlassen ihre Spuren, vor allem in der Rechtsprechung des Kassationsgerichts. Deutlich wird dies im Rahmen der Verhängung von Freiheitsstrafen und deren Abschreckungseffekts gegenüber Journalisten ebenso wie die demokratisch-funktionalistische Auslegung der Anforderungen der Presseberichterstattung. So kann man eine tendenzielle Öffnung der Rechtsprechung zugunsten der Medien durchaus erkennen. Eine Vermutung für die freie Rede lässt sich nicht feststellen. Gleichwohl bleiben Ehre und Ansehen ebenso wie die Privatsphäre immer noch gewichtige Güter, was auch in der Rechtsprechung weiterhin betont wird und mithin zu uneinheitlichen Auslegungsergebnissen der Rechtsprechung führt. Dies zeigt sich auch in der Umsetzung des Datenschutzes im Bereich der Presseberichterstattung, welche dem Journalisten einige gesetzliche

Anforderungen an Inhalt und Form der Berichterstattung zugunsten der Privatsphäre Dritter aufgibt. Übergreifend lässt sich jedoch vorsichtig festhalten, dass zwar der Wert und die Funktion der Presse- und Äußerungsfreiheit im italienischen Recht durchaus eine Aufwertung erfahren haben. Im Spannungsfeld mit den Persönlichkeitsrechten steht sie jedoch diesen grundsätzlich gleichrangig gegenüber, tendenziell den Persönlichkeitsrechten eher zugewandt. Dies scheint aber durch den zunehmenden Einfluss des EGMR zu schwinden. Gerade in Hinblick auf die von der Legislative durch die CC jüngst geforderte Reform bleibt abzuwarten, wie vor allem das Äußerungsstrafrecht neu geregelt werden wird, was durch den Gleichlauf von Zivil- und Strafrechtsprechung zwangsläufig auch das Deliktsrecht beeinflussen wird. Die Entwicklung zur Öffnung für Presseäußerungen ist in der Sache zu begrüßen. Es scheint im 21. Jahrhundert sehr bedenklich, dass Journalisten in einer demokratischen Gesellschaft wegen Verleumdung oder einer empfundenen Ehrverletzung Freiheitsstrafen verbüßen oder auch nur fürchten müssen. Auch ist es sinnvoll gerade dort, wo es der Demokratie und der Bürgerinformation dient, Äußerungen rechtlich zu privilegieren oder zumindest den Kommunikationsprozess vor Abschreckungseffekten zu schützen. Dennoch ist das Bewusstsein der Rechtsprechung für Persönlichkeitsinteressen wie Ansehen, Reputation und Privatsphäre des Einzelnen begrüßenswert. Anstelle eines apriorischen Vorrang der freien (politischen) Rede wird tendenziell eher eine vorsichtige Einzelallprüfung vorgenommen. Diese Gleichrangigkeit bringt eine Sensibilität oder ein Bewusstsein für die Persönlichkeitsinteressen mit sich, welche letztlich im Privatrechtsschutz zumindest relativ zu einer interessengerechten Ausgangslage der Abwägung führt.

G. Vergleichende Würdigung

I. Ähnlichkeiten und Unterschiede

Die deutsche und die italienische Rechtsprechung zur Presse- und Äußerungsfreiheit im Spannungsfeld mit dem Persönlichkeitsschutz haben ausgehend von ähnlichen Grundprämissen eine unterschiedliche Entwicklung durchlaufen: Beide Rechtsordnungen gingen von einem starken vor-konstitutionellen (strafrechtlichen) Ehr- und Ansehensschutz aus, dessen Einschränkung zugunsten öffentlicher Äußerungen nur ausnahmsweise und unter hohen Anforderungen zu rechtfertigen war. Dies hat sich mit der Einführung der jeweiligen Nachkriegsverfassungen und dem jeweili-

gen Verfassungsverständnis parallel zu den politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in verschiedenen Geschwindigkeiten gewandelt. Die deutsche Rechtsprechung hat durch die *Lüth*-Entscheidung bereits früh begonnen der Meinungsfreiheit sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Interessen an Äußerungen zu zuschreiben. Das führte zu einer kurzen, ausgewogenen Phase des Spannungsverhältnisses von Äußerungs- und Persönlichkeitsschutz, in der sich beide Interessen gleichrangig gegenüberstanden. Kurz darauf werteten das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof die Presse- und Äußerungsfreiheit sukzessiv auf. Angestoßen wurde dies von einigen Grundsatzurteilen in den frühen 1960ern und der Annahme einer faktischen wie rechtlichen Bedrohungslage für die Äußerungs- beziehungsweise Pressefreiheit. Die deutsche Rechtsprechung legte dabei den Fokus vor allem auf die Gewährung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des Meinungsbildungsprozesses. Dafür sieht das BVerfG die Meinungsfreiheit zwar auch als „den unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“¹²⁴⁴ und deutet damit eine individualistische Prägung an. Jedoch wird diese subjektive Komponente als Argumentationslinie häufig nur unter Bezugnahme auf deren Mehrwert für den freien Meinungsbildungsprozess verwendet.¹²⁴⁵ Die Rechtsprechung ist daher vielmehr von dem funktionalistischen Ansatz der bedingten „Vermutung für die freie Rede“ geprägt. Die Gerichte nahmen damit das öffentliche Interesse an der Äußerung als Hauptkriterium der Zulässigkeit, welches sich vor allem nach ihrem Wert für den öffentlichen Diskurs bemessen soll. Ebenso milderte die Rechtsprechung die Anforderungen an personenbezogene, öffentliche Äußerungen dementsprechend ab. Gerade demokratiewertvolle Äußerungen sollten vermehrt und in jeder Form von gerichtlicher Kontrolle weitestgehend entzogen und zulässig sein. So wurde das anfangs noch geforderte Kriterium des „schonendsten Mittels“ in Form der sachlichen Zurückhaltung bereits 1966 vom Bundesgerichtshof aufgegeben und durch die Untergrenze der Schmähkritik ersetzt.¹²⁴⁶ Auch die unzulässigkeitsbegründende Kränkungsabsicht wird seit jeher

1244 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

1245 Oppitz, Theorien der Meinungsfreiheit, S. 51; vgl. BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG: „Indem Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Menschenrechte gewährleistet, sucht er zugleich diesen Prozeß verfassungsrechtlich zu schützen. Er begründet insoweit subjektive Rechte; im Zusammenhang damit normiert er die Meinungsfreiheit als objektives Prinzip der Gesamtrechtsordnung, wobei subjektiv- und objektivrechtliche Elemente einander bedingen und stützen.“

1246 Vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

restriktiv ausgelegt beziehungsweise tritt bei der leichtfertigen Annahme eines Beitrags zur Meinungsbildung im Rahmen von Meinungen in den Hintergrund. Es bestehen im Grunde nur noch die Anforderungen der Wahrheit der Tatsache oder des Tatsachenkerns einer Meinung sowie das Vorliegen eines Beitrags vom öffentlichen Interesse, welche zudem ebenfalls weit ausgelegt werden, um keine Abschreckungseffekte für den sich Äußernden zu erzeugen. Es kann sogar das Wahrheitserfordernis im Rahmen der Äußerung von Meinungen ganz in den Hintergrund unter dieser Prämisse und im Einzelfall zurücktreten. Die passive Informationsfreiheit ebenso wie die Betroffenenperspektive spielt somit in der grundsätzlichen Wertung des vom BVerfG entwickelten Kommunikationsmodells (bisher) nur eine untergeordnete Rolle.

Die italienische Rechtsprechung ging hingegen lange Zeit von einer sehr liberalen, sprich vornehmlich von einer subjektiv-rechtlichen Lesart der textlich weitgefassten, Gedankenäußerungsfreiheit aus. Es erkannte zunächst nur selten bis kein allgemeines Interesse an Äußerungen an. Erst ab den 1970er Jahren begannen die CC und der Kassationshof insbesondere aus der Perspektive des Rechts auf Informationsfreiheit die öffentliche Aufgabe der Presse aufzuwerten und so allmählich ein allgemeines Interesse an Äußerungen zu berücksichtigen. Die Argumentationslinie der Abschreckungseffekte aus Angst vor Lähmung des Meinungsbildungsprozesses findet sich in dieser Phase der Rechtsprechung nicht. Nur langsam und mühsam wurde Art. 21 cost. als Rechtfertigungsgrund im einfachen Recht für Ehr- und Ansehensverletzungen im Rahmen des Art. 51 c.p. zugelassen. Gleiches gilt für die zögernden Zulassung des Wahrheitsbeweises beziehungsweise der vermeintlichen Wahrheit. Auch hat die Rechtsprechung seit jeher an ihren klar formulierten Rechtfertigungsanforderungen von (vermeintlicher) Wahrheit, öffentlichem Interesse und angemessener und zurückhaltender Darstellungsform festgehalten. Diese hat sie nur vorsichtig, aber beharrlich, zugunsten der Presse- und Äußerungsfreiheit großzügiger ausgelegt. Wie in der deutschen Rechtsprechung findet sich mittlerweile auch hier eine – wenngleich zurückhaltend – äußerungsfreundlichere Neigung, die insbesondere inhaltlich die politische Kritik begünstigt. Dennoch geht die italienische Rechtsprechung bis heute von einer grundsätzlichen Parität von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz aus. Allgemeine beziehungsweise grundsätzliche Vorrangregeln wie die Vermutung zugunsten der freien Rede oder grundsätzliche äußerungsfreundliche Auslegungsregeln gibt es nicht.

II. Beeinflussung der verfassungsrechtlichen Wertungen durch das Konventions- und EU-Recht

Die deutlich vorrangige Tendenz der Meinungs- und Pressefreiheit zulasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ging so weit, dass sogar der EGMR mit seiner in Art. 10 Abs. 2 EMRK bereits angelegten demokratie- und äußerungsfreundlichen Auslegung die deutschen Grundwertungen partiell als zu persönlichkeitsfeindlich empfand, obwohl sich beide Rechtsprechungen in der Wert- und Funktionszuschreibung des Grund- und Menschenrechts grundsätzlich gleichen. Zumindest drängt sich dieser Eindruck aus deutscher Perspektive auf, wenn man die *Caroline*-Entscheidung des EGMR von 2004 betrachtet.¹²⁴⁷ Anders verhielt es sich mit den italienischen Gerichten, welche vor allem im Rahmen von strafrechtlichen Verurteilungen von ehrverletzenden Presseäußerungen mehrfach durch den EGMR verurteilt wurden. Erst dadurch wurde die Argumentationsfigur der Abschreckungseffekte vom Kassationsgerichtshof in einem langsamen und mühseligen Prozess übernommen und an die Anforderungen des EGMR angepasst. Sie wurde nunmehr von der CC gebilligt worden. Der mittlerweile äußerungs- und pressefreundlichere Kurs geht erkennbar kohärent mit der neugewonnenen Berücksichtigung der konventionsrechtlichen Rechtsprechung einher. Hinsichtlich des neuen Einflusses der EU-Grundrechtecharta im Rahmen des Inkrafttretens der DSGVO und ihrer Inkorporation in die jeweiligen Rechtsordnungen ist der Einfluss auf das deutsche Recht im Rahmen der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken begrenzt worden. Im italienischen Recht wurde die Neunormierung des Medienprivilegs im italienischen Datenschutzgesetz indes dazu genutzt, um den Privatsphären-Schutz zu stärken beziehungsweise in eine rechtliche Form zu bringen, sodass der Datenschutz und die EU-Grundrechte grundsätzlich in der Urteilsfindung der Fachgerichte Berücksichtigung finden müssen. Letzteres ist allerdings faktisch nur vereinzelt und sehr allgemein gehalten der Fall und hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Wertungen der nationalen Gerichte im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit grundsätzlich.

1247 Siehe dazu S. 162 ff.

III. Erklärungsversuch für die Wertungsunterschiede

1. Systemische Gründe

Die verfassungsrechtlichen Wertungen der deutschen und der italienischen Äußerungsfreiheiten gehen folglich beide von einer sowohl subjektiv-rechtlichen als auch objektiv-rechtlichen Bedeutung der Äußerungsfreiheit aus, wonach grundsätzlich ein „öffentliches Interesse“ an Information zwecks Meinungsbildung besteht. Sie divergieren jedoch in der Gewichtung dieser Wertungen insbesondere in der Umsetzung im Spannungsverhältnis mit dem Persönlichkeitsschutz. Die deutsche (Verfassungs-)Rechtsprechung operiert insbesondere mit der Angst vor Abschreckungseffekten und der Folgenberücksichtigung für den freien Meinungsbildungsprozess. Ausgedrückt durch Vermutungs- und Auslegungsregeln führt dies zu einer tendenziellen Vorrangstellung von Meinungen und einer generell weiten Auslegung der Anforderungen an ein *öffentliches Interesse*. Die italienische Rechtsprechung kennt hingegen die Argumentation der Abschreckungseffekte originär nicht und hat diese nur aufgrund der wiederholten Beanstandung des EGMR im Rahmen von Freiheitsstrafen gegen Journalisten übernommen. Das mag unter anderem daran liegen, dass das italienische Verfassungsgericht, anders als das deutsche, weniger direkten und direktiven Einfluss auf die einfache Rechtsanwendung hat. Gleiches gilt wohl für die langjährige Unklarheit über die Berücksichtigung und Wirkung der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung in der italienischen Rechtsordnung. Wert und Funktion des Art. 21 *cost.* wurden so zunächst durch den Kassationshof initiativ geformt und erst auf Vorlage durch das Verfassungsgericht – teilweise Jahre später – bestätigt oder abgelehnt. Die Argumentation von subjektiven und objektiven Abschreckungseffekten des Grundrechtsträgers vor staatlichen Eingriffen, so auch zivil- oder strafrechtliche Urteile ist dabei eine genuin grundrechtstheoretische Argumentationsfigur.¹²⁴⁸ Diese wurde vom BVerfG eingeführt. Der BGH hat sie vermutlich daher lange Zeit nicht *expressis verbis* übernommen, obwohl er seine Rechtsprechung ansonsten inhaltlich dem BVerfG angepasst hat und anpasst.¹²⁴⁹ Auch heute noch nutzt der Bundesgerichtshof diese Argumen-

1248 Dazu anschaulich *Staben*, Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 83 ff. auch zum Schutz vor tatsächlichen Abschreckungseffekten.

1249 Vgl. dazu *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 258, 272 f.

tation nur vereinzelt ausdrücklich.¹²⁵⁰ Ähnliches wird wohl für das Fehlen von Vorrangs- und Auslegungsregeln in der italienischen Rechtsprechung anzunehmen sein. Diese begründen sich in der deutschen Rechtsprechung ebenfalls vor allem durch objektivrechtlich geprägte Wertungen des Bundesverfassungsgerichts. Gerade die Auslegung wird als Anknüpfungspunkt genommen, um die fachgerichtlichen Wertungen im Zusammenhang der Urteilsverfassungsbeschwerde intensiver zu überprüfen und dies auch zu rechtfertigen. Die Macht, seine Prüfungskompetenz und -intensität für Urteile derart selbst zu bestimmen, besitzt das italienische Verfassungsgericht schlichtweg nicht.

2. Historisch-kulturelle Gründe

Die starke Gewichtung der Presse- und Meinungsfreiheit wurde in Deutschland ab den 1960ern eben durch die Empfindung einer Bedrohungslage für die Presse unter den Eindrücken der Nachkriegszeit erheblich dynamisiert und führte letztlich zum heutigen Status quo. Dabei liegt bis heute die Betonung auf dem Schutz des freien Meinungsbildungsprozesses des Bürgers, insbesondere in der Presse, die nicht vom Staat gelenkt sein soll. Davor herrschte in der Rechtsprechung des BGHs kurzweilig ein strukturiertes Abwägungssystem, welches Meinungs- und Pressfreiheit mit dem Persönlichkeitsschutz gleichrangig auf eine Ebene stellte.¹²⁵¹ In der italienischen Rechtsprechung fand sich eine solch starke rechtliche Bemühung, den öffentlichen Kommunikationsprozess zu verteidigen, dagegen nie. Das mag unter anderem an der genuin begrenzten faktischen Relevanz der Presse als freies Meinungsbildungsinstrument liegen. Sie hat sich als solche nur schwerfällig entwickelt und spielt auch heute noch wegen der elitären Zeitungslesekultur eine eher untergeordnete Rolle im Vergleich zu Fernsehen und Telemedien.¹²⁵² Ferner fehlt es an einer vergleichbaren gesellschaftlichen Zäsur wie der in Deutschland seit den 1960ern rechtlich und tatsächlich gefühlten Bedrohungslage für die Freiheit der Presse durch die staatliche Gewalt. Vielmehr wurde die Anerken-

1250 Nur im Rahmen des Rechts auf Vergessen wird diese Argumentationsfigur benutzt, vgl. BGH, 01.02.2011, NJW 2011, 2285, Rn. 22 – Internetarchiv; BGH, 15.12.2009, GRUR 2010, 266, 269, Rn. 21 – Online-Archiv I.

1251 BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin.

1252 *Hambücker*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.; *Stern*, in: Altmeyden/Greck, Facetten des Journalismus, S. 172.

nung und Zuweisung einer öffentlichen Aufgabe an die Presse und deren Umsetzung durch erhebliche staatliche Subventionen flankiert, was eine gewisse staatliche Abhängigkeit des genuin schwachen Zeitungsmarkts geschaffen hat.¹²⁵³ Hinzu kommt, dass seit jeher nicht nur eine enge Verflechtung zwischen Journalismus und Politik, sondern auch zwischen der Presse und branchenfremden Wirtschaftsakteuren besteht. Journalisten sehen sich daher bis heute dem Vorwurf ausgesetzt, durch wirtschaftliche und politische Verflechtungen stark interessengebunden zu arbeiten¹²⁵⁴ und ihre Kritik- und Kontrollfunktion als „Public Watchdog“ mangels faktischer Autonomie von vor allem Partei- oder Regierungsinteressen nicht frei auszuüben.¹²⁵⁵ Seinen Ursprung mag dies unter anderem im starken Partikularismus der italienischen Gesellschaft haben. Gemeint ist ein tendenziell geringer Bezug zum Staat beziehungsweise Gemeinwesen und ein starkes Zugehörigkeitsempfinden zu der eigenen familiären, religiösen, politischen oder ähnlichen Gruppe, das lange Zeit in Italien vorherrschte und bis heute noch ihre Spuren hinterlässt.¹²⁵⁶ Ferner hat sich der italienische Journalismus traditionell weniger in der Rolle des objektiven Berichterstatters beziehungsweise als Vermittler verstanden, sondern häufig die Weitergabe von Informationen mit Belehrungen und eigenen Meinungen und Kommentaren klar für eine bestimmte politische Gruppe, gar Regierungen zugeschnitten,¹²⁵⁷ als ob der Journalist selbst Politiker oder Experte wäre. Dies ging lange Zeit auch qualitativ zu Lasten von Wahrheit und Neutralität.¹²⁵⁸ Ein objektiv-informativer Berichterstattungsstil, wie er traditionell in Nordeuropa oder Deutschland praktiziert wird ebenso wenig wie die Trennung zwischen Qualitäts- und Boulevardjournalismus,

1253 Italien hat 2009 164 Millionen Euro an direkten Finanzhilfen an Medien ausgegeben. Das ist die höchste ausgegebene Subventionssumme für Medien weltweit, vgl. *Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages*, Presseförderung in den EU-Mitgliedsstaaten, WD 10 – 019/09, S. 20 f. m.w.N.

1254 *Stern*, in: Altmeyden/Greck, Facetten des Journalismus, S. 173 m.w.N.

1255 *Hambücker*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.; *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 11 f.

1256 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 25 ff.

1257 Die politische Zugehörigkeit einer Zeitung zu einer Partei mag durchaus an die in Deutschland gängige Nähe einer Zeitung zu einer politischen Zeitung erinnern. So sind gibt es auch heute noch einzelne Tageszeitungen, die einzelnen Abgeordneten oder Senatoren verpflichtet sind, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 87.

1258 Vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 38.

hat sich daher nur langsam entwickelt.¹²⁵⁹ Dementsprechend fehlten lange Zeit auch allgemeinen Standards oder eine effektive Selbstregulierung des journalistischen Berufsstandes.¹²⁶⁰ Die enge Verflechtung von Politik beziehungsweise Wirtschaft und Medien wurde seit den 1980er Jahren durch einige medienrechtliche Reformen abzumildern versucht.¹²⁶¹ Dies geschah durch die Einführung freiwilliger berufsethischer Kodizes,¹²⁶² welche mangels rechtsverbindlicher Sanktionsmechanismen und schlichtweg aufgrund der langjährigen Unkenntnis des journalistischen Berufsstand – ähnlich wie in Deutschland – lange Zeit als stumpfes Schwert galten.¹²⁶³ Dies mag auch Anlass für das *decalogo*-Urteil von 1984 gewesen sein, welches heute als Regulativ zur Schaffung von Berichterstattungsstandards gilt. In 1993 hat eine korruptionsbedingte Wahlrechtsrechtsreform zudem versucht, Politik, Wirtschaft und Medien zu entflechten.¹²⁶⁴ Diese faktische Ausgangslage kann vermutlich auch die stärkere datenschutzrechtliche Regulierung der Anforderungen an die Presseberichterstattung, etwa durch die gesetzliche Festlegung des *codice deontologico* im Anhang A1 des italienischen Datenschutzgesetzes, erklären. All dies hat langfristig durchaus zu einem neueren und selbständigeren Selbstverständnis von Presse- und Fernsehjournalisten geführt.¹²⁶⁵ Dabei scheint die italienische Rechtsprechung – insbesondere unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung – die funktionalistische Auslegung der Presse- und Meinungsfreiheit und damit die Kritik- und Kontrollfunktion der Presse betonen zu wollen und somit wohl auch die Distanz des Journalismus von Politikern und Regierung zu fördern. Jedoch ist die tatsächliche Verflechtung von

1259 Vgl. *Partipilo*, La deontologia del giornalista ai tempi dell'informazione digitale, S. 7.

1260 Es gab zwar viele ethische Kodizes jedoch blieben diese wegen fehlender Sanktionsmechanismen und auch fehlender Kenntnis ohne Wirkung, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 128.

1261 Vor allem im Bereich des Rundfunks wurde hier umfassend reguliert, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 84; dazu umfassend *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 130 ff.

1262 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 134.

1263 Vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 134; zum deutschen Recht ausführlich *Heiland*, Der Persönlichkeitsschutz Minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, S. 181 ff.

1264 *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 174 m.w.N.

1265 *Hambücker*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.

Medien und Politik immer noch deutlich sichtbar.¹²⁶⁶ So sehen sich gerade Zeitungsjournalisten bis heute noch der Kritik des Klientelismus ausgesetzt, da weiterhin große branchenfremde Konzerne Einfluss nehmen¹²⁶⁷ oder die Regierung regierungskritischen Medien mit Subventionskürzungen droht, auf welche insbesondere auflagen- und umsatzschwache Zeitungen angewiesen sind.¹²⁶⁸ Eine solche Entwicklung hat es in Deutschland nie gegeben und wäre auch in Hinblick auf die Wertungen zur Meinungs- und Pressefreiheit und insbesondere der Finanzierungsfreiheit der Presse kaum vorstellbar.¹²⁶⁹

IV. Bewertung und Ausblick

Insgesamt scheint die deutsche Rechtsprechung eine tendenziell äusserungs- und pressefreundlichere Grundhaltung einzunehmen als die italienische, welche lange Äußerungen kein öffentliches Interesse beimaß und wiederum dem Ansehen, der Ehre und der Privatsphäre ein vergleichsweise höheres Gewicht einräumte. Während die deutsche Rechtsprechung deswegen bereits vom EGMR gerügt wurde, hat die italienische Rechtsprechung nicht nur, aber vor allem durch die andauernde Kritik des EGMR ihren Kurs tendenziell funktionalistischer und pressefreundlicher korrigiert. Die beiden (Zivil-)Rechtsprechungen nähern sich prima facie unter anderem dadurch in Abwägungskriterien und -tendenzen an: Je hö-

1266 Wie sich etwa am prominentesten an der Präsidentschaft von Silvio Berlusconi zeigt: Berlusconi war von 1994–1995, 2001–2005, 2005–2006 und 2008–2011 Ministerpräsident Italien. Seit den 1980ern hat er ein Medien- bzw. Fernsehimperium begründet und beherrschte bis zur Jahrtausendwende den Sektor des Privatfernsehens. Dabei gab es auf der Fernsehlandschaft nur den Duopol der öffentlich-rechtlichen Sender *Rai* und der privaten *Mediaset*-Gruppe von Berlusconi. Trotz nun mehr Akteuren auf dem Fernsehmarkt wird dieser immer noch von den beiden Akteuren beherrscht. Mit Zunahme einer starken Internet-, Mobilfunk- und Social-Media-Kommunikation zeigt die Medienlandschaft dennoch eine Öffnung, vgl. dazu *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 175 ff.; Ebenso *Schlamp*, Italiens Krieg gegen die Pressefreiheit, SPIEGEL-Online, 31.10.2018.

1267 Zum Erwerb der Zeitung „*La Repubblica*“ und dem Einfluss von dem Automobilkonzern FIAT auf italienische Zeitungsverlage *Laduner*, Willkommen in der Familie, DIE ZEIT, Nr. 27/2020, 25. Juni 2020.

1268 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 48 ff.; *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 181 ff.; *Schlamp*, Italiens Krieg gegen die Pressefreiheit, Spiegel-Online, 31.10.2018.

1269 Zur Finanzierung der Medien in Deutschland *Beater*, AfP 2017, 277 ff.

her das öffentliche Interesse an einer Äußerung, desto eher ist sie zulässig. Dies gilt umso mehr, je größer ihr Beitrag zur Information des Bürgers und dem öffentlichen Diskurs ist. Dies ist zu begrüßen. Zum einen ist die italienische Entwicklung insofern positiv, dass repressive Tendenzen gegenüber der Presse und den Journalisten abgemildert werden, sodass diese ihre Kontroll- und Kritikfunktion ohne Furcht vor Freiheitsstrafen ausüben können. Dies darf aber nicht zu Lasten der Parität mit dem traditionell starken Persönlichkeitsschutz in der Güterrelation geschehen. Zum anderen scheint sich in der deutschen Rechtsprechung, vorangetrieben durch das Bundesverfassungsgericht, –wenngleich primär im Bereich der interpersonalen Kommunikation im Internet– eine Rückbesinnung auf die Gleichrangigkeit von Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit zu vollziehen. Dies ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie gerade durch den starken verfassungsrechtlichen Einfluss, welcher die letzten Jahrzehnte erkennbar presse- und meinungsfreiheitsfreundlich war, Gefahr läuft die Betroffenenperspektive zu vernachlässigen. Weiterhin zeigt sich, dass supranationale Grundrechtswertungen zunehmend Einfluss auf nationale Rechtsprechungslinien nehmen. Das ist, ausgehend von dem Telos, einen Mindeststandard an Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, im Grunde eine gute Entwicklung, wie man gerade an dem Beispiel der Freiheitsstrafen für Journalisten in Italien und die damit verbundene Betonung der Rolle des Wachhunds der Öffentlichkeit sieht. Auch in der deutschen Rechtsprechung hat der EGMR-Einfluss wenngleich nur punktuell zu einer abmildernden Kurskorrektur in eine persönlichkeitsrechtsfreundlichere und somit ausgeglichene Richtung geführt, womit sich gerade wegen der begrenzten Kompetenz der EU im Bereich der Kommunikationsfreiheiten, die EMRK und der EGMR als ausgleichende und harmonisierende Instrumente in diesem Spannungsfeld erweisen.

Abwägungskriterien der deutschen und italienischen (Zivil-)Rechtsprechung im Einzelnen

Im Folgenden wird anknüpfend an die soeben dargestellten Grundwertungen des Spannungsfeldes Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit dessen Umsetzung in der Abwägung im einfachen Recht im Einzelfall betrachtet. Insbesondere soll ein Auge daraufgelegt werden, wie die soeben dargelegten grundrechtlichen und konventionsrechtlichen Wertungen des öffentlichen Interesses als Allgemeininteressen den Ausgleich der Rechte des Betroffenen und der Presse auf einfachgesetzlicher Ebene beeinflussen. Dabei soll gerade untersucht werden, wie sich die unterschiedliche Ausgangsgewichtung von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit in der jeweiligen Rechtsprechung wie auch die systemischen Unterschiede im Mehrebenensystem auf ähnliche Konfliktsituationen auswirken. Im Weiteren steht somit die Abwägung und die allgemeinen Verhältnismäßigkeitskriterien, insbesondere in der Deliktsrechtsprechung, im Fokus.

A. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung

I. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung im deutschen Recht

Presseberichte bestehen typischerweise aus Wort- und Bildberichterstattung. Handelt es sich um eine personenbezogene Berichterstattung, werden Wort und Bild an unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben gemessen. Dies liegt zum einen an der historisch bedingten eigenständigen Regelung des Rechts am eigenen Bild gemäß §§ 22 ff. KUG,¹²⁷⁰ wohingegen die Wortberichterstattung dem ungeschriebenen allgemeinen Persönlichkeits-

1270 1907 wurden die §§ 22 ff. KUG eingeführt, welche auf die Otto v. Bismarck-Entscheidung zurückgeht (RGZ 45, 170 ff.), dazu ausführlich *Beater*, Medienrecht, Rn. 1323; ebenso *Süß*, JURA 2011, 611 ff.; diese Trennung wurde auch nach der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beibehalten, vgl. BVerfG, 14.08.2011, GRUR 2011, 255, 257, Rn. 52 – Rosenball.

recht gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog unterstellt ist.¹²⁷¹ Zum anderen geht die Rechtsprechung auch inhaltlich von einer unterschiedlichen Eingriffsintensität von Wort und Bild aus: Seit seiner *Vor unserer eigenen Tür*-Entscheidung vertritt der BGH die Ansicht, dass eine Bildberichterstattung gravierender in die persönlichkeitsrechtlichen Interessen eingreifen könne als eine Wortberichterstattung.¹²⁷² Grund dafür sei, dass das Erscheinungsbild der Person fixiert und in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Zudem sei bereits der vorausgehende Herstellungsprozess mit der Gefahr erheblicher Belästigung bis hin zur Verfolgung und Nachstellung verbunden.¹²⁷³ Tatbestandlich besteht der Unterschied, dass eine Bildberichterstattung gemäß § 22 S. 1 KUG grundsätzlich die Einwilligung des Abgebildeten voraussetzt, die nur ausnahmsweise einwilligungsfrei zulässig ist, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 4 KUG vorliegt und demnach das öffentliche Interesse überwiegt. Eine Textberichterstattung ist dagegen immer anhand eines Abwägungsvorgangs im Einzelfall auf ihre Zulässigkeit anhand eines überwiegenden Informationsinteresses zu überprüfen und nicht von vornherein einwilligungsbedürftig.¹²⁷⁴ Unter Umständen kann somit eine Bildberichterstattung unzulässig sein, während der dazugehörige Text zulässig ist.¹²⁷⁵ Gänzlich separiert

1271 *Beater*, Medienrecht, Rn. 1304; *ders.*, AfP 2005, 133, 138; vgl. auch *Wanckel*, NJW 2011, 726, 727.

1272 BGH, 16.09.1966, GRUR, 205 ff., 208 – *Vor unserer eigenen Tür*: In dem Streitfall ging es um eine Fernsehreportage über einen ehemaligen NS-Unterstützer, der als Arzt durch eine Aussage vor dem Strafgerichtshof zum Todesurteil eines damaligen Arbeitskollegen beitrug und bis in die 1960er unbehelligt in Deutschland lebte. Dabei wurden Aufnahmen von früher und aus seinem gegenwärtigen Leben gezeigt. Der Arzt klagte gegen die unfreiwillige Abbildung seiner Person wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Unterlassung, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das LG gab nur dem Anspruch auf Unterlassen statt, das Berufungsgericht wies die Klage im vollen Umfang mit der Begründung ab, dass der Beklagte, wenn er eine Wortberichterstattung hinnehmen müsse, müsse er auch eine Bildberichterstattung hinnehmen. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil auf und wies auf die Notwendigkeit hin, zwischen Wort- und Bildberichterstattung zu unterscheiden; vgl. auch dazu *Beater*, JZ 2004, 889, 890; so übrigens auch der EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 113 – v. Hannover/Deutschland II.

1273 Ex multis BGH, 26.10.2010, NJW 2011, 744, 745, Rn. 12 – *Rosenball*; zur Wirkungsweise von Bildern *Beater*, Medienrecht, Rn. 1306; *ders.*, JZ 2004, 889, 890.

1274 BGH, 26.10.2010, NJW 2011, 744, 745, Rn. 10 – *Rosenball*.

1275 Ex multis BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, 3717, Rn. 33 ff. – *Scheidung einer prominenten Ehe*.

werden die beiden Berichterstattungsarten nicht betrachtet: Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses von Bildern ist der Gesamtkontext der Berichterstattung, insbesondere unter Berücksichtigung des dazugehörigen Texts heranzuziehen.¹²⁷⁶

II. Unterscheidung zwischen Wort- und Bildberichterstattung im italienischen Recht

Im italienischen Recht wird ebenfalls zwischen Wort- und Bildberichterstattung unterschieden, zumal weil das Recht am eigenen Bild in den Art. 10 c.c. und Art. 97 ff. des italienischen Urheberrechtsgesetzes (*diritto d'autore*) gesetzlich geregelt wurde.¹²⁷⁷ Demnach besteht ein grundsätzlicher Einwilligungsvorbehalt für die Veröffentlichung und Verbreitung von Personenbildnissen, bei welcher nur in den strengen gesetzlichen Ausnahmefällen des Art. 97 Abs. 1 *diritto d'autore* (dir. aut.),¹²⁷⁸ etwa bei notorisch bekannten Personen, eine Einwilligung des Betroffenen entbehrlich ist.¹²⁷⁹ Alle Ausnahmen verlangen jedoch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Nachricht. Auch hier geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine separate rechtliche Bewertung von Wort und Bild anhand der Grundsätze zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Berichterstattung erfolgen muss,¹²⁸⁰ da der Eingriff in die bildliche Selbstbestimmung wegen der Wirkung von Bildern schwerer wiegt, als die bloße Wortberichterstattung.¹²⁸¹ So gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen

1276 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, 3717, Rn. 18 – Scheidung einer prominenten Ehe; BGH, 29.05.2018, ZUM-RD 2018, 537, 540, Rn. 30 – Tochter von Prinzessin Madeleine; BGH, 22.11.2011, NJW 2012, 763, 766, Rn. 26 – Inkas Traumjahr; BGH, 26.10.2010, NJW 2011, 744, 745, Rn. 12; BGH, 10.03.2009, GRUR 2009, 584, 586, Rn. 14 – Enkel von Rainier von Monaco.

1277 Vgl. dazu Cass., 11.05.2010, n. 11353, Foro it. 2011, I, 533, 537.

1278 D.lgs. 22.04.1941, n. 633, G.U. 16.07.1941.

1279 Art. 97 Abs. 1 *diritto d'autore*: „Die Zustimmung der abgebildeten Person ist nicht erforderlich, wenn die Wiedergabe des Bildes durch Ruhm oder ein bedecktes öffentliches Amt, durch die Bedürfnisse der Justiz oder der Polizei, durch wissenschaftliche, erzieherische oder kulturelle Zwecke gerechtfertigt ist, oder wenn die Wiedergabe mit Tatsachen, Ereignissen, Zeremonien von öffentlichem Interesse zusammenhängt oder in der Öffentlichkeit stattfindet.“

1280 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.5.1 (De Jure), Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure); Cass., 09.07.2018, n. 18006 (De Jure).

1281 Cass., 27.07.2015, n. 15360, Ziff. 1.1 (De Jure): „Das ausgeprägtere Schädigungspotential und die stärkere Verbreitbarkeit des Bildes führen auch dazu, dass die

zur Rechtfertigung der Berichterstattung,¹²⁸² jedoch muss jeweils ein berechtigtes öffentliches Interesse sowohl an der Wort- und Bildberichterstattung bestehen.¹²⁸³ Diese werden an unterschiedlich strengen Maßstäben gemessen.¹²⁸⁴ Bei der Bildberichterstattung muss ein spezifisches öffentliches Interesse an der identifizierbaren Abbildung des Betroffenen in Gesamtbetrachtung des Berichterstattungszwecks, welcher mit der einheitlichen Verbreitung von Bild und Artikel verfolgt wird, gegeben sein.¹²⁸⁵ Vereinzelt wird dies im Schrifttum auf den Einfluss der EGMR-Rechtsprechung zurückgeführt.¹²⁸⁶ Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die grundlegenden Urteile des Kassationshofs zu dem Erfordernis eines eigenen öffentlichen Interesses beziehen sich nicht explizit auf einschlägige EGMR-Rechtsprechung. Darüber hinaus differenziert der EGMR bereits vor der Abwägung nicht explizit zwischen Bild- und Textberichterstattung, sondern lediglich bei der Schwere des Eingriffs. Ferner verlangt er von der Bildberichterstattung keinen eigenständigen Informationswert, sondern, dass die Verbindung eines Fotos im Verhältnis zu dem Zeitungsartikel nicht schwach, künstlich oder willkürlich wirkt.¹²⁸⁷

relative Beurteilung strenger erfolgen muss als bei der bloßen Veröffentlichung einer Nachricht [...]“.

1282 Grundlegend Cass., 20.07.2015, n. 15360 (De Jure); Cass., 09.07.2018, n. 18006, Ziff. 3.1 (De Jure).

1283 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.5.1 (De Jure), Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure); Cass., 09.07.2018, n. 18006 (De Jure).

1284 Cass., 11.05.2010, n. 11353, Foro it. 2011, I, 533, 537.

1285 Vgl. Cass., 13.05.2020, n. 8880, Leitsatz (dirittifondamentali.it): „*Im Bereich des Urheberrechts ist gemäß Gesetz Nr. 633 von 1941 Art. 97 Absatz 1 [Anm. d. Autorin: Das italienische Urheberrechtsgesetz], die Zustimmung des Abgebildeten auch dann erforderlich, wenn die Wiedergabe mit Ereignissen wie Feierlichkeiten von öffentlichem Interesse verbunden ist oder in der Öffentlichkeit stattfindet. Vielmehr muss der Inhalt des Fotos berücksichtigt werden, der nur dann verwendet werden kann, wenn dies durch den Zweck der Berichterstattung oder zumindest der Information gerechtfertigt ist, da nur in diesen Fällen das Recht auf Privatsphäre, wie es in Art. 2 der italienischen Verfassung anerkannt ist, geopfert werden könnte.*“

1286 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 113 – v. Hannover/Deutschland II.

1287 EGMR, 04.12.2018, NJW 2020, 741, Rn. 34 f. m.w.N. – Bild GmbH und Co. KG/Deutschland.

B. Wortberichterstattung im Einzelnen

I. Wortberichterstattung in der deutschen Rechtsprechung

1. Interpretation und Auslegung von Äußerungen nach ihrem Inhalt

a. Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Meinungsäußerungen

Die Rechtsprechung differenziert für die Bestimmung eines Aussagegehalts grundlegend zwischen Meinungen und Tatsachenäußerungen.¹²⁸⁸ Ihnen kommen unterschiedliche Funktionen und Gewichtungen im gesellschaftlichen Kommunikationsprozess zu,¹²⁸⁹ sodass diese Unterscheidung weichenstellend für die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Äußerung ist. Dies ist in der Grundrechtsdogmatik des Art. 5 Abs. 1 GG angelegt, welcher bereits auf Schutzbereichsebene zwischen Meinungen und Tatsachen differenziert.¹²⁹⁰ Sie wirkt sich maßgeblich auf die Schutzintensität,¹²⁹¹ insbesondere die Gewichtung einer Äußerung im Rahmen des Abwägungsprozesses aus.¹²⁹² Daher wird die Einordnung einer Äußerung methodisch der eigentlichen Abwägung vorangestellt.¹²⁹³ Auch für die Rechtsfolgenseite und somit Rechtsmittelwahl des Betroffenen ist sie von Relevanz, wie etwa bei tatsachenbasierenden Gegendarstellungen- und Beseitigungsansprüchen¹²⁹⁴ oder der Tatbestandsmäßigkeit von § 186 StGB.¹²⁹⁵ Tatsachenäußerungen beziehen sich auf konkrete Gescheh-

1288 Vgl. BVerfG, 19.12.1991, NJW 1992, 2013 f. – Bezeichnung eines Dritten als Nazi.

1289 Vgl. dazu S. 215 ff.; ebenso *Rixecker*, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 173; *Scholz/Konrad*, AÖR 123 (1998), 60, 80 ff.

1290 Vgl. *Rühl*, AfP 2000, 17 f.; siehe auch bereits S. 123 ff.

1291 *Rixecker*, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 182 m.w.N.

1292 *Körner*, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 64 f.; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 31.

1293 St. Rspr. BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2072, 2073 – Böll/Walden; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas; BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529 m.w.N – DGHS; BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 35 – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 775, Rn. 21 – Hochleistungsmagneten.

1294 Vgl. nur BVerfG, 20.11.2018, NJW 2019, 419, 420; BVerfG, 21.12.2016, NJW 2017, 1537 f. m.w.N. – Ziemlich beste Freunde.

1295 Vgl. *Seitz*, Der Gegendarstellungsanspruch, S. 139, Rn. 24.

nisse und Umstände einer behaupteten Wirklichkeit, die beobachtet, erforscht, gemessen werden können.¹²⁹⁶ Bei solchen Äußerungen steht die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund und ermöglicht die Überprüfung ihres Wahrheitsgehalts.¹²⁹⁷ Demnach müssen Tatsachenäußerungen dem Beweis zugänglich sein, also ein Urteil darüber erlauben, ob sie wahr oder unwahr sind.¹²⁹⁸ Meinungen hingegen sind Äußerungen, die durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Wertens geprägt sind.¹²⁹⁹ Hier steht die subjektive Beziehung des sich Äußernden zu seiner Äußerung im Vordergrund.¹³⁰⁰ Meinungen können deshalb weder wahr noch unwahr sein und sind somit dem Beweis nicht zugänglich.¹³⁰¹ Die Einordnung einer Äußerung in eine der beiden Kategorien erfolgt zunächst durch die richterliche Einzelfallbeurteilung.¹³⁰² Sie ist in allen äußerungsrechtlichen Zusammenhängen, sei es straf- oder zivilrechtlich, einheitlich vorzunehmen.¹³⁰³ Die Rechtsprechung arbeitet dafür mit einer feinmaschigen Kasuistik und Auslegungskriterien, die nur schwer überschaubar und generalisierbar sind.¹³⁰⁴ Zudem ist sie stark durch den Einfluss des BVerfG und dessen Grundrechtsdogmatik geprägt.¹³⁰⁵

1296 BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529, 1530 m.w.N. – DGHS; *Rixecker*, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 181 m.w.N.

1297 BVerfG, 13.04.1994, NJW 1994, 1779 – Holocaust-Leugner; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 84; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 32 m.w.N.

1298 St. Rspr. BVerfG, 05.05.2007, NJW 2008, 358, 359; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 31 m.w.N.

1299 St. Rspr. BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529 m.w.N. – DGHS; BVerfG, 05.05.2007, NJW 2008, 358, 359.

1300 Statt aller BVerfG, 05.05.2007, NJW 2008, 358, 359; BGH, 22.06.1982, NJW 1982, 2246 – Klinikdirektoren; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 32.

1301 Statt aller BVerfG, 05.05.2007, NJW 2008, 358, 359; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 32.

1302 Vgl. BVerfG, 16.03.2017, NJW-RR 2017, 1003 – Verdachtsberichterstattung über Wulff; *Gomille*, JZ 2012, 769, 770.

1303 BGH, 22.02.2011, NJW 2011, 2242, Rn. 9 m.w.N. – Bonitätsprüfung; „Die Abgrenzung von Tatsachen und Werturteilen ist bei der Anwendung des § 824 BGB ebenso vorzunehmen wie in sonstigen Zusammenhängen.“

1304 *Gomille*, JZ 2012, 769; allgemein *Rühl*, AfP 2000, 17.

1305 Kritisch *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 80 ff. m.w.N.; allgemein *Rühl*, AfP 2000, 17.

b. Kriterien zur Ermittlung des zutreffenden Sinngehalts

Für die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinung ist zunächst der zutreffende Sinngehalt einer Äußerung zu ermitteln.¹³⁰⁶ Dabei ist darauf abzustellen, wie Äußerungen nach ihrem objektiven Sinngehalt von einem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum verstanden werden.¹³⁰⁷ Auf das Verständnis des sich Äußernden oder des Betroffenen kommt es dabei nicht an.¹³⁰⁸ Die Äußerung ist als Ganzes in ihrem Kommunikationszusammenhang umfassend zu betrachten.¹³⁰⁹ Ausnahmsweise können jedoch auch Teile, wie z.B. die Überschrift oder einzelne Schlagzeilen, für sich betrachtet und bewertet werden, etwa wenn diese auf der Titelseite einer Zeitung deutlich vom Artikel getrennt abgedruckt werden.¹³¹⁰ Semantisch ist der Aussagegehalt der Äußerung anhand ihres Wortlauts zu bewerten. Hinzukommen Gedankenführung und Stoffgliederung, namentlich Überschriften, Bildunterschriften und Fließtext,¹³¹¹ sprachlicher Kontext, wie Substantiiertheit¹³¹²

1306 Allgemein BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529 f. m.w.N. – DGHS; BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 12 m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter; Rixecker, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 178 m.w.N.

1307 St. Rspr. BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 208, Rn. 31 – IM-Stolpe; BGH, 30.05.2000, NJW 2000, 3421, 3422; BGH, 22.10.1987, NJW 1988, 1589 f. – Mit Verlogenheit zum Geld.

1308 Vgl. dazu bereits S. 145 ff.; BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2878 f., Rn. 10 – Bio-Hühnerstall: „[...] maßgeblich ist weder die subjektive Praxis des Produzenten noch das subjektive Verständnis der von der Filmberichterstattung Betroffenen [...]“; vgl. auch Beater, Medienrecht, Rn. 1613.

1309 BGH, 27.05.2014, NJW 2014, 3154, 3155, Rn. 13 m.w.N. – Die vierte Gewalt; BGH, 22.09.2009, NJW 2009, 3580, Rn. 11 m.w.N. – Unsaubere Geschäfte.

1310 BVerfG, 16.07.2003, NJW 2004, 277, 278 – Gewerkschaft; BGH, 09.12.2003, NJW 2004, 1034 ff. zur Unwahrheit einer Titelzeile; LG Hamburg, 02.06.2017, BeckRS 2017, 116727, Rn. 45 ff. zu der Titelschlagzeile einer Boulevardzeitung, die unzutreffend suggeriert, dass Michael Schumacher gestorben ist.

1311 BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657 – Korruptionsvorwürfe; BGH, 22.06.1982, NJW 1982, 2246, 2247 – Kassenarztpraxen.

1312 Grundlegend BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617 f. – Höllenfeuer ging davon aus, dass trotz Tatsachengrundlage die Gesamtpolemik der Äußerung auf „Dummenfang“ abziele und diese wegen ihrer Substanzarmut hinter der subjektiven Wertung zurücktreten müsse; BGH 11.03.2008, NJW 2010, 2111, Rn. 10 – Gen-Milch; Burkhardt, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, S. 158 f., Rn. 53 m.w.N.

und Wortwahl.¹³¹³ Als Tatsachenbehauptung sind demgemäß in der Regel alle Äußerungen zu verstehen, die den Eindruck erwecken, es handle bei der Äußerung um beweisbare Vorgänge oder der sich Äußernde verfüge über Beweise für seine Äußerung.¹³¹⁴ Gleiches gilt für die Äußerung eines Verdachts oder die Wiedergabe von Gerüchten und sonstigen Behauptungen Dritter.¹³¹⁵ Für die Einordnung als Werturteil ist ein Indiz, ob die Äußerung einen greifbaren Inhalt besitzt oder sich als pauschales Urteil darstellt.¹³¹⁶ So sind substanzarme Äußerungen, wie Schlagworte oder Slogans, ebenso wie explizit wertende Formulierungen eher als Werturteil zu qualifizieren.¹³¹⁷ Besondere Maßstäbe gelten für Fragen: Sie zeichnen sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sich dadurch aus, dass ihnen selbst kein Aussagegehalt zukommt, sondern diesen erst durch deren Beantwortung erhalten.¹³¹⁸ Sogenannte echte, auf die Antwort eines Dritten gerichtete Fragen werden grundsätzlich als Werturteil eingeordnet. Von ihnen sind rhetorische Fragen zu unterscheiden, welche den allgemeine Auslegungsanforderungen im Einzelfall unterliegen, da ihnen ein eigener, bereits durch die Frage bestimmter, Aussagegehalt innewohnt.¹³¹⁹

1313 Statt aller BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 483 – Rn. 13 f. m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 11.03.2008, NJW 2008, 2110, 2111, Rn. 10 – Gen-Milch.

1314 BGH, 19.02.1982, NJW 1982, 2248, 2249; OLG Frankfurt, 13.01.2000, ZUMRD 2001, 19; Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 35 f. m.w.N.

1315 Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 bGB, Rn. 146.

1316 BVerfG, 09.12.2020, ZUM 2021, 345, 346, Rn. 23; BGH, 12.04.2016, NJW-RR 2017, 98, 100, Rn. 49.

1317 BGH, 22.09.2009, NJW 2009, 3580, 3581, Rn. 13 – Unsaubere Geschäfte betont die Indizwirkung, wegen der Manipulationsfähigkeit zur Einstufung von bewusst als wertend gestalteten Äußerungen als eher zulässige Meinungen durch den sich Äußernden; OLG Hamburg, 15.11.2022, GRUR-RS 2022, 34843, Rn. 24: „[...] auch falsche oder törichte Meinungsäußerungen sind von der Meinungsfreiheit gedeckt.“; Specht-Riemenschneider, in: Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1284 m.w.N.

1318 Statt aller BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 483 – Rn. 13 f. m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1319 Statt aller BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 483 – Rn. 13 f. m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 09.11.2003, NJW 2004, 1034, 1034 – Playboy-Interview.

c. Mischäußerungen bzw. komplexe Äußerungen – tatsachenbasierte Werturteile

Häufig ist eine Äußerung ihrem Sinn nach nicht eindeutig zwischen einer reinen Tatsachenbehauptung und reiner Meinungsäußerung zu unterscheiden und enthält sowohl wertende als auch objektive Elemente. Dann ist zu entscheiden, ob diese getrennt betrachtet werden können, ohne dass sich der Sinn der Gesamtaussage verfälschen würde.¹³²⁰ Ist dies der Fall, sind der Tatsachenteil und der Meinungsteil nach den jeweiligen Anforderungen für sich zu betrachten.¹³²¹ Sofern sich aber in der Äußerung Tatsachen und Meinungen semantisch untrennbar vermengen, ist der Schwerpunkt der Äußerung entscheidend, sprich ob das wertende oder tatsächliche Element im Vordergrund der Äußerung steht.¹³²² Im Zweifel ist jedoch von einer Meinung auszugehen.¹³²³ Denn durch die strengeren rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Tatsachenäußerungen und der Abschreckungseffekt einer möglichen Verurteilung könnten die Bereitschaft, sich öffentlich zu äußern, verkürzen.¹³²⁴ Es gilt die Vermutung der Zulässigkeit der freien Rede¹³²⁵ oder auch der Vorrang des wertenden Elements bei komplexen Äußerungen.¹³²⁶

1320 BVerfG, 13.04.1994, NJW 1994, 1779 – Holocaust-Leugner.

1321 BVerfG, 24.07.2013, ZUM 2013, 793, 794, Rn. 18; OLG Köln, 17.02.2002, ZUM-RD 2003, 574, 575 f. – Datenmanipulation; Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 45 f. m.w.N.

1322 St. Rspr. BVerfG, 24.05.2016, MMR 2016, 849, 850, Rn. 13; BVerfG, 24.07.2013, ZUM 2013, 793, 794, Rn. 13; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1441 – Kritische Bayer-Aktionäre; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas; Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 46 m.w.N.

1323 Statt aller BVerfG, 09.12.2020, ZUM 2021, 245, 247, Rn. 21 m.w.N.; BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; dazu umfassend Burkhardt, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, S. 128 f., Rn. 2.

1324 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

1325 Dazu siehe bereits S. 127 ff., S. 138 ff.

1326 Differenziert Gomille, JZ 2012, 769, 770 m.w.N.

d. Mehrdeutigkeit von Äußerungen

aa. Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen

Der Inhalt einer Äußerung kann in verschiedene Richtungen, sprich verletzend, weniger verletzend oder nicht verletzend, verstanden werden. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf ihre Zulässigkeit. Um auch an dieser Stelle die Meinungsfreiheit nicht unzulässig zu verkürzen, müssen die Fachgerichte nach Vorgabe des Bundesverfassungsgericht zunächst alle denkbaren und nicht fernliegenden Deutungsmöglichkeiten herausarbeiten.¹³²⁷ Wenn aus Sicht des verständigen Durchschnittspublikums jeweils unterschiedliche Deutungsvarianten beizumessen sind, handelt es sich um eine Äußerung mit mehrdeutigem Inhalt.¹³²⁸ Grundsätzlich ist sodann die Deutungsvariante zu wählen, die nicht zur Verurteilung des sich Äußernden führt,¹³²⁹ sofern nicht „schlüssige“, „tragende“ oder „nachvollziehbare“¹³³⁰ Gründe dagegen sprechen.¹³³¹ Die mögliche Mehrdeutigkeit einer Äußerung soll den sich Äußernden nicht aus Angst vor rechtlichen Sanktionen, wie strafrechtlicher Verurteilung, Schadensersatz oder Widerrufsansprüchen einschüchtern.¹³³² Das BVerfG verlangt den Gerichten insoweit einen erheblichen Analyse- und Begründungsaufwand ab.¹³³³ Kurzum

1327 Grundlegend BVerfG, 19.04.1990, BVerfGE 82, 43, 50–52 – Strauß-Transparent; ausführlich *Gomille*, JZ 2012, 769 ff.; *Scholz/Konrad*, AÖR 123 (1998), 60, 76 ff.

1328 Generell BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 208, Rn. 31 – IM-Stolpe.

1329 Zur sog. Variantenlehre, vgl. *Gomille*, JZ 2012, 769, 770 m.w.N.; vgl. *Meskouris*, Der Staat 48 (2009), 355, 361.

1330 Zur Aufzählung *Seelmann-Eggebert*, NJW 2008, 2551, 2553.

1331 St. Rspr. BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; BVerfG, 05.05.1995, NJW 1995, 3303, 3305 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG, 28.03.2017, NJW-RR 2017, 1001 – Volksverhetzung; BGH, 10.12.1991, NJW 1992, 1312, 1313 – Korruptionsprozess; mit dem Hinweis auf die uneinheitliche Formulierung der Rspr. *Burkhardt*, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, S. 22, Rn. 21; BGH, NJW 1998, 3047, 3048: „Sind mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt.“

1332 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 138 f. – Kunstkritik; BVerfG, 20.06.1982, BVerfGE 60, 234, 241 – Kredithaie; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPĐ-Europas.

1333 *Gomille*, JZ 2012, 769, 770 m.w.N.

gilt auch hier: Im Zweifel die Vermutung zugunsten der freien Meinungsäußerung.

bb. Ausnahme: Unterlassungsansprüche – Stolpe-Doktrin

Eine Ausnahme davon bildet die sogenannte *Stolpe*-Doktrin¹³³⁴ des Bundesverfassungsgerichts für den Unterlassungsanspruch.¹³³⁵ Danach kann grundsätzlich die persönlichkeitsrechtsfreundlichste Deutungsvariante zugrunde gelegt werden,¹³³⁶ wenn mehrere, aber nicht fernliegende Deutungsvarianten einer Äußerung möglich sind.¹³³⁷ Die anschließende Abwägung erfolgt dann zugunsten des Persönlichkeitsrechts respektive des Ehrschutzes.¹³³⁸ Das BVerfG begründet dies damit, dass das der Anspruch auf ein künftiges Unterlassen mangels unbilliger Sanktion keine unzulässige Beschränkung der Meinungsfreiheit darstelle. Der Unterlassungsanspruch sei anders als die strafrechtliche oder die zivilgerichtliche Verurteilung zum Widerruf der Äußerung oder zum Schadensersatz zukunftsgerichtet und damit nicht repressiv.¹³³⁹ Der sich Äußernde habe grundsätzlich die

1334 In der Literatur Anlass führte dies zu unzähligen Diskussionen, die inhaltlich das stark polarisierte Spannungsfeld zwischen Ehrschutz und Meinungsfreiheit betrafen. Ebenso ging es um den Einfluss des Verfassungsgerichts auf das materielle Recht, umfassend darstellend *Meskouris*, *Der Staat* 48 (2009), 355, 360 ff.

1335 BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207 ff. – IM-Stolpe: In dem Streitfall ging es um den damaligen Ministerpräsidenten Stolpe, der während der DDR als informeller Mitarbeiter der Staatssicherheit registriert war und zu hauptamtlichen Mitarbeitern Kontakt unterhielt, klagte gegen die Äußerung eines Berliner Abgeordneten auf Unterlassung der unwahren Tatsachenbehauptung. Diese beinhaltete, dass er „*wie wir alle wissen, IM-Sekretär, über 20 Jahre in den Diensten des Staatssicherheitsdienstes tätig war [...]*“. Das LG entschied die Klage mit Hinweis auf die Meinungsfreiheit zugunsten der Beklagtenseite, das OLG hob die Entscheidung auf und gab dem Unterlassungsanspruch unter Einstufung der Äußerung als Tatsachenbehauptung statt. Der BGH (16.06.1998, NJW 1998, 3047 ff.) hob dieses Urteil wiederum auf, wogegen Verfassungsbeschwerde erhoben wurde. Das BVerfG legte darin die Ausnahme von der meinungsfreundlichen Variantenlehre bei Unterlassungsansprüchen fest; dazu *Beater*, *Medienrecht*, Rn. 1688 ff; *Gomille*, JZ 2012, 769 ff. m.w.N.

1336 Dazu *Gomille*, JZ 2012, 769, 770 m.w.N.; *Peifer*, JZ 2013, 843, 859 f.

1337 BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 208, Rn. 31 – IM-Stolpe; vgl. dazu *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728.

1338 Vgl. *Meskouris*, *Der Staat* 48 (2009), 355, 359.

1339 Grundlegend BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 209, Rn. 33 f. – IM-Stolpe; BVerfG, 24.05.2006, ZUM-RD, 2007, 285, 288 – Babycaust.

Möglichkeit, sich bei gleichem Äußerungsinhalt in Zukunft deutlicher und weniger ausfallend oder missverständlich auszudrücken.¹³⁴⁰ Nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht darf in ihrem grundrechtlichen Schutz nicht ungebührlich verkürzt werden.¹³⁴¹ In der Folgerechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde die *Stolpe*-Doktrin, welche anhand von Tatsachenäußerungen entwickelt wurde, auch auf Meinungsäußerungen erweitert¹³⁴² und zu konturieren versucht.¹³⁴³ So hat das Bundesverfassungsgericht in einem Obiter Dictum darauf hingewiesen, dass der sich Äußernde eine Verurteilung zur Unterlassung durch eine erfolgreiche Klarstellung der Äußerung abwenden könne, um die Einwirkung auf den Betroffenen zu reduzieren.¹³⁴⁴ Weiterhin soll die *Stolpe*-Rechtsprechung in ihrer Anwendung nur für geschlossene und aus sich heraus aussagekräftige Äußerungen gelten. So findet sie keine Anwendung auf ergänzungsbedürftige Äußerungen, wie z.B. Slogans, Schlagworte,¹³⁴⁵ Satire¹³⁴⁶ sowie auf die Verdachtsberichterstattung.¹³⁴⁷ Unklar verbleibt jedoch, ob die Auslegungsregel auf verdeckte Tatsachenbehauptungen anwendbar ist.¹³⁴⁸ Das BVerfG hat diese Frage

1340 BVerfG, 24.05.2006, ZUM-RD, 2007, 285, 288 – Babycaust; BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 208 f. – Stolpe.

1341 BVerfG, 25.04.2005, NJW 2006, 3769, 3773 m.w.N. – Babycaust.

1342 BVerfG, 25.04.2005, NJW 2006, 3769, 3773 m.w.N. – Babycaust; kritisch *Seelmann-Eggebert*, NJW 2008, 2551, 2553.

1343 BVerfG, 25.04.2005, NJW 2006, 3769, 3773 m.w.N. – Babycaust; BVerfG, NJW 2010, 3501 f. – Gen-Milch.

1344 BVerfG, 19.07.2008, NJW 1654, 1655, Rn. 33 ff. – Gegendarstellungsanspruch; vgl. dazu *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728, 730.

1345 BVerfG, 08.09.2010, NJW 2010, 3501, 3592, Rn. 21 f. – Gen-Milch bestätigt die Würdigung von BGH, 11.03.2008, NJW 2008, 2110, 2114, Rn. 27 – Gen-Milch.

1346 *Gomille*, JZ 2012, 769, 772 m.w.N.

1347 OLG Hamburg, 11.06.2013, BeckRS 2013, 19695 betont, dass sofern die Besonderheiten der Verdachtsrechtsprechung eingehalten sind, die Presse nicht für die Schlussfolgerungen für den Leser haftet; *Sajunitz*, NJW 2014, 25, 29.

1348 Gemeint ist eine Behauptung, die durch das Zusammenfügen mehrerer offener Behauptungen eine zusätzliche Sachaussage erlangt und sich dem Rezipienten als unabweisliche Schlussfolgerung aufdrängt. In der Rechtsprechung wird die Annahme einer verdeckten Tatsachenbehauptung aus Rücksicht auf die Meinungsfreiheit und wegen der Schwierigkeit der Konkretisierung eines Eindrucks nur zurückhaltend bejaht, ebenso wie ein Unterlassungsanspruch für diesen, vgl. ausführlich BVerfG, 19.02.2004, NJW 2004, 1942, 1943. Die Anwendung der *Stolpe*-Rspr. ist in der Literatur und der Rechtsprechung uneinheitlich, vgl. dazu *Gomille*, JZ 2012, 769, 772 m.w.N.

explizit der Entscheidung der Instanzgerichte überlassen,¹³⁴⁹ welche diese uneinheitlich beantworten, aber tendenziell verneinen.¹³⁵⁰ Der BGH hat sich dazu noch nicht geäußert.¹³⁵¹

e. Verfassungsrechtlicher Einfluss durch die erhöhte Prüfungsintensität des BVerfG

Die Überprüfung vom Sinngehalt einer Äußerung, insbesondere ob eine Tatsachen- oder eine Meinungsäußerung vorliegt, ist als Sach- und Rechtsfrage nicht nur durch das Berufungs- und Revisionsgericht vollumfänglich überprüfbar, sondern wird durch das BVerfG vollumfänglich überprüft.¹³⁵² Dies wirkt sich in dreierlei Weise erheblich auf dessen Prüfungsumfang und Prüfungsintensität aus:¹³⁵³ *Erstens* auf die Perspektive der Auslegung aus einem objektiven Standpunkt, nämlich des durchschnittlichen Lesers respektive Empfängers,¹³⁵⁴ *zweitens* und damit verbunden, die

1349 BVerfG, 19.07.2008, NJW 1654, 1655, Rn. 31; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1451 m.w.N.

1350 Dafür explizit OLG Köln, 14.02.2006, NJW-RR 2007, 43, 44; *Wanckel*, NJW 2009, 3353, 3354; dagegen OLG Köln, 07.06.2018, BeckRS 2019, 7664, Rn. 20 hält die dafürhaltende Meinung für überholt; OLG Köln, 19.05.2015, NJOZ 2016, 698, Rn. 23; OLG Düsseldorf, 16.10.2013, BeckRS 2013, 20738; *Körner*, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 83; *Sajunitz*, NJW 2014, 25, 29; darstellend *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1451 m.w.N.

1351 Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen OLG Köln, 19.05.2015, NJOZ 2016, 698, Rn. 23 durch BGH – VR ZR 381/15 zurückgewiesen wurde, vgl. dazu darstellend und zitiert nach OLG Köln, 07.06.2018, BeckRS 2019, 7664, Rn. 20.

1352 Die Frage ob Art. 5 GG richtig angewandt wurde, ist nach wohl hM ein Rechtsfehler der mit Rechtsmitteln vom Berufungs- und Revisionsgericht vollumfänglich korrigiert werden kann. Die Einordnung wie auch Deutung stellt dabei eine „Vorstufe der Rechtsanwendung“ und keine tatsächliche Feststellung dar, vgl. dazu *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 429 f. m.w.N.; vgl. dazu BGH, 28.06.1994, NJW-RR 1994, 1246; ebenso OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15734, Rn. 69.

1353 Kritisch dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 72 ff.; a. A. *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 429 f.

1354 Nämlich der Wechsel von Einbeziehung der wirklichen Rezipientenperspektive zu einem objektiven Durchschnittspublikum, vgl. BVerfG, 17.07.1984, BVerfGE 67, 213, 229 f. – Straßentheater; BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977,

Einordnung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung¹³⁵⁵ und *drittens* die inhaltliche Deutung einer Äußerung in grundsätzlich möglichst umfassender und nicht die Meinungsfreiheit verkürzender Weise.¹³⁵⁶ Dabei sind die Auslegungsparameter zumeist ebenso unbestimmt und stark an Art. 5 Abs. 1 GG orientiert wie die Anforderungen an die variierende Prüfungsintensität.¹³⁵⁷ Liegt eine Falscheinschätzung nach Ansicht des BVerfG im Einzelfall vor, verweist es das Urteil zur Neuentscheidung an die Fachgerichte zurück.¹³⁵⁸ Stellt es einen besonders intensiven Grundrechtseingriff¹³⁵⁹ durch die falsche Deutung fest, so ersetzt es das Urteil eigenständig, was allerdings bisher nur selten passiert ist.¹³⁶⁰ Bei der Zurückverweisung betont das Verfassungsgericht zwar häufig, dass das Ergebnis nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist und von den Umständen des Einzelfalls abhängt.¹³⁶¹ Den Fachgerichten bleibt jedoch, ob der detaillierten und das Ergebnis vorwegnehmenden Überprüfung der Einzelfalls oder klar formulierten Deutungsvarianten des BVerfG nur ein dezimierter und somit scheinbarer Entscheidungsspielraum.¹³⁶² So liegt es auch, wenn das BVerfG eine Entscheidung nicht aufhebt, aber das Ergebnis der Fachgerichte vorwegnimmt.¹³⁶³ Daher folgen die Fachgerichte der Rechtsprechung des BVerfG zumeist auch anstandslos.¹³⁶⁴

799, 800 – Flugblatt; vgl. auch BVerfGE 86, 1, 10 – „geb. Mörder“; BVerfG, 10.10.1995, NJW, 3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder.

1355 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 m.w.N. – Kritische Bayer-Aktionäre.

1356 St. Rspr. seit BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt.

1357 Kritisch dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 72 ff. m.w. N. aus dem Schrifttum, a. A. *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1704.

1358 Vgl. § 95 Abs. 2 BVerfGG; dazu *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1704.

1359 Welche Intensität ein Grundrechtseingriff durch ein meinungsverkürzendes Urteil hat, ist dabei einzelfallabhängig; *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 434 findet hingegen es gäbe hier ein präzises System *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 434 ff.

1360 Sogenanntes „Durchentscheiden“ war bisher nur sehr selten der Fall, allerdings unter Anerkennung und zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, vgl. BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1234 – Lebach I.

1361 Etwa BVerfG, 29.06.2016, NJW 2016, 2870, Rn. 12 – Dahergelaufene Staatsanwältin.

1362 Kritisch *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129, 1134; sehr kritisch *Ossenbühl*, ZUM 1999, 505, 511 f.; a. A. *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 437.

1363 Ex mutlis BVerfG, 29.06.2016, NJW 2016, 2870, Rn. 20 – Dahergelaufene Staatsanwältin.

1364 Emblematisch BVerfG, 26.06.1990, NJW 1991, 95, 96 – Zwangsdemokrat: Im Streitfall klagte der ehemalige CSU-Vorsitzende *Franz Josef Strauß* auf Unterlassung von Äußerungen, die ihn als Personifizierung derer darstellte, die nur aus

2. Zusammenfassende Würdigung

a. Zusammenfassung

Die Auslegung und Interpretation von Äußerungen wird wegen der unterschiedlichen Bedeutung und den Zulässigkeitsanforderungen von Tatsache und Werturteil vor der eigentlichen Abwägung vollzogen. Für die Einschätzung ist auf den objektiven Sinn der Äußerung im Gesamtkontext und im Verständnis eines verständigen Durchschnittspublikum abzustellen. Dabei ist im Zweifel von einer Meinung auszugehen, was auch grundsätzlich für Mischäußerungen im Sinne von tatsachenfundierten Werturteilen gilt. Mehrdeutige Äußerungsinhalte sind auf möglichst alle denkbaren Äußerungsweisen zu überprüfen, wobei grundsätzlich auch hier die äußerungsfreundlichste zu wählen oder aber gut begründet abzulehnen ist. Eine Ausnahme davon bilden Äußerungen deren Unterlassung begehrt werden. Mangels repressiver Sanktion eines Unterlassungsanspruchs, darf dann die persönlichkeitsverletzende Deutung zu Grunde gelegt werden. Grund dafür ebenso wie die revolvierende Anwendung der Vermutungsformel zugunsten der freien Rede ist die Argumentation, dass der Meinungsbildungsprozess möglichst frei sein solle und nicht durch die Angst vor repressiven staatlichen Sanktionen, wie Verurteilungen gehemmt werden soll. Dies setzt das BVerfG durch eine hohe Prüfungsdichte und -intensität durch, sodass es das Fachrecht auch materiell beeinflusst.

b. Würdigung

Die Regeln zur Auslegung- und Deutung von Äußerungen sind ein unübersichtliches und feingliedriges System zur Vorbewertung von Äußerun-

Zwang oder Opportunismus Demokraten geworden seien. Die Instanzgerichte ordneten die Äußerung als unzulässige Schmähkritik ein, das BVerfG hob die letztinstanzliche Entscheidung auf und verwies die Sache an das OLG München. Es begründete dies im Wesentlichen damit, dass das OLG München die Äußerung nur in ihrer ehrverletzendsten Deutungsweise betrachtet habe und nannte eine konkrete weniger verletzende Deutung. Das Urteil des OLG München vom 14.12.1990 übernimmt dabei fast wörtlich die Auslegung und Argumentation des BVerfG und zitiert dieses auch ausdrücklich, vgl. NJW 1992, 1323 ff., insb. 1325; vgl. auch *Faller*, AöR 2 (1990), 185, 194 ff. m.w.N. aus der Rspr.; darstellend zum Beispiel der Stolpe-Rechtsprechung *Seelmann-Eggebert*, NJW 2008, 2551, 2553 m.w.N.

gen. Als abstrakte Grundsätze, an denen sich die Fachgerichte normativ orientieren sollen, sind sie im Großen und Ganzen zu befürworten. Bedenklich ist allerdings die tiefgehende inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Auslegungskriterien durch das Bundesverfassungsgericht. Dies zeigt sich nicht nur an der Ausführlichkeit, mit der das Verfassungsgericht die fachgerichtlichen Entscheidungen kritisiert. Es zeigt sich auch an den vielen Urteilsaufhebungen der letzten Jahrzehnte.¹³⁶⁵ Dabei schlug das Pendel häufig zugunsten der Meinungsfreiheit und der Angst vor Abschreckungseffekten aus. Die freie Einschätzung der Fachgerichte wird dadurch eingeschränkt, dass sie sich durch die Rechtsprechung des BVerfG zu einer übermäßig meinungsfreundlichen Auslegung verpflichtet fühlen, um Zurückverweisungen mit Änderungsanmerkungen durch das BVerfG zu vermeiden. Das birgt Gefahren für den Betroffenenenschutz. Die Fachgerichte sind in der Sache nicht nur fachkundiger, sondern stehen letztlich auch näher an der Würdigung des Einzelfalls. Gerade die objektive Gewährleistung des Grundrechtsschutzes der Meinungsfreiheit sollte hier – anders als in der verfassungsrechtlichen Perspektive – zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht überbetont werden. Sie ist zudem nur bedingt Aufgabe der Fachgerichte, die primär subjektiven Rechtsschutz gewährleisten sollen.¹³⁶⁶ Dementsprechend sind nicht unbedingt nur die grundsätzlichen Auslegungskriterien der Rechtsprechung für Äußerungen, sondern der unverhältnismäßige Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf deren Einzelfallanwendung und seine tendenziell einseitige Sichtweise auf die Verteidigung der Meinungsfreiheit zu kritisieren. Begrüßenswert ist eingedenk dessen die Wertung des Bundesverfassungsgerichts zum Unterlassungsanspruch im Rahmen mehrdeutiger Äußerungen zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sie ist in ihrem Verständnis der Vermutungsformel abhängig von jeweiligen Abschreckungseffekten in sich schlüssig und lässt auf eine moderatere Auslegung der Schranken der Meinungsfreiheit hoffen.¹³⁶⁷ Gleichwohl zeigt sich auch hier, wie wenig die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts auf die praktische Rechtsanwendung der Fachgerichte gemünzt ist. Man denke beispielsweise nur an die vielfältigen Folgeprobleme der Instanzrechtsprechung, die mit der *Stolpe*-Doktrin und ihrer Kon-

1365 Ex multis BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 338, Rn. 40 ff. – Fall Künast; BVerfG, 14.06.2019, NJW 2019, 2600 ff. – Hexenprozess; BVerfG, 29.06.2016, NJW 2016, 2870, Rn. 12 – Dahergelaufene Staatsanwältin; generell *Faller*, AöR 2 (1990), 185, 202 m.w.N aus der Rspr.

1366 Vgl. *Faller*, AöR 2 (1990), 185, 194.

1367 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 274 f.

turierung entstanden sind. So blieben einige einfachrechtliche Folgefragen hinsichtlich deren Anwendungsbereichs und dessen praktischer Umsetzung bisher ungeklärt.¹³⁶⁸ Emblematisch und nur in Kürze zu nennen sei das Konstrukt der „Klarstellung“ als Vermeidungsmöglichkeit einer Verurteilung zur Unterlassung. Unklar ist, welche Rechtswirkung die Klarstellung entfaltet und wer bei deren erfolgreichen Anwendung die bisher angefallenen Kosten trägt.¹³⁶⁹ Wenn die Klarstellung eine „Obliegenheit“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichts sein soll, begründet sie dann anders als die strafbewehrte Unterlassungserklärung keine vertragliche Bindung, wie etwa eine zivilrechtliche Obliegenheit? Welche Bindungswirkung entfaltet sie dann? Wirkt die Klarstellung sodann nur zwischen den Prozessparteien oder entfällt die Wiederholungsgefahr sodann von vornherein? Ist dann die Abwälzung der Kosten auf den sich Äußernden, etwa für eine Abmahnung, dem Betroffenen zuzubilligen oder liegt hierin bereits eine unangemessene Verkürzung der Meinungsfreiheit des sich Äußernden?¹³⁷⁰ Und auf welche Anspruchsgrundlage ist dies zu stützen?¹³⁷¹ Der einfachrechtliche Rechtsanwender ist hier gezwungen, die bis in das materielle Recht reichende Rechtsschöpfungen des Bundesverfassungsgerichts kohärent in der einfachgesetzlichen Dogmatik umzusetzen. Das BVerfG legt dabei vornehmlich Überlegungen für die objektive Werteordnung und den Schutz der subjektiven Grundrechtsausübung des Einzelnen zu Grunde. Es beschränkt sich jedoch nicht auf abstrakte Vermutungsregeln, wie etwa die Vermutungsregel zugunsten der freien Rede oder die *Stolpe*-Doktrin in ihrer Ursprungsform, sondern greift – mitunter ohne faktische Notwendigkeit – selbst erheblich in die materiellrechtliche Ausgestaltung seiner verfassungsrechtlichen Vorgaben ein. Dabei ist die Prüfungsintensität, mit der es materielles Recht prüft und somit bestimmt, bereits aus kompetenzrechtlicher Sicht innerhalb der Judikative, wie auch in Hinblick auf die Gewaltenteilung zwar zulässig,¹³⁷² aber bedenklich.¹³⁷³ Hinzukommend

1368 Kritisch dazu *Seelmann-Eggebert*, NJW 2008, 2551, 2553.

1369 Ausführlich und darstellend zum Streit in der Literatur *Schippan*, ZUM 2015, 974, 976; *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728, 730; wohl der sich Äußernde trotz Klarstellung, vgl. etwa AG Köln, 06.02.2012, AfP 2012, 203.

1370 *Schippan*, ZUM 2015, 974, 976 f.; *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728, 730 ff.

1371 *Schippan*, ZUM 2015, 974, 976; *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728, 730.

1372 Dazu siehe bereits, S. 61 f.

1373 Der Bundesgerichtshof ist das oberste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Seine Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Zivil- und Strafrechts

wird die Rechtsfindung der Fachgerichte unnötig erschwert.¹³⁷⁴ Schließlich tragen die kleinmaschigen Auslegungsregeln mit ihren feingliedrigen Ausnahmen auch nicht zur Rechtssicherheit der Rechtssuchenden bei.¹³⁷⁵

3. Tatsachenäußerungen

Der Schutzzumfang von Tatsachenäußerungen orientiert sich in erster Linie an deren Wahrheitsgehalt und ihrer Beweisbarkeit und ist nicht von vornherein geringer als der von Meinungen, insbesondere da diese die Grundlage von Wertungen und Stellungnahmen bilden und somit zum Kommunikationsprozess beitragen können.¹³⁷⁶ Dies gilt gerade für die Presse, welche ihre Glaubwürdigkeit durch das Vertrauen auf deren wahrheitsgetreue Berichterstattung erlangt.¹³⁷⁷ Erwiesenermaßen wahre Tatsachenäußerungen sind vom Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen.¹³⁷⁸ Sie können nur dann rechtswidrig sein, wenn sie gegen den Willen des Betroffenen in dessen intellektuelle Selbstbestimmung eingreifen, ohne dass ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht.¹³⁷⁹ Gleiches gilt, wenn sie einen Schaden an der Persönlichkeit verursachen würden, der außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse der Allgemeinheit an

zu gewährleisten und die Rechtsfortbildung auf diesen Gebieten. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar fast unbegrenzte, da selbstkontrollierte, Zuständigkeiten. Jedoch ist das BVerfG ursprünglich auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ihm unterbreiteten Tatbestands begrenzt worden. Es soll dabei eigentlich die Auslegung des Sinngehalts der Verfassung verbindlich festlegen. Durch seine eigene Rechtsprechung zu der Prüfungsdichte und dem Prüfungsumfang seiner Entscheidungen nimmt dies jedoch erheblichen Einfluss auf das Privatrecht und nimmt damit auch dem BGH (ebenso wie den anderen höchsten Bundesgerichten) erheblich an Entscheidungsmacht, vgl. dazu anschaulich und richtigerweise *Faller*, AöR 2 (1990), 185, 194 ff. m.w.N. aus der Rspr.

1374 *Ossenbühl*, ZUM 1999, 505, 511 f.

1375 *Ossenbühl*, ZUM 1999, 505, 511 f.

1376 St. Rspr. BVerfG, 29.06.2016, NJW 2016 2262, Rn. 10 f. m.w.N – Dahergelaufene Staatsanwältin; BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529, 1521 – DGHS; BGH, 30.01.1996, NJW 1996, 1131, 1133 – Lohnkiller; BGH, 29.01.2002, NJW 2002, 1192, 1194 – Käse-Vergleich.

1377 BVerfG, 25.01.1961, NJW 1961, 819, 821 – Auf der Wolga verhaftet; dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 1199 f.

1378 Vgl. BGH, 15.11.2005, NJW 2006, 609 f. – dpa-Interview; zur grds. Freiheit der zutreffenden Information *Beater*, Medienrecht, Rn. 1243.

1379 *Hager*, AcP 196 (1996), 168, 184.

der Wahrheit steht.¹³⁸⁰ Erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen genießen keinen Schutz, ebenso wenig wird ein Interesse der Öffentlichkeit an Fehl- oder Desinformation mangels Mehrwert für den Kommunikationsprozess vermutet.¹³⁸¹ Sie sind bereits ohne Güter- oder Interessenabwägung als eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung anzusehen.¹³⁸²

a. Zum Zeitpunkt der Äußerung nicht erweislich wahre Tatsachen

Fälle vorsätzlicher Falschberichterstattung sind in der Praxis die Ausnahme: Viel häufiger stellt sich die unbewusst verbreitete Unwahrheit erst nachträglich heraus.¹³⁸³ Auch lassen sich manche Tatsachenäußerungen im Nachhinein nicht (vollständig) beweisen.¹³⁸⁴ Gerade bei der Presseberichterstattung und ihrer Aufgabe, den Bürger aktuell und akkurat aufzuklären und zu informieren, ist es nicht immer möglich, einen Sachverhalt gänzlich zu ergründen und gleichzeitig aktuell zu berichten.¹³⁸⁵ Auch solche Äußerungen sind grundsätzlich durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, ihnen kommt aber in der Abwägung ein geringeres Gewicht zu.¹³⁸⁶ Für die zivilrechtliche Zulässigkeit einer sich nachträglich als falsch herausstellenden persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigenden Berichterstattung bedarf es in der Rechtsprechung der Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten, die sich auf den Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung in Bezug auf Maß und

1380 Dies gilt vor allem für die Verdachtsberichterstattung, wenn die Äußerungen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und zu einer besonderen Stigmatisierung des Betroffenen zu führen, vgl. BGH, 18.12.2018, NJW 2019, 1881, 1882, Rn. 13; BGH, 11.12.2012, NJW 2013, 790, 792, Rn. 13 – IM-Christoph.

1381 Vgl. dazu BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980 2072, 2073 – Böll/Walden; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas; BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 35 – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 775, Rn. 21 – Hochleistungsmagneten.

1382 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471 f. Rn. 62 – Pressespiegel; BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980 2072, 2073 – Böll/Walden.

1383 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, Rn. 72 – Pressespiegel; Peters, NJW 1997, 1334, 1335.

1384 Peters, NJW 1997, 1334, 1335.

1385 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, Rn. 58 m.w.N – Pressespiegel; BVerfG, 14.01.1998, NJW 1998, 1381, 1382 – Märchenhochzeit; BVerfG, 10.11.1998, NJW 1999, 1322, 1323 – Helnwein.

1386 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471 f., Rn. 62 m.w.N – Pressespiegel.

Umfang der Recherche beziehen.¹³⁸⁷ Werden diese eingehalten, so sind zumindest Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung, Widerruf oder Beseitigung ausgeschlossen. Zukunftsgerichtete Ansprüche wie Unterlassung oder aber gegebenenfalls ein Gegendarstellungsanspruch¹³⁸⁸ können jedoch einschlägig sein.¹³⁸⁹ Dabei sind an die Presseberichterstattung, gerade wegen ihrer öffentlichen Aufgabe und aufgrund ihrer medienspezifischen Breiten- und Tiefenwirkung¹³⁹⁰ strengere Anforderungen zu stellen als an Privatpersonen.¹³⁹¹ Die Wahrheitspflicht sei gerade Ausdruck einer Schutzpflicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹³⁹² Andererseits dürfen laut BVerfG auch keine zu hohen Anforderungen an die Wahrheitsermittlung gestellt werden, um nicht den Kommunikationsprozess etwa durch Einschüchterungseffekte zu „lähmen“.¹³⁹³ Es gilt auch hier das Credo der Verhältnismäßigkeit: Je schwerwiegender die persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptung, desto höher sind die Anforderungen an die Recherche und Überprüfung des Inhalts der beabsichtigten Veröffentlichung.¹³⁹⁴

1387 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471 f., Rn. 62 m.w.N. – Pressespiegel.

1388 Dieser setzt jedoch nicht zwangsläufig das Vorliegen der Unwahrheit voraus, vgl. ex multis BVerfG, 04.11.2013, NJW 2014, 766, 767; OLG Köln, 11.04.2006, ZUM-RD 2006, 74, 75.

1389 BVerfG, 23.02.2000, NJW-RR 2000, 1209, 1210 – FAP; bereits BGH, 12.05.1987, NJW 1987, 2225, 2226 – Chemiegift.

1390 Dittmayer, Die Wahrheitspflicht der Presse, S. 46 f., S. 85 f.

1391 Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, § 12, Rn. 304; BVerfG, 25.01.1961, NJW 1966, 821, 822 – Auf der Wolga verhaftet: „Nur dann, wenn der Leser- im Rahmen des Möglichen – zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn auch diese Prüfungs- und Wahrheitspflicht nicht überspannt werden darf, so ist es doch unzulässig, leichtfertig unwahre Nachrichten weiter zu geben.“

1392 BVerfG, 25.01.1961, NJW 1961, 819, 821 – Auf der Wolga verhaftet; BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471 f. Rn. 62 – Pressespiegel.

1393 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471 f. Rn. 62 – Pressespiegel; BVerfG, 23.02.2000; NJW-RR 2000, 1209, 1210 – FAP; OLG Hamburg, 31.05.2019, BeckRS 2019, 38493, Rn. 10; zu Bildberichterstattung BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2531 ff. – Ebola-Virusverdächtiger.

1394 St. Rspr. BVerfG, 25.08.2005, NJW 2006, 595, 596 – Pestalozzis Erben; BVerfG, 25.11.2003, NJW 2004, 598, 590 – CDU-Mafia; BVerfG, 23.02.2000, NJW-RR 2000, 1209, 1211 – FAP; BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2032 – Sächsische Korruptionsaffäre; insbesondere bei sog. „heißen Eisen“ gilt ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab, vgl. BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin.

b. Pressemäßige Sorgfalts- und Recherchepflichten

Die Rechtsprechung verlangt bei der Berichterstattung durch Presseorgane die sorgfältige Recherche und die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der dahinterstehenden Äußerungen, d.h. die Einhaltung der sogenannten „pressemäßigen Sorgfalt“¹³⁹⁵.¹³⁹⁶ Dieser Grundsatz ist auch in den ordnungsrechtlichen Landespressegesetzen sowie in dem selbstverpflichtenden berufsethischen Pressekodex des Deutschen Presserates¹³⁹⁷ weitgehend normiert,¹³⁹⁸ verbleibt in der Rechtsprechung jedoch eine Orientierung an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Kommunikationsfreiheiten im Einzelfall.¹³⁹⁹ So sind grundsätzlich alle im publizistischen Prozess mitwirkenden Organe¹⁴⁰⁰ verpflichtet, wahrheitsgemäß zu berichten beziehungsweise „nicht leichtfertig unwahre Nachrichten weiterzugeben“.¹⁴⁰¹ Dies umfasst nicht nur das, was die Medien eigens in einem Beitrag behaupten, sondern auch fremde Inhalte Dritter, die durch die Berichterstattung verbreitet werden.¹⁴⁰² Eine „nach den Umständen gebotenen“ ordnungsgemäße Recherche¹⁴⁰³ bezieht sich auf die Wahrheitsermittlung

1395 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine; wohl zuerst OLG Köln, NJW 1963, 1634, 1635 – Pressemäßige Sorgfalt; auch „journalistische“ oder „publizistische“ Sorgfalt genannt, zur Terminologie ausführlich *Dittmayer*, Die Wahrheitspflicht der Presse, S. 25 ff.

1396 Siehe nur BGH, 30.01.1996, NJW 1996, 1131 ff. – Lohnkiller; BGH, 26.11.1996, NJW 1997, 1148, 1149 – Stern-TV; BGH, 12.05.198, NJW 1987, 2225 – Chemiegift.

1397 Die „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressekodex)“ sind abgedruckt bei *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, S. 793.

1398 Vgl. nur § 6 HLPrg oder § 5 S. 1 LPrg M-V: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten oder Druckwerke strafbaren Inhalts nicht zu verbreiten (§ 19 Abs. 2), bleibt unberührt.“

1399 Zur Differenzierung der unterschiedlichen Ansätze und Wertungen der Wahrheitspflichten der Presse *Dittmayer*, Die Wahrheitspflicht der Presse, S. 25 ff.

1400 Zusammenfassend *Peters*, NJW 1997, 1334, 1339 f.

1401 OLG Köln, 07.06.1963, NJW 1963, 1634 – Pressemäßige Sorgfalt.

1402 BGH, 30.01.1996, NJW 1997, 1148, 1149 – Stern-TV; BGH, 26.11.1996, NJW 1996, 1131, 1133 – Lohnkiller; BGH, 17.11.192, NJW 1993, 525, 526 – Ketten-Mafia; BGH, 27.05.1986, NJW 1986, 2503 – Ostkontakte; BGH, 03.05.1977, NJW 1977, 1288, 1289 – Abgeordnetenbestechung; BGH, 06.04.1976, NJW 1976, 1198, 1199 – Panorama; BGH, 20.06.1969, NJW 1970, 187, 188 – Hormocenta; BGH, 29.10.1968, GRUR 1969, 147, 150 – Onkel Aloys.

1403 OLG Köln, 07.06.1963, NJW 1963, 1634 – Pressemäßige Sorgfalt.

der gesamten Äußerung, nicht nur auf die für den Betroffenen nachteiligen Aspekte.¹⁴⁰⁴ Darüber hinaus setzt sie die angemessene Ausschöpfung der jeweiligen Presseorgane zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten voraus.¹⁴⁰⁵

aa. Überprüfung der Herkunft und Qualität von Informanten und Quellen

Die Qualität und Herkunft der Quellen und ihrer Informanten für die Eigenrecherche oder die Übernahme einer Information von Dritten können maßgeblich für den Umfang der Überprüfung sein: Je glaubhafter die Quelle, desto geringer sind die Anforderungen an die Überprüfung der Information.¹⁴⁰⁶ So ist die Presse von ihrer Recherchepflicht befreit, wenn sie sich auf privilegierte Quellen, wie etwa Behörden – insbesondere Polizei oder Staatsanwaltschaft¹⁴⁰⁷ – und rechtskräftige Gerichtsurteile,¹⁴⁰⁸ soweit diese aktuell und nicht offensichtlich falsch sind,¹⁴⁰⁹ beruft.¹⁴¹⁰ Eine grundsätzliche Befreiung von der Recherchepflicht gilt auch für seriöse und bekannte Nachrichtenagenturen,¹⁴¹¹ wie beispielsweise die *Deutsche Presse-Agentur (dpa)* und *Reuters*¹⁴¹² oder aber anerkannte Fotoagenturen

1404 BGH, 12.10.1965, NJW 1965, 23955, 2396 – Mörder unter uns.

1405 BGH, 11.12.2012, NJW 2013, 790, 793 – IM Christoph.

1406 Burkhardt, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, § 6, Rn. 135.

1407 BVerfG, 09.03.2010, NJW-RR 2010, 1195, 1197 – Homestory; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre; BGH, 11.12.2012, NJW 2013, 790, 793, Rn. 30 – IM-Christoph; OLG Stuttgart, 25.01.1992, NJW-RR 1993, 733, 734 – Scientology.

1408 Hier gilt § 190 StGB analog, vgl. BGH, 09.07.1985, NJW 1985, 2644 – Nachtigall.

1409 Ausführlich Lehr, NJW 2013, 728, 731; a. A. Gounalakis, NJW 2012, 1473, 1474.

1410 BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2034 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH, 11.12.2012, NJW 2013, 790, 793, Rn. 30 – IM-Christoph; OLG Stuttgart, 25.01.1992, NJW-RR 1993, 733, 734 – Scientology; LG Hamburg, 28.09.1990, AfP 1990, 332.

1411 Sog. „Agenturprivileg“: OLG Stuttgart, 02.10.2013, NJW-RR 2014, 427 – Wikipedia; OLG Nürnberg, 12.12.2006, AfP 2007, 127, 128; LG Hamburg, 28.09.1990, AfP 1990, 332; LG München I, 19.10.1973, AfP 1975, 758; offen gelassen BVerfG, 26.08.2003, NJW 2004, 589, 590 – Haarfarbe des Bundeskanzlers.

1412 Weitere Agenturen aufzählend Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, S. 251.

für die Bildberichterstattung.¹⁴¹³ Dagegen ist die Presse nicht von ihrer Recherchepflicht entbunden, sofern eine privilegierte Quelle Anlass zum Zweifel an der Zuverlässigkeit der Information gibt¹⁴¹⁴ oder bereits keine Privilegierung der Quelle vorliegt.¹⁴¹⁵ Gleiches gilt für die bloße Übernahme von Artikeln anderer Medienangebote¹⁴¹⁶ ebenso wie das unreflektierte Verlassen auf Hörensagen durch journalistische Kollegen oder freie Mitarbeiter.¹⁴¹⁷ Lässt sich wegen ernüchternder Quellenlage kein Mindestbestand an Tatsachen zusammengetragen, ist im Zweifel von einer Publikation der betreffenden Information abzusehen.¹⁴¹⁸

bb. Vollständigkeit, Zitatreue und Aktualität

(1) Vollständigkeit, Aktualität

Weiterhin sind relevante Tatsachen vollständig und umfänglich abzubilden, wenn durch die Auslassung etwaiger (Neben-)Informationen ein verzerrtes Bild des Betroffenen gezeichnet wird oder ein falscher Eindruck, gar Verdacht entstehen könne.¹⁴¹⁹ Dies gilt insbesondere für die Berichterstattung über die Ermittlungen von Straftaten oder Strafverfahren wegen der damit verbundenen Gefahr einer Prangerwirkung.¹⁴²⁰ Die Darstellung eines Sachverhalts in der Berichterstattung darf durch das bewusste Weglassen oder die Verzerrung bestimmter Fakten den Sachverhalt nicht entstellen. Ferner dürfen dem Leser nicht „zwischen den Zeilen“ weitere, verdeckte Tatsachenäußerungen nahegelegt werden, aus welchen der Leser erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen soll und die dem

1413 Dazu umfassend: *Peters*, NJW 1997, 1334, 1336; *Brost*, ZUM 2017, 816ff.

1414 KG Berlin, 11.02.2008, NJW-RR 2008, 356 f. – Agenturprivileg.

1415 *Peters*, NJW 1997, 1334, 1337.

1416 Strittig dazu *Peters*, NJW 1997, 1334, 1337; BGH, 06.04.1966, NJW 1966, 1213, 1215 – Luxemburger Zeitung.

1417 BGH, 05.04.1963, NJW 1963, 904 – Fernsehansagerin.

1418 BGH, 07.12.1999, NJW 2000, 1036, 1038 – Stichelien von Horaz; LG Berlin, 12.07.2007, AfP 2008, 216, 217 – Umweltskandal.

1419 *Vendt*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 6 HmbPrg, Rn. 13, ansonsten besteht keine Verpflichtung zum Umfang einer Berichterstattung wegen der Freiheit der Presse, vgl. oben dazu S. 125 ff.

1420 *Peters*, NJW 1997, 1334, 1338 m.w.N.

Sachverhalt eine andere Gesamtbedeutung geben.¹⁴²¹ Es dürfen als nicht solche Fakten verschwiegen werden, deren Mitteilung beim Adressaten zu einer dem Betroffenen günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs hätte führen können, wie es das OLG Dresden jüngst etwas euphemistischer formulierte.¹⁴²² Unerheblich ist dabei, ob die umfängliche Information des Bürgers mehr Platz in der Berichterstattung einnimmt als ursprünglich geplant.¹⁴²³ Bei der Annahme einer verdeckten Behauptung mahnt die Rechtsprechung jedoch zur Zurückhaltung.¹⁴²⁴ Sie soll nur angenommen werden, wenn sich bei Auslegung der gesamten Äußerung die verdeckte Behauptung dem Leser „unabweislich“ aufdrängt.¹⁴²⁵

Der Presse kommt ferner eine Aktualitätspflicht zu. Der damit verbundene typische Zeitdruck der Presse entbindet jedoch grundsätzlich nicht von den zuvor genannten Prüfpflichten.¹⁴²⁶ Ausnahmsweise kann allerdings der Aktualitätsdruck überwiegen, wenn die Nachricht von erheblicher Bedeutung ist oder bei einer späteren Berichterstattung ihren Informationswert vollständig verlieren würde. Dann muss der Mangel der Aufklärung oder der Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der zugrunde liegenden Informationen dem Leser jedoch deutlich kommuniziert werden.¹⁴²⁷ Der von der Berichterstattung Betroffene muss zudem die Möglichkeit bekom-

1421 BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657; dazu auch OLG Düsseldorf, 16.10.2013, ZUM-RD 2014, 628, 630: „[...] bei ‚verdeckten‘ Äußerungen zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich ‚verdeckten‘ Äußerung, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht beziehungsweise sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt.“; BVerfG, 21.12.2016, NJW 2017, 1537, 1539 – Ziemlich beste Freunde.

1422 OLG Dresden, 21.06.2022, GRUR-RS 2022, 17304, Rn. 12 m.w.N. – Reichsbürgererei.

1423 BGH, 26.11.1996, NJW 1997, 1148, 1149 – Stern-TV; BGH, 01.12.1981, NJW 1982, 635, 637 – Böll/Walden; BGH, 30.01.1979, NJW 1979, 1041 – Ex-Direktor.

1424 Bereits BGH, 12.05.1987, NJW 1987, 2225, 2226 – Chemiegift: „Freilich kann eine Behauptung auch in versteckter Form aufgestellt werden [...]. Bei der Annahme solcher ‚verdeckter‘ Behauptungen ist jedoch besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen Ehrenschutz und Kritikfreiheit nicht einseitig zu Lasten der letzteren zu verschieben.“

1425 BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657; dazu auch OLG Düsseldorf, 16.10.2013, ZUM-RD 2014, 628, 630.

1426 BGH, 01.12.1981, NJW 1982, 635, 637 – Böll/Walden.

1427 BGH, 03.05.1977, NJW 1977, 1288, 1289 – Abgeordnetenbestechung.

men, Stellung zu nehmen,¹⁴²⁸ wobei die Presse ernsthaft versuchen muss Kontakt aufzunehmen.¹⁴²⁹ Ein pauschales Interviewangebot genügt nicht, es muss eine substantiierte Konfrontation mit den Einzelheiten der geplanten Berichterstattung erfolgen.¹⁴³⁰ Eigeninitiativen des Betroffenen, wie Hinweise über unzutreffende Tatsachenäußerungen, erhöhen die Nachforschungspflicht der Presse.¹⁴³¹ Das gilt im Besonderen für die Berichterstattung über Straftatverdachte.¹⁴³² Sie entfällt jedoch, wenn der Betroffene sich bereits in der Sache geäußert hat.¹⁴³³

(2) Wiedergabe Äußerungen Dritter

Die Recherche- und Sorgfaltspflichten gelten ferner für Äußerungen Dritter in den Massenmedien. Dabei handelt es sich um die Wiedergabe durch direkte Zitate oder durch indirekte Rede,¹⁴³⁴ z.B. in Interviews, Pressespiegeln¹⁴³⁵ oder Leserbriefen.¹⁴³⁶ Die Medien können sich hier von einer Haftung und auch von weitreichenden Recherchepflichten befreien, solange sie sich Äußerung in der Berichterstattung erkennbar und ernsthaft von einer fremden distanzieren.¹⁴³⁷ Ob es sich um eine erkennbare Verbreitung der Äußerungen Dritter „als Dokumentation des Meinungsstandes“ zur Darstellung verschiedener Seiten auf dem „Markt der Meinungen“ handelt oder ob beim Rezipienten der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine eigene Äußerung des Berichterstatters, unterliegt der Auslegung im Einzelfall.¹⁴³⁸ Um einer unbeschränkten Verbreiterhaftung

1428 St. Rspr. BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2032 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH, 07.12.1999, NJW 2000, 1036, 1037 – Vergabepraxis; BGH, 30.01.1996, NJW 1996, 1131, 1132 – Lohnkiller; im Schrifttum strittig, vgl. *Löffler*, NJW 1965, 942, 943; *Peters*, NJW 1997, 1334, 1338.

1429 OLG Frankfurt a.M., 03.03.1972, AfP 1972, 111, 112.

1430 *Lehr*, NJW 2013, 728, 731 spricht von einer Konfrontationspflicht.

1431 BGH, 06.04.1966, NJW 1966, 1213, 1215 – Luxemburger Zeitung.

1432 *Lehr*, NJW 2013, 728, 730.

1433 OLG Hamburg, 11.05.1995, NJW-RR 1996, 597; dazu siehe S. 357 ff.

1434 BGH, 17.11.2009, ZUM 2010, 339, 340, Rn. 11; OLG Frankfurt a.M., 13.10.2016, ZUM 2017, 245, 247 m.w.N.

1435 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471, Rn. 58 – Pressespiegel.

1436 Dazu auch BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471, Rn. 67 – Pressespiegel.

1437 Vgl. BGH, 17.11.2009, ZUM 2010, 339, 340, Rn. 11.

1438 Bereits BGH, 06.04.1976, NJW 1976, 1198, 1199 – Panorama; vgl. auch dazu OLG Frankfurt a.M., 13.10.2016, ZUM 2017, 245, 247 m.w.N.

der Presse entgegenzuwirken, gelten die Anforderungen Recherchepflicht jedoch nur eingeschränkt.¹⁴³⁹ So gilt eine Prüfungspflicht nur für den Wahrheitsgehalt von Informationen für Tatsachenaussagen Dritter oder über die Tatsachengrundlagen eines Werturteils.¹⁴⁴⁰ Dazu gehört zudem die Pflicht, einzelne Informationen beziehungsweise Zitate kontextgerecht und unmissverständlich wiederzugeben, ohne Äußerungen oder Fakten aus dem Zusammenhang zu reißen oder wegzulassen, um so auch dem Inhalt und gegebenenfalls der Wortwahl des Zitierten gerecht zu werden.¹⁴⁴¹ Wenn fälschlicherweise der Eindruck vermittelt wird, es handle sich um eine vollständige, zutreffende Nachricht, wird diese als unwahr behandelt.¹⁴⁴² Unwahre werteneutrale Äußerungen begründen dabei jedoch keinen Unterlassungsanspruch,¹⁴⁴³ wenn es sich um „unbedeutende Nebenaspekte“ einer Berichterstattung handelt.¹⁴⁴⁴ Die Wiedergabe ehrverletzender Äußerungen Dritter in der Presse bis hin zur Schmähkritik¹⁴⁴⁵ begründen jedoch – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Distanzierung oder Darstellung der Zweifel des veröffentlichenden Pressemediums – keine Recherchepflichten.¹⁴⁴⁶ Aber auch hier ist die Rechtsprechung in ihrer Einzelfallauslegung erkennbar an den verfassungsrechtlichen Wertungen von Meinungs- und Pressefreiheit orientiert, um den Meinungsbildungsprozess nicht unbillig zu verkürzen.¹⁴⁴⁷ So gelten auch hier die meinungsfreundlichen Auslegungsregeln für die Einstufung der Äußerung als Meinung oder Tatsache, sodass auch die Presse bei der Wiedergabe von – teilweise auch schweren – ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äußerungen nicht haften, wenn es sich etwa um eine reine Meinungsäußerung handelt. Dies gilt insbesondere auch für substanzarme Werturteile.¹⁴⁴⁸

1439 BGH, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471, Rn. 67 – Pressespiegel.

1440 OLG Frankfurt a.M., 13.10.2016, ZUM 2017, 245, 247 m.w.N.

1441 BGH, 01.12.1981, NJW 1982, 635, 637 – Böll/Walden.

1442 BVerfG, 31.03.1993, NJW 1993, 2925, 2926 – BKA; BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657 – Schmieregeldmann.

1443 BGH, 15.11.2005, NJW 2006, 609 f. – dpa-Interview.

1444 BGH, 15.11.2005, NJW 2006, 609 – dpa-Interview; OLG Köln, 28.04.2005, NJW-RR, 126, 127 – werteneutrale Falschmeldung.

1445 BGH, 30.09.2003, NJW 2004, 590, 591 – DDR-Kritiker.

1446 BGH, 17.11.2009, ZUM 2010, 339, 340, Rn. 11.

1447 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470, 471, Rn. 58 – Pressespiegel; zur Aufhebung eines zivilgerichtlichen Urteils, weil die presse- und meinungsfreiheitsschützenden Wertungen nicht ausreichend beachtet wurden BVerfG, 09.02.2007, NJW 2007, 2685, 2685, Rn. 15; bereits BGH, 27.05.1986, NJW 1986, 2503, 2505 – Ostkontakte.

4. Zusammenfassende Würdigung

Tatsachenäußerungen sind grundsätzlich zulässig, soweit sie nachweislich wahr sind oder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Wahrheit sorgfältig recherchiert wurden. Stellt sich die Berichterstattung im Nachhinein als unwahr heraus, ist zu prüfen, ob die Presse bestimmte Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Art und Umfang der Rechercheanforderungen unterliegen der Beurteilung im Einzelfall. Anhaltspunkte hierfür sind die Überprüfung und Ausschöpfung der Quellen, deren Art und Herkunft, die Vollständigkeit und Zitatreue bei Tatsachenäußerungen, die transparente Mitteilung von Zweifeln sowie die Einbeziehung des Betroffenen. Die Intensität der Prüfungspflichten richtet sich dabei nach der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Ebenso sollen nach der Rechtsprechung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, um eine Verkürzung der Pressefreiheit zu vermeiden. Die Praxis einer Bewertung von Maß und Intensität von pressemäßigen Sorgfalts- und Recherchepflichten zu Tatsachenäußerungen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist im Grunde nachvollziehbar und überzeugend. In der praktischen Anwendung ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch auch hier erkennbar durch die Betonung von Meinungs- und Pressefreiheit geprägt. Das zeigt sich etwa darin, dass die Presse im Zweifel von ihrer Recherchepflicht für Äußerungen Dritter von einer Haftung befreit sein kann, sofern es sich um Meinungen handelt. Dies birgt die Gefahr, diese zu einem Resonanzboden für besonders herabwürdigende Äußerungen Dritter zu machen. Es setzt zum einen erneut falsche Anreize für unseriöse und reißerische Berichterstattung; zum anderen entsteht ein Rechtsschutzdefizit für den Betroffenen. Er kann sich nur an den sich Äußernden halten, nicht aber bei dem mitunter finanziell besser gestellten Verlag.

5. Meinungen

Meinungen sind wegen ihrer konstitutiven Bedeutung für den Einzelnen, als Ausdruck seiner Persönlichkeit, und für die freiheitlich-demokratische Ordnung besonders geschützt, weil sie für den geistigen Meinungskampf notwendig sind.¹⁴⁴⁹ Sie sind daher grundsätzlich unabhängig von ihrem

1448 Vgl. dazu BGH, 26.01.2021, 875, 878, Rn.22 f. – Kirchenkreis; BGH, 30.09.2003, NJW 2004, 590, 591 – DDR-Kritiker.

1449 BGH, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

„wertvollen“ und „wertlosen“ Inhalt oder der Form der Äußerung zulässig.¹⁴⁵⁰ Auch überzogene, ungerechte, gar ausfällige Kritik kann gerade aufgrund des Selbstbestimmungsrechts des sich Äußernden sowie der journalistischen Freiheit der Presse zulässig sein,¹⁴⁵¹ unter Umständen sogar das Interesse an Wahrheit überwiegen.¹⁴⁵² Die gerichtliche Prüfung einer persönlichkeitsverletzenden Meinungsäußerung, die zumeist die Ehre oder das Ansehen des Betroffenen berührt, unterliegt im „Normalfall“¹⁴⁵³ einer Abwägung anhand richterrechtlich geprägter Kriterien, welche sich in den letzten Jahrzehnten vor allem unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit herausgebildet haben.¹⁴⁵⁴ Die Abwägungskriterien und ihre Gewichtung werden weitgehend durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben und sowohl von den Zivil- als auch Strafgerichten berücksichtigt, teils gänzlich übernommen.¹⁴⁵⁵ Eine Ausnahme bildet die Unzulässigkeitsgrenze in Fällen der Schmähkritik, der Formalbeleidigung und der Menschenwürdeverletzung, welche die zuvor beschriebene Abwägung grundsätzlich entbehrlich machen sollen.¹⁴⁵⁶ Deren Vorliegen ist vor der eigentlichen Abwägung zu überprüfen.¹⁴⁵⁷

a. Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung als Unzulässigkeitskriterien

Der Begriff „Schmähkritik“ wurde von dem Bundesgerichtshof als kategoriale Unterscheidung zwischen zulässiger und unzulässiger Rede geschaf-

1450 Vgl. *Burkhardt/Peifer*, Recht der Wort- und Bildberichtserstattung, S. 245, Rn. 95.

1451 BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 775, Rn. 18 m.w.N. – Hochleistungsmagneten; vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 1697; *Lettl*, WRP 2005, 1045, 1069; *Ricker/Weberling*, Handbuch Presserecht, S. 357, Rn. 30a.

1452 BGH, 18.06.1974, GRUR 1975, 208, 209 – Deutschland-Stiftung; jüngst OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 169.

1453 Klarstellend BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 25 – Justizverbrecher.

1454 So *Teichmann*, JZ 2020, 549, 550.

1455 Vgl. dazu *Söder*, in: Gersdorf/Paál, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 172.

1456 So etwa BVerfG, 19.05. 2020, NJW 2020, 2622, Rn. 15, Rn. 25 – Justizverbrecher.

1457 St. Rspr. BVerfG, 19.05. 2020, NJW 2020, 2622, Rn. 15, Rn. 25 – Justizverbrecher; BVerfG, 14.06.2019, NJW 2019, 2600, Rn. 18 m.w.N. – Hexenprozess.

fen und genutzt,¹⁴⁵⁸ um so auch der durch das *Lüth*-Urteil manifestierten Vermutung für die freie Rede materiell-rechtlich Geltung zu verschaffen.¹⁴⁵⁹ Der BGH definierte die Schmähkritik als eine Äußerung, bei der die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik persönlich herabgesetzt werden soll.¹⁴⁶⁰ Anfänglich wurde vor allem die Diffamierungsabsicht aus Sicht des Kritikers als Anknüpfungspunkt für die Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik gewählt.¹⁴⁶¹ Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der Schmähkritik zunächst nur zögerlich übernommen, dann aber eigens inhaltlich konkretisiert.¹⁴⁶² Dabei hat das BVerfG unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte gesetzt: Es ging dem Gericht nicht unbedingt darum, inhaltlich möglichst viele Äußerungen zuzulassen, sondern generell die „Spontaneität der freien Rede“¹⁴⁶³ vor der abschreckenden Wirkung straf- und zivilrechtlicher Sanktionen (*chilling effects*) zu schützen.¹⁴⁶⁴ Dem folgend waren Äußerungen vielmehr nach ihrem objektiven Sinngehalt zu beurteilen. Der Sinngehalt war somit nicht mehr nach den subjektiven Absichten des sich Äußernden geschweige denn nach dem Verständnis des von der Äußerung Betroffenen auszulegen.¹⁴⁶⁵ Im Vordergrund stand nun vielmehr der Sachbezug und nicht mehr die Diffamierungsab-

1458 BGH, 21.06.1966, NJW 1617, 1619 – Höllenfeuer spricht davon, dass „eine Polemik, die auch in ihrer Schärfe nur durch eine völlig andere Grundeinstellung zu erklären ist, noch nicht als böswillige oder gehässige Schmähkritik gewertet werden“ kann; dazu *Beater*, AfP 2021, 377, 378; BGH, 18.06.1974, GRUR 1975, 208, 210 – Deutschland-Stiftung; dazu ausführlich *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 262 ff. m.w.N.

1459 Überzeugend *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 262 f. m.w.N.; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 91 f.

1460 Vgl. BGH, 18.06.1974, GRUR 1975, 208, 210 – Deutschland-Stiftung; BGH, 30.05.1978, NJW 1978, 1797, 1798 ff. – Böll/Walden; dazu ausführlich *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 263 f.

1461 Dazu insbesondere BGH, 18.06.1974, GRUR 1975, 208, 210 – Deutschland-Stiftung; BGH, 20.05.1986, NJW 1987, 1398 – Militärjustiz spricht von „vorsätzlicher Kränkung“.

1462 Wohl ab den 1990ern: *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 264 ff., 268 ff; *Beater*, AfP 2021, 377, 382; *Teichmann*, JZ 2020, 549, 550 f.

1463 BVerfG, 11.05.1976, BVerfGE 42, 143, 158 f. – DGB-Beschluss; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 265 f m.w.N.

1464 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 131 f. – Kunstkritik; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 264 f, 268 ff.

1465 Dazu ausführlich *Mori*, Der Staat 47 (2008), 268 ff m.w.N.; dies gilt bis heute noch, vgl. ex multis BGH, 14.06.2022, GRUR 2022, 1170, 1173, Rn. 19 m.w.N. – Wittenberger Sau; BGH, 27.04.2021, GRUR 2021, 1096, Rn. 11 – Redaktionsschwanz.

sicht.¹⁴⁶⁶ Das BVerfG ergänzte diesen Ansatz um die Formalbeleidigung und die Menschenwürdeverletzung als Unzulässigkeitskriterien, sprich die Untergrenzen des Sagbaren.¹⁴⁶⁷ Die drei Begriffe wurden infolgedessen von dem BGH zeitweise übernommen,¹⁴⁶⁸ von diesem jedoch mangels inhaltlicher Konturierung undifferenziert, gar synonym verwendet.¹⁴⁶⁹ Der BGH hat sich in seinen letzten Urteilen, ähnlich wie viele Instanzgerichte,¹⁴⁷⁰ allein auf die Anwendung der Schmähkritik als grundsätzlich abwägungsausschließendes Kriterium beschränkt¹⁴⁷¹ und auch die Subsumtionsanforderungen des BVerfG an die Schmähkritik weitgehend übernommen.¹⁴⁷² Eine einheitliche Anwendungslinie zum Konkurrenzverhältnis der drei Unzulässigkeitskategorien ist bis heute nicht erkennbar.¹⁴⁷³ Ferner herrscht in den Rechtsprechungen keine Einigkeit in Hinblick auf die Definition und Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik,¹⁴⁷⁴ die Verbindlichkeit dieser Kategorie als absolute Unzulässigkeitsgrenze sowie

1466 Grundlegend BVerfG, 19.04.1990, BVerfGE 82, 43, 50–52 – Strauß-Transparent.

1467 Grundlegend BGH, 07.12.1999, NJW 2000, 1036 ff. – Stichelleyen von Horaz.

1468 *Beater*, AfP 2021, 377, 379; ex multis BGH, 30.05.2000, NJW 2000, 3421, 3422; BGH, 29.01.2002, NJW 2002, 1192, 1193.

1469 *Beater*, AfP 2021, 377, 379 m.w.N.; *Gaul*, AfP 2022, 111, 112.

1470 OLG Brandenburg, 25.02.2021, GRUR-RS 2021, 12627, Rn. 11 – Land der Lappen; OLG Stuttgart, 10.06.2020, GRUR-RS 2020, 27303, Rn. 33 f.; LG Hamburg, 08.03.2021, BeckRS 2021, 10790 setzt sich mit Schmähkritik auseinander und nennt nebenbei die Formalbeleidigung als deren Unterkategorie ohne näher auf diese einzugehen.

1471 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 485, Rn. 36 – Mal PR-Agent, Mal Reporter; BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 774 f., Rn. 17 ff – Hochleistungsmagneten; BGH, 11.06.2013, NJW 2013, 3029, 3030, Rn. 12 – Deutschlandsafari.

1472 Vgl. *Mori*, Der Staat 47 (2008), 285, 272 m.w.N.; *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 f.

1473 OLG Brandenburg, 25.02.2021, GRUR-RS 2021, 12627, Rn. 11 – Land der Lappen sieht die Formalbeleidigung als Unterfall der Schmähkritik.

1474 Insbesondere auf das durch den BVerfG hervorgehobene Kriterium des Sachbezugs, vgl. LG Berlin, 24.08.2006, BeckRS 2007, 9704 – Puff-Politiker (unter Bezugnahme auf BGH, 25.02.1993, NJW 1993, 1462 ff. – Böll) bejahte die Schmähkritik bei Bezeichnung eines Bundestagspolitikers, der Eigentümer eines Mietshauses war, welches von Prostituierten bewohnt wurde mangels Sachbezug; anders LG Berlin, 09.09.2019, AfP 2019, 540, 541 f. verneinte die Schmähung der Grünen-Politikerin Künast für die Äußerung, sie sei „als Kind vielleicht ein wenig viel gefickt“ worden, da ein Sachbezug zu ihren Äußerungen 1986 im Berliner-Abgeordneten Haus zu einer Pädophilen-Debatte bestünde; dazu kritisch *Teichmann*, JZ 2020, 549, 553; dazu auch *Beater*, AfP 2021, 377, 383.

die Notwendigkeit einer regulären Abwägung bei Nichtvorliegen einer Schmähkritik.¹⁴⁷⁵ Das zeigt sich an der indifferenten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie deren variierender Anwendung durch den Bundesgerichtshof¹⁴⁷⁶ und die Instanzgerichte,¹⁴⁷⁷ wobei letztere Urteile häufig durch den BGH und insbesondere das BVerfG aufgehoben wurden.¹⁴⁷⁸

b. Rechtsprechung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet klar zwischen Schmähung, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung als eigenständigen Kategorien, die ohne Abwägung der widerstreitenden Interessen grundsätzlich zur Unzulässigkeit einer Äußerung führen sollen.¹⁴⁷⁹ Das Gericht hat – als Reaktion auf die sich verschärfende Diskussions„kultur“ insbesondere in den neuen Medien¹⁴⁸⁰ – kürzlich die Gelegenheit diese vielfach als unausgereift und uneinheitlich kritisierte¹⁴⁸¹ Rechtsprechungspraxis zu ehrverletzenden Äußerungen im Spannungsfeld mit der Meinungsfreiheit

1475 Ausführlich dazu *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 ff. m.w.N.; OLG Hamburg, 30.01.2017, BeckRS 2017, 107141, Rn. 3 bezieht sich auf BVerfG, 12.12.1991, NJW 1991, 1475, 1477 um die Schmähkritik zu verneinen und sodann die Meinungsäußerung ohne weitere Abwägung für unzulässig zu erklären.

1476 *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 ff. m.w.N.; vgl. nur. BGH, 24.07.2018, VersR 2019, 243, Rn. 38; BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, Rn. 72 – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, Rn. 17 – Hochleistungsmagneten; BGH, 22.09.2009, NJW 2009, 3850, Rn. 10.

1477 LG Berlin, 24.08.2006, BeckRS 2007, 9704 – Puff-Politiker.

1478 *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 ff. m.w.N.; vgl. nur. BGH, 24.07.2018, VersR 2019, 243, Rn. 38; BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, Rn. 72 – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, Rn. 17 – Hochleistungsmagneten; BGH, 22.09.2009, NJW 2009, 3850, Rn. 10.

1479 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622 ff. – Justizverbrecher; BVerfG, 14.06.2019, NJW 2019, 2600, Rn. 18 – Hexenprozess; BVerfG, 08.02.2017, NJW 2017, 1460, Rn. 14 – SA-Obergauleiter; BVerfG, 31.10.1984, NJW 1985, 787, 788 – Schwarze Sheriffs.

1480 *Albrecht*, ZUM 2023, 8; *Schertz*, ZUM 2022, 857, 860.

1481 Dazu *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 175.1; *Gostomzyk*, NJW 2019, 2600, 2601; *Metz*, NStZ-RR 2016, 308 ff.; *Ladeur*, JZ 2020, 943 ff.; *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 ff.; zuversichtlicher *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 273.

im Strafrecht „klarstellend“ zu erläutern¹⁴⁸².¹⁴⁸³ Es ist zu erwarten,¹⁴⁸⁴ dass die Zivilgerichte die Rechtsprechungslinie des BVerfG ebenfalls übernehmen.¹⁴⁸⁵

aa. Schmähkritik

Ehrverletzende Äußerungen sind demnach als Schmähkritik zu qualifizieren, die keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung mehr aufweisen und nur auf die grundlose Herabsetzung des Betroffenen abzielen.¹⁴⁸⁶ Das BVerfG legt das Kriterium wegen seiner die Meinungsäußerung stark verdrängenden Wirkung sehr eng aus.¹⁴⁸⁷ Im Umkehrschluss nimmt das Gericht einen Sachbezug grundsätzlich schon dann an, wenn dieser nur „irgendwie nachvollziehbar“ war.¹⁴⁸⁸ Auch gäbe es hier keine Erforderlichkeit der Mäßigung oder der Begründung. Kritik dürfe auch „grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert“ werden,¹⁴⁸⁹ solange die Kritik, so scharf sie auch sein möge, im Kontext einer die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage zulässigerweise geäußert werde¹⁴⁹⁰ und nicht in unzulässiger Weise der Privatfehde

1482 Siehe dazu BVerfG, Pressemitteilung Nr. 49/2020 vom 19. Juni 2020.

1483 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622 ff. – Justizverbrechter; BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2629 ff. – Rechtsamtsleiterin; BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2631 ff. – Rote Null; BVerfG, NJW 2020, 2626 ff. – Tierschutzverein; anschließend BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335 ff. – Fall Künast (m. Anm. Peifer).

1484 Ebenso Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 172.

1485 BGH, 14.06.2022, GRUR 2022, 1170, 1172 f., Rn. 11 f. – Wittenberger Sau; OLG Köln, 10.03.2022, GRUR 2022, 1247, 1250, Rn. 32 – Krankes Schwein; LG Hamburg, 11.07.2022, GRUR-RS 2022, 19965; dazu Albrecht, ZUM 2023, 8.

1486 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 20 m.w.N. – Justizverbrecher.

1487 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 20 m.w.N. – Justizverbrecher; BVerfG, 08.02.2017, NJW 2017, 1460, Rn. 14 – SA-Obergauleiter; BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335 ff. – Fall Künast.

1488 BVerfG, 08.02.2017, NJW 2017, 1460, Rn. 14 – SA-Obergauleiter; kritisch Teichmann, JZ 2020, 549, 551 f.

1489 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 18 m.w.N. – Justizverbrecher.

1490 Wie z.B. die Wahl zum Bürgermeister, vgl. BVerfG, 29.07.2003, NJW 2003, 3760 – Über Leichen.

diene.¹⁴⁹¹ Der Sachbezug könne allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn der diffamierende Gehalt der Äußerung so erheblich sei, dass in jedem denkbaren Sachzusammenhang die bloße Herabsetzung des Betroffenen im Vordergrund stehe.¹⁴⁹² Die Fachgerichte sollten dabei zur Einordnung regelmäßig den Anlass und die Form der Kritik im Ganzen und nicht nur einzelne Äußerungsteile betrachten.¹⁴⁹³

bb. Formalbeleidigung

Die „verfassungsrechtliche Formalbeleidigung“ hingegen definiert das Bundesverfassungsgericht als Äußerung, welche eine Person bereits durch Begrifflichkeiten – etwa aus der Fäkalsprache – herabsetzt, die gesellschaftlich absolut missbilligt und tabuisiert sind.¹⁴⁹⁴ Es handelt sich um bewusst ausfallende Schimpfwörter. Das Gericht sieht dabei einen engen Zusammenhang zur Schmähung, teilweise sieht es die Formalbeleidigung als deren Unterfall an.¹⁴⁹⁵ Diese unterscheidet sich von der (originären) strafrechtlichen Formalbeleidigung im Sinne des § 192 StGB dadurch, dass sie unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten sei.¹⁴⁹⁶

cc. Menschenwürdeverletzung

Letztlich subsumiert das Bundesverfassungsgericht unter dem Begriff der Menschenwürdeverletzung Äußerungen, die dem Betroffenen den Kern der Persönlichkeit als Ganzes absprechen und nicht nur gegen einzelne Per-

1491 Vgl. BVerfG, 14.06.2019, NJW 2019, 2600, Rn. 18 – Hexenprozess; BVerfG, 08.02.2017, NJW 2017, 1460, Rn. 14 – SA-Obergauleiter; BVerfG, 31.10.1984, NJW 1985, 787, 788 – Schwarze Sheriffs; zur Annahme von Privatfehden OLG Dresden, 16.05.2018, NJW-RR 2018, 1005, 1007, Rn. 12 – Krimineller und korrupter Rechtsanwalt; OLG Dresden, 05.09.2017, NJW-RR 2018, 44, 45 – Privatfehde auf Facebook.

1492 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 337, Rn. 29 – Fall Künast; BVerfG, 19.02.2019, KommJur 2019, 210, 211 m.w.N.; BVerfG, 05.12.2009, NJW 2009, 749, 750, Rn. 14 – Dummschwätzer.

1493 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 20 m.w.N. – Justizverbrecher.

1494 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 21 – Justizverbrecher.

1495 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 21 – Justizverbrecher.

1496 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 21 – Justizverbrecher.

sönlichkeitsrechte gerichtet sind.¹⁴⁹⁷ Dies ist im Äußerungsrecht im Übrigen nur sehr selten, z.B. bei Bildberichterstattungen, anzunehmen und auch bisher nur vereinzelt einschlägig gewesen.¹⁴⁹⁸

c. Anforderungen zur Feststellung der Kriterien an die Fachgerichte

Für die Bestimmung der Kriterien wurde den Fachgerichten aufgegeben, dass „*diese Einordnung klar kenntlich zu machen und sie in einer auf die konkreten Umstände des Falls bezogenen, gehaltvollen und verfassungsrechtlich tragfähigen Weise zu begründen*“ sei. Insbesondere bei der Einordnung als Schmähkritik sei nicht nur festzustellen, dass die Diffamierung im Vordergrund stehe, sondern das Fehlen des Sachbezugs umfassend zu begründen.¹⁴⁹⁹ Gleiches gelte für die Feststellung, dass eine Äußerung das absolute Mindestmaß der menschlichen Achtung verlässt und unabhängig von den Umständen grundsätzlich nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar sein kann.¹⁵⁰⁰ Dabei betont das BVerfG, dass keine „Abwägung vor der Abwägung“ durchzuführen sei, aber eine unzureichende Begründung zur Verletzung der Meinungsfreiheit und Aufhebung des Urteils führe.¹⁵⁰¹ Im Zweifel sollten die Gerichte hilfsweise eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit durchführen.¹⁵⁰² Dies biete sich besonders in Grenzfällen an, die ohnehin meist zugunsten des Persönlichkeitsschutz entschieden werden.¹⁵⁰³ Um welche Grenzfälle es sich hierbei handeln solle, lässt das Gericht offen.¹⁵⁰⁴

aa. Rechtsprechung des BGH

Der Bundesgerichtshof hatte noch keine Gelegenheit, um auf die durch die klarstellenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vorgegebene neue Marschrichtung im Rahmen der Presseberichterstattung zu reagie-

1497 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 22 – Justizverbrecher; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2636 f., Rn. 21 – Tierschutzverein

1498 *Beater*, AfP 2021, 377, 381 f.

1499 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 – Justizverbrecher.

1500 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 – Justizverbrecher.

1501 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 25 – Justizverbrecher.

1502 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 25 – Justizverbrecher.

1503 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 25 – Justizverbrecher.

1504 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 25 – Justizverbrecher.

ren. Gleichwohl zeigt er die Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG für andere Bereiche wie der interpersonalen Kommunikation im Internet bei der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit.¹⁵⁰⁵ Grundsätzlich hat er zwar die Fallgruppen des BVerfG zur Abwägungsfreiheit übernommen,¹⁵⁰⁶ seine Kasuistik konzentriert sich aber auf die Schmähkritik.¹⁵⁰⁷ Dabei wendet der BGH die zweistufige Prüfung des BVerfG an, wonach die Abwägung „im Regelfall“ entbehrlich ist, sofern Schmähkritik vorliegt.¹⁵⁰⁸ Ebenso legt der BGH den Begriff eng aus und stellt hauptsächlich auf das Vorliegen eines Sachbezugs ab,¹⁵⁰⁹ welchen er tendenziell äußerungsfreundlich auslegt.¹⁵¹⁰ Eine einheitliche Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch nicht erkennbar: In seinem letzten Urteil zur Schmähkritik im Rahmen von Presseäußerungen aus dem Jahr 2016 beschränkte sich der BGH auf eine Gesamtabwägung, in der er die Schmähung des Betroffenen als Ergebnis der Abwägung aller Umstände des konkreten Falls verneinte und somit ohne weitere Ausführungen nicht als abwägungsfreie Unzulässigkeitsgrenze heranzog.¹⁵¹¹

bb. Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Schmähkritik

Auch die Instanzgerichte bemühen sich – wenngleich wankelmütiger – um die Umsetzung der Grundlinien des Bundesverfassungsgerichts: Zum einen herrscht eine große Volatilität bei der Auslegung des Kriteriums des „Sachbezugs“ im Einzelfall, da schon ein (fast) beliebiger Bezug zur Sache die Schmähkritik ausschließen¹⁵¹² oder wegen seines Fehlen herstellen

1505 BGH, 14.06.2022, GRUR 2022, 1170, 1172 f., Rn. 11 f. – Wittenberger Sau.

1506 Seit BGH, 07.12.1999, NJW 2000, 1036 ff. m.w.N. – Stichelleyen von Horaz; BGH, 30.05.2000, NJW 3421, 3422 – Babycast; BGH, 05.12.2006, NJW 2007, 686, 688, Rn. 16 ff., 20 ff. – Terroristochter; BGH, 11.03.2008, NJW-RR 2008, 913, 914, Rn. 14 ff., 17 ff. – Namenloser Gutachter.

1507 Zur besonderen Bedeutung der Schmähkritik *Teichmann*, JZ 2020, 549, 551 f.

1508 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 21 – Justizverbrecher.

1509 BGH, 20.10.1993, NJW 1994, 124, 126; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 272.

1510 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 272.

1511 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 32 ff. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1512 Vgl. nur BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 775, Rn. 18 – Hochleistungsmagneten; BGH, 11.06.2013, NJW 2013, 3029, 3030, Rn. 12 – Deutschland-Safari.

lässt.¹⁵¹³ Häufig finden sich Fälle, in denen von den Instanzgerichten voreilig eine Schmähung angenommen werden. So bejahte das LG Berlin unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG die Schmähkritik bei der Bezeichnung eines Bundestagspolitikers, der Eigentümer eines von Prostituierten bewohnten Mietshauses war, als „Puff-Politiker“ in einem der Artikel der Bildzeitung mangels Sachbezug und ohne weitere Abwägung.¹⁵¹⁴ Das Urteil wurde sodann vom KG wegen der fehlerhaften Einstufung als Schmähkritik aufgehoben und im Rahmen einer umfassenden Abwägung für unzulässig erklärt.¹⁵¹⁵ Das OLG München hatte die Bezeichnung der Tochter der RAF-Terroristin *Ulrike Meinhof* als „Terroristentochter“ offenbar als Schmähkritik angesehen; der BGH hob dies wegen dem Vorliegen eines Sachbezugs auf.¹⁵¹⁶ Zum anderen wurde teilweise unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG oder des BGH die Verneinung einer Schmähkritik zum Anlass genommen, die Meinungsäußerung ohne weitere Abwägung grundsätzlich für zulässig zu halten.¹⁵¹⁷ In der Regel berufen sich alle Instanzenurteile auf das BVerfG; viele von ihnen werden von BGH und BVerfG aufgehoben.¹⁵¹⁸

Exemplarisch für die mit dieser Volatilität einhergehende Rechtsunsicherheit ist folgender Vorgang: Das Landgericht Berlin verneinte zunächst die Schmähung der Grünen-Politikerin *Renate Künast* unter anderem für die Äußerungen von Nutzern in einem Blog im Internet, sie sei „als Kind vielleicht ein wenig viel gefickt“ worden ebenso wie die Kommentare „Pädophilen-Trulla“, „Pädodreck“, „krank im Kopf“ oder „geisteskrank“, da ein Sachbezug zu den in 1986 getätigten Äußerungen der Politikerin im Berliner-Abgeordnetenhaus im Rahmen einer Debatte über die rechtliche Bewertung von Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen bestehe.¹⁵¹⁹ Das

1513 Vgl. *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 178.1 m.w.N.; so auch *Teichmann*, JZ 2020, 549, 553 f.

1514 LG Berlin, 24.08.2006, BeckRS 2007, 9704 – Puff-Politiker unter Bezugnahme auf BGH, 25.02.1993, NJW 1993, 1462 ff. – Böll.

1515 KG Berlin, 27.06.2007, ZUM-RD 2008, 466, 467 ff.

1516 BGH, 05.12.2006, NJW 2007, 686 ff. – Terroristentochter.

1517 OLG Hamburg, 30.01.2017, BeckRS 2017, 107141, Rn. 3 – Bizarres Doppel-
leben bezieht sich auf BVerfG, 12.12.1991, NJW 1991, 1475, 1477 um die
Schmähkritik zu verneinen und sodann die Meinungsäußerung ohne weitere
Abwägung für unzulässig zu erklären, vgl. dazu *Teichmann*, JZ 2020, 549,
552 f.; ebenso LG Frankfurt a.M., 27.01.2006, NJW-RR 2006, 1200 ff.

1518 Vgl. dazu *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552 f.

1519 LG Berlin, 09.09.2019, AfP 2019, 540, 541 f. behandelte die Schmähkritik im
Rahmen der § 14 Abs. 3 TMG; kritisch dazu *Teichmann*, JZ 2020, 549, 553.

Kammergericht Berlin widersprach der Vorinstanz, verneinte den Sachbezug und bejahte die Schmähung respektive Formalbeleidigung für einige Teile dieser Äußerung.¹⁵²⁰ Daraufhin hatte das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit, seine *Klarstellungsbeschlüsse* Rahmen der öffentlichen inter-personalen Kommunikation weiter zu konturieren und zu verteidigen: In seiner *Künast*-Entscheidung vom 19.12.2021¹⁵²¹ hob das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des LG Berlin und des KG Berlin auf, in denen es insgesamt zehn von zweiundzwanzig Äußerungen des beschriebenen Couleurs jeweils als Schmähkritik eingeordnet hatte und damit den Tatbestand des § 185 StGB bejaht hatte. Das BVerfG rügte, dass sowohl das LG als auch das KG die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit unterlassen und im Ergebnis die Meinungsfreiheit einseitig betont hätten.¹⁵²² Insbesondere hätten die Berliner Gerichte einen verfassungsrechtlich falschen Maßstab angelegt, indem sie einen Sachbezug zu leichtfertig angenommen und einer Äußerung erst dann einen diffamierenden Gehalt zuschrieben hätten, wenn dieser so erheblich sei, dass jeder denkbare Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung erscheine.¹⁵²³ So hätte das KG die Bedeutung und Tragweite des Persönlichkeitsrechts dadurch verkannt, dass es dieses nur bei Bejahung einer Schmähkritik verletzt sähe, nicht aber im Rahmen einer notwendigen Abwägung von Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit diese im Einzelfall gleichrangig gegenüberstelle.¹⁵²⁴ Das Gericht kritisiert die – aus seine Sicht missglückten – Umsetzungsbemühungen seiner Vorgaben durch die Fachgerichte deutlich und macht dadurch den Instanzgerichten deutlich, wie es seine Auslegung und Anwendung der Schmähkritik verstanden wissen will: Konsequenterweise so, dass die Instanzgerichte bei ihrem Vorgehen grundsätzlich eine Abwägung im Einzelfall auch an die Feststellung einer Unzulässigkeitskategorie anzuschließen haben.¹⁵²⁵

Nach den *Klarstellungsbeschlüssen* und teilweise der *Künast*-Entscheidung des BVerfG behelfen sich einige Instanzgerichte, vor allem die Zivilgerichte, damit, die Feststellung der Schmähkritik offenzulassen und führen

1520 KG Berlin, 11.02.2020, BeckRS 2020, 4264.

1521 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335 ff. – Fall Künast (m. Anm. Peifer).

1522 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 339, Rn. 40 – Fall Künast.

1523 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 339, Rn. 43 f. – Fall Künast.

1524 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 339, Rn. 30 f. – Fall Künast.

1525 Peifer, GRUR 2022, 339, 340.

– ähnlich der *Mal PR-Agent*, *mal Reporter*-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorsorglich eine Abwägung im Normalfall durch.¹⁵²⁶

d. Kriterien der Abwägung im „Normalfall“

aa. Kein genereller Vorrang der Meinungsfreiheit?

Liegt keine Schmähkritik vor, ist grundsätzlich eine Abwägung im Normalfall anhand der Umstände des Einzelfalles und der widerstreitenden Interessen durchzuführen.¹⁵²⁷ Das BVerfG hat in seinen *Klarstellungs-*Beschlüssen die seit langem gefestigten Abwägungsparameter, die für die öffentliche und die interpersonale Kommunikation gelten, wiederholt und konturiert. Es hat damit wohl versucht, Klarheit in die Abwägung zu bringen, aber mit der Zäsur, dass diese nicht Punkt für Punkt „abgearbeitet“ werden müssen.¹⁵²⁸¹⁵²⁹ Vielmehr sei auf den Einzelfall abzustellen. Zu berücksichtigen seien vor allem Inhalt, Form, Wirkung, Anlass und Reichweite der Äußerung sowie Person und Anzahl der sich Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten.¹⁵³⁰ Inhaltlich sei der konkrete ehrschmälernde Gehalt zu ermitteln, also ob der allgemeine, jedermann zukommende Geltungsanspruch oder das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen betroffen ist oder ob die Ehrverletzung primär die Person selbst oder nur ihr Verhalten betrifft.¹⁵³¹ Dabei sei unbeschadet des grundsätzlichen Meinungsschutzes für alle Inhalte im Rahmen der Gewichtung zu untersuchen, ob der sich Äußernde sich hätte anders, weniger ehrverletzend äußern können. Es dürfe aber wegen der Chancengleichheit für die Beteiligung an öffentlicher Kommunikation dem sich Äußernden nicht das Anstand- und Ehrgefühl eines Teils der Gesellschaft aufgezwungen werden. Ebenso sei auf die gegebenenfalls beschränkte Äußerungsfähigkeit und weitere soziale Bedingungen des Äußernden abzustellen.¹⁵³² Die Meinungsfreiheit impliziere als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit die Anerkennung der menschlichen Subjektivität. Eine Begründung des

1526 Vgl. nur OLG Köln, 10.03.2022, GRUR 2022, 1247, 1250, Rn. 32 – Krankes Schwein.

1527 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 – Justizverbrecher.

1528 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 28–34 – Justizverbrecher.

1529 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 28–34 – Justizverbrecher.

1530 Vgl. dazu unten, *Beater*, AfP 2021, 377 f.

1531 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 28 m.w.N. – Justizverbrecher.

1532 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 28 m.w.N. – Justizverbrecher.

eigenen Standpunktes oder etwaige Zurückhaltung des sich Äußernden – bis auf die Grenzen der zumutbaren Selbstbeherrschung¹⁵³³ – wird daher nicht gefordert.¹⁵³⁴ Die Anforderungen an die Selbstbeherrschung sei geringer, wenn es sich um eine spontane, verbale Äußerung handelt, als eine überlegte, fixiert-schriftliche.¹⁵³⁵ Der Meinungsfreiheit sei, je mehr die Äußerung darauf abziele, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, ein umso höheres Gewicht einzuräumen, als wenn es sich lediglich um eine emotionalisierte Verbreitung von Stimmungen gegen den Betroffenen handle.¹⁵³⁶ Dabei komme es vor allem darauf an, inwieweit ein sachbezogener Anlass und Zweck der Äußerung bestehe.¹⁵³⁷ Zwar hat das BVerfG mehrfach betont, dass es keinen grundsätzlichen Vorrang der Meinungsfreiheit gebe und das Abwägungsergebnis grundsätzlich offen sei.¹⁵³⁸ Es hat aber auch die Berücksichtigung der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit und eine dementsprechende Begründung der Fachgerichte verlangt, insbesondere wenn diese hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktrete.¹⁵³⁹ Dabei können sich – unter Verweis auf die Auslegungsregeln – im Einzelnen Vorrangregeln ergeben.¹⁵⁴⁰ Mit anderen Worten: Je höher der Beitrag zu Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit im wesentlichen berührende Frage, sprich das öffentliche Interesse an der Meinungsäußerung ist, desto schärfer und polemischer darf diese ausfallen; desto eher ist die Meinungsäußerung zulässig.¹⁵⁴¹ Dann gilt eben doch die Vermutung der freien Rede.¹⁵⁴² Für die journalistischen Massenmedien, auf welche sich die *Klarstellungsbeschlüsse* und die daran anknüpfende *Künast*-Entscheidung des BVerfG nicht explizit beziehen, geht die Rechtsprechung davon aus, dass dies für diese umso mehr gelte: Sie bräuchten besondere Freiräume, damit sie ihre Aufgabe, zur öffentlichen Meinungs-

1533 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 33 – Justizverbrecher.

1534 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 33 – Justizverbrecher; BVerfG, 11.05.1976, NJW 1976, 1680 f.; OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 169.

1535 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 33 m.w.N. – Justizverbrecher.

1536 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 m.w.N. – Justizverbrecher.

1537 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 33 m.w.N. – Justizverbrecher.

1538 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 27 m.w.N. – Justizverbrecher.

1539 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 17 m.w.N. – Justizverbrecher.

1540 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 27 m.w.N. – Justizverbrecher.

1541 Vgl. auch BVerfG, 14.06.2019, NJW 2019, 2600, Rn. 19 – Hexenprozess; BVerfG, 17.07.2012, NJW 2012, 3712, 3713, Rn. 30 – „Rechtsextrem“; BVerfG, 10.10.1995, NJW, 3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder; am Beispiel von Wahlkampfäußerungen BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas.

1542 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 17 m.w.N. – Justizverbrecher.

bildung beizutragen und Fehlentwicklungen in Staat und Gesellschaft zu beobachten, effizient wahrnehmen können.¹⁵⁴³ Nichtsdestotrotz ist durchaus zu berücksichtigen, dass die besagten neusten Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts die Gleichrangigkeit von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz dadurch betonen, dass innerhalb des Abwägung im Normalfall gerade kein grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit bestünde. Der Satz, dass im Zweifel für die Meinungsfreiheit zu votieren sei, fällt etwa in der *Künast*-Entscheidung nicht mehr.¹⁵⁴⁴ Vielmehr sei das Gewicht der Meinungsfreiheit „umso geringer, je mehr es [...] lediglich um emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht“. ¹⁵⁴⁵ Hierin ist durchaus eine das Persönlichkeitsrecht stärkende Rechtsprechungskorrektur zu sehen, da das BVerfG offenbar versucht, die fachgerichtlichen Auswüchse seiner sehr meinungsfreundlichen Vorgaben der letzten Jahrzehnte wieder einzufangen.¹⁵⁴⁶

bb. Wahrheitserfordernis bei tatsachenbasierenden Meinungen

Basiert ein Werturteil auf einer Tatsachenäußerungen und sind diese vom Sinngehalt nicht voneinander trennbar, kommt dem Wahrheitsgehalt der zugrunde liegenden Tatsache erst im Rahmen der materiellen Abwägung Bedeutung zu.¹⁵⁴⁷ Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Wahrheit und Seriosität von Veröffentlichungen, vor allen in den Medien, zu berücksichtigen.¹⁵⁴⁸ Eine Substantiierungspflicht für Meinungen besteht jedoch nicht.¹⁵⁴⁹ Auch im Rahmen der Presseberichterstattung wird selbst bei scharfer Kritik deren Zulässigkeit nicht davon abhängig gemacht, dass sie mit Argumenten oder Tatsachen belegt wird, um sie für den Durchschnittsleser überprüfbarer zu machen.¹⁵⁵⁰ Ähnlich wie bei dem konstituti-

1543 Ex multis OLG Saarbrücken, 27.01.2016, BeckRS 2016, 15985, Rn. 72.

1544 *Peifer*, GRUR 2022, 335, 340 f.

1545 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 339, Rn. 30 – Fall *Künast*; *Peifer*, GRUR 2022, 335, 340 f.

1546 *Peifer*, GRUR 2022, 335, 341.

1547 Ex multis BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 30 m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1548 So BGH, 17.11.2009, ZUM 2010, 339, 342, Rn. 22.

1549 BGH, 18.06.1974, GRUR 1975, 208, 210 – Deutschland-Stiftung; OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 169.

1550 BVerfG, 11.05.1976, NJW 1976, 1680 f.; OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 169.

von Tatbestandsmerkmal der Wahrheit bei Tatsachenäußerungen, kann eine Meinungsäußerung, die nachweislich auf einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern oder Tatsachenelementen beruht, „in der Regel“ zur Unzulässigkeit der Äußerung führen.¹⁵⁵¹ Dies ist dann der Fall, wenn eine Äußerung, die auf einem Werturteil basiert, bei dem Adressaten die Vorstellung von in die Wertung gekleideten, tatsächlichen Vorgängen hervorruft.¹⁵⁵² Dafür muss den Äußerungen jedoch eine gewisse Bedeutung für das Werturteil zukommen.¹⁵⁵³ Substanzarme Äußerungen, wie etwa Schlagworte oder Pauschalurteile, werden von den Gerichten grundsätzlich nicht auf deren Tatsachenkern hin überprüft.¹⁵⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht folgt dieser Linie,¹⁵⁵⁵ die auch ständige Rechtsprechung des EGMR ist.¹⁵⁵⁶ Beide Gerichte argumentieren allerdings stärker als der Bundesgerichtshof mit möglichen Einschüchterungseffekten durch die eine straf- oder zivilrechtliche Sanktion:¹⁵⁵⁷ Demnach dürfen keine zu hohen Anforderungen an die Wahrheitspflicht gestellt werden, um nicht die Bereitschaft, von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen, herabzusetzen oder insgesamt einzuschränken.¹⁵⁵⁸ Die Äußerung muss ferner jede Tatsachengrundlage entbehren, um der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen.¹⁵⁵⁹ Die faktische Umsetzung dieser in den fachgerichtlichen Urteilen seit Jahren wiederholten Bewertungsgli-

1551 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 33 f. – Mal PR-Agent, mal Reporter; BGH, 16.04.2014, NJW 2015, 773, 774, Rn. 8.

1552 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 33 f. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1553 BGH, 16.04.2014, NJW 2015, 773, 774, Rn. 8.

1554 Ausführlich BVerfG, 11.05.1976, NJW 1976, 1680 f.; dazu OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 96.

1555 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1441 – Kritische Bayer-Aktionäre stellt zunächst einige Tatsachengrundlagen als falsch heraus, um dann die Äußerungen im Ganzen als zulässiges Werturteil zu deklarieren; BVerfG, 16.07.2003, NJW 2004, 277, 278 – Gewerkschaft; vgl. *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 176; st. Rspr. des EGMR, 10.12.2012, NJW-RR 2013, NJW-RR 2013, 291, 292 – Floquet u. Esménard/Frankreich.

1556 Vgl. *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 175.1; st. Rspr. des EGMR, 10.12.2012, NJW-RR 2013, NJW-RR 2013, 291, 292 – Floquet u. Esménard/Frankreich.

1557 Siehe bereits zur Schmähkritik, S. 140 ff.

1558 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre m.w.N.

1559 EGMR, 10.12.2012, NJW-RR 2013, NJW-RR 2013, 291, 292 – Floquet u. Esménard/Frankreich.

nie zeigt eine sehr bemühte, aber ebenso volatile Rechtsprechung. Insbesondere bei den Instanzgerichten ist ein ausführlicher und differenzierter Begründungsaufwand erkennbar.¹⁵⁶⁰ Methodisch werden in der Regel einzelne Äußerungsbestandteile und deren Verständnis für das Durchschnittspublikum sorgfältig überprüft;¹⁵⁶¹ lediglich die Gewichtung variiert. So ging das Kammergericht Berlin in einem Streitfall – durchaus zweifelhaft – vor, der einen kritischen Online-Artikel über ein negatives Doping-Gutachten einer bekannten Eisschnellläuferin zum Gegenstand hatte. Dieses Gutachten war durch einen Privatgutachter an einer Universitätsklinik zahlungspflichtig durchgeführt worden. Die Autorin bezweifelte darin die Glaubwürdigkeit und die Unparteilichkeit des Gutachtens, unter anderem weil es zugunsten der Getesteten ausgefallen und von dieser bezahlt worden sei. Letzteres traf jedoch nicht zu, da das Gutachten durch den Forschungsetat einer Universitätsklinik bezahlt wurde. Das Gericht unterwarf die Gesamtaussage den Anforderungen an Meinungen.¹⁵⁶² Zwar sei die Bezahlung des Gutachtens eine nachweisbare und unwahre Tatsache, die dem Werturteil zu Grunde liege. Gleichwohl sah das Gericht die Äußerungen in den Kontext einer zweifelnden Meinungsäußerung eingebettet und für unerheblich an, sodass es sich um eine von der Meinungsfreiheit gedeckte und letztlich in der Gesamtabwägung zulässige Äußerung handele.¹⁵⁶³ Methodisch ähnlich, aber inhaltlich überzeugender hat das OLG Karlsruhe jüngst die Äußerung, ein Politiker sei ein „erklärter Antisemit und offener Holocaust-Relativierer“ auf ihren Deutungsgehalt hin seziert und als überwiegende tatsachenbasierte Meinungsäußerung eingestuft.¹⁵⁶⁴ Sodann überprüfte das Gericht im Rahmen der Abwägung, ob die Tatsachengrundlage („erklärt“ und „offen“) anhand der öffentlichen Äußerungen des Betroffenen unwahr sei.¹⁵⁶⁵ Dies sah das OLG als nicht gegeben an und führte dies als Zulässigkeitsgrund an.¹⁵⁶⁶ Ähnlich – wenn auch

1560 OLG Nürnberg, 22.09.2019, BeckRS 2019, 27333, Rn. 67 – Xavier Naidoo.

1561 Ex multis BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 30 m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1562 KG Berlin, 20.11.2011, ZUM-RD 2011, 666, 667.

1563 KG Berlin, 20.11.2011, ZUM-RD 2011, 666 f.

1564 OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 131 ff.

1565 OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 136 ff.

1566 Vgl. OLG Karlsruhe, 23.06.2021, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 182; anders OLG Nürnberg 22.10.2019, BeckRS 2019, 27333 – Xavier Naidoo: Das Gericht bewertete die Äußerung „Er [Anm. der Autorin: X. Naidoo] ist Antisemit. Das ist strukturell nachweisbar“ in einem Interview in der Zeitung *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* als unzulässig. Das Gericht wertete die Äußerung zwar als Meinung und sah jedoch in der Abwägung die Unzulässigkeit damit, dass die

nicht so ausführlich – argumentierte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung, in der es um einen kritischen Bericht über die Arbeitsweise und journalistische Objektivität eines Journalisten ging, der mit seiner PR-Agentur mit privaten Unternehmen zusammenarbeitete.¹⁵⁶⁷ In der Gesamtabwägung hat er dabei die erwiesene wahre Tatsachengrundlage als maßgebliches Argument für die Zulässigkeit der Äußerung herangezogen.¹⁵⁶⁸

6. Zusammenfassende Würdigung

a. Kritik an der Rechtsprechung zur Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung

Die Inkonsistenz der Rechtsprechung zu der Trias möglicher „absoluten“ Unzulässigkeitskriterien im Rahmen der freien Meinungsäußerung hat auch durch die Klarstellungsversuche des BVerfG keine nachhaltigen neuen Erkenntnisse gebracht. Zunächst behandelt es nicht die Frage zum Konkurrenzverhältnis der drei Kriterien, sondern versucht diese nur zu definieren. Sowohl die inhaltliche Ausgestaltung der Schmähkritik als Unzulässigkeitskriterium untauglich. Die enge Auslegung der Schmähkritik als auch das viel zu weit gefasste Kriterium der Sachbezogenheit bleiben weiterhin zu unscharf und interpretationsbedürftig, als dass sie allgemeingültig und als absolute Unzulässigkeitsgrenze angewandt werden könnten. Zudem kommen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine umfassende Begründung im Einzelfall sowie die Auslegung der Äußerung nach Form, Inhalt und Kontext einer Äußerung zur Einordnung als Schmähkritik einer Abwägung derart nahe, dass faktisch eben doch eine „Abwägung vor der Abwägung“ vorgenommen werden muss. Dieses methodische Ungeschick, welches sich wohl aus der dem BVerfG aufgezeigten Grundrechtsprüfung, bestehend aus Schutzbereich-Eingriff-Recht-

Tatsachengrundlage anhand der Songtexte und Äußerungen des Sängers nicht als objektiv zu beweisen seien. Da hier ein Unterlassungsanspruch begehrt wurde, sei auf die persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante abzustellen, sodass die Äußerung wegen der Schwere der Persönlichkeitsverletzung unzulässig sei.

1567 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 33 f. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

1568 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 35 m.w.N. – Mal PR-Agent, mal Reporter.

fertigung,¹⁵⁶⁹ sowie der Unterscheidung zwischen Tatsache und Meinung bereits auf Tatbestandsebene¹⁵⁷⁰ begründen lässt, führt zu einer Mehrbelastung der Straf- und Zivilgerichte und ist prozessökonomisch nicht sinnvoll. Zumal die Gerichte gehalten sind, in nicht näher definierten „Grenzfällen“ ohnehin hilfsweise eine Abwägung durchzuführen, welche bei Vorliegen von Schmähkritik zwar nicht absolut, aber in der Regel entbehrlich ist. Die jüngste *Künast*-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht lässt darauf schließen, dass das Bundesverfassungsgericht von den Fachgerichten durchaus eine „Normalfall-Abwägung“ verlangt und keine leichtfertige Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik.¹⁵⁷¹ All dies bedeutet auch, dass ein Urteil der Fachgerichte zwar im Ergebnis nach Auffassung des BVerfG richtig sein mag, aber der Abwägungsmodus nicht überzeugt. Auch dies ist wenig prozessökonomisch.

Hinzu kommt, dass die Anmaßung und Neukreation der Kategorie der „verfassungsrechtlichen Formalbeleidigung“ für die wohl primär anwendenden Strafgerichte nicht hilfreich ist. Das Strafrecht verfügt bereits über einen gesetzlich vorgegebenen Begriff der Formalbeleidigung gemäß § 192 StGB, womit die Begriffsübernahme durch das BVerfG entgegen dessen Anliegen tendenziell die Rechtsunsicherheit für die Rechtsanwender eher noch erhöht. Gleiches gilt im Übrigen auch für die verfassungsrechtliche Übernahme und Neugestaltung des – ursprünglich – zivilrechtlichen Schmähkritikbegriffs. Schließlich ist die zweistufige Prüfung der Schmähkritik methodisch zweifelhaft, da der generelle Verzicht auf eine Abwägung nämlich der durch Art. 10 Abs. 2 EMRK gebotenen Abwägung¹⁵⁷² widerspricht und somit nur schwer mit der EGMR-Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist.¹⁵⁷³ Die Fachgerichte sollte daher wieder ausschließlich auf die Kategorien der Schmähkritik im Zivilrecht und der Formal-

1569 *Beater*, AfP 2021, 377, 383, Rn. 30.

1570 Siehe dazu S. 123 ff.; anders verhält es sich in der EGMR-Rechtsprechung und der Prüfung des Art. 21 cost.: Die Differenzierung zwischen Tatsache und Werturteil wird erst auf Rechtfertigungsebene getroffen.

1571 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335 ff. – Fall *Künast* (m. Anm. Peifer).

1572 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 54.

1573 Vgl. EGMR, 26.3.2020, NJW 2020, 3299 Rn. 60 – *Tête/Frankreich* beurteilte eine strafrechtliche Verurteilung des französischen Kassationsgerichts gegen einen Anwalt, der sich in einem Brief gegen den Bau eines Fußballstadions und die dafür werbende Organisation einsetze als Verletzung des Art. 10 Abs. 2 EMRK. Das Gericht habe keine Abwägung anhand der durch den EGMR entwickelten Kriterien durchgeführt; *Söder*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 176.1.

beleidigung im Strafrecht zurückgreifen. Auch sollte die Rechtsprechung das Kriterium der Schmähkritik alleinig als Unzulässigkeitsgrenze für Äußerungen *innerhalb* einer Gesamtabwägung heranziehen. Sie ist nämlich deren Ergebnis, nicht deren Bedingung.¹⁵⁷⁴ Letztlich würde dies wohl auch zu der intendierten Klärung der aus seiner Sicht missverstandenen Anwendungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Fachgerichte beitragen.

b. Bewertung der Abwägung im Normalfall

Die Abwägungskriterien bei persönlichkeitsverletzendem Werturteilen innerhalb der Abwägung im „Normalfall“ wird in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der widerstreitenden Interessen vollzogen. Dabei wird eine Äußerung vor allem anhand ihres Beitrags zu Meinungsbildung und dem an ihr bestehenden öffentlichen Interesse beurteilt. Liegt ein solches vor, besteht die Vermutung für die freie Rede. Ein wichtiges Indiz hierfür im Widerstreit mit Persönlichkeitsinteressen ist – neben einer Vielzahl an Kriterien¹⁵⁷⁵ zur Gewichtung der Meinungsfreiheit – vor allem das Vorliegen eines Öffentlichkeits- beziehungsweise Sachbezugs zu einer Debatte von öffentlichem Interesse. Dieser bleibt inhaltlich unbestimmt und hängt von der Stärke des öffentlichen Interesses ab. Im Rahmen der Gesamtabwägung sind auch die genannten Tatsachengrundlagen zu berücksichtigen, wenn eine Meinung auf dieser beruht und sie Gesamtkontext erheblich sind. Eine Meinung kann auch substanzarm sein und muss nicht substantiiert oder begründet werden. Auffällig an den Klarstellungsbeschlüssen ist, dass die Meinungsfreiheit in ihrer Doppelfunktion betont wird: Neben der Vermutung der freien Rede in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spricht dem öffentlich-gesellschaftlichen Interesse an der Äußerung, wird auf die Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit verwiesen. Dabei ist auf die Subjektivität des sich Äußernden, seine sprachlichen und auch sonstigen Verständnis- und Verständigungsfähigkeiten Rücksicht zu nehmen. Von dem sich Äu-

1574 Vorbildlich BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn.32 ff. – Mal PR-Agent, mal Reporter; vgl. dazu *Beater*, AfP 2021, 377, 383, Rn.31; *Gaul*, AfP 2022, 111, 117; *Teichmann*, JZ 2020, 549, 553; *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 176.1.

1575 Auf diese wird näher im Rahmen des öffentlichen Interesses eingegangen, siehe ab S. 318 ff.

ßernden wird lediglich eine zumutbare Selbstbeherrschung verlangt. Auch wenn dies in schriftlicher Form strengerem Maßstäben unterliegt, fehlt es an einer Definition der zumutbaren Selbstbeherrschung. Dies mag in der Presseberichterstattung unproblematisch sein, zeugt aber in der Gesamtbetrachtung der Abwägungsmodalitäten von einer faktisch stärkeren Position der Meinungsfreiheit. Denn das BVerfG verzichtet gänzlich auf ein Pendant zu dieser geforderten Toleranz gegenüber dem sich Äußernden. Eine ausdrückliche Berücksichtigung der Zumutbarkeit oder eine Prüfung der legitimen Erwartungen des Trägers der Persönlichkeitsrechte findet sich nicht.¹⁵⁷⁶ Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht gerade durch seine *Künast*-Entscheidung die in den letzten Jahrzehnten stark meinungsfreundlich verstandene Auslegung der Abwägungskriterien im Normalfall abgeschwächt und einen vermittelnden Kurs eingeschlagen, indem es die Art und Weise der Meinungsäußerung stärker gewichtet und die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit hervorhebt – gerade um der Volatilität in der Rechtsprechung der Instanzgerichte entgegenzuwirken. Dies ist zu begrüßen. Das BVerfG greift damit die Kritik des Schrifttums auf und korrigiert seinen eigenen Kurs, der in der Rechtsanwendungspraxis – wie sich gerade durch die Urteile des Landgericht Berlin und des Kammergerichts zeigen, extreme Ausmaße angenommen hatte. Ein wenig Selbstkritik hätte dem BVerfG bei aller Deutlichkeit in seiner Urteilsformulierung allerdings gut zu Gesicht gestanden.

Bedenklich für die Abwägung im Normalfall ist zudem, dass auch bei Äußerungen in der Presse Meinungen, denen eine Tatsachengrundlage gänzlich fehlt, nicht begründet oder substantiiert werden müssen, um dem Durchschnittsleser ein umfassendes Meinungsbild zu vermitteln. Substanzarme Äußerungen laufen dadurch Gefahr, faktisch privilegiert zu werden, zumal diese im Rahmen der Abwägung nicht auf ihre Tatsachengrundlage nicht überprüft werden, tatsächengestützte Meinungen hingegen schon. Dies fördert unseriösen und reißerischen Journalismus und kann letztlich auch dem abstrakten Ruf der Presse als seriösem Informationsanbieter schaden. Auch kann dies langfristig die gesellschaftliche Diskurskultur gefährden. Die Abwägung ist somit auch hier (noch) erkennbar auf den Schutz der Meinungsfreiheit des Einzelnen und deren Bedeutung für die Allgemeinheit ausgerichtet, was die Information des Bürgers, also die genuine Aufgabe der Presse, und die Position des Betroffenen tendenziell schwächt. Alles in Allem zeigt sich in den Klarstellungsbeschlüssen wohl entgegen ihrer Intention eine Unverbindlichkeit, die rechtsdogmatisch

1576 Ladeur, JZ 2020, 943, 946.

nicht dazu dient, instanzenübergreifend einheitliche Kriterien zu finden und eine Regelerorientierung zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Verbindlichkeit und das Verhältnis der vorgetragenen Abwägungsparametern zueinander, zum anderen deren einzelfallhafte, bewusst offengehaltene materielle Ausfüllung.

c. Zusammenfassende Würdigung der Wortberichterstattung

Die deutsche Zivilrechtsprechung zur Wortberichterstattung ist deutlich durch die grundrechtlichen Wertungen des Bundesverfassungsgericht geprägt. Angefangen bei der Vorab-Auslegung einer Äußerung als Meinung oder Tatsache, über die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt bei Tatsachen, bis hin zu den Abwägungskriterien für eine Meinungsäußerung findet sich eine deutliche Ausrichtung auf die Vermutung der freien Rede für öffentlichen Äußerungen, die zum Meinungsbildungsprozess beitragen. Diese Argumentation wird von der Befürchtung flankiert, die Meinungs- oder Pressfreiheit unbillig zu verkürzen. In der praktischen Umsetzung führt dies zu einer feinmaschigen Kriterien- und Begriffsbildung, die im Grunde sinnvoll, aber teilweise unnötig umständlich wirkt und teilweise Folgefragen für die Fachgerichte aufwirft. Aus der Perspektive einer Abwägung widerstreitender Interessen im Rahmen einer zivilrechtlichen Rechtfertigung trägt dies zu einer Rechtsunsicherheit sowohl für den Rechtssuchenden als auch den einfachgerichtlichen Rechtsanwender in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei. Zudem setzt dies praktisch falsche Anreize für die journalistische Praxis und mindert den Rechtsschutz der Betroffenen. Grundsätzlich ist begrüßenswert, dass das Bundesverfassungsgericht seit letzten drei Jahren im Zusammenhang mit Hasskommentaren im Internet versucht, einen ausgewogeneren und damit weniger meinungsfreundlicheren Kurs einzuschlagen. Auch wenn dies sinnbildlich für die Übermacht des BVerfG bei der Kriterienbildung ist und nur bedingt Klarheit für die Instanzgerichte mit sich bringt, ist es für die generelle Gewichtung des Spannungsfeldes Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit ein längst notwendiger Schritt in die Richtung.

II. Wortberichterstattung in der italienischen Rechtsprechung

1. Auslegung von Äußerungen

a. Unterscheidung zwischen cronaca und critica

Wie bereits im verfassungsrechtlichen Teil dargestellt,¹⁵⁷⁷ unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der Berichterstattung über reine Tatsachen (*diritto di cronaca*) und über rein wertenden Äußerungen (*diritto di critica*). Grundsätzlich wird zwischen der rein objektiven Darstellung von Geschehnissen und der subjektiven Kritik unterschieden, welche eine wertende Tätigkeit bestehend aus Dissens und Konsens darstellt und sich zumeist auf andere Meinungen oder das Verhalten anderer bezieht.¹⁵⁷⁸ Dabei unterliegen das Recht auf Berichterstattung und das Recht auf Kritik grundsätzlich derselben Trias von Rechtfertigungsanforderungen beziehungsweise Abwägungskriterien im Spannungsfeld mit Persönlichkeitsrechten.¹⁵⁷⁹ Meinungen sind jedoch gerade wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Wertung des Art. 21 cost., nämlich dem öffentlichen Interesse am Diskurs zur freien Entfaltung des demokratischen Lebens, weiter und weniger streng auszulegen.¹⁵⁸⁰

b. Einordnung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung

Tatsachen und Meinungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Objektivität oder Subjektivität einer Äußerung unterschieden. Dabei stellt die Rechtsprechung nicht auf die „atomistische Lesart“ einer einzelnen Äußerung ab, sondern ermittelt deren Sinngehalt unter Bezugnahme des gesamten Kontexts einschließlich der Überschrift, des Untertitels und der sonstigen Elemente der unmittelbaren optischen Gestaltung des Artikels.¹⁵⁸¹ Dem Titel oder dem Untertitel kommen dabei eine besondere, im Zweifel eigenständige Bedeutung zu, da sie dazu geeignet sind den

¹⁵⁷⁷ Siehe S. 180 ff., S. 198 f.

¹⁵⁷⁸ Definition nach *Polvani*, La diffamazione a mezzo stampa, S. 177; Cass., 02.07.1997, n. 5947 (De Jure); vgl. Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

¹⁵⁷⁹ Cass., 19.12.2005, n. 5944; Cass., 24.11.1993, n. 11211.

¹⁵⁸⁰ Cass., 05.09.2013, n. 220361 (De Jure); Cass., 04.05.2010, n. 29730 (De Jure); Cass., 18.06.2009, n. 43403 (De Jure); Trib. Roma, 03.07.2020, n. 9631 (De Jure); Trib. Roma, 22.02.2018, n. 3941 (De Jure).

„voreiligsten Leser“ zu beeindrucken und in die Irre zu führen.¹⁵⁸² So kann ein Aufmacher,¹⁵⁸³ sprich eine Überschrift auf der Titelseite mit dem Hinweis auf den Artikel in den darauffolgenden Seiten, je nach Sinngehalt unter Umständen den Anforderungen des Rechts auf Berichterstattung oder dem Recht auf Kritik unterworfen, gar eigenständig zu beurteilen sein.¹⁵⁸⁴ Insofern kann von einer Einstufung des Gesamtinhalts nach dem überwiegenden Sinngehalt gesprochen werden. Bezugspunkt ist dabei der Durchschnittsleser des verbreiteten Publikationsprodukts. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, welches Verständnis beziehungsweise welche Erwartung der Leser an Qualität und typischer Aufmachung des jeweiligen Presseprodukts zugrunde gelegt werden kann.¹⁵⁸⁵ Jedoch ist diese Einstufung in der Praxis eine Bewertung im Einzelfall des zuständigen Richters. Eine abstrakte Auslegungsregel lässt sich nicht feststellen. Zwar die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK, insbesondere im Zusammenhang mit politischer Kritik, zur Differenzierung von Meinungen und Tatsachen zitiert,¹⁵⁸⁶ jedoch wird deren Kriterium der Beweisbarkeit in der Praxis nicht angewandt.¹⁵⁸⁷ Gleiches gilt für mehrdeutige Mischäußerungen, die sowohl Tatsachen als auch Meinungen enthalten und vom EGMR im Zweifel als letztere eingestuft werden, aber eine gewisse Tatsachengrundlage haben müssen.¹⁵⁸⁸ Die italienische Rechtsprechung ordnet zwar Äußerung tendenziell schneller dem *diritto di critica* zu. Sie sieht sich aber darin bestätigt, stets den Tatsachenkern einer Meinung zu überprüfen.¹⁵⁸⁹ Unabhängig von der Einschlägigkeit des Rechts auf Berichterstattung oder des Rechts auf Kritik, geht sie davon aus, dass eine Meinung grundsätzlich auf einem Tatsachengehalt beruht, welcher den allgemeinen Anforderungen unterliegt.¹⁵⁹⁰ Insofern muss der sich Äußernde immer den Wahrheitsbe-

1581 Cass., 25.06.2019, n. 16911 (De Jure); Cass., 12.12.2017, n. 29640, Ziff. 1 (De Jure); Cass., 16.05.2017, n. 12012/ n. 12013 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1582 Cass., 12.12.2017, n. 29460, Ziff. 1 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1583 Im italienischen ein sog. „occhiello“, ein Knopfloch.

1584 Cass., 21.07.2009, n. 16916 (De Jure) zur Zulässigkeit eines Artikels, aber der Unzulässigkeit des „occhiello“; Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1585 Anschaulich Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1586 Vgl. Cass., 06.07.2020, n. 19306, Ziff. 6.1. (De Jure).

1587 Vgl. Cass., 06.07.2020, n. 19306, Ziff. 6.1. (De Jure).

1588 EGMR, 01.12. 2009, BeckRS 2016, 10852, Rn. 33 – Karshai/Ungarn.

1589 Vgl. Cass., 06.07.2020, n. 19306, Ziff. 6.1. (De Jure).

1590 Vgl. Trib. Roma, 14.01.2020, n. 750 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure): „Es sei auch daran erinnert, dass wenn Schilderungen bestimm-

weis oder ex-post jenen der sorgfältigen und ausreichenden Recherche des Tatsachenkerns erbringen.¹⁵⁹¹ Dieses Erfordernis wird zunächst in der richterlichen Würdigung vorangestellt, um sodann die subjektiv gefärbte Äußerung, die Kritik, anhand der Abwägung von Gewichtung des öffentlichen Interesses und der angemessenen Darstellungsform mit dem Reputationsinteresse des Einzelnen in Ausgleich zu bringen.¹⁵⁹² Es wird dabei zumeist streng nach dem jeweiligen Tatsachen- und Meinungsgehalt einer Äußerung differenziert.¹⁵⁹³ Einige Urteile ziehen für die Festlegung des Prüfungsmaßstabes ferner den Inhalt der Berichterstattung und des davon berührten Persönlichkeitsinteresses heran: So hat der Kassationshof kürzlich eine stark wertende Berichterstattung über ein laufendes Gerichtsverfahren gegen mehrere Personen, die Nierenkranke unnötigerweise von öffentlichen in private Krankenhäuser verlegt haben, um daraus Profit zu schlagen, vollständig dem *diritto di cronaca* zugewiesen.¹⁵⁹⁴ Begründet wurde dies damit, dass bei gerichtlichen Verfahren die Unschuldsvermutung bis zu dessen Abschluss gelte und somit ein strengerer Maßstab zugrunde gelegt werden muss. So könnten stark kritische Wertungen die Funktion der Berichterstattung, sprich den Bürger zu informieren, um ihm die Teilnahme am öffentlichen Diskurs zu ermöglichen, verfälschen und das Ansehen der Betroffenen ungerechtfertigt beeinträchtigen.¹⁵⁹⁵ Ähnlich äußerte sich der *Tribunale Milano* zu einem Artikel über eine mögliche Verstrickung der Anti-Korruptionsbehörde mit korruptionsverdächtigten Wirtschaftsakteuren.¹⁵⁹⁶ Auch hier wurden die zugrunde liegenden Tatsachenäußerungen wegen der Nähe zur Gerichtsberichterstattung genau auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft, um erst dann die Kritik zu evaluieren und für zulässig zu erklären.¹⁵⁹⁷ Anders entschied hingegen der *Tribunale Milano* über die Zulässigkeit unter den Anforderungen des *diritto di critica* eines wertenden Artikels über einen Staatsanwalt der Stadt Palermo,

ter Tatsachen zusammen mit Meinungen des Erklärenden exponiert werden, dann zugleich die Ausübung des Rechts auf Berichterstattung und des Rechts auf Kritik anwendbar sind [...]“.

1591 Dazu Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure).

1592 Cass., 12.06.2017, n. 34160, Ziff. 2.1 (De Jure); Corte Genova, 30.12.2020, n. 1293 (De Jure).

1593 Anschaulich Trib. Roma, 14.01.2020, n. 750 (De Jure).

1594 Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure).

1595 Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure); ähnlich auch Cass., 06.07.2020, n. 19306, Ziff. 6.3 (De Jure).

1596 Trib. Milano, 24.06.2019, n. 6218 (De Jure).

1597 Trib. Milano, 24.06.2019, n. 6218 (De Jure).

der sich medial und politisch für einen kooperativen Kurs mit der Mafia zur Zurückdrängung der organisierten Kriminalität stark machte.¹⁵⁹⁸ Allen Urteilen ist dabei gemein, dass unabhängig davon, ob es sich um einen reinen Tatsachenbericht oder um eine tatsachenfundierte Meinung handelt, der Wahrheitsgehalt der Tatsachen zu prüfen und somit zu beweisen war oder der Nachweis einer sorgfältigen Recherche verlangt wurde.¹⁵⁹⁹

c. Fehlende Notwendigkeit für Auslegungsregeln?

Der Grund für das Fehlen detaillierter Vorab-Auslegungsregeln zur Abgrenzung von Tatsachen und Werturteilen dürfte aus materieller Sicht vor allem darin liegen, dass sie auf der Rechtfertigungsebene denselben Abwägungskriterien unterliegen und nur in ihrer Auslegung differenziert betrachtet werden.¹⁶⁰⁰ Eine Ausnahme davon bildet lediglich die Abgrenzung der wertenden oder tatsächlichen Berichterstattung von der Satire.¹⁶⁰¹ Weiterhin wird die Überprüfung der Deutung eines presserechtlichen Artikels, sei es eine Meinungs- oder eine reine Tatsachenberichterstattung, prozessual als Tatsachenwürdigung angesehen. Diese Beurteilung obliegt daher grundsätzlich nur den ersten beiden Instanzen und wird grundsätzlich nicht durch das Kassationsgericht überprüft. Nur bei erheblichen Begründungsmängeln überprüft das Kassationsgericht die Rechtsprechung der Instanzengerichte, wobei es erkennbar um Zurückhaltung bemüht ist.¹⁶⁰² Eine Überprüfung der Einhaltung grundrechtlicher Wertungen in

1598 Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1599 Dazu im Einzelnen S. 276 ff.

1600 Ex multis ausführlich Trib. Roma, 17.01.2019, n. 1222 (De Jure).

1601 Diese wird als eine „*ätzende und oft unbarmherzige Form des Rechts auf Kritik*“ definiert, sodass sie im Gegensatz zur Nachrichtenberichterstattung von der Verpflichtung befreit ist, nur über wahre Tatsachen zu berichten, indem sie durch paradoxe und surreale Metaphern ein ironisches Urteil über einen Sachverhalt zum Ausdruck bringt, wobei allerdings die Grenzen der Kontinuität und Funktionalität der Ausdrücke oder Bilder im Hinblick auf den verfolgten Zweck der sozialen oder politischen Anprangerung zu beachten sind; vgl. Cass., 20.03. 2018, n. 6919 (De Jure).

1602 St. Rspr. Cass., 26.05.2020, n. 9710 (De Jure): „*Beim Schadensersatz wegen Verleumdung durch die Presse handelt es sich bei der Beurteilung der Überschreitung der Grenzen des Kritik- und Informationsrechts (bestehend aus öffentlichem Interesse, Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptungen und formaler Angemessenheit) und der daraus folgenden Zurechnung einer verleumderischen Bedeutung der in den Presseartikeln verwendeten Ausdrücke um eine Tatsachenentscheidung, die vor Gericht nicht*

Urteilen durch den Verfassungsgerichtshof ist bereits aus den dargelegten systemischen Gründen nicht vorgesehen.¹⁶⁰³

2. Zulässige Ausübung des diritto di cronaca

a. Das Decalogo-Urteil als Grundlagenentscheidung

Maßgeblich für die einheitliche Festlegung abstrakter Zulässigkeitskriterien war das sogenannte *Decalogo*-Urteil der Zivilsektion des Kassationsgerichtshofes aus dem Jahre 1984.¹⁶⁰⁴ In diesem Urteil hat das Gericht die drei Kriterien als für die rechtmäßige Ausübung des Rechts auf (Presse-)Berichterstattung aufgestellt, welche im Grundsatz bis heute Gültigkeit haben:¹⁶⁰⁵ Die gegenständliche Nachricht muss der Wahrheit – zumindest vermeintlich – (*verità oggettiva/putativa*) entsprechen, einer angemessenen Darstellungsform genügen (*continenza formale*). Schließlich muss sie von sozialer Relevanz respektive öffentlichem Interesse sein (*continenza sociale/interesse pubblico*).¹⁶⁰⁶ Dabei hat sich der Kassationshof ausführlich mit den Anforderungen an die einzelnen Kriterien, insbesondere der *verità* und der *continenza formale*, auseinandergesetzt.¹⁶⁰⁷

b. Wahrheitsbegriff und die journalistische Sorgfalt

aa. Der Begriff der Wahrheit

Der Begriff der Wahrheit wird von Rechtsprechung und Schrifttum als „die substantielle Übereinstimmung (*adequatio*) zwischen Fakten definiert,

angefochten werden kann, es sei denn, es liegen Begründungsmängel in den begrenzten Grenzen von Art. 360 n. 5 der Zivilprozessordnung in ihrer neuen Fassung vor.“

1603 Siehe dazu bereits ausführlich S. 94 ff.

1604 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, I, 2711 ff. – decalogo I; auch nur *decalogo* (Gebot, Verhaltensregel), *decalogo gironalista* oder *sentenza decalogo* genannt, vgl. dazu bereits S. 197.

1605 Vgl. Cass., 04.10.2011, n. 20285, Giust. civ. 2012, 1, I, 52; Cass., 16.05.2008, n. 12420 (persona e danno); Cass., 19. 10. 2005, n. 20205, Dir. inf. 2005, 785 f.; Cass., 15.12.2004, n. 23366, Giur. it. 2005, 693; Cass., 05.05.1995, n. 4871, Foro it. 1995, I, 657, 661.

1606 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, I, 2711 ff. – decalogo I; zum Streitfall siehe bereits S. 196 ff.

1607 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, I, 2711, 2718 ff. – decalogo I.

wie sie geschehen sind (*res gestae*) und wie sie erzählt werden (*historia rerum gestarum*)“.¹⁶⁰⁸ Man geht folglich von zwei Bezugspunkten der Wahrheit aus: Der wahrheitsgemäßen Berichterstattung und der ihr zugrunde liegenden Tatsache. Die Berichterstattung verlangt dabei die wahrheitsgemäße Darstellung der Tatsache, wohingegen die Wahrheit der Tatsache selbst das Resultat der Erforschung, Überprüfung und Recherche jener Tatsache ist.¹⁶⁰⁹ In der Zivil- und vor allem Strafrechtsprechung wurden lange Zeit nur erwiesenermaßen wahre, der sogenannten objektiven Wahrheit (*verità oggettiva*) entsprechende, Tatsachenäußerungen, für zulässig erachtet.¹⁶¹⁰ Dies hatte zur Folge, dass eine Berichterstattung, die sich im Nachhinein ganz oder teilweise als unwahr herausstellte, unweigerlich zur Rechtswidrigkeit und damit zur Haftung des Journalisten und seines Vorgesetzten beziehungsweise des Medienunternehmens führte. Wegen der damit verbundenen mangelnden Praktikabilität wurde dies vom Schrifttum und auch von Teilen der Rechtsprechung lange Zeit heftig kritisiert.¹⁶¹¹

bb. Das Wahrheitserfordernis in der gegenwärtigen Rechtsprechung

Die Straf- und Zivilrechtsprechung hat sich bis Anfang der 1990er Jahre nur zögerlich von dem hohen Wahrheitserfordernis gelöst¹⁶¹² und einheitlich die Zulässigkeit der vermeintlichen Wahrheit (*verità putativa*) aner-

1608 Cass., 06.07.1992, n. 7632, (De Jure); Cass., 05.05.1995, n. 4871, Foro it. 1995, II, 657, 661; *Fumo*, La diffamazione mediatica, S. 178; *Pezzella*, La diffamazione, S. 257 f.

1609 Ausführlich darstellend *Fumo*, La diffamazione mediatica, S. 184 f.

1610 Cass. pen., 23.10.1984, n. 8959, CP, 1985, 44 ff. – decalogo II sah andernfalls die Glaubwürdigkeit der Presse gefährdet und die Gefahr der Abwertung der Ehre durch die Verbreitung von Gerüchten in den Massenmedien; Cass. pen., 23.01.1997, n. 6018, CP 1999, 853 f. begründete dies mit den strengen tatbestandlichen Anforderungen an Art. 51 c.p. als Rechtfertigungsgrund; Cass., 09.04.1999, n. 3679, Foro it. 1998, I, 1834, 1839; dag. Bereits Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, I, 2711 ff. – decalogo I.

1611 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, I, 2711 ff. – decalogo I; Man sah vor allem in dem zu hohen Rechercheaufwand für Journalisten eine Gefahr darin, der Bevölkerung wichtige, aktuelle Nachrichten vorzuenthalten und ihrer verfassungsmäßigen Informationsaufgabe nicht mehr nachkommen zu können, vgl. *Pezzella*, La diffamazione, S. 261 ff. m.w.N.

1612 Differenzierend Cass., 06.07.1992, n. 7632 (De Jure); Cass., 31.08.1992, n. 7632 (De Jure); App. Milano, 18.07.1996, Foro it. I, 1997, 938.

kennt.¹⁶¹³ Demnach kann die vermeintliche Wahrheit einer der Berichterstattung nach der aktuellen und weitgehend parallellaufenden herrschende Zivil- und Strafrechtsprechung¹⁶¹⁴ genügen, wenn diese das Ergebnis einer ausreichenden und sorgfältigen Recherche ist.¹⁶¹⁵ Stellt sich demnach die Veröffentlichung einer Nachricht als unwahr heraus, aber das Gericht erachtet die Sorgfaltsanforderungen für eingehalten, so kann eine Haftung – teilweise auf Art. 59 Abs. 4 c.p. gestützt¹⁶¹⁶ – wegen irrtümlicher Annahme der Wahrheit durch den Berichtersteller entfallen.¹⁶¹⁷ Die Beweislast für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten liegt dabei bei dem Berichterstat-tern.¹⁶¹⁸ Der Kassationshof verlangt hierzu, dass der Berichtersteller alles Notwendige und ihm Mögliche getan hat, um die Tatsache wie auch deren Informationsquelle ernsthaft zu überprüfen.¹⁶¹⁹ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung dieser Pflichten ist die Verbreitung respektive Veröffentlichung der Berichterstattung.¹⁶²⁰ Die Zivilrechtsprechung verlangt hierfür das Vorliegen eines objektiven und eines subjektiven Elements: Aus objektiver Sicht ist es erforderlich, dass die (später als falsch erkannten) Tatsachen nicht offensichtlich unplausibel sind. Aus subjektiver Sicht ist es erforderlich, dass der Berichtende alles ihm Zumutbare getan hat, um die

1613 Grundlegend Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 f. – decalogo I; ausführlich zu dieser Entwicklung, die mit der bereits dargestellten (S. 193 ff.) *desensibilizzazione del diritto d'informazione* in der Rechtsprechung zusammenhängt *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 197 ff.

1614 Vgl. nur Cass., 12.10.2020, n. 21969, Ziff. 3.1 (De Jure) sieht sich explizit mit der Strafrechtsrechtsprechung im Einklang.

1615 Ex multis Cass., 10.09.2019, n. 22532 (De Jure); Cass., 05.09.2019, n. 22179 (De Jure); Cass., 27.03.2019, n. 38880 (De Jure); Cass., 05.05.2017, n. 10928, Dir. inf. 2017, 661 ff.; Cass., 10.09.2019, n. 22532 (De Jure).

1616 Art. 59 Abs. 4 c.p.: „Glaubt der Handelnde irrtümlich, es lägen straffausschließende Umstände vor, werden diese stets zu seinen Gunsten gewertet. Handelt es sich jedoch um einen fahrlässigen verursachten Irrtum, so ist die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen, wenn der Tatbestand im Gesetz als schuldhaftes Verhalten vorgesehen ist.“

1617 Cass., 09.02.2018, n. 15272 (De Jure); Cass., 03.03.2010, n. 5081 (De Jure); Cass., 09.07.2010, n. 16236, Resp. civ. prev. 2010, 2257, 2258; dies ist übrigens die einzige Möglichkeit im Rahmen des Rechts auf Information, sich nach Art. 59 Abs. 4 S. 1 c.p. zu rechtfertigen, *Chiarolla*, Diffamazione a mezzo stampa, S. 27.

1618 Cass., 03.03.2010, n. 5081 (De Jure).

1619 Cass., 05.05.2017, n. 10928, Dir. inf. 2017, 661, 662; Cass., 17.10.2017, n. 51619 (De Jure).

1620 Cass., 31.03.2006, n. 7506, Resp. civ. e prev. 2006, 1887; App. Bari, 04.12.2019, n. 2524 (De Jure).

Wahrheit zu überprüfen.¹⁶²¹ Maßstab ist die Sorgfalt eines durchschnittlichen Journalisten.¹⁶²² Stellt sich eine Tatsache im Nachhinein als unwahr heraus, obliegt es dem Berichterstatter seine Angaben öffentlich zu korrigieren oder zu revidieren.¹⁶²³ Die Intensität der Überprüfungspflicht richtet sich nach dem Zusammenspiel von einzelner Faktoren: So kann ein erschwerter Zugang zu Informationen oder aber die Dringlichkeit der Veröffentlichung einer Nachricht die Überprüfungspflicht mindern.¹⁶²⁴ Die Unzugänglichkeit, (einstweilige) Unüberprüfbarkeit einer Information¹⁶²⁵ oder auch Eile des Berichterstatters können die Prüfungspflicht jedoch nicht vollständig entfallen lassen.¹⁶²⁶ Bleiben Zweifel an der Glaubwürdigkeit einer Informationsquelle, der nicht ausgeräumt werden kann, so muss sich der Journalist auf andere Weise über den Wahrheitsgehalt der Tatsache vergewissern oder im Zweifel von einer Berichterstattung absehen.¹⁶²⁷ Das Risiko einer unzulässigen Berichterstattung verbleibt dabei beim Berichtenden.¹⁶²⁸ Die Reichweite des Mediums sowie die Auflage der Zeitung erhöhen wiederum die Sorgfaltspflicht.¹⁶²⁹ Weiterhin kann für den Umfang der Überprüfung die Glaubwürdigkeit einer Quelle entscheidend sein, wobei zwischen eigener Recherche und der Übernahme von Informationen aus fremden Quellen differenziert wird.¹⁶³⁰

1621 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.1 (De Jure).

1622 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5 (De Jure) unter Verweis auf Art. 1176 Abs. 2 c.c.: „Bei der Erfüllung der mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Pflichten ist die Sorgfalt im Hinblick auf die Art der ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen.“

1623 Cass. civ. sez. III, 03.03.2010, n. 5081 (De Jure).

1624 Cass., 28.4.2005, n. 15986, Mass. uff. 232131; implizit App. Napoli, 23.4.1992, Dir. inf. 1993, 114.

1625 Cass., 28.04.2005, n. 15986, Mass. uff. 232131; Cass., 22.06.2001, n. 31957, CP 2002, 3764.

1626 App. Napoli, 23.4.1992, Dir. inf. 1993, 114.

1627 Vgl. Cass., 23.01.2019, n. 3132 (Leitsatz) (De Jure); Cass., 09.05.2017, n. 11233 (De Jure); Cass., 16.05.2017 n. 12013 (De Jure); Cass., 04.02.2005, n. 2271 (De Jure); Cass., 22.06.2001, n. 31957, CP 2002, 3764.

1628 Cass., 04.02.2005, n. 2271 (De Jure), Giust. civ. 2006, 1590 f.

1629 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.2 m.w.N. aus der Rspr. (De Jure): „Bei der Beurteilung der Sorgfalt, mit der der Journalist den vermeintlichen Wahrheitsgehalt der Tatsachen ermittelt hat, muss zweitens auch die mögliche Verbreitung des verwendeten Mediums berücksichtigt werden. Kommunikationsmittel mit potentiell universeller und unkontrollierbarer Verbreitung, wie das Fernsehen und erst recht das Internet, erfordern in Anbetracht des größeren Beleidigungspotentials der Verbreitung unwahrer Nachrichten ein Höchstmaß an Sorgfalt bei der Ermittlung der vermeintlichen Wahrheit durch den Journalisten.“

1630 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669.

cc. Recherche- und Sorgfaltspflichten für Fremdquellen

Übernimmt der Journalist eine Tatsache aus einer fremden Quelle, so hat er grundsätzlich sowohl den Wahrheitsgehalt der Information als auch die Zuverlässigkeit ihrer Quelle zu überprüfen und eine umfangliche und ernsthafte Recherche nachzuweisen.¹⁶³¹ Zudem hat er klar und transparent darzulegen, dass die Tatsachen von einem Dritten stammen und ihm nicht direkt bekannt sind.¹⁶³² Die Glaubwürdigkeit (*attendibilità*) einer Quelle wird vor allem aus ihrer Herkunft geschlossen.¹⁶³³ Generell gilt: Je glaubwürdiger die Quelle der Information ist, desto geringer sind die Nachforschungspflichten.¹⁶³⁴ Ebenfalls gilt: Je intensiver die Persönlichkeitsverletzung, desto höher die Anforderungen an die Recherche. Gerade im Rahmen der Verdachtsberichterstattung oder der Berichterstattung über Straftaten wird wegen der Gefahr einer Vorverurteilung ein besonders strenger Maßstab angelegt.¹⁶³⁵

(1) Glaubwürdigkeit von Informationsquellen qua Herkunft

Am wenigsten Glaubwürdig sind natürlich anonyme Quellen, da nicht klar ist, woher diese stammen.¹⁶³⁶ Ist eine Quelle hingegen besonders glaubwürdig, so wird ihr Wahrheitsgehalt von der italienischen Rechtspre-

1631 Ex multis Cass., 12.10.2020, n. 21969, Ziff. 3.1 (De Jure); *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 167 f.; *Pezzella*, La diffamazione, S. 264 f.

1632 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.2 (De Jure).

1633 Cass., 20.08.1997, n. 7747 – *Crodino* (ilcaso.it); *Pezzella*, La diffamazione, S. 261 ff.

1634 Vgl. Cass., 04.02.2005, n. 2271 (Leitsatz) (De Jure): Im Fall eines journalistischen Artikels wurde eine Person nicht nur wegen Veruntreuung angeklagt, sondern auch wegen Ausstellung von ungedeckten Schecks und schwerem Betrug, der in Wirklichkeit einer anderen Person zuzurechnen war; der Oberste Gerichtshof hob das Urteil in der Sache auf, das den Straftatbestand der Verleumdung ausgeschlossen hatte, ohne zu prüfen, ob der Journalist einen unbeabsichtigten Fehler im obigen Sinne begangen hatte.

1635 Cass., 28.09.2011, n. 19806, Giust. civ. 2012, I, 364 ff.

1636 Cass. civ. sez. III, 20.08.1997, n. 7747 – *Crodino* (ilcaso.it): Im Streitfall berichtete eine Zeitung über das vermeintliche Forschungsergebnis eines französischen Krankenhauslabors namens *Villejuif*, welches den im italienischen Aperitif „*Crodino*“ enthaltenen Stoff E330 (Zitronensäure) als gesundheitsschädlich einstufte. Quelle der Information war ein Flyer unbekannter Herkunft, wobei sich herausstellte, dass weder das Krankenhaus existierte und Villejuif lediglich

chung vermutet, was die Recherchepflicht im Einzelfall verringern oder sogar entfallen lassen kann.¹⁶³⁷ So entfällt diese grundsätzlich bei unzweifelhaften Äußerungen von „offizieller Quellen“,¹⁶³⁸ wenn in der Berichterstattung auch auf diese verwiesen wird.¹⁶³⁹ Dazu gehören Ermittlungs- und Justizbehörden,¹⁶⁴⁰ Pressestellen von Ministerien,¹⁶⁴¹ das Handelsregister¹⁶⁴² oder amtliche Auskünfte der Polizei, etwa im Rahmen einer Pressekonferenz.¹⁶⁴³ Auch bei diesen Quellen ist eine Privilegierung an strenge Voraussetzungen geknüpft: So hat der Kassationsgerichtshof eine Privilegierung verneint, als *Carabinieri*, eine besonderen Einheit der italienischen Polizei, einer Gruppe von Journalisten unmittelbar nach einer offiziellen Pressekonferenz Fragen zu einem Fall beantworteten, da dies nicht mehr im offiziellen Rahmen der Pressekonferenz geschah.¹⁶⁴⁴ Auch Informationen aus „offiziellen Quellen“ sind bei begründeten Zweifeln

einen Pariser Vorort darstellt, noch dass diese Studie durchgeführt wurde. Der Kassationshof verneinte ein Berufen auf die vermeintliche Wahrheit.

- 1637 Vgl. Cass., 04.02.2005, n. 2271, Ziff. 2.2 (De Jure).
- 1638 Grundsätzlich Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.2 (De Jure); Cass., 24.05.2002, n. 7628, Ziff. 2.2 m.w.N. (De Jure).
- 1639 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.3 (De Jure).
- 1640 Cass., 24.05.2002, n. 7628, Ziff. 2.2 (De Jure).
- 1641 Cass., 23.01.1997, n. 7393 (De Jure): *„Der Journalist kann sich auch nicht mit Nachrichten begnügen, die von anderen Informationsquellen (anderen Zeitungen, Agenturen und dergleichen) veröffentlicht werden, ohne eine Überprüfung vorzunehmen, denn auf diese Weise würden die verschiedenen Quellen, die die Nachrichten verbreiten – indem sie sich gegenseitig Glaubwürdigkeit zuschreiben – am Ende die Zuverlässigkeit in sich selbst finden.“*
- 1642 Cass., 04.08.1997, n. 7184 (De Jure): Im Streitfall ging es um eine falsche Berichterstattung über den Interessenkonflikt eines Vorstandsmitglieds der Staatsbahn der gleichzeitig Anteilseigner zu sein schien. Der Betroffene klagte dagegen. Der Journalist und der Verlagsdirektor wurden jedoch freigesprochen, da sie die Information aus dem Handelsregister, einer grundsätzlich für Journalisten öffentlichen Quelle, bezogen hatten, welches nach Ausscheiden des Betroffenen als Vorstandsmitglied jedoch nicht korrigiert wurde.
- 1643 Cass., 19.11.2001, n. 41135, Riv. dir. proc. pen. 2002, 1462: Im Streitfall ging es um eine Berichterstattung über eine laufende polizeiliche Ermittlung in einem Betrugsfall, über welchen in einer Pressekonferenz der Carabinieri informiert wurde. Eine römische Zeitung berichtet ausführlich darüber mit ausführlichen Details, welches sich jedoch als unwahr herausstellten. Diese wurde nach der offiziellen Presseberichterstattung von einzelnen Polizisten an die Journalisten weitergeben. Der Kassationshof stufte die Weitergabe als „privat“ ein, sodass die Informationen „direkt hätten überprüft“ werden müssen und keine offizielle Quelle darstellten.
- 1644 Cass., 19.11.2001, n. 41135, Riv. dir. proc. pen. 2002, 1462.

auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.¹⁶⁴⁵ Nachrichten von Presseagenturen wie der „ANSA“¹⁶⁴⁶ oder die ungeprüfte Übernahme von Nachrichten aus anderen Zeitungen oder Medien¹⁶⁴⁷ entbinden nicht von der Überprüfungspflicht. Grund dafür ist vor allem die Angst vor dem Verlust des Medienpluralismus durch eine Selbstreferentialität der Medien: Wenn die Zeitungen ungeprüft voneinander übernehmen dürften, würde die Informations- und Meinungsvielfalt beeinträchtigt werden.¹⁶⁴⁸

(2) Eigenrecherche – insbesondere: Investigativer Journalismus

Erforscht der Journalist einen Sachverhalt durch eigenständige, unabhängige, unmittelbare und aktive Recherche, bleiben die Anforderungen weitgehend dieselben.¹⁶⁴⁹ Eine Ausnahme davon sieht die Rechtsprechung jedoch bei der investigativen Recherche, dem anders als des gewöhnlichen „Informationsjournalismus“ eine vertiefte Nachforschung des Journalisten zur Aufdeckung von gesellschaftlich relevanten Tatsachen wie etwa politischen oder wirtschaftlichen Missständen dient.¹⁶⁵⁰ Die Anforderungen an die Überprüfung der eigens recherchierten Informationen sind dabei im Rahmen des investigativen Journalismus weniger streng als bei der Verifizierung von Fremdquellen.¹⁶⁵¹ Der Journalist hat sich eigenverantwortlich an die ethischen Anforderungen seines Berufes zu halten, welche unter anderem im Gesetz über die Organisation des Journalistenberufs¹⁶⁵² sowie

1645 Cass., 12.09.2019, n. 27592, Ziff. 2.5.2 (De Jure).

1646 Die „Agenzia Nazionale Stampa Associata“ ist eine italienische Nachrichten- und Presseagentur; vgl. Trib. Torino, 29.03.2000, Dir. fam. 2002, 865.

1647 Cass., 30.8.1984, n. 1820 (De Jure) – Rai; dazu Pezzella, La diffamazione, S. 267 f.

1648 Cass., 04.02.2005, n. 2271 (De Jure).

1649 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669; Trib. Roma, sez. I, 22.02.2018, n. 3941 (De Jure).

1650 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669; Trib. Roma, sez. I, 22.02.2018, n. 3941 (De Jure).

1651 Grundlegend Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669: „Dem investigativen Journalismus als eigene Gattung muss ein umfassender Rechtsschutz zuerkannt werden, der im Verhältnis zu den von der Legitimationsrechtsprechung bereits identifizierten regulatorischen Grenzen der Informationstätigkeit als Gattung eine weniger strenge, aber andere Anwendung der Zuverlässigkeit der Quelle nach sich zieht.“; Trib. Roma, 17.01.2019, n. 1222 (De Jure).

1652 Jüngst Cass., 16.02.2021, n. 4036, Ziff. 1.2 (De Jure), wenngleich es in dem Streitfall um die Veröffentlichung eines Buches durch einen Journalisten ging,

die Charta der Pflichten des Journalisten niedergelegt sind.¹⁶⁵³ Unter diesem Gesichtspunkt hat der Journalist seine Recherchepflicht erfüllt, wenn er bei Ausübung seiner Tätigkeit über Verdachtsmomente von Missständen berichtet, die nach einer Einzelfallbeurteilung nicht objektiv völlig abwegig sind, sondern in begründeter und argumentierter Form auf der Grundlage objektiver und relevanter Elemente geäußert werden.¹⁶⁵⁴ Der Kassationshof begründet dies mit der besonderen Bedeutung des investigativen Journalismus als höchste und „edelste“ Form der Berichterstattung für die Meinungsbildung der Gesellschaft und damit – ganz funktionalistisch – für die Demokratie.¹⁶⁵⁵

dd. Vollständigkeit, Zitatreue und Aktualität

(1) Vollständigkeit und Aktualität

Die der Berichterstattung zugrunde liegenden Tatsachen sind zudem vollständig und umfassend darzustellen. Die Mitteilung von Halbwahrheiten oder das Verschweigen einzelner Aspekte ist, sei es arglistig oder fahrlässig,

wobei die Rechtsprechung hier nicht zwischen Zeitung und Buch differenzierte; Trib. Roma, 22.02.2018, n. 3941 (De Jure).

1653 Cass., 16.02.2021, n. 4036, Ziff. 1.2 (De Jure); grundlegend Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669; gemeint ist hier insbesondere Art. 2 des Gesetzes n. 69 vom 3.2.1963 des Gesetzes über die Organisation des Journalistenberufs (legge sull'ordinamento della professione di giornalista): „Journalisten haben ein unwiderrufliches Recht auf Informations- und Kritikfreiheit, das durch die Einhaltung der zum Schutz der Persönlichkeit anderer geltenden Rechtsnormen eingeschränkt werden kann, und sie sind unvermeidlich verpflichtet, die wesentliche Wahrheit der Tatsachen zu respektieren und dabei stets die Pflichten der Zuverlässigkeit und des guten Glaubens zu beachten. Alle Informationen, die sich als ungenau herausstellen und etwaige Fehler müssen korrigiert werden. Journalisten und Verleger sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis an der Quelle der Nachrichten zu respektieren, wenn dies aufgrund ihrer Vertrauenswürdigkeit erforderlich ist, und den Geist der Zusammenarbeit zwischen Kollegen, der Zusammenarbeit zwischen Journalisten und Verlegern und des Vertrauens zwischen Presse und Lesern zu fördern.“, vgl. dazu siehe S. 212 ff.

1654 Cass., 16.02.2021, n. 4036, Ziff. 1.2 (De Jure); Cass., 12.12.2012, n. 9337 (De Jure).

1655 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667, 2669.

grundsätzlich unzulässig.¹⁶⁵⁶ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn teilweise unwahre Tatsachen mit teilweise wahren Tatsachen so eng miteinander verknüpft werden, dass sich der Sinn der Berichterstattung völlig ändert.¹⁶⁵⁷ Gleiches gilt, wenn die berichteten Tatsachen von emotionalen Aufforderungen, Subtexten, Annäherungen, Andeutungen, Anspielungen oder Spitzfindigkeiten begleitet werden, die objektiv geeignet sind, beim Lesers ein falsches Bild der Wirklichkeit entstehen zu lassen.¹⁶⁵⁸ Ausgenommen sind jedoch „untergeordnete oder marginale Ungenauigkeiten“¹⁶⁵⁹, welche den eigentlichen Sinngehalt nicht verändern und damit den Verletzungsgehalt der Äußerung, insbesondere im Bereich der Diffamierung durch falsche Tatsachenäußerungen, nicht bestimmen oder verstärken.¹⁶⁶⁰ Dies ist aufgrund einer Würdigung der Gesamtumstände und dem Kontext der Berichterstattung festzustellen.¹⁶⁶¹ Der Berichterstattende muss zudem stets *rigoros* die Aktualität der Nachricht überprüfen,¹⁶⁶² insbesondere dann, wenn sich die Berichterstattung auf ein Ereignis bezieht, über welches bereits berichtet wurde.¹⁶⁶³ Der Betroffene sollte, wenn möglich, bei der Verifizierung, insbesondere bei Anschuldigungen durch den Berichterstatter, zu Wort kommen, um mögliche Rechtfertigungen oder Erklärungen zu erhalten.¹⁶⁶⁴ Dies umfasst praktisch häufig die Fäl-

1656 Cass., 04.09.2012, n. 14822, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff. – decalogo I hält Halbwahrheiten für noch schlimmer als rein falsche Tatsachenäußerungen.

1657 Ex multis Cass., 04.09.2012, n. 14822, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 20.10.2009, n. 22190, Ziff. 2.2 (De Jure).

1658 Cass., 04.09.2012, n. 14822, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 20.10.2009, n. 22190, Ziff. 2.2 (De Jure).

1659 Cass., 26.06.2020, n. 12903, Ziff. 6.1.3 (De Jure); Cass., 20.10.2009, n. 22190, Ziff. 2.2 (De Jure); Cass., 04.07.1997, n. 6041, Ziff. 3 (De Jure).

1660 St. Rspr. Cass., 26.06.2020, n. 12903, Ziff. 6.1.3 (De Jure); Cass., 20.10.2009, n. 22190, Ziff. 2.2 (De Jure); Cass., 04.07.1997, n. 6041, Ziff. 3 (De Jure).

1661 St. Rspr. Cass., 26.06.2020, n. 12903, Ziff. 6.1.3 (De Jure).

1662 Vgl. nur Cass., 17.07.2009, n. 45051, Ziff. 3 (De Jure); dazu *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 167 f.

1663 Cass., 24.09. 2010, n. 40044, Ziff. 2 (De Jure): „Es ist eine unbestrittene Rechtsprechung dieses Gerichts, dass die vorherige Veröffentlichung einer Nachricht in der Presse den Journalisten, der sie seinerseits zu veröffentlichen beabsichtigt, nicht von der grundsätzlichen Pflicht entbindet, deren Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die betreffende Person zu befragen, wenn dies möglich ist; ansonsten würde eine Zirkularität von Nachrichten zugelassen, deren Quellen sich unkontrolliert gegenseitig legitimieren und in sich selbst einen Grund für ihre Zuverlässigkeit finden.“

1664 Cass., 24.09. 2010, n. 40044, Ziff. 2 (De Jure); Cass., 17.07.2009, n. 45051, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 09.03.2006, n. 25003 (De Jure).

le der Verdachtsberichterstattung, bei welchen die Unschuldsvermutung gilt,¹⁶⁶⁵ oder die Verletzung des Rechts auf Vergessen (*diritto all'oblio*).¹⁶⁶⁶

(2) Wiedergabe Äußerungen Dritter

Die zuvor genannten Anforderungen gelten auch für die Wiedergabe oder Verbreitung von Äußerungen Dritter, wie Zitate und insbesondere Interviews.¹⁶⁶⁷ Ursprünglich hat die Rechtsprechung keine besonderen Anforderungen an die Rechercheverpflichtung des Journalisten bei der Verbreitung von Äußerungen, so auch von Unwahrheiten (und teilweise sogar für Beleidigungen Dritter), anerkannt. Der Journalist, der Chefredakteur und/oder der Verlagsinhaber hafteten gesamtschuldnerisch mit dem sich Äußernden. Diese Linie einer Quasi-Gefährdungshaftung hat die Rechtsprechung jedoch im Jahre 2001 aufgegeben und der Presse eine Haftungserleichterung für Äußerungen Dritter zugestanden.¹⁶⁶⁸ Beruht eine solche auf einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerung, kann eine Mithaftung des Berichterstatters nur in Betracht kommen, wenn dieser seine Prüfungspflichten verletzt hat. Diese sind allerdings reduziert, da zum einen eine Einschränkung der Pressefreiheit des Journalisten und zum anderen eine Zensur des sich Äußernden vermieden werden soll.¹⁶⁶⁹ Der Berichterstatter muss sich daher auf die Berichterstattung über das Ereignis zu beschränken und eine unparteiische Position einnehmen, indem er die Äußerungen der interviewten Person wörtlich wiedergibt oder deutlich macht, dass es sich um eine Meinung beziehungsweise Äußerungen eines Dritten handelt.¹⁶⁷⁰ Darüber hinaus muss das zugrunde liegende Thema der Berichterstattung vorab in Bezug auf die Qualität der beteiligten Personen und auf den allgemeineren Kontext des Interviews von öffentlichem

1665 Cass., 28.09.2011, n. 19806, Giust. civ. 2012, I, 364 ff.

1666 Cass., 17.07.2009, n. 45051, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 09.04.1998, n. 3679 (De Jure); dazu ausführlich unter S. 347 ff.

1667 Grundlegend Cass., 30.05.2001, Foro it. 2001, II, 629, 631 f.; Cass., 11.04.2013, n. 28502, Ziff. 1.1 (De Jure).

1668 Grundlegend Cass., 30.05.2001, Foro it. 2001, II, 629, 631 f. mit umfassenden Argumenten zur Abkehr von der ursprünglichen Rechtsprechung; darstellend Nocera, Corr. giur. 2013, 625, 627 m.w.N.

1669 Cass., 30.05.2001, Foro it. 2001, II, 629, 631 f.; Cass., 11.04.2013, n. 28502, Ziff. 1.1 (De Jure).

1670 Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 m.w.N. (De Jure).

Interesse sein.¹⁶⁷¹ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Interviewte eine wichtige Stellung im politischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Leben einnimmt oder sich verleumderisch gegenüber eine andere Person äußert, deren Stellung in den vorgenannten Bereichen ebenfalls von Bedeutung ist.¹⁶⁷² In der Rechtsprechung begnügt sich der würdige Richter häufig mit der Feststellung, dass die Äußerungen wortgetreu wiedergegeben werden und nichts semantisch Relevantes ausgespart wurde, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu bejahen und sich dann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Parameter des öffentlichen Interesses und der *continenza formale* zu konzentrieren.¹⁶⁷³

c. Angemessene Darstellungsform – *continenza formale*

Die *continenza formale* bezeichnet die korrekte und maßvolle Darstellung der der Berichterstattung zugrunde liegenden Tatsachen.¹⁶⁷⁴ Sie muss nicht nur der Wahrheit entsprechen, sondern darf in ihrer Darstellung auch nicht über den Informationszweck hinausgehen.¹⁶⁷⁵ Es geht darum, wie die Information als solche dem Rezipienten respektive Leser präsentiert wird,¹⁶⁷⁶ um den Betroffenen durch die Art und Weise der sprachlichen und semantischen Darstellung¹⁶⁷⁷ einer negativen Herabsetzung oder Verzerrung seiner Person zu schützen.¹⁶⁷⁸ Letztlich geht es darum, die Art und Weise der Darstellung einer Nachricht mit dem öffentlichen Informationsinteresse in Verhältnis zu setzen. Ausgehend von der ausführlichen

1671 Cass., 11.04.2013, n. 28502, Ziff. 1.1 (De Jure); Provoziert der Journalist beleidigende Äußerungen oder setzt sich offen für diese ein, haftet er als Mitautor der Äußerungen, vgl. Cass., 09.05.2017, n. 11233, Ziff. 2 (De Jure); Trib. Roma, 12.02.2019, n. 3205 (De Jure).

1672 Cass., 11.04.2013, n. 28502, Ziff. 1.1 (De Jure): In dem Streitfall ging es um eine Person, die in einem Interview objektiv beleidigende Tatsachen und Werturteile gegen einen Vorsitzenden des örtlichen Komitees und Leiters des Italienischen Roten Kreuzes äußerte.

1673 *Nocera*, Corr. giur. 2013, 625, 628 m.w.N.

1674 Cass., 27.05.2019, n. 14370, Ziff. 4.5 (De Jure); Cass., 16.11.2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, 9, I, 1946, 1950.

1675 Cass., 27.05.2019, n. 14370, Ziff. 4.5 (De Jure); Cass., 16.11.2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, I, 1946, 1950.

1676 Cass., 27.08.2015, 17211, Ziff. 3.1.2 (De Jure).

1677 Cass., 16.11.2007, n. 23798 (De Jure), App. Bari, 03.02.2012, n. 101 (De Jure).

1678 Cass., 27.08.2015, n. 17211, Ziff. 3.1.2 (De Jure).

inhaltlichen Konturierung dieses Abwägungskriteriums in dem grundlegenden *decalogo*-Urteil des Kassationshofs¹⁶⁷⁹ zieht die ständige Rechtsprechung dafür folgende Kriterien heran: *Erstens* ist eine Aneinanderreihung verschiedener Tatsachen zu vermeiden, die in ihrer Kombination eine eigenständige Diffamierung bewirken können. *Zweitens* darf eine solche Aneinanderreihung nicht zu einer Erweiterung der Bedeutung der eigentlichen Äußerung führen, die dadurch verfälscht werden könnte. Dazu gehört z.B. das bewusste Setzen von Wörtern in Anführungszeichen, um dem Leser deutlich zu machen, dass es sich nicht um einen Euphemismus handelt oder die Verwendung von suggestiven Ausdrücken, die für sich genommen unverfänglich sind, aber im Kontext eine Unterstellung darstellen.¹⁶⁸⁰ *Drittens* dürfen keine Ausdrücke im Bewusstsein verwendet werden, dass die Öffentlichkeit diese anders oder sogar entgegen ihrer wörtlichen Bedeutung auffasst. Dazu gehören insbesondere die Verwendung einer zweideutigen Sprache,¹⁶⁸¹ ein skandalisierender oder unnötig theatralischer Ton oder eine künstliche oder systematische Dramatisierung der Nachricht.¹⁶⁸² Auch die Wahl negativer Adjektive, die eine implizite negative Bewertung mitschwingen lassen, kann die angemessene Darstellungsform überschreiten.¹⁶⁸³ Dabei ist die Verwendung einer aggressiven oder beleidigenden Sprache grundsätzlich nicht gestattet, wenn sie alleinig dazu dient den Betroffenen in ein negatives Licht zu rücken.¹⁶⁸⁴ Und *viertens* muss der Artikel in seiner Gesamtheit, namentlich Titel, Untertitel, Text und Fotos, aus denen er sich zusammensetzt, der angemessenen Darstellungsform entsprechen.¹⁶⁸⁵ Dabei soll die Berichterstattungsfreiheit des Journalisten nicht zu sehr eingeschränkt werden, sodass die Rechtsprechung ausdrücklich betont, dass es sich hierbei um Indizien und nicht

1679 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff.– *decalogo* I; ausführlich siehe bereits S 196 ff.

1680 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff.– *decalogo* I nennt als Beispiel die Behandlung zwielichtiger Geschäfte von Immobilienfonds die Aussage „Diebstahl ist immer zu verurteilen“.

1681 Cass., 27.08.2015, n. 17211, Ziff. 3.1.2 (De Jure); Cass., 16.11.2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, 9, I, 1946, 1952.

1682 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff. – *decalogo* I.

1683 Cass., 07.08.2013, n. 18769, Ziff. 3.3 (De Jure); Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff. – *decalogo* I nennt z.B. „merkwürdig“, „unklar“, „bemerkenswert“ als solche implizit bewertenden Adjektive.

1684 Cass., 16.11.2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, I, 1946 ff.

1685 Cass., 07.08.2013, n. 18769, Ziff. 3.3 (De Jure); Cass., 13.02.2002, n. 2066, Foro it. 2002, I, 2321 f., 2327.

um objektive Parameter handelt.¹⁶⁸⁶ Vielmehr wird die Notwendigkeit einer dynamischen Bewertung der Berichterstattung durch den Richter im Einzelfall unterstrichen.¹⁶⁸⁷ Diese hat strikt den Kontext der Äußerung zu berücksichtigen.¹⁶⁸⁸ Die Berichterstattung ist ferner streng an ihrem Informationszweck zu messen, solange dies jedoch nicht über den Zweck der Berichterstattung weiter als unbedingt notwendig hinausgeht.¹⁶⁸⁹ Es handelt sich folglich um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der das öffentliche Interesse gegen die Persönlichkeitsinteressen abgewogen wird.

3. Zulässige Ausübung des *diritto di critica*

a. Wahrheitsgehalt

Das Recht auf Kritik unterscheidet sich vom Recht auf Berichterstattung im Wesentlichen dadurch, dass das Recht auf Kritik nicht in der Wiedergabe von Tatsachen besteht, sondern der Äußerung von Meinungen. Diese muss als solche nicht streng objektiv sein, da Kritik naturgemäß nach nur auf einer notwendigerweise subjektiven Interpretation von Tatsachen und Verhaltensweisen beruht.¹⁶⁹⁰ Dies impliziert nach der Rechtsprechung des Kassationshofs bereits, dass sich das Wahrheitsgebot nur auf die der geäußerten Meinung zugrunde liegenden Tatsache gilt.¹⁶⁹¹ Die vorausgesetzte Tatsache und der Gegenstand der Kritik dürfen konsequenterweise nicht erfunden oder in ihrem wesentlichen Kern verändert oder so willkürlich interpretiert werden, dass die Meinungsäußerung im Ergebnis völlig losgelöst von der geschehenen Wahrheit und somit unzulässig ist.¹⁶⁹² Für den Tatsachenkern einer Kritik gilt der Nachweis der Wahrheit oder der sorgfältigen Recherche.¹⁶⁹³ Diese soll weniger streng sein, als die des *diritto*

1686 Cass., 02.07.1997, n. 5947 (De Jure).

1687 Cass. pen., 28.11.2016, n. 3439 (De Jure); Cass., 04.10.2018, n. 24171 (De Jure); Cass., 16.11.2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, I, 1946 ff.

1688 Cass., 27.08.2015, n. 17211, Ziff. 3.12 (De Jure).

1689 Cass., 16.11. 2007, n. 23798, Giust. civ. 2008, 9, I, 1946, 1951.

1690 Ex multis Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure); App. Aquila, 13.04.2021, n. 570 (De Jure).

1691 Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure).

1692 Cass., 27.01.2015, n. 1434 (De Jure); Trib. Firenze, 15.05.2019, n. 1502 (De Jure).

1693 St. Rspr. Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure).

di cronaca.¹⁶⁹⁴ In den Urteilen der Instanzgerichte, welche maßgeblich für die Einstufung zuständig sind,¹⁶⁹⁵ wie auch des Kassationshofs ist die Umsetzung dieses Grundsatzes weitestgehend nicht erkennbar. So wird zwar davon gesprochen, dass die der Meinung zugrunde liegende Tatsache nur im „Großen und Ganzen“¹⁶⁹⁶ stimmig beziehungsweise nicht gänzlich unwahr sein müssen, jedoch wird zumeist methodisch eine umfassende Wahrheitsprüfung der einzelnen Äußerungen vorgenommen.¹⁶⁹⁷ Dabei stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen an die wahrheitsgemäße Darstellung der zugrunde liegenden Tatsache und deren Überprüfung, je schwerwiegender die Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Berichterstattung ist.¹⁶⁹⁸ Dabei spielt auch der Gegenstand der Kritik eine Rolle für den Umfang an die Prüfungspflicht: Bei der journalistischen Kritik an historischen Ereignissen und Personen (*diritto di critica storica*) wird beispielsweise die Rekonstruktion der historischen Tatsachen (*fatti storici*) verlangt, wie sie von der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung erforscht worden sind.¹⁶⁹⁹ Dabei muss sich der Berichtersteller bei seiner persönlichen Bewertung auf gesicherte historische Erkenntnisse und unbestrittene Daten beziehen und diese durch Quellen belegen.¹⁷⁰⁰

1694 Trib. Roma, 05.05.2020, n. 6872 (De Jure).

1695 Grundsätzlich sind im italienischen Recht nur die ersten beiden Instanzen Tatsacheninstanzen. Der Kassationshof betrachtet die Frage, ob es sich um die Wahrheit einer Tatsache handelt als eine Tatsachenfeststellung des iudex a quo, die er grundsätzlich nicht überprüft, vgl. so etwa Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure).

1696 Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure) unter Bezug auf die Zitierweise der Vorinstanz.

1697 Vgl. nur Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure); Cass., 06.07.2020, n. 19036, Ziff. 6.1 (De Jure); Trib. Locri, 10.03.2021, n. 4200 (De Jure).

1698 Cass., 26.09.2016, n. 25518, Ziff. 4.2 (De Jure); Cass., 07.04.2016, n. 6784, Ziff. 5.1 (De Jure).

1699 Cass., 26.09.2016, n. 25518, Ziff. 4.2 (De Jure); Cass., 07.04.2016, n. 6784, Ziff. 5.1 (De Jure).

1700 Cass., 09.09.2019, n. 42755, Ziff. 3 (De Jure); Cass., 26.09.2016, n. 25518, Ziff. 4.2 (De Jure); Cass., 07.04.2016, n. 6784, Ziff. 5.1 (De Jure) verlangt die Heranziehung von mehr als einer historisch-fachlichen Quelle; ein Berufen auf Nachrichten oder Gerüchte reicht dafür nicht aus.

b. *Continenza formale*

Das Recht auf Kritik ist auf eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der angemessenen Darstellungsform beschränkt.¹⁷⁰¹ Das Werturteil respektive die Kritik an einer Person, darf niemals schärfer ausfallen, als es der Zweck der Kritik unbedingt erfordert.¹⁷⁰² Sie muss daher von einer angemessenen Begründung begleitet werden und darf niemals in rein beleidigende und verunglimpfende Äußerungen oder Angriffe ausarten, die allein aus der Absicht getätigt werden, die Zielperson zu kränken oder zielgerichtet in ihrer Würde herabsetzen.¹⁷⁰³ Kurzum: Die Kritik muss die Person aufgrund ihres Verhaltens sachbezogen kritisieren und nicht bloß *ad hominem* die Person selbst kritisieren. Im Vergleich zur Ausübung des Rechts auf Berichterstattung ist, wegen der besonderen Bedeutung von Meinungen, eine schärfere und prägnanteren Sprache zulässig.¹⁷⁰⁴ Die Zulässigkeit bestimmt sich auch hier nach einer zwar flexibleren, aber sorgfältigen und begründeten Abwägung des individuellen Persönlichkeitsinteresses mit dem der Meinungsfreiheit.¹⁷⁰⁵ Dabei wird vor allem das Interesse der Öffentlichkeit an Meinungen ins Verhältnis zur Darstellungsform und Ausdrucksweise gesetzt.¹⁷⁰⁶ Je größer hierbei das öffentliche Interesse ist, desto schärfer und polemischer darf die Kritik ausfallen. Das hängt vor allem von dem Themenbezug und dessen Wert für den Meinungsbildungsprozess der Kritik ab: So wird das Kriterium der *continenza formale* in Hinblick auf die sprachliche Gestaltung einer Berichterstattung für die politische Kritik (*critica politica*) wegen des hohen öffentlichen Interesses an der öffentlichen Meinungsbildung besonders weit ausgelegt.¹⁷⁰⁷

1701 Trib. Roma, 30.11.2020, n. 17027 (De Jure).

1702 Cass., 12.06.2017, n. 34160 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1703 Ex multis Cass., 12.06.2017, n. 34160 (De Jure); Cass., 22.03.2012, n. 4545 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

1704 Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure); Cass., 27.01.2015, n. 1434 (De Jure).

1705 Ex multis Cass., 27.01.2015, n. 1434 (De Jure).

1706 Ex multis Cass., 27.01.2015, n. 1434 (De Jure).

1707 Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure); Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

4. Zusammenfassende Würdigung

Die italienische Zivilrechtsprechung differenziert zwischen der Berichterstattung über Tatsachen (*diritto di cronaca*) und Berichterstattung, die Kritik übt (*diritto di critica*). Dabei wird allein danach unterschieden, ob es sich um die Wiedergabe objektiver Tatsachen oder um eine subjektive Stellungnahme handelt. Klare Abgrenzungsregeln gibt es dafür nicht, es wird im Einzelfall entschieden. Sowohl für Tatsachenaussagen als auch für Meinungsäußerungen in der Presse gilt, dass die Äußerungen erwiesenermaßen oder vermeintlich wahr, von öffentlichem Interesse und in der angemessenen Darstellungsform wiedergegeben sein muss. Diese Anforderungen gelten für Tatsachen strenger, während sie für Meinungen weniger streng auszulegen sind. Sowohl Tatsachen als auch der Tatsachenkern einer Meinung unterliegen – sofern die Tatsachen nicht erwiesenermaßen wahr sind – umfangreichen Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Journalisten. Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder Meinung ein Tatsachenkern zugrunde liegt, sodass Meinungen und Tatsachen auch grundsätzlich auch den gleichen Rechtfertigungskriterien (Wahrheit, öffentliches Interesse und angemessene Darstellungsform unterliegen). Dieser Abwägungsansatz ist einfach und sachgerecht und fördert einen faktenbasierten Journalismus – ungeachtet der ihr immanenten Interpretationsbedürftigkeit und damit Konturlosigkeit, die dem Spannungsfeld zugrunde liegt. Insgesamt ist die Rechtsprechungsentwicklung der letzten Jahrzehnte zu befürworten. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall ist dabei grundsätzlich überzeugend und sachgerecht.

III. Vergleichende Würdigung

1. Auslegung von Äußerungen

Anders als in der italienischen Rechtsprechung nimmt die Auslegung von Äußerungen in der deutschen Rechtsprechung großen Raum ein und ist vor allem durch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Die Angst vor Abschreckungseffekten, Selbstzensur und unbilliger Verkürzung der Meinungsfreiheit beeinflussen bereits vorab die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall deutlich zugunsten der Meinungsfreiheit. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Einstufung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung prozessual als Rechtsfrage eingestuft wird, womit diese durch BGH und vor allem BVerfG vollumfänglich über-

prüfbar werden. Diese Erwägungen finden sich in der italienischen Rechtsprechung nicht, da das Verfassungsgericht, wie bereits ausgeführt,¹⁷⁰⁸ bereits systemisch keine Prüfungskompetenzen besitzt, Fachrecht derart tiefgreifend mitzugestalten. So ist die Einstufung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung eine Tatsachenfrage, die den unteren Instanzen vorbehalten ist und durch den Kassationshof nur ausnahmsweise überprüft wird. Zudem bewirkt die Differenzierung zwischen Tatsache und Meinung anders als in Deutschland nur, dass die grundsätzlich gleichen Auslegungskriterien bei Meinungsäußerungen großzügiger angewendet werden als bei Tatsachenberichterstattungen. Die italienische Rechtsprechung ist hier überzeugender: Dadurch, dass sowohl bei Tatsachen als auch Meinungen grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten und sich nur in deren Auslegung unterscheiden, können die Gerichte sachgerechter auf die einzelnen inhaltlichen Äußerungs(-teile) eingehen. Dies ähnelt dem Vorgehen der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich gemischter Äußerungen. Die vor der eigentlichen Abwägung vorgenommene Unterscheidung zwischen reinen Tatsachenbehauptungen, Mischäußerungen und reinen Meinungsäußerungen ist umständlich für die Rechtsanwender und begünstigt faktisch reine und vor allem substanzarme Meinungsäußerungen. Letzteres ist dabei vor allem für den traditionell auflagenstarken Boulevardjournalismus attraktiv, da – vereinfacht gesagt – je weniger Tatsache eine Äußerung scheinbar enthält, desto tendenziell geringer sind die Sorgfalts- und Recherchepflichten der Zeitung. Das spart einerseits Zeit und Kosten für die Recherche; andererseits generieren diese Äußerungen erfahrungsgemäß die meiste Aufmerksamkeit und folglich auch den höchsten Umsatz. Gerade aber diese substanzarmen oder verkürzten Äußerungen neigen dazu besonders persönlichkeitsverletzend zu sein. Die Presse erfüllt mit solchen Berichterstattungen dann auch nicht die ihr zugeschriebene Aufgabe, mit welcher diese Privilegierung letztlich begründet wird.

2. Tatsachenäußerungen

Abgesehen von der stärkeren Vorabdifferenzierung in der deutschen Rechtsprechung gehen beide Rechtsprechungen bei Tatsachenäußerungen grundsätzlich von den gleichen Prämissen aus: Die Wahrheit oder vermeintliche Wahrheit der Information steht im Vordergrund. Diese muss zumindest den journalistischen Sorgfalts- und Recherchepflichten genü-

1708 Siehe oben, vgl. S. 95 ff.

gen, um eine Haftung der Presse zu vermeiden, wenn sich Informationen ex-post als unwahr herausstellen. Beide Rechtsprechungen stellen das Maß und die Intensität der Sorgfalts- und Recherchepflichten im Einzelfall im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung fest. Dabei stimmen die materiellen Abwägungskriterien inhaltlich weitestgehend überein, was beispielsweise die Glaubwürdigkeit der Quellen, die Vollständigkeit der Wiedergabe, die Aktualität der Nachricht und die Benachrichtigung der Betroffenen betrifft. Die italienische Rechtsprechung ist nur geringfügig strenger, wie etwa die Einstufung bestimmter Quellen als glaubwürdig zeigt.

Globale Unterschiede zeigen sich hingegen in der Auslegung dieser Kriterien im Einzelfall: Diese ist in der deutschen Rechtsprechung wiederum merklich durch eine überschießend funktionalistisch gefärbte verfassungsrechtliche Wertung geprägt, welche eine übermäßige Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit befürchtet. Die italienische Rechtsprechung bedient sich – wie bereits ausgeführt – dieser Argumentationslinien nicht. Auch wenn eine zunehmend funktionalistische Auslegung erkennbar ist, wie z.B. bei der Bewertung von investigativen Recherchen oder der sinnvollen Erleichterung der Haftung des Berichterstattenden für Äußerungen Dritter, stehen sich Presse- und Meinungsfreiheit mit den Persönlichkeitsrechten im Ausgangspunkt gleichrangig gegenüber. Auch im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflichten ist die italienische Rechtsprechung sachgerechter, insbesondere da sie alle Äußerungen, seien es Meinungen oder Tatsachen, einer – wenngleich eingeschränkten – Prüfung unterzieht. Schließlich nutzt die italienische Rechtsprechung das Kriterium der „angemessenen Darstellungsform“, um die Mittel der Darstellung der Nachricht dem Gewicht des öffentlichen Interesses anzupassen und auf dieses zu beschränken. Dies ist die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die deutsche Rechtsprechung kennt ein solches Kriterium nicht, allerdings darf auch nach dieser die Darstellung einer Äußerung nicht verzerrt, unvollständig oder kontextlos sein, was im Ergebnis in eine vergleichbare Richtung geht. Dem offen gehaltenen italienische Kriterium der „angemessenen Darstellungsform“ kommt eine Ordnungsfunktion innerhalb der Abwägung zu, die den Fachgerichten und auch damit dem Rechtssuchenden Orientierung und damit auch Sicherheit geben können. In der deutschen Rechtsprechung wäre die Übernahme eines solchen Kriteriums wohl gerade aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Pressefreiheit wohl derzeit eher unwahrscheinlich. Sie wäre auch zugegebenermaßen nur von begrenztem deklaratorischem Nutzen, da innerhalb dieses stark auslegungsbedürftigen Kriteriums keine anderen Ergebnisse der deutschen

Rechtsprechung als die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen zu erwarten wären. Unter Berücksichtigung der *Künast*-Entscheidung bewegt sich das Bundesverfassungsgericht allerdings vorsichtig in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung der Art und Weise einer Äußerung, was inhaltlich an die Stoßrichtung des Kriteriums der „angemessenen Darstellungsform“ erinnert. Inhaltlich wäre dies zu befürworten.

3. Meinungen

Bei der Beurteilung von Werturteilen gehen die beiden Rechtsprechungen grundsätzlich unterschiedlich vor. An dieser Stelle wird die deutsche Abwägungssystematik wohl am stärksten von den Auslegungsregeln und Vorgaben des BVerfG beeinflusst. Dies wird in Hinblick auf das Kriterium der Schmähkritik und der Doppelbetonung der Meinungsfreiheit bestehend aus Eigeninteresse des sich Äußernden und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit deutlich. Generell erschweren die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Abwägungsmodalitäten für die Fachgerichte. Stark vereinfacht gilt hier tendenziell: Sobald eine Meinung in irgendeiner Weise Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt, ist diese zulässig, wenngleich auch hier das BVerfG neuerdings erkennbar vermittelnde Töne anschlägt. Anders und ungleich einfacher ist die Handhabung der italienischen Rechtsprechung. Für Meinungen gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Tatsachen, allerdings weniger restriktiv ausgelegt. Es gibt eine Substantiierungspflicht für Meinungen, insbesondere in der Presse, deren Tatsachenkern zunächst überprüft wird. Ansonsten wird das öffentliche Interesse an der Meinung ins Verhältnis mit den widerstreitenden Persönlichkeitsinteressen gesetzt. Auch hier gilt wieder das Kriterium der angemessenen Darstellungsform, das je nach Gewichtung des öffentlichen Informationsinteresses mehr oder weniger streng ausfällt. Der Kritik soll dabei Raum für ihre Subjektivität gelassen und der begründete Dissens gefördert werden. Eine Zurückhaltung des sich Äußernden ist nur wegen eines bloßen Angriffs auf die Person unzulässig, auch wenn ein Sachbezug unterstellt wird. Ein grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit oder etwa der Ehre wird durch die Rechtsprechung explizit verneint. In ihren Grundannahmen unterscheiden sich die beiden Rechtsprechungspraxen nur geringfügig: Meinungen brauchen wegen ihrer Subjektivität mehr Freiraum, die Untergrenze des Sagbaren ist der persönliche Angriff. An diesem besteht kein nennenswertes Interesse. Die italienische Praxis ist dabei methodisch ungleich differenzierter

und transparenter durch das Festhalten an drei abstrakten Abwägungskriterien, die dennoch flexibel anpassbar und auslegbar sind. Das führt zu weniger Rechts- und Anwendungsunsicherheit bei den fachgerichtlichen Rechtsanwendern. Materiell-rechtlich finden sich in diesem Spannungsfeld, trotz der Betonung der besonderen Bedeutung von Meinungen, weder Vorrang- oder Vermutungsregeln zugunsten der Meinungsfreiheit noch das Argument der Abschreckungseffekte. Auch dies ist zu begrüßen, da die grundsätzlich paritätische Betrachtung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz interessengerechter ist. Gleiches gilt für das Erfordernis einer begründeten Meinungsäußerung in der Presse. Substanzarme Äußerungen dürfen gerade in den journalistischen Massenmedien nicht privilegiert werden, eine Meinung bedarf angesichts der gegenwärtigen Kommunikationsbedingungen in der globalisierten und digitalisierten Gesellschaft, insbesondere der zunehmenden Skandalisierung und Boulevardisierung der Berichterstattung, einer nachprüfbaren Tatsachengrundlage. Der Abwägungsmodus der italienischen Rechtsprechung bei Meinungsäußerungen ist daher vorzugswürdig und könnte der deutschen Praxis als Vorbild dienen.

C. Bildberichterstattung

I. Bildberichterstattung im deutschen Recht

Bei personenbezogener Bildberichterstattung kommt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild beziehungsweise der bildlichen Selbstbestimmung in Betracht.¹⁷⁰⁹ Die §§ 22, 23 KUG sind insoweit Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB¹⁷¹⁰ und gelten als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹⁷¹¹ Obgleich dieses ebenso die bildliche Selbstbestimmung im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB schützt, wird der offene Tatbestand des Rahmenrechts in der Praxis zumeist nur eigenständig angewendet, wenn der fest umrissene Tatbestand des § 22 KUG

1709 BGH, 14.04.1992, NJW 1992, 2084 – Talkmaster.

1710 *Lettl*, WRP 2005, 1045, 1052 m.w.N. aus der Rspr.

1711 Bereits BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1229. – Lebach I; BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211, 213 m.w.N. – Hochzeitsbild „*Da das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild durch § 22 KUG unter Sonderschutz gestellt ist, braucht insoweit nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegangen werden.*“; umfassend dogmatisch dazu *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.

nicht greift.¹⁷¹² Da das KUG mit Ausnahme des § 37 KUG, welches die Vernichtung von Bildnissen und Gegenständen im Zusammenhang mit deren Herstellung oder Verbreitung anordnet, keine eigenen Ansprüche oder Rechtsfolgen für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild vorsieht, ist wie beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf die Ansprüche des allgemeinen Zivilrechts zurückzugreifen.¹⁷¹³

1. Auffangtatbestand, § 823 Abs. 1 BGB

Der offene Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB kommt zur Anwendung, wo das KUG nicht greift. Dies gilt zunächst für die Herstellung und Vervielfältigen von Bildern. Diese Handlungen werden von den Tatbeständen der §§ 22, 23 KUG nicht erfasst und dessen extensive Auslegung verbietet sich, da sie als Strafgesetz dem Analogieverbot unterliegen.¹⁷¹⁴ Die Rechtsprechung sieht dennoch in dem ungenehmigten Anfertigen oder Vervielfältigung von Bildnissen einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten.¹⁷¹⁵ Gleiches gilt für die ungenehmigte Veröffentlichung von Bildern, auf denen der Betroffene für Dritte nicht klar identifizierbar ist, gleichwohl aber aus dem Kontext heraus erkannt werden kann, da dieser bereits durch die Möglichkeit der Aufdeckung seiner Identität in seiner Persönlichkeitsentfaltung gehemmt sein kann.¹⁷¹⁶ Im Konflikt mit den Medien ist jedoch die ungenehmigte Veröffentlichung von Bildnissen der häufigere und praktisch relevantere Fall.

1712 Grundlegend BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211, 213 m.w.N. – Hochzeitsbild; BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 9 – Medizintouristen; umfassend zu den Rechtsfolgen *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 65 ff.; für eine Anspruchskonkurrenz *Beater*, Medienrecht, Rn. 1327.

1713 *Beuthien*, ZUM 2005, 352.

1714 BGH, 25.04.1995, NJW 1995, 1956 m.w.N. – Videoüberwachung.

1715 Auch weitere Maßstäbe ansetzend BGH, 10.05.1957, NJW 1957, 1315, 1316 – Spätheimkehrer.

1716 Dies gilt insbesondere für Nacktaufnahmen, vgl. BGH, 02.07.1974, NJW 1974, 1947, 1948 f.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 1332.

2. Tatbestandliche Voraussetzungen der §§ 22 f. KUG

§ 22 S. 1 KUG schützt grundsätzlich davor, dass das Bildnis des Betroffenen ohne oder gegen dessen Willen „verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird“, ¹⁷¹⁷ unerheblich, ob im privaten oder öffentlichen Rahmen. ¹⁷¹⁸ Darunter ist jede körperliche Weitergabe von Bildnissen oder die Herstellung der Wahrnehmbarkeit für eine unbestimmte Zahl von Betrachtern zu verstehen, was bei Medienberichten regelmäßig der Fall ist. ¹⁷¹⁹ Das Bildnis muss dabei eine tote oder lebende Person für Dritte erkennbar wiedergeben. ¹⁷²⁰ Für die Erkennbarkeit reicht es nach der Rechtsprechung aus, dass der Abgebildete Grund zu der Annahme hatte, er könne durch die Abbildung von einem mehr oder weniger großen Bekanntenkreis wiedererkannt werden. ¹⁷²¹ Die mögliche Erkennbarkeit wird in der Praxis weit ausgelegt. ¹⁷²² Die Zulässigkeit einer Verbreitung oder Zurschaustellung setzt dabei entweder die Einwilligung des Abgebildeten oder das Vorliegen der in § 23 Abs. 1 Nr. 1–4 KUG normierten gesetzlichen Ausnahmetatbestände der Einwilligung des Abgebildeten – oder im Falle seines Todes seiner Angehörigen ¹⁷²³ – voraus. ¹⁷²⁴

3. Einwilligung

Die Einwilligung in die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses muss sich auf die konkrete Form der Bildveröffentlichung einschließlich des Begleittexts beziehen und inhaltlich eindeutig und un-

1717 St. Rspr. BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981, 1982, Rn. 5 m.w.N. – Abgestuftes Schutzkonzept.

1718 *Lettl*, WRP 2005, 1045, 1052 m.w.N. aus der Rspr.

1719 Das Zurschaustellen entspricht dabei der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2, Abs. 3 UrhG, vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 1332.

1720 *Beater*, Medienrecht, Rn. 1326; *Specht-Riemenschneider*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22, Rn. 1 f.

1721 BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211 – Hochzeitsbild; BGH, 26.01.1971, NJW 1971, 698, 700 – Pariser Liebestropfen; BGH, 26.06.1979, NJW 1979, 2205 – Fußballtorwart.

1722 OLG Karlsruhe, 06.07.2001, ZUM 2001, 883, 885 schließt bei etwa Augenbalcken die Erkennbarkeit nicht zwangsläufig aus.

1723 Vgl. § 22 S. 3 KUG.

1724 Statt aller BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 10 – Medizintouristen.

missverständlich erklärt werden.¹⁷²⁵ Der Betroffene kann sie im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts frei verweigern, erteilen oder ausgestalten.¹⁷²⁶ Die konkrete Reichweite der Einwilligung ist durch Auslegung der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.¹⁷²⁷ Eine Einwilligung in die spätere Abbildungen kann grundsätzlich nur angenommen werden, wenn diese vom Willen des Abgebildeten gedeckt ist, etwa wenn er ein besonderes Interesse daran hat.¹⁷²⁸ Eine Einwilligung kann konkludent erfolgen,¹⁷²⁹ ist im Zweifel jedoch nicht anzunehmen.¹⁷³⁰ Sie kann etwa durch Teilnahme an einem öffentlichen Ereignis anzunehmen sein.¹⁷³¹ Die Reichweite der Einwilligung ist aber grundsätzlich auf die Verwendung im Kontext der Veranstaltung beschränkt.¹⁷³²

a. Ausnahme vom Einwilligungserfordernis, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Liegt weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Einwilligung vor, kann das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des § 23 Abs. 1 KUG und der Ausschluss einer Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG) zu einer Zulässigkeit der Berichterstattung führen.¹⁷³³ § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist dabei im Rahmen der Medienberichterstattung

1725 Lettl, WRP 2005, 1045, 1052; dogmatisch differenziert *Beater*, Medienrecht, Rn. 1334 f.

1726 *Beater*, Medienrecht, Rn. 1336; OLG Hamm, 02.12.1969, GRUR 1971, 84, 85 – Brautpaar.

1727 BGH, 14.11.1995, NJW 1996, 593, 594 – Willy Brandt.

1728 BGH, 06.02.1979, NJW 1979, 2203; BGH, 14.11.1995, NJW 1996, 593, 594 – Willy Brandt.

1729 BGH, 11.11.2014, NJW 2015, 1450 f. – Hostess auf Eventportal.

1730 BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II: Im Streitfall wurden Aufnahmen im Rahmen eines offiziellen Springreitturniers von der Tochter der Fürstin Caroline von Monaco angefertigt und für einen späteren Artikel benutzt, der primär das Aussehen und Leben der Klägerin zum Gegenstand hatte. Der BGH ging von einer Einwilligung für die Berichterstattung über das Turnier selbst aus, verneinte jedoch diese für die Nutzung des Bildes in einem anderen Kontext.

1731 BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II.

1732 BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II.

1733 BGH, 29.05.2018, ZUM-RD 2018, 537, 538, Rn. 9 m.w.N. – Tochter von Prinzessin Madeleine; BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1821 f., Rn. 10 f. m.w.N. – Wulffs im Supermarkt.

der praktisch relevanteste Fall. Eine Einwilligungspflicht¹⁷³⁴ kann demnach entfallen, sofern es sich um ein Bildnis „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ handelt. Die Rechtsprechung nutzt dieses unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmal als Anknüpfungspunkt für eine Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung der etablierten persönlichkeitsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.¹⁷³⁵ Nach diesem sogenannten „abgestuften Schutzkonzept“ sind die Betroffeneninteressen denen der Presse gegenüberzustellen und im Einzelfall miteinander abzuwägen.¹⁷³⁶ Der Begriff der Zeitgeschichte wird dabei zugunsten der Pressefreiheit weit verstanden.¹⁷³⁷ Bereits historisch im KUG angelegt,¹⁷³⁸ wird davon ausgegangen,¹⁷³⁹ dass nicht nur historisch-politische Sachverhalte, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen unter Berücksichtigung sämtlicher sozialer, wirtschaftlichen oder kulturellen Aspekte der Gesellschaft erfasst wird.¹⁷⁴⁰ Gemeint ist ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit an Informationen über das Zeitgeschehen.¹⁷⁴¹ Bezugspunkt ist dabei das *Ereignis*, in dessen Kontext die Person abge-

1734 Zu der dogmatischen Einordnung als tatbestandsausschließendes Merkmal oder Rechtfertigungsgrund *Hiller*, Der Konflikt von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 79 ff. m.w.N.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 1341 ordnet dieses überzeugend als tatbestandsausschließendes Merkmal ein.

1735 St. Rspr. BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 13 – Medizintouristen; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981, 1982, Rn. 9 – Abgestuftes Schutzkonzept; OLG Köln, 22.11.2018, ZUM-RD 2019, 371, 373, Rn. 30 – Urlaubsfotos von Fußballnationalspieler.

1736 BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1821 f., Rn. 10 f. m.w.N. – Wulffs im Supermarkt.

1737 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981 ff. – Abgestuftes Schutzkonzept.

1738 Bereits die Väter des KUG erkannten ein „gewisses publizistisches Anrecht“ an der Darstellung gewisser Personen an, dazu darstellend *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 22 ff.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 1342.

1739 *Engels*, in: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, § 23 KUG, Rn. 2.

1740 Bereits RGZ 125, 80 – Tull Harder; BVerfG 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline von Monaco; BGH, 29.10.2009, NJW-RR 2010, 855, 856, Rn. 15 – Boris Becker.

1741 Statt aller BVerfG, 21.08.2006, NJW 2006, 3406, 3407; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1978, Rn. 14 – Urlaubsfotos von Prominenten; *Hermann*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 2 m.w.N.

bildet wird.¹⁷⁴² Das Interesse an der Person selbst, etwa aufgrund ihrer allgemeinen Bekanntheit, kann daher für sich genommen kein eigenes berechtigtes Informationsinteresse begründen.¹⁷⁴³ Es wird aber von der Rechtsprechung als Indiz für das Vorliegen eines Zeitgeschehens herangezogen.¹⁷⁴⁴ Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es sich um die bei der Abbildung von Prominenten im Alltag handelt oder wenn die Bilder lediglich illustrativen Charakter und somit nur einen geringen oder gar keinen eigenen Informationswert haben.¹⁷⁴⁵

aa. Rechtsfigur der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte

Der Ereignis- oder auch Sachbezug des öffentlichen Interesses als Zulässigkeitskriterium wurde in der deutschen Rechtsprechung erst durch den Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt.¹⁷⁴⁶ Vor dem bereits erwähnten¹⁷⁴⁷ *Caroline*-Urteil des EGMR aus dem Jahre 2004¹⁷⁴⁸ füllten die deutschen Gerichte den Begriff

1742 St. Rspr. seit BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 17 – Urlaubsfotos von Prominenten; auch jüngst BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033 f, Rn. 15 – Medizintouristen.

1743 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2648, Ziff. 65 – v. Hannover/Deutschland I; st. Rspr. seit BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 21 – Urlaubsfotos von Prominenten; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981 ff. – Abgestuftes Schutzkonzept; jüngst BGH, 09.04.2019, NJW-RR 2019, 1134, 1135, Rn. 14 – Volljähriges Waisenkind m.w.N.

1744 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 21 – Urlaubsfotos von Prominenten: „Das schließt es freilich nicht aus, dass je nach Lage des Falls für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann.“; siehe auch EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 108 ff. – v. Hannover/Deutschland II; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2648, Ziff. 65 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland I.

1745 St. Rspr. BGH, 09.04.2019, NJW-RR 2019, 1134, 1135, Rn. 14 – Volljähriges Waisenkind m.w.N.; BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1821, Rn. 14, Rn. 18 – Wulffs im Supermarkt.

1746 Explizit BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1091, 1982, Rn. 9 – Abgestuftes Schutzkonzept I; BGH, 03.07.2007, NJW 2008, 749, 750, Rn. 6.

1747 Siehe dazu bereits S. 162 ff.

1748 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I: Im Streitfall ging es um mehrere Artikel deutscher Boulevardzeitungen, welche die Fürstin Caroline u.a. mit ihren Kindern mehrfach in alltäglichen Situationen abbildeten. Caroline klagte dagegen durch alle Instanzen weitestgehend erfolglos. Nach einer teilweise erfolglosen Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG (26.04.2001, NJW 2001, 1921 ff.) rief die Klägerin den EGMR an. Da sie als

der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG mit den Rechtsfiguren der *absoluten* und *relativen Person der Zeitgeschichte*.¹⁷⁴⁹ Demnach orientierte sich die Rechtsprechung lange Zeit an der im Schrifttum etablierten personenbezogenen Betrachtungsweise,¹⁷⁵⁰ die zur Bejahung eines berechtigten allgemeinen Informationsinteresses primär auf die Bekanntheit des Abgebildeten abstellte.¹⁷⁵¹ Als *absolute Personen der Zeitgeschichte* galten demnach Personen, die sich besonders durch Geburt, Stellung, Leistung, Taten oder Untaten von ihren Mitmenschen abhoben.¹⁷⁵² Dazu zählten Politiker,¹⁷⁵³ Monarchen,¹⁷⁵⁴ Schauspieler,¹⁷⁵⁵ Künstler¹⁷⁵⁶ und Wirtschaftsführer.¹⁷⁵⁷ Eine *relative Person der Zeitgeschichte* war dagegen eine Person, die nur aus einem bestimmten Anlass vorübergehend in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses geriet.¹⁷⁵⁸ Dazu zählten beispielsweise Sportler während einer Veranstaltung oder der Hauptgewinner einer Lotterie.¹⁷⁵⁹ Bei ihnen war eine Einwilligung nur entbehrlich, soweit sich die Abbildung zeitlich und inhaltlich auf die Person im Zusammenhang mit dem aufsehenerregenden Ereignis beschränkte. Hierfür wurde ein gewisser Ereignisbezug und die Aktualität des Anlasses verlangt.¹⁷⁶⁰ Jedoch

„absolute Person der Zeitgeschichte“ gelte, würde ihr bis auf die Grenze der „örtlichen Abgeschiedenheit“ keine Privatsphäre vor den Medien rechtlich zu gestanden. Der EGMR entschied zugunsten des Privatsphärenschutzes, dass zwar eine Person wegen Amt oder Stellung von öffentlichem Interesse sein könne, sodass auch Informationen aus dem Alltag von Interesse sein können, allerdings sei das Informationsinteresse immer sachbezogen zu bestimmen. Ein solcher Sachbezug sei vorliegend aber nicht gegeben. Die deutsche Rechtsprechung lenkte daraufhin ein, vgl. *Dietrich*, AfP 2013, 277.

1749 Dazu kritisch *Beuthien*, ZUM 2005, 352 ff.

1750 *Neumann-Duesberg*, JZ 1960, 114 ff. lehnte einen Ereignisbezug explizit ab.

1751 Vgl. dazu BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline von Monaco; ausführlich darstellend *Beater*, Medienrecht, Rn. 1351.

1752 Zur Aufzählung *Beuthien*, ZUM 2005, 352, 353 m.w.N. aus der Rspr.; *Hermann*, in: Gersdorf/Paal, Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 8.

1753 Vgl. BGH, 14.11.1995, NJW 1996, 593 f. – Willy Brandt; KG, 13.04.1928, NJW 1928, 363 f. – Kaiser Wilhelm.

1754 Statt aller BGH, 19.12.1996, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco II.

1755 BGH, 14.04.1992, NJW 1992, 2084 f. – Joachim Fuchsberger.

1756 BGH, 10.10.1996, NJW 1997, 1152 ff. – Bob Dylan.

1757 BGH, 12.10.1994, NJW 2004, 124 – Vorstandsvorsitzender der Hoechst AG.

1758 BGH, 09.06.1965, NJW 1965, 2148, 2149 – Spielgefährtin.

1759 *Beuthien*, ZUM 2005, 352, 353 m.w. Beispielen.

1760 BGH, 31.03.1995, NJW-RR 1996, 93, 95 – Tauffotos; OLG Düsseldorf, 13.03.2001, NJW-RR 2001, 1623 f. – Geohrfeigte Journalistin; dazu auch *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 146.

wurde in der Rechtsprechung auch ein sonst unbekannter Begleiter oder Angehöriger einer absoluten Person der Zeitgeschichte zu einer relativen Person der Zeitgeschichte.¹⁷⁶¹ Das „Ereignis“ war dann die Abbildung mit der absoluten Person der Zeitgeschichte selbst.¹⁷⁶² Die sehr pressefreundliche Linie der Rechtsprechung hatte zur Folge, dass eine absolute Person der Zeitgeschichte nur bei Überwiegen eines eigenen berechtigten Interesses im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG ausnahmsweise nicht einwilligungsfrei abgebildet werden durfte.¹⁷⁶³ Ein solches berechtigtes Interesse wurde in der Rechtsprechung nur selten bejaht, etwa wenn sich eine Person erkennbar in die „örtliche Abgeschiedenheit“ zurückgezogen habe oder aber die Intimsphäre verletzte.¹⁷⁶⁴ Die örtliche Abgeschiedenheit meint in diesem Zusammenhang Orte und Situationen außerhalb des privaten häuslichen Bereichs, in welchen der Betroffene im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit objektiv erkennbar für sich sein will und sich so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.¹⁷⁶⁵ Dies könne dann angenommen werden, wenn die Bilder in der abgeschiedenen Situation heimlich oder durch Überrumpelung aufgenommen worden seien.¹⁷⁶⁶ Mitunter musste der Betroffene somit auch anlasslose Abbildungen ohne eigenes Zutun hinnehmen, sofern er nicht ein berechtigtes Rückzugsinteresse geltend machen konnte.¹⁷⁶⁷ Die absolute Person der Zeitgeschichte besaß demnach in der Öffentlichkeit fast keinen Persönlichkeitsschutz.¹⁷⁶⁸ Das

1761 BGH, 09.03.2004, NJW 2004, 1795, 1795 – Charlotte Casiraghi: „Als zeitgeschichtliches Ereignis i.S. von § 23 Absatz 1 Nr. 1 KUG wird in der Rechtsprechung insoweit auch die vertraute Begleitperson einer absoluten Person der Zeitgeschichte angesehen.“

1762 BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1922 – Ernst August von Hannover; restriktiver BGH, 31.03.1995, NJW-RR 1996, 93, 95 – Tauffotos; Hiller, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 83.

1763 BGH, 31.03.1995, NJW-RR 1996, 93, 95 – Tauffotos; BGH, 19.12.1996, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

1764 BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1922 – Ernst August von Hannover; statt aller BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

1765 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline von Monaco.

1766 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline von Monaco.

1767 Hiller, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 83; kritisch Wanckel, NJW 2011, 726; auch die Darlegungs- und Beweislast lag dabei bei dem Abgebildeten, vgl. Hermann, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 26.

1768 Dietrich, AfP 2013, 277, 278 spricht von „Vogelfreiheit“; vgl. auch Teichmann, NJW 2007, 1917, 1918.

traf im Schrifttum zu Recht kritisiert:¹⁷⁶⁹ Die Einstufung einer Person als „absolute“ oder „relative“ Person der Zeitgeschichte war nicht trennscharf vollziehbar und damit problematisch. Da alle Zeitgeschichte der relativen Bewertung der Gegenwart unterliegt und damit keine statische Größe ist, sind bereits die Begriffe „absolut“ und „relativ“ untauglich.¹⁷⁷⁰ Ebenso resultiert die Bekanntheit einer Person nicht nur aus einem bestimmten Geschehen oder Anlass, sondern kann ebenso aus einer Aneinanderreihung von Geschehnissen erwachsen.¹⁷⁷¹ Auch wurde die seit den 1960er Jahren etablierte Rechtsprechungspraxis durch die Entwicklung zu einer Medien-gesellschaft zunehmend untauglicher. Mit dem Aufkommen des Boulevardjournalismus, des Privatfernsehens und später des Internets, wurde der Mensch noch intensiver zu einem vermarktbareren Interessenobjekt. Die Medien konnten demnach aufgrund ihrer publizistischen Freiheit selbst entscheiden, wer eine Person der Zeitgeschichte ist, und Bekanntheit erzeugen oder vermehren. Dem folgend oblag ihnen auch mittelbar wieviel Persönlichkeitsschutz dem Einzelnen zustünde.¹⁷⁷²

bb. Gegenwärtige Abwägungskriterien des „abgestuften Schutzkonzepts“

Nach dem *Caroline*-Urteil des EGMR, welches das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit als zu eng und die grundsätzlich abwägungsfreie Bejahung des öffentlichen Interesses bemängelt hatte, hat die deutsche Rechtsprechung ihren Kurs justiert und das „abgestufte Schutzkonzept“ entwickelt.¹⁷⁷³ Danach findet nunmehr bereits bei der Frage, ob es sich um ein „Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ handelt, eine Abwägung unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen und Umstände des Einzelfalls, sprich eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung, statt.¹⁷⁷⁴ Dabei werden bereits auf der Tatbestandsebene der §§ 22 f. KUG die rich-

1769 Dazu *Beuthien*, ZUM 352 ff.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 1351; darstellend *Dietrich*, AfP 2013, 277, 278; *Prinz*, NJW 1995, 817, 820; *Sedelmeier*, AfP 1999, 450.

1770 *Beuthien*, ZUM 352, 353.

1771 *Beuthien*, ZUM 352, 353 f.; *Neben*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, S. 213.

1772 Zutreffend *Hiller*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 82 f.

1773 Siehe dazu bereits S. 162 ff.; ausführlich *Stürner*, JZ 2004, 1015 ff.

1774 Grundlegend BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981 ff.– Abgestuftes Schutzkonzept.

terrechtlichen Grundlinien des § 23 Abs. 2 KUG mit einbezogen.¹⁷⁷⁵ Im Rahmen der Abwägung ist vor allem die Gewichtung des Informationswertes der Abbildung für die Öffentlichkeit entscheidend:¹⁷⁷⁶ Je größer der Beitrag zum öffentlichen Diskurs, desto eher ist die Veröffentlichung zulässig – und umgekehrt.¹⁷⁷⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Debatte einen sachlichen Gehalt besitzt, der über die bloße Neugier der Leserschaft hinausgeht.¹⁷⁷⁸ Weiterhin bleibt der Bekanntheitsgrad des Betroffenen für die Gewichtung der Eingriffsintensität der Persönlichkeitsverletzung abwägungsrelevant, wobei hier die Differenzierung des EGMR zwischen Politikern und anderen Personen des öffentlichen Lebens sowie Privatpersonen übernommen wird.¹⁷⁷⁹ Darüber hinaus ist der publizistischen Freiheit der Presse bei der inhaltlichen und auch optischen Gestaltung ihrer Erzeugnisse, so auch der Bebilderung ihrer Berichterstattung, Rechnung zu tragen.¹⁷⁸⁰ Trotz der inzwischen strengeren Kontrolle der Presse, darf bei der Prüfung des Informationswertes die inhaltliche Darstellung weder als wertvoll oder wertlos, noch als seriös oder unseriös eingestuft

1775 Die Rechtsprechung überprüft dies kumulativ in einem Abwägungsvorgang, vgl. BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820 f., Rn. 10 f. – Wulffs im Supermarkt; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1978, Rn. 14 ff. – Urlaubsfotos von Prominenten; ungleich differenzierter im Schrifttum, vgl. *Hermann*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 26 stellt darauf ab, dass eigentlich zwei Abwägungsvorgänge stattfinden. Zunächst wird im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG abgewogen, ob ein „Ereignis der Zeitgeschichte“ vorliegt. Erst bei dessen Vorliegen sollen die berechtigten Interessen des Abgebildeten i.S.d. § 23 Abs. 2 KUG miteinbezogen werden.

1776 Vgl. EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, 3292, Rn. 34 – Lillo-Stenberg/Norwegen.

1777 St. Rspr. jüngst BGH, 09.04.2019, NJW-RR 2019, 1134, 1135, Rn. 14 – Volljähriges Waisenkind m.w.N.; BGH, 11.03.2009, NJW 3032, 3033, Rn. 17 – Wer wird Millionär?

1778 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 12 – Urlaubsfotos von Prominenten; *Diedrichsen*, AfP 2012, 277, 279.

1779 BGH, 09.04.2019, NJW-RR 2019, 1134, 1135, Rn. 14 – Volljähriges Waisenkind in Rekurs auf EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058 ff. – Axel Springer AG/Deutschland.

1780 BGH, 18.06.2019, NJW 2020, 45, 48, Rn. 31 – Ermittlungen über Star-Anwalt; BGH, 09.04.2019; NJW-RR 2019, 1134 f., Rn. 9 m.w.N. – Volljähriges Waisenkind; BGH, 28.10.2008, NJW 2009, 757, 758, Rn. 14 – Karsten Speck.

werden.¹⁷⁸¹ Eine Bedürfnisprüfung findet nicht statt.¹⁷⁸² Die Bildberichterstattung ist in ihrer Gesamtheit im Zusammenhang mit dem Begleittext zu bewerten.¹⁷⁸³ Kommt der Abbildung selbst nur ein geringer eigener Aussagewert zu, ist hierbei die Funktion des Bildes für die Wortberichterstattung zu berücksichtigen: Kontextbezogene Bilder, die zur Illustration einer zulässigen Wortberichterstattung verwendet werden, sind grundsätzlich ebenso unbedenklich, wie kontextneutrale Porträtfotos.¹⁷⁸⁴ Ergänzend sind die Umstände zu berücksichtigen, unter denen das Bild entstanden ist.¹⁷⁸⁵ Für den Persönlichkeitsschutz ist insoweit relevant, ob die Bildberichterstattung räumlich oder thematisch einen Bereich berührt, der üblicherweise der öffentlichen Erörterung entzogene Einzelheiten des privaten Lebens betrifft oder der Betroffene typischerweise erwarten durfte, in der konkreten Situation nicht von den Medien abgebildet zu werden. Es geht um die Privatheitserwartung.¹⁷⁸⁶

Auch hat die Einbeziehung der Abwägung bereits innerhalb des Regelfalls des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG anstelle der Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 2 KUG zur Folge, dass grundsätzlich derjenige, der Verwender eines Bildes, vorliegend also der Presse, darlegungs- und beweispflichtig dafür ist, dass einer der Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 KUG und somit ein überwiegendes Informationsinteresse vorliegt.¹⁷⁸⁷ Erst wenn streitig ist, wie sich die konkreten Umstände der abgebildeten Situation gestaltet haben, kommen die Grundsätze der erweiterten (sekundären)

1781 BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793, 1795, Rn. 67 – Caroline von Hannover III.

1782 BGH, 09.04.2019; NJW-RR 2019, 1134 f., Rn. 10 m.w.N. – Volljähriges Waisenkind.

1783 Statt aller BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 13 – Medizintouristen; BGH, 18.06.2019, NJW 2020, 45, 48, Rn. 31 – Ermittlungen über Star-Anwalt; BGH, 28.10.2008, NJW 2009, 757, 759, Rn. 19 – Karsten Speck.

1784 BGH, 09.04.2019; NJW-RR 2019, 1134, 1136, Rn. 18 m.w.N. – Volljähriges Waisenkind; BGH, 18.09.2012, NJW 2012, 3645, 3647, Rn. 29 – Comedy-Darstellerin.

1785 BGH, 09.04.2019; NJW-RR 2019, 1134, 1136, Rn. 15 m.w.N. – Volljähriges Waisenkind.

1786 *Hermann*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 14.

1787 BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793, 1797, Rn. 70 – Caroline von Hannover III; BGH, 14.10.2008, GRUR 2009, 86, 87, Rn. 17 ff. – Gesundheitszustand von Prinz Ernst August von Hannover; *Specht-Riemenschneider*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz § 23 KUG, Rn. 33.

Darlegungslast zur Anwendung.¹⁷⁸⁸ So musste die Presse nach der alten Rechtsprechung im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nur beweisen, dass es sich bei der abgebildeten Person um eine Person der Zeitgeschichte handelt, während der Betroffene nach § 23 Abs. 2 KUG seine – oft schwer zu beweisenden – berechtigten (Persönlichkeits-)interessen nachzuweisen hatte.¹⁷⁸⁹

4. Zusammenfassende Würdigung Bildberichterstattung

Zusammenfassend lässt sich zur Bildberichterstattung nach §§ 22, 23 KUG festhalten, dass diese grundsätzlich der Einwilligungspflicht des Betroffenen unterliegt. Diese Einwilligung kann allerdings nach den § 23 Abs. 1 Nr. 1–4 KUG entbehrlich sein, wobei in der Medienberichterstattung vor allem § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, das Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses, von Bedeutung ist. Dieser ist als unbestimmter Rechtsbegriff von der Rechtsprechung auszufüllen, welche dem abgestuften Schutzkonzept folgt. Danach ist bei der Abwägung der Interessen des Abgebildeten und der Presse als Abbildender in erster Linie auf den sachbezogenen Informationswert der Abbildung abzustellen. Dieser ist umso höher, je gewichtiger der Beitrag für die öffentliche Debatte ist. Ferner ist der Informationswert anhand des Gesamtzusammenhang von Bild und Begleittext zu ermitteln. Diese Rechtsprechungslinie ist die Abkehr der sehr pressefreundlichen Rechtsfigur der Person der absoluten Zeitgeschichte. Sie zeigt den Einfluss der EGMR-Rechtsprechung auf die Fachgerichte, welche die Kritik des EGMR umgesetzt haben. In der Praxis hat dies zur Folge, dass die Abwägung der widerstreitenden Interessen bereits im Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG und nicht erst des § 23 Abs. 2 KUG durchgeführt wird, was im Ergebnis eine begünstigende Auswirkung für den Abgebildeten, da grundsätzlich die persönlichkeitsgünstigeren Beweis- und Darlegungslastregeln zur Anwendung kommen. Insgesamt ist die Annäherung an die Rechtsprechung des EGMR und die damit verbundene Stärkung des Persönlichkeitsschutzes markant. Sie ist zu begrüßen. Die personenbezogene Auslegung des Kriteriums der

1788 OLG Hamburg, 20.06.2008, GRUR-RR 2006, 421, 422 – Spaziergang in St. Tropez; *Specht-Riemenschneider*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz § 23 KUG, Rn. 33 m.w.N. aus der Rspr.

1789 *Specht-Riemenschneider*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz § 23 KUG, Rn. 33 m.w.N.

absoluten Person der Zeitgeschichte erscheint nicht nur aufgrund der veränderten Medienwelt als Faktizität nicht mehr zeitgemäß, sondern auch der Komplexität des Konfliktfeldes zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Presse- beziehungsweise Informationsfreiheit nicht gerecht zu werden. Ungeachtet von den Gegenmeinungen der Literatur befürchteten Rechtsunsicherheit,¹⁷⁹⁰ ist gerade hier die einzelfallbezogene Abwägung anhand sachbezogener Kriterien praktikabler und letztlich für den Betroffenen gerechter, um einen Interessenkonflikt in der Sache auflösen zu können. Zudem fügt sich der Abwägungsvorgang in das Gesamtkonzept des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein. Die Rüge des ungenügenden Privatsphärenschutzes in der Öffentlichkeit durch den EGMR an die deutschen Rechtsprechung war in der Sache richtig und erforderlich. Die Umsetzung der deutschen Rechtsprechung ist konsequent: Sie nimmt die Kritik des EGMR behutsam und bedacht auf, bleibt aber in der Sache der pressefreundlichen Rechtsprechung treu. Durch die Übernahme der neuen Abwägungskriterien, insbesondere des Informationswertes einer Berichterstattung, wird der Persönlichkeitsschutz grundsätzlich gestärkt, was zwar zu Lasten der Presse- und Informationsfreiheit geht, jedoch lässt der praktizierte behutsame Umgang mit der publizistischen Freiheit und die faktisch weite Auslegung des „Bereichs der Zeitgeschichte“ genug Raum für die Pressefreiheit im Einzelfall. Die neuste Rechtsprechung zeigt eine Annäherung der Abwägungspraxis von EGMR und deutscher Rechtsprechung. Das ist auch aus dem Gesichtspunkt der Rechtsharmonisierung zu begrüßen.

1790 Dietrich, AfP 2013, 277, 278; darstellend Märtens, Vielfalt des Persönlichkeits-schutzes, S. 323 ff.

II. Bildberichterstattung in der italienischen Rechtsprechung

1. Tatbestandliche Voraussetzungen des diritto all'immagine

a. Rechtsquellen und deren Systematik

b. Tatbestandliche Voraussetzungen

Das Zurschaustellen, Veröffentlichen, Vermarkten oder Reproduzieren eines Bildes ist in Literatur und Rechtsprechung nicht näher definiert.¹⁷⁹¹ Gemeint ist jedoch jede Form der Verbreitung und Nutzung.¹⁷⁹² Die praktisch häufigsten Fälle bilden die Abbildung im Rahmen einer medialen Berichterstattung und die kommerzielle Nutzung eines Personenbildnisses, etwa in der Werbung.¹⁷⁹³ Der Begriff des Bilds oder Porträts¹⁷⁹⁴ wird grundsätzlich weit verstanden und meint jede Form der Abbildung einer Person, wie Skizzen, Fotografien oder Film,¹⁷⁹⁵ aber auch die Darstellung der Person im Film (*maschera scenica*)¹⁷⁹⁶ oder auch die Verwendung charakteristischer Attribute oder Accessoires einer Person, die so stark an die Person erinnern, dass der Betrachter diese gedanklich sofort mit dem Betroffenen assoziiert.¹⁷⁹⁷ Relevant ist nur, dass die Person aufgrund ihrer

1791 Vgl. *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 553 ff.; *Alpa*, Manuale di diritto privato, S. 194 f.

1792 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.3.4 ff. m.w.N. (De Jure).

1793 *Alpa*, Manuale di diritto privato, S. 195.

1794 Vgl. Art. 10 c.c. und Art. 97 Abs. 1 dir. aut.

1795 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.3.4 ff. m.w.N. (De Jure); *Alpa*, Manuale di diritto privato, S. 194; vgl. auch Cass., 21.10.1988, n. 5716, Foro it. 1989, I, 764, 777: „*Was das Bild betrifft, so betreffen die Normen gemäß Art. 10 c.c. und Art. 96 Abs. 1. dir. aut. den Schutz des visuellen Bildes (mit Porträts oder anderen Formen der zwei- oder dreidimensionalen Wiedergabe) einer physischen Person [...]*“

1796 Ex multis Pret. Roma, 13.06.1963, Dir. aut. 1964, I, 68 ff.

1797 Pret. Roma, 18.04.1984, Giur. it. 1985, I, 2, 544: In dem Rechtsstreit ging es um die Abbildung einer dicken roten Wollmütze sowie einer runden Brille, die von einem Hersteller von Musikgeräten zu Werbezwecken verwendet wurden. Der italienische Liedermacher *Lucio Dalla*, welcher jahrelang typischerweise mit diesen Attributen auftrat, klagte gegen die Werbung wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild. Das Amtsgericht Rom gab dem Künstler recht, da die Wollmütze und die runden Brillengläser zwar keine markenrechtliche Relevanz besitzen, aber unweigerlich mit dem Künstler in Verbindung gebracht würden.

Physiognomie oder anderer typischer Attribute in der bildlichen Darstellung als solche identifizierbar oder wiedererkennbar ist.¹⁷⁹⁸

2. Einwilligung – consenso

Die Einwilligung in die Verbreitung eines Bildes kann nach wohl überwiegender Ansicht der Rechtsprechung ausdrücklich oder aber konkludent (*consenso tacito*) erfolgen.¹⁷⁹⁹ Der Rechtsinhaber kann bei der ausdrücklichen Einwilligung objektiv die Art und den Umfang der Bildnutzung und subjektiv den Kreis der Nutzungsberechtigten frei bestimmen.¹⁸⁰⁰ So ist etwa die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes in einem bestimmten Zeitungsartikel nicht ohne weiteres auch eine Einwilligung in die Nutzung desselben Bildes in weiteren Artikeln.¹⁸⁰¹ Eine konkludente Einwilligung setzt voraus, dass sich der Wille des Abgebildeten zweifelsfrei ableiten lässt,¹⁸⁰² beispielsweise der Abgebildete freiwillig an einer öffentli-

1798 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.3.4 ff. m.w.N. (De Jure); Pret. Roma, 18.04.1984, Foro it. 1984, I, 2030; *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 553 f.

1799 Cass., 10.06.1997, n. 5175, Giust. civ. 1997, 2750, 2753; Cass., 17.02.2004, n. 3014, Dir. giust. 2004, 107, 111; Cass., 16.05.2006, n. 11491, Giust. civ. 2007, 2785.

1800 Cass., 01.09.2008, n. 21995, Foro it. 2008, I, 3104 (Leitsatz): „*Es ist unzulässig, fotografische Porträts unter Verletzung der subjektiven oder objektiven Grenzen zu veröffentlichen, wobei sich letztere auf die Art und Weise der Veröffentlichung beziehen, der der Inhaber des Rechts am Bild seine Zustimmung zur Veröffentlichung selbst untergeordnet hat.*“; ebenso Cass., 06.05.2010, n. 10957; App. Roma, 08.09.1986, Foro it. 1987, I, 919 f.

1801 Cass., 10.06.1997, n. 5175, Giust. civ. 1997, 2750, 2753; grundlegend Pret. Roma, 06.05.1974, Foro it. 1974, I, 1806 ff.: Im Streitfall wurde das Foto eines Paares gegen deren Willen für ein politisches Plakat verwendet, dass für die Einführung der Scheidung in Italien warb. Das Foto war 18 Jahre zuvor für den Wettbewerb eines Kleinbauernverbandes unter Einwilligung zur Veröffentlichung in der Zeitschrift des Verbandes aufgenommen, aber letztlich nicht benutzt worden. Das Paar klagte dagegen auf Unterlassung vor dem Tribunale Roma und bekam Recht. Das Gericht betonte, dass die Einwilligung nicht schrankenlos, sondern zeitlich, inhaltlich und personell in deren Kontext beschränkt sei. Zudem sah es in der Abbildung auf dem Abstimmungsplakat eine Verletzung des diritto d'identità personale.

1802 Ex multis Cass., 10.06.1997, n. 5175, Foro it. 1997, I, 2920; Cass., 17.02.2004, n. 3014, Dir. giust. 2004, 107, 111; Cass., 16.05.2006, n. 11491, Giust. civ. 2007, 2785.

chen Veranstaltung teilnimmt.¹⁸⁰³ Dies ist im Einzelfall durch sorgfältige Auslegung der Umstände zu ermitteln.¹⁸⁰⁴ Teilweise wird in der Rechtsprechung der Instanzengerichte für datenschutzrechtlich relevante Bildnutzungen eine datenschutzkonforme Form, nämlich schriftlich und umfassend über den Verarbeitungszweck informierend, gefordert.¹⁸⁰⁵ Der Kassationshof verweist jedoch – auch aus Gründen der Praktikabilität – bei der Presseberichterstattung auf die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, welche grundsätzlich nach Art. 137 Abs. 2 codice della privacy eine nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen geformte Einwilligung entbehrlich macht.¹⁸⁰⁶

3. Ausnahme vom Einwilligungserfordernis

a. Ausnahmetatbestände des Art. 97 diritto d'autore

Die Einwilligung kann nur in gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich sein, vgl. Art. 10 c.c., wobei insbesondere die Rechtfertigungsgründe des

1803 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.4 (De Jure).

1804 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.4 (De Jure); Trib. Napoli, 04.08.2020 (De Jure) zur Abbildung von Personen in einer Gruppe bei einer öffentlichen Veranstaltung mit einem bekannten Fußballspielern.

1805 Vgl. Trib. Roma, 12.03.2004, Dan. resp. 2005, 879 ff.: „[...] *da das Bild zu den persönlichen Daten gehört, die durch die Gesetzgebung über das "Privatleben" geschützt sind, kann die Zustimmung zu seiner Verwendung nicht stillschweigend oder implizit sein (gemäß der Rechtsprechung, die sich auf die vom Gesetz über das Urheberrecht diktierten Bestimmungen zum Thema des Rechts am Bild bezieht), sondern muss gemäß Art. 23 des Gesetzes über die "Privacy"*“ [Anm.d. Autorin: Gemeint ist das Datenschutzgesetz in seiner Fassung von 2003] *ausgedrückt werden.*“; darstellend Agate, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 563.

1806 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.4.3.2 (De Jure): „*Es stimmt zwar, dass das Gesetzesdekret Nr. 196 aus dem Jahr 2003, Art. 4, Nr. 3 [Anm. d. Autorin: das italienische Datenschutzgesetz], zum Thema der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Thema der Zustimmung festlegt, dass die Zustimmung nur dann gültig erteilt wird, wenn sie frei und spezifisch mit Bezug auf eine klar identifizierte Verarbeitung ausgedrückt wird, wenn sie schriftlich dokumentiert wird und wenn dem Betroffenen die in Art. 13.4 genannten Informationen zur Verfügung gestellt wurden, aber es sollte nicht vergessen werden, dass Art. 137, Absatz 2, des gleichen Gesetzesdekrets, es erlaubt, personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten, jedoch immer in einer Weise, die die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Würde der betroffenen Person und des Rechts auf persönliche Identität gewährleistet (siehe Abschnitt 2 des oben genannten Gesetzesdekrets).*“

Art. 97 Abs. 1 dir. aut. Anwendung finden. Demnach sind die Vervielfältigung und Verbreitung des Bildes ohne Einwilligung zulässig, wenn sie durch die Bekanntheit der abgebildeten Person oder durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Bedürfnisses der Justiz oder der Polizei oder durch wissenschaftliche, didaktische oder kulturelle Zwecke gerechtfertigt ist. Schließlich ist die eine Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig, wenn die Abbildung mit Tatsachen, Ereignissen, Zeremonien von öffentlichem Interesse verbunden ist oder öffentlich stattfindet.¹⁸⁰⁷ Dahinter steht wiederum die Ratio, dass das Recht des Einzelnen auf bildliche Selbstbestimmung zugunsten bestimmter sozialer oder öffentlicher Gemeinschaftsinteressen ausnahmsweise geopfert werden darf, sofern diese überwiegen.¹⁸⁰⁸ Wegen des Ausnahmecharakters des Art. 97 Abs. 1 dir. aut. sind die Tatbestandsmerkmale, ebenso wie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses restriktiv auszulegen.¹⁸⁰⁹ Eine einwilligungslose Bildverbreitung kann demnach nur zulässig sein, wenn und soweit ein spezifisches, unabhängiges öffentliches Interesse an der sofortigen Identifizierung der abgebildeten Person dies erfordert und diese nicht über das Maß hinausgeht, was zur Erreichung des Informationszwecks der Gesamtberichterstattung unbedingt notwendig ist.¹⁸¹⁰ Eine Nutzung zu ausschließlich kommerziellen Zwecken ist daher ohne Einwilligung stets unzulässig.¹⁸¹¹ Das öffentliche Interesse wird im Rahmen der Bildberichterstattung, die stets als datenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitung anzusehen ist, zudem näher durch die Vorschriften des Art. 136 ff. codice della privacy bestimmt. Nach Art. 136 Abs. 1 codice della privacy werden die Anforderungen an die rechtmäßige Ausübung des Rechts auf Berichterstattung und Kritik miteinbezogen.¹⁸¹² Darüber hinaus ist gemäß Art. 139 codice della privacy der Anhang A1 des codice deontologico, zu beachten und damit insbesondere der Grundsatz der Wesentlichkeit der Information

1807 Vgl. Art. 97 Abs. 1 dir. aut.

1808 *De Cupis*, Foro it. 1959, I, 200 f.; *Ricca-Barberis*, Dir. econ. 1957, 572.

1809 Cass., 11.05.2010, n. 11353, Foro it. 2011, I, 533, 537 m.w.N.

1810 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.5.1 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV, VI (De Jure).

1811 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.4.3 m.w.N. (De Jure); Cass., 29.01. 2016, n. 1748, Ziff. 4 (De Jure); Cass., 11.05.2010, n. 11353, Foro it. 2011, I, 533, 537 m.w.N.

1812 Ex multis Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV, VI (De Jure); Cass., 09.07.2018, n. 18006, Ziff. 2.1 (De Jure).

für das öffentliche Interesse.¹⁸¹³ Die heterogene Regelung der Rechtfertigungsanforderungen erscheint durchaus umständlich. Praktisch läuft es allerdings auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem jeweiligen persönlichkeitsrechtlichen Interesse des Abgebildeten und öffentlichem Interesse der Allgemeinheit im Einzelfall hinaus,¹⁸¹⁴ welche durch die besonderen Anforderungen des Art. 97 Abs. 1 an das eigenständige öffentliche Interesse am Bild modifiziert wird.¹⁸¹⁵ Die Rechtfertigungsgründe sind daher eher als Indizien oder Vermutungsregeln für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu verstehen. Dies betrifft insbesondere die Fälle der Verletzung des Rechts auf Privatsphäre¹⁸¹⁶ oder des Rechts auf persönliche Identität,¹⁸¹⁷ welche nicht normiert sind.¹⁸¹⁸ Für den Bereich der Presseberichterstattung sind vor allem die Bekanntheit, gegebenenfalls die Ausübung eines öffentlichen Amtes und insbesondere Ereignisse, die in der Öffentlichkeit oder an öffentlichen Orten stattfinden, von Bedeutung. Gerade der letztgenannte Ausnahmetatbestand wird ob seines weiten Wortlauts und so auch Anwendungsbereichs auch für Sachverhalte aus der Gerichtsberichterstattung oder kulturelle Ereignisse herangezogen.¹⁸¹⁹ Dies zeigt sich daran, dass die anderen Rechtfertigungsgründe über eine nur geringe bis keine eigene Kasuistik verfügen.¹⁸²⁰

1813 Vgl. dazu siehe bereits S. 211 ff.; Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV, VI (De Jure); Cass., 09.07.2018, n. 18006, Ziff. 2.1 (De Jure).

1814 Vgl. dazu Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. V (De Jure).

1815 Cass., 27.08.2015, n. 17211, Ziff. 3.1.2 (De Jure): „*Es handelt sich also um eine konkret vorzunehmende Abwägung zwischen den Werten (dem individuellen Wert der Ehre und des Ansehens und dem öffentlichen Wert der Information), die sich des Maßstabs der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bedient; eine Abwägung, die typischerweise vom Güterichter verlangt wird, [...]*.“

1816 Grundlegend Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895 ff. – Soraya.

1817 Grundlegend Pret. Roma, 06.05.1974, Foro it. 1974, I, 1806, 1808 f.

1818 St. Rspr. Cass., 09.07.2018, n. 18006, Ziff. 3.1 (De Jure); Trib. Napoli, 04.08.2020 (De Jure); siehe bereits S. 103 f.

1819 Prima facie wären diese eher Art. 97 Abs. 1 Var. 3 oder Art. 97 Abs. 1 Var. 4 dir. aut. zuzuordnen.

1820 Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes gibt es keine Rechtsprechung, was daran liegt, dass dieser Bereich sich häufig mit anderen überschneidet und ein berechtigtes öffentliches Interesse wegen der Demokratie- und Kontrollfunktion leicht angenommen werden kann, vgl. Agate, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 582 ff.; zur Rechtfertigung wegen wissenschaftlicher, didaktischer oder kultureller Zwecke, vgl. Trib. Milano, 23.12.1999, Dir. inf. 2000, 622 ff. (m. Anm. Resta).

aa. Notorietà – Bekanntheit

Der Rechtfertigungsgrund verlangt eine allgemeine, in der Öffentlichkeit weit verbreitete Bekanntheit, die über den gewöhnlichen Bekanntenkreis, einer breiteren, unbestimmten Masse notorisch bekannt ist. Es ist dafür unerheblich, ob diese Bekanntheit freiwillig oder unfreiwillig entstanden ist. Dabei kann es sich um Honoratioren der Kunst, der Wissenschaft, der Politik, der Wirtschaft oder des Sports handeln, aber auch um Menschen, die sich als Opfer eines Unglücks, eines anormalen Schicksals oder eines Verbrechens in das Allgemeinwissen der Gesellschaft eingepägt haben.¹⁸²¹ Die Bekanntheit wird jedoch nur als Indiz verstanden. Zur Rechtfertigung der einwilligungslosen Verbreitung wird ein überwiegendes öffentliches Interesse als Zweck der Abbildung und die Identifizierbarkeit der bekannten Person verlangt.¹⁸²² Zudem muss sich die Abbildung im Rahmen dieses Zweckes bewegen.¹⁸²³ Dies wird durch eine Einzelfallabwägung festgestellt.¹⁸²⁴ Der berühmten Person soll so eine intime und private Sphäre bleiben, welche keinen Bezug zu einem gemeinwohlwichtigen Thema haben.¹⁸²⁵ Zudem bildet die Zweckrichtung die Abgrenzung zur kommerziellen Nutzung des Abbildes einer Person.¹⁸²⁶

bb. Fatti di interesse pubblico o svoltisi in pubblico – Fakten von öffentlichem Interesse oder die sich in der Öffentlichkeit zutragen

Eine einwilligungsfreie Verbreitung kann im Zusammenhang mit Tatsachen, Ereignissen, Zeremonien von öffentlichem Interesse gerechtfertigt sein. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich folgende Zweiteilung: Einerseits Tatsachen, Ereignisse und Zeremonien von öffentlichem Interesse, bei denen das räumliche Element irrelevant ist, andererseits Tatsachen, Ereignisse und Zeremonien, die an einem öffentlichen Ort stattgefunden haben und die Veröffentlichung des Bildes rechtfertigen können, auch

1821 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572.

1822 Trib. Toronto, 24.11.2003, Foro it. 2004, I, 1287, 1291 m.w.N.; *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572.

1823 Ex multis Cass., 02.05.1991, n. 4785, Foro it. 1992, I, 831, 834; Cass., 10.06.1997, n. 5175, Foro it. 1997, I, 2920, 2924; Trib. Roma, 22.12.1994, Foro it. 1995, I, 2285.

1824 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572.

1825 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572.

1826 Ex multis Cass., 06.02.1993, n. 1503, Foro it. 1995, I, 1617.

wenn *prima facie* kein sachliches öffentliches Interesse besteht. Die letztere Formulierung darf jedoch nicht zu weit verstanden werden, da auch hier ein ernsthaftes, d.h. erhebliches öffentliches Interesse an der identifizierenden Bildnisverbreitung bestehen muss.¹⁸²⁷ Die Abbildung der Person muss dabei Bestandteil des öffentlichen Ereignisses sein. Eine zeitlich oder semantisch de-kontextualisierte Darstellung ist nicht zulässig, sofern nicht immer noch ein überwiegendes berechtigtes öffentliches Interesse an der Darstellung besteht.¹⁸²⁸ Hieran stellt die Rechtsprechung grundsätzlich nicht allzu strenge Anforderungen.¹⁸²⁹ So bewertete das Kassationsgericht etwa die Abbildung eines Passanten in einer Berichterstattung über eine Gay-Pride-Parade im Mailänder Bahnhof als „allgemeines Lebensrisiko“.¹⁸³⁰ Auch bei Prominenten, die durch Teleobjektive an Urlaubsorten an für Dritte einsehbare Bereichen, wie Stränden oder Restaurants, abgelichtet wurden, wurde eine örtliche Öffentlichkeit bejaht.¹⁸³¹ Letztlich kommt es jedoch ebenso wie bei dem Ausnahmetatbestand der *notorietà* auf eine umfangreiche Interessenabwägung des Einzelfalls an.¹⁸³²

b. Ausschluss bei Ehr-, Ansehens- oder Würdeverletzung Art. 10 c.c.,
Art. 97 Abs. 2 diritto d'autore

Ungeachtet der Einwilligung oder der in Art. 97 Abs. 1 dir. aut. genannten Rechtfertigungsgründe darf die Verbreitung des Bildes nicht die Ehre, das Ansehen oder die Würde des Abgebildeten verletzen, vgl.

1827 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 584 f.

1828 Cass., 15.03.1986, n. 1763, Foro it. 1987, I, 889, 895; *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 584 f.

1829 Trib. Rimini, 14.03.2014 (De Jure) zur Unzulässigkeit Wiederveröffentlichung zwei Jahre zuvor aufgenommenen Bildes eines in der Flüchtlingshilfe engagierten Mannes bei einer Demonstration zur Illustrierung eines Artikels über die Migrationslage ohne Hinweis auf die Umstände des Fotos; Trib. Roma, 12. 03. 2004, Dan. resp. 2005, 879 ff.

1830 Cass., 24.10.2013, n. 24110, Ziff. 5 (De Jure): „[...] der Begriff des Ereignisses oder der Zeremonie von öffentlichem Interesse [kann] nicht in einem so restriktiven Sinne verstanden werden kann, dass er alles ausschließt, was nicht unmittelbar und direkt mit dem Ereignis zusammenhängt, wobei in der gesetzlichen Bestimmung auch jene Episoden berücksichtigt werden müssen, die zwar nicht in sich selbst das Ereignis integrieren, aber mit diesem auf eindeutige Weise zusammenhängen“.

1831 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure).

1832 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 584 f.

Art. 97 Abs. 2 dir. aut.¹⁸³³ Liegt eine Ehr-, Ansehens- oder Würdeverletzung vor, so ist die Bildberichterstattung unzulässig.¹⁸³⁴ Diese Voraussetzung wird wohl weitestgehend als zwingendes Recht verstanden und kann somit nicht einmal vom Rechtsinhaber selbst abbedungen werden.¹⁸³⁵ Der Ehre, dem Ansehen und der Würde wird damit prinzipiell eine vorrangige und damit herausragende Stellung eingeräumt.¹⁸³⁶ Ob eine solche Verletzung vorliegt, hängt jedoch von der Bewertung des Einzelfalls ab. Dies gilt insbesondere, da Ehre, Ansehen und Würde wert- und zeitgeistbezogene Begriffe sind.¹⁸³⁷ Deren Verletzung wird nicht nur aus dem Bild selbst heraus festgestellt, sondern kann sich auch aus Art, Ort oder Kontext der Darstellung ergeben.¹⁸³⁸ Die Zivilrechtsprechung legte dies früher eher weit aus und griff auf die Verletzung der Ehre zurück, um die Reproduktion eines Bildes ohne die Einwilligung des Betroffenen, aber bei Vorliegen der Ausnahmefälle des Art. 97 Abs. 1 dir. aut. zu rügen. Das betraf Sachverhalte, die eher in den Schutzbereich der bildlichen Selbstbestim-

1833 Art. 97 Abs. 2 dir. aut.: „Das Porträt darf jedoch nicht zur Schau gestellt oder vermarktet werden, wenn die Ausstellung oder Vermarktung der Ehre, dem Ansehen oder sogar dem Anstand der porträtierten Person schaden würde.“

1834 Cass., 27.08.2015, n. 17211, Ziff. 4 (De Jure); Trib. Roma, 20.11.2001, n. 37372 (De Jure); *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 587 f.

1835 Anwendung und Reichweite des Art. 97 Abs. 2 dir. aut. werden unterschiedlich verstanden. Teilweise wird davon ausgegangen, dass es sich nur um eine Ausnahme von Art. 97 Abs. 2 dir. aut. handelt (vgl. *Marchegiani*, Riv. dir. civ. 2001, 191 ff., andererseits wird auf den gleichlautenden Teil des Art. 10 c.c. verwiesen und von indisponiblen Recht ausgegangen, dass auch die Einwilligung miteinschließt, vgl. Cass., 05.04.1978, n. 1557, Dir. aut., 1979, 38 zur Feststellung von Ehrverletzung trotz Einwilligung; implizit App. Roma, 09.09.1986, Foro it. 1987, I, 919 ff.; *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 588 m.w.N.

1836 Ursprünglich ging man im Schrifttum und der Rechtsprechung davon aus, dass das Recht am eigenen Bild nur eine Ausprägung der Ehre, des Ansehens und der Würde sei. Demnach war eine Bildveröffentlichung bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Art. 97 Abs. 1 dir. aut. zulässig, sofern diese nicht ehrwürdig, reputationsverletzend oder gegen die Würde war, vgl. darstellend *Musio*, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 7 m.w.N.; ausführlich App. Roma 09.09.1986, Foro it. 1987, I, 919 ff. (m. Anm. Moccia.).

1837 Vgl. *Musio*, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 5 ff.

1838 Vgl. Cass., 15.03.1986, n. 1763, Foro it. 1987, I, 889, 895 f.; Cass., 05.04.1978, n. 1557, Dir. aut. 1979, 38.

mung, also die Privatsphäre oder die persönliche Identität fallen.¹⁸³⁹ Seit Anerkennung eines ganzheitlichen Persönlichkeitsschutzes aus Art. 2 cost. hat sich das Verständnis des Anwendungsbereichs des Rechts am eigenen Bild gewandelt. Es wird vielmehr als Ausprägung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf persönliche Identität verstanden.¹⁸⁴⁰ So hat der Ausschlussstatbestand des Art. 97 Abs. 2 dir. aut. an praktischer Relevanz verloren.¹⁸⁴¹ Er beschränkt sich nunmehr auf einige wenige Fälle.¹⁸⁴² Ehr-

1839 Cass., 15.03.1986, n. 1763, Foro it. 1987, I, 889, 895 f.: Im Streitfall wurde der Kläger in einem Fußballstation dabei gefilmt, wie er seinen Finger – beim angespannten Verfolgen des Fußballspiels – in den geöffneten Mund steckte. Diese Szene wurde sodann 6 Jahre lang im Vorspann der Sportschau „90 minuto“ ausgestrahlt, wogegen der Mann wegen eines Verstoßes nach Art. 97 Abs. 2 dir. aut. klagte. Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass die Abbildung zwar tendenziell einwilligungsfrei erfolgen konnte, da sie in der Öffentlichkeit stattfand. Auch wenn die Darstellung im Kontext der Fußballberichterstattung den Betroffenen eher als treuen Fan darstelle, sei sie dennoch geeignet das Ansehen des Abgebildeten (und seiner Angehörigen) durch die Darstellung mit offenem Mund zu beeinträchtigen; App. Roma 09.09.1986, Foro it. 1987, I, 919 ff. (m. Anm. Moccia); Trib. Roma, 14.10.1967, Foro it. 1968, I, 281 ff.; vgl. Musio, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 7 m.w.N.

1840 Agate, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 553 f.; Musio, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 7 m.w.N.

1841 Vgl. Cass., 10.05.2001, n. 6507, Dan. resp. 2001, 11, 1109: *„Im Bereich der Persönlichkeitsrechte sind das Recht auf das Bild, auf den Namen, auf die Ehre, auf den Ruf, auf die Vertraulichkeit nur einzelne Aspekte der verfassungsrechtlichen Bedeutung, die die Person in ihrer Einheit im System der Verfassung erlangt hat. Es handelt sich also um homogene Rechte, da das geschützte Gut einmalig ist.“*; Musio, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 11 f.

1842 Zuletzt Cass., 27.08.2015, n. 17211 (De Jure): Im Streitfall wurde eine Frau auf einer Party in einer Fernsehreportage mit einem jungen einheimischen Mann gezeigt. Der Beitrag befasste sich mit dem zunehmenden weiblichen Sextourismus in Jamaika. Die abgebildete Frau klagte auf Grundlage von Art. 595 c.p. und Art. 10 c.c., Artt. 96, 97 dir. aut. und bekam in allen Instanzen recht. Das Kassationsgericht sah dabei das Ansehen der Frau, die nur in einem kurzen Ausschnitt gezeigt wurde, wegen der Erkennbarkeit zumindest für einen nicht unerheblichen Bekanntenkreis in einem „lüsternen“ Kontext verletzt; ablehnend Cass., 29.06.2006, n. 21172 (De Jure); ebenso ablehnend Cass., 24.10.2013, n. 24110, Ziff. 5 (De Jure): Im Streitfall ging es um einen Mann, der zufällig an einem Bahnhof mit Teilnehmern einer „Gay Pride“-Parade gefilmt und im Fernsehen gezeigt wurde. Der Mann klagte auf Unterlassung und Schadensersatz wegen der Verletzung seines Rechts am eigenen Bild. Insbesondere sah er in der öffentlichen Assoziation mit der Parade eine Herabsetzung

und Ansehensverletzungen einer Wort- und Bildberichterstattung werden viel häufiger im Rahmen des Art. 2 cost. (gegebenenfalls) unter Heranziehung von Art. 595 c.p., Art. 10 c.c. gesamtheitlich geltend gemacht, wobei die Textberichterstattung zumeist als Ansehensverletzung, die Bildberichterstattung als Verletzung der Privatsphäre geltend gemacht wird.¹⁸⁴³ Kompensiert wird dies dann als *danno all'immagine*, welcher gemeinhin verschiedene Verletzungen von Persönlichkeitsrechten bezeichnet, darunter das Recht auf persönliche Identität, auf Ehre und auf Ansehen auch im Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild.¹⁸⁴⁴

III. Vergleichende Würdigung

Strukturell, methodisch und materiell-rechtlich sind die Wertungen zur Bildberichterstattung grundsätzlich gleich. Beide Rechtsordnungen beruhen auf spezialgesetzlichen Grundlagen, die von einem grundsätzlichen Einwilligungsvorbehalt und somit von einem strengeren Zulässigkeitsmaßstab als bei Textberichterstattung ausgehen. Regelbeispiele für Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntheit der abgebildeten Person oder öffentlichen Ereignissen, sind aber immer mit der Abwägung des öffentlichen Interesses mit den widerstreitenden Persönlichkeitsinteressen verbunden. Anders als im deutschen Recht, welches mit § 23 Abs. 2 KUG weiter gefasst das berechnigte Interesse des Betroffenen (oder bei dessen Tod seiner Angehörigen) voraussetzt, besitzt der Art. 97 Abs. 2 diritto d'autore mit dem Verbot der Ehr-, Ansehens- oder Würdeverletzung einen engen gefassten Wortlaut. Durch die erweiterte Auslegung dieses Tatbestandes mit Erstreckung auf alle Persönlichkeitsrechte, führt dies im Vergleich mit der neueren Rechtsprechung jedoch zu keinem Unterschied. Darüber hinaus sind in der italienischen Rechtsprechung die durch den Datenschutz

seines Ansehens und seiner Würde. Der Kassationsgerichtshof betonte, dass in die Teilnahme an einer Gay-Parade und in der Homosexualität im Allgemeinen nichts Verwerfliches sei und dass es zum allgemeinen Lebensrisiko gehöre im Kontext eines öffentlichen Ortes und in einer Menschenmenge ungefragt fotografiert oder gefilmt zu werden. Daher wies es die Klage als unbegründet ab.

1843 Ex multis Cass., 05.05.2017, n. 10925 (De Jure).

1844 Dazu ausführlich Trib. Genova, 14.01.1999, Resp. civ. prev. 1999, 710 ff. (m. Anm. Ziviz); Trib. Palermo, 07.02.2011 (www.leggiditalia.it); kritisch Musio, in: Aversano/Laino/Musio, Profili civilistici del danno all'immagine delle persone giuridiche, S. 13 f.

einbezogenen deontologischen Regeln des Ethik-Kodex der Journalisten mit in die Abwägung einzubeziehen. Im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung, die eine parallele Anwendung von Datenschutz und KUG einheitlich ablehnt, führt dies in der italienischen Instanzrechtsprechung teilweise zu Uneinigkeit über die Anforderungen an die Einwilligung. Dem Kassationsgericht ist darin zuzustimmen, dass eine konkludente Einwilligung allein unter den Anforderungen des *diritto d'autore* möglich sein muss. Die viel zu engmaschigen Anforderungen einer ausdrücklichen Datenschutzerklärung würde den Handlungsspielraum der Presse erheblich einschränken. Schnappschüsse oder unliebsame Bilder von öffentlichkeitswirksamen Ereignissen könnten so durch den Betroffenen leichtfertig verhindert werden. Dagegen ist die deutsche Rechtsprechung mit ihrer kategorischen Trennung von datenschutzrechtlichem und äußerungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz tendenziell gefeit. Letztlich kommt es vor allem auf die Gewichtung der widerstreitenden Interessen innerhalb der Abwägung an. Entscheidend bleibt hier die Gewichtung des festzustellenden öffentlichen Interesses durch einzelne Parameter, wie z.B. die Bekanntheit, die sowohl im deutschen als auch italienischen Recht *conditio sine qua non* ist. Die von beiden Rechtsordnungen praktizierte Abwägungsmethode ist dabei zu befürworten. Sie führt zu einem fairen Interessenausgleich. Die alleinige Berufung auf bestimmte Ausnahmetatbestände führte, wie sich anhand der ursprünglichen deutschen Rechtsprechung zur „Person der Zeitgeschichte“ zeigt, zu einseitigen und somit ungerechten Ergebnissen.

D. Kriterien der Gewichtung der widerstreitenden Interessen im Einzelnen

Schlüsselbegriff und zentral für die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von personenbezogener Medienberichterstattung, sei es durch Meinungen, sei es in Tatsachen, sei es in Wort oder Bild, ist das Vorliegen eines *öffentlichen Informationsinteresses der Allgemeinheit*¹⁸⁴⁵ und dessen Gewichtung im Verhältnis zu den Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen. Es handelt sich – wie bereits dargestellt – in beiden Rechtsordnungen um

1845 Wobei hier keine terminologische Einigkeit besteht. Die Gerichte sprechen von „Informationsbedürfnis“, „anzuerkennendem Anliegen der Allgemeinheit“ u.a., vgl. *Chromik*, Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse, S. 97 f. m.w.N.

ein schützenswertes Gut von Verfassungsrang, welches die Drittinteressen der Gesellschaft an Meinungsbildung und Information in den zivilrechtlichen Abwägungsprozess einbezieht.¹⁸⁴⁶ Es ist kein statischer Rechtsbegriff, sondern eine mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftete Kategorie, die sich nur bedingt auf allgemeine Maßstäbe extrapolieren lässt.¹⁸⁴⁷ Auch handelt es sich bei der deliktsrechtlichen Abwägung auf der Rechtfertigungsebene, um die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung. Im Folgenden soll vor allem auf die Rechtsprechungslinien der Fachgerichte eingegangen werden. Um jedoch den Grad der Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung und letztlich auch den Grad der Harmonisierung des Spannungsfeldes durch den Einfluss des Konventionsrechts in den jeweiligen Rechtsordnungen beurteilen zu können, werden der Vollständigkeit halber zunächst dessen dezidierte Abwägungskriterien im Widerstreit zwischen Privatsphäre und gutem Ruf¹⁸⁴⁸ mit der Pressefreiheit vorangestellt. Der EGMR hat gerade für dieses Spannungsfeld einen Katalog von Abwägungskriterien entwickelt, anhand derer er überprüft, ob die nationalen Gerichte diese in ihrer Entscheidung berücksichtigt und sie im konkreten Fall angemessen gewichtet haben. Im Einzelfall bleibt die Handhabung des Beurteilungsspielraum dabei schwer berechenbar, da das Straßburger Gericht mal mehr, mal minder intensiv über die nationale Rechtsfindung entscheidet.¹⁸⁴⁹ Der Abwägungskatalog bildet jedoch einen Orientierungsmaßstab – zumindest theoretisch für alle EGMR-Mitgliedsstaaten.¹⁸⁵⁰

1846 Dazu ausführlich *Fechner/Popp*, AfP 2006, 213, 216.

1847 *Beater*, Medienrecht, Rn. 973 f.; *ders.*, ZUM 2005, 602, 603 spricht insofern von einer „schillernden Kategorie“.

1848 Der gute Ruf wird durch Art. 8 EMRK nur dann geschützt, wenn dessen Beeinträchtigung so gravierend ist, dass er sich auf das Privatleben des Betroffenen auswirkt, vgl. ex multis EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, 3292, Rn. 30, Rn. 32 – Lillo-Stenberg/Norwegen; EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 88 – M.L. u. W.W./Deutschland.

1849 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3038, Rn. 33 – Fuchsmann/Deutschland: „Wenn wie hier die innerstaatlichen Behörden und Gerichte einen Ausgleich zwischen zwei widerstreitenden Interessen herstellen mussten und die Abwägung dieser beiden Rechte unter Beachtung der vom Gerichtshof entwickelten Kriterien vorgenommen haben, muss der Gerichtshof gewichtige Gründe haben, um anders als sie zu entscheiden.“; *Mensching*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10, Rn. 54 spricht von einer Variation der Kontrolldichte; a. A. *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 58.

I. Das öffentliche Informationsinteresse und weitere prozedurale Kriterien in der Rechtsprechung des EGMR

1. Überblick

In Hinblick auf den Widerstreit von Privatleben und Berichterstattung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seinen Verhältnismäßigkeitsprüfung schulbuchmäßig einen Katalog von Abwägungskriterien konzipiert, an denen er Entscheidungen der Mitgliedstaaten misst.¹⁸⁵¹ Dieser wurde anhand der Prüfung einer Bildberichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens entwickelt und wird mithin auch für die Beurteilung ehr- oder rufschädigender Äußerungen herangezogen.¹⁸⁵² Er gilt als allgemeine Richtschnur für das Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, welche jedoch in besonderen Grenzfällen modifiziert werden kann.¹⁸⁵³ Auf diese Grenzfälle wird im Folgenden nur innerhalb der nationalen Regelungen eingegangen, soweit sie einschlägig sind.

2. Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genießen Äußerungen, die geeignet sind zu einer Debatte von öffentlichem

1850 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 58; *Mensching*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10, Rn. 54.

1851 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 108 ff. – v. Hannover/Deutschland II; ebenso EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 78 ff. – Axel Springer AG/Deutschland; zur Übertragbarkeit auf Meinungsäußerung im Widerstreit zum guten Ruf, vgl. EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, 3292, Rn. 32 – Lillo-Stenberg/Norwegen dazu *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 168.

1852 Vgl. zu ehrverletzenden Tatsachenäußerungen EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083 ff. (Leitsatz) – Fuchsmann/Deutschland; *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 60 ff.; *Grote/Wenzel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 111.

1853 Zum Beispiel im Rahmen der Aktualität des Informationsinteresses, vgl. EGMR, 28.06.2018, NJW, 2020, 295, Rn. 95 – M.L. u. W.W./Deutschland.

Interesse beizutragen, einen starken Schutz.¹⁸⁵⁴ Der Gerichtshof geht davon aus, dass politische Äußerungen immer einen Beitrag von öffentlichem Interesse leisten, versucht aber erkennbar eine Verengung des Schutzes auf eine rein funktional wertvolle Kommunikation zu vermeiden, indem er einen weiten Begriff des allgemeinen Interesses zu Grunde legt.¹⁸⁵⁵ Dieser umfasst politische und wirtschaftliche Informationen, Straftaten, aber auch Themen aus den Bereichen Sport oder Kunst.¹⁸⁵⁶ Der Schutz der Massenmedien, also auch der Presse, entfällt jedoch, wenn sich die Äußerung nur in „billigen, das Privatleben des Betroffenen betreffenden Anschuldigungen“ erschöpft, wenn es nur um sensationelle oder gar reißerische *Nachrichten aus dem Privatleben* handelt, mit denen ein neugieriges Publikum erregt oder unterhalten werden soll.¹⁸⁵⁷ Über diese Formulierung hinaus finden sich jedoch keine allgemeinen Erwägungen zu der Vielfalt von Themen von allgemeinem Interesse oder zu der Bedeutung der Unterhaltungsberichterstattung.¹⁸⁵⁸

3. Bekanntheit der Person sowie Thema der Berichterstattung

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses bestimmt sich des Weiteren nach der Rolle oder Funktion des Betroffenen und seinem Bezug zu der Berichterstattung.¹⁸⁵⁹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet zwischen Politikern, anderen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen.¹⁸⁶⁰ Letztere genießen ein höheren Schutz der Privatheit als Personen des öffentlichen Lebens. Im Rahmen ihrer Tätig-

1854 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 108 ff. – v. Hannover/Deutschland II; ebenso EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 78 ff. – Axel Springer AG/Deutschland.

1855 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 65.

1856 Aufzählend *Grote/Wenzel*, in: Dörr/Grote/Maruhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 109 m.w.N.

1857 EGMR, 10.05.2011, NJW 2012, 747, Rn. 114 – Mosley/Vereinigtes Königreich; *Cornils*, Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 65.

1858 *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 170.

1859 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 65 m.w.N. aus der Rspr.

1860 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 101 – Axel Springer AG/Deutschland, siehe dazu bereits S. 162 ff.

keit, die sie in die Öffentlichkeit bringt, ist ihr Schutz vor der Presse gering. Gleiches gilt für die Zulässigkeit von Kritik.¹⁸⁶¹ Insbesondere Regierungsmitglieder, Politiker und hochrangige Beamte, so der EGMR, hätten sich freiwillig in die öffentliche Debatte begeben und somit unweigerlich verschärfter öffentlicher Aufmerksamkeit ausgesetzt.¹⁸⁶² Zum Kreis der Personen des öffentlichen Lebens gehören Regierungsmitglieder, sonstige Politiker und hochrangige Beamte, aber auch herausgehobene Funktionäre staatlicher Einrichtungen sowie Monarchen als Staatsoberhäupter und Amtsträger.¹⁸⁶³ Die problematische Abgrenzung zwischen Privatleben und Sachbezug zum öffentlichem Amt oder Funktion und öffentlichkeitsabgewandtem Privatleben wird vom Gerichtshof im Einzelfall vorgenommen, wie sich zeigt.¹⁸⁶⁴ Im Rechtsstreit *Italehti gegen Finnland*¹⁸⁶⁵ hatten finnische Gerichte den Chefredakteur einer Zeitung zu einer Geldstrafe und Schadensersatz verurteilt. Die Zeitung hatte über den Rechtsanwalt und Ehemann einer bekannten Politikerin berichtet, der wegen Trunkenheit und Widerstand gegen einen Polizeibeamten festgenommen wurde. Auf der Titelseite erwähnte die Zeitung die Ehe mit der bekannten Politikerin, obwohl diese nichts mit der Festnahme zu tun hatte. Der EGMR stellte fest, dass allenfalls ein geringfügiger Eingriff vorliege. Die Politikerin müsse sich aufgrund ihres öffentlichen Amtes stärkere Eingriffe hinnehmen als der Durchschnittsbürger. Auch wenn im vorliegend Fall kein Bezug zu ihrer politischen Tätigkeit bestehe, könnten bei öffentlichen Personen, insbesondere Politikern, Aspekte des Privatlebens von öffentlichem Interesse sein. Die Verhaftung ihres Ehemannes könne Auswirkungen auf ihre Wiederwahl haben und sei daher zumindest in gewissem Maße von öf-

1861 EGMR, 07.11.2017, NJW 2018, 1589, Rn. 44 – Egill Einarsson/Island.

1862 EGMR, 14.3.2013, NLMR 2013, 98, Rn. 59 – Eon/Frankreich zur Beschimpfung des französischen Präsidenten; EGMR, 15.3.2011, NJOZ 2012, 833, Rn. 50 – Otegi Mondragon/Spanien zur Bezeichnung des spanischen Königs als „echte politische Schande“, Mensching, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10, Rn. 74.

1863 EGMR, 14.3.2013, NLMR 2013, 98, Rn. 59 – Eon/Frankreich; Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 66. m.w.N. aus der Rspr.

1864 Grote/Wenzel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 109 m.w.N.; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

1865 EGMR, 16.11.2004, NJW 2006, 591 ff. – Italehti/Finnland.

fentlichem Interesse.¹⁸⁶⁶ Gerüchte über Eheproblem des österreichischen Bundespräsidenten und seiner First Lady oder finanzielle Probleme eines berühmten Sängers wurden hingegen nicht als Fragen von allgemeinen Interesses angesehen, da sie keinen unmittelbaren Bezug zum öffentlichen Leben der betreffenden Personen aufwiesen.¹⁸⁶⁷ In Bezug auf Prominente und deren Privatleben, wenngleich nicht ganz so weitreichend, stimmte der EGMR der deutschen Rechtsprechung zu, dass die Bildberichterstattung über den Skiurlaub von Caroline von Hannover keinen sachlichen Bezug zu ihrer öffentlichen Rolle als Mitglied eines Königshauses ohne politische Funktion hatte. Da die Bildberichterstattung jedoch mit einem Wortbericht über den Gesundheitszustand ihres Vaters, des Fürsten und Staatsoberhauptes von Monaco, verbunden wurde, sei sie ein Beitrag zur Meinungsbildung, hatte also Informationswert und war von öffentlichem Interesse und damit zulässig.¹⁸⁶⁸ Es geht folglich um die Frage, ob zu den Privatleben gehörende Themen öffentlicher Personen mit öffentlichen Themen legitimerweise verknüpft werden dürfen. Es geht also wiederum um die Herstellung eines Sachbezugs. Dabei bildet die Pressefreiheit die Regel, Ausnahmen müssen gut begründet werden.¹⁸⁶⁹

4. Mediales Vorverhalten der Person

Weiterhin ist das Verhalten des Betroffenen vor der Veröffentlichung einer Berichterstattung zu berücksichtigen.¹⁸⁷⁰ So berücksichtigt der Gerichtshof, ob und in welcher Weise, sich der Betroffene etwa aktiv in die Diskussion über öffentliche Themen beteiligt hat. Wer sich aggressiv oder abschätzig äußert, muss es dann auch hinnehmen, wenn er seinerseits hart angegangen wird.¹⁸⁷¹ Gleiches gilt für die Öffnung bestimmter Themen-

1866 EGMR, 16.11.2004, NJW 2006, 591, 593, Rn. 45 – Italehti/Finnland; dazu *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 170.

1867 EGMR, 04.06.2009, NJW 2010, 751, Rn. 51 – Standard Verlags-GmbH/Österreich II; EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 109 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1868 Siehe bereits S. 162 ff.; EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 109 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1869 *Frenz*, NJW 2012, 1039, 1040 m.w.N.

1870 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 111 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1871 *Grote/Wenzel*, in: Dörr/Grote/Maruhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 1; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hanno-

kreise im Privatleben, sei es durch Interviews, Fotos oder das Betreten des öffentlichen Raumes.¹⁸⁷² So muss sich etwa die unbekannte Freundin eines hohen Beamten auch als Privatperson grundsätzlich eine Berichterstattung gefallen lassen, weil sie eine öffentliche Auseinandersetzung mit der Ehefrau des Beamten geführt hatte und währenddessen verhaftet wurde.¹⁸⁷³ Auch wenn ein Schauspieler in Interviews viele Einzelheiten über sein Privatleben preisgibt, muss er damit rechnen, dass seine berechtigten Erwartungen auf sein Privatleben reduziert sind.¹⁸⁷⁴ Allerdings sind dem Grenzen zu setzen: Dass der Betroffene in der Vergangenheit mit der Presse zusammen gearbeitet hat oder die Medien über ein Thema bereits berichtet haben, entzieht ihm nicht jeden Schutz vor der Veröffentlichungen, wie etwa Fotos.¹⁸⁷⁵

5. Art der Informationsbeschaffung und Wahrheitsgehalt

Von Bedeutung ist auch, wie die Informationen erlangt worden sind. Dabei ist von Bedeutung, ob eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ob die Informationen ohne seine Kenntnis oder gar durch List oder illegale Mitteln erlangt wurden.¹⁸⁷⁶ Dies ist insbesondere bei der Veröffentlichung relevant. So kann auf Seiten der Interessen des Betroffenen in die Abwägung mit einfließen, ob ein Foto mit Teleobjektiven, durch Belästigung oder unter Bruch der Vertraulichkeit aufgenommen und veröffentlicht wurde. Eine Person des öffentlichen Lebens muss es sich nicht gefallen

ver/Deutschland I, dazu Sondervotum *Zupancic*, NJW 2004, 2647, 2652: „*Wer freiwillig die öffentliche Bühne betritt, kann nicht behaupten, eine Privatperson mit einem Anrecht auf Anonymität zu sein.*“

1872 EGMR, 06.04.2010, Az. 25576/04, Ziff. 81 f. (HUDOC) – Flinkkilä/Finland.

1873 Im Ergebnis verurteilte der EGMR Finnland wegen der zu hohen Sanktion, hielt aber den Eingriff in die Privatsphäre grundsätzlich für legitim, vgl. EGMR, 06.04.2010, Az. 25576/04, Ziff. 89 ff. (HUDOC) – Flinkkilä/Finland.

1874 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 101 – Axel Springer AG/Deutschland.

1875 EGMR, 04.12.2018, NJW 2019, 741, Rn. 39 – Bild GmbH und Co. KG./Deutschland; EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 111 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1876 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 113 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

lassen, einem „Klima ständiger Belästigung“¹⁸⁷⁷ ausgesetzt zu sein.¹⁸⁷⁸ Darüber hinaus müssen die Informationen der Wahrheit entsprechen.¹⁸⁷⁹ In diesem Zusammenhang wird auch zwischen beweisbaren Tatsachenäußerungen und Meinungsäußerungen unterschieden und gegebenenfalls die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten geprüft.¹⁸⁸⁰

6. Inhalt, Form und Folgen der Berichterstattung

Auch die Art und Weise, wie das Foto oder der Bericht veröffentlicht wurde und wie der Betroffene dargestellt wird, kann von Bedeutung sein.¹⁸⁸¹ Auch die Reichweite und der Verbreitungsgrad einer Veröffentlichung in einer Zeitung, sei es regional oder überregional sowie die Auflagenhöhe und -zahl spielen eine Rolle.¹⁸⁸² Des Weiteren ist die Art und das Gewicht des Eingriffs für den Betroffenen zu berücksichtigen.¹⁸⁸³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt darauf ab, ob die Berichterstattung beleidigend, herabwürdigend oder ehrverletzend war und welche Auswirkungen die Veröffentlichung auf den Betroffenen hat.¹⁸⁸⁴

7. Härte der auferlegten Sanktionen

Schließlich prüft der EGMR im Rahmen der Abwägung – ganz funktionalistisch – die Härte der im Urteil verhängten Sanktion.¹⁸⁸⁵ Dabei geht der

1877 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 117 f., Rn. 122 f. m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II; *Frenz*, NJW 2012, 1039, 1040.

1878 Ex multis EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, Rn. 39 m.w.N. – Lillo-Stenberg/Norwegen.

1879 EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 111 – M.L. u. W.W./Deutschland; EGMR, 24.05.2016, BeckRS 2016, 140576, Rn. 37 – Jauch u.a./Deutschland; EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, Rn. 39 – Lillo-Stenberg/Norwegen.

1880 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 63 m.w.N. aus der Rspr.

1881 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 113 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1882 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 113 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1883 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 114 m.w.N. – v. Hannover/Deutschland II.

1884 EGMR, 24.05.2016, BeckRS 2016, 140576, Rn. 37 – Jauch u.a./Deutschland.

1885 Siehe dazu bereits S. 201 ff., insb. S. 208 ff.

EGMR davon aus, dass grundsätzlich jede Sanktion eine abschreckende Wirkung beziehungsweise einen Einschüchterungseffekt auf die Presse haben kann, gewichtet dieses Kriterium jedoch nach der Härte der Strafe.¹⁸⁸⁶ So fallen ein Unterlassungsanspruch und die Aufbürdung von Anwaltskosten als milde Strafe weniger ins Gewicht.¹⁸⁸⁷ Gegensätzlich dazu kann etwa die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen einen Vertreter der Presse (Chefredakteur, Verleger, usw.) wegen der erheblichen Schwere der Beeinträchtigung der Presse insgesamt in Form von zu befürchteten Abschreckungseffekte zu Unrechtmäßigkeit des nationalen Urteils führen.¹⁸⁸⁸

8. Zwischenfazit

Der EGMR hat im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrechten und Presseberichterstattung eine reiche Kasuistik entwickelt. Auch wenn er den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten in diesem Spannungsfeld einen weiten Beurteilungsspielraum zugesteht, setzt er seit dem Jahre 2012 einen Katalog von Abwägungskriterien voraus. Anhand dieser prüft der Straßburger Gerichtshof sowohl Privatsphäre- und schwerwiegende Rufschädigungen im Widerstreit mit Art. 10 EMRK. Der Gerichtshof beschränkt sich dabei auf eine summarische Prüfung, ob die nationalen Gerichte, die Kriterien berücksichtigt und im Einzelfall richtig gewichtet haben. Die Kriterien sind

- der Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse,
- Bekanntheit der Person und des Themas der Berichterstattung,
- mediales Vorverhalten der Person,
- Art der Informationsbeschaffung und Wahrheit der Information,
- Inhalt, Form und Folgen der Berichterstattung,
- Härte der auferlegten Sanktion.

1886 EGMR, 24.05.2016, BeckRS 2016, 140576, Rn. 37 – Jauch u.a./Deutschland.

1887 EGMR, 04.12.2018, NJW 2019, 741, Rn. 39 – Bild GmbH und Co. KG./Deutschland.

1888 Ex multis zur Verurteilung zweier Journalisten zur Zahlung von 120.000 € Entschädigung zzgl. Gerichtskosten EGMR, 16.01.2020, Az. 59347/11 (HUDOC) – Magosso u. Brindani/Italien; Verurteilung des Chefredakteurs der Zeitung „Libero“ zu Haftstrafe und Hausarrest EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) – Sallusti/Italien; EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

Die Auslegung und insbesondere die Gewichtung der einzelnen Grundsätze durch den EGMR ist tendenziell funktionalistisch geprägt¹⁸⁸⁹ und einzelfallorientiert.

II. Das öffentliche Informationsinteresse und weitere Verhältnismäßigkeitskriterien im deutschen Recht

1. Informationsinhalt und Informationswert – Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung

Das Informationsinteresse in der deutschen Zivilrechtsprechung bestimmt sich hauptsächlich nach dem Wert des Informationsinhalts. Dessen abwägensrelevantes Gewicht wird von der Funktionalität der Presse- und Meinungsfreiheit her bestimmt. Je „demokratierelevanter“ und den Meinungskampf fördernder eine Information ist, desto gewichtiger wird diese eingestuft.¹⁸⁹⁰ Um das Gewichts des Informationsinteresse zu bestimmen, stellt die Rechtsprechung zum einen auf die Motivation der Äußerung, zum anderen auf den Informationsgehalt selbst ab: Entscheidend ist zunächst, dass die Berichterstattung überwiegend, aber nicht ausschließlich zum Zweck erfolgt, zum Meinungsbildungsprozess beizutragen, wobei eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nur ein unvermeidbare Nebeneffekt sein darf.¹⁸⁹¹ Rein private Motive oder rein kommerzielle Interessen sind unerheblich.¹⁸⁹² Am gewichtigsten sind po-

1889 Siehe zu Wertung und Funktion von Meinungs- und Pressefreiheit bereits S. 159 ff.

1890 Vgl. statt aller BGH, 29.05.2018, ZUM-RD 2018, 537, 538, Rn. 16 m.w.N. – Tochter von Prinzessin Madeleine: „Zu prüfen ist, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten Prominenter befriedigen.“

1891 BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784, Rn. 20 m.w.N. – Private Emails: „Der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 GG kommt dagegen umso geringeres Gewicht zu, je mehr sich die Äußerung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut richtet und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennütziger Ziele abgegeben wird.“

1892 Bereits BGH, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth: „[...] Der Schutz des betroffenen Rechtsguts kann und muß umso mehr zurücktreten, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesent-

litische Angelegenheiten, welche der Kontrollfunktion der Medien als „Wachhund der Öffentlichkeit“ und in ihrer Form als Machtkritik zuzuordnen sind.¹⁸⁹³ Sofern die Information ernsthaft und sachbezogen erörtert wird, ist ein Beitrag zum Meinungsbildungsprozess und somit ein öffentliches Interesse grundsätzlich unproblematisch anzunehmen.¹⁸⁹⁴ Dies betrifft etwa Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte, im Rahmen eines Wahlkampfs¹⁸⁹⁵ oder Äußerungen über eine andere Partei.¹⁸⁹⁶ Gleiches gilt für wirtschaftliche Sachverhalte mit Öffentlichkeitsbezug, welche der Bewältigung von Streitigkeiten des alltäglichen Lebens, wie etwa der Information geschäftsunerfahrener Personen oder Verbrauchern dienen,¹⁸⁹⁷ z.B. über Warentests.¹⁸⁹⁸ Ebenso gilt dies für wirtschaftliche Informationen, die gesellschaftliche oder gesundheitliche Missstände aufdecken.¹⁸⁹⁹ Soweit gesellschaftliche Missstände Gegenstand der Berichterstattung sind, so ist der Informationswert hoch anzusetzen.¹⁹⁰⁰ Hierzu zählen Straftaten aber auch nicht pönalisiertes Fehlverhalten, welches die Rechtsgüter der betroffenen Bürger oder der Allgemeinheit beeinträchtigt.¹⁹⁰¹ Darüber hinaus kann ein öffentliches Informationsinteresse an nicht politischen oder wirtschaftlichen Informationsinhalten bestehen.¹⁹⁰²

lich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten; hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“; dazu Beater, Medienrecht, Rn. 976 m.w.N.; vgl. auch BGH, 11.03.2009, NJW 2009, 3032, 3034, Rn. 26 – Wer wird Millionär?

1893 Statt aller BVerfG, 12.05.2009, NJW 2009, 3016, 3019, Rn. 38 – Durchgeknallt.

1894 BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPJ Europas; BGH, 24.01.2018, NJW 2018, 770, 771 f., Rn. 18 – DDR-Kritik; bBGH, 03.05.1977, NJW 1977, 762, 764 – Abgeordneten Bestechung; ereits BGH, 22.12.1959, GRUR 1960, 449, 452 – Alte Herren; ausführlich *Beater*, ZUM 2005, 602, 605.

1895 Ausführlich *Renner*, GRUR 2017, 772 ff.

1896 BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPJ Europas; BGH, 15.11.1983, NJW 1984, 1102, 1103 – Wahlkampfredede.

1897 Vgl. BVerfG, 15.01.2004, NJW 2004, 672 – Mahnmann; aufzählend OLG Stuttgart, 08.02.2017, NJOZ 2017, 1424, 1427, Rn. 53 – Panama Papers.

1898 Grundlegend BGH, 19.12.1975, GRUR 1976, 268, 270 – Warentests II; vgl. auch BGH, 16.12.2014, NJW 2015, 773, 775, Rn. 21 f. – Hochleistungsmagneten.

1899 Wie etwa die schlechte Tierhaltung in einem Bio-Hühnerstall, vgl. BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2881, Rn. 30 f. m.w.N. – Bio-Hühnerstall.

1900 Vgl. nur BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2033, 2032, Rn. 15 – Medizintouristen.

1901 Vgl. nur BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 55, Rn. 24 – Erpressung mit Nackbildern; BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2033, Rn. 15 – Medizintouristen.

1902 BGH, 02.05.2017, NJW-RR 2017, 1516, 1517, Rn. 24 m.w.N. – Wäscheengel; *Neben*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, S. 99 ff.

Die Rechtsprechung begründet dies damit,¹⁹⁰³ dass unterhaltende Informationen als „sozialer Kitt“ durch den Austausch gemeinsamer Erfahrungen und Erlebnisse kulturelle Gemeinsamkeiten schaffen und einen Diskurs über Lebensbilder und Wertevorstellungen auslösen können.¹⁹⁰⁴ Dazu gehören etwa konfessionelle, religiöse und weltanschauliche Streitigkeiten,¹⁹⁰⁵ aber auch die Berichterstattung über Sportereignisse.¹⁹⁰⁶ Für den demokratischen Meinungsbildungsprozess sind unterhaltende Informationen weniger nützlich, weshalb ihr Informationswert als nur gering eingeschätzt wird.¹⁹⁰⁷ Dementsprechend bedarf die Rechtfertigung eines öffentlichen Informationsinteresses der ausführlichen Begründung mit einer jeweiligen Bewertung der gesellschaftlichen Bedeutung der Information für die Allgemeinheit.¹⁹⁰⁸ Nicht von öffentlichen Interesse sind Themen, die lediglich die Neugier und Sensationslust der Leserschaft bedienen.¹⁹⁰⁹ Beispielsweise wenn über eine bekannte Person ohne Anlass Alltägliches berichtet wird¹⁹¹⁰ oder ihr Abbild ohne Kontextbezug der Werbung für einen redaktionellen Beitrag dient.¹⁹¹¹ Die Abgrenzung unterliegt der

1903 Dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 41 ff.

1904 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline von Monaco: „*Sie [Anm. d. Autorin: Unterhaltende Berichterstattungen] können die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen oder beeinflussen als ausschließlich sachbezogene Informationen. Zudem lässt sich im Medienwesen eine wachsende Tendenz beobachten, die Trennung von Information und Unterhaltung sowohl hinsichtlich eines Presseerzeugnisses insgesamt als auch in den einzelnen Beiträgen aufzuheben und Information in unterhaltender Form zu verbreiten oder mit Unterhaltung zu vermengen („Infotainment“).*“; sogenannte Integrationsfunktion, vgl. dazu *Beater*, ZUM 2005, 602, 606; *ders.*, Medienrecht, Rn. 41 ff.

1905 Bereits BGH, 21.06.1966, NJW 1967, 1619 – Höllenfeuer.

1906 BVerfG, 17.02.1998, NJW 1998, 1627 ff. – Kurzberichterstattung.

1907 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya; BVerfG, 29.07.2003, 3262, 3263 m.w.N. – Geburtshoroskop; BGH, 09.12.2003, NJW 2004, 762, 764 – Luftbildaufnahmen II.

1908 BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1822 f., Rn. 23 m.w.N. – Wulffs im Supermarkt.

1909 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1055, Rn. 110 – v. Hannover/Deutschland II; BGH, 02.05.2017, NJW-RR 2017, 1516, 1517, Rn. 25 m.w.N. – Wäscheengel; bereits BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1042 – Caroline von Monaco.

1910 Vgl. BGH, 02.05.2017, NJW-RR 2017, 1516, 1517, Rn. 30 m.w.N. – Wäscheengel verneinte das berechnete Interesse an der geheim gehaltenen Beziehung eines Sängers mit einem Dessous-Model; OLG Köln, 19.02.2019, ZUM-RD 2020, 312, 315 – Strandfotos verneinte den Informationswert an freizügigen Strandfotos eines Prominenten.

1911 Vgl. BGH, 21.01.2021, NJW 2021, 1303, 1304 – Klickköder.

Würdigung des Einzelfalls; die deutsche Rechtsprechung neigt jedoch dazu, das öffentliche Interesse wegen des Beitrags zur öffentlichen Meinungsbildung großzügig zu bejahen.¹⁹¹²

2. Bekanntheitsgrad und Stellung in der Gesellschaft als Faktor – Person der Berichterstattung

Neben dem Themenbezug der Berichterstattung kann kumulativ die Bekanntheit einer Person das öffentliche Interesse beeinflussen.¹⁹¹³ Seit dem bereits dargestellten *Caroline*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹⁹¹⁴ verneint die deutsche Rechtsprechung ein berechtigtes Informationsinteresse allein wegen der Bekanntheit einer Person, bezieht diese jedoch als gewichtigen Faktor in die Bestimmung des Informationsinteresses mit ein.¹⁹¹⁵ Der Bundesgerichtshof hat dabei die Differenzierung der Rechtsprechung des EGMR übernommen:¹⁹¹⁶ Es wird zwischen Politikern, sonstigen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen unterschieden.¹⁹¹⁷ An Berichterstattungen über Politiker und Amtsträger besteht ein gesteigertes Informationsinteresse. Deshalb darf unter den „Gesichtspunkten von demokratischer Transparenz und Kontrolle“ auch über private Aspekte berichtet werden.¹⁹¹⁸ Ebenso kann auch die Meinungsäu-

1912 Beispielhaft BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 54 f., Rn. 20 – Erpressung mit Nacktbildern: Im Streitfall bejahte das Gericht einen Beitrag zum öffentlichen Interesse bei der Berichterstattung und damit verbunden Verlinkung von geleakten Nacktfotos der Sängerin, da diese das generelle „*Phänomen der unbefugten Verbreitung von Nacktfotos (Sex-Leaks)*“ und den unbekannten Gefahren der elektronischen Medien, von dem nicht nur Personen des öffentlichen Lebens, sondern insbesondere auch schutzwürdige Jugendliche seien.

1913 BGH, 19.03.2013, NJW 2013, 1681, 1682, Rn. 26 – Wettermoderator.

1914 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2674 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

1915 EGMR, 10.07.2014, NJW 2015, 1501, 1503, Ziff. 56 m.w.N. – Axel Springer AG/Deutschland II.

1916 EGMR, 10.07.2014, NJW 2015, 1501, 1503, Ziff. 56 m.w.N. – Axel Springer AG/Deutschland II; BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit; vgl. auch LG Köln, 01.08.2018, BeckRS 2019, 10629 – Rn. 77; dazu *Klass*, ZUM 2014, 261, 268 f.

1917 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 19 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit.

1918 BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit.

ßerung aus Gründen der Machtkritik besonders scharf ausfallen.¹⁹¹⁹ Ihnen wird nach dem Ausscheiden aus dem Amt für eine gewisse Übergangszeit eine Leit- und Vorbildfunktion zugeschrieben, die einen Informationswert begründet.¹⁹²⁰ Bei sonstigen Personen des öffentlichen Lebens ist dieser bereits insofern abgeschwächt, als sie nur im Rahmen einer möglichen Leitbild- und Kontrastfunktion Gegenstand einer Berichterstattung sein dürfen.¹⁹²¹ Darunter fallen wohl auch staatliche Amtsträger, welche anders als Politiker, ohne bewusstes Zutun und nur aufgrund ihrer beruflichen Stellung mit der Öffentlichkeit in Kontakt treten.¹⁹²² Auch Prominente fallen unter diesen Begriff, sodass im Einzelfall die Normalität ihres Alltagslebens von öffentlichem Interesse sein kann, wenn sie Orientierung für eigene Lebensentwürfe bieten und ebenfalls eine Leitbild- und Kontrastfunktion erfüllen können.¹⁹²³ Bei Privatpersonen ist der Informationswert und damit auch die Rechtfertigung für Eingriffe in das Privatleben grundsätzlich eher gering einzuschätzen.¹⁹²⁴

a. Berichterstattung über Politiker

Ein öffentliches Informationsinteresse an Politikern wird von der deutschen Rechtsprechung grundsätzlich bejaht. Dabei ist die Berichterstattung nicht auf rein politische und damit häufig unproblematische Themen begrenzt.¹⁹²⁵ Im Rahmen des Ansehensschutzes von Politikern müssen diese schärfere, auch polemische Kritik grundsätzlich eher hinnehmen als Privatpersonen.¹⁹²⁶ Grenzfälle im Konflikt mit den Persönlichkeitsin-

1919 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 31 – Justizverbrecher.

1920 BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1822 f., Rn. 23 m.w.N. – Wulffs im Supermarkt; BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 3030, 3031, Rn. 7 – Joschka Fischers Wohnhaus.

1921 BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit; BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550, 1551, Rn. 12 f. – Michael Schumacher.

1922 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 31 – Justizverbrecher.

1923 Ex multis BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 14 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

1924 Vgl. nur BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 – Soundtrack meiner Kindheit; BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550, 1551, Rn. 12 f. – Michael Schumacher.

1925 BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3135, Rn. 17 ff.

1926 BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1822 f., Rn. 23 m.w.N. – Wulffs im Supermarkt.

teressen von Politikern ergeben sich häufig bei der Berichterstattung über Themen und Bilder aus deren Alltags- oder Privatleben, teilweise auch über deren aktive politische Laufbahn hinaus. An diesen Themen besteht nach der ständigen Rechtsprechung im Einzelfall ein öffentliches Interesse. Dabei wird zwar ein Sachbezug zum jeweiligen politischen Amt verlangt,¹⁹²⁷ aber – abhängig von dessen Rang – tendenziell leicht bejaht: So wurde etwa ein öffentliches Interesse an einer Bildberichterstattung über die ehemalige Landesministerpräsidentin *Heide Simonis*¹⁹²⁸ beim Kauf eines Pullovers in einem Einkaufszentrum am Tag nach ihrer Absetzung bejaht, da ein Sachbezug durch ihre vorherige Abwahl bestand.¹⁹²⁹ Die boulevardeske Aufmachung des Artikels sei unschädlich, da auch die professionalisierte Politikvermittlung heutzutage im großen Umfang von unterhaltenden Elemente geprägt sei und nicht zwangsläufig seriös sein müsse.¹⁹³⁰ Gleiches nahm der BGH für die Bebilderung einer Berichterstattung an, welche den ehemaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, *Klaus Wowereit*¹⁹³¹, bei einem Drink in einer Bar zeigte und sich mit einem bevorstehenden Misstrauensvotum wegen erheblicher Mängel beim Bau des Berliner Flughafens auseinandersetzte.¹⁹³² Das Gericht ging zwar davon aus, dass das Foto den Bürgermeister in einer für sich genommen privaten Position abbilde, es sich jedoch um ein bekanntes Restaurant handele, in dem insbesondere Prominente verkehrten. Insofern sei seine Privatheitserwartung begrenzt.¹⁹³³ Das Verhalten von Politikern in solchen Situationen könne ferner der Öffentlichkeit wertvolle Anhaltspunkte nicht nur für die Beurteilung der betreffenden Person im Verlauf ihrer weiteren politischen Laufbahn, sondern auch für das politische Geschehen im Allgemeinen geben.¹⁹³⁴ Die beiden Vorinstanzen, das Landgericht und Kammergericht Berlin, sahen in der Bildberichterstattung hingegen eine Privatsphärenverletzung, da sie ein öffentliches Interesse an der Abbildung des Bürgermeisters im konkreten Fall verneinten.¹⁹³⁵ Wiederum großzügig

1927 BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3135, Rn. 23.

1928 Heide Simonis war von 1993–2005 Ministerpräsidentin des Bundeslands Schleswig-Holstein.

1929 KG Berlin, 07.07.2014, BeckRS 2016, 12878; LG Berlin, 27.08.2013 – 27 O 180/13 (unveröffentlicht).

1930 BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3135, Rn. 23.

1931 Klaus Wowereit war von 2001–2014 regierender Bürgermeister von Berlin.

1932 BGH, 27.09.2017, NJW 2017, 804 ff. – Klaus Wowereit.

1933 BGH, 27.09.2017, NJW 2017, 804, 805, Rn. 9 – Klaus Wowereit.

1934 BGH, 27.09.2017, NJW 2017, 804, 805, Rn. 10 – Klaus Wowereit.

1935 BGH, 27.09.2017, NJW 2017, 804, 805, Rn. 13 – Klaus Wowereit.

entschied der Bundesgerichtshof zu einer Bildberichterstattung über den ehemaligen Bundespräsidenten *Christian Wulff*¹⁹³⁶ beim Einkaufen mit seiner Frau im Supermarkt, ohne dass ein aktueller politischer Anlass vorlag. In der Berichterstattung mehrerer Boulevardmagazine wurde dabei detailliert der Inhalt seines Einkaufswagens unter Nennung von Produkten und Preisen detailliert dargestellt, um daraus Rückschlüsse auf die Beziehung des Ehepaars zu ziehen.¹⁹³⁷ Während das Landgericht Köln in der Auseinandersetzung mit den Einkaufsgewohnheiten des Ex-Bundesministers keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennen konnte,¹⁹³⁸ leitete der Bundesgerichtshof ein öffentliches Interesse ganz generell daraus ab, dass Politiker auch nach deren Ausscheiden aus der Politik noch Gegenstand der öffentlichen Diskussion seien. Der Bundespräsident erhalte eine lebenslange Alimentierung und weitere Zuwendungen, welche zu einem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit an der Alltags- und Ruhezeitgestaltung berechtige.¹⁹³⁹ Gleiches galt für den ehemaligen Vizekanzler und Bundesaußenminister *Joschka Fischer*,¹⁹⁴⁰ über den zum einen eine Bildberichterstattung über ihn beim Blumengießen auf seinem Balkon¹⁹⁴¹ und zum anderen die Abbildung der Außenansicht seiner im Ruhestand erworbenen Villa trotz der örtlichen Identifizierbarkeit des neuen Politikerheims für zulässig erachtet wurde.¹⁹⁴² In der entsprechenden Textberichterstattung ging es zum einen um die Gestaltung des Ruhestands, zum anderen um die Finanzierungsmöglichkeiten und die Größenordnung des Kaufpreises seiner Villa.¹⁹⁴³ Die Gerichte bejahten in beiden Fällen das „besondere öffentliche Interesse“¹⁹⁴⁴. In letzteren Fall begründeten sie dies mit der Sachdebatte zu der Bezahlung von Politikern in einer parlamen-

1936 Christian Wulff war von 2010–2012 Bundespräsident der BRD.

1937 LG Köln, 27.04.2016, BeckRS 2016, 128750, Rn. 9.

1938 LG Köln, 27.04.2016, BeckRS 2016, 128750, Rn. 23, Rn. 27.

1939 BGH, 06.02.2018, NJW 2018, 1820, 1821 f., Rn. 10 f. m.w.N. – Wulffs im Supermarkt.

1940 Joschka Fischer war von 1999–2005 der Außenminister und Vizekanzler der BRD.

1941 KG, 26.06.2007, BeckRS 2007, 17343.

1942 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 3030, 3032, Rn. 19 ff. – Wohnhaus von Joschka Fischer.

1943 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 3030, 3032, Rn. 24 ff. – Wohnhaus von Joschka Fischer.

1944 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 3030, 3032, Rn. 15 – Wohnhaus von Joschka Fischer.

tarischen Demokratie.¹⁹⁴⁵ Die Veröffentlichung des genauen Kaufpreises einer Villa des 2020 amtierenden Gesundheitsministers *Jens Spahn* wurde „als Blick in dessen Portemonnaie“ vom LG Hamburg als unzulässige Privatsphärenverletzung befunden,¹⁹⁴⁶ jedoch vom OLG Hamburg nun für zulässig erachtet.¹⁹⁴⁷ Wiederum für zulässig wurde die Berichterstattung über die Hochzeit des ehemaligen Bundespolitikers, Vizekanzlers und ehemaligen Kanzlerkandidaten *Sigmar Gabriel*¹⁹⁴⁸ sowie die Taufe seiner Tochter gehalten.¹⁹⁴⁹ Die Abbildung der Einladung wie auch die Nennung von Hotelpreisen und Ausstattung der Hochzeit bei führenden Bundespolitikern befriedigten nach Auffassung des OLG Hamburg nicht nur die Neugier der Leser, sondern ermöglichten einen Abgleich des vom Politiker gezeichneten Bildes in der Öffentlichkeit und der Realität.¹⁹⁵⁰ Aber auch weniger prominente Politiker, so etwa Kommunalpolitiker, müssen sich die öffentliche Behandlung ihrer Privatsphäre gefallen lassen:¹⁹⁵¹ So hielt das OLG Dresden einen mit einem kontextneutralen Porträt bebilderten Artikel der Leipziger Volkszeitung über die langwierige Erkrankung einer sächsischen Gemeindekämmerin wegen deren „herausragender Stellung“ in der Gemeinde für zulässig.¹⁹⁵² Auch die bebilderte Berichterstattung über eine nordrheinwestfälische Landespolitikerin, die zuvor auf einer Fetisch-Internetseite Sex gegen Entgelt angeboten hatte, wurde für zulässig gehalten.¹⁹⁵³ In neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts findet sich die Aussage, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden könne, wenn ein hinreichender Schutz der Persönlichkeit von Politikern und sonstigen Amtsträgern gewährleistet

1945 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 3030, 3032, Rn. 26 – Wohnhaus von Joschka Fischer: „Es ist bereits zweifelhaft, aus welchem Grund eine Wortberichterstattung über den Vorgang überhaupt unzulässig sein sollte.“; auch hier wurde die Berichterstattung in der Vorinstanz mangels überwiegenden öffentlichen Interesses für unzulässig befunden, vgl. LG Hamburg, 30.10.2020, GRUR-RS 2020, 42129.

1946 LG Hamburg, 30.10.2020, GRUR-RS 2020, 42129 – Millionenvilla.

1947 OLG Hamburg, 23.04.2021, AfP 2021, 242, 243 – Millionenvilla.

1948 Sigmar Gabriel war von 2013–2018 Vizekanzler der SPD.

1949 OLG Hamburg, 25.11.2014, BeckRS 2014, 118848 – Hochzeit von Sigmar Gabriel.

1950 OLG Hamburg, 25.11.2014, BeckRS 2014, 118848 – Hochzeit von Sigmar Gabriel.

1951 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, 2623, Rn. 32 setzt auf die Intensität der Aufmerksamkeit.

1952 OLG Dresden, 02.07.2020, NJ 2020, 353 – Gemeindekämmerin.

1953 OLG Düsseldorf, 12.03.2020, GRUR-RS 2020, 50774.

sei. Dies läge auch im öffentlichen Interesse.¹⁹⁵⁴ Die primär auf die Online-Kommunikation gemünzte Feststellung ist ein Novum für die sonst sehr einseitigen Ausführungen zum öffentlichen Interesse an Politikern und scheint eine Reaktion auf die zunehmende Verrohung der Debattenkultur zu sein.¹⁹⁵⁵ Sie schien zunächst vor allem eine sprachliche Zäsur zu sein, wurde in den jüngsten Urteilen des BVerfG zur Gewichtung des öffentlichen Interesses nachhaltig bestätigt.¹⁹⁵⁶ Es finden sich (noch) keine Fälle der (zivilrechtlichen) Instanzrechtsprechung, die explizit darauf Bezug nehmen. Jedoch hat das Kammergericht kürzlich entschieden, dass der ehemalige Bundespräsident *Christian Wulff* die Abbildung seines Hauses in einer Boulevardzeitung nicht hinnehmen müsse, da sonst eine Anlock- und Anreizwirkung für Neugierige bestehe.¹⁹⁵⁷ Ebenso verurteilte das LG Berlin¹⁹⁵⁸ den Verlag und den Herausgeber der Monatszeitschrift „*Tichys Einblick*“ zu einer Geldentschädigung wegen der Verbreitung einer Äuße-

1954 BVerfG, 16.10.2020, NJW 2021, 301, 303, Rn. 19 – Dämliches Grinsen; BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, 2626, Rn. 31 – Justizverbrecher; BVerfG, 09.11.2019, NJW 2020, 330, Rn. 108 – Recht auf Vergessen II.

1955 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, 2626, Rn. 31 a.E. – Justizverbrecher; BVerfG, 19.05.2020, 2631, 2634, Rn. 25 – Rote Null; BVerfG, 09.11.2019, NJW 2020, 330, Rn. 108 – Recht auf Vergessen II.

1956 Statt aller BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335, 337, Rn. 30 – Fall Künast; Schertz, ZUM 2022, 857, 858 m.w.N. aus der jüngsten Rechtsprechung.

1957 KG, 04.10.2021 – 10 W 105/21 zitiert nach Schertz, ZUM 2022, 857, 858 m.w.N. Dass dies keine unberechtigten Befürchtungen sind, zeigt die zuvor genannte Berichterstattung über die Millionenvilla von Jens Spahn, welche nicht nur zu einer Brüskierung weiter Teile der Medien und der Bevölkerung führte, sondern auch zu Demonstrationen und Bedrohungen des ehemaligen Bundesgesundheitsministers vor seinem Haus, z.B. in Form von Fäkalien im Briefkasten. Dies führte soweit, dass Jens Spahn kürzlich ankündigte, die Villa verkauft zu haben, vgl. Degenhardt, Jens Spahn verkauft seine Villa für 5,3 Millionen Euro, t-online.de, 16.02.2023, https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100129512/jens-spahn-verkauft-seine-villa-in-berlin-fuer-5-3-millionen-euro.html, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

1958 LG Berlin, 16.12.2021, ZUM-RD 2022, 217 – Geldentschädigung für sexistische Diffamierung in Zeitschrift: In dem Streitfall ging es um die bis 2021 amtierende Staatssekretärin der Berliner Senatskanzlei. In der satirischen Monatszeitschrift „TICHYS EINBLICK“ wurde über diese im Oktober 2020 folgende Äußerung abgedruckt: „Befreundete Journalistinnen haben bislang nur den G-Punkt als Pluspunkt feststellen können in der Spezialdemokratischen Partei der alten Männer.“ Das LG Berlin sah in der konkreten Äußerung wegen ihres sexistischen Charakters kein öffentliches Interesse gegeben und eine Verletzung der Menschenwürde der Beklagten und einem Eingriff von erheblicher Tragweite.

rung über eine Politikerin, die diese auf ein Sexualobjekt reduzierte.¹⁹⁵⁹ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann somit durchaus als Wegbereiter für ein neues Schutzgutverständnis verstanden werden.¹⁹⁶⁰ Inwieweit die fachgerichtliche Rechtsprechung sie aufgreift und umsetzt, bleibt abzuwarten. Angesichts des Einflusses der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die das BVerfG eindeutig umgesetzt sehen will,¹⁹⁶¹ ist eine Übernahme zu erwarten und nur die Umsetzung im Detail fraglich.

b. Amtsträger im öffentlichen Dienst, Beamte und Richter – staatliche Amtswalter

Auch an anderen Amtsträgern als Politikern besteht ein höheres öffentliches Interesse als etwa an Privatpersonen, da sie staatliche Gewalt ausüben, die der demokratischen Kontrolle bedarf.¹⁹⁶² Es handelt sich dabei um Beamte oder Angestellte, die den Staat repräsentieren, wie Richter, Rechtspfleger oder Polizisten, welche in der Justiz oder in der Verwaltung tätig sind.¹⁹⁶³ Grundsätzlich ist Machtkritik im Rahmen der Kontrolle ihrer Amtsausübung gerade aus dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen im weitesten Sinne zulässig.¹⁹⁶⁴ Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der etablierten ständigen Rechtsprechung des EGMR geht das öffentliche Interesse aber grundsätzlich nicht so weit wie bei Politikern.¹⁹⁶⁵ Denn diese treten bewusst in die „Arena der Öffentlichkeit“, wohingegen staatlichen Amts-

1959 Dazu Schertz, ZUM 2022, 857, 858; Rauer/Mauritz, GRUR-Prax 2022, 151; kritisch angesichts des Herausforderungsgedankens Riemenschneider/Herrmann, ZUM-RD 2022, 220 f.

1960 Hoven/Witting, NJW 2021, 2397, Rn. 25; Klass, ZUM 265, 270.

1961 BVerfG, 19.12.2021, GRUR 2022, 335 ff. – Fall Künast.

1962 Grote/Wenzel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 116.

1963 BVerfG, 16.10.2020, NJW 2021, 301, 303, Rn. 19 – Dämliches Grinsen; BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, 2626, Rn. 31 – Justizverbrecher; BVerfG, 09.11.2019, NJW 2020, 330, Rn. 108 – Recht auf Vergessen II.

1964 Grote/Wenzel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 108 m.w.N., Rn. 105; EGMR, 15.03.2011, NJOZ 2012, 833, Rn. 50 – Mondragon/Spanien; EGMR, 01.07.1997, Az. 20834/92, NJW 1999, 1321 ff., Rn. 32 f. – Oberschlick/Österreich II.

1965 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, 2626, Rn. 31 a.E. mit deutlichem Bezug zur EGMR-Rechtsprechung.

trägern ohne besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Öffentlichkeitsbezug übertragen wird.¹⁹⁶⁶ Zudem hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Angehörige von Justiz und Verwaltung für schutzwürdiger, da die Autorität und die Unparteilichkeit staatlicher Institutionen gewahrt werden müsse.¹⁹⁶⁷ Beamte und insbesondere Richter könnten ob ihrer Neutralitätspflicht¹⁹⁶⁸ daher auch selbst nur eingeschränkt am Meinungskampf teilnehmen und sich im gesellschaftlichen Diskurs nur eingeschränkt bis gar nicht verteidigen.¹⁹⁶⁹ Eine Personalisierung dieser Amtsträger sei daher in der Berichterstattung grundsätzlich nicht gewollt.¹⁹⁷⁰ Gleichwohl neigt die deutsche Rechtsprechung auch hier dazu, im Kontext des Ehr- und Ansehensschutzes einen Sachbezug zur Amtsführung, im Rahmen der Machtkritik und somit ein öffentliches Interesse an der Äußerung eher zu bejahen.¹⁹⁷¹ Die praktische Relevanz dieser Fälle im Rahmen von personenbezogener Presseberichterstattung ist jedoch äußerst gering. Die deutsche Kasuistik beschränkt sich in erster Linie auf Beleidigungsdelikte von typischerweise persönlich betroffenen Privatpersonen, die vor allem über das Internet ihre Unzufriedenheit öffentlich kundtun.¹⁹⁷² Da es bei Amtsträgern weniger um die Person als um das Amt geht, muss auch die Auseinandersetzung mit deren Privatleben theoretisch ebenfalls weniger weit zulässig sein. In der Praxis finden sich vereinzelt Fälle, die gerade die identifizierende Bildberichterstattung über Polizeibeamten zum Gegenstand hatten, wobei auch hier ein öffentliches Interesse teilweise eher leichtfertig angenommen wurde: So wurde ein solches etwa bei einem Online-Artikel der Bildzeitung mit der identifizie-

1966 Grote/Wenzel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 18, Rn. 115 m.w.N.

1967 EGMR, 18.09.2021, NLMR 2012, 302, Rn. 39 – Falter Zeitschriften GmbH/Österreich II.

1968 Zur Neutralitätspflicht und der klaren Trennung von Richteramt und Teilnahme am politischen Meinungskampf, siehe BVerwG, 29.10.1987, NJW 1988, 1748 ff.

1969 Ausführlich dazu Masuch, NVwZ 2021, 520 ff.

1970 EGMR, 18.09.2021, NLMR 2012, 302, Rn. 39 – Falter Zeitschriften GmbH/Österreich II.

1971 Vgl. OLG Brandenburg, 28.19.2019, BeckRS 2019, 28324, Rn. 24 f.: Hier wurden Formulierungen wie „Drecksack von Richter“ oder die Bezeichnung eines Richters als „überaus dämlich und stinkend faul“ für zulässig gehalten.

1972 Vgl. BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622 ff. – Justizverbrecher; vgl. BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2629 – Rechtsamtsleiterin; BVerfG, NJW 2020, 2631 ff. – Rote Null; BVerfG, 19.05.2020, 2636 ff. – Hinterhältiger und asozialer Amtsleiter; dazu Ladeur, JZ 2020, 943 ff.

renden Fotografie eines einzelnen Polizisten bejaht. Die Berichterstattung befasste sich mit der Jagd nach einer marodierenden Wildschweinrotte, welche nach erfolglosem Einsatz eines Berufsjägers mit Betäubungspfeilen von Polizisten mit Maschinenpistolen erlegt wurde.¹⁹⁷³ Die Textberichterstattung wurde durch das unverpixelte Einzelbild eines bewaffneten Polizeibeamten flankiert, der an dem Einsatz beteiligt war, aber selbst keinen Gebrauch von der Schusswaffe machte. Das OLG Celle befand, dass die identifizierende Abbildung einzelner Polizeibeamter im Einsatz nur dann einwilligungsfrei zulässig sei, wenn nicht nur der Einsatz ein Ereignis der Zeitgeschichte, sondern auch die Person selbst von öffentlichem Interesse sei.¹⁹⁷⁴ Dies sei nur dann der Fall, wenn er an besonderen Ereignissen oder Handlungen teilnehme, insbesondere sich pflichtwidrig verhalte.¹⁹⁷⁵ Alltägliche Einsätze, wie die Überwachung von Demonstrationen oder Personenkontrollen, gehörten indes nicht dazu.¹⁹⁷⁶ Das Gericht verneinte die Zulässigkeit der Bebilderung zwar im Ergebnis.¹⁹⁷⁷ Es nahm aber ein grundsätzlich öffentliches Interesse an der Abbildung des Polizeibeamten an, da das „entschlossene und martialisch wirkende Auftreten des Klägers und dessen Bewaffnung mit einer Maschinenpistole“ eine mögliche Unverhältnismäßigkeit des Einsatzes thematisieren könnten.¹⁹⁷⁸ Dieser Linie folgend urteilte das OLG Naumburg zur identifizierenden Abbildung eines Bundespolizisten, der während eines öffentlich umstrittenen Polizeieinsatzes im Rahmen eines Rechts-Rock-Konzerts auf seiner Uniform in der rechtsradikalen Szene übliche Patches trug.¹⁹⁷⁹ Im Streitfall bejahte das

1973 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 1 f. – Aggressive Wildschweinrotte.

1974 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 18 – Aggressive Wildschweinrotte.

1975 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 18 m.w.N.– Aggressive Wildschweinrotte.

1976 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 18 – Aggressive Wildschweinrotte.

1977 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 20, Rn. 34 – Aggressive Wildschweinrotte.

1978 OLG Celle, 23.09.2021, GRUR-RS 2021, 29889, Rn. 20, Rn. 22 – Aggressive Wildschweinrotte.

1979 OLG Naumburg, 17.12.2020, GRUR-RS 2020, 61205 – Berichterstattung mit Abbildung über den Einsatz eines Bundespolizisten: Im Streitfall ging es um einen Polizeibeamten, der bei der Veranstaltung „Rechts rockt nicht“, die als Gegenveranstaltung zu einem Neonazifestival im sächsischen Ostritz die Landespolizei im Einsatz unterstützte. Kurz darauf wurde u.a. auf der Online-Seite der BILD-Zeitung, bild.de, der den Polizisten beim Einsatz im Brustprofil identifizierbar abbildete und sich mit den Aufnehmern seiner Polizeiweste be-

OLG das öffentliche Interesse an der identifizierenden Berichterstattung, da hier eine mögliche Pflichtwidrigkeit thematisiert wurde und richtigerweise ein erhebliches öffentliches Interesse an Diskussion um die gegebenenfalls staatsfeindliche politische Gesinnung von Beamten, insbesondere der Polizei, bejahte.¹⁹⁸⁰ Der BGH bestätigte dieses Urteil sowohl in Bezug auf die Bild- als auch die dazugehörige Wortberichterstattung und stellte deren erheblichen Informationswert für die gesellschaftliche Debatte fest.¹⁹⁸¹

Großzügiger beurteilte das OLG Dresden jüngst das öffentliche Interesse an der Abbildung von Polizeibeamten in einer Berichterstattung, welche die Abbildung eines Polizisten bei der Beaufsichtigung eines Abschleppvorgangs zum Gegenstand hatte. Die Abbildung, welche von einem den Abschleppvorgang diskutierenden Artikel begleitet wurde, hielt das Gericht für zulässig, da es sich um ein notwendiges Beiwerk eines Ereignisses der Zeitgeschichte handele.¹⁹⁸² Es bestünde kein grundsätzlicher Einwilligungsvorbehalt für die Abbildung von Polizeibeamten im Rahmen von Routineeinsätzen. Vielmehr komme es für die Zulässigkeit der Veröffentlichung mithin entscheidend darauf an, ob die Aufnahme lediglich das Einsatzgeschehen als solches wiedergebe oder ob hierbei die abgebildete Person gezielt in den Vordergrund gerückt wird. Demnach komme es, wie das Gericht präzisierte, nur bei Porträtabbildungen eines Polizeibeamten auf das konkrete öffentliche Interesse an der Person selbst an.¹⁹⁸³

c. Berichterstattung über Prominente und deren Privatleben

Weniger intensiv, da weniger mit der Demokratie- und Kontrollfunktion der Presse verknüpft, aber dennoch von öffentlichem Interesse, können

schäftigten. Auf diesen waren in Latein und Griechisch Sprüche abgedruckt, welche von der rechten Szene vereinnahmt werden. Der Polizist klagte dagegen erfolglos auf Unterlassung dieser Berichterstattung wie auch gegen jener anderer Zeitungen.

1980 OLG Naumburg, 17.12.2020, GRUR-RS 2020, 61205 – Berichterstattung mit Abbildung über den Einsatz eines Bundespolizisten.

1981 BGH, 08.11.2022, GRUR 2022, 1848, Rn. 36, Rn. 42 – Aufnäher auf Uniform.

1982 OLG Dresden (Hinweisbeschluss), 14.7.2022 – 4 U 1090/22, GRUR-RS 2022, 20039, Rn. 12 f.

1983 OLG Dresden (Hinweisbeschluss), 14.7.2022 – 4 U 1090/22, GRUR-RS 2022, 20039, Rn. 12 f.; ebenso BGH, 08.11.2022, GRUR 2022, 1848 ff. – Aufnäher auf Uniform.

Informationen über das Privatleben Prominenter sein. Die ständige Rechtsprechung bejaht hierbei grundsätzlich ein öffentliches Interesse an dem Alltagsleben bekannter Personen, da diesen eine Leit- und Vorbildfunktion zukommt, die zur Meinungsbildung zu allgemeinen Fragen beitragen kann.¹⁹⁸⁴ Entscheidend dafür ist, dass die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, um den Informationsanspruch des Publikums zu erfüllen und nicht lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten Prominenter zu befriedigen.¹⁹⁸⁵ Dies ist ein schmaler Grat der Einschätzung, der wohl die praktische Häufigkeit von Klagen Prominenter und Gegenklagen der (Boulevard-)Presse erklärt. In der Sache neigen die Gerichte dazu, einen Sachbezug beziehungsweise ein sachliches Informationsinteresse der Allgemeinheit leichtfertig zu bejahen. Ein strenger Bezug zu dessen Tätigkeitsfeld wird nicht verlangt. Vielmehr berufen sich die Gerichte auf die Leit- und Orientierungsfunktion der Prominenten: So hat der Bundesgerichtshof etwa eine stark skandalisierte Wortberichterstattung über die Erpressung einer deutschen Sängerin mit Nacktfotos wegen des kurzen und unauffälligen Hinweises auf den allgemeinen Umgang mit sogenannten „Sex-Leaks“ für einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung gehalten. Zwar erklärte das Gericht die Berichterstattung im Ergebnis für unzulässig, jedoch bejahte es das grundsätzliche öffentliche Interesse, da insbesondere das Phänomen der unbefugten Verbreitung von Nacktfotos im Internet auch nicht öffentlich bekannte Personen betreffen.¹⁹⁸⁶ Auch sei die Auseinandersetzung der Klatschzeitung „SUPERillu“ mit der Genesung eines ehemaligen Spitzensportlers von einem Schädel-Hirn-Trauma unter dem Titel „*Schumis Engel*“ grundsätzlich aufschlussreich für die Heilungsmöglichkeiten einer solchen Erkrankung und den Umgang der Angehörigen mit der Situation.¹⁹⁸⁷ Gleiches gilt für die Begründung der Annahme des öffentlichen Interesses bei der Berichterstattung über den Verbleib einer plötzlich erkrankten Comedy-Darstellerin, welche sich nach Absage aller öffentlichen Auftritte gänzlich aus dem Rampenlicht zurückgezogen hatte. Der Beitrag zur Meinungsbildung lag in der Informationspolitik der beliebten Künstlerin, die ihr besorgtes Publikum über

1984 Statt aller BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 20–23 m.w.N.

1985 Statt aller BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 21 m.w.N.

1986 BGH, 18.04.2019, GRUR 2019, 1092, Rn. 20 – Erpressung mit Nacktbildern.

1987 BGH, 29.11.2016, ZUM-RD 2017, NJW 2017, 1550, 1551, Rn. 27 – Michael Schumacher: „*Im Gesamtzusammenhang betrachtet vermitteln sie dem Leser allgemeine medizinische Erkenntnisse über die Neuro-Rehabilitation von Komapatienten und leisten damit einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse.*“

ihr weiteres Schicksal im Unklaren gelassen hatte.¹⁹⁸⁸ Freilich hängt die Zulässigkeit der Berichterstattung von weiteren Kriterien ab, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zu gewichten sind.¹⁹⁸⁹

d. Sonderfall: Begleiter von Personen des öffentlichen Lebens

Da eine Person des öffentlichen Lebens nur im geringeren Maße geschützt ist als Privatpersonen, stellt sich die Frage, wie es sich mit den Rechten von Nicht-Prominenten verhält, die zusammen mit dem Prominenten abgebildet werden. Ursprünglich ging man davon aus, dass die vertraute Begleitung einer absoluten Person der Zeitgeschichte, wie sie Prominente im Sinne des § 23 Abs. 1 KUG, in der Öffentlichkeit ein zeitgeschichtlicher Vorgang sei. Daher waren Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte selbst als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen, wenn und soweit sie mit diesen in der Öffentlichkeit auftraten.¹⁹⁹⁰ Dementsprechend konnte eine Bildveröffentlichung von Begleitpersonen auch ohne deren Einwilligung wegen des Informationsinteresses an der Begleitsituation zulässig sein.¹⁹⁹¹ Gemeint sind sogenannte Begleitsituationen, wonach das öffentliche Informationsinteresse an der absoluten Person der Zeitgeschichte auf den Begleiter ausstrahlt, soweit die persönliche, private oder berufliche Verbundenheit reicht.¹⁹⁹² Die *Caroline*-Rechtsprechung des EGMR aus dem Jahre 2004 hat sich nicht explizit mit der Begleiterproblematik befasst. Gleichwohl hat sie – wie bereits dargestellt¹⁹⁹³ – zu einer generellen Stärkung des Persönlichkeitsschutzes von Prominenten

1988 BGH, 18.09.2012, ZUM-RD 2012, 583, Rn. 23 – Comedy-Darstellerin.

1989 Statt aller BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 ff.

1990 Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 23 KUG, Rn. 21 m.w.N.

1991 BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1922 f. – Ernst August von Hannover: „Bildnisse von der Begleitperson dürfen danach verbreitet werden, wenn diese zusammen mit dem betreffenden Partner in der Öffentlichkeit auftritt oder wenn sie mit ihm zusammen oder an seiner statt öffentlich repräsentiert.“

1992 BGH, 22.06.2004, GRUR 2004, 1056, 1057 – Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer I.

1993 BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1925 – Ernst August von Hannover; OLG Hamburg, 13.07.1989, GRUR 1990, 35 zu Roy Black und Bernd Wegener mit Begleiterinnen beim Einkaufsbummel; OLG Hamburg, 13.10.1994, ZUM 1995, 494, 495; BGH, 22.06.2004, GRUR 2004, 1056, 1057 – Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer I.

und somit mittelbar auch ihrer Begleitern geführt.¹⁹⁹⁴ So durfte etwa nach alter Rechtsprechung auch über eine Person, die einen Prominenten im Alltag begleitet, etwa bei einem gemeinsamen Einkaufsbummel oder beim gemeinsamen Besuch eines Straßencafés, ohne weiteres in Wort und Bild berichtet werden.¹⁹⁹⁵ Nachdem der BGH den Schutz der Privatsphäre Prominenter auf Alltagssituationen an öffentlichen Orten durch das abgestufte Schutzkonzept erweitert hatte¹⁹⁹⁶, wurde auch der Begleitsituation als solche kein eigenständiger Informationswert zuerkannt. Es wurde nunmehr die Bildberichterstattung über den Musiker *Herbert Grönemeyer* mit seiner Freundin beim Einkaufsbummel und in einem Straßencafé in Rom ebenso für unzulässig gehalten¹⁹⁹⁷ wie die Abbildung des ehemaligen Nationaltorhüters *Oliver Kahn* mit seiner (unbekannten) Freundin im Urlaub in St. Tropez.¹⁹⁹⁸ Freilich gilt dieser Schutz nicht, wenn sich die Begleitung mit Prominenz an gesellschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen zeigt. Präsentiert sie sich gewollt in der Öffentlichkeit mit einer Person des öffentlichen Lebens, so ist insbesondere die Bildberichterstattung hinzunehmen.¹⁹⁹⁹ Die identifizierende Berichterstattung eines ungewollten oder zufälligen Begleiters hingegen, etwa im Hintergrund oder als „zufälliges“ Beiwerk, rechtfertigt grundsätzlich keine einwilligungsfreie Berichterstattung.²⁰⁰⁰ Gleiches gilt auch für die Wortberichterstattung.²⁰⁰¹

e. Sonderfall: Berichterstattung über Minderjährige

Minderjährige unterliegen bei der personenbezogenen Berichterstattung besonderen Anforderungen, da sie aufgrund ihrer noch nicht abgeschlosse-

1994 Eingehend KG Berlin, 29.10.2004, GRUR 2005 79, 80 – Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer II; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 23 KUG, Rn. 21 m.w.N.; *Engels/Jürgens*, NJW 2007, 2517 f.

1995 OLG Hamburg, 13.07.1989, GRUR 1990, 35 zu Roy Black und Bernd Wegener.

1996 BGH, 06.03.2007, GRUR 2007, 523, 526 – Abgestuftes Schutzkonzept.

1997 BGH, 19.06.2007, GRUR 2007, 899, 902; KG Berlin, 29.10.2004, GRUR 2005 79, 80 – Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer II.

1998 BGH, 03.07.2007, GRUR 2007, 902, 904 – Abgestuftes Schutzkonzept II.

1999 BGH GRUR 2007, 899, 902 – Grönemeyer; KG, 29.10.2004, GRUR 2007, 79 – Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer II.

2000 BGH, 21.04.2005, NJW 2015, 2500; OLG Karlsruhe, AfP 2014, 458.

2001 Umfassend BGH, 14.12.2021, GRUR 2022, 349 ff. – Sex Flaute.

nen Persönlichkeitsentwicklung besonders schutzbedürftig sind.²⁰⁰² Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann durch die Berichterstattung empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen. Dementsprechend ist auch die Beeinträchtigungsschwelle in das Persönlichkeitsrecht eines Kindes niedriger anzusetzen. Sie ist bereits dann unzulässig überschritten, wenn Dritte persönlichkeitsbezogene Informationen verbreiten und dies geeignet ist, dass dem Kind in Zukunft nicht mehr unbefangen begegnet wird oder das Kind sich besonderen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht.²⁰⁰³ Diese besondere Schutzwürdigkeit wird teilweise auch für volljährige heranwachsende Personen angenommen.²⁰⁰⁴ Damit einhergehend wird auch die spezifische, unbeschwerte Hinwendung der Eltern zu ihren Kindern in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einbezogen und führt zu dessen Verstärkung.²⁰⁰⁵ Dahinter steht der Gedanke des Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG, der den Staat verpflichtet, die Lebensbedingungen des Kindes zu schützen, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind und zu denen insbesondere die elterliche Fürsorge gehört.²⁰⁰⁶ Der Umfang der dadurch indizierten Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger ebenso wie aus Anspruchssicht der Eltern, der Kind-Eltern-Beziehung, lässt sich jedoch nicht generell und abstrakt bestimmen.²⁰⁰⁷ Die Rechtsprechung in diesem Bereich wurde vor allem durch Boulevardberichterstattung über die Sprösslinge Prominenter oder Minderjährige, die selbst Prominenz erlangt haben, geprägt. Sie beschränkt sich in ihrer praktischen Relevanz auf dieses Sujet.²⁰⁰⁸ Die Rechtsprechung ging teilwei-

2002 Dazu eingänglich *Beater*, JZ 2013, 111, 113 m.w.N. insb. aus der Entwicklungspsychologie.

2003 BVerfG, 27.09.2003, NJW 2003, 3262, 3263 – Geburtshoroskop; BVerfG, 14.02.2005, NJW 2005, 1857, 1858; BGH, 06. 10. 2009, NJW 2010, 1454, 1455, Rn. 9 m.w. N. – Sohn von Fußballspieler.

2004 Ex multis BGH, 29.04.2014, GRUR 2014, 802, 803, Rn. 9 – Adoptivtochter von Günther Jauch.

2005 Ex multis BGH, 29.04.2014, GRUR 2014, 802, 803, Rn. 9 – Adoptivtochter von Günther Jauch; OLG Köln, 28.03.2019, ZUM-RD 2020, 465, 466 – Prominente mit Kind beim Fahrradfahren ohne Helm.

2006 BVerfG, 13.04.2000, NJW 2000, 2191, 2192 – Caroline von Monaco II; BVerfG, 14.02.2005, NJW 2005, 1857, 1858; BVerfG, 27.09.2003, NJW 2003, 3262, 3263 – Geburtshoroskop; BGH, 05.10.2004, GRUR 2005, 179 – Tochter von Caroline von Hannover.

2007 BGH, 29.05.2018, ZUM-RD 2018, 537, 540, Rn. 19 – Tochter von Prinzessin Madeleine; BGH, 28.05.2013, NJW 2013, 2890, 2891, Rn. 19 – Eisprinzessin Alexandra; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 200, 202, Rn. 20 – Mascha S.

2008 Ausnahmen davon bildet etwa OLG Dresden, 20.02.2020, ZUM-RD 2020, 505 ff.: Im Streitfall hatte eine Zeitung das Foto eines Neugeborenen mit des-

se davon aus, dass eine ohne Zustimmung erfolgte Berichterstattung über Kinder grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch begründe und ohne eine weitere Abwägung unzulässig sei.²⁰⁰⁹ Der BGH und das BVerfG verneinten eine Regelvermutung des grundsätzlichen Vorrangs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Pressefreiheit hingegen.²⁰¹⁰ In den meisten Entscheidungen geht es fast ausschließlich um die Preisgabe von Informationen über die Privatsphäre Minderjähriger, etwa durch Bildberichterstattung über Prominente und ihre Kinder außerhalb der örtlichen Abgeschiedenheit im öffentlichen Raum.²⁰¹¹ Hier wird regelmäßig ein besonderer Schutz der Rückzugs- und Anonymitätsinteressen der Minderjährigen und der kindsgemäßen Entfaltung auch in öffentlichen Räumen bejaht und begründet. Das kann etwa ein gemeinsamer Besuch in einem Schwimmbad,²⁰¹² der Einkaufsbummel in der Stadt²⁰¹³ oder ein gemeinsamer Spaziergang²⁰¹⁴ sein. Hier ist eine identifizierende Berichterstattung wegen der Schutzgutsverstärkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Regel unzulässig. Anders verhält es sich, wenn sich die Eltern mit ihren Kindern bewusst der Öffentlichkeit zuwenden, beziehungsweise ihre Kinder der Öffentlichkeit bewusst präsentieren.²⁰¹⁵ Dies ist regelmäßig bei der Teilnahme prominenter Kinder

sen Namen von der öffentlich zugänglichen Internetseite eines Krankenhauses aufgegriffen und unter dem Titel „kuriose Namenswahl von Eltern“ publiziert. Das OLG Dresden sah die Spekulationen darüber, ob das Kind nunmehr später ob seines Namens gehänselt würde, wegen des Kindesschutzes und mangels ernsthaften öffentlichen Interesses als unzulässig an.

2009 OLG Hamburg, 01. 09. 2009, NJW-RR 2010, 972 f. – Wilde Kerle.

2010 BVerfG, 25.01.2021, NJW 2012, 1500, 1502, Rn. 42 – Wilde Kerle; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 200, 202, Rn. 20 – Mascha S.; i.E. zustimmend *Beater*, JZ 2013, 111, 113 m.w.N.; differenziert *Stender-Vorwachs*, NJW 2010, 1414 ff.

2011 Ex multis BVerfG, 25.01.2021, NJW 2021, 1500, 1502, Rn. 42 – Wilde Kerle; BGH, 28.05.2013, NJW 2013, 2890, 2891, Rn. 19 – Eisprinzessin Alexandra; BGH, 05.11.2013, NJW 2104, 200, 202, Rn. 20 – Mascha S.

2012 BVerfG, 13.04.2000, NJW 2000, 2191, 2192 – Caroline von Monaco II.

2013 OLG Köln, 28.03.2019, ZUM-RD 2020, 465, 466 – Prominente mit Kind beim Fahrradfahren ohne Helm.

2014 BGH, 29.05.2018, ZUM-RD 2018, 537, 540, Rn. 26 – Tochter von Prinzessin Madeleine: Im Streitfall wurde die Kronprinzessin von Schweden mit ihrem amerikanischen Ehemann im New Yorker Central Park beim Spazierengehen und öffentlichen füttern ihrer gemeinsamen Tochter gezeigt. Der BGH hielt die Wortberichterstattung für zulässig, verneinte aber die Bildberichterstattung, da diese lediglich die Familie in ihrer Hinwendung zu ihrer Tochter zeige. Hier verstärkte Art. 6 GG die Kind-Eltern-Hinwendung und somit das Persönlichkeitsrecht der Eltern.

2015 BGH, 28.05.2013, NJW 2013, 2890, 2891, Rn. 19 – Eisprinzessin Alexandra.

an Sportwettkämpfen, wie Eislaufturnieren²⁰¹⁶ oder Reitturnieren²⁰¹⁷ der Fall.²⁰¹⁸ Nach der Rechtsprechung besteht bei solchen Veranstaltungen altersunabhängig keine Privatheitserwartung, da die Anwesenheit der Presse und generell die Aufnahme von Fotos- und Videoaufnahmen von Teilnehmern üblich sei.²⁰¹⁹ Jedoch muss die Berichterstattung freilich einen Sachbezug zur Veranstaltung herstellen und darf sich nicht ausschließlich auf das prominente Kind beschränken.²⁰²⁰ Gleiches gilt auch, wenn die Minderjährigen selbst Prominenz erlangt haben oder aktiv das Licht der Öffentlichkeit suchen.²⁰²¹ Dann kann ihnen eine Leitfunktion zukommen, die auch die Presse dazu berechtigen kann, über mögliches Fehlverhalten in der Öffentlichkeit zu berichten. Beispielhaft ist der Fall zweier deutscher Kinderdarsteller, die beim Randalieren in der Münchner Innenstadt von der Polizei aufgegriffen wurden. Die Veröffentlichung einer sich darauf beziehenden Wortberichterstattung wurde für zulässig befunden.²⁰²² Neben der Schutzgutsverstärkung auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes für Minderjährige, gelten jedoch grundsätzlich alle regulären Abwägungskriterien, die auch für Erwachsene gelten.²⁰²³ So verhielt es sich auch etwa in einem Fall des OLG Frankfurt, welches die Berichterstattung über den öffentlich ausgestellten Brief eines sonst der Öffentlichkeit unbekannten Jugendlichen an seine durch eine Straftat ums Leben gekommene Mutter samt Abbildung des Briefes.²⁰²⁴ Ungeachtet der Minderjährigkeit und der grundsätzlichen Unbekanntheit des Klägers setzte das Gericht hier vor allem darauf, dass der Jugendliche selbst seine persönlichen Gedanken in die Öffentlichkeit getragen habe.²⁰²⁵

2016 BGH, 28.05.2013, NJW 2013, 2890, 2891, Rn. 19 – Eisprinzessin Alexandra.

2017 BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56. 58 – Charlotte Casiraghi II.

2018 OLG Hamburg, 21.11.2017, ZUM-RD 2018, 345.

2019 BGH, 28.05.2013, NJW 2013, 2890, 2891, Rn. 21 – Eisprinzessin Alexandra.

2020 BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56. 58 – Charlotte Casiraghi II: Im Streitfall wurde die Tochter von Caroline von Hannover im Rahmen eines Reitturniers abgelichtet, wobei sich die Berichterstattung auf die Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsstand, der damals 15-Jährigen beschränkte. Der BGH sah die Berichterstattung daher als unzulässig an; anders OLG Frankfurt a.M., 12.11.2019, ZUM-RD 2020, 514 ff. – Wortberichterstattung über Besuch eines Reitturniers.

2021 BVerfG, 25.01.2021, NJW 2012, 1500, 1502, Rn. 42 – Wilde Kerle.

2022 BVerfG, 25.01.2021, NJW 2012, 1500, 1502, Rn. 31 f. – Wilde Kerle.

2023 BVerfG, 25.01.2021, NJW 2012, 1500, 1502, Rn. 31 f. – Wilde Kerle.

2024 OLG Frankfurt a.M., 07.10.2021, GRUR-RS 2021, 46877 – Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes.

2025 OLG Frankfurt a.M., 07.10.2021, GRUR-RS 2021, 46877, Rn. 31 – Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes.

3. Aktualität und Dauercharakter der Information

Die Intensität des öffentlichen Interesses kann durch Zeitablauf schwächer werden. Was in einem aktuellen Zusammenhang noch ein hohes öffentliches Interesse begründet hat, kann mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung verlieren.²⁰²⁶ Spiegelbildlich kann dann das Schutzinteresse des Betroffenen, in Ruhe gelassen zu werden oder anonym zu bleiben erstarken.²⁰²⁷ Dies wird in der Rechtsprechung insbesondere bei der Berichterstattung über vergangene Straftaten und Straftäter berücksichtigt.²⁰²⁸ Persönliche Verfehlungen sollen nicht durch personenbezogene Berichterstattung dem Verfehlenden unbegrenzt vorgehalten werden, auch um eine dauerhafte Prangerwirkung zu vermeiden.²⁰²⁹ Dann kann dem Einzelnen ein sogenanntes „Recht auf Vergessen(werden)“ zustehen,²⁰³⁰ indem er einen Anspruch auf Rückzug oder Privatheit sowie auf Rehabilitation in der Gesellschaft hat.²⁰³¹ Auch wenn sich solche Erwägungen bereits in der *Lebach I*-Entscheidung des BVerfG von 1973 finden, hat die Debatte um ein sogenanntes Recht auf Vergessen (im Internet) erst in den letzten Jahren in der Rechtsprechung im Rahmen der Dauerhaftigkeit von Informationen im Internet für Aufsehen gesorgt.²⁰³² Unter diesem Begriff, der vor allem für den Zeitablauf des öffentlichen Interesses steht, finden sich zwei gegen die Presse zu richtende Fallkonstellationen: Das Wiederaufgreifen personenbezogener Informationen im Rahmen einer neuen Berichter-

2026 *Beater*, ZUM 2005, 602, 611; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 309, Rn. 103 – Recht auf Vergessen I.

2027 Anschaulich BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1230 – *Lebach I*; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 1859, 1860 – *Lebach II*: In den Streitfällen ging es um es um den „Soldatenmord von Lebach“.

2028 Vgl. BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226 ff. – *Lebach I*; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 1859 ff. – *Lebach II*: Die Streitfälle behandeln die Versuche der Ausstrahlung zweier Fernsehfilme über den „Soldatenmord von Lebach“ aus dem Jahre 1969. Das BVerfG verneinte beide Male ein überwiegendes aktuelles Informationsinteresse und betonte das vorrangig Resozialisierungsinteresse der Betroffenen, da diese identifizierbar seien; dazu auch eingehend von *Coelln*, ZUM 2001, 478, 480 ff.

2029 Statt aller BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 309, Rn. 103 – Recht auf Vergessen I.

2030 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 309, Rn. 106 – Recht auf Vergessen I m.w.N. aus der Literatur.

2031 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 309, Rn. 106 – Recht auf Vergessen I mit Bezug auf EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 100 – M. L. u. W. W./ Deutschland.

2032 Statt aller BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300 ff. – Recht auf Vergessen I.

stattung sowie das dauerhafte Vorhalten alter Artikel in Online-Formaten von Zeitungen.²⁰³³ Eine weitere und wohl die prominenteste Fallkonstellation richtet sich gegen Suchmaschinen als Vermittler von Inhalten, die personenbezogene Daten, wie nicht mehr tagesaktuelle Berichterstattung in Online-Archiven, in ihren Suchlisten zugänglich machen.²⁰³⁴ Diese hat in Art. 17 DSGVO eine Normierung gefunden, welcher jedoch in der deutschen Umsetzung des Medienprivilegs nach Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO gegenüber Pressewebseitenbetreibern als Anspruchsgegner keine Anwendung findet.²⁰³⁵ Die Betrachtung der (EuGH-)Rechtsprechung zu dieser Fallkonstellation soll daher nur insoweit erfolgen, als dass sie Einfluss auf den Anspruch gegen Pressewebseitenbetreiber hat.

a. Aktualität und Re-aktualisierung einer Information

Das Wiederaufgreifen bestimmter Informationsinhalte, die bereits Gegenstand einer Berichterstattung waren, kann nicht ohne Weiteres vom ursprünglichen Informationsinteresse gedeckt sein. Es kann allerdings erneut Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung werden und somit abermals „erstarken“, etwa durch einen bestimmten Anlass²⁰³⁶ oder der Einbindung der Information in eine fortlaufende Berichterstattung.²⁰³⁷ Hier ist jedoch die Aktualität des Informationsinteresses erneut im Einzelfall zu überprüfen.²⁰³⁸ Eine zeitlich starre Grenze, nach der eine Information

2033 Vgl. dazu *Hermann*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1703 f.

2034 Dazu ausführlich *Heilmann*, Recht auf Vergessenwerden, S. 13 ff.

2035 Dazu ausführlich *Heilmann*, Recht auf Vergessenwerden, S. 13 ff. m.w.N.; bereits dazu S. 167 ff.

2036 KG, 02.07.2007, NJW-RR 2008, 492, 493 – Zulässige Veröffentlichung von RAF-Fotos; ähnlich OLG Köln, 21.07.2016, ZUM-RD 2016, 740 f. – Gladbecker Geiseldrama; LG Hamburg, 26.11.2010, BeckRS 2011, 17393 – Reemtsma-Entführung; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226 ff. – Lebach I; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 1859 ff. – Lebach II bei welchen die Haftentlassung gerade als Grund für ein gewichtigeres Resozialisierungsinteresse angenommen wurde.

2037 BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2873, 2875, Rn. 19 – Täuschungsversuch im Examen.

2038 Vgl. dazu bereits oben; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 311, Rn. 117 – Recht auf Vergessen I; BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2873, 2875, Rn. 19 – Täuschungsversuch im Examen: „Entsprechend kann zum Schutz der Privatsphäre auch sonst das Berichterstattungsinteresse hinter dem allgemeinen Persönlichkeits-

absolut nicht mehr verbreitet werden darf, gibt es nicht.²⁰³⁹ In der Rechtsprechung finden sich häufig Fälle über Straftaten oder Ermittlungsverfahren. Bei diesen ist neben dem das öffentliche Interesse aktualisierenden Anlassbezug eine erneute Interessenabwägung durchzuführen. Gegenüber stehen sich das anerkannte Rehabilitations- beziehungsweise Resozialisierungsinteresse des Täters, nach einer bestimmten Zeit nicht mehr mit den Taten konfrontiert zu werden, und das Interesse der Allgemeinheit an Information.²⁰⁴⁰ So hat das BVerfG in seiner *Lebach I*-Entscheidung von 1973 ein Fernsehspiel des ZDF verboten, welches sich mit einem Soldatenmord und den persönlichen Lebensumständen unter Nennung der Namen der Täter befasste. Das Fernsehspiel sollte drei Jahre nach der Verurteilung der Täter ausgestrahlt werden. Ein Betroffener klagte dagegen, da er sich in seinem Recht „allein gelassen zu werden“ verletzt sah. Das BVerfG gab diesem recht, da die Berichterstattung die Resozialisation des Betroffenen durch die Ausstrahlung des Fernsehspiels in zeitlicher Nähe zu seiner Haftentlassung gefährde.²⁰⁴¹ Als Anlass zum Erstarken des öffentlichen Interesses sah das KG²⁰⁴² hingegen knapp 25 Jahre später die Haftentlassung von *Christian Klar*, einem Mitglied der Terrorgruppe „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF), dessen Fahndungs- und Verhaftungsfotos erneut in einer Berichterstattung abgedruckt wurden. Dieses neue Informationsinteresse überwöge dabei auch wegen der „historischen Bedeutung“ der RAF-Verbrechen für die BRD den Resozialisierungsinteressen des Betroffenen.²⁰⁴³ Ähnlich entschied das BVerfG jüngst im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über einen bekannten Unternehmer, welcher im Rahmen eines Persönlichkeitsporträts in einer Wirtschaftszeitung umfassend dar-

recht zurücktreten und die Verbreitung lange zurückliegender, die Entfaltung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigender Ereignisse unzulässig machen.“

2039 So bereits BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1231 – *Lebach I*; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 311, Rn. 122 – Recht auf Vergessen I.

2040 EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 100 – M. L. u.-W. W./Deutschland; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 309, Rn. 106 – Recht auf Vergessen I; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1231 – *Lebach I*.

2041 Das Gericht setzte sich dabei ausdrücklich mit den Resozialisierungschancen des Betroffenen auseinander und stellte dabei fest, dass die Resozialisierung auch im Interesse der Gemeinschaft läge, vgl. BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1231 – *Lebach I*.

2042 KG, 02.07.2007, NJW-RR 2008, 492 ff. – Zulässige Veröffentlichung von RAF-Fotos.

2043 KG, 02.07.2007, NJW-RR 2008, 492, 493 – Zulässige Veröffentlichung von RAF-Fotos; ähnlich OLG Köln, 21.07.2016, ZUM-RD 2016, 740 f. – Gladbecker Geiseldrama.

gestellt wurde.²⁰⁴⁴ Die Zeitung berichtete neben seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten auch über dessen Täuschungsversuch im ersten juristischen Staatsexamen. Der Betroffene klagte dagegen und sah sich in seinem Recht auf Vergessen verletzt. Das BVerfG betonte in seinem Urteil abermals, dass kein fester Zeitpunkt für eine Berichterstattung festzumachen sei, sondern es auf den Einzelfall ankomme. Eine Re-aktualisierung des Informationsinteresses sei bei einer neuerlichen Berichterstattung immer an deren Anlass zu messen.²⁰⁴⁵ Gerade über Fehltritte, Ansichten oder Äußerungen von Politikern und anderen öffentlich bekannten Personen, die diese als Heranwachsende oder in früheren Lebensphasen charakterisieren, dürfte ansonsten regelmäßig nicht berichtet werden. Ein ganzes journalistisches Genre, das Persönlichkeitsporträt, würde dadurch unzulässig oder zu einem Ort einseitig gesteuerter Selbstdarstellung werden.²⁰⁴⁶ Das öffentliche Interesse an dem Täuschungsversuch, so das Gericht, sei jedenfalls – auch wegen der geringen Beeinträchtigungsintensität – nicht bereits wegen Zeitablaufs unzulässig.²⁰⁴⁷

b. Dauercharakter von Informationen (Recht auf Vergessen im Internet)

Das öffentliche Informationsinteresse kann neben der soeben beschriebenen Re-aktualisierung auch unter den Gegebenheiten des Internets Dauercharakter besitzen, etwa wenn sie in Online-Artikeln als Dauerpublikation auf dem regulären Online-Auftritt einer Zeitung abrufbar sind oder die Berichterstattung bereits Teil eines Online-Archives wird.²⁰⁴⁸ Auch hier geht es in der Praxis fast ausschließlich um Verfehlungen des Betroffenen, insbesondere die Berichterstattung über zurückliegende Straftaten, die im Internet auffindbar sind. Die Behandlung dieses dauerhaften Vorhaltens vergangener Berichterstattung war lange (nicht nur) in der deutschen Rechtsprechung umstritten und wurde unter dem Begriff „Recht auf Vergessen

2044 BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2873, 2875, Rn. 19 – Täuschungsversuch im Examen.

2045 Bereits BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1231 – Lebach I.

2046 BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2873, 2875, Rn. 19 – Täuschungsversuch im Examen.

2047 BVerfG, 23.06.2020, NJW 2020, 2873, 2875, Rn. 19 ff. – Täuschungsversuch im Examen.

2048 Statt aller BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300 ff. – Recht auf Vergessen I.

im Internet“ diskutiert.²⁰⁴⁹ Problematisch war aus der hier relevanten Sicht von Medienunternehmen als Betreiber von Online-Zeitungsarchiven vor allem, ob die Vorhaltung eines – ursprünglich rechtmäßig veröffentlichten²⁰⁵⁰ – Artikels mit Zeitablauf rechtswidrig würde und Betroffene somit einen Anspruch auf Löschung, Auslistung (und/oder Schwärzung des Namens) in den Artikeln hätten.

aa. Exkurs: Das Recht auf Vergessen im Internet und Google Spain

Dieses Recht auf Vergessen im Internet wurde ursprünglich und maßgeblich durch die Rechtsprechung des EuGHs in Bezug auf Online-Suchmaschinen als Anspruchsgegner prominent.²⁰⁵¹ Insbesondere die *Google-Spain*-Entscheidung des EuGH aus 2014 gilt als wegweisend.²⁰⁵² In dem Streitfall ging es um eine ursprünglich rechtmäßige Berichterstattung auf der Pressewebseite der katalanischen Tageszeitung „La Vanguardia“ über finanzielle Schwierigkeiten eines Mannes aus dem Jahr 1998, welche in der Suchliste der Suchmaschine Google auffindbar war. Der Betroffene verlangte daraufhin von Google die Auslistung des Artikels, sprich die Löschung der zugrunde liegenden URL aus dem Suchindex, sodass dieser nicht mehr in der Suchmaschine auffindbar ist. Der EuGH verpflichtete Google im Ergebnis dazu. Zwar beschränkte sich der Sachverhalt auf das Verhältnis von Betroffenen und Suchmaschine als rein wirtschaftlicher Akteur, jedoch lassen sich daraus auch Rückschlüsse für Ansprüche gegen Betreiber von Pressewebseiten ziehen.²⁰⁵³ So differenzierte der EuGH zwischen der privilegierten journalistischen-redaktionellen Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet und deren Bereithalten durch den Suchmaschinenbetreiber, welcher sich nicht auf das Medienprivileg berufen könne.²⁰⁵⁴ Dabei zog der Gerichtshof auf Seiten des Betroffenen das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezo-

2049 Dazu *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 44 f.

2050 Hier ist der EGMR ungleich weiter: Er geht davon aus, dass selbst rechtswidrige Berichterstattung aus dem Internet zulässig sein kann, vgl. EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083, Rn. 33 – Fuchsmann/Deutschland.

2051 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895 ff. – Google Spain; *Kühling*, EuZW 2014, 527, 529.

2052 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895 ff. – Google Spain.

2053 Dazu *Paal*, ZEuP 2016, 591, 622 f.

2054 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, Rn. 85 – Google Spain.

gener Daten (Art. 7, Art. 8 GRD) heran. Die Privatsphäre des Betroffenen sei mit den Interessen der Öffentlichkeit und denen des Datenverarbeiters im Rahmen einer Abwägung auszugleichen, die der Gerichtshof im Einzelnen den Mitgliedsstaaten überließ. Dabei überwögen grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gegenüber den wirtschaftlichen Interessen von Suchmaschinenbetreibern und auch denen der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu (namensbezogenen) Informationen. Eine Ausnahme davon bilde ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches sich etwa aus besonderen Gründen, wie der öffentlichen Rolle des Betroffenen, ergeben könne.²⁰⁵⁵ Letztlich bestimme sich dies auch nach dem Inhalt der Information.²⁰⁵⁶ Es betonte dabei zudem die Gefährlichkeit des Internets (und insbesondere von Suchmaschinen) für das Privatleben des Einzelnen.²⁰⁵⁷ Diese Rechtsprechung hat der EuGH nochmals bestätigt.²⁰⁵⁸

bb. Das Recht auf Vergessen im Internet in der deutschen Rechtsprechung

In Bezug auf Online-Archive, sprich die Ansprüche gegen Pressewebseitenbetreiber, herrschte in der Rechtsprechung lange Unsicherheit: Das OLG Hamburg²⁰⁵⁹ sah etwa in der dauerhaften Bereitstellung alter, aber ursprünglich rechtmäßiger Berichterstattung eine ständige Verbreitungshandlung, deren Rechtmäßigkeit sich daher nach den Verhältnissen zur Zeit der jeweiligen Abrufbarkeit bestimme. Dem sei auch nicht entgegenzuhalten, dass der Artikel als Teil eines Pressearchives geschützt sei. Die Presse könne ihre Veröffentlichung zwar in ein ihr zugängliches Archiv einstellen. Dies umfasse jedoch nicht das Recht, den Inhalt dieses Archives ungeprüft der Öffentlichkeit zu präsentieren. Pressearchive dienten nicht der Information Dritter, sondern der internen Recherche der Presse. Wenn der Betreiber eines solchen Archives das Material Dritten zur Verfügung stelle, läge es in der Verantwortlichkeit des Betreibers die Zulässigkeit der Inhalte zu überprüfen.²⁰⁶⁰ Diese Ansicht wurde durch andere Obergerichte abgelehnt, insbesondere da auch die Archivierung von Presserzeugnissen

2055 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, 4. Leitsatz, Rn. 81, Rn. 97 – Google Spain.

2056 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, 4. Leitsatz, Rn. 81 f.

2057 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, Rn. 80 f. – Google Spain.

2058 EuGH, 24.09.2019, GRUR 2019, 1310 ff. – GC u. a./CNIL.

2059 OLG Hamburg, 09.10.2007, ZUM-RD 2008, 69 f.

2060 OLG Hamburg, 09.10.2007, ZUM-RD 2008, 69 f.

durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG, dem Recht auf ungehinderten Zugang zur Information geschützt sei.²⁰⁶¹

Der BGH schloss sich der letzten Auffassung an:²⁰⁶² Im Streitfall ging es um einige Artikel mehrerer Online-Medienanbieter, die sich mit dem Mord an dem bekannten Schauspieler *Walter Sedlmayr*²⁰⁶³ und die Verurteilung zweier Brüder befassten. Einer der Beiden klagte darauf, es zu unterlassen, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. Die beiden Vorinstanzen gaben dem Begehren statt.²⁰⁶⁴ Der BGH hingegen verneinte den Unterlassungsanspruch. Zwar bejahte er die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen wegen der identifizierenden Berichterstattung über die Straftat, insbesondere auch da er auf einer passiven Darstellungsplattform frei zugänglich im Internet bereitgehalten wurde. Jedoch überwöge das Interesse der beklagten Presseanbieter. Zum einen handele es sich um einen wahren und ursprünglich zulässigen Bericht, der auch keinen Anschein der Aktualität oder Charakter einer neuen Berichterstattung aufweise. Zum anderen bestünde nicht nur ein aner kennenswertes Interesse über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Die Medien würden ihre Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch durch die Bereitstellung nicht mehr aktueller Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer erheblich beeinträchtigt werden.²⁰⁶⁵ Ein generelles Gebot der Löschung aller früherer identifizierender Berichterstattungen über Straftaten führte dazu, dass Geschichte getilgt und Straftäter immunisiert würden.²⁰⁶⁶ Schließlich hätte ein Lösungsgebot einen abschreckenden Effekt auf die Ausübung der Presse- und Meinungsfreiheit. Die Presse könne ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe, nicht vollumfänglich nachkommen, wodurch die Meinungs- und Medienfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt würden. Allein eine Kontrolle sei mit derartigem personellem und zeitlichem Aufwand verbunden,

2061 OLG Frankfurt a.M., 15.07. 2008 – 11 Verg 6/08 (juris); OLG München, 29.04.2008, BeckRS 2009, 87641; OLG Köln, 14.11.2005, BeckRS 2007, 10791; KG, 19.10.2001, BeckRS 2007, 2224.

2062 BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 20 – Online-Archiv I.

2063 Walter Sedlmayr war ein deutscher Schauspieler, der in den 1980ern große nationale Bekanntheit hatte. Er wurde 1990 tot in seinem Schlafzimmer in München aufgefunden.

2064 BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 1–4 – Online-Archiv I.

2065 BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 20 – Online-Archiv I.

2066 BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 20 m.w.N. – Online-Archiv I.

dass die Medien entweder ganz von der Archivierung absehen oder die identifizierenden Informationen bereits bei der ersten Veröffentlichung ausklammern würden.²⁰⁶⁷

Von da an blieb der BGH zunächst auf dieser pressefreundlichen Linie,²⁰⁶⁸ die sodann auch durch die Instanzrechtsprechung übernommen und durch den EGMR gebilligt wurde.²⁰⁶⁹

Der EGMR stimmte dem in zwei Individualbeschwerden gegen Deutschland zu.²⁰⁷⁰ Zunächst gab er in dem Fall *Fuchsmann gegen Deutschland*²⁰⁷¹ dem OLG Düsseldorf²⁰⁷² recht, dass insbesondere ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit daran bestünde, sich auch aus nicht mehr aktuellen Nachrichten zu informieren.²⁰⁷³ In dem Fall *M.L. und W.W. gegen Deutschland* bestätigte der EGMR die Sichtweise des BGHs, wonach die Medien die Aufgabe haben, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie (Online-)Archive betreiben und die darin verwahrten Informationen zur Verfügung stellen. Die Art und Weise, wie und in welcher Tiefe sie ihre Informationen aufbereiten, sei dabei eine Frage der Pressefreiheit.

2067 BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 21 m.w.N. insb. auf die BVerfG-Rspr. – Online-Archiv I.

2068 Vgl. nur BGH, 30.10.2012, GRUR 2013, 94 ff. – Gazprom-Manager; BGH, 09.02.2010, BeckRS 2011, 6487, Rn. 23 – Online-Archiv II; BGH, 01.12.2011, NJW 2011, 2285 ff. – Online-Archiv III; BGH, 22.02.2011, BeckRS 2011, 6487, Rn. 20 ff.

2069 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083, Rn. 33 – Fuchsmann/Deutschland; EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 115 f. – M. L. u. W. W./Deutschland.

2070 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083 ff. – Fuchsmann/Deutschland; EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295 ff. – M. L. u. W. W./Deutschland.

2071 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083 ff. – Fuchsmann/Deutschland: Der Rechtsstreit betraf einen bekannten Medienunternehmer, der auch Präsident der Jüdischen Konföderation der Ukraine war. In einem Online-Artikel der New York Times über den ehemaligen Bürgermeister Michael Bloomberg wurde der Unternehmer als Goldschmuggler und Teil eines internationalen und russischen Netzwerks der organisierten Kriminalität bezeichnet, dem deshalb die Einreise in die USA verboten wurde. Der Betroffene klagte gegen den Online-Artikel vor dem OLG Düsseldorf. Das Gericht bejahte ein überwiegendes öffentliches Interesse und wies die Klage. Fuchsmann wendete sich dagegen an den EGMR wendete. Der EGMR sah vom OLG Düsseldorf alle wesentlichen Abwägungskriterien berücksichtigt hatte und verneinte eine Verletzung von Art. 8 EMRK. Es wiederholte aber zum einen seine Abwägungskriterien für das Spannungsfeld von Art. 8 und Art. 10 EMRK und betonte zum anderen es, dass nicht nur ein Interesse an aktuellen, sondern auch vergangenen Presseberichten bestehen könne.

2072 OLG Düsseldorf, 22.06.2011, BeckRS 2011, 21050.

2073 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3083, Rn. 33 – Fuchsmann/Deutschland.

Gemäß Art. 10 EMRK sei den Journalisten diese Entscheidung überlassen, sofern diese Auswahl den ethischen Standards und ihren Standesregeln entspricht.²⁰⁷⁴

Eine Zäsur bildete daraufhin die viel beachtete *Recht auf Vergessen I*-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: In dem Streitfall ging es um die Berichterstattung über einen Mord, der 30 Jahre zuvor begangen wurde. Diese wurde im Online-Archiv des SPIEGEL unter voller Namensnennung des Täters zugänglich gehalten. Der entlassene Täter klagte dagegen auf Unterlassen seiner Namensnennung und bekam in den ersten beiden Instanzen recht.²⁰⁷⁵ Der BGH beharrte hingegen auf seiner pressefreundlichen Rechtsprechungslinie.²⁰⁷⁶ Der Betroffene legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG stellte fest, dass der Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets ein spezifisches Gewicht zukomme.²⁰⁷⁷ Die Rechtsordnung müsse davor schützen, dass einer Person frühere Äußerungen und Handlungen nicht unbegrenzt vorgehalten werden. Interessanterweise rekurrierte das Gericht in diesem Zusammenhang insbesondere die *Google-Spain*-Entscheidung des EuGH,²⁰⁷⁸ um eine spezifische Gefährdung der dauerhaften Auffindbarkeit personenbezogener Berichterstattung im Internet für die Persönlichkeitsentfaltung anzuerkennen.²⁰⁷⁹ Dabei folgte der BVerfG der Einschätzung des Gerichtshofs, jedoch ohne einen grundsätzlichen Vorrang des Persönlichkeitsrechts zu bejahen.²⁰⁸⁰ Vielmehr müsse auch bei archivierter Online-Berichterstattung eine einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung des Zeitablaufs vorgenommen werden.²⁰⁸¹ Es reiche nicht mehr aus, dass eine Veröffentlichung, anfänglich gerechtfertigt war,²⁰⁸² sondern sie müsse sich nunmehr in jedem Zeitpunkt rechtfertigen lassen, in dem sie zugänglich ist.²⁰⁸³ Es erkannte an, dass die dauerhafte Verbreitung von Zeitungsartikeln in On-

2074 EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295, Rn. 101 ff. – M. L. u. W. W./Deutschland.

2075 LG Hamburg, 15.04.2011 – 324 O 113/10 (unveröffentlicht) zitiert nach OLG Hamburg, 01.11.2011, BeckRS 2012, 23601.

2076 BGH, 13.11.2012, GRUR 2013, Rn. 13 m.w.N. – Apollonia I.

2077 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 109 – Recht auf Vergessen I.

2078 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 109 – Recht auf Vergessen I m.w.N.

2079 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 103 ff. – Recht auf Vergessen I.

2080 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 107 – Recht auf Vergessen I.

2081 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 109 – Recht auf Vergessen I.

2082 Bereits unzulässige Ursprungsveröffentlichungen bleiben in der Regel auch in Online-Veröffentlichungen unzulässig, vgl. BGH, 16.02.2016, NJW-RR 2017, 31, 33, Rn. 25 – Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Fußballers; anders EGMR, 16.07.2013, NLMR 2013, 268 – Węgrzynowski u. Smolczewski/Polen.

2083 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 109 – Recht auf Vergessen I.

line-Archiven zum einen zwar den Betroffenen erheblich in seiner Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigen könne, zum anderen von erheblichem öffentlichem Interesse sei. Dieses begründe sich – wie auch der EGMR geurteilt habe –²⁰⁸⁴ in der Funktion von Archiven als Quelle der zeithistorischen und journalistischen Recherche. Sie verlange die Vollständigkeit und Wahrheit von Online-Archiven und spiele eine wichtige Rolle für Bildung und Erziehung der Öffentlichkeit.²⁰⁸⁵ Um den Faktor des Zeitablaufs in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, seien die Schwere der Persönlichkeitsverletzung, inwieweit das berichtete Ereignis in einem Zusammenhang mit bildenden Vorkommnissen stehe, das mediale Verhalten des Betroffenen in der Zwischenzeit, wie die Information unter den konkreten Umständen im Netz kommuniziert werden und welche Auffindbarkeit diese besitzen.²⁰⁸⁶ Hinsichtlich der Rechtsfolgen im Rahmen des Unterlassungsanspruchs plädierte das BVerfG für eine Zwischenlösung: Es sollten die Rechtsfolgen für Presseverlage verhältnismäßig ausfallen, um eine etwaige Zurückhaltung oder ein Ablassen von Veröffentlichung und Bereithaltung von Online-Artikeln zu vermeiden.²⁰⁸⁷ Die grundsätzliche Löschung eines personenbezogenen Artikels, welcher mangels seiner Aktualität im Einzelfall den Betroffenen belastet, werde daher verneint. Das äußert sich dadurch, dass die Presse eine Alt-Meldung nur auf Anfrage überprüfen muss und sie keine proaktive Prüfungspflicht trifft. Nur im Einzelfall und auf Anfrage könne ihr die Pflicht zukommen, die Auffindbarkeit der Altmeldungen über Internet-Suchmaschinen zu unterbinden oder einzuschränken, um somit den Zugang zum Online-Archiv zu erschweren.²⁰⁸⁸ Dies ist abermals von der Gesamtbewertung und -gewichtung aller Abwägungsparameter im Einzelfall abhängig.²⁰⁸⁹ Der Bundesgerichtshof hat unter Rekurs auf das Bundesverfassungsgericht erneut in dem bereits erläuterten Mordfall entschieden und die strengeren Abwägungskriterien übernommen: Maßgeblich seien, dass die Rechtmäßigkeit des

2084 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 100, Rn. 106 – Recht auf Vergessen I.

2085 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 113 – Recht auf Vergessen I.

2086 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 122 ff. – Recht auf Vergessen I.

2087 BGH, 22.09.2020, GRUR-RS 28790, Rn. 112 f. – Apollonia II.

2088 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 128 f. – Recht auf Vergessen I; BGH, 22.09.2020, GRUR-RS 28790, Rn. 112 f. – Apollonia II.

2089 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 311, Rn. 122 ff. – Recht auf Vergessen I stellt dabei insbesondere auf die Zeitspanne, das Vorverhalten des Betroffenen und die Schwere der Persönlichkeitsverletzung ab.

Ausgangsartikels,²⁰⁹⁰ die Einbindung zurückliegender Ereignisse in eine Folge weiterer hiermit einen Zusammenhang bildender Vorkommnisse, das zwischenzeitliche Verhalten des Betroffenen, die fortdauernde oder verblassende konkrete Breitenwirkung der beanstandeten Presseveröffentlichung, die Priorität, mit der die Information von Suchmaschinen kommuniziert wird, die Zumutbarkeit der Rechtsfolge für die Presseverlage sowie das generelle Interesse der Allgemeinheit an einer dauerhaften Verfügbarkeit einmal zulässig veröffentlichter Informationen.²⁰⁹¹ Zumutbar seien einschränkende Maßnahmen dabei lediglich, wenn die Folgen für die Betroffenen besonders gravierend sind.²⁰⁹²

Hinsichtlich nicht mehr aktueller, ursprünglich rechtmäßiger Berichterstattung, die durch Veränderung der Sachlage nun nicht mehr der Wahrheit entspricht, hat der BGH hingegen andere Maßstäbe angelegt. Der klassische Fall ist vorliegend die rechtmäßige Berichterstattung über einen strafrechtlichen Verdacht, bei der der Betroffene im Nachhinein freigesprochen wurde oder das Verfahren eingestellt wurde.²⁰⁹³ Die Rechtsprechung ist dabei noch gespalten: Während das OLG Düsseldorf einen ergänzenden Hinweis am Rande des ursprünglichen Artikels für zulässig hielt,²⁰⁹⁴ hielt der BGH dies zumindest für die Einstellungen der Ermittlungen vor Anklageerhebung nicht für ausreichend.²⁰⁹⁵ Es begründete dies damit, dass bei einem Hinweis am Ende eines Beitrags die Gefahr bestehe, dass die Öffentlichkeit die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, anders als den Freispruch, mit der Schuld des Betroffenen gleichsetze. Dies verstöße gegen die Unschuldsvermutung.²⁰⁹⁶ In dem Streitfall ging es jedoch um einen bereits bei Veröffentlichung unrechtmäßigen Artikel, sodass dessen Bereithaltung ohnehin unzulässig war. Der BGH ließ bis heute offen, ob eine Aktualisierung für ursprünglich rechtmäßige Berichterstat-

2090 BGH, 22.09.2020, NJOZ 2021, 187, 188, Rn. 10 f. – Apollonia Prozess II; konkretisierend BGH, 28.09.2021, GRUR-RS 2021, 25105, Rn. 25 – Anspruch auf Löschung einer archivierten Gegendarstellung.

2091 BGH, 22.09.2020, NJOZ 2021, 187, 188, Rn. 10 f. – Apollonia Prozess II.

2092 BGH, 26.01.2021, GRUR 2021, 875, Rn. 30 – Kirchenkreis.

2093 *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 48.

2094 OLG Düsseldorf, 27.10.2010, NJW 2011, 788, 790 – Überholte Meldung im Internet.

2095 *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 48; vgl. § 170 Abs. 2 StPO.

2096 BGH, 16.02.2016, NJW-RR 2017, 31, 33, Rn. 16, Rn. 31 – Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Fußballers.

tung ausreichend ist oder aber diese zur Löschung führt.²⁰⁹⁷ Letzteres hat sich der BGH zumindest offengehalten und hält dies auch für konventionsrechtlich zulässig. Auch wenn der EGMR eine Löschung selbst von ursprünglich rechtswidrigen Artikeln in Online-Archiven als Verletzung des Art. 10 EMRK einstufte,²⁰⁹⁸ stünde dem, wegen des Ermessensspielraums der nationalen Gerichte nichts entgegen.²⁰⁹⁹

4. Vorverhalten des Betroffenen

Für die Rechtsprechung dient bei der Gewichtung der widerstreitenden Interessen, das Vorverhalten des Betroffenen als weiteres Kriterium.²¹⁰⁰ Wenn der Betroffene einer Berichterstattung vor der Veröffentlichung den Kernbereich der eigenen Lebensgestaltung von sich aus öffnet oder sich selbst rege an der öffentlichen Debatte beteiligt kann er sich nicht oder nicht mehr in vollem Umfang auf die Verletzung seiner intellektuellen oder bildlichen Selbstbestimmung berufen.²¹⁰¹ Gemeint ist etwa, wenn er sich zu bestimmten öffentlichen Themen im Vorfeld einer Berichterstattung äußert. Die sogenannte Preisgabe von Informationen durch Äußerungen oder aber das eigene Verhalten im öffentlichen Raum, kann vereinzelt als konkludente Einwilligung gewertet werden oder vermindert zumindest den Persönlichkeitsschutz.²¹⁰² So entfällt der Persönlichkeits- insbesondere

2097 BGH, 16.02.2016, NJW-RR 2017, 31, 33, Rn. 32 – Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Fußballers.

2098 EGMR, 16.07.2013, NLMR 2013, 268 – Wegrzowski u. Smolczewski/Polen.

2099 BGH, 16.02.2016, NJW-RR 2017, 31, 33, Rn. 33 – Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Fußballers.

2100 Ausführlich *Beater*, Medienrecht, Rn. 1006 ff; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1445.

2101 *Rixecker*, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 268 ff. mw.N.

2102 OLG Köln, 21.02.2019, ZUM-RD 2020, 312, 313, Rn. 32 ff. m.w.N: „Eine Selbstöffnung zu bestimmten Themen aus der Privatsphäre und die Veröffentlichung nur einzelner Fotos durch den Betroffenen kann und darf nicht ohne Weiteres dazu führen, dass jedwedes weitere Bildmaterial aus dem betroffenen Themenkreis künftig frei veröffentlicht werden darf, zumal sonst die engen Grenzen der Einwilligung (§ 22 KUG), welche nach der sogenannten Zweckübertragungslehre im Zweifel eng ausgelegt wird, unterlaufen würden.“; Im Streitfall ging es um die heimliche Ablichtung eines Prominenten in Badebekleidung am Strand und einem Restaurant. Der Prominente selbst berichtete über seinen Urlaub auf der Social Media App Instagram mit selbstinszenierten „Hochglanzfotos“. Die Urlaubsfo-

Privatsphärenschutz zumindest teilweise, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende, Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. Dies muss konsistent und situationsübergreifend zum Ausdruck gebracht werden.²¹⁰³ In krassen Fällen wird sogar von einem quasi Rechtsverzicht ausgegangen, sodass bereits keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt.²¹⁰⁴ Liegt in der sogenannten *Selbstöffnung* beziehungsweise *Selbstbegebung* keine Einwilligung, vermindert sie dennoch den Schutz des Persönlichkeitsrechts.²¹⁰⁵ Inhaltlich besitzt die Selbstöffnung verschiedene Dimensionen. Sie betrifft sowohl Text- als auch Bildberichterstattungen ebenso wie Ansehens- und Ehrschutz als auch Privatheit- oder Diskretionsschutz.²¹⁰⁶ Zumeist ist weniger die Feststellung, ob eine Selbstöffnung vorliegt, problematisch. Vielmehr sind Umfang und Intensität der Offenbarung in der Öffentlichkeit im Einzelfall schwer einzuschätzen. Gerade in der Rechtsprechung findet sich keine thematisch-inhaltlich exakte Grenze, sondern lediglich eine Güterabwägung im Einzelfall.²¹⁰⁷ Die Rechtsprechung legt hierbei jedoch Art und Umfang der Selbstöffnung streng sach- und sphärenbezogen sowie zeitlich begrenzt aus.²¹⁰⁸ Nur weil der Betroffene einmal mit den Medien zusam-

tos, welche in der BILD-Zeitung abgebildet wurden, zeigten den Prominenten hingegen bei banalen Situationen, wie dem Eincremen mit Sonnenmilch, und waren dementsprechend weniger ansehnlich. Das OLG differenzierte hier, dass es hierbei für eine Verringerung des Persönlichkeitsschutzes in der Abwägung wegen einer Selbstöffnung nicht ausreichte, da die Instagram-Fotos der eigenen kommerziellen Vermarktung dienten und nur einen ausgewählten Einblick in den Urlaub erlaubten; *Rixecker*, in: Münchner Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12, Rn. 272.

2103 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021 ff. – Caroline von Monaco; OLG Nürnberg, 24.04.2019, BeckRS 2019, 8534, Rn. 9.

2104 BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53 – Erpressung mit Nacktbildern; BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit; vgl. auch LG Köln, 01.08.2018, BeckRS 2019, 10629, Rn. 23; OLG Nürnberg, 24.04.2019, BeckRS 2019, 8534, Rn. 9.

2105 BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53 – Erpressung mit Nacktbildern, BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 m.w.N. – Soundtrack meiner Kindheit; *Geßner/Schumacher*, AfP 2020, 376, 377 m.w.N.

2106 LG Frankfurt, 27.09.2018, ZUM-RD 2020, 80 ff. – Playboy.

2107 BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 – Soundtrack meiner Kindheit; *Geßner/Schumacher*, AfP 2020, 376, 377 m.w.N.

2108 Vgl. ausführlich OLG Köln, 22.12.2018, ZUM-RD 2019, 371, 379, Rn. 75 – Urlaubsfotos eines Fußballprofis: Im Streitfall berichteten zwei Illustrierte über einen Fußballprofi, der auf seiner Yacht wie auch einem bei Prominenten beliebten Urlaubsort mit einer unbekannten Frau in vertrautem Umgang abgelichtet wurde. Der Begleittext thematisierte dies in Auseinandersetzung

mengearbeitet hat, führt dies keinesfalls zu einem generellen Entfall der Privatheitserwartung und damit einer vollständigen Versagung des Persönlichkeitssschutzes.²¹⁰⁹ Auch müssen Prominente klarer in Kommunikation und Verhalten signalisieren, ob diese ein Thema öffentlich oder privat behandeln wollen.²¹¹⁰ So macht es zumindest indiziell einen Unterschied, ob ein Prominenter sein Liebesleben streng geheim hält oder offen über dieses spricht.²¹¹¹ Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass die Selbstöffnung im Umfang auf einen bestimmten Themenbereich begrenzt wird. Wenn sich jemand etwa als Moralist in der Öffentlichkeit präsentiert, indem er seine sittliche Wertevorstellung zum Ausdruck bringt, so muss er sich auch seine eigenen Fehltritte vorhalten lassen.²¹¹² Dies meint insbesondere die aktive Teilnahme am öffentlichen Diskurs oder Meinungsbildungsprozess. Wer sich äußert, so die Rechtsprechung, der müsse auch mit Reaktionen und Stellungnahmen rechnen. In diesem Falle ist eher ein öffentliches Interesse anzunehmen, als wenn er erkennbar und konsequent

mit seiner langjährigen, öffentlich bekannten Beziehung zu seiner Lebensgefährtin. Das OLG Köln hielt die Bildberichterstattung wegen des privaten Charakters der Yachtfotografien und der grundsätzlichen Privatheitserwartung des Prominenten im Urlaub als unzulässig an, insbesondere da die Fotos heimlich aufgenommen worden seien. Wegen der öffentlichen Selbstöffnung des Fußballprofi und seiner Lebensgefährtin in Bezug auf sein Beziehungsleben wurde die Wortberichterstattung für zulässig erachtet; ähnlich BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 – Soundtrack meiner Kindheit; OLG Hamburg, 24.08.2018, GRUR-RS 2019, 41428, Rn. 44; LG Berlin, 11.02.2021, GRUR-RS 2021, 4557, Rn. 13; kritisch dazu *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 168.

2109 EGMR, 16.01.2014, NJW 2014, 3291, 3292, Rn. 38 – Lillo-Stenberg und Sæther/Norwegen: Allerdings handelte es sich in diesem Streitfall um eine unüblich offen inszenierte Hochzeit (Ankunft mit offenem Boot, laut singendem Männerchor in leicht einsehbarer Urlaubsgegend), bei der durch die Gefahr der Erregung von Aufmerksamkeit durch den Gerichtshof Berücksichtigung fand.

2110 BGH, 02.08.2022, GRUR 2022, 1464, Rn. 10 – Sex Bloggerin.

2111 BGH, 02.08.2022, GRUR 2022, 1464, Rn. 10 – Sex Bloggerin; BGH, 02.05.2017, NJW-RR 2017, 1516, 1517, Rn. 19 f. m.w.N. – Wäscheengel.

2112 Vgl. BGH, 05.05.1964, NJW 1964, 1471 ff. – Sittenrichter: Im Streitfall hatte sich der Kläger gegen eine Berichterstattung über seinen angeblichen Ehebruch in einer Zeitung gewendet. Er hatte sich in dieser mehrfach wertend über die wirklichen oder angeblichen sittlichen und privaten Verfehlungen seiner politischen Gegner ausgelassen. Der BGH entschied, dass diese Berichterstattung auch, wenn die Berichterstattung keinen politischen Bezug aufwies, der Kläger wegen seines Vorverhaltens die Berichterstattung anzuerkennen hat; vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 1009.

von der Veröffentlichung seines Privatlebens Abstand nimmt.²¹¹³ Gleiches gilt, wenn sich jemand im politischen Diskurs äußert oder einen Dritten angreift. Der sich Äußernde hat sodann die Erwiderung des Dritten, nach der Rechtsprechung das sogenannte „Recht zum Gegenschlag“ auf den konkreten Angriff, eher auszuhalten, wenn dieser sich herausgefordert fühlen darf.²¹¹⁴ So stellte das OLG München jüngst fest, dass das Selbstdarstellungsrecht von Facebook-Nutzern, die in dem Netzwerk mehrfach zu sozialen Unwerturteilen gegen Flüchtlinge aufgerufen hatten, mit seinen Postings eine partielle Selbstöffnung begingen. Auch müssten sie damit rechnen, dass ihre Meinungsäußerungen zur Flüchtlingsdebatte in einem Massenmedium, wie der Bild-Zeitung, aufgegriffen werden und kritisch bewertet würden.²¹¹⁵ Ebenso erklärte das OLG Nürnberg, ein regionaler Unternehmer müsse die Text- und Bildberichterstattung zu einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen ihn unter anderem deshalb hinnehmen, da dieser und seine Frau, eine CSU-Politikerin, sich mehrfach gegenüber lokalen Medien umfänglich in der Sache geäußert haben.²¹¹⁶ Von der kommunikativen Auseinandersetzung abgesehen wird das Gewicht eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht maßgeblich dadurch vermindert, dass der Betroffene sich (konkulent) einverstanden zeigt bestimmte Informationen über sein Leben publik zu machen oder selbst in die Öffentlichkeit begibt.²¹¹⁷ Nimmt der Betroffene beispielsweise an einer öffentlichen Veranstaltung teil, wo er damit rechnen muss, dass über ihn berichtet wird,

2113 Vgl. BGH, 19.06.2007, NJW 2007, 3440, 3443, Rn. 28 – Grönemeyer.

2114 Bereits BVerfG, 06.11.1968, NJW 1969, 227, 228 – GEMA; BVerfG, 10.03.2016, NVwZ 2016, 761, 762, Rn. 25 m.w.N – Kachelmann; OLG Dresden, 28.04.2020, BeckRS 2020, 11991.

2115 OLG München, 01.03.2018, GRUR-RR 2018, 528, 531, Rn. 40 – Internetpranger II: Im Streitfall veröffentlichte die Online-Ausgabe der BILD-Zeitung die Postings mehrerer herablassender Einträge samt identifizierender Profilbilder ihrer Urheber unter der Überschrift „Wir stellen die Hetzer an den Pranger. Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie!“. Das OLG München bestätigte das Unterlassungsbegehren mehrerer Betroffener und befand die Veröffentlichung für unzulässig. Zwar läge in dem Verhalten der Nutzer eine partielle Selbstöffnung, die ihren Persönlichkeitsschutz minderte, jedoch müssen diese bei Äußerungen in Kommentarspalten nicht damit rechnen, ausdrücklich und gezielt in der Presse an den Pranger gestellt zu werden; ähnlich OLG München, 17.03.2016, GRUR-RR 2016, 304 ff. – Internet-Pranger I.

2116 OLG Nürnberg, 24.04.2019, BeckRS 2019, 8534.

2117 BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 – Soundtrack meiner Kindheit; LG Berlin, 09.09.2008, ZUM-RD 2009, 463 ff.

ist er grundsätzlich weniger schützenswert.²¹¹⁸ So hat eine der Öffentlichkeit unbekannte Person es hinzunehmen, die als Hostess auf einer Prominentenparty im Auftrag einer Promotions-Agentur Zigaretten anbietet, in einer Bildberichterstattung abgebildet zu werden.²¹¹⁹ Gleiches gilt für die Berichterstattung über den Lebenspartner einer Schauspielerin, der in einem kommerziellen Pornofilm mitgespielt hat.²¹²⁰ Auch Eigenveröffentlichungen auf öffentlich zugänglichen Social Media Accounts²¹²¹ oder autobiographischen Büchern²¹²² könnten thematisch und zeitlich begrenzt in der Berichterstattung aufgegriffen werden. Auch hier gilt der Einzelfall: So entschied das OLG München im bereits dargestellten Fall zur Kritik an Flüchtlingen, dass in dem Hochladen eines Fotos als Profilbild in den Sozialen Medien nicht als konkludente Einwilligung in dessen Verbreitung in einer Online-Zeitung gesehen werden kann.²¹²³ Andererseits müssen sich insbesondere Prominente gefallen lassen, wenn die Medien öffentlich einsehbare Interaktionen mit etwaigen Liebes- und Lebensgefährten auf Sozialen Plattformen aufgreifen.²¹²⁴ In der Intensität der Berichterstattung aufgrund einer Selbstöffnung stellt der BGH vor allem darauf ab, ob die Selbstöffnung „generell und abstrakt“ gehalten wird oder „detailreich und vertiefende“ Einblicke gewährt.²¹²⁵ So berechtigt etwa die Presseerklärung der Ehefrau eines Sportlers zu dessen Gesundheitszustand in abstrakter und allgemein gehaltener Weise, auch nur zu einer solchen allgemein gehaltenen Berichterstattung, nicht aber zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit dessen Rekonvaleszenz.²¹²⁶ Auch berechtigten ausführliche

2118 Wenngleich unterschiedliche Maßstäbe bei der Wort- und Bildberichterstattung angesetzt werden, vgl. OLG Köln, 21.02.2019, ZUM-RD 2020, 312, 313, Rn. 33; LG Hamburg, 02.06.2017, ZUM 2018, 371, 374.

2119 BGH, 11.11.2014, GRUR 2015, 295 – Hostess auf Eventportal.

2120 BGH, 15.10.2011, NJW 2012, 767, 768, Rn. 13: *„Wer sich als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen dem Publikum präsentiert, kann sich gegenüber einer Berichterstattung über diesen Teil seines Wirkens nicht auf den Schutz seiner Intimsphäre berufen.“*

2121 OLG Köln, 08.10.2018, ZUM-RD 2019, 382, 386 – Vermarktung einer prominenten Ehe; LG Frankfurt, 15.10.2017, ZUM-RD 2018, 237, 240 – Hooligan.

2122 BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 22 – Soundtrack meiner Kindheit.

2123 OLG München, 01.03.2018, GRUR-RR 2018, 528, 531, Rn. 24 – Internetpranger II.

2124 OLG Köln, 11.03.2021, GRUR-2021, 26606, Rn. 12.

2125 BGH, 14.12.2021, GRUR 2022, 349, Rn. 6 – Sex-Flaute; BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550 ff. – Michael Schumacher; LG Frankfurt a.M., 10.10.2019, BeckRS 2019, 27254.

2126 BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550 ff. – Michael Schumacher.

Interviews mit einem bekannten Comedian zu dessen Single- und Beziehungsleben und einer potenziellen Lebensgefährtin in Kombination mit Veröffentlichungen von Urlaubsfotos auf dessen Social Media-Accounts zu Spekulationen über dessen Liebesleben.²¹²⁷ Das Prinzip der Selbstöffnung gilt ebenso für das Vorverhalten anderer: Äußern sich Angehörige oder Nahestehende über bestimmte Themen öffentlich, so ist das Aufgreifen der Information in der Öffentlichkeit eher zulässig. Dann muss sich der Betroffene die Selbstöffnung Dritter zurechnen lassen.²¹²⁸

5. Schwere der Persönlichkeitsverletzung

Spiegelbildlich zum Gewicht des öffentlichen Interesses ist die Schwere der Persönlichkeitsverletzung mit diesem ins Verhältnis zu setzen und somit abwägungsrelevant.²¹²⁹ Je schwerer die Verletzung, desto höher sind die Anforderungen an das berechnigte Informationsinteresse zu stellen.²¹³⁰ Die Schwere des Eingriffs ergibt sich dabei aus dem Inhalt der Persönlichkeitsrechtsverletzung einhergehend mit einem Bündel an bereits genannten Kriterien.²¹³¹

a. Bestimmung durch schützenswerte Persönlichkeitssphären

Die Schwere und Intensität der Persönlichkeitsverletzung und spiegelbildlich die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes werden in der Rechtspre-

2127 BGH, 02.08.2022, GRUR 2022, 1464, Rn. 19 ff. – Sex Bloggerin.

2128 BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 55, Rn. 23 – Erpressung mit Nacktbildern; BGH, 12.06.2018, NJW 2018, 3509, 3511, Rn. 25 – Soundtrack meiner Kindheit; OLG Köln, 11.03.2021, GRUR-RS 2021, 26606, Rn. 12 zum Hinterlassen von Liebesbekundungen in Form von Emojis auf einer Instagram-Seite; OLG Köln, 22.02.2019, ZUM-RD, 312, 313, Rn. 33; verneinend BGH, 14.12.2021, GRUR 2022, 349, Rn. 6 ff. – Sex-Flaute.

2129 *Beater*, Medienrecht, Rn. 404; *Märrens*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 78. Gilt im Übrigen auch für die Schwere des Eingriffs.

2130 Statt aller BVerfG, 09.12.2003, NJW 2004, 762, 764 – Luftbildaufnahmen II; *Beater*, Medienrecht, Rn. 413.

2131 Vgl. *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1435; ebenso mit weiteren Kriterien *Beater*, Medienrecht, Rn. 407.

chung inhaltlich vor allem durch Sphären bestimmt.²¹³² Das gilt sowohl für den Rückzug vor der Öffentlichkeit als auch den Schutz in der Öffentlichkeit. Es wird darauf abgestellt, inwieweit namentlich *Intimsphäre*, *Privatsphäre* oder *Sozialsphäre* des Betroffenen durch die Information berührt wird.²¹³³ Demnach ist ein Eingriff in die Intimsphäre grundsätzlich nicht zulässig, die Privatsphäre stärker und die Sozialsphäre wegen ihres Sozialbezugs nur marginal geschützt.²¹³⁴ Auch hier sind die Übergänge zwischen den einzelnen Sphären fließend, sodass es bei Einordnung und Gewichtung in der Gesamtabwägung stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf.²¹³⁵ Sie dienen abermals nicht einer bindenden Kategorisierung, sondern eher als Orientierungshilfe,²¹³⁶ da sie durch das Hinzukommen weiterer abwägungsrelevanter Faktoren beeinflusst werden können.²¹³⁷ So kann beispielsweise die der Intimsphäre zugeordnete Sexualität durch den offenen Umgang des Betroffenen mit dieser im Einzelfall der Privatsphäre zu ordnen sein.²¹³⁸ Auch beruft sich der Bundesgerichtshof im Rahmen der Abwägung regelmäßig auf eine der Sphären, sieht diese aber nicht

2132 St. Rspr. BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; BGH, 10.03.1987, NJW 1987, 2667 f. – Heimliche Tonbandaufnahmen; vgl. dazu Geis, JZ 1991, 112 f. Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, 268 ff.; ders., JZ 1957, 521, 524; dazu Baston-Voigt, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 183 ff.

2133 Etwa Beater, Medienrecht, Rn. 405 f.; umfassend und kritisch Haug, Bildberichterstattung über Prominente, S. 178 ff.; siehe dazu S. 54 ff.

2134 Specht-Riemenschneider, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1401 f.; von Pentz, AfP 2013, 20.

2135 Vgl. dazu BVerfG, 23.04. 2018, ZUM-RD 2018, 393 zeigt bereits, dass die Einordnung in Sphären letztlich eine rechtliche Würdigung ist, die je nach Instanz gewichtet und bewertet wird; außerdem BVerfG, 08.03.1972, NJW 1972, 1123, 1124 – Krankenkassenkarte; BVerfG, 31.01.1973, NJW 1973, 891 – Heimliche Tonbandaufnahmen; BVerfG, 11.04.1973, NJW 1973, 1643 – Ehegatten-Unterhaltung; BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 999, 1001 – „Großer Lauschangriff“; auch beispielhaft BGH, 18.04.2019, GRUR 2019, 1092, Rn. 7 ff. – Erpressung mit Nacktbildern.

2136 Specht-Riemenschneider, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1401 f.; Dietrich, Der Bundesgerichtshof und das sog. abgestufte Schutzkonzept im Rahmen der §§ 22 KUG und 23 Abs. 1 KUG, S. 141 bezeichnet die Sphärentheorie daher als unbrauchbares Modell; a. A. Peifer, JZ 2013, 843, 848 sieht hingegen die Einteilung in Sphären hingegen als zeitgemäß und spricht von „erneutem Bedeutungsgewinn“; vgl. auch von Pentz, AfP 2013, 20.

2137 BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, 768, Rn. 13 – Wenn Frauen zu sehr lieben.

2138 BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, 768, Rn. 13 – Wenn Frauen zu sehr lieben: „Wer sich als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen dem Publikum

als starre Kategorien, sondern lässt Spielräume. So ordnete er etwa verbreitete Lichtbilder eines oberkörperfreien Minderjährigen mit sichtlichen Misshandlungsspuren der Privatsphäre zu, sah aber innerhalb dieser eine „Näherung“ an dessen Intimsphäre.²¹³⁹ Ebenso sprach der BGH im Rahmen einer unzulässigen Berichterstattung über das Sexualleben eines prominenten Pärchens von der Beeinträchtigung der „inneren“ Privatsphäre, nicht der Intimsphäre.²¹⁴⁰ Spiegelbildlich ordnete er die Abbildung zweier Prominenter im Flur eines Gerichts unmittelbar vor deren Scheidungstermin als „äußere Privatsphäre“ ein.²¹⁴¹ Es lässt sich dabei festhalten, dass je weiter die Persönlichkeitsbeeinträchtigung von der Intimsphäre entfernt ist, desto geringer ist die Eingriffsintensität in das Persönlichkeitsrecht, desto geringer ist auch die Rechtfertigungslast.²¹⁴²

b. Umfang und Folgen für den Betroffenen

Der Beeinträchtigungsgrad wird weiterhin durch die Identifizierbarkeit des Betroffenen durch die Berichterstattung bestimmt.²¹⁴³ Zum einen ist eine Namensnennung oder Erkennbarkeit auf Bildern grundständig

präsentiert, kann sich gegenüber einer Berichterstattung über diesen Teil seines Wirkens nicht auf den Schutz seiner Intimsphäre berufen.“

2139 BGH, 27.02.2018, NJW 2018, 2489, 2491, Rn. 19 f.

2140 BGH, 14.12.2021, GRUR 2022, 349, Rn. 13 – Sex Flaute.

2141 Siehe d. S. 54 ff.; BGH, 13.12.2022, GRUR-RS 2022, 40562, Rn. 64; BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 33 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; bereits BVerfG, 08.12.2011, ZUM 2012, 241, 243, Rn. 22 – Personenbezogene Wortberichterstattung durch Presseorgan.

2142 *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823, Rn. 1401 f.; *Peifer*, JZ 2013, 843, 848.

2143 BGH, 26.01.1965, GRUR 1965, 256 – *Gretna Green*: In dem Rechtsstreit ging es um die Tochter eines Berliner Dachdeckermeisters, die gegen den Willen ihrer Eltern mit einem britischen Besatzungssoldaten nach Schottland durchgebrannt war, um ihn dort zu heiraten. Die deutsche Presse wurde auf die Suche des Vaters nach seiner Tochter aufmerksam und berichtete unter Namensnennung und Abdruck von Fotos von *Gretna Green* und der Familie über den Vorfall. Hiergegen klagte der Vater der jungen Frau auf Entschädigung. Der Bundesgerichtshof gab dem statt mit der Begründung, der Inhalt der Nachricht gäbe kein Bedürfnis die Familienangelegenheit unter Namensnennung in die Öffentlichkeit zu tragen.

gewichtiger,²¹⁴⁴ als wenn man die Identität des Betroffenen nur errahnen muss.²¹⁴⁵ Weiterhin können eine Öffentlichkeitswirkung und damit die Beeinträchtigung umso höher sein, wenn der Bekanntheitsgrad und die Reputation des Betroffenen tangiert sind.²¹⁴⁶ Auch die Folgen der personenbezogenen Berichterstattung und die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten des Betroffenen sind zu berücksichtigen.²¹⁴⁷ Differenziert wird dabei, ob die Beeinträchtigung lediglich punktuell wirkt oder dauerhaft, gar mehrfach²¹⁴⁸ die gesamte Lebensperspektive betrifft.²¹⁴⁹ Die Rechtsprechung misst dies daran, inwieweit die Gesamtpersönlichkeit oder das Lebensbild eines Menschen verletzt wird.²¹⁵⁰ Dies gilt, wenn durch die Berichterstattung wegen ihrer Prangerwirkung dem Betroffenen soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung drohen.²¹⁵¹ Eine Berichterstattung ist etwa besonders schwerwiegend, wenn dies die Berufsausübung des Betroffenen oder die Chancen eines früheren Straftäters auf Resozialisierung und Reintegration nimmt.²¹⁵² Gleiches gilt für die Verdachtsberichterstattung bei einer besonders schweren, angeklagten Straftat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise. Im Einzelfall kann an ihre nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch

2144 BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2034, Rn. 15 m.w.N. – Medizintouristen zum Fehlverhalten einer unbekannten Person; BGH, 26.01.1965, GRUR 1965, 256 – Gretna Green.

2145 BGH, 30.01.1996, NJW 1996, 1131, 1134 – Lohnkiller.

2146 Vgl. BGH, 05.05.1986, NJW 1986, 3077, 3078 – Psychische Untersuchung eines Schiedsrichters; vgl. auch BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211, 213 – Hochzeitsbild.

2147 Vgl. zur Persönlichkeitsrechtsverletzung generell BVerfG, 26.08.2004, NJW 2004, 591: „Eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts hängt nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs ab, etwa von dem Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Äußerungen, von der Nachhaltigkeit der Fortdauer der Interessen- und Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens.“; bestätigend BGH, 30.01.1996, NJW 1996, 1131, 1134 – Lohnkiller; ebenso zur Verstärkung der Persönlichkeitsverletzung durch die „Anlockwirkung“ der Presse, BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 55, Rn. 24 – Erpressung mit Nacktbildern.

2148 LG Köln, 30.08.2015, NJOZ 2015, 1836 – Mehrfache Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

2149 Vgl. BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 1859, 1860 – Lebach II.

2150 BGH, 26.01.1971, NJW 1971, 698, 700 f. – Pariser Liebestropfen.

2151 Beispielfall OLG München I, ZUM-RD 2018, 402 ff. – Online-Pranger II.

2152 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1227 f. – Lebach I; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 18959, 1860 f. – Lebach II; i.E. verneinend BGH, 11.03.2009, NJW 2008, 2110, 2113, Rn. 33 – Gen-Milch.

eine besondere Gefahr der Stigmatisierung für den Angeklagten bestehen, die selbst ein Freispruch nicht mehr zu beseitigen vermag.²¹⁵³

c. Reichweite der Verbreitung und bereits bestehende Medienöffentlichkeit

Als medienspezifisches Kriterium sind die Form und Reichweite der Berichterstattung und deren dadurch begründete besondere Wirkung der Persönlichkeitsverletzung mit zu berücksichtigen.²¹⁵⁴ Dabei kann die Eigenart des jeweiligen Mediums wie auch dessen Verbreitungsgrad zu berücksichtigen sein.²¹⁵⁵ Eine massenmediale Berichterstattung wirkt umso stärker, je größer ihr Verbreitungsgrad ist.²¹⁵⁶ Dieser bestimmt sich zum einen geographisch, zum anderen durch den Marktanteil beziehungsweise zu erwartende Auflagen.²¹⁵⁷ Im Online-Kontext besteht theoretisch ein unbegrenztes Verbreitungsgebiet für Nachrichten, die allenfalls durch sprachliche Barrieren begrenzt werden. Die Rechtsprechung stellt in diesem Zusammenhang neben der Nutzungserwartung der Internetseite²¹⁵⁸ darauf ab, auf welche Art und Weise die Berichterstattung zum Abruf bereitgehalten wird, z.B. durch eine Paywall.²¹⁵⁹ Weiterhin ist für die Gewichtung eines Informationsinteresses abwägungsrelevant, ob die Information erstmals in die Öffentlichkeit tritt oder bereits in den Medien Erörterung findet.²¹⁶⁰ Ähnlich wie durch das mediale Vorverhalten des Betroffenen

2153 BVerfG, 27.11.2008, NJW 2009, 350 – Holzklotz-Fall.

2154 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 310, Rn. 114 – Recht auf Vergessen I; BVerfG, 25.01.1961, NJW 1961, 819, 821 – Auf der Wolga verhaftet; BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine; BGH, 22.12.1959, NJW 1960, 476 ff. – Alte Herren.
Beater, Medienrecht, Rn. 408 m.w.n. aus der Rspr.

2155 *Beater*, Medienrecht, Rn. 408.

2156 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1227 f. – Lebach I; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 18959, 1860 f. – Lebach II; BGH, 01.07.2008, NJW 2008, 3138, 3140, Rn. 19 – Sabine Christiansen.

2157 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1227 f. – Lebach I; BVerfG, 25.11.1999, NJW 2000, 18959, 1860 f. – Lebach II.

2158 BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2038, Rn. 71 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH, 08.05.2012, NJW 2012, 2197, 2200, Rn. 43 m.w.N. – Rainbow.at II.

2159 BGH, 08.05.2012, NJW 2012, 2197, 2200, Rn. 43 m.w.N. – Rainbow.at II; BGH, 01.02.2011, NJW 2011, 2285, 2288, Rn. 20 – Internetarchiv.

2160 BVerfG, 28.07.2017, NJW 2017, 466 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter II; BVerfG, 09.03.2010, NJW-RR 2010, 1195, 1196, Rn. 30 – Hanfpflanze von

macht es einen Unterschied, ob die Aufmerksamkeit der Gesellschaft erstmals aufgrund der Initiative der Medien hergestellt und somit die Information in der Öffentlichkeit zur Diskussion eingeführt wird oder aber bereits bekannte Informationen als Zweit- oder Drittmeldung Gegenstand der Berichterstattung sind.²¹⁶¹ Bei bereits bestehender Öffentlichkeit, etwa bei dem erneuten Aufgreifen einer Erstmeldung durch andere Zeitungen oder ähnliche Medien kann bereits ein Indiz für ein öffentliches Informationsinteresse aufgrund einer „informationellen Vorprägung“ sein.²¹⁶² Grundsätzlich wird dabei die unfreiwillige Erstmeldung als schwerwiegenderer Eingriff in die Selbstbestimmung des Betroffenen angenommen, als eine Zweit- oder Drittmeldung, da diesen der Enthüllungseffekt fehlt.²¹⁶³ Anderes gilt, wenn die Folgeveröffentlichung den Rezipientenkreis erheblich erweitert.²¹⁶⁴ Allerdings kann eine erneute Berichterstattung, die mangels berechtigten Informationsinteresses inhaltlich unzulässig war, nicht dadurch an Informationsinteresse gewinnen, dass sie nunmehr in der Öffentlichkeit steht. So bleiben ursprünglich rechtswidrig publizierte Bilder rechtswidrig.²¹⁶⁵ Gleiches gilt auch für die unkontrollierte Übernahme wahrheitswidriger Wortberichterstattung.²¹⁶⁶

Politikersohn; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 768 (Leitsatz) – Günther Jauchs Adoptivtöchter; ausführlich *Beater*, ZUM 2005, 602, 609 f.

2161 Dazu BVerfG, 28.07.2017, NJW 2017, 466 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter II; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 768 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter I.

2162 Dazu BVerfG, 28.07.2017, NJW 2017, 466 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter II; BVerfG, 09.03.2010, NJW-RR 2010, 1195, 1196, Rn. 32 – Hanfpflanze von Politikersohn; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 768 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter I.

2163 Dazu BVerfG, 28.07.2017, NJW 2017, 466 (Leitsatz) – Jauchs Adoptivtöchter II; BGH, 05.11.2013, NJW 2014, 768, 770, Rn. 21 – Jauchs Adoptivtöchter I; BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 55, Rn. 28 – Erpressung mit Nacktbildern.

2164 BGH, 30.04.2019, NJW 2020, 53, 55, Rn. 28 m.w.N. – Erpressung mit Nacktbildern.

2165 Vgl. nur BVerfG, 19.04.2004, NJW 2005, 594, 596 – Uschi Glas Rivalin: „Wer möglicherweise unter dem tatsächlichen Druck einer nicht mehr rückgängig zu machenden Berichterstattung an die Öffentlichkeit tritt, muss nicht hinnehmen, dass die nunmehr im Grundsatz zulässige Berichterstattung über ihn mit Fotos bebildert wird, die der Öffentlichkeit zunächst nur unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugänglich gemacht werden konnten. Insoweit kann ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht bejaht werden.“

2166 BVerfG, 25.06.2009, NJW-RR 2010, 470 (Leitsatz) – Pressespiegel.

d. Art der Informationsbeschaffung

Ein weiteres Indiz zur Bemessung der Intensität der Persönlichkeitsverletzung kann die Art der Informationsbeschaffung sein. Grundsätzlich dürfen die Medien zu Erfüllung ihrer öffentlichen Informationsaufgaben auch rechtswidrige²¹⁶⁷ oder gegen den Willen des Betroffenen²¹⁶⁸ erlangte Inhalte gerade im Rahmen ihrer Kontrollfunktion veröffentlichen.²¹⁶⁹ Ein absolutes Verwertungsverbot in diesem Sinne existiert nicht.²¹⁷⁰ Diese Wertung ist vor allem auf den investigativen Journalismus zur Enthüllung oder Offenlegung wirtschaftlicher und politischer Themen und Missstände gemünzt.²¹⁷¹ Informationen in diesem Zusammenhang werden häufig durch heimliches Abhören, Aufnehmen oder Ausspähen erlangt, etwa durch technische Mittel wie Teleobjektive²¹⁷² und ähnlich geeignete Hilfsmittel²¹⁷³ oder dem Einschleichen in bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder Unternehmen.²¹⁷⁴ Verbreitung beziehungsweise Veröffentlichungen solcher Informationen werden – wie jede andere auch – an der Abwägung

2167 Klassische Fälle wären etwa § 123 StGB oder §§ 201 ff. StGB; vgl. BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784, Rn. 20 – Innenminister unter Druck.

2168 BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2880, Rn. 21 – Bio-Hühnerstall; vgl. OLG Köln, 05.05.2015, GRUR-RR 2015, 537, 541, Rn. 37 m.w.N. – Kohl-Ghostwriter.

2169 BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784, Rn. 20 – Innenminister unter Druck; OLG Stuttgart, 08.07.2017, NJOZ 2017, 1424 (Leitsatz), 1429, Rn. 60 m.w.N. – Panama Papers.

2170 BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3137, Rn. 37 m.w.N. – Heide Simonis; BGH, 19.12.1979, GRUR 1979, 418, 419 – Telefongespräch.

2171 BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2880, Rn. 21 – Bio-Hühnerstall; BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784, Rn. 20 – Innenminister unter Druck; OLG Dresden, 24.09.2019, ZUM-RD 2020, 23 ff. – Pflegenotstand.

2172 OLG Köln, 18.04.2019, GRUR-RS 2019, 35727, Rn. 15; LG Berlin, 11.02.2004, ZUM 2004, 578 – Auspionieren von DDR-Größen im Autohaus.

2173 Vgl. EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2648, Ziff. 70 – v. Hannover/Deutschland I; BGH, 09.12.2003, NJW 2004, 762, 764 – Luftbilddaufnahmen II.

2174 Vgl. nur BVerfG, 25.01.1984, NJW 1984, 1741 ff. – Wallraff: Im Streitfall hatte sich der Schriftsteller *Günther Wallraff* unter falscher Identität als freier Mitarbeiter bei der BILD-Zeitung anstellen lassen, um in einem Buch über deren Arbeitsweise und Interna zu berichten. Der *Axel Springer Verlag*, zu dem die BILD gehört, verklagte daraufhin Wallraff und seinen Verlag auf Unterlassen und berief sich dabei mit der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Der BGH wies das Urteil ab, das BVerfG gab diesem Recht. Es stellte dabei fest, dass durch den Publizierenden rechtswidrig erlangte Informationen grundsätzlich

der berechtigenden Informationsinteressen mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen gemessen.²¹⁷⁵ Dessen Rechte sind bei dem Eindringen in private Bereiche und dem darauffolgenden in die Öffentlichkeit Tragen von persönlichen Informationen gleich in zweifacher Weise betroffen:²¹⁷⁶ Zum einen wird in die Selbstbestimmung des Einzelnen eingegriffen, ob und welchen Teil seiner Persönlichkeit er preisgeben will,²¹⁷⁷ zum anderen wird die Darstellung in der Öffentlichkeit mitunter negativ berührt.²¹⁷⁸ Dementsprechend werden bei der Veröffentlichung durch die Rechtsprechung darin eine hohe Eingriffsintensität und eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit gesehen.²¹⁷⁹ Gerade für die Bemessung der räumlichen Privatsphäre bei der Bildberichterstattung ist dies von erhöhter Abwägungsrelevanz.²¹⁸⁰ In diesen Fällen sieht die Rechtsprechung das beharrliche Nachstellen oder Ausnutzen von Heimlichkeit zur Erstellung von Aufnahmen als beschwerendes Kriterium zur Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphären,²¹⁸¹ da dies nicht nur berechnete Privatheitserwartung im eigenen häuslichen Bereich stören kann,²¹⁸² sondern eine solche im öffent-

nicht zulässig sind, es sei denn es bestehe ein öffentliches Informationsinteresse vor, dass den Rechten der Betroffenen überwiege.

2175 BVerfG, 25.01.1984, NJW 1984, 1741 (Leitsatz) – Wallraff; OLG Dresden, 24.09.2019, ZUM-RD 2020, 23, 25 – Pflegenotstand.

2176 Vgl. nur BGH, 10.05.1957, GRUR 1957, 494, 497 – Spätheimkehrer: „*Im Streitfall kann dahinstehen, ob bereits jede heimliche Bildaufnahme innerhalb des privaten Bereichs einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, der nur durch ranghöhere Interessen gerechtfertigt sein kann. Denn jedenfalls wird dann in unzulässiger Weise in die rechtlich geschützte Eigensphäre der Person eingegriffen, wenn eine – nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gebotene – heimliche Festlegung der äußeren Erscheinung einer Person innerhalb ihres privaten Bereichs in der Absicht vorgenommen wird, das Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne hierzu die Erlaubnis der Abgebildeten einzubolen.*“

2177 Vgl. BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 784, Rn. 29 – Innenminister unter Druck.

2178 Bereits BGH, 10.05.1957, GRUR 1957, 494, 497 – Spätheimkehrer; OLG Köln, 05.05.2015, GRUR-RR 2015, 537, 542, Rn. 38 f. – Kohl-Ghostwriter; darstellend Czernik, GRUR 2012, 457, 459.

2179 BGH, 19.12.1979, GRUR 1979, 418, 419 – Telefongespräch.

2180 BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793, 1797, Rn. 69 – Caroline von Hannover III; BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3136, Rn. 25 m.w.N. – Heide Simonis.

2181 BGH, 24.06.2008, NJW 2008, 3134, 3136, Rn. 25 m.w.N. – Heide Simonis.

2182 Vgl. nur BGH, 01.07.2008, NJW 2008, 3138, 3140, Rn. 24 – Sabine Christianesen; zur Bildberichterstattung siehe S. 295 ff.

lichen Raum, bei erkennbarer Abgeschiedenheit untergräbt.²¹⁸³ Der dem zugrunde liegende Voyeurismus kann bei geringem Nachrichtenwert der Information dazu führen, dass gerade die Bildberichterstattung unzulässig wird, eine Wortberichterstattung gleichen Themas hingegen nicht.²¹⁸⁴ Was die häusliche Privatheit betrifft, so ist die unbefugte Bildaufnahme einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befindet und durch die Aufnahme in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt wird, gemäß § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB unter Strafe gestellt. Die Verletzung kann zivilrechtlich im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht werden.²¹⁸⁵ § 201a Abs. 3 StGB sanktioniert darüber hinaus ursprünglich befugt hergestellte Fotos, die später einem Dritten zugänglich gemacht werden und den höchstpersönlichen Lebensbereich der fotografierten Person verletzen. Im Spannungsfeld mit der Pressefreiheit finden sich zu § 201a StGB nur gelegentlich Urteile. Sie bewegen sich thematisch vor allem im Rahmen von investigativen Recherchen zu Missständen in der Gesellschaft; im Rahmen von personenbezogener Berichterstattung gegen bekannte Persönlichkeiten findet sich keine Kasuistik.²¹⁸⁶ Dabei führt auch hier im Rahmen der Rechtfertigung eine Abwägung mit einem möglichen „überragenden öffentlichen Interesse“ durch, die den allgemeinen Wertungen zur Meinungs- und Pressefreiheit entspricht.²¹⁸⁷ Das OLG Köln plädierte jüngst dafür, im Rahmen

2183 Vgl. nur BGH, 01.07.2008, NJW 2008, 3138, 3140, Rn. 24 – Sabine Christianen.

2184 Vgl. etwa BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793, 1801, Rn. 107 – Caroline von Hannover III; vgl. etwa auch BGH, 21.04.1998, NJW 1998, 2141, 2143 – Apartment-Hotelanlage.

2185 *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 159 m.w.N.

2186 Bekanntheit hat § 201a Abs. 3 StGB wohl bislang nur im Zusammenhang mit dem Kabarettisten *Ottfried Fischer* erlangt. Sein Besuch bei einer Prostituierten wurde heimlich gefilmt und später an einen Journalisten verkauft. Dieser soll den Kabarettisten aufgrund der Aufnahmen zu einem Interview über die Prostituiertenbesuche genötigt haben. Die Urteile sind leider nicht veröffentlicht, der Journalist wurde aber wohl wegen § 201a Abs. 3 StGB verurteilt, vgl. dazu *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 159; vgl. dazu *Záboji*, Einigung zwischen der BILD-Zeitung und Ottfried Fischer, FAZ.net, 02.06.2016, zuletzt abgerufen am 20.02.2022.

2187 Vgl. nur OLG Köln, 18.07.2019, ZUM 2020, 536, Rn. 39 zu heimlichen Aufnahmen durch journalistische Recherche in einer Psychiatrie; OLG Düsseldorf, 08.03.2010, BeckRS 2010, 7686 zur heimlichen Aufnahme am Arbeitsplatz.

der Rechtsfertigung einer Verletzung des § 201a StGB durch die Presse eine rechtfertigenden Einzelfallabwägung durchzuführen und dabei die allgemeinen Abwägungskriterien des EGMR für die Zulässigkeit von Presseberichterstattung heranzuziehen.²¹⁸⁸

6. Härte der Sanktion für die Presse

Wie bereits näher ausgeführt, nimmt die mögliche Beeinträchtigung der Pressefreiheit und Meinungsäußerung unter dem Gesichtspunkt der Einschüchterungseffekte und Gefahr der Vorzensur themenübergreifend in der deutschen Rechtsprechung großen Raum ein.²¹⁸⁹

7. Zwischenergebnis

Die deutsche Zivilrechtsprechung orientiert sich erkennbar an den grund- und konventionsrechtlichen Wertungen. Insbesondere den Abwägungskanon des EGMR haben die Zivilgerichte übernommen beziehungsweise in ihre Wertungen miteinbezogen. Im Einzelnen wird dabei insbesondere die stark funktionalistische Orientierung deutlich. Gerade bei Grenzfällen, die nicht zweifelsfrei einen Beitrag zur Meinungsbildung darstellen, wie etwa Themen, die das Privatleben von Politikern und bekannten Personen betreffen, wird anhand des Erfordernisses eines Sachbezugs tendenziell leichtfertig ein öffentliches Interesse bejaht. Anders als in der Rechtsprechung des EGMR wird darüber hinaus an unterhaltenden Informationen eine Leitbild- und Orientierungsfunktion grundsätzlich bejaht. Neben dem Informationsinhalt der vor allem den Wert einer Information be-

2188 OLG Köln, 18.07.2019, ZUM 2020, 536, Rn.39 mit Verweis auf EGMR, 24.02.2015, NJOZ 2016, 1505 ff. – Haldimann u.a./Schweiz: „Für eine darin liegende Einzelfallabwägung auch bei Eigenrecherchen der Presse sprechen – [...] – in Anlehnung an die Entscheidung des EGMR [...] gute Gründe. Dort hat der EGMR für die strafrechtliche Behandlung (dort einer Veröffentlichung) Abwägungskriterien ([1] der Beitrag des Berichts zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse, [2] der Bekanntheitsgrad des Betroffenen, [3] der Gegenstand des Berichts, [4] das vorherige Verhalten des Betroffenen, [5] die Art und Weise, wie die Informationen erlangt worden sind und ihre Richtigkeit, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung sowie [6] die Schwere der Sanktion) erörtert und – zu Recht – die Bedeutung der Recherchefreiheit betont.“

2189 Siehe dazu S. 153 ff.

stimmt, wird auf Eigenschaften der Person, wie ihrem Bekanntheitsgrad, ihre öffentliche Funktion und gegebenenfalls ihr Alter abgestellt, um den Grad ihrer Schutzbedürftigkeit zu bestimmen. Ebenso können die Aktualität des Informationsinteresses und der Dauercharakter einer Information von Bedeutung sein. Weitere Kriterien sind zudem das Vorverhalten des Betroffenen, die Schwere der Persönlichkeitsverletzung, welche sich maßgeblich durch die Differenzierung nach Sphären sowie Umfang und Folgen für den Betroffenen bestimmt. Weiterhin spielen Reichweite und Verbreitung sowie Art der Informationsbeschaffung auf Seiten des Betroffenen eine Rolle. Auf der anderen Seite findet sich auch in der zivilrechtlichen Abwägung die Berücksichtigung der Härte der Sanktion für die Presse wie auch generell den freien Meinungsbildungsprozess, um mögliche *chilling effects* und somit eine Zurückhaltung und Selbstzensur der Presse zu vermeiden.

III. Das öffentliche Interesse und weitere Verhältnismäßigkeitskriterien im italienischen Zivilrecht (*l'interesse pubblico*)

Unabhängig von der Distinktion zwischen den inhaltlichen und formalen Berichterstattungsarten sowie der Art von Persönlichkeitsverletzung bildet das öffentliche Interesse (*interesse pubblico/ pertinenza*) für die einzelnen Konfliktfelder übergreifend die grundlegendste Zulässigkeitsanforderung der personenbezogenen Berichterstattung.²¹⁹⁰ Stark vereinfacht gilt: Wenn das öffentliche Interesse überwiegt, ist eine Berichterstattung in der Regel zulässig.²¹⁹¹ Es handelt sich dabei um eine Generalklausel, deren Inhalt und Grenzen nicht klar und abstrakt bestimmbar sondern durch den Richter im Einzelfall festzustellen sind.²¹⁹² Dabei hat er unter anderem die Qualität der beteiligten Personen (des Dritten, der die Äußerung tätigt, und der betroffenen Person), den gegenständlichen Inhalt und den Kontext der Nachricht zu berücksichtigen.²¹⁹³ Zudem wird auch der Rezipientenkreis berücksichtigt, an den die Berichterstattung gerichtet ist: Lokale

2190 Nocera, Corr. giur. 2013, 625, 629 f. betont einerseits die Rechtfertigung von ehr- und ansehensverletzenden Äußerungen und andererseits die Abgrenzung zu Eingriffen in die Privatsphäre und das Recht auf die persönliche Identität.

2191 Nocera, Corr. giur. 2013, 625, 629 m.w.N.; Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 (De Jure).

2192 Nocera, Corr. giur. 2013, 625, 629 m.w.N.

2193 Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 m.w.N. (De Jure).

Tageszeitungen können auch über Ereignisse oder Tatsachen berichten, die für die lokale Gemeinschaft relevant sind.²¹⁹⁴

1. Angemessenheits- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung – Wesentlichkeit der Information – Continenza formale

Die Rechtsprechung führt bei der Gewichtung des Informationsinteresses eine Angemessenheitsprüfung durch, ob das öffentliche Interesse den Persönlichkeitsinteressen überwiegt.²¹⁹⁵ Dabei wird das jeweilige Persönlichkeitsinteresse, sei es das Reputationsinteresse, das Interesse auf korrekte Darstellung der persönlichen Identität oder das Interesse auf Achtung der Privatsphäre, mit dem Informationsinteresse ins Verhältnis gesetzt. Bei der Veröffentlichung von Inhalten, die dem Privatleben oder der Selbstbestimmung des Betroffenen zu zuordnen sind, finden die datenschutzrechtlichen Vorschriften des codice deontologico²¹⁹⁶ Anwendung. Nach Art. 6 Abs. 1 codice deontologico muss die Berichterstattung über Fakten, auch wenn diese Grundlage einer Kritik sind, sich auf deren Wesentlichkeit (*essenzialità*) für den Informationszweck beschränken.²¹⁹⁷ Die weiteren Artikel des codice deontologico regeln bestimmte Sachverhalte, in denen unter dem Gesichtspunkt des überragenden öffentlichen Interesses eine Berichterstattung ausnahmsweise zulässig sein kann. So ist etwa nach Art. 7 codice deontologico der Schutz von Minderjährigen privilegiert. Es ist zudem grundsätzlich verboten, dass Presseberichterstattungen die menschliche Würde verletzen, übermäßige Gewalt (Art. 8), Krankheiten des Betroffenen (Art. 10) oder sexuelle Gewohnheiten des Betroffenen zum Gegenstand haben (Art. 11) – es sei denn, diese Informationen sind von überragendem öffentlichem Interesse. Das Kriterium der Wesentlichkeit der Information von öffentlichem Interesse für den angestrebten Informationszweck ist einzelfallabhängig und variiert somit in der richterlichen

2194 Cass., 04.10.2018, n. 24172 (De Jure).

2195 Grundlegend Cass., 05.04.1978, n. 1557, Foro pad. 1979, 301 ff.

2196 Siehe dazu S. 212 ff. oder Anhang A1 zum italienischen Datenschutzgesetz.

2197 Artikel 6 (1) codice deontologico: *Die Verbreitung von Nachrichten, die von großem öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse sind, steht nicht im Widerspruch zur Wahrung der Privatsphäre, wenn die Informationen, auch in Einzelheiten, aufgrund der Originalität des Sachverhalts oder der Beschreibung der besonderen Art und Weise, in der er sich abgespielt hat, sowie der Qualifikation der Protagonisten wesentlich sind.*

Würdigung.²¹⁹⁸ Es wird in der Rechtsprechung eng mit dem Kriterium der angemessenen Darstellungsform (*continenza formale*) verknüpft und oft auch innerhalb dessen behandelt.²¹⁹⁹ So stellt die Rechtsprechung zwar häufig ein öffentliches Interesse aufgrund des Informationsinhalts fest, verneint aber im Rahmen der Wesentlichkeit der Information die angemessene Darstellungsform einer Äußerung in der Presse, da sie über die Berichterstattung über den Informationszweck hinauschießt.²²⁰⁰ Darunter fallen überflüssige Identifikationskriterien, wie Namensnennung, Adressen oder rein illustrierende Bilder.²²⁰¹ Auch die Verbreitungsart, ob in Wort, Bild oder eben die verwendeten Kommunikationsmittel werden vereinzelt dafür herangezogen.²²⁰² Für die Gewichtung des öffentlichen Interesses ist die angemessene Darstellungsform jedoch beachtlich, da unter diesem Kriterium die Gewichtung des öffentlichen Interesses im Verhältnis zu den Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen und somit die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vollzogen wird.

2. Informationsinhalt und Informationswert – Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung

Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses bestimmt sich in der italienischen Rechtsprechung zunächst nach der Nützlichkeit der Information für die Allgemeinheit (*utilità sociale*). Darunter wird alles verstanden, was der öffentlichen Meinungsbildung zuträglich ist, damit der Bürger seine Aufgabe als Volkssouverän ausüben kann. Gemeint ist die demokratische Teil-

2198 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure) zur Bejahung der Wesentlichkeit und des öffentlichen Interesses bei der Bebilderung eines Berichts über den Urlaub eines Prominenten mit diesem und seiner Lebensgefährtin an einem abgelegenen Privatstrand; bereits *Gandolfi*, Dir. inf. 2005, 405, 415.

2199 Vgl. Cass., 04.10.2018, n. 24172 (De Jure); Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).

2200 Ex multis Cass., 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 5.2 (De Jure).

2201 Vgl. Cass., 22.02.2021, n. 4690 (De Jure): In dem Rechtsstreit ging es um die namentliche Nennung eines Angeklagten und des Opfers, seiner Ehefrau, in einem Verfahren wegen Gewalt- und Sexualdelikten in der Ehe. Die Berichterstattung über das Verbrechen sei, so der Kassationsgerichtshof, zwar grundsätzlich von öffentlichem Interesse gewesen, jedoch sei die Identifizierbarkeit insbesondere der Ehefrau durch ihre Namensnennung unzulässig.

2202 Cass., 27.08.2015, n. 17211 (De Jure).

habe des Bürgers am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben.²²⁰³ Im Rahmen dessen wird der Presse verstärkt von der neueren Rechtsprechung die Aufgabe des „Wachhunds der Öffentlichkeit“ auch unter Rekurs auf die EGMR-Rechtsprechung zugeschrieben.²²⁰⁴ Besonders hoch bemisst die Rechtsprechung den Wert für politische Themen oder Politiker.²²⁰⁵ Dies zeigt sich in der Rechtsprechung an der besonders weiten Auslegung der Kriterien des *diritto di critica politica*, also politischen Meinungsäußerungen.²²⁰⁶ Auch an Themen mit wirtschaftlichem Bezug²²⁰⁷ kann ein öffentliches Interesse bestehen. Häufig handeln Fälle von der Verflechtung von Politik und Wirtschaft sowie von familiärem Klientelismus.²²⁰⁸ Das zeigt sich thematisch besonders an den vielen Urteilen über Artikel zu Verflechtungen von Justiz und Politik mit der Mafia und zu potenziellen Korruptionsfällen.²²⁰⁹ Auch unterhaltende, gar „leichte“ Themen können von Relevanz sein, sofern sie sich mit historischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen²²¹⁰ Themen sowie allgemeinen gesellschaftlichen Werten oder Moralvorstellungen auseinandersetzen.²²¹¹ Das gilt auch für die Berichterstattung über Verbrechen, deren Ermittlung und zugehörigen Gerichtsverhandlungen.²²¹²

2203 Grundlegend Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2898 – Soraya; Cass., 05.10.2011, n. 87, Ziff. 4.4 (De Jure): „Wissen, Kritik und Diskussion von Fakten, die von öffentlichem Interesse sind, bereichern unsere Demokratie.“

2204 Cass., 09.02.2011, n. 15447, Foro it. 2011, II, 526, 529 m.w.N. und unter Verweis auf die st. Rspr. des EGMR.

2205 Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 (De Jure).

2206 Cass., 05.09.2019, n. 22179, Ziff. 1.9 (De Jure) bezeichnet die politische Debatte in der Presse als „Herzstück der Demokratie“; Cass., 23.02.2010, n. 4325 (De Jure); *Nocera*, Corr. giur. 2013, 625, 631 m.w.N.

2207 Cass., 21.03.2008, n. 7684 (De Jure); Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 (De Jure).

2208 Cass., 03.11.2020, n. 24259 (De Jure) zur Übervorteilung Nierenkranker im Gesundheitssystem; Cass., 26.08.2020, n. 17802 (De Jure) zu Veruntreuung von Geldern einer staatlichen Messgesellschaft; Cass., 05.09.2013, n. 20361 (De Jure) zur Vetternwirtschaft in einer staatlichen Einrichtung; Trib. Milano, 24.06.2019, n. 6218 (De Jure).

2209 Cass., 05.10.2011, n. 87 (De Jure); Trib. Locri, 02.11.2020, n. 716 (De Jure); Trib. Milano, 24.06.2019, n. 6218 (De Jure).

2210 Cass., 18.10.2005, n. 20137 (De Jure).

2211 Grundlegend *Gandolfi*, Dir. inf. 2005, 415, 417 m.w.N.; Cass., 11.04.2013, n. 28502, Ziff. 1.1 (De Jure); Cass., 11.09.2014, n. 19178 (De Jure) zur Literaturkritik; Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 (De Jure) zum Artikel über ein mutmaßliches organisierte homosexuelle Treffen von hochrangigen Mitarbeitern des Vatikan-Staats.

2212 Trib. Perugia, 30.11.2020, n. 1317 (De Jure).

3. Bekanntheit einer Person und ihre Stellung in der Öffentlichkeit

Die Bekanntheit einer Person ist ein relevantes Indiz für die Feststellung und Gewichtung des öffentlichen Interesses.²²¹³ An bekannten Personen besteht grundsätzlich ein höheres Interesse als an reinen Privatpersonen. Dementsprechend ist der Faktor der Bekanntheit maßgeblich, ebenso wie der Grund ihrer Bekanntheit, wie etwa ein politisches Amt. Dabei geht die Rechtsprechung von einer Bekanntheitskala aus, nach der Personen, je nach dem Rang ihres politischen oder öffentlichen Amtes oder ihres gesellschaftlichen Bekanntheitsgrads, sei es international, national oder lokal, gewichtet werden.²²¹⁴ Ein Rückgriff auf die EGMR-Kriterien lässt sich in der Rechtsprechungslinie dabei jedoch nicht finden. Die Bekanntheit ist aber lediglich ein Indiz, das nur durch das Hinzukommen des Bezugs zu allgemeininteressanten Themen für die öffentliche Meinungsbildung Gewicht hat.²²¹⁵ Außerhalb des Grundes der Bekanntheit, besitzt die Person der Berichterstattung insbesondere in Hinblick auf das Privatleben dieselben Rechte wie jeder andere Bürger, vgl. Art. 5 des codice deontologico.²²¹⁶ Dabei handelt es sich um eine Einzelfallbewertung, da auch am Privatleben des *homo publicus* ein öffentliches Interesse bestehen kann, wenn ein Bezug zu dessen Leben in der Öffentlichkeit besteht, wie etwa die Geeignetheit der Person für das ihm zukommende öffentliche Amt.²²¹⁷ Rein unterhaltende, gar skandalisierende Personenberichterstattung etwa über Prominente und deren Alltagsleben sind hingegen grundsätzlich nur zulässig, wenn sich ein sachlicher Bezug zu dem Grund ihrer Bekanntheit finden lässt.²²¹⁸ Diese Abgrenzung stellt sich gerade im Bereich der

2213 Trib. Roma, 03.05.2021, n. 7620 m.w.N. (De Jure).

2214 Cass., 05.10.2011, n. 87, Ziff. 4.4 (De Jure); Cass., 30.05.2001, Foro it. 2001, II, 629, 631 f.

2215 Cass., 09.10.2007, n. 42067, Ziff. 2 (De Jure).

2216 *Nocera*, Corr. giur. 2013, 625, 632 m.w.N., vgl. auch Art. 5 Abs. 2 codice deontologico: „Die Privatsphäre von Personen, die bekannt sind oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen, muss respektiert werden, wenn die Nachrichten oder Daten keinen Bezug zu ihrer Rolle oder ihrem öffentlichen Leben haben.“

2217 Cass., 09.10.2007, n. 42067, Ziff. 2 (De Jure).

2218 Cass., 11.08.2021, n. 22741 (De Jure): Im Streitfall wurde die Berichterstattung über den Selbstmord des Bruder eines bekannten Sängers und Spekulationen über dessen Scheidung mangels öffentlichen Informationsinteresses verneint, da der Bruder selbst keine Person des öffentlichen Lebens sei und auch sonst kein berechtigtes öffentliches Interesse an Spekulationen über seinen Selbstmord bestehe; Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure); Cass., 09.10.2007, n. 42067, Ziff. 2 (De Jure); Cass., 06.02.1998, n. 1473 (De Jure).

Berichterstattung über Prominente und deren Privatleben als schwierig dar.²²¹⁹ „Zwar können auch die privaten Angelegenheiten von Personen, die im politischen oder gesellschaftlichen Leben tätig sind, von öffentlichem Interesse sein, wenn sie als Grundlage für die Beurteilung der Persönlichkeit oder der Moral einer Person dienen können, der die Öffentlichkeit vertrauen soll. Die Verbreitung von Informationen über das Privatleben anderer kann jedoch nicht durch bloße Neugierde der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden, da diese Informationen objektiv von Interesse für die Allgemeinheit sein müssen“²²²⁰, wie die ständige Rechtsprechung einerseits festhält. Andererseits stellen neuere Urteile im Zusammenhang mit der Regenbogenpresse bei der Annahme des öffentlichen Interesses stark auf die Erwartungshaltung des durchschnittlichen Lesers ab, der gerade darauf abziele, Angelegenheiten aus dem Privatleben der berühmten Person zu erfahren, was wiederum tendenziell zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses führt.²²²¹

a. Berichterstattung über Politiker und Amtsträger

Bei Politikern und Amtsträgern, insbesondere aus der Verwaltung, wird, solange es um deren Amtsgeschäfte wie auch deren Befähigung zum Amt geht, grundsätzlich ein hohes Informationsinteresse angenommen.²²²² Die jüngere Rechtsprechung begründet dies unter Rekurs auf die Rechtsprechung des EGMR auf das Bedürfnis der demokratischen Kontrolle von

2219 Nocera, Corr. giur. 2013, 625, 631 m.w.N; Gandolfi, Dir. inf. 2005, 415, 417 m.w.N.

2220 Ex multis Cass., 09.10.2007, n. 42067, Ziff. 2 (De Jure).

2221 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV (De Jure): „Entscheidend ist der Umstand, dass die Fotos (zusammen mit dem Artikel, dem sie beigelegt sind) die Funktion haben, Nachrichten von öffentlichem Interesse zu übermitteln, auch wenn dieses Interesse an der von der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift bevorzugten Art der ‚leichten‘ (oder sogar skandalösen) Veröffentlichung gemessen werden kann, und zwar auf der Grundlage des Publikums, für das sie bestimmt ist.“

2222 Cass., 05.09.2019, n. 22179, Ziff. 1.9 (De Jure): „Die Abwägung zwischen den beiden gegensätzlichen Werten – der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Recht auf Privatsphäre – erfolgt daher mit ganz anderen Gewichten und Maßstäben, wenn die Pressefreiheit politische Themen von öffentlichem Interesse betrifft oder die politische Personen berührt, von denen ein hohes Maß an Widerstandskraft und Toleranz gegenüber Kritik verlangt wird, insbesondere wenn letztere in einen Kontext politischer Kritik eingebettet ist, in dem das Interesse daran vorherrscht, das Niveau der öffentlichen Debatte hoch zu halten.“; siehe auch S. 127 ff., insb. S. 153 ff.

Amtsträgern.²²²³ Diese Bewertung äußert sich vor allem im Rahmen des Ehr- und Ansehensschutzes. Es findet sich eine reiche Kasuistik zu Berichterstattungen über Politiker oder Amtsträger, die sich falsch dargestellt oder ihren Ruf geschädigt sehen.²²²⁴ Wegen ihrer öffentlichen Aufgaben müssen sich dabei Politiker und Amtsträger grundsätzlich mehr gefallen lassen als Privatpersonen. Dies äußert sich in der Abwägung maßgeblich dadurch, dass das Kriterium der formalen Zurückhaltung besonders weit ausgelegt wird.²²²⁵ Dadurch verlagern sich diese Fälle vor allem auf die Überprüfung der Tatsachengrundlagen einer Berichterstattung.²²²⁶ Jedoch ist die inhaltliche Auseinandersetzung auf die Person und ihr Amt beschränkt. Gegenstand der Kritik dürfen demnach nicht vertrauliche Informationen der politischen Person sein, die er selbst der Öffentlichkeit vorenthalten hat und die sein Privatleben berühren und keinen Bezug auf deren Geeignetheit für deren Amt haben.²²²⁷ Die Kasuistik über die Auseinandersetzung von Presse und Politiker in Bezug auf deren Privatleben ist hingegen dünner. So finden sich lediglich Urteile über die Verletzung der privaten Wohnung im Sinne von Art. 614, Art. 615-bis c.p.,²²²⁸ die sich mit bebildeter Berichterstattung von Politikern in privaten und daher unzulässigen Örtlichkeiten beschäftigen. Gerade die Frage der Pri-

2223 Cass., 14.09.2020, n. 31263, Ziff. 2.1 (De Jure).

2224 Siehe dazu bereits S. 288 ff.

2225 Ex multis Cass., 05.09.2019, n. 22179, Ziff. 1.9 m.w.N. des EGMR (De Jure): „Damit die politische Debatte, die als ‚Herzstück der Demokratie‘ verstanden wird, so frei wie möglich stattfinden kann, ist die Verwendung übertriebener, provokativer und sogar maßloser Äußerungen erlaubt“.

2226 Ex multis Cass., 28.02.2017, n. 5005 (De Jure), siehe auch S. 272.

2227 Cass., 19.01.2005, n. 7595 (De Jure).

2228 Art. 615-bis c.p.: „(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren wird bestraft, wer mit Hilfe eines Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräts an den in Artikel 614 genannten Orten unberechtigt Nachrichten oder Bilder aus dem Privatleben erlangt.“

(2) Die gleiche Strafe wird, sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, gegen jede Person verhängt, die Nachrichten oder Bilder, die durch die im ersten Teil dieses Artikels genannten Mittel erlangt wurden, durch irgendein Informationsmittel an die Öffentlichkeit weitergibt oder verbreitet.

(3) Die Straftaten werden auf Antrag des Geschädigten geahndet; die Straftat wird jedoch von Amts wegen verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren geahndet, wenn die Tat von einem Amtsträger oder einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, unter Machtmissbrauch oder unter Verletzung der mit der Funktion oder Dienstleistung verbundenen Pflichten begangen wird, oder von einer Person, die auch den Beruf des Privatdetektivs missbräuchlich ausübt.“

vatheit eines Ortes spielt hier eine große Rolle: Die Privatheit der eigenen Wohnung als öffentlichkeitsabgewandter Ort darf durch die heimliche Aufnahme von Fotos und deren Veröffentlichung nicht verletzt werden. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich gegeben, wenn der Ort ohne besondere Vorkehrungen frei beobachtet werden kann.²²²⁹ Unter den wenigen Fällen findet sich eine Fotostrecke der Boulevardzeitung *Oggi* über den früheren Ministerpräsidenten Italiens, *Silvio Berlusconi*, auf seinem Anwesen auf Sardinien. Die Fotos zeigen Berlusconi im Park seiner Villa „zärtlich und spielerisch“ mit zwei jungen Mädchen in anzüglichen Posen.²²³⁰ Die Berichterstattung thematisierte dabei den Widerspruch der gelebten und politisch propagierten Moralvorstellung des wertekonservativen (und verheirateten) Politikers, der für Einheit von Familie und katholische Werte eintrat. Das Gericht bejahte daher zwar grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Es begründete dies auch damit, dass zum Zeitpunkt des Urteils bereits mehrere Strafverfahren wegen Berlusconis Beziehungen zu minderjährigen Prostituierten anhängig waren.²²³¹ Die Fotostrecke blieb jedoch unzulässig, da die Fotos vom Fotografen mit besonderen Teleobjektiven von einem Hügel 200m von dem privaten, nicht ohne Weiteres einsehbaren Anwesen entfernt aufgenommen wurden und somit das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Art. 614, Art. 615-bis c.p. verletzt wurde.²²³²

b. Prominente und deren Privatleben

Auch an Prominenten wird ein gesteigertes öffentliches Interesse angenommen. Im Rahmen der Bildberichterstattung und somit dem Recht am eigenen Bild sind grundsätzlich solche Veröffentlichungen zulässig, die sich auf Auftritte in der Öffentlichkeit oder aber der Tätigkeit, aus der ihre Bekanntheit resultiert, beziehen.²²³³ Problematisch sind auch hier Wort- und Bildberichterstattungen über deren Privatleben. Auch hier wurde die Verbreitung einiger Aufnahmen von Prominenten verboten, die sich auf deren Privatgelände wegen Art. 614, Art. 615-bis c.p. abspielten. Dabei handelte es sich etwa um die Ablichtung der bekannten Moderatorin *Lilli*

2229 Trib. Milano, 01.03.2013 (De Jure) – Berlusconi.

2230 [sic] vgl. Trib. Milano, 01.03.2013, Fn. 36 (De Jure) – Berlusconi.

2231 Trib. Milano, 01.03.2013, Fn. 36 (De Jure) – Berlusconi.

2232 Trib. Milano, 01.03.2013 (De Jure) – Berlusconi.

2233 *Gaudino*, Resp. civ. prev. 2007, 815, 819 m.w.N. aus der Rspr.

Gruber²²³⁴ nackt am Pool ihres Hauses²²³⁵ oder eine Bilderstrecke über den international bekannten Schauspieler *George Clooney* mit nacktem Oberkörper in Begleitung seiner damaligen Freundin im Garten seines Hauses am Comer See.²²³⁶ Die Gerichte verneinten vorliegend ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung, da ihr Informationswert gering sei und die Verbreitung der Bilder lediglich durch die bloße Neugier der Öffentlichkeit gerechtfertigt werde.²²³⁷ Im *Clooney*-Urteil sprach das Gericht zudem von einem Rückzugsinteresse, das dem Schauspieler auf seinem Grundstück berechtigterweise zu zusprechen sei.²²³⁸ Über die häusliche Privatheit von Prominenten hinaus wurde das öffentliche Interesse an Personen beziehungsweise der Sachbezug einer typischerweise eher boulevardesken und skandalösen Berichterstattung ursprünglich eher restriktiv ausgelegt.²²³⁹ So verneinte das Kassationsgericht beispielsweise im Jahre 1998 das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über die außerehelichen Eskapaden der öffentlich bekannten Ehefrau eines berühmten Fußballspielers mit der Begründung, dass die „angeblichen Gefühlsduseleien“ der Ehefrau trotz ihrer ehelichen Beziehungen zu dem sehr bekannten Fußballspieler schlichtweg nicht von sozialem oder politischem Interesse seien.²²⁴⁰ Die Annahme eines öffentlichen Interesses hinsichtlich „leichten“ und tendenziell eher unterhaltenden Nachrichten hat sich jedoch in den vergangenen Jahren erheblich gelockert, wobei auch eine vorsichtige Orientierung an der EGMR-Rechtsprechung durchschimmert.²²⁴¹ So wurde ein Informationsinteresse gerade in der Regenbogenpresse, der sogenannten *cronaca rosa*, am Privatleben berühmter Persönlichkeiten grundsätzlich im öffentlichen Raum angenommen, welches im Einzelfall mit den Rückzugsinteressen abzuwägen sei.²²⁴² Das betrifft beispielsweise et-

2234 Lilly Gruber ist eine in Italien bekannte Journalistin, Moderatorin, Politikerin und Schriftstellerin.

2235 Trib. Milano, 17.11.1994 (De Jure).

2236 Cass., 16.06.2021, n. 17217, Ziff. 1.2. (De Jure).

2237 Cass., 16.06.2021, n. 17217, Ziff. 2.2. (De Jure).

2238 Cass., 16.06.2021, n. 17217, Ziff. 1.2. (De Jure).

2239 Trib. Milano, 16.04. 1984, Rass. dir. cinema 1985, 1107, 1109; Pret. Roma, 03.07.1987, Foro it. 1988, I, 3464, Dir. inf. 1987, 1005 f.; App. Milano, 19.01.1971, Giur. it. 1971, I, 1026 f.

2240 Cass., 06.02.1998, n. 1473 (De Jure).

2241 Deutlich Trib. Milano, 01.03.2013 (De Jure) – Berlusconi, das sich auf die Abwägungskriterien bei Eingriffen in die Privatsphäre durch die Presse i.S.d. EGMR beruft, vgl. S. 377 f.

2242 Vgl. Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV (Jure); Trib. Roma, 06.04.2019, n. 11964 (De Jure) – Königin von Sanremo.

waige Alkoholexzesse oder den Betrug des Ehemanns, wie auch Bilder Prominenter im Urlaub am öffentlichen Strand.²²⁴³ In diesem Zusammenhang hob der Kassationsgerichtshof eine Entscheidung der Vorinstanz auf, die eine bebilderte Boulevardberichterstattung eines prominenten Paares an einem einsamen Strand auf den Malediven im Zusammenhang mit der allgemeininteressanten Frage der Freizeitgestaltung an einem italienischen Nationalfeiertag thematisierte. Das Kassationsgericht bemängelte, dass die vorherigen Instanzen das öffentliche Interesse wegen der Verletzung der Privatsphäre und wegen fehlendem Sachbezug zu deren Schauspielertätigkeit apodiktisch verneinten.²²⁴⁴ Es begründete dies unter Berufung auf die EGMR-Rechtsprechung damit, dass zum einen die streitgegenständliche Bildberichterstattung auf ein eigenes öffentliches Interesse überprüft werden muss. Zum anderen sei die bildliche Unterlegung der Auseinandersetzung mit dem Urlaubszielen Prominenter als Freizeitgestaltung an einem Nationalfeiertag nicht per se als bloße Befriedigung der Neugier der Leserschaft von Boulevardzeitungen zu klassifizieren. Vielmehr könne sie ebenso dazu dienen, die Originalität des Sachverhalts oder der Beschreibung der besonderen Art und Weise, wie er sich zugetragen hat, sowie der Qualifikation der Protagonisten zu veranschaulichen.²²⁴⁵ Die Auslegung des Sachbezugs der Veröffentlichung zu der öffentlichen Rolle einer Person bei der Feststellung eines Informationsinteresses dürfe dabei nicht zu streng ausgelegt werden und müsste unter Gewichtung und Heranziehung aller abwägungsrelevanter Punkte im Einzelfall geprüft werden.²²⁴⁶ Ähnlich entschieden die Gerichte auch zuvor über eine Bildberichterstattung über *Eros Ramazzotti* im Urlaub am Strand mit einer vermeintlichen Geliebten und weiteren Freunden, die die öffentlich bekannte Trennung von seiner Ehefrau und seinen Umgang damit zum Gegenstand hatte.²²⁴⁷

c. Sonderfall: Begleiter von Personen des öffentlichen Lebens

Differenzierter betrachten die Gerichte hingegen die Ablichtung oder wörtliche Thematisierung von Begleitern von Personen des öffentlichen Lebens. Gerade bei der Veröffentlichung von Fotos im Rahmen der Bild-

2243 Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure).

2244 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. V (De Jure).

2245 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. IV (De Jure).

2246 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. V (De Jure).

2247 Cass., 07.05.2014, n. 9867 (De Jure) – Eros Ramazzottis Geliebte am Strand.

berichterstattung sind die Erwägungen – ähnlich dem deutschen Äquivalent des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG – in den Ausnahmetatbestand des Art. 97 Abs. 2 diritto d'autore, dem Merkmal der *notorietà* eingebettet.²²⁴⁸ Dabei stellt sich die Frage, inwieweit die Bekanntheit der prominenten Person ebenso auf diejenigen ausstrahlt, die um die Person zirkulieren, so dass die Veröffentlichung von Bildern der prominenten Person und ihrer Begleiter zulässig sein kann.²²⁴⁹ Hier wird vor allem diskutiert, inwiefern die Begleitung der bekannten Person eine Einschränkung ihrer Rückzugs- und Privatheitsinteressen aufgrund ihres eigenen Verhaltens hinnehmen muss. Begibt sie sich etwa bewusst mit dem Prominenten in die Öffentlichkeit, so kann unter Umständen im Einzelfall sogar eine konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern im Sinne des Art. 96 diritto d'autore angenommen werden.²²⁵⁰ Einigkeit besteht darüber, dass ein strengerer Maßstab bei der Annahme eines öffentlichen Interesses anzulegen ist.²²⁵¹ Gerade auch unter der Heranziehung der parallel anwendbaren Datenschutzvorschriften und dem decalogo giornalistico ist das in Art. 6 normierte Erfordernis der „Wesentlichkeit einer Information“ für den mit ihr avisierten Informationszweck restriktiv auszulegen.²²⁵² Ferner wird auf Art. 5 des decalogo giornalistico rekuriert, nach dem Hinweise auf Angehörige und sonstige Personen zu vermeiden sind, wenn diese für den Sachverhalt nicht von wesentlichem Interesse sind. Der Bekanntheitsgrad der einen Person soll demnach nicht die Rechte seiner Angehörigen schwächen.²²⁵³ Was die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Identifizierbarkeit eines Begleiters betrifft, so hat sich die Rechtsprechung über die Jahre auch hier gewandelt: In einem Urteil des Kassationsgerichts ging es um eine Berichterstattung der Zeitung *La Repubblica* über die breit angelegte Korruptionsaffäre im Rahmen des Baus der Autobahn von der sizilianischen Stadt Messina nach Catania.²²⁵⁴ Der Vorsitzende des Autobahnkonsortiums wurde zusammen mit seiner angeblichen, aber der

2248 Siehe dazu S. 310 ff.

2249 Zur Entwicklung und dem Diskurs im Schrifttum *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572.

2250 Auch hier ist eine sorgfältige Prüfung der konkreten Situation erforderlich, da eine bloße Duldung nicht als Zustimmung gewertet werden kann, die z.B. in Bezug auf eine Fernsehaufzeichnung gezeigt wird, vgl. etwa Trib. Roma, 05.07.1989, Dir inf. 1990, 138.

2251 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572 f. m.w.N.

2252 *Agate*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 572 f.

2253 Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).

2254 Cass., 07.07.1998, n. 8031 (De Jure) – Geliebte von Korruptionsverdächtigen.

Öffentlichkeit unbekannten, Geliebten an der Schweizer Grenze mit einer Aktentasche voller Geld und kompromittierenden Dokumenten verhaftet. Die Zeitung berichtete wahrheitsgemäß, dass die Dame eine Schlüsselfigur in den Ermittlungen darstellte, indem sie die Behörden mit Informationen versorgte. Ferner verriet der Artikel den Namen der Begleiterin sowie ihren Status als verheiratete Frau und außereheliche Geliebte des verhafteten Mannes. Die Frau klagte gegen den Artikel wegen Rufschädigung und Verletzung der Privatsphäre und bekam in allen Instanzen recht. Zwar bestünde an der Korruptionsaffäre sowie dem Amtsträger ein öffentliches Interesse, jedoch nicht an der Identifizierbarkeit und den persönlichen Lebens- und Liebesbeziehungen der Begleiterin. Dies gelte unabhängig davon, dass sie eine Rolle in den Ermittlungen spielte.²²⁵⁵ Ähnlich fiel ein jüngerer Fall aus dem Jahre 2021 aus, indem es um den Unfalltod eines neapolitanischen Sängers ging, dessen Bruder und Mitglied seiner Band einige Jahre zuvor Selbstmord begangen hatte.²²⁵⁶ Der Artikel mit der Todesnachricht des Unfallopfers unterstellte neben der Unfallmeldung, dass der Bruder sich aus Trauer über die Trennung seiner Frau das Leben genommen habe, was bereits zuvor jahrelang das Leben des Sängers beeinträchtigt hätte. Die der Öffentlichkeit unbekannte Ex-Frau des Bruders klagte dagegen, da sie ihr Bild in der Öffentlichkeit ebenso wie ihr Recht auf Privatheit verletzt sah. Das Kassationsgericht bestätigte die vorherige Instanz. Mangels fehlenden nachweisbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Selbstmord des Bruders und der Scheidung von seiner Frau sowie dem fehlenden Bezug dieser Information zu dem Unfalltod des Sängers sei kein wesentliches öffentliches Interesse an der Auseinandersetzung mit ihrer Person gegeben.²²⁵⁷ Anders haben die Gerichte in Hinblick auf die Begleitung von Prominenten an öffentlichen Orten entschieden. So hielt das Gericht die Veröffentlichung von Fotos einer unbekannten Begleiterin in enger Umarmung mit *Eros Ramazotti* am Strand für zulässig, da sie einen Artikel zu dessen bereits öffentlich bekannter Trennung von seiner Ehefrau, *Michelle Hunziker*, bebilderten. Das Gericht ging hier davon aus, dass auch wenn der Strand abgelegen sei, die klagende Unbekannte damit rechnen müsse neben dem bekannten Sänger abgelichtet zu werden.²²⁵⁸ Ähnliche Ausführungen finden sich auch zu einem unbekannten Mann, welcher mit einer halbbekleideten, bekannten Schauspielerin

2255 Cass., 07.07.1998, n. 8031 (De Jure) – Geliebte von Korruptionsverdächtigen.

2256 Cass., 16.02.2021, n. 22741 (De Jure).

2257 Cass., 16.02.2021, n. 22741, Ziff. 2.1 f. (De Jure).

2258 Cass., 07.05.2014, n. 9867 (De Jure) – Eros Ramazottis Geliebte am Strand.

am Strand in spielerischer Auseinandersetzung abgelichtet wurde. Das Kassationsgericht ging auch hier davon aus, dass die Veröffentlichung der Fotos in der Regenbogenpresse allein deshalb zulässig sei, da der Begleiter sich bewusst an einem öffentlich zugänglichen Ort mit einer Person des öffentlichen Lebens aufhalte und mit der Aufmerksamkeit der Presse daher rechnen müsse.²²⁵⁹ In älteren Urteilen wurde hingegen noch verlangt, dass nur die ständige, öffentliche Nähe des Begleiters, die weder gelegentlich, noch unvermeidlich ist, zu einer stillschweigenden Zustimmung in die Veröffentlichung und somit Zulässigkeit der Veröffentlichung führen kann.²²⁶⁰ Die unfreiwillige oder zufällige Abbildung unbekannter Personen ist hingegen seit jeher unzulässig.²²⁶¹ So ist es etwa rechtswidrig im Rahmen eines journalistischen Berichts über einen Finanzskandal das Foto eines Fremden zu veröffentlichen, der zufällig neben dem aus der Wirtschaft bekannten Beklagten aufgenommen wurde.²²⁶²

d. Sonderfall: Minderjährige

Die Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen, insbesondere deren Interesse an Privatheit und Ausschluss der Öffentlichkeit erfährt auch in der italienischen Rechtsprechung besonderen Schutz. Herangezogen werden dafür durch die Rechtsprechung Art. 2 und Art. 31 Abs. 2 der italienischen Verfassung, welche unter anderem die Jugend und die Kindheit schützen.²²⁶³ Darüber hinaus sieht Art. 7 des codice deontologico vor, dass *„das Recht des Kindes auf Vertraulichkeit immer als vorrangig gegenüber dem Recht auf Kritik und Berichterstattung zu betrachten ist; wenn jedoch der Journalist aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses und innerhalb der Grenzen des Gesetzes beschließt, Nachrichten oder Bilder über Kinder zu verbreiten, ist*

2259 Cass., 29.09.2006, n. 21172 (De Jure); kritisch Trib. Milano, 21.03.2002, *Annali it. dir. aut.* 2003, 786: *„Die Zustimmung zur Verwendung des Bildes einer anderen Person kann auch stillschweigend zum Ausdruck gebracht werden, sie muss jedoch sicher und eindeutig sein und daher aus einem allgemeinen und systematischen Verhalten abgeleitet werden, das notwendigerweise über neutrale Verhaltensweisen hinausgeht, wie z. B. das Verlassen des Hauses oder der Besuch eines öffentlichen Strandes für eine bestimmte Zeit.“*

2260 Trib. Napoli, 30.09.1989, *Nuova giur. civ. comm.* 1990, I, 409 f.

2261 Dazu ausführlich Gaudino, *Resp. civ. prev.* 2007, 815, 816 m.w.N.

2262 Vgl. Trib. Roma, 19.05.1989, *Dir. inf.* 1991, 136 f.

2263 Art. 31 Abs. 2 cost. *„Sie [Anm. d. Autorin: Die Republik] schützt die Mutterschaft, die Kindheit und die Jugend, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen begünstigt.“*; vgl. Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure).

er dafür verantwortlich zu beurteilen, ob die Veröffentlichung wirklich im objektiven Interesse des Kindes liegt, gemäß den Grundsätzen und Grenzen, die in der Charta von Treviso festgelegt sind.“²²⁶⁴ Bei der Charta von Treviso handelt es sich um einen Standeskodizes, dessen Ziel es ist, dass Kinder durch negative Medienöffentlichkeit nicht in ihrem Heranwachsen beeinträchtigt werden.²²⁶⁵ Sie regelt dezidiert bestimmte Fragen zum Schutz von Kindern in den Medien. So ist z.B. die Anonymität von Minderjährigen bei der Berichterstattung über Straftaten, insbesondere als Zeugen oder Opfern, zu gewährleisten oder Angaben zu vermeiden, die zur Identifizierung des Kindes dienen oder es ist besonders sensibel bei Bildberichterstattungen über Kinder vorzugehen, die krank, verletzt oder benachteiligt sind.²²⁶⁶ Ferner sollen Journalisten meiden, die kommerzielle Ausbeutung Minderjähriger durch deren Eltern zu fördern.²²⁶⁷ Positive Ereignisse, die auch den Minderjährigen hervorheben, können hingegen zulässig sein, sofern dies nicht gegen den Willen der Eltern ist und es sich nicht auf das psycho-physische Gleichgewicht des Minderjährigen auswirkt.²²⁶⁸ In ihrer Präambel verweist die Charta von Treviso dafür auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)²²⁶⁹ von 1989, welches auch in Italien ratifiziert wurde.²²⁷⁰ Es soll die harmonische Persönlichkeitsentwicklung des Kindes in Hinblick auf seinen Reifungsprozess gewährleisten, weshalb das Wohl des Kindes grundsätzlich eine vorrangige Erwägung aller staatlicher Stellen und privaten Einrichtungen sein muss (Art. 3 und Art. 12 Abs. 2 KRK).²²⁷¹ Ferner

2264 Vgl. Art. 7 codice deontologico.

2265 Die Charta von Treviso wurde 1990 vom Orden der Journalisten und der Journalistengewerkschaft FNSI verfasst. Sie wurde seit dem 2006 und zuletzt am 06.07.2021 der sich wandelnden Medienöffentlichkeit angepasst, siehe <https://www.odg.it/wp-content/uploads/2021/07/Charta-di-Treviso-approvata-dal-Cnog.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

2266 Siehe Art. 9 der Charta von Treviso.

2267 Bereits in diesem Sinne Trib. Catania, 16.12.1982, Giur. mer. 1984, I, 855 ff.

2268 Vgl. Art. 3 der Charta von Treviso.

2269 Im Folgenden KRK genannt.

2270 In Italien mit dem Gesetz von 27.05.1991, n. 176 (G.U. n. 135/1991) ratifiziert; siehe Präambel der Charta von Treviso, ebenso Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure).

2271 Art. 3 Abs. 1 KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“; Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 KRK: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind

heißt es in Art. 16 KRK, dass kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seine Korrespondenz oder einer rechtswidrigen Verletzung seiner Ehre oder seines Rufes ausgesetzt werden darf.²²⁷² Wenngleich die Charta von Treviso und die UN-Kinderrechtskonvention formal juristisch keine Rechtskraft besitzen,²²⁷³ inkorporiert die ständige Rechtsprechung diese Erwägungen in das Gefüge der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Berichterstattung und verlangt eine genaue Berücksichtigung der Auswirkungen der Berichterstattung auf die Entwicklung des Kindes.²²⁷⁴ In der Praxis thematisieren die Gerichte den Schutz des Kindes vor identifizierender Berichterstattung vor allem anhand des Umfangs und Detailreichtums der Darstellung personenbezogener Daten im Rahmen der „Wesentlichkeit“ einer Information im Sinne von Art. 6 des codice deontologico.²²⁷⁵ Entscheidend für die Zulässigkeit ist dabei, ob sich diese negativ auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken kann oder nicht.²²⁷⁶ Praktisch relevant sind zwei Fallkonstellationen: Die Preisgabe von Informationen über Kinder als Begleiter oder Abkömmlinge von Prominenten und/oder im öffentlichen Raum sowie die Berichterstattung über Minderjährige im Rahmen von Straf- und Ermittlungsverfahren. In Bezug auf das erste Themenfeld differenzieren die Gerichte vor allem, inwieweit ein spezielles öffentliches Interesse an der Identifizierbarkeit eines Minderjährigen gegeben ist und die Berichterstattung im „objektiven Interesse“ des Kindes

berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

- 2272 Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 KRK: „Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

- 2273 Grundlegend Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure); Cass. civ. sez. I, 29.09.2006, n. 21172 (De Jure); ebenso Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.5 (De Jure); Cass., 06.12.2013, n. 27381, Ziff. 7 (De Jure).
- 2274 Ausführlich Cass., 06.12.2013, n. 27381, Ziff. 6.1 (De Jure); Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure).
- 2275 Bereits Garante protezione dati personali, 28.05. 2002, Foro it. 2003, 718 (m. Anm. A.M. Perrino); Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).
- 2276 Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure).

ist.²²⁷⁷ So entschied das Kassationsgericht in einer umfassenden Boulevardberichterstattung der Zeitschrift *Chi*²²⁷⁸ über eine angebliche außereheliche Liebesaffäre des Generaldirektors der R.A.I.²²⁷⁹ Sie enthielt eine detaillierte Fotoreportage über das Privatleben dessen der Öffentlichkeit unbekannten Ehefrau und Kinder. Die Berichterstattung zeigte zudem das in einer kleinen Gemeinde gelegene Wohnhaus der Familie. Die Mutter legte gegen diese Berichterstattung Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten wegen Verletzung des Art. 7 des codice deontologico i.V.m. Art. 136 f. codice della privacy ein. Der italienische Datenschutzbeauftragte gab der Beschwerde mit der Begründung statt, dass sich das öffentliche Interesse an der Affäre des Generaldirektors nicht auf die Fotografien von der Mutter mit den Kindern in völlig alltäglichen Situationen erstrecke und auch nicht auf die Identifizierbarkeit des Wohnorts. Zwar bestünde an der Affäre des Generaldirektors ein öffentliches Interesse, die „Wesentlichkeit“ der Information sei vorliegend jedoch durch die überflüssigen Angaben zu Frau, Kindern und Wohnung nicht eingehalten. Vielmehr könne sich die Berichterstattung wegen der Identifizierbarkeit der Kinder und deren Wohnort negativ auf deren Persönlichkeitsentwicklung auswirken, sodass die Privatsphäre der Klägerin und der Kinder verletzt sei. Die darauffolgenden zivilgerichtlichen Instanzen, wie auch der Kassationshof stimmten dem zu.²²⁸⁰ Anders verhält es sich jedoch, wenn sich die Eltern von Prominenten oder aber deren Begleiter mit dem Kind bewusst in die Öffentlichkeit begeben: So ging das Kassationsgericht bei der Berichterstattung über einen unbekannten Mann, der zusammen an einem öffentlichen Strand mit einer oberkörperfreien Schauspielerin und dessen 12-jährigen Sohn abgelichtet wurde, davon aus, dass die Bildberichterstattung zulässig sei. Der Mann habe sich bewusst mit seinem Kind im Umfeld der Schauspielerin an einem öffentlichen Ort gezeigt, sodass von einer konkludenten Einwilligung des Mannes und damit auch für seinen Sohn auszugehen sei. Selbst wenn man nicht von einer Einwilligung ausgehen könne, so das Gericht, sei die Auseinandersetzung mit den Vorschriften zum Schutz des Kindes unerheblich, da die identifizierende Abbildung des Sohnes und die textliche Auseinandersetzung mit seiner Verwandtschaft zu dem Mann, neutral sei. Sie würde den Minderjährigen nicht in seiner Ehre,

2277 Vgl. nur Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).

2278 „Chi“ bedeutet „wer“.

2279 Die Rai – Radiotelevisione italiana S.p.A. ist die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Italiens.

2280 Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).

dem Ruf oder seiner Würde beeinträchtigen, sodass dessen Entwicklung auch nicht durch die Berichterstattung beeinträchtigt würde.²²⁸¹ Das Urteil sorgte damals zu Recht für erhebliches Aufsehen: Zum einen legte das Gericht in Übereinstimmung mit dem vorherigen Urteil einer anderen Sektion des Kassationsgerichts fest, dass sowohl das UN-Übereinkommen sowie die Charta von Treviso als verbindliche Auslegungskriterien für die Berichterstattung über Minderjährige heranzuziehen sind.²²⁸² Sie bildet somit Grundlage der gegenwärtigen Rechtsprechungslinie.²²⁸³ Zum anderen kritisierten viele Stimmen im Schrifttum indes die durch das Gericht angenommene konkludente Generaleinwilligung des Vaters und für seinen Sohn aufgrund der Begleitsituation mit der bekannten Schauspielerin im öffentlichen Raum,²²⁸⁴ zumal die Fotos durch ein Teleobjektiv, also eher heimlich, aufgenommen wurden. Diese erhebliche Ausweitung der konkludenten Einwilligung verstoße gegen das Grundprinzip der Vorschriften des *diritto all'immagine*. Ferner widerspräche diese Annahme dem parallel einschlägigen Grundprinzip des Datenschutzrechts, nachdem immer eine ausdrückliche Einwilligung in die Datenverarbeitung vorliegen müsse.²²⁸⁵ In der Sache sei es zweifelhaft, dass die Abbildung eines unbekannten Zwölfjährigen mit einer barbusigen Schauspielerin am Strand in neckischer Pose mit dessen Vater in der Regenbogenpresse im „objektiven Interesse“ des Kindes respektive positiv für dessen Persönlichkeitsentwicklung ist.²²⁸⁶ Dem ist zuzustimmen. Jedoch hat sich die Rechtsprechung mittlerweile durchaus korrigiert: Der Kassationshof entschied jüngst in einem Fall, indem ein bekannter Fußballspieler eine im Wachkoma befindliche Minderjährige auf Wunsch der Eltern in einem Krankenhaus besuchte und diese gemeinsam Fotos machten. In den darauffolgenden Tagen erfuhren die Eltern, dass die Fotos ohne die Zustimmung oder das Wissen der Betroffenen von einigen Zeitungen verbreitet worden waren. Sie griffen das Treffen auf und bebilderten die Berichterstattung über die Wohltätigkeitsaktivitäten des Fußballspielers mit einem Bild von dem komatösen Mädchen, ihrer Eltern und dem Fußballstar. Die Eltern klagten in ihrem

2281 Ex multis kritisch *Gaudino*, Resp. civ. prev. 2007, 815 ff. m.w.N.

2282 Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure); Cass. civ. sez. I, 29.09.2006, n. 21172 (De Jure).

2283 *Gaudino*, Resp. civ. prev. 2007, 815 ff. m.w.N.

2284 Cass. civ. sez. I, 29.09. 2006, n. 21172 (De Jure); a. A. Cass. civ. sez. III, 05.09.2006, n. 19069 (De Jure).

2285 Kritisch *Cirillo*, Legalità e Giustizia, 2006, 199, 202; *Gaudino*, Resp. civ. prev. 2007, 815 ff. m.w.N.; *Lena*, Fam. dir. 2007, 138 ff.

2286 *Gaudino*, Resp. e prec. 2007, 815 ff.

und im Namen ihrer Tochter auf Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild sowie datenschutzrechtlicher Verletzung der Privatsphäre. Sie begründeten dies damit, dass sie nicht in die Bildberichterstattung eingewilligt hätten.²²⁸⁷ Die ersten beiden Instanzen wiesen die Klage zurück, da sie eine zumindest konkludente Einwilligung in die Bildberichterstattung wegen der Erstellung der Fotos mit der bewusst eingeladenen bekannten Person sahen. Der Kassationshof hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies es an die vorherige Instanz zurück. Das Berufungsgericht habe versäumt, das besondere öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Bilder festzustellen. Dabei müsse vorliegend das *diritto alla riservatezza* in der Abwägung als absolut vorrangig angesehen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um die Abbildung einer Minderjährigen handelt, müssen Art. 3 und Art. 16 KRK sowie Art. 7 des codice deontologico sowie die Charta von Treviso auf Seiten der Persönlichkeitsinteressen des Kindes in die Abwägung mit einbezogen werden. Auch wenn mit dem Fußballstar eine Person des öffentlichen Lebens anwesend war, müsse immer überprüft werden, ob die Veröffentlichung mit Minderjährigen im „Wohle des Kindes“ liege.²²⁸⁸ Im konkreten Fall sei die Veröffentlichung eines Fotos von einem bettlägerigen Kind immer als schädlich für das überragende Interesse des Kindes anzusehen.²²⁸⁹ Ferner sei eine konkludente Einwilligung in die Berichterstattung durch die Aufnahme der Fotos mit einer Person des öffentlichen Lebens nicht ohne weiteres annehmbar. Zwar könne eine solche im Einzelfall durch das Auftreten mit einer bekannten Person anzunehmen sein, jedoch seien sorgfältig alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen und grundsätzlich restriktiv auszulegen.²²⁹⁰ Auch sei hier bereits der Art. 3 KRK und somit das „Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen.²²⁹¹ Das Gericht hat damit den Schutz Minderjähriger im Rahmen der Bildberichterstattung gestärkt. Besonders schädlich sieht die Rechtsprechung darüber hinaus die Berichterstattung über Kinder im Rahmen von Straf- und Ermittlungsverfahren, wobei sich praktisch einige Urteile dazu finden.²²⁹² Dabei gilt unter Rekurs auf die zuvor genannten Kinderschutzvorschriften das Gebot der Anonymität: So

2287 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 1 (De Jure); dazu *Alagna*, Diritto & Giustizia 2021, 6.

2288 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.5.2, Ziff. 2.8. (De Jure).

2289 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 4, Ziff. 2.9. (De Jure).

2290 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 2.6.2, Ziff. 2.7.2 (De Jure).

2291 Cass., 19.02.2021, n. 4477, Ziff. 4, Ziff. 5. (De Jure).

2292 Ex multis Cass., 18.02.2014, n. 7504 (De Jure); Trib. Roma, 05.12.2007 (De Jure).

werden wegen des Opferschutzes von Minderjährigen, das Erfordernis der Wesentlichkeit der veröffentlichten Informationen über einen Minderjährigen sehr restriktiv ausgelegt. Einzelne Informationen, die für die Darstellung des Ereignisses nicht absolut notwendig sind, sind zu vermeiden,²²⁹³ um so auch nur eine mittelbare Identifizierbarkeit des Kindes auszuschließen.²²⁹⁴ Neutrale oder positive Darstellungen von Kindern im öffentlichen Raum, die eher flüchtig oder beiläufig geschehen, wie etwa die Abbildung unbekannter Kinder auf einer Rutsche im Rahmen einer Eisdieleneröffnung werden hingegen in der Rechtsprechung nicht als negativ für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes betrachtet und können zulässig sein, sofern der Fokus der Bildberichterstattung nicht auf dem Kind liegt und dieses nur Beiwerk ist.²²⁹⁵

4. Aktualität und Dauercharakter der Information

Auch in der italienischen Rechtsprechung spielen Aktualität und Dauercharakter einer Information eine Rolle für das öffentliche Interesse.²²⁹⁶ Sie werden im Rahmen des *diritto all'oblio*, dem Recht auf Vergessen, diskutiert. Demnach kann das Informationsinteresse mit Zeitablauf an Stärke und Gewicht in Hinblick auf widerstreitende Interessen verlieren.²²⁹⁷ Der Betroffene soll nicht auf unbestimmte Zeit der Schädigung seines Rufes oder seiner Privatsphäre ausgesetzt sein und sich für früheres Verhalten in der Gesellschaft rehabilitieren können.²²⁹⁸ Dementsprechend ordnet die Rechtsprechung dieses Recht als Mischung des Rechts auf Identität (*diritto all'identità*) wie auch des Rechts auf Privatsphäre (*diritto alla riserva*

2293 Trib. Roma, 05.12.2007 (De Jure); App. Salerno, 15.09.2006, Foro it. 2007, I, 594; Im Streitfall wurden die vollständigen Daten und ein Foto eines vierjährigen Kindes in mehreren Tageszeitungen abgebildet, das bei dem Einsturz eines Kirchendachstuhls ums Leben kam. Das Gericht sah hier eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten und eine Verletzung der Privatsphäre, da vorliegend die „Wesentlichkeit der Information“ überschritten sei und die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen verletze.

2294 Trib. Belluno, 06.09.2018, Foro it. 2019, I, 1466.

2295 Cass., 13.05.2020, n. 8880 (De Jure).

2296 *Cirese*, Il familiarista.it, 29.06.2018 (De Jure).

2297 Grundlegend Cass., 22.07.2019, n. 19681 m.w.N. (De Jure).

2298 Ex multis Cass., 08.04.1998, n. 3679, Foro it. 1998, I, 1833, 1839; Cass., 26.06.2013, n. 16111, Ziff. 4.3 (De Jure); Cass., 22.07.2019, n. 19681 m.w.N. (De Jure).

tezza) ein.²²⁹⁹ In den letzten Jahren hat das Problem der Zeitlichkeit des Informationsinteresses großen Raum in der italienischen Rechtsprechung eingenommen:²³⁰⁰ Dabei hat der Kassationshof eine dichte Kasuistik entwickelt, die sich auch merklich an den supranationalen und konventionsrechtlichen Einflüssen zum Recht auf Vergessen orientiert.²³⁰¹ Es wird dabei zwischen drei Konstellationen hinsichtlich der Aktualität des öffentlichen Interesses differenziert: *Erstens* das Wiederaufgreifen eines Themas in einem neuen journalistischen Artikel; *Zweitens* die Aufrechterhaltung einer Alt-Nachricht innerhalb eines Online-Auftritts respektive eines Online-Archives einer Zeitung und schließlich *drittens* die Auffindbarkeit des alten Online-Artikels in Online-Suchmaschinen, die das Rückzugsinteresse des Betroffenen oder aber die Darstellung seines gegenwärtigen Selbst in der Öffentlichkeit berühren.²³⁰² Die ersten beiden Fälle richten sich gegen die Presse, der letzte Fall richtet sich gegen den Suchmaschinenbetreiber selbst und ist damit im Folgenden zu vernachlässigen.

a. Das Wiederaufgreifen einer personenbezogenen Berichterstattung – Reaktualisierung einer Nachricht

Im „klassischen Fall“, an dem auch das Recht auf Vergessen 1998 vom Kassationsgerichtshof anerkannt wurde, geht es um das Aufgreifen einer Alt-Meldung über eine Person in einer neuen Berichterstattung.²³⁰³ Das Kassationsgericht hielt fest, dass das erneute Aufgreifen einer zurückliegenden Nachricht mit dem Recht auf Vergessen des Betroffenen kollidiere. Dem Betroffenen stünde grundsätzlich das berechtigte Interesse zu, nicht

2299 Musso, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 711, 718 f. m.w.N.

2300 Ausführlich dazu Finocchiaro, Giust. civ. 2019, 3 f.; Mezzanotte/Rizza, ConsultaOnline, 3/2020, 645 ff.

2301 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 2 ff. (De Jure); Cass., 22.07.2019, n. 19681, Ziff. 7 (De Jure); Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.3 (De Jure).

2302 Klarstellend Cass., 22.07.2019, n. 19681 m.w.N. (De Jure); dazu Citarella, Resp. civ. e prec. 2019, 1556 ff.; Mezzanotte, Giur. cost. 2020, 349 ff.; Finocchiaro, Il diritto all'oblio nel quadro dei diritti della personalità, in: Resta/Zeno-Zencovich, Il diritto all'oblio su internet dopo la sentenza Google Spain, S. 30 ff.

2303 Grundlegend Cass., 09.04.1999, Foro it. 1998, I, 1834, 1835 f. (m. Anm. Langhezza); dazu Musso, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 711, 712; Finocchiaro, Il diritto all'oblio nel quadro dei diritti della personalità, in: Resta/Zeno-Zencovich, Il diritto all'oblio su internet dopo la sentenza Google Spain, S. 30 f.

auf unbestimmte Zeit einer weiteren Schädigung seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt zu sein. Eine neuerliche identifizierende Berichterstattung setze voraus, dass die ursprüngliche Nachricht rechtmäßig sein muss und die erneute Veröffentlichung den allgemeinen Kriterien der Abwägung gemäß des *decalogo*-Urteils entsprechen müsse. Dabei müsse ein neues, aktuelles öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Tatsachen bestehen, wofür neue Ereignisse vorliegen müssen, die die gegenständliche Nachricht wieder aktuell machten.²³⁰⁴ In den folgenden Jahren wurden die Anforderungen an das Wiederaufgreifen einer Nachricht kontinuierlich erweitert und konkretisiert: In diesem Sinne urteilte der Kassationshof 2013 in Bezug auf die Berichterstattung über den Fund eines Waffenarsenals in Mailand, die auch darauf hinwies, dass ein ehemaliger Terrorist der Roten Brigaden nunmehr unerkannt in dieser Gegend lebte. Der Artikel spekulierte ohne Nennung von Beweisen über die Beteiligung des Ex-Terroristen und wurde dabei auch mit einem alten Foto des Betroffenen bebildert.²³⁰⁵ Das Gericht hielt fest, dass die „willkürliche“ Erwähnung des Mannes in der Berichterstattung sein Recht auf Rückzug verletzte. Zwar seien die sogenannten „*anni di piombo*“ (Jahre des Bleis), die durch Anschläge der kommunistischen Terrororganisation geprägt waren,²³⁰⁶ Teil des historischen Gedächtnisses Italiens, jedoch ergäbe sich hieraus kein automatisches öffentliches Interesse an der Vorgeschichte und der Verbreitung von identifizierenden Informationen über den rehabilitierten und zugleich nicht wirklich öffentlich bekannten Mann.²³⁰⁷ Für das Vorliegen eines neuen aktuellen Interesses brauche es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den vergangenen und den aktuellen Ereignissen, andernfalls fehle es an einer konkreten Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in

2304 Cass., 09.04.1999, Foro it. 1998, I, 1834 f., 1837 ff. (m. Anm. Langhezza): Im Streitfall ging es um den Artikel einer Wochenzeitung, der von einer Anklageerhebung gegen eine Person wegen schwerer Mafiadelikte handelte, die sechs Jahre zurücklag und bereits damals Gegenstand der Berichterstattung war. Die betroffene Person sah sich in seinem Recht auf Ansehen verletzt, insbesondere, da die Nachricht zeitlich lange zurück lag und nunmehr durch nachträgliche Ereignisse, die nicht im neuen Artikel erwähnt wurden, historisch überholt seien. Der Betroffene klagte dagegen und bekam in allen Instanzen recht.

2305 Cass., 26.06.2013, n. 16111, Ziff. 1 (De Jure).

2306 Die *brigade rosse* (Rote Brigaden) waren eine kommunistische Terrororganisation in Italien. Sie verübten zwischen 1970–1988 zahlreiche Mordanschläge, Entführungen und Banküberfälle. Höhepunkt bildet die Entführung und Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten *Aldo Moro* 1978.

2307 Cass., 26.06.2013, n. 16111, Ziff. 4.2, Ziff. 4.3 (De Jure).

die Privatsphäre des Betroffenen.²³⁰⁸ Einen solchen Zusammenhang sah das Gericht wenig später in einer Berichterstattung über *Vittorio Emanuele di Savoia*.²³⁰⁹ Der streitgegenständliche Artikel behandelte dessen Teilnahme an der Wiedereröffnung des ehemaligen Königspalastes in Neapel. Zudem spielte er auf die mehrere Jahrzehnte zurückliegende versehentliche Tötung eines Mannes durch Vittorio Emanuele an sowie neuerliche Erkenntnisse zu diesem Fall, die durch Abhörmaßnahmen anderer Ermittlungen zu Prostitution, Korruption und Bestechung gegen Vittorio Emanuele geführt wurden.²³¹⁰ Das Kassationsgericht sah durch seine Teilnahme an der Veranstaltung und die allgemeine Bekanntheit des Prinzen einen Anlass, die zurückliegende Straftat, über die wahrheitsgemäß berichtet wurde, zu bejahen.²³¹¹ Im Urteil n. 16919/2018²³¹² erweiterte der Kassationshof die Kriterien der Abwägung im Rahmen des Rechts auf Vergessen unter Rekurs auf die Rechtsprechungen des EuGH und des EGMR: So ging es in dem Fall um die Ausstrahlung eines fünf Jahre zurückliegenden abgelehnten Interviewversuchs eines bekannten Schauspielers, die in eine verballhornende Sendung namens „die Rangliste der mürrischsten Menschen im Showbusiness“ eingebettet wurde. Der Sänger berief sich auf sein Recht auf Vergessen und verlangte Unterlassung und Schadensersatz.²³¹³ Der Kassationshof würdigte den Fall zum einen unter Rekurs auf die EuGH-Rechtsprechung und dessen Annahme eines grundsätzlichen Vorrang des Persönlichkeitsschutzes in einer Einzelfallabwägung mit widerstreitenden Interessen sowie unter Heranziehung des EGMR-Urteils *Fuchsmann/Deutschland*,²³¹⁴ in dem der EGMR das Interesse der Allgemeinheit an der freien Recherche vergangener Informationen und die Aufgabe der Presse zur Bereithaltung jener für die Allgemeinheit stark gewichtete. Im Rekurs darauf legte das Kassationsgericht das erste Mal einen Katalog an Kriterien fest, nach welchem eine Berichterstattung dem Recht auf Vergessen überwiegen könne: Demnach muss es sich um

2308 Cass., 26.06.2013, n. 16111, Ziff. 4.3 (De Jure).

2309 *Vittorio Emanuele di Savoia* ist der Sohn von Umberto II., dem letzten König von Italien.

2310 *Di Savoia* tötete 1978 einen Unbeteiligten im Rahmen eines Streits auf der Insel Cavallo (bei Korsika). Er wurde dafür von den französischen Gerichten lediglich zu einer Haftstrafe auf Bewährung wegen Waffenbesitzes verurteilt.

2311 Cass., 22.06.2017, n. 38747, Ziff. 2.1 (De Jure).

2312 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 3 ff. (De Jure).

2313 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 3 ff. (De Jure).

2314 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3038 ff. – *Fuchsmann/Deutschland*; Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 2 ff., Ziff. 2.1.2 (De Jure).

einen Beitrag zur Debatte von öffentlichem Interesse handeln, ein aktuelles Interesse an der Nachricht oder dem Bild bestehen, der Betroffene eine Person des öffentlichen Lebens sein und die Nachricht wahr, aktuell und zurückhalten gestaltet sein. Ferner muss dem Betroffenen ein Recht auf Gegendarstellung vor der Verbreitung der Nachricht eingeräumt werden.²³¹⁵ In Anbetracht dieser Kriterien entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Sendung weder die Merkmale einer Nachricht von öffentlichem Interesse aufwies noch aktuell war, da sie über ein Ereignis berichtete, das fünf Jahre zurücklag und ursprünglich nur von geringem öffentlichem Interesse war. Außerdem vertrat er die Auffassung, dass der Protagonist der Geschichte zwar ein bekannter Sänger sei, aber nicht als Person des öffentlichen Lebens bezeichnet werden könne. Es hob das Urteil daher auf und verwies es an das Berufungsgericht zurück.²³¹⁶ Spannend an diesem Kriterienkatalog ist, dass sich das Urteil des EGMR zum einen nicht hauptsächlich auf die Aktualität des öffentlichen Interesses oder das Recht auf Vergessen bezog, sondern lediglich das Interesse der Öffentlichkeit auch an der Recherche vergangener Nachrichten und damit die Aufgabe der Medien anerkannte.²³¹⁷ Zum anderen wurden die regulären Kriterien des EGMR zu der Abwägung zwischen Persönlichkeitsinteressen und Presseberichterstattung nur unvollständig übernommen; eine Einbeziehung des Vorverhaltens oder aber die konkreten Folgen der Berichterstattung für den Betroffenen, wie auch die Härte der Sanktion, die in der EGMR-Rechtsprechung großen Raum einnimmt, wurden nicht berücksichtigt.²³¹⁸ Diesen Kurs hat das Gericht im Grunde bis heute beibehalten, aber tendenziell unter Einbeziehung der europäischen Rechtsprechung um den Blickwinkel des öffentlichen Interesses der Allgemeinheit, sich auch aus zurückliegenden Informationen informieren zu wollen, erweitert: So muss nicht zwangsläufig zu einem vergangenen Ereignis neue Elemente hinzutreten, um ein öffentliches Interesse zu begründen. Wenn dieses fehle handle es sich nicht mehr um das Recht auf Berichterstattung, sondern um das (neu erfundene) schwächer durch Art. 21 *cost.* geschützte Recht auf historische Neuinterpretation der ursprünglichen Nachricht. So dürften vergangene Nachrichten, die im kollektiven Gedächtnis verankert werden, durchaus abermals Gegenstand von Berichterstattungen sein. Der Presse

2315 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 4.2 (De Jure).

2316 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 5.2 (De Jure).

2317 EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3038, Rn. 35 – Fuchsmann/Deutschland.

2318 Siehe nur EGMR-Kriterien, vgl. S. 320 ff., zugleich EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3038 ff. (Leitsatz) – Fuchsmann/Deutschland.

stünde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Rechte frei, ihre redaktionellen Inhalte zu wählen und auch vergangene Themen aufzugreifen.²³¹⁹ Allerdings müsse, sofern kein konkretes aktuelles Interesse an der Person des Betroffenen bestünde, dessen Identifizierung im neuen Artikel verhindert werden und gegebenenfalls auf eine Anonymisierung zurückgegriffen werden.²³²⁰

b. Dauercharakter von Informationen

Auch die italienische Rechtsprechung hat den Dauercharakter von Informationen durch das Vorhalten von Alt-Meldungen durch Online-Auftritte von Zeitungen problematisiert.²³²¹ Dabei hat das Gericht bereits 2012 ein Recht auf Vergessen im Internet und sich zu dem Widerstreit zwischen den Interessen auf Rückzug und wahrheitsgemäßer Darstellung und dem Interesse der Allgemeinheit sich auch aus nicht aktuellen, sondern vergangenen Nachrichten zu informieren geäußert.²³²² Im Streitfall ging es um einen 1993 erschienenen Artikel einer Tageszeitung, der nunmehr in dessen Online-Archiv bereitgehalten wurde. Der Artikel hatte die Anklage eines später freigesprochenen Kommunalbeamten zum Gegenstand. Es stellte im vorliegenden Fall fest, dass das Recht auf Vergessen grundsätzlich nur dann dem Recht auf Berichterstattung weichen darf, wenn ein aktuelles und tatsächliches öffentliches Interesse an der Information besteht. Daher sei der Herausgeber einer Tageszeitung, der die Nachrichten in seinem eigenen historischen Online-Archiv speichere und sie damit einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich mache, grundsätzlich verpflichtet zu vermeiden, dass durch die Verbreitung auch nur entfernter Tatsachen, die kein tragendes und aktuelles öffentliches Interesse haben, dass das Recht auf Vergessen der Betroffenen verletzt wird.²³²³

2319 Cass., 19.05.2020, n. 9147, Ziff. 9.2 (De Jure); Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure).

2320 Cass., 22.07.2019, n. 19681 (De Jure); dazu *Citarella*, Resp. civ. e prev. 2019, 1556 ff.

2321 Zur Entwicklung *Finocchiaro*, Il diritto all'oblio nel quadro dei diritti della personalità, in: Resta/Zeno-Zencovich, Il diritto all'oblio su internet dopo la sentenza Google Spain, S. 31 f.; *Mezzanotte/Rizza*, Consulta Online, 3/2020, 645 ff.; *Musso*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 711, 720 f.

2322 Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure); dazu *Mezzanotte/Rizza*, Consulta Online, 3/2020, 645, 651 f.

2323 Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure).

Eine angemessene Lösung sei dafür die Aktualisierung des Artikels am Rande der Internetseite sowie eine De-Indexierung beziehungsweise Auslistung, d.h. die Verhinderung der Auffindbarkeit des Artikels durch die gängigen Suchmaschinen.²³²⁴

Dies führte jedoch zunächst nicht zu einer einheitlichen Rechtsprechungslinie: Kurz darauf stellte eine andere Kammer des Kassationsgerichts fest, dass die fortgesetzte Veröffentlichung und Verbreitung einer alten Nachricht in einer Online-Zeitung aufgrund ihrer dauerhaften Verbreitung über den bloßen Umfang der rechtmäßigen Verarbeitung der Online-Archivierung oder -speicherung journalistischer Daten zu historischen oder redaktionellen Zwecken hinausginge.²³²⁵ Sie stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre dar, wenn angesichts der verstrichenen Zeit davon ausgegangen wird, dass das öffentliche Interesse an der Nachricht selbst verschwunden ist. Damit einhergehend bestätigte es 2016 den Urteilspruch des Tribunale Chieti,²³²⁶ indem die Löschung eines nur zwei Jahre zurückliegenden Online-Artikels über eine Straftat für zulässig befunden wurde. Einige Instanzgerichte wandten ebenfalls diese restriktive Lösung an, ohne das öffentliche Interesse sich auch aus frei zugänglichen Archiven zu informieren näher in die Abwägung einzubeziehen.²³²⁷

Auf diese uneinheitliche Behandlung in der Rechtsprechung folgte das Urteil n. 7559/2020:²³²⁸ Im Streitfall ging es um einen Artikel über die Anklage eines bekannten Wirtschaftsakteurs, welcher im Internet-Archiv einer Tageszeitung vorgehalten wurde. Der Erbe des Betroffenen klagte gegen den Artikel, da der Betroffene wenig später zumindest in einigen Punkten freigesprochen wurde, was aus dem Artikel nicht hervorging. Er klagte auf Löschung des Artikels aus dem Internet, hilfsweise dessen Aktualisierung oder Anonymisierung. Die Instanzgerichte gaben nur der Auslistung und Aktualisierung statt, wogegen der Kläger beim Kassationshof Beschwerde einlegte.²³²⁹ Unter Bezug auf die bisher ergangene nationale

2324 Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure) verlangt, ein System bereitzustellen, das im Hauptteil oder am Rande die Existenz einer „Verfolgung“ und einer „Entwicklung“ der Nachricht sowie deren Inhalt anzeigen kann und den raschen und einfachen Zugang der Nutzer zum Zwecke der jeweiligen Vertiefung ermöglicht.

2325 Cass. civ. sez. I, 24.06.2016, n. 13161 (De Jure).

2326 Trib. Chieti Ortona, 16.01.2013 zitiert nach Cass. civ. sez. I, 24.06.2016, n. 13161 (De Jure).

2327 Vgl. Trib. Roma, 03.12.2015, n. 23771 (De Jure).

2328 Cass., 27.03.2020, n. 7559 (De Jure).

2329 Cass., 27.03.2020, n. 7559 (De Jure).

Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Kassationshofs n. 5525/2012, legte das Kassationsgericht fest, dass mit bloßem Zeitablauf nicht das Interesse an der Kenntnis von Chronik-Informationen erlösche, da Pressearchiven eine allgemeine Bedeutung zukämen.²³³⁰ Daher sei auch nur die Aktualisierung und De-Indexierung eine angemessene und ausgleichende Lösung zwischen den beiden Interessen, nicht aber die Löschung des Artikels. Es setzte sich dabei mit der Rechtsprechungsentwicklung des EuGH²³³¹ und vor allem den Abwägungskriterien des EGMR im Rahmen von Online-Archiven auseinander:²³³² Dabei bestätigte es das Verständnis des EuGH, dass der Persönlichkeitsschutz im Internet wegen der erheblichen Gefährdung des Einzelnen nur ausnahmsweise zugunsten anderer Interessen eingeschränkt werden dürfe und qua Einzelfallabwägung den Mitgliedstaaten überlassen sei.²³³³ Das Gericht unterstrich jedoch auch die Entwicklungsoffenheit des Themas in der EuGH-Rechtsprechung.²³³⁴ Ferner habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits im Fall *Fuchsman* entschieden, dass das öffentliche Interesse an der Information den Interessen des Einzelnen überwiegen könne, insbesondere da ein solches daran bestünde, sich aus vergangenen Informationen frei und möglichst authentisch zu informieren.²³³⁵ Auch rekurrierte es auf *M.L. und W.W./ Deutschland* und betonte, dass nur Rufschädigungen von einem gewissen Schweregrad von Art. 8 EMRK erfasst würden und sich der Betroffene nicht auf seine Persönlichkeitsrechte berufen könne, wenn diese sich in vorhersehbarer Weise aus dem eigenen Handeln ergibt, wie z.B. im Falle einer Straftat.²³³⁶ Die Konventionsrechtsprechung betone die

2330 Cass., 27.03.2020, n. 7559 (De Jure); Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure).

2331 Hier ging die Rechtsprechung eigentlich nur auf das berühmte Urteil EuGH, 13.5.2014, GRUR 2014, 895 ff.– Google Spain ein, um die historische Entwicklung des Rechts auf Vergessen und dessen unterschiedliche Fallgruppen zu beleuchten.

2332 Cass., 27.03.2020, n. 7559, Ziff. 5.5.3 ff. (De Jure) mit Bezug auf EGMR, 19.10.2017, NJW 2018, 3038 ff. (Leitsatz) – Fuchsman/Deutschland, EGMR, 28.06.2018, NJW 2020, 295 ff.– M.L. u. W.W./Deutschland, EGMR, 04.12.2018, NJW 2019, 3201 ff. – Magyar Jeti Zrt/Ungarn.

2333 Cass., 27.03.2020, n. 7559, Ziff. 5.5.5 (De Jure).

2334 Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.3 (De Jure) unter Bezug auf das Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), 21. August 2017 – Google Inc./Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL), abzurufen auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62017CN0507&from=DE> zuletzt abgerufen am 27.06.2022; vgl. auch EuGH, 24.09.2019, GRUR 2019, 1317 ff. – Google/CNIL.

2335 Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.10.1 (De Jure).

2336 Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.3.1 (De Jure).

wichtige Rolle des Internet für die Meinungsbildung durch die Verbesserung des Zugangs einerseits, aber auch die Gefahr der Beeinträchtigung von Menschenrechten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre durch die Presse andererseits.²³³⁷ Unter anderem der Heranziehung des Urteils n. 16916/2018²³³⁸, dem Streitfall über den „mürrischen“ Sänger, stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass die nationale Rechtsprechungslinie, dabei im Wesentlichen im Einklang mit der konventionsrechtlichen Rechtsprechung stünde.²³³⁹ In einem darauffolgenden Urteil wiederholte das Kassationsgericht nochmals, dass die Erhaltung von Sammlungen veröffentlichter Zeitungsausgaben von öffentlichem Interesse sei und daher einen doppelten verfassungsrechtlichen Wert habe: Als Ausdruck des Rechts auf Meinungsäußerung und somit auf Berichterstattung und Bewahrung von Nachrichten zu historischen, sozialen und dokumentarischen Zwecken.²³⁴⁰ Diese ausgleichende Lösung hat sich mittlerweile in der Rechtsprechung etabliert.²³⁴¹

5. Vorverhalten des Betroffenen

Auch das Vorverhalten einer Person wird von der Rechtsprechung, wenngleich nicht so offensichtlich und systematisch wie in der deutschen Rechtsprechung, in die Abwägung miteinbezogen. Auch findet sich hinsichtlich dieses Kriteriums der Abwägung kein einheitlicher Bezug auf etwaige Rechtsprechung des EGMR.²³⁴² Einerseits wurde das Vorverhalten bei der Auseinandersetzung mit den Abwägungskriterien der Konventionsrechtsprechung nicht übernommen, andererseits finden sich im Zusammenhang mit dem Recht auf Vergessen in Online-Archiven Überlegungen

2337 Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.3.1 (De Jure).

2338 Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 5.2 (De Jure).

2339 Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.4 (De Jure).

2340 Cass., 19.05.2020, n. 9147, Ziff. 11.2, Ziff. 12 (De Jure) Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure).

2341 Cass., 19.05.2020, n. 9147, Ziff. 11.2, Ziff. 12 (De Jure); Cass., 27.03. 2020, n. 7559 (De Jure); Cass., 05.04.2012, n. 5525 (De Jure); Trib. Milano, 17.06.2021, n. 4763 (De Jure); kritisch dazu *Mezzanotte/Rizzi*, Consulta Online, 3/2020, 645, 652.

2342 Vgl. nur Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 2 ff., Ziff. 2.1.2 (De Jure), in dem der Kassationsgerichtshof zwar einige Kriterien der Abwägung des EGMR übernommen hat, jedoch das Vorverhalten der Person aussparte.

zur Einschränkung der Betroffenen ob ihrer eigenen Handlungen.²³⁴³ Berücksichtigt wird das Vorverhalten eines Betroffenen indes für den Bereich des *diritto alla riservatezza* und dessen Verknüpfung mit den Datenschutzvorschriften.²³⁴⁴ Gemäß Art. 137 Abs. 3 S. 2 codice della privacy erlaubt eine zustimmungsfreie journalistische Datenverarbeitung, wenn die gegenständlichen personenbezogenen Informationen durch den Betroffenen oder sein Verhalten unmittelbar bekannt gemacht wurden.²³⁴⁵ Sie bezieht sich auf das Kriterium der Wesentlichkeit der Information für dessen Informationszweck.²³⁴⁶ Diese wird anhand des Einzelfalls ausgelegt. Auch unwesentliche Informationen können dann zulässigerweise Teil der Berichterstattung sein, wenn diese bereits vom Betroffenen bekannt gemacht wurden. Es muss jedoch ein öffentliches Informationsinteresse an der Berichterstattung bestehen, das sich eben auch auf diese Details bezieht.²³⁴⁷ Die Rechtsprechung variiert beim Gegenstand der Berichterstattung: Handelt es sich um eine Berichterstattung über Begleiter von Prominenten, so wird deren gemeinsames Auftreten mitunter als konkludente Zustimmung zu eine (Bild-)Berichterstattung gewertet.²³⁴⁸ Aber auch thematisch finden sich Erwägungen der Gerichte hinsichtlich der eigenen Öffnung des Privatlebens durch Prominente: So wurde im Fall von *Eros Ramazottis* Strandbegleitung die Wortberichterstattung unter anderem dadurch für

2343 Vgl. nur Cass., 20.03.2018, n. 16919, Ziff. 5.2 (De Jure); Cass., 27.03. 2020, n. 7559, Ziff. 5.5.4 (De Jure).

2344 Etwa bei der Berichterstattung aus dem Leben von Prominenten, wie der Veröffentlichung von Bildern eines Hauses, deren Adresse oder in eher privaten Lebenssituationen, vgl. Cass., 04.10.2018, n. 24172 (De Jure); Cass., 06.12.2013, n. 27381 (De Jure).

2345 Vgl. Art. 137 Abs. 3 S. 2 codice della privacy: „*Verarbeitet werden können personenbezogene Daten, die sich auf Umstände oder Tatsachen beziehen, die von den betroffenen Personen unmittelbar oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.*“

2346 Cass., 07.05.2014, n. 9867 (De Jure) – Eros Ramazottis Geliebte am Strand.

2347 Cass., 04.10.2018, n. 24172 (De Jure): Im Streitfall hatte sich der Betroffene sich selbst an die Presse gewandt, um auf seinen Protest vor dem Gerichtsgelände der Stadt Prato aufmerksam zu machen. Die Lokalzeitung berichtete daraufhin über ihn und gegen ihn anhängige Strafverfahren. Der Betroffene klagte daraufhin gegen die Berichterstattung auf Schadensersatz, da er sich in seinem Ansehen und seiner Privatsphäre verletzt sah. Er begründete dies damit, dass die Berichterstattung nicht von öffentlichem Interesse sei und zudem unwahr sei, da sie nicht seine Sicht der Dinge wiedergebe. Alle Instanzen wiesen die Klage ab. Der Kassationshof sah gerade in seinem Streben nach Aufmerksamkeit ein Argument zur Verneinung einer Rechtsverletzung.

2348 Cass., 07.05.2014, n. 9867 (De Jure) – Eros Ramazottis Geliebte am Strand.

rechtmäßig befunden, dass sie die von dem Ehepaar Ramazotti bekannt gegebene Trennung zum Gegenstand hatte.²³⁴⁹ Gleichmaßen wurde eine Berichterstattung der Regenbogenpresse für zulässig befunden, die sich auf Äußerungen zum Privatleben einer bekannten Moderatorin berief, die sie zuvor in einer anderen Zeitschrift in einem Interview äußerte.²³⁵⁰ Zum anderen kann die Beteiligung des Betroffenen am Meinungsbildungsprozess relevant sein. Etwa, wenn die von der Berichterstattung betroffene Person sich bereits zu dem gegenständlichen Thema insbesondere in den Massenmedien geäußert hat, kann die Presse darauf Bezug nehmen.²³⁵¹ Gleiches gilt, wenn sich der Betroffene selbst an die Presse wendet.²³⁵²

6. Art der Informationsbeschaffung

Weitere Kriterien der Gewichtung des Informationsinteresses sind ferner die Art der Recherche respektive Informationsgewinnung. Ebenso wie im deutschen Recht ist dabei die Erlangung von Informationen relevant. Gerade bei der Bildberichterstattung kommt es darauf an, wie die Bilder gemacht wurden. Dabei ist die Verwendung von Teleobjektiven grundsätzlich zulässig, vgl. Art. 3 codice deontologico, jedoch nur dann, wenn es sich um einen für Dritte ohne Weiteres einsehbaren oder öffentlich zugänglichen Ort handelt.²³⁵³ Anders verhält es sich, wenn durch invasive Technik die räumliche Privatsphäre des Betroffenen beeinträchtigt wird, etwa Bilder von außen in private Wohnungen oder sichtlich abgeschottete Grundstücke gemacht werden und damit die Straftatbestände der Art. 614, Art. 615-bis c.p. erfüllt sind.²³⁵⁴ Diese Tatbestände führen unweigerlich zur Rechtswidrigkeit einer (Bild-)berichterstattung, wie sich etwa bereits am Beispiel des *Berlusconi-Falls*²³⁵⁵ oder des *Georg Clooney-Falls*²³⁵⁶ zeigt.

2349 Cass., 07.05.2014, n. 9867 (De Jure) – Eros Ramazottis Geliebte am Strand.

2350 Trib. Roma, 06.04.2019, n. 11964 (De Jure) – Königin von Sanremo.

2351 Trib. Milano, 15.07.2020, n. 4250 (De Jure).

2352 Cass., 04.10.2018, n. 24172 (De Jure).

2353 Cass., 22.07.2014, n. 16647 (De Jure); Trib. Milano, 08.04.1991 (De Jure).

2354 Cass., 22.07.2014, n. 16647 (De Jure): Der Streitfall betraf Aufnahmen aus dem Inneren einer Villa, die mit einem Teleobjektiv von einem entfernten Hügel aus gemacht worden waren. Sie zeigten ein Treffen von Politikern. Da der Tatbestand des Art. 615 c.p. erfüllt war, hielt das Gericht das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in diesem Fall für irrelevant.

2355 Trib. Milano, 01.03.2013 (De Jure) – Berlusconi.

2356 Cass., 16.06.2021, n. 17217, Ziff. 2.2. (De Jure).

Weitere investigative Recherchen sind grundsätzlich unter der Beachtung der Regelungen des codice deontologico zulässig, damit Journalisten ihrer Informationsaufgabe nachkommen können.²³⁵⁷ Gemeint ist etwa die zulässige Nutzung versteckter Kameras, um auf für Arbeitnehmer oder Verbraucher schädliche Arbeitspraktiken hinzuweisen.²³⁵⁸

7. Verbreitungsgrad, Folgen der Berichterstattung und Schwere der Persönlichkeitsverletzung als Kriterien der Schadensfeststellung und -bemessung

Der Verbreitungsgrad der persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung, die Auswirkungen der Verletzung auf deren Stellung in der Gesellschaft, ebenso wie die Folgen der Berichterstattung für die Psyche oder den Ruf des Betroffenen werden fast ausschließlich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe evaluiert.²³⁵⁹ Im Rahmen der Abwägung für die Zu- oder Unzulässigkeit einer Äußerung spielen sie in der Prüfung von Persönlichkeitsverletzung und deren Rechtfertigung eine untergeordnete bis keine Rolle.²³⁶⁰ Eine systematisierte und regelmäßige Verwendung als allgemeine Kriterien der Abwägung lässt sich in der Kasuistik nicht finden. Vergleichbar mit dem Kriterium der Schwere der Berichterstattung nach bestimmten Themen finden sich lediglich auf Tatbestands- und Rechtfertigungsebene die Erwägungen im Rahmen des Privatlebenschutzes hinsichtlich privilegierter, sprich sensibler, Daten im codice deontologico. So ist – wie bereits ausgeführt – nach Art. 7 codice deontologico der Schutz von Minderjährigen privilegiert. Es ist zudem grundsätzlich verboten, die menschliche Würde zu verletzen oder über übermäßige Gewalt (Art. 8), Krankheiten (Art. 10) oder sexuelle Gewohnheiten des Betroffenen (Art. 11) zu berichten, sofern nicht ein überragendes öffentliches Interesse besteht.²³⁶¹

2357 Ex multis Cass., 16.02.2021, n. 4036 (De Jure).

2358 Trib. Torino, 29.06.2021, n. 3296 (De Jure).

2359 Cass., 06.07.2021, n. 19036, Ziff. 7.2 (De Jure); Cass., 31.12.2020, n. 29982, Ziff. 3.3. (De Jure).

2360 Ex multis Cass., 06.07.2021, n. 19036, Ziff. 7.2 (De Jure).

2361 Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. VI (De Jure) zur Bejahung der Wesentlichkeit und des öffentlichen Interesses bei der Bebilderung eines Berichts über den Urlaub eines Prominenten mit diesem und seiner Lebensgefährtin an einem abgelegenen Privatstrand; bereits *Gandolfi*, Dir. inf. 2005, 405, 415.

8. Härte der Sanktion

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, spielt die Härte einer auferlegten Sanktion in der italienischen Rechtsprechung grundsätzlich keine Rolle. Eine Folgenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Belastung der Pressefreiheit wird lediglich im Zusammenhang mit der Verhängung von Freiheitsstrafen für Journalisten²³⁶² und mit Alt-Meldungen in Online-Archiven durchgeführt.²³⁶³ Ersteres ist auf die revolvierende Verurteilung Italiens durch den EGMR zurückzuführen; Zweiteres erfolgte mitunter auch durch den supranationalen Einfluss auf die italienische Rechtsprechung, insbesondere die freiwillige Einbeziehung der Wertungen des Straßburger Gerichtshofs zu diesem Thema.²³⁶⁴

9. Zusammenfassung

In der italienischen Rechtsprechung wird der Informationswert einer Berichterstattung ebenso am Beitrag zur Meinungsbildung gemessen. Dabei kommt es auf den Informationsinhalt einer Berichterstattung an, welcher im Rahmen von Machtkritik, Politik, Straftaten und bei der Aufdeckung gesellschaftlicher Missstände gegeben ist. Weiterhin wird die Rolle der Person in der Gesellschaft, wie auch ihrem Bekanntheitsgrad berücksichtigt. Politiker und andere Amtsträger genießen vor allem im Zusammenhang mit Kritik einen geringeren Persönlichkeitsschutz. Ähnliches gilt für prominente Personen in Hinblick auf ihr Privatleben. Unterhaltenden Informationen werden in der neueren Rechtsprechung grundsätzlich ein Informationswert zuerkannt, sofern sie einen Sachbezug zu einem Thema von öffentlichem Interesse aufweisen. Auch hier wird stark auf den Einzelfall abgestellt. Dabei wird im Einzelnen auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug genommen, eine einheitliche Ausrichtung ist jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr wird die Abwägung durch die nationalen Rechtsvorschriften geprägt. So knüpfen die Bestimmung und die Gewichtung des öffentlichen Interesses vor allem an die datenschutzrechtlich verankerten Vorschriften des *codice deontologico* an. Sie werden häufig im Rahmen der *continenza formale* thematisiert und stellen die Verarbeitung besonders sensibler Daten unter höheren Persönlichkeitsschutz, wie etwa

2362 Siehe dazu S. 201 ff.

2363 Siehe dazu S. 410 ff.

2364 Siehe dazu S. 201 ff.

Berichterstattung über Minderjährige, Angehörige bekannter Personen, Krankheiten, sexuelle Gewohnheiten oder solche, die die Würde der dargestellten Person verletzen. Weiterhin sind die Aktualität des öffentlichen Informationsinteresses sowie der Dauercharakter von Informationen insbesondere im Internet zu berücksichtigende Kriterien. Diese sind wiederum erkennbar durch die EGMR-Rechtsprechung geprägt worden. Vereinzelt, wenn auch nicht einheitlich, findet sich zudem die Berücksichtigung des Vorverhaltens des Betroffenen und bereits öffentlich bekannter Informationen. Gleiches gilt für die Art der Informationsbeschaffung. Der Verbreitungsgrad der Berichterstattung, die Folgen der Berichterstattung sowie die Schwere der Persönlichkeitsverletzung spielen dagegen im Rahmen der rechtfertigenden Abwägung keine Rolle. Sie werden an anderer Stelle zur Schadensbemessung herangezogen. Schließlich fließen Überlegungen zur Härte der Sanktion für die Presse nur im Rahmen des Strafrechts und auf erheblichen Druck des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die Abwägung der italienischen Gerichte ein. Bei der zivilrechtlichen Abwägung werden mögliche Abschreckungseffekte grundsätzlich nicht berücksichtigt

IV. Vergleichende Würdigung der Kriterien der Gewichtung der widerstreitenden Interessen im Einzelnen

1. Methodische und systematische Herangehensweise

Unabhängig davon, ob es sich um eine Bild- oder Wortberichterstattung, eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenäußerung handelt, ist beiden Rechtsprechungen gemeinsam, dass sie nach Feststellung dieser Gegebenheiten eine Abwägung im Einzelfall vollziehen. Im Kern ist dies in beiden Rechtsprechungen nichts anderes als die Feststellung und Gewichtung des öffentlichen Informationsinteresses im Rahmen der eigentlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Während die deutsche Rechtsprechung dabei verstärkt auf menschen- und grundrechtliche Wertungen für die zivilrechtliche Abwägung zurückgreift, bezieht sich die italienische Rechtsprechung vor allem auf die unzähligen nationalen, einfachgesetzlichen Normen. Dies gilt im Besonderen für die datenschutzrechtlichen Normen des *codice deontologico*, des rechtsverbindlichen Ehrenkodex für Journalisten, der einzelne Verarbeitungssituationen definiert, welche den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen verstärken oder schwächen. Innerhalb der Abwägung wurde von der deutschen Rechtsprechung der Kriterienkatalog

des EGMR vollständig übernommen. Insofern ist ein hohes Maß an Harmonisierung der konventionsrechtlichen Vorgaben festzustellen. Anders dagegen zeigt sich die italienische Rechtsprechung, welche zwar in auch in neueren Entscheidungen die konventionsrechtlichen Abwägungskriterien einbezieht, jedoch weniger konsequent und einheitlich als die deutsche. Darüber hinaus bedient sich die deutsche Rechtsprechung vor allem der Differenzierung nach Sphären als Gradmesser für die Schwere der Persönlichkeitsverletzung und somit der jeweiligen Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Demgegenüber kennt die italienische Rechtsprechung solche Erwägungen nur im Rahmen des datenschutzrechtlichen Kodex für Journalisten. Im Gegensatz zu der deutschen Rechtsprechung geht die italienische Rechtsprechung dabei noch stärker von einer grundsätzlichen Rechtfertigungssituation für Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen aus. Dies mag sich vor allem aus der Verbindung von Daten- und Persönlichkeitsschutz – in Anlehnung an die Konzeption des EuGH und des EGMR – auch im Konflikt mit der Pressefreiheit erklären, die in der deutschen Rechtsprechung separiert werden. Trotz dieser eher methodisch-systemischen Unterschiede, finden sich jedoch grundsätzlich ähnliche Erwägungen zur Feststellung und Gewichtung des öffentlichen Interesses im Einzelfall und folglich auch ähnliche Ergebnisse in ähnlichen Situationen:

2. Vergleich und Würdigung der einzelnen Kriterien

a. Wert und Inhalt der Information

In beiden Rechtsordnungen bestimmt sich das öffentliche Interesse im Wesentlichen nach dem Informationsinhalt und dessen Wert. Theoretisch kann jedes Thema einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten; es erfolgt eine funktionalistische Abstufung nach dem Informationsgehalt: Politische, gesellschaftliche, aber auch rein unterhaltende Themen, insbesondere Berichterstattung über Prominente, können ein höheres Informationsinteresse begründen. Bei der deutschen Rechtsprechung wird ebenso grundsätzlich ein öffentliches Interesse qua Leit- und Orientierungsfunktion angenommen. Die Abgrenzung zwischen der bloßen Neugier und dem Vorliegen eines Informationsinteresses erfolgt über das Kriterium des Sachbezugs des Themas zur öffentlichen Rolle des Betroffenen. Auch in der italienischen Rechtsprechung finden sich solche Überlegungen. In der Rhetorik der italienischen Urteile ist erkennbar eine zunehmend funktio-

nalistische Auslegung unter Einbeziehung der Wachhund-Funktion der Presse (und unter Rekurs auf den EGMR) erkennbar. Breiten Raum nehmen Fälle ein, die Politik oder Politiker und wirtschaftliche Missstände betreffen. Aber auch unterhaltenden Themen wird ein öffentliches Interesse zugesprochen. Bereits sprachlich ähnlich ist auch hier die Abgrenzung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und der bloßen Neugier der Leserschaft. Außerdem inkludieren beide Rechtsordnungen die Erwartungen der jeweiligen Zielgruppenleserschaft, das Vorverhalten der betroffenen Personen sowie die Art der Informationsbeschaffung. Insofern ähneln sich die Rechtsprechungen erheblich; der Einfluss des EGMR auf beide Rechtsordnungen ist, wenn auch in unterschiedlichen Intensitäten, unverkennbar.

b. Personen des öffentlichen Lebens – Grenzfälle

Der „klassische“ Problemfall des Spannungsfeldes in der deutschen Rechtsprechung sind Personen, die in der Gesellschaft bekannt sind. Hier findet sich maßgeblich die konventionsrechtliche Abstufung: Politiker und andere Amtsträger, Prominente und sonstige Personen. Entscheidend ist in beiden Rechtsprechungen das Vorliegen eines Sachbezugs zu einem Thema von öffentlichem Interesse bei sonst eher privaten oder öffentlichkeitsabgewandten Situationen. Dabei gibt es in der deutschen Praxis gerade bei Politikern und Prominenten eine umfangreiche Kasuistik zum Schutz des Privatlebens im Alltag und außerhalb der örtlichen Abgeschiedenheit der eigenen Wohnung, insbesondere im Rahmen von Bildberichterstattungen. Politiker genießen in der deutschen Rechtsprechung nur einen sehr geringen Persönlichkeitsschutz, da leichtfertig ein Sachbezug über die Amtszeit und offensichtlich auch über die thematischen Grenzen hinweg hergestellt wird. Zudem unterscheidet die deutsche Rechtsprechung zunehmend zwischen Politikern und Amtsträgern, die sich nicht durch Wahl ins Amt in die Öffentlichkeit getreten sind. Letztere sollen erhöhten Schutz genießen. In der Praxis ist jedoch kein nennenswerter Unterschied festzustellen. Zwar darf das Privatleben etwa eines Polizeibeamten nicht grundlos ausgebreitet werden. Jedoch bleibt seine identifizierbare Darstellung in den Medien im Rahmen seiner Tätigkeit möglich, sofern ein Sachbezug hergestellt werden kann. In der italienischen Rechtsprechung verhält es sich ähnlich zur Bekanntheit von Personen; auch hier findet sich vereinzelt und relativ uneinheitlich ein Rekurs auf den EGMR. Anders als in der deutschen Rechtsprechung wird dabei nicht

wirklich zwischen Politikern und anderen Amtsträgern differenziert – diese haben grundsätzlich mehr auszuhalten als Privatpersonen. Anders als in der deutschen Rechtsprechung nimmt dies im Rahmen der Ehr- und Ansehensverletzung von Politikern, insbesondere im Rahmen strafrechtlicher Verleumdungsklagen, allerdings praktisch einen viel größeren Raum ein. Demgegenüber hält sich die Kasuistik zur (Bild-)Berichterstattung über Politiker und deren Privatleben in Grenzen. Rechtlich lässt sich diese empirische Beobachtung nicht begründen. Lediglich vereinzelte Fälle zur Verletzung der Privatsphäre in der eigenen Wohnung beziehungsweise örtlich nicht öffentlich einsehbaren Orten finden sich im Spannungsfeld von Politikern und der Berichterstattung über ihr Privatleben. Die nach Art. 614, Art. 615-bis des italienischen Strafgesetzbuches zu behandelnden Fälle, wie etwa die Bildberichterstattung über *Berlusconi* mit jungen Frauen im Park seines Anwesens, würden im deutschen Recht unter Anwendung der §§ 201 ff. StGB wohl gleichermaßen zur Unzulässigkeit führen. Letztere spielen jedoch in der deutschen Rechtsprechungspraxis nur eine marginale Rolle. Gerade im italienischen Recht scheint daher die Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre rein räumlich entschieden zu werden. Ähnliches gilt bei der Berichterstattung über das Privatleben und den Alltag von Prominenten Personen. Auch hier ist ein Sachbezug zu der öffentlichen Aufgabe oder Rolle der bekannten Person erforderlich, welche ebenfalls besonders konfliktgeladen bei Berichterstattung über deren Privat- und Alltagsleben ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Privatsphäre an öffentlichen Orten, d.h. außerhalb der häuslichen Privatsphäre. Hier ist häufig zu beobachten, dass die deutschen Gerichte auch in diesem Themenfeld den Sachbezug zu einem gesellschaftlich interessanten Thema leichtfertig herstellen. So verhält es sich auch in der Bildberichterstattung. Der Grat ist schmal und wirkt mitunter eher zufällig als bewusst gewählt. Gerade bei Prominenten, die kein öffentliches Amt wie z.B. Politiker innehaben, finden sich in der italienischen Rechtsprechung hingegen Fälle hinsichtlich privater oder öffentlichkeitsabgewandter Informationen, insbesondere in der Bildberichterstattung, die nur zwischen dem privaten häuslichen Raum und dem öffentlichen Raum, nicht aber thematisch, differenzieren. Anders als in der deutschen Rechtsprechung, die auf die „Privatheitserwartung“ des Einzelnen auch außerhalb des (straf-)rechtlich geschützten häuslichen Bereichs abstellt, werden solche Fälle häufig unter dem Tatbestandsmerkmal des „öffentlichen Ortes“ geführt. So hat etwa das erkennende Gericht im *Berlusconi*-Fall²³⁶⁵ erwogen, ob nicht das Anwesen

2365 Vgl. dazu S. 377 ff.

des höchsten italienischen Politikers aufgrund der früheren Nutzung für Staatsempfänge und der erheblichen Größe der Außenanlagen nicht etwa doch als öffentlicher Ort anzusehen sei. Ähnliche Überlegungen stellte der Kassationshof im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung der spazierenden Prominenten am abgelegenen Strand der Malediven an.²³⁶⁶ Theoretisch müsste dies zu unterschiedlichen Ergebnissen in den Rechtsprechungen führen, da die deutsche Rechtsprechung hier mit dem Kriterium der „berechtigten Privatheitserwartung“ und der Einführung des abgestuften Schutzkonzepts die Privatheit bekannter Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich schützt, während die italienische Rechtsprechung – vorbehaltlich der Gesamtabwägung – den öffentlichen Raum als starkes Indiz für die Zulässigkeit von Fotos von Prominenten ansieht. In der Praxis ergeben sich daraus jedoch keine nennenswerten Unterschiede. Die Ergebnisse der Rechtsprechung zur Privatheit von Prominenten im Alltagsleben gleichen sich vielmehr. Dies zeigt sich etwa an dem bereits erörterten Fall der Prominenten im Urlaub auf den Malediven, die aus der Ferne an einem abgeschiedenen Strand abgelichtet wurden. Ähnlich der Rechtsprechung zu Caroline von Hannover im Skiurlaub²³⁶⁷ wurde die Bebilderung des Boulevardartikels damit bejaht, dass neben der Bekanntheit der Person im öffentlichen Raum die Wortberichterstattung einen Sachbezug zu einem öffentlichen Interesse aufwies, nämlich die Freizeitgestaltung an einem Nationalfeiertag beziehungsweise die Erkrankung des monegasischen Staatsoberhauptes. Auch hier wird in der vormals eher restriktiven Rechtsprechung die wachsende Orientierung am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte deutlich.

c. Begleiter von Prominenten

Bei Begleitern von Prominenten ohne nennenswerte Eigenprominenz kommt nach der deutschen Rechtsprechung der Begleitsituation selbst kein Interesse zu, sondern es muss ein eigenständiges Informationsinteresse an der Begleitperson selbst bestehen, wenn diese insbesondere in typischerweise privaten Situationen, vor allem im öffentlichen Raum abgebildet wird. Dies gilt nicht, wenn sich die Person bewusst an öffentlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zeigt. Auch hier gilt die Würdigung im Einzelfall: So sind Begleiter von Prominenten geschützt, so-

2366 Vgl. S. 379 ff.

2367 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977 ff. – Urlaubsfoto eines Prominenten.

weit eine gewisse Privatheitserwartung gegeben ist. Die jüngere Rechtsprechung der italienischen Fachgerichte nähert sich dabei im Wesentlichen der deutschen Haltung an, überholt diese sogar in Hinblick auf die Zulässigkeit von (insbesondere bebildeter) Berichterstattung über Begleiter von Prominenten. So verhält es sich etwa, wenn man die Fälle des ehemaligen Fußballnationalspielers *Oliver Kahn* mit Freundin am Strand sowie des italienischen Sänger *Eros Ramazotti* gegenüberstellt: In beiden Fällen wurden die Prominenten mit jungen Frauen in eher intimen Momenten an Urlaubsorten abgelichtet und hatten jeweils die Familien- respektive Eheverhältnisse mit den Noch-Ehefrauen in der Wortberichterstattung zum Gegenstand. Während der BGH die Veröffentlichung im Falle *Kahn* in der Gesamtabwägung mangels Vorliegens eines zeitgeschichtlichen Ereignisses und dem Hinweis des Privatsphärenschutzes auch für Prominente im Urlaub verneinte, sah der Kassationshof im *Caso Ramazotti* gerade die Thematisierung der Trennung von seiner damaligen Ehefrau *Michelle Hunziker* als ausreichenden Sachbezug, um die Paparazzifotos mit der jungen Frau am Strand in Kombination mit der Wortberichterstattung für zulässig zu finden.

d. Sonderfall: Minderjährige

Weitreichenden Persönlichkeitsschutz erhalten Minderjährige wie auch die Darstellung der Eltern-Kind-Beziehung bei der Hinwendung der Eltern zu ihrem Kind. Dieser Schutz wird von der deutschen Rechtsprechung aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG abgeleitet. Dabei geht es vor allem um identifizierende Berichterstattung über Kinder von Prominenten – wiederum im öffentlichen Raum und in Alltagssituationen. Hier ist eine Berichterstattung eher unzulässig. Anders verhält es sich, wenn die Kinder an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, bei denen mit der Herstellung von Presseöffentlichkeit zu rechnen ist. Auch die italienische Rechtsprechung trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen Rechnung. Sie geht dabei von ähnlichen Überlegungen wie die deutsche Rechtsprechung aus. Anders als die deutsche Rechtsprechung bemüht sich die italienische Rechtsprechung allerdings weniger der Verfassung zur Herleitung dieses Schutzes, sondern stellt auf die Kodizes für Journalisten ab, welche vor allem die dem Schutz von Minderjährigen in und vor den Medien gewidmete *Carta di Treviso* miteinbezieht. Ferner stützt sich die Rechtsprechung auf die UN-Kinderrechtskonvention, welche bei der Berichterstattung über Minderjährige von den Gerichten berücksichtigt werden muss. Maßstab

bildet dabei immer das „objektive Interesse“ des Kindes und dessen harmonische Persönlichkeitsentwicklung. Im deutschen Rechtssystem findet sich weder ein dezidiertter Pressekodex zum Schutz von Minderjährigen,²³⁶⁸ noch findet die KRK namenhafte Berücksichtigung im deutschen Äußerungs- oder Presserecht.²³⁶⁹ Eine Stärkung der Position des Kindes durch die Berücksichtigung solcher Normen, wenngleich diese nicht rechtsverbindlich und somit sanktionslos sind, könnten die Position des Minderjährigen in der Abwägung stärken oder aber zumindest ein höheres Bewusstsein der Gerichte für die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen schaffen. Zugleich kann die nähere Ausformulierung von Kindesbedürfnissen, wie sie im Rahmen der *Carta di Treviso* erfolgt, der Schaffung von einheitlichen Orientierungspunkten der Rechtsprechung in diesem Themenfeld dienen und ist insofern zu begrüßen. Zugegebenermaßen hätte dies eine marginale rechtliche Wirkung; zumal bereits auch hier die Schutzniveaus in beiden Rechtsprechungen sich nur geringfügig unterscheiden, soweit man dies beurteilen kann: Während die deutsche Rechtsprechung sich hauptsächlich mit der Berichterstattung über die Abkömmlinge Prominenter Personen beschäftigt, ist die italienische Rechtsprechung dahingehend abermals eher dünn. In den dargestellten vergleichbaren Fällen würden die Gerichte beider Länder wohl – mal abgesehen von der umstrittenen Entscheidung des Kassationshofs zum Sohn eines Prominentenbegleiters am Strand – ähnlich entscheiden. Gerade die Abbildung der komatösen Minderjährigen in der Klatschpresse, welche nach Auffassung des Kassationsgerichts die Würde des Mädchens verletzte, würde auch von den deutschen Gerichten aus Gesichtspunkten des Schutzes Minderjähriger wohl für nicht zulässig gehalten werden.

2368 Dazu ausführlich *Heiland*, Der Persönlichkeitsschutz Minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, S. 181 ff.

2369 Die KRK wurde in Deutschland lange lediglich als Konvention für Entwicklungsländer präsentiert. Bis 2010 wurde die Konvention zudem nur vorbehaltlich anerkannt. So galt die Selbstverpflichtung der BRD etwa nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsbürgerschaft. Erst 2010 wurde die KRK vorbehaltlos anerkannt. Bis heute besitzt sie jedoch immer noch nur marginale Bedeutung in der deutschen Rechtsordnung, obwohl sie formal juristisch ebenso der EMRK als völkerrechtlicher Vertrag auf dem Rang eines Bundesgesetzes steht und durch die Gerichte so auch zumindest in der völkerrechtsfreundlichen Auslegung berücksichtigt werden müsste, vgl. dazu *Schmahl*, in: *Schmahl*, Kinderrechtskonvention, Einleitung, Rn. 22 ff.

e. Aktualität des öffentlichen Interesses und Dauercharakter der Information

Ähnlich im Ergebnis zeigen sich die neueren Rechtsprechungslinien in beiden Rechtsordnungen zur Aktualität und dem Dauercharakter des öffentlichen Interesses. Sie gehen von ähnlichen Grunderwägungen aus und sind deutlich sowohl durch die EGMR-Rechtsprechung als auch jener des EuGH geprägt. Dabei ist vor allem für die italienische Rechtsprechung, die nachhaltige Auseinandersetzung mit der EGMR-Rechtsprechung auffällig, wenngleich diese nur unvollständig vollzogen wird. Die Voraussetzungen ähneln sich, vor allem hinsichtlich des Vorhaltens von Informationen auf Online-Auftritten von Online-Zeitungen. Deutlich zeigt sich jedoch auch dabei, dass die beiden Rechtsprechungen ursprünglich von diametralen Bewertungsstandpunkten ausgingen: Während der BGH die Löschung sowie auch andere Veränderungen an einem Artikel aufgrund der stärkeren Gewichtung der Presse- und Meinungsfreiheit grundsätzlich ablehnte, neigte die italienische Rechtsprechung – zunächst uneinheitlich – zu einem stärkeren Persönlichkeitsschutz, der vor allem auf der gesamtheitlichen Sicht von Datenschutz als Teil des Persönlichkeitsschutzes und den dazugehörigen Wertungen des EuGH beruht. Dieser äußerte sich durch die nunmehr herrschende vermittelnde Lösung, von Auslistung von Suchmaschinen und gegebenenfalls Aktualisierung bis hin zu Löschung des Artikels. Diese bereits herausgearbeitete Grundwertungen finden sich auch in Nuancen der Lösung wieder: Die deutsche Rechtsprechung schränkt die Pflichten der Presse ein, indem sie die Auslistung oder Aktualisierung nur dann verlangt, wenn diese der Presse zumutbar ist. Ebenso bestünde keine proaktive Überprüfungspflicht, ob eine Berichterstattung noch einem öffentlichen Interesse entspräche. Die italienische Rechtsprechung lässt sich hierzu hingegen gar nicht ein, sondern geht vielmehr von einer grundsätzlichen Verpflichtung der Presse aus, Verletzungen des Rechts auf Vergessen zu meiden. Auch zieht sie dazu die stark pressefreundliche Rechtsprechung der EGMRs heran, aus welcher sie jedoch die Betonung des vermittelnden Ausgleichs herausliest.

f. Vorverhalten der Person und Art der Informationsbeschaffung

Zur Berücksichtigung des Vorverhaltens der betroffenen Person ebenso wie die Art der Informationsbeschaffung gilt in beiden Rechtsprechungen ähnliches wie bereits dargelegt: Die deutsche Rechtsprechung ist hierbei

im Einklang mit der EGMR-Rechtsprechung und geht insbesondere auch bei der Informationsbeschaffung von einem stärkeren Schutz der Presse aus. Die italienische Rechtsprechung bezieht sich bei beiden Kategorien hingegen stärker auf die Vorschriften des *codice deontologico*. Gleich der deutschen Rechtsprechung ist gerade die Informationsbeschaffung für den investigativen Journalismus besonders geschützt und lässt auch die Veröffentlichung durch heimliche Recherchen akquirierter Informationen zu. Die strafrechtlichen Normen der Verletzung der (häuslichen) Privatheit des Einzelnen, insbesondere § 201a StGB und Artt. 614, 615-bis c.p., ebenso wie belästigendes Nachstellen führen in beiden Rechtsordnungen zur Unzulässigkeit. Wie bereits dargestellt, spielen diese Normen jedoch praktisch eine weitaus größere Rolle in der italienischen Rechtsprechung als in der deutschen.

g. Folgenberücksichtigung für den Betroffenen und die Presse

Anders als in der deutschen Rechtsprechung, wo sowohl die Berücksichtigung der Folgen der personenbezogenen Berichterstattung für den Betroffenen als auch der möglichen Auswirkung einer Sanktionierung der Presse für die Pressefreiheit und den Meinungsbildungsprozess berücksichtigt werden, wird dies in der italienischen Rechtsprechung auf der Rechtfertigungsebene grundsätzlich nicht beachtet. Die Schwere einer Persönlichkeitsverletzung findet, bis auf die im *codice deontologico* benannten, schutzverstärkenden Inhalte, keine Behandlung, sondern wird im Rahmen des Schadens und der Schadensberechnung festgestellt. Darüber hinaus finden sich die abstrakten, übergeordneten Gedanken zur Auswirkung eines Urteils auf das allgemeine Konzept Presse- und Meinungsfreiheit in der zivilrechtlichen Rechtfertigung hingegen gar nicht. Die deutsche Rechtsprechung folgt dahingehend den Wertungen von BVerfG und EGMR.

3. Bewertung

Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Abwägungskriterien der deutschen und italienischen Rechtsprechungen zeigt, dass sich die beiden Rechtsprechungen ausgehend von den bereits dargelegten unterschiedlichen Grund- und Konventionsrechtswertungen sowie der unterschiedlichen methodischen Konzeptionen zunehmend annähern und in vieler-

lei Hinsicht zu sehr ähnlichen Ergebnissen kommen. Sie unterscheiden sich auch im Schutzniveau nur marginal. Nichtsdestotrotz strahlen die unterschiedlichen Grundwertungen zu Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz auch hier auf die Wertungen im Einzelfall aus und finden sich in der Kriterienbildung wieder. Die deutsche Rechtsprechung ist in der Berücksichtigung der Vorgaben des EGMR bemüht und konsequent, während die italienische Rechtsprechung zwar vermehrt konventionsrechtliche Überlegungen miteinbezieht, aber dabei nur vereinzelt und mitunter selektiert übernimmt. In der Gesamtbetrachtung ähnelt dies häufig einem Rosinenpicken. Eine klare Linie wird hier nicht deutlich. Dennoch ist die Berücksichtigung des EGMR auch aus Gesichtspunkten der Vereinheitlichung der Grundwertungen des Spannungsfeldes von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz in Hinblick auf einen gesamteuropäischen Mindeststandard an Menschenrechtsschutz zu begrüßen. Das gilt gerade für die italienische Rechtsprechung, welche mitunter in den verschiedenen Instanzen erkennbar uneinheitlich agierte und in der jüngeren Rechtsprechung einen gewissen Grad der Vereinheitlichung und Erarbeitung von Rechtsprechungslinien erkennen lässt. Ein – wenngleich wohl nicht ausschließlicher – Faktor mag dabei durchaus der konventionsrechtliche Einfluss sein. Den wohl gravierendsten Unterschied in der deutschen und italienischen Rechtsprechung bildet jedoch abermals die Folgenberücksichtigung einer Sanktion gegen die Presse für die allgemeine Presse- und Meinungsfreiheit. Die Angst vor deren Verkürzung nimmt auch in der deutschen Zivilrechtsprechung – wie bereits an anderen Stellen aufgezeigt – ein großes, entscheidungsrelevantes Gewicht ein. Die italienische Rechtsprechung berücksichtigt diese Überlegungen hingegen nur vereinzelt. Im Rahmen der Straf- und Zivilrechtsprechung ist dies abermals zu begrüßen. Jedoch handelt es sich hierbei gerade um die Ausstrahlung der Grundrechtswertungen ebenso wie die grundsätzlichen systemischen Unterschiede, als vielmehr um deliktsrechtliche Überlegungen.

Schlussbetrachtungen

A. Abschließende zusammenfassende Würdigung

Beide Rechtsordnungen sind erkennbar um einen umfassenden und zeitgemäßen Persönlichkeitsschutz des Einzelnen vor allem auf Individualrechtsebene bemüht. Auch wenn sich dabei im Einzelnen systematische und dogmatische Unterschiede ergeben, stimmen die beiden gegenwärtigen Rechtsprechungen in Schutzintensität und -umfang weitestgehend überein, wenn man den Persönlichkeitsschutz für sich betrachtet: So ist etwa das beeinträchtigte und rechtlich geschützte Persönlichkeitsinteresse durch einen Abwägungsvorgang auf Rechtfertigungsebene mit dem widerstreitenden Interesse in Ausgleich zu bringen. Dies läuft in beiden Rechtsordnungen auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Im Widerstreit mit der Presse- und der Meinungs- respektive Äußerungsfreiheit finden sich in beiden Rechtsordnungen deutlich grund- und menschenrechtliche Wertungen wieder. Besonders ist dabei vor allem das Drittbeziehungsweise Allgemeininteresse auf Seiten der Äußerungsfreiheiten, welches in beiden Rechtsordnungen eine große Rolle einnimmt und deren ursprünglich stark divergierende Würdigungen in der deutschen beziehungsweise italienischen Rechtsordnung die größten Unterschiede verursacht haben. So gingen zwar beide Rechtsordnungen in ihrer historischen Entwicklung – mangels Anerkennung eines öffentlichen Interesses an Äußerungen – ursprünglich von einem starken Ehrschutz und somit einer eher äußerungsfeindlichen Rechtslage aus. Jedoch haben sich die beiden Rechtsprechungspraxen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Intensitäten zu einer äußerungs- und vor allem pressefreundlicheren Linie hin entwickelt.

Grundsätzlich nähern sich die beiden Rechtsprechungen in der Auswahl und Gewichtung ihrer Abwägungskriterien für das zu untersuchende Spannungsverhältnis wie auch deren inhaltlicher Ausgestaltung erkennbar an. Zunächst ähneln sie sich grundsätzlich darin, dass sie zwischen Wort- und Bildberichterstattung sowie zwischen Meinungsäußerung (*critica*) und Berichterstattung über Tatsachen (*cronaca*) unterscheiden. Die deutsche Rechtsprechung nimmt diese Unterscheidung allerdings bereits vor der eigentlichen Abwägung vor, was zu unterschiedlichen Maßstäben und Kriterien innerhalb der Abwägung führt. Die italienische Praxis unterschei-

det demgegenüber zwischen Tatsache und Meinungsäußerung erst innerhalb der rechtfertigenden Abwägung, was lediglich zu unterschiedlichen Auslegungsmaßstäben führt; die grundsätzlichen Kriterien bleiben jedoch gleich: Für einen Vorrang der Äußerungsfreiheit muss die Berichterstattung im Rahmen einer Abwägung ausnahmslos (zumindest vermeintlich) wahr, sozial nützlich, also von öffentlichem Interesse, und in einer angemessenen Darstellungsform aufbereitet sein.

Eine solche klare Vorgabe zur Abwägung lassen die deutschen Gerichte mit den eher feinmaschigen und konditionierten (Vorab-)Auslegungsregeln und deren vielen Ausnahmen, welche die im Großen und Ganzen gefestigten Abwägungskriterien durchziehen, vermissen. Das gilt inhaltlich insbesondere für die Feststellung des öffentlichen Interesses und dessen Gewichtung im Verhältnis zu den widerstreitenden Persönlichkeitsinteressen, welche in beiden Rechtsprechungen die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bildet. Gerade hier nähern sich die einzelnen Abwägungskriterien der beiden Rechtsprechungen inhaltlich an. Dabei ist die deutsche Rechtsprechung mit den Kriterien des EGMR im Einklang, während die italienische Rechtsprechung die Abwägungskriterien des EGMR in diesem Spannungsfeld nur vereinzelt berücksichtigt. Vielmehr rekurriert sie im Rahmen der sozialen Nützlichkeit und der angemessenen Darstellungsform auf die nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften für Journalisten und beruft sich auf das Kriterium der Wesentlichkeit sprich Zweckgebundenheit der Information für das öffentliche Interesse. Trotz unterschiedlichen Herangehensweisen führt die Abwägung in vielen Fällen, soweit diese vergleichbar sind, zu zunehmend ähnlichen Abwägungsergebnissen. Das gilt für den Bereich der Privatsphäre von Prominenten oder zeigt sich vor allem an Urteilen zu neueren Grenzfällen, wie etwa zum Recht auf Vergessen.

Grund für die zunehmende Annäherung mag vor allem auf italienischer Seite die Öffnung und steigende Berücksichtigung der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR sein. Im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung wurde eine Berücksichtigungspflicht viel später und bisher weniger einheitlich und klar anerkannt. Die italienische Rechtsprechung hat vor allem durch die Orientierung am EGMR die funktionalistisch-demokratische Auslegung der Äußerungs- und insbesondere der Pressefreiheit in die einfachgesetzliche Rechtsprechung zum Spannungsfeld inkorporiert, gewichtet diese jedoch weniger stark.

Interessanterweise finden sich materiell verschiedene Problemschwerpunkte im Rahmen des Abwägungsvorgangs: So besitzt etwa Deutschland gerade im Bereich von unterhaltenden oder illustrierenden Berichten über

das Privatleben von Prominenten und Politikern eine reiche Kasuistik, wohingegen die italienische Rechtsprechung quantitativ nur wenig Fälle aufweist. Bei ihr sind wiederum die Zahl der beklagten Ansehensverletzungen, insbesondere von Politikern, auffällig, welche in der deutschen Rechtsprechung relativ wenig auftreten. Der Ehrschutz nimmt folglich eine ungleich stärkere praktische Rolle ein als in der deutschen Praxis. Eine rechtliche Erklärung dafür findet sich bisher nicht. Auch inhaltlich ist der Schutz von Ehre und Ansehen im italienischen Recht gerade durch die weniger presse- und meinungsfreundliche Auslegung innerhalb des Kriteriums der angemessenen Darstellungsform und der Anforderung der Wesentlichkeit der Information bei Meinungsäußerungen tendenziell stärker als im deutschen Recht. Diese wie auch alle anderen genannten Unterschiede beider Rechtsordnungen erwachsen im Grunde nur aus der generell unterschiedlichen Bewertung und Gewichtung der Presse- und Meinungsfreiheit:

Anders als in anderen deutsch-italienischen rechtsvergleichenden Betrachtungen zu diesem Spannungsfeld teilweise angeführt wird,²³⁷⁰ ist die unterschiedliche Ausgangsgewichtung von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zumindest nicht ausschließlich auf das kulturell stärkere Ehrverständnis des mediterranen Kulturraums zurückzuführen. Vielmehr fehlt es in der italienischen Rechtsprechung an einer übermäßigen Bewertung von Meinungs- und Pressefreiheit. Es stehen sich – anders als die deutsche Rechtsprechung lediglich behauptet – Persönlichkeitsrechte und Äußerungsfreiheit streng paritätisch gegenüber. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass in Italien der Presse nur langsam eine demokratiewirksame öffentliche Aufgabe zugeschrieben wurde und sie erst dadurch funktionalistisch-demokratisch aufgewertet worden ist. Grund dafür ist die lange vorherrschende italienische Medienwirklichkeit, welche stark von Partikularismus, Klientelismus, Abhängigkeit der Presse vom Staat durch Subventionen wie auch der Missachtung der selbstverpflichtenden Pressekodizes geprägt war und noch heute Spuren hinterlässt. Hinzukommt, dass die gesamte zivilrechtliche Privatsphärenschutz vor der Presse – anders als in Deutschland – als Teil des Datenschutzes gesehen wird, so dass die Berichterstattung über personenbezogene Daten lediglich als privilegierter Verarbeitungszweck eingeordnet wird. Presseberichterstattung ist demnach nur unter Beachtung der Voraussetzungen des *decalogo giornalistico* als rechtmäßige Datenverarbeitung vom Medienprivileg umfasst

2370 Ex multis *Missling*, Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 23; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237 m.w.N.

und kann so einwilligungsfrei zulässig sein. Der Eingriff in die Persönlichkeit durch personenbezogene Berichterstattung bleibt daher vor allem auf einfachrechtlicher Ebene ein grundsätzlich rechtfertigungsbedürftiger Vorgang, der im Einzelfall entschieden wird.

In Deutschland hat sich demgegenüber vor allem in den 1960ern eine ungleich pressefreundlichere Haltung herausgebildet, die aufgrund einer faktisch oder rechtlich gefühlten Bedrohungslage für die Meinungs- und Pressefreiheit entstand. Vorangetrieben wurde diese auf rechtlicher Ebene vor allem durch das Bundesverfassungsgericht, welches seit dieser Zeit bis heute starken Einfluss auf die Kriterienbildung der Fachrechtsprechung ausübt. Dies manifestiert sich vor allem durch die Festlegung von (Vorab-)auslegungsregeln für Äußerungen, die faktisch im Zweifel zugunsten der Presse- und Meinungsfreiheit entscheiden. Sie wirkt sich auf die Abwägung aus, die dadurch weniger an zivilrechtliche Methodik, als vielmehr an eine Grundrechtsprüfung erinnert. Dabei wiederholt sich immer wieder die Argumentation der Angst vor Abschreckungseffekten des sich Äußernden, insbesondere der Presse, welche zu Selbstzensur oder einer Lähmung des Meinungsprozesses führen könnten. Zwar betont das Bundesverfassungsgericht, dass es keinen allgemeinen Vorrang der Meinungsfreiheit gebe, jedoch zeigt sich bisher an der faktischen Rechtsanwendung ein anderes Bild. So beschränken sich die Überlegungen der Gerichte zumeist auf die Perspektive des sich Äußernden und die Folgen für den Meinungsbildungsprozess; eine konkrete, nicht nur allgemeingehaltene Berücksichtigung der Betroffenenperspektive spielt in diesem Ansatz der Auslegung eine geringe, bis gar keine Rolle. Dies führt partiell zu unbefriedigenden Ergebnissen durch eine häufigere Einordnung einer Äußerung als Meinung oder im Rahmen des Ehrschutzes. Zugegebenermaßen ist aber auch hier die Rechtsprechung zunehmend um die Perspektive des Betroffenen bemüht, stärkt gar die Position von Betroffenen.

Eine vergleichbar starke verfassungsgerichtliche Einflussnahme existiert in der italienischen Rechtsprechung nicht. Das italienische Verfassungsgericht ist bereits systemisch weniger einflussreich, da die italienische Verfassung keine Individualverfassungsbeschwerde vorsieht und das höchste Gericht auf die Mitwirkung des Kassationsgerichts angewiesen ist, um seine Wertungen berücksichtigen zu können. Praktisch legt das Kassationsgericht die Grundrechte, so auch Art. 21 *cost.*, in einfachgesetzlichen Rechtsstreitigkeiten aus. Dabei sieht es etwa die Einordnung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung – anders als das BVerfG – als Tatsachenfeststellung und nicht als Rechtsfrage an, die durch eine Kassation (wie auch in der deutschen Revision) nur bei erheblichen Begründungsmängeln überprüf-

bar ist. Es beschränkt so selbst den eigenen Prüfungsumfang und die Prüfungsintensität. Selbst das italienische Verfassungsgericht begrüßt diese Praxis und behält die grundsätzliche Parität dieses Spannungsfeld aufrecht. Dies mag wohl auch der Grund sein, warum sich keine abstrakten oder allgemeinen Vorrangregeln zugunsten der Äußerungsfreiheit in der italienischen Rechtsprechung finden oder durchsetzen konnten. Lediglich im Rahmen der Verhängung strafrechtlicher Freiheitsstrafen gegen Journalisten wurde aufgrund der mehrfachen Beanstandung des EGMR die Argumentationsfigur der Abschreckungseffekte behutsam übernommen. Jener verlangt ebenso, wenn nicht vielleicht noch deutlicher als die deutschen Gerichte, nach einer Berücksichtigung der Auswirkungen von Rechtsfolgen bereits innerhalb der güterrechtlichen Abwägung auf Tatbestandsebene. Die italienischen Zivilrechtsprechung hat diese Argumentationsfigur zudem unter Verweis auf die Lösung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen des Rechts auf Vergessen herangezogen. Diese Entwicklung ist in dem begrenzten Umfang positiv zu bewerten und vor allem auch aus Harmonisierungsgesichtspunkten zu begrüßen, darf aber nicht zu stark gewichtet werden. Denn die italienischen Fachgerichte behalten auch unter Zustimmung des Verfassungsgerichts die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz bei. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Global betrachtet führt die paritätische Ausgangslage von Presseäußerungen und Persönlichkeitsrechten und die primäre Auslegung durch die Fachgerichte zu einer interessengerechteren Herausbildung von Abwägungskriterien als etwa in der deutschen Rechtspraxis.

B. Änderungsvorschläge für die italienische und die deutsche Rechtsprechung

I. Änderungsvorschläge für die italienische Rechtsprechung

Im Ausgleich der widerstreitenden Interessen ist die strenge Parität bei der generellen Gewichtung der jeweiligen Rechtsgüter lobenswert. Insbesondere aus Sicht des Deliktsrechts, gibt es ein klar konturiertes Abwägungssystem mit langjährig etablierten Abwägungskriterien auf Rechtfertigungsebene. Unter diesen können – wie sich zeigt – verfassungs- und konventionsrechtliche Wertungen flexibel eingebunden werden und es findet sich auch jüngst ein Bekenntnis zur notwendigen Anpassung der Rechtsprechung an die faktische Medienwirklichkeit statt. Damit einhergehend ist die neuerliche Öffnung hin zur Berücksichtigung und Orientierung am

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu begrüßen. Diese könnte allerdings insgesamt stringenter und einheitlicher berücksichtigt werden, da sie derzeit noch einem, ganz vereinzelt sogar willkürlich anmutenden, Rosinenpicken gleicht. Gerade anhand des Beispiels des Ablaufs der Diskussion um Freiheitsstrafen für Journalisten ebenso wie die Entwicklung neuer Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht auf Vergessen, zeigt sich in der jüngeren Rechtsprechung, dass die italienische Rechtsprechung lange braucht, um Probleme zu erkennen und sich von traditionellen Annahmen zu lösen. Ähnliches gilt für die zeitlich ältere Debatte um die Anerkennung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Identität sowie damit einhergehend die Debatte um die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sind diese dogmatischen Hürden einmal erkannt und ausdiskutiert, so werden sie durchaus gradlinig und argumentativ stringenter gelöst. Jedoch scheint es oftmals einer Initialzündung, eines Impulses von außen zu bedürfen.

Diese Lücke kann das italienische Verfassungsgericht wegen seines begrenzten Einflusses nur bedingt ausfüllen. Eine größere und einheitlichere Berücksichtigung der Straßburger Rechtsprechung als Orientierung und Leitung könnte dies hingegen begünstigen, wobei Maß und Umfang immer noch durch den Kassationshof als oberstes Fachgericht im Dialog mit dem Verfassungsgericht bestimmbar wären. So könnte auch eine übermäßige Übernahme der Argumentationsfigur des Abschreckungseffekts vermieden werden. Diese bedarf nämlich – anders vom Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und den deutschen Gerichten partiell praktiziert – nach der hier vertretenen Ansicht der maßvolleren Gewichtung. Freilich hat dieses Kriterium seine Berechtigung, wie sich etwa an dem Extremfall der Haftstrafen für Journalisten in Italien gezeigt hat. Sie taugt folglich eher als Grenzziehung und Verhinderung eines Übermaßes. Wenn man allerdings – überspitzt formuliert – jede gerichtliche oder behördliche Maßnahme tendenziell als unbillige Verkürzung der Meinungs- und Pressefreiheit betrachtet, so würde eine gerichtliche Verurteilung der Presse theoretisch schwierig, gar ab absurdum geführt, da genuin den meisten gerichtlich angeordneten Rechtsfolgen im Delikts- und Strafrecht ein Sanktionscharakter zukommt.²³⁷¹ Auch würde eine zu starke Übernahme der Auslegungskriterien und generellen Wertungen des EGMR die Gefahr der zu pressefreundlichen Auslegung mit sich bringen, da der EGMR erfahrungsgemäß Art. 10 EMRK in vielen Fällen stark betont. Dagegen

2371 Richtigerweise haben das die deutschen Gerichte auch erkannt, wie man bspw. an der *Stolpe*-Doktrin sieht (siehe S. 235 ff.).

lässt sich jedoch auch ins Felde führen, dass sich der EGMR selbst eigentlich auf eine summarische Prüfung der Einhaltung von Menschenrechten beschränken und gerade selbst nicht Fachrecht bestimmen möchte. Für die italienische Rechtsprechung wäre eine einheitlichere Linie zur Berücksichtigung der Konventionsrechtsprechung somit ein probates Mittel zur stärkeren Vereinheitlichung des gesamteuropäischen Mindeststandards für Grund- und Menschenrechte und Triebfeder für die Auseinandersetzung und Lösung neuerer grundsätzlicher Probleme des Spannungsfeldes zwischen Presse- beziehungsweise Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz.

II. Änderungsvorschläge für die deutsche Rechtsprechung

Die deutsche Fachrechtsprechung ist stark durch das Bundesverfassungsgericht beeinflusst. Die inhaltlich starke Betonung der Meinungs- und Pressefreiheit, welche bereits vor der eigentlichen Abwägung zu einem abstrakten Vorsprung von Äußerungen führt, fußt auf einem altem Kommunikationsmodell. Gerade auch in Hinblick auf Demokratiewirksamkeit sollte der Schutz des allgemeinen Meinungsbildungsprozesses nicht zu Lasten vom Betroffenenenschutz gehen. Das Kommunikationsmodell des BVerfG ist selbst nur durch Rechtsprechung entwickelt worden und nicht im Verfassungstext verankert. Es unterliegt somit Wertungen, die das Verfassungsverständnis prägen können,²³⁷² und letztlich auch durch Rechtspolitik, Zeitgeist und der zu untersuchenden Spannungsfeld inhärenten, sich wandelnden Wertevorstellungen geprägt sind. Sie sind somit veränderbar und sollten daher auch der modernen Kommunikations- und Medienwirklichkeit angepasst werden, welche in den letzten zwei Jahrzehnten u.a. durch das Web 2.0 zu einer spürbaren Verrohung der Diskussionskultur und auch zu einer Boulevardisierung, Skandalisierung und Personalisierung der journalistischen Massenmedien auf der wirtschaftlich umkämpften Landschaft der klassischen Massenmedien geprägt wurde. Dazu gehört notwendigerweise die verstärkte Berücksichtigung der Persönlichkeitsinteressen und die tatsächliche Gleichberechtigung der widerstreitenden Interessen im Abwägungsvorgang. Es lassen sich solche persönlichkeitsrechtsfreundlicheren respektive ausgewogeneren Überlegungen in der Rechtsprechung des BVerfG, etwa in der *Stolpe*-Doktrin, in den *Klarstellungs*-Urteile, in der *Recht auf Vergessen I*-Entscheidung sowie in der *Künast*-Entscheidung, feststellen. Dies zeigt sich einerseits, indem die über-

2372 Vgl. dazu *Vofßkuhle*, JuS 2019, 417, 418 ff.

mäßige Anwendung der Argumentation der Abschreckungseffekte für den Unterlassungsanspruch tendenziell abgeschwächt wurde, andererseits, indem der Schutz der Persönlichkeit zumindest argumentativ stärker berücksichtigt wird. Das sind beides Schritte in die richtige Richtung. Jedoch verbleibt diese Berücksichtigung der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen in Hinblick auf die Gefahren der gegenwärtigen Kommunikationsgegebenheiten noch zu oberflächlich. Die hier vertretene Forderung ist daher zwar nicht neu, aber notwendig und aktuell: Die Gleichrangigkeit von Presse- und Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht sollte stets die Ausgangslage für die Abwägung bilden.

Dies vorweggeschickt, sollte sich das BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden im Spannungsfeld von Presse- und Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz methodisch inhaltlich stärker zurücknehmen, wenn es um die Bestimmung von Abwägungskriterien geht, die in der Praxis häufig von den Instanzgerichten als allgemeingültige Kriterien übernommen werden. Zwar ist die verfassungsrechtliche Konturierung dieses Spannungsfeldes auch im Straf- und vor allem Zivilrecht unbestreitbar notwendig. Jedoch führt die gegenwärtige Praxis des Bundesverfassungsgerichts mit ihrer erheblichen Prüfungsintensität in diesem Spannungsfeld – wie sich in der vorliegenden Untersuchung gezeigt hat – nicht zu mehr Rechtssicherheit und Rechtseinheit.

Eine inhaltliche Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts ist auch ohne weiteres möglich, da es sich seinen Prüfungsumfang und -maßstab selbst setzen kann. Eine übermäßige Einflussnahme auf die straf- und insbesondere zivilrechtliche Abwägung führt bei der Kriterien- und Begriffsbildung – wenn auch wohl unbeabsichtigt – zu einem erheblichen, teilweise fachrechtsfremden Begründungs- und Auslegungsaufwand der Instanzgerichte. Für den Rechtsanwender resultiert daraus eine gewisse Rechtsunsicherheit, da die Vorgaben des BVerfG häufig mit zu vielen Unwägbarkeiten im Einzelnen behaftet sind, wie etwa das Beispiel der Behandlung von Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung als grundsätzlich abwägungsfreie Fallgruppen zeigt.

Im Einzelnen sollte daher auf die Vorabauslegungs- und Zweifelsregeln, die tendenziell dazu dienen, eine Äußerung als Meinung einzustufen, aufgegeben werden. Eine Differenzierung zwischen Tatsache und Meinung sollte lediglich nach dem Kriterium der Beweisbarkeit und dem Schwerpunkt einer Äußerung erfolgen. Sie sollte nicht bereits vorab, sondern erst innerhalb der Abwägung getroffen werden. Sie sollte inhaltlich wieder verstärkt den Fachgerichten überlassen werden. Ferner sollte, wie in der italienischen Rechtsprechung, zumindest im Rahmen der Presseberichter-

stattung eine generelle Substantiierungspflicht für Meinungen in der Öffentlichkeit zumindest aber in den journalistischen Massenmedien gelten und nicht erst die Überlegung erfolgen müssen, ob die geäußerte Ansicht eine Tatsachengrundlage besitzt. Wie die italienische Rechtsprechung annimmt, so besitzen grundsätzlich alle Meinungen einen Tatsachenkern. Auf die deutsche Praxis wäre dies übertragbar, indem man innerhalb der Abwägung im Zweifel von einer Mischäußerung ausginge. Gerade der Presse gegenüber, wäre es keine unzumutbare Aufgabe, sich auf Fakten berufen zu müssen – muss sie dies ohnehin schon bei tatsachenbasierten Meinungen oder Tatsachenäußerungen. Der Anwendungsbereich ist daher insbesondere in der Presseberichterstattung gering, die Konsequenzen aber ein Impuls, um unseriöse Berichterstattung zu vermeiden. Auch wenn dies nur eine nuancierte Änderung darstellt, so würde dies doch zu klareren Rechtsfindungskriterien führen und der Qualität der Nachrichtenübermittlung zuträglich sein. Eine Übernahme anderer, strengerer Kriterien der italienischen Rechtsprechung, wie etwa die „angemessene Darstellungsform“, wären indes wohl filigraner, aber wegen ihrer Auslegungsbedürftigkeit weitestgehend wirkungslos. Wie die Untersuchung zeigt, führt dieses auslegungsbedürftige Kriterium nicht (mehr) zu unterschiedlichen Ergebnissen. Vielmehr muss das Problem beim „Schopf gepackt“ werden: Das bedeutet bei den allgemeinen grund- und menschenrechtlichen Wertungen, sprich dem spezifischen Verfassungsrecht, anzusetzen, welche das gesamte Fachrecht bestimmen.

C. Beantwortung zu Anfang aufgeworfenen Fragen – Kurzfazit

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, lässt sich abschließend Folgendes feststellen:

Erstens schützen beide Rechtsordnungen die Persönlichkeit in der Presse im Großen und Ganzen in suffizienter Weise.

Dabei wird *zweitens* zumeist auch ein adäquater Ausgleich der widerstreitenden Rechtspositionen geschaffen, wenngleich die deutsche Rechtsprechung gerade in Hinblick auf die Bevorzugung der Presse- und Meinungsfreiheit mitunter ein Defizit aufweist, indem die Meinungs- und Pressfreiheit teilweise vorrangig in die Abwägung der Einzelnen Interessen geht, wobei sich auch hier eine persönlichkeitsrechtsfreundlichere respektive ausgewogenere Tendenz in der grundsätzlichen Gewichtung des Spannungsfeldes abzeichnet.

Während sich die italienische Rechtsprechung grundsätzlich etwas innovationsfreudiger und stringenter in der Umsetzung von europa- und konventionsrechtlicher Einflüssen zeigen sollte, könnte sich, *drittens* vor allem die deutsche Rechtsprechung an der streng paritätischen Gewichtung von Persönlichkeitsschutz und Presse- und Meinungsfreiheit der italienischen Rechtsprechung ein Beispiel nehmen, um so auch den aktuellen Bedürfnissen der Medien- und Kommunikationswirklichkeit gerecht zu werden und ein ausgewogenes Abwägungssystem für einen ausgeglichenen und sachgerechten Betroffenenenschutz zu liefern und für unseriösen Boulevard-journalismus keine Anreize zu schaffen.

Zusammenfassung/ Riassunto

A. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Spannungsverhältnis von subjektivem Persönlichkeitsschutz und der Pressefreiheit im deutschen und italienischen Recht. Neben einer vergleichenden Bestandsaufnahme des Persönlichkeitsschutzes in beiden Rechtsordnungen, werden die jeweiligen nationalen Lösungen vergleichend hinterfragt und auf ihre Aktualität und Praktikabilität in der heutigen Medienwirklichkeit überprüft.

Ausgehend vom Deliktsrecht befasst sich die Untersuchung zunächst mit den jeweiligen Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes und der Pressefreiheit und deren Ausgestaltung in der jeweiligen Rechtsordnung auseinander. Dazu werden die dogmatische und historische Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes und der Pressefreiheit, deren Rechtsquellen und deren Verortung im jeweiligen Rechtssystem sowie der Stand der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Dabei werden auch die jeweiligen verfassungs- und konventionsrechtlichen Einflüsse auf die Auflösung des Konfliktfelds beleuchtet.

Die vergleichende Untersuchung zeigt, dass sich die Schutzniveaus des subjektiven Persönlichkeitsschutzes für sich genommen in den beiden Rechtsordnungen stark angenähert haben und weitgehend identisch sind. Allerdings misst die deutsche Rechtsprechung der Pressefreiheit in der Abwägung mit dem Persönlichkeitsschutz grundsätzlich ein etwas höheres Gewicht bei. Durch den starken Einfluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird das *öffentliche Interesse* an einer freien Presse und Information der Bürger zur Sicherung eines möglichst freien gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses und schließlich der Demokratie besonders betont. Dabei wird bereits im Abwägungsprozess mit einer Folgenabwägung, insbesondere der Vermeidung von Abschreckungseffekten für die Presse, gearbeitet, um eine Einschränkung des Meinungsbildungsprozesses und somit des demokratischen Diskurses zu vermeiden, wenngleich sich auch hier eine vermittelnder und persönlichkeitsrechtsfreundlichere Tendenz abzeichnet. Die italienische Rechtsprechung geht demgegenüber von einem generellen Gleichgewicht von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz aus. Dies ist unter anderem auf den geringen Einfluss des Ver-

fassungsgerichts auf den subjektiven Rechtsschutz wie auch das historisch-kulturelle Verständnis von Presse- und Kommunikationsfreiheit in der italienischen Rechtsordnung zurückzuführen. Auch die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zwar zu, jedoch nur allmählich und uneinheitlich. So wird das öffentliche Interesse an einer freien Presse und der Information des Bürgers ebenfalls betont. Die Argumentation mit Abschreckungseffekten im Rahmen des subjektiven Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich nicht. Lediglich in einzelnen (Extrem-)Fällen ist eine Folgenabwägung aufgrund des beharrlichen Einwirkens des EGMR auf die italienischen Gerichte festzustellen.

Zusammenfassend kommt die Arbeit daher zu dem Ergebnis, dass beide Rechtsordnungen trotz zahlreicher wertbezogener und systemischer Unterschiede einen weitgehend ausreichenden Persönlichkeitsschutz für den Einzelnen bieten. Die zunehmende Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist dabei in Hinblick auf die Gewährleistung eines europäischen Mindestschutzes für die Persönlichkeit des Einzelnen und einer freien Presse in beiden Rechtsprechungen zu begrüßen. Dennoch könnte die italienische Rechtsprechung verstärkt und einheitlicher die Konventionsrechtsprechung in die Konfliktlösung mit einbeziehen, um so zumindest in Extremfällen eine Verkürzung der Pressefreiheit zu vermeiden. Die deutsche Rechtsprechung sollte sich hingegen von der starken Gewichtung der Pressefreiheit lösen. Dies kann nur durch eine Abkehr von der übermäßigen Einbeziehung der Folgenabwägung und der damit einhergehenden pressefreundlichen Argumentation der Vermeidung von Abschreckungseffekten gelingen. Ein gerechter Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit kann nur durch ein Gleichgewicht der widerstreitenden Interessen im Ausgangspunkt erzielt werden.

B. Riassunto

La presente tesi di dottorato si occupa dell'area conflittuale di tutela soggettiva della personalità e della libertà di stampa, nel diritto tedesco e italiano. Oltre ad un bilancio comparativo della protezione della personalità nei rispettivi sistemi giuridici, l'opera esamina le soluzioni adottate a livello nazionale, criticamente analizzando le disposizioni attualmente vigenti con riguardo alla loro attualità e praticabilità nella corrente realtà mediatica.

Partendo da aspetti risarcitori, questo studio affronta i fondamenti della protezione della personalità e della libertà di stampa e la loro attuale configurazione in Italia e in Germania. Riproduce lo sviluppo dogmatico e storico della protezione della personalità e della libertà di stampa, le fonti del diritto che le disciplinano, l'ubicazione e qualifica nel rispettivo sistema giuridico nonché lo stato attuale della giurisprudenza. Getta luce, inoltre, sull'impatto che hanno il diritto costituzionale e il diritto convenzionale sulla risoluzione del conflitto in parola.

Dall'indagine di diritto comparato si evince che i livelli di protezione si presentano come convergenti nei due sistemi e si assomigliano nei loro aspetti fondamentali. Ciononostante, nell'operare un bilanciamento con la protezione dei diritti della personalità, la giurisprudenza tedesca tende a dare maggior peso alla libertà di stampa. In virtù della forte influenza del *Bundesverfassungsgericht* e della Corte europea dei diritti dell'uomo (CEDU), i giudici tedeschi tengono particolarmente conto dell'interesse pubblico (*öffentliches Interesse*) a una stampa libera e a cittadini informati per garantire, in tal modo, una libera formazione dell'opinione pubblica e rafforzare i processi democratici all'interno della società. Partendo da una valutazione delle conseguenze, ossia dalle modalità per evitare effetti deterrenti per la stampa, si mira a restringere il più possibile eventuali limitazioni incidenti sul processo di formazione delle opinioni, e quindi del discorso pubblico-democratico. La giurisprudenza italiana, invece, parte da un equilibrio generale tra libertà di stampa e protezione della personalità. Ciò è dovuto, tra l'altro, a una più limitata incidenza della Corte Costituzionale sulla protezione giuridica dei diritti della personalità nonché alla comprensione storico-culturale della libertà di stampa e comunicazione nell'ordinamento giuridico italiano. Inoltre sta aumentando la considerazione della giurisprudenza della Corte EDU, ancorché solo gradualmente e non sempre in maniera coerente. Di conseguenza, si valorizza altresì l'interesse pubblico a una stampa libera e ad un cittadino informato. Tuttavia, non è generalmente ravvisabile un'argomentazione che tenga conto degli effetti deterrenti nel contesto della protezione della personalità. Solo molto raramente si osserva, da parte della giurisprudenza italiana, un bilanciamento tenente conto delle conseguenze riconducibile alla persistente influenza che su di essa esercita la Corte EDU.

In sintesi, si giunge alla conclusione che i due sistemi giuridici offrono una protezione sufficiente e adeguata dei diritti della personalità nel contesto mediatico, nonostante le numerose differenze nella valorizzazione di aspetti giuridico-sistematici. La crescente considerazione della giurisprudenza della CEDU è da accogliere con favore in vista di una protezione

minima europea della personalità dell'individuo e di una stampa libera. Tuttavia, le corti italiane, nel dirimere la controversia, potrebbero seguire in maniera più costante e coerente le linee giurisprudenziali di Strasburgo, per evitare una limitazione della libertà di stampa, almeno in casi estremi. La giurisprudenza tedesca, invece, dovrebbe allontanarsi dalla forte accentuazione della libertà di stampa. Questo può essere ottenuto solo allontanandosi sia da un eccessivo ricorso alle sanzioni legali sia dalle loro possibili conseguenze sul processo di formazione dell'opinione. Un giusto equilibrio tra la protezione della personalità e della libertà di stampa può essere raggiunto solo ponendo gli interessi contrastanti, fin dall'inizio, su un piano di parità.

Literaturverzeichnis

- Agate, Andrea (2013): Il diritto all'immagine. In: Serafino Ruscica und Mauro Paladini (Hrsg.): I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni, Internet. Padua: CEDAM, S. 551–595.
- Alagna, Ilenia Maria (2021): L'interesse pubblico alla diffusione di una notizia non legittima la pubblicazione di immagini ritraenti un minore su testate giornalistiche. In: *Diritto & Giustizia* (38), S. 6–7.
- Albrecht, Anna H. (2023): Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht in der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Klarstellung, Konkretisierung oder Nachjustierung? *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 8–14.
- Allport, Gordon W. (1961): Pattern and growth in personality. New York: Holt Rinehart & Winston (Psychology).
- Alpa, Guido (2013): Manuale di diritto privato. 8. Auflage. Mailand: CEDAM.
- Ders.; Putti, Pietro Maria (2000): I precedenti. La formazione giurisprudenziale del diritto civile. Turin: UTET.
- Ders.; Resta, Giorgio (2006): Le persone fisiche e i diritti della personalità. Le persone e la famiglia. Band 1. Trattato di diritto civile. Rodolfo Sacco (Hrsg.). 1. Auflage. Turin: UTET.
- Amerio, Lucilla (2019): La responsabilità ex art. 57 c.p. del direttore di testate telematiche: tra estensione interpretativa ed analogia in malam partem. In: *MediaLaws*, (2), S. 283–292.
- Amirante, Carlo (1990): Schutz und Verfassungsgarantien der Grundrechte in Italien. In: *KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften)*, S. 62–86.
- Amoroso, Giovanni (1998): L'interpretazione "adequatrice" nella giurisprudenza costituzionale tra canone ermeneutico e tecnica di sindacato di costituzionalità. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 90–116.
- Ders. (2012): Il giudizio civile di cassazione. Mailand: Giuffrè.
- Anelli, Franco (2015): I diritti della personalità, Andrea Torrent und Piero Schlesinger (Hrsg.). Manuale di diritto privato. 22. Auflage. Mailand: Giuffrè, S. 123–145.
- Aranson, Elliot; Wilson, Timothy D.; Akert, Robin M. (2014): Sozialpsychologie. 8. Auflage. München: Hallbergmoos, Pearson.
- Asendorpf, Jens (2015): Persönlichkeitspsychologie für Bachelor. 3., aktualisierte Auflage. Berlin: Springer.

- Bar, Christian v. (1981): Empfiehlt es sich, die Voraussetzungen der Haftung für unerlaubte Handlungen mit Rücksicht auf die gewandelte Rechtswirklichkeit und die Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre neu zu ordnen? Wäre es insbesondere zweckmäßig, die Grundtatbestände der §§ 823 Absätze 1 und 2, § 826 BGB zu erweitern oder zu ergänzen? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. 2. Köln: Bundesanzeiger Verl.-Ges, S. 1681–1778.
- Ders. (2000): Moderne Deliktsrechtspflege in den Zwängen einer wilhelminischen Kodifikation. In: Claus-Wilhelm Canaris (Hrsg.): 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft. München: C.H. Beck, S. 595–612.
- Barbaza, Alberto (2013): Natura, contenuto e struttura dei diritti della personalità. In: Serafino Ruscica und Mauro Paladini (Hrsg.): I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni, Internet. Padua: CEDAM, S. 31–121.
- Basilica, Federico (2005): Il difficile percorso della formalizzazione giuridica dei diritti della personalità c.d. atipici, in: *RDC (Rivista di diritto civile)*, S. 677–702.
- Baston-Vogt, Marion (1997): Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1995–1996. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Baumeister, Roy F.; Tice, Dianne M. (1986): Self-Presentation and Self-Evaluation: Processes of Self-Control and Social Control. In: Roy F. Baumeister (Hrsg.). *Public Self and Private Self*. New York: Springer New York, S. 63–74.
- Beater, Axel (1996): Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht. Grundstrukturen im Vergleich von englischem, US-amerikanischem und deutschem Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ders. (2005): Bildinformationen im Medienrecht. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 133–139.
- Ders. (2005): Medienrecht als eigenes Rechtsgebiet. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 822–829.
- Ders. (2005): Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 602–612.
- Ders.; Habermeier, Stefan (Hrsg.) (2005): Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien. Internationales Symposium in Greifswald, 6.-9. Mai 2004. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ders. (2013): Persönlichkeitsschutz Minderjähriger und mediale Berichterstattung. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 111–120.
- Ders. (2016): Medienrecht. 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ders. (2017): Die Finanzierung der Medien von Print- und privaten Telemedien aus rechtlicher Sicht. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 277–282.
- Ders. (2018): Öffentliches, inneres und reproduktives Selbst – Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 213–264.
- Ders. (2021): Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 377–384.

- Beck, Klaus (2018): Das Mediensystem Deutschlands. Strukturen, Märkte, Regulierung. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Ders. (2021): Kommunikationsfreiheit. Wiesbaden: Springer VS.
- Beuthien, Volker (2003): Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image? – Begriffliche Unstimmigkeiten in den Marlene-Dietrich-Urteilen. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1220–1222.
- Ders. (2004): Das Recht auf nichtmediale Alltäglichkeit. In: *K&R (Kommunikation und Recht)*, S. 457–460.
- Ders. (2005): Bildberichte über aktive und passive Personen der Zeitgeschichte. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 352–356.
- Ders. (2009): Ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eine juristische Mißgeburt? In: Volker Beuthien (Hrsg.): *Perspektiven des Privatrechts am Anfang des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Dieter Medicus zum 80. Geburtstag am 9. Mai 2009*. Unter Mitarbeit von Dieter Medicus. Köln: Heymann, S. 1–16.
- Bevere, Antonio; Cerri, Augusto (1995): *Il diritto di informazione e i diritti della persona*. Mailand: Giuffrè.
- Bialeti, Paolo (2007): L'efficacia diretta delle sentenze della Corte europea dei diritti dell'uomo. In: *Riv. trim. dir. proc. civ. (Rivista trimestrale di diritto e procedura civile)*, S. 651–661.
- Bleckmann, Albert (1996): In: Hans-Uwe Erichsen, Helmut Kollhoss, Jürgen Welp (Hrsg.). *Recht der Persönlichkeit*. 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, S. 9–22.
- Borucki, Isabelle; Kleinen-von Königsloew, Katharina; Marschall, Stefan; Zerback, Thomas (Hrsg.) (2020): *Handbuch Politische Kommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Boscarella, Marco (1955): Diritto di cronaca diritto di critica ed «exceptio veritatis» in tema di diffamazione mediante la stampa. In: *Arch. pen. (Archivio Penale)*, S. 50–73.
- Brandner, Hans Erich (1983): Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 689–696.
- Brums, Eva (1996): The Margin of Appreciation Doctrine in the Case-Law of the European Court of Human Rights. In: *ZaöRV (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht)*, S. 240–315.
- Brost, Lukas (2017): Privilegierte Quellen im Medienrecht – zwischen Aktualitätsdruck und Persönlichkeitsschutz. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 816–821.
- Ders.; Hassel, Dominik (2020): Der Anspruch auf Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzungen. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2214–2220.
- Bundesverfassungsgericht (19.06.2020): Klarstellung verfassungsrechtlicher Maßgaben für strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrbeeinträchtigender Äußerungen. Pressemitteilung Nr. 49 vom 19. Juni 2020, Beschlüsse vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19 und 1 BvR 362/18. Online verfügbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html>, zuletzt geprüft am 03.03.2023.

- Butturini, Daniele (2019): La problematica della pena detentiva come limitazione del diritto di informazione tra Costituzione e CEDU. Spunti di riflessione a partire da una questione di legittimità costituzionale sollevata nel 2019 dal Tribunale penale di Salerno. In: *MediaLaws* (3), S. 61–91.
- Campanelli, Giuseppe (2001): Di tutela immediata dei diritti fondamentali tra giudice comune e corte costituzionale. In: *Giust. civ. (Giustizia Civile)*, S. 411–428.
- Canaris, Claus-Wilhelm (1984): Grundrechte und Privatrecht. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (184), S. 201–246.
- Ders. (1989): Grundrechtswirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip in der richterlichen Anwendung und Fortbildung des Privatrechts. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 162–172.
- Carapezza Figlia, Gabriele (2013) Tutela dell'onore e libertà di espressione. Alla ricerca di un "giusto equilibrio" nel dialogo tra Corte europea dei diritti dell'uomo e giurisprudenza nazionale. In: *Dir. fam. pers. (Diritto di Famiglia e delle Persone)*, S. 1011–1034.
- Carbone, Giorgio Maria (1966): Diritto naturale e diritto positivo: Il diritto positivo italiano contiene dei rinvii dal diritto naturale? In: *Divus Thomas*, S. 157–187.
- Cardone, Andrea (2012): L'incidenza della libertà d'espressione garantita dall'art 10 C.e.d.u. nell'ordinamento costituzionale italiano. In: *Osservatorio sulle fonti* (3), S. 1–33.
- Cartabia, Martha (2007): Le sentenze "gemelle": diritti fondamentali, fonti, giudici. In: *Giur. cost. (Giurisprudenza Costituzionale)*, S. 338–360.
- Chiarella, Maria Luisa (2013): La persona umana nell'ordinamento giuridico. In: Serafino Ruscica und Mauro Paladini (Hrsg.): *I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni*, Internet. Padua: CEDAM, S. 7–28.
- Chiariella, Celeste (2018): Il valore costituzionale della Carta di Nizza: un problema ancora aperto anche alla luce della sentenza n. 269/2017 della Corte costituzionale. In: *ConsultaOnline*, S. 377–391.
- Chiarolla, Mirella (2004): La diffamazione a mezzo stampa. Analisi critica della normativa tra diritto di cronaca, diffamazione, privacy. Forlì: Expert.
- Chromik, Mara (2011): Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und spanischen Recht. München: Utz.
- Cirese, Marina (2018): Diritto all'oblio e diritto di cronaca: quali sono i criteri per il bilanciamento? In: *Il familiarista.it*, 29.05.2018.
- Cirillo, Alfredo (2006): Riservatezza ed Immagine. In: *Legalità e Giustizia*, S. 199–220.
- Citarella, Giuseppe (2019): Diritto all'oblio: un passo avanti, tre di lato. In: *Responsabilità civile e previdenza*, S. 1556–1586.
- von Coelln, Christian (2001): Lebach einmal anders – die Rundfunkfreiheit fordert ihr Recht. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 478–487.
- Coing, Helmut (1958): Zur Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 558–560.

- Comandé, Giovanni (2003): *Persona e tutele giuridiche*. Torino: Giappichelli.
- Cornils, Matthias (2015): § 11 LPG Freiheit der Presse. In: Klaus Sedelmeier und Emanuel H. Burkhardt (Hrsg.). Martin Löffler, Karl Egbert Wenzel und Hans Achenbach: *Handbuch Presserecht*. 6. Auflage. München: C.H. Beck, S. 49–154.
- Ders. (2020): Art. 85 DSGVO; Art. 11 EU-GRC. In: Hubertus Gersdorf und Boris Paal (Hrsg.). *Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht*. 27. Edition München: C.H. Beck.
- Cortese, Fulvio (2015). I Diritti inviolabili dell'Uomo. In: Damiano Florenzano, Donata Borgonovo Re, Donata und Fulvio Cortese (Hrsg.). *Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio di eguaglianza. Un'introduzione*. 2. Auflage. Turin: Giappichelli.
- Crisafulli, Vezio (1964): Problematica della "libertà d'informazione". In: *Il Politico*, S. 285–305.
- Cuniberti, Marco (2020): La pena detentiva per la diffamazione tra Corte costituzionale e Corte europea dei diritti dell'uomo: l'ordinanza della Corte costituzionale n. 132 del 2020. In: *Osservatorio Costituzionale* (5), S. 121–139.
- de Cupis, Adriano (1950): *I diritti della personalità*. Mailand: Giuffrè.
- Ders. (1952): La verità nel diritto. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 223–224.
- Ders. (1956): La persona umana nel diritto privato. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 77–86.
- Ders. (1959): Sul fondamento delle limitazioni legali del diritto all'immagine. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 200–205.
- Czernik, Ilja (2012): Heimliche Bildaufnahmen – ein beliebtes Ärgernis. In: *GRUR, (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis)*, S. 457–461.
- Daiber, Birgit (2017): Art. 10 EMRK. In: Jens Meyer-Ladewig, Martin Nettesheim und Stefan von Raumer (Hrsg.): *EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention : Handkommentar (NomosKommentar)*. 4. Auflage. Baden-Baden, Wien, Basel: Nomos.
- Darnstädt, Thomas (2019): Die Suche nach dem richtigen Weg. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1580–1586.
- Deutsch, Erwin (1963): Entwicklung und Entwicklungsfunktion der Deliktstatbestände: Ein Beitrag zur Abgrenzung der rechtsetzenden von der rechtsprechenden Gewalt im Zivilrecht. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 385–391.
- Di Fabio, Udo: Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung. Zur ethischen Dimension der Medienfreiheit. In: *AfP (Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht)* 1999, S. 126–132.
- Ders. (2023): Art. 2 GG. In: Roman Herzog, Rupert Scholz, Matthias Herdegen, Hans H. Klein, Günter Dürig und Theodor Maunz (Hrsg.). *Grundgesetz. Kommentar*, Band. 1. 97. Lieferung Januar 2023. München: C.H. Beck.
- Diederichsen, Uwe (1998): Das Bundesverfassungsgericht als oberstes Zivilgericht – ein Lehrstück der juristischen Methodenlehre, In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (198), S. 171–260.

- Dietrich, Nils (2013): Caroline und die Medien. Zum Bildnisschutz und was Medien und Rechtsprechung von ihm übriglassen. In: *Afp (Archiv für Presserecht)*, S. 277–284.
- Ders. (2020): Der Bundesgerichtshof und das sog. abgestufte Schutzkonzept im Rahmen der §§ 22 und 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Bei besonderer Behandlung des öffentlichen Informationsinteresses an Bildberichterstattungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dittmayer, Matthias (2013): Wahrheitspflicht der Presse. Baden-Baden: Nomos.
- Dogliotti, Massimo (2014): Persone fisiche. Capacità, status, diritti. 2. Auflage. Turin: Giappichelli.
- Donati, Filippo (2018): L'art. 21 della Costituzione settanta anni dopo. In: *MediaLaws* (1), S. 93–101.
- Eccher, Bernhard; Schurr, Francesco A.; Christandl, Gregor; Eccher-Schurr-Christandl (2009): Handbuch Italienisches Zivilrecht. Wien: Linde.
- Ehmann, Horst: Das Persönlichkeitsrecht als Wert, als Grundrecht und als absolut-subjektives Recht (2005). In: Michael Stathopoulos, Kostas Beys, Philippos Doris und Ioannis Karakostas (Hrsg.): Festschrift für Apostolos Georgiades zum 70. Geburtstag. München: C.H. Beck; Stämpfli; Ant. N. Sakkoulas, S. 113–158.
- Ders. (1988): Informationsschutz und Informationsverkehr im Zivilrecht. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (188), S. 230–380.
- Ders. (2000): Anhang zu § 12 BGB. In: Horst Ehmann und Walter Erman (Hrsg.): Erman. Handkommentar zum BGB: Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Ders. (2000): Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – zur Transformation von unmoralischer in unerlaubte Handlungen. In: Claus-Wilhelm Canaris (Hrsg.): 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Band. 1. München: C.H. Beck, S. 613–674.
- Ders. (2011): Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. In: *JURA (Juristische Ausbildung)*, S. 437–448.
- Elia, Leopoldo (1970): La corte ha chiuso un occhio (e forse tutti e due). In: *Giur. cost. (Giurisprudenza Costituzionale)*, S. 946–953.
- Emmer, Martin (2019): Online-Kommunikation und politische Öffentlichkeit. In: Wolfgang Schweiger und Klaus Beck (Hrsg.): Handbuch Online-Kommunikation. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 35–57.
- Engels, Stefan (2022): §§ 23, 24 KUG. In: Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting und Anne Lauber-Rönsberg: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht. 35. Edition. München: C.H. Beck.
- Ders.; Jürgens, Uwe (2007): Auswirkungen der EGMR – Rechtsprechung zum Privatsphärenschutz. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2517–2522.
- Epping, Volker; Lenz, Sebastian (2007): Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG). In: *JURA (Juristische Ausbildung)*, S. 881–889.
- Esposito, Carlo (2011): La libertà di manifestazione del pensiero nell'ordinamento italiano. Scritto pubblicato in Rivista italiana per le scienze giuridiche, 1957–1958, 49–103. In: *Riv. it. sc. giur. (Rivista italiana per le scienze giuridiche)*, S. 15–39.

- Esposito, Mario* (1997): Diritti fondamentali e responsabilità patrimoniale: un problema di diritto priva-costituzionale. In: *Giur. cost. (Giurisprudenza Costituzionale)*, S. 1355–1373.
- Evers, Hans-Ulrich* (1961): Zum unkritischen Naturrechtsbewusstsein in der Rechtsprechung der Gegenwart. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 241–248.
- Fabricius, Fritz* (1961): Zur Dogmatik des „sonstigen Rechts“ gemäß § 823 Abs. I BGB: Unter Berücksichtigung des sog. „Rechts am Arbeitsplatz“ und des sog. „Rechts auf den ungestörten Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft“. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (160), S. 273–336.
- Faller, Hans Joachim* (1990): Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof: Zum Verhältnis beider Gerichtshöfe in fast 40jähriger Jurisdiktion. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)* (2), S. 185–211.
- Fechner, Frank; Popp, Susanne* (2006): Informationsinteresse und Allgemeinheit. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 213–216.
- Fechner, Ronny* (2019): Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert. Erweiterung des Interifikationsmodells im Rahmen von zwei Fallstudien. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Organisationskommunikation, Studien zu Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmanagement).
- Felicetti, Francesco* (1985): I diritti garanti dall'art. 2 della Costituzione nei lavori della Costituente e nella giurisprudenza costituzionale. In: *Giust. it. (Giustizia italiana)*, S. 182–188.
- Ferri, Giovanni Battista* (1977): Persona umana e formazioni sociali. In: Sergio Cotta (Hrsg.): *Diritti fondamentali dell'uomo*. Rom: Giuffrè, S. 71–86.
- Finocchiaro, Giusella* (2015): Il diritto all'oblio nel quadro dei diritti della personalità. In: Giorgio Resta, Vincenzo Zeno-Zencovich (Hrsg.) *Il diritto all'oblio su internet dopo la sentenza Google Spain*. Rom: Roma-Tre Press.
- Dies.,* (2019): Le Sezioni Unite sul diritto all'oblio. In *Giust. civ. (Giustizia civile)*, S. 3–4.
- Fischer, Joerg K.* (2008): *Medienrecht und Medienmärkte*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Fluschnik, Jan Christoph* (2016): *Delikt und Äußerungsdelikt. Die zivilrechtliche Haftungsstruktur aus Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld*. Baden-Baden: Nomos.
- Förster, Christian* (2022) § 12 BGB. In: Wolfgang Hau und Herbert Roth (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Recht*. 52. Edition. München: C.H. Beck.
- Franzoni, Massimo* (2010): *L' illecito*. 2. Auflage. Mailand: Giuffrè.
- Frenz, Walter* (2012): Konkretisierte Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1039–1042.
- Fricke, Michael* (2019): §§ 22–24 KUG. In: Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger: *Praxiskommentar Urheberrecht*. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.

- Friedrich, Andreas (2009): Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie. Die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf den Schutz der Persönlichkeit vor unerwünschten privaten Bildveröffentlichungen nach deutschem Recht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Frömming, Jens (1996): Die Einwilligung im Medienrecht. In: *NfW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 958–962.
- Frowein, Jochen (1980): Reform durch Meinungsfreiheit. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)* (105), S. 169–188.
- Fuchs, Maximilian; Pauker, Werner; Baumgärtner, Alex (2017): Delikts- und Schadensersatzrecht. 9. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Führer, Karl Christian (2008): Politische Kultur und Journalismus: Tageszeitungen als politische Akteure in der Krise der Weimarer Republik 1929- 1933. In: *KbKG (Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte)* (10), S. 26–51.
- Fumo, Maurizio (2012): La diffamazione mediatica. Turin: UTET.
- Fusco, Alessia (2018): Una nuova pronuncia del giudice della nomofilachia sull'applicabilità delle esimenti relative all'esercizio del diritto di cronaca e del diritto di critica all'attività giornalistica. In: *MediaLaws* (3), S. 288–294.
- Galgano, Francesco (2008): Istituzioni di diritto privato. 5. Auflage. Padua: CEDAM.
- Gandolfi, Maria Letizia (2005): Sul percorso evolutivo die alcune giurisprudenze in materia di lesione della riservatezza da parte dei media. In: *Dir. inf. (Il diritto dell'informazione e dell'informatica)*, S. 405-434.
- Gardini, Gianluca (2017): Le regole dell'informazione. L'era della post-verità. 4. Auflage. Turin: Giappichelli.
- Gaudino, Luigi (2007): Dell'immagine, del “luogo pubblico” e della tutela del minore. In: *Resp. civ. prev. (Responsabilità civile e previdenza)*, S. 815–828.
- Gaul, Camillo (2022): Die Schmähkritik–überflüssig nicht nur im Meinungsdiskurs. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 111–117.
- Geigel, Reinhart; Geigel, Robert; Abele, Erwin (2020): Der Haftpflichtprozess. Mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts. 28., völlig neu bearbeitete Auflage. Kurt Haag (Hrsg.). München: C.H. Beck.
- Geis, Max-Emanuel (1991): Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts — Ein Plädoyer für die „Sphärentheorie“. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 112–117.
- Geßner, David; Schumacher, Marvin (2020): Die Selbstöffnung im Presserecht. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 376–380.
- Geppert, (1983): Straftaten gegen die Ehre. In: *JURA (Juristische Arbeitsblätter)*, S. 530–544.
- Giacobbe, Giovanni (1983): L'identità personale tra dottrina e giurisprudenza. Diritto sostanziale e strumenti di tutela. In: *Riv. trim. dir. proc. civ. (Rivista trimestrale di diritto e procedura civile)*, S. 810–887.
- Glaser, Andreas (2012): Grundrechtlicher Schutz der Ehre im Internetzeitalter. In: *NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht)*, S. 1432–1438.
- Gomille, Christian (2012): Mehrdeutigkeit und Meinungsfreiheit. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 769–776.

- Gostomzyk, Tobias (2019): Urteilsanmerkung zu BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 14.6.2019 – 1 BvR 2433/17. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2600–2601.
- Götting, Horst-Peter (1995): *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gottwald, Stefan (1996): *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ein zeitgeschichtliches Erklärungsmodell*. Berlin: Berlin-Verl. Spitz.
- Ders. (1997) *Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*. In: *in forum historiae iuris*. Online verfügbar unter <https://forhistiur.n> et1997-08-gottwald, zuletzt geprüft am 03.03.23.
- Gounalakis, Georgios (2012): Verdachtsberichterstattung durch den Staatsanwalt. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1473–1479.
- Gozzi, Caterina (2006): *Der Anspruch iure proprio auf Ersatz des Nichtvermögensschadens wegen der Tötung eines nahen Angehörigen in Deutschland und Italien*: V&R unipress.
- Grabenwarter, Christoph; Pabel, Katharina (2021): *Europäische Menschenrechtskonvention*. Ein Studienbuch. 7. Auflage. München, Basel, Wien: C.H. Beck; HLV; Manz.
- Nicolai, Christin; Schliebs, Laura Catharina; Wetzel, Lea (2018): Das kontextabhängige Selbst. In: Werner Greve (Hrsg.). *Das Selbst. Psychologische Perspektiven*. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim, S. 159–178.
- Grimaldi, Monica Grazia (2013): Il diritto alla identità personale. In: Serafino Rusca und Mauro Paladini (Hrsg.). *I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni*, Internet. Padua: CEDAM, S. 615–710.
- Grimm, Dieter (1995): Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1697–1704.
- Grote, Rainer; Wenzel, Nicola (2013): Kapitel 18: Die Meinungsfreiheit. In: Oliver Dörr, Rainer Grote, Thilo Marauhn und Stephanie Rupprecht (Hrsg.): *EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gutsche, Günter (2018): *Soziologie der Persönlichkeit. Zu einer speziellen soziologischen Theorie – ein Abriss*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Haas, Sabine; Trump, Thilo; Gerhards, Maria; Klingler, Walter (2007): Web 2.0: Nutzung und Nutzertypen – Eine Analyse auf der Basis quantitativer und qualitativer Untersuchungen. In: *Media Perspektiven*, S. 215–222.
- Hager, Johannes (1994): Grundrechte im Privatrecht. In: *(JZ) JuristenZeitung*, S. 373–424.
- Ders. (1996): Der Schutz der Ehre im Zivilrecht. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (196), S. 168–218.
- Hain, Karl-Eberhardt (2022): C. Verfassungsrecht. In: Gerald Spindler und Fabian Schuster (Hrsg.): *Recht der elektronischen Medien*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Hambücker, Martin (2006): *Arrivederci Berlusconi. Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945*. Konstanz: UVK Verl.-Ges.

- Hansen, Hauke; Brechtel, Sabrina (2018): KUG vs. DS-GVO: Kann das KUG anwendbar bleiben? In: *GRUR-Prax (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis)*, S. 369–370.
- Happacher, Esther (2019): Einführung in das italienische Verfassungsrecht. Innsbruck: Studia Verlag.
- Hattenbauer, Hans (1982): Person — Zur Geschichte eines Begriffs. In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 405–411.
- Hazel, Markus; Nurius, Paula (1986): Possible Selves. In: *American Psychologist* (41), S. 954–969.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2017): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen. 15. Auflage. Eva Moldenhauer (Hrsg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heiland, Laura (2018): Der Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung. Baden-Baden: Nomos.
- Heidtke, Aron (2020): Meinungsbildung und Medienintermediäre. Baden-Baden: Nomos.
- Heilmann, Dorothee (2022): Recht auf Vergessenwerden. Harmonisierung eines datenschutz- und äußerungsrechtlichen Abwägungssystems im Fall von Auslieferungsansprüchen. Baden-Baden: Nomos.
- Heldrich, Andreas (2004): Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2634–2636.
- Helle, Jürgen (1991): Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht. Das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort und der Schutz des geschriebenen Wortes. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Herdegen, Matthias (2021): Art. 1 GG. In: Roman Herzog, Rupert Scholz, Matthias Herdegen, Hans H. Klein, Günter Dürig und Theodor Maunz (Hrsg.). *Grundgesetz*. Band 1. 97. Lieferung Januar 2022. München: C.H. Beck.
- Ders. (2022): *Europarecht*. 23., überarbeitete und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.
- Hermann, Hans-Georg; Labusen, Benjamin; Ramm, Thilo; Saar, Stefan Chr. (Hrsg.) (2018): *Nationalsozialismus und Recht*. Zweite und Dritte Babelsberger Gespräche. Nomos Verlagsgesellschaft; Babelsberger Gespräche. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Hermann, Marcus M. (2022): §§ 23, 24 KUG. In: Gersdorf, Hubertus, Paal, Boris (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht*. 37. Edition: C.H. Beck.
- Hermann, Tobias (2011): Der Werbewert der Prominenz. Vermögensrechtliche Ansprüche bei werblicher Zwangskommerzialisierung insbesondere von Politikern. Baden-Baden: Nomos.
- Ders. (2022): § 823, Rn. 1629 ff. In: Gesell, Beate/ Krüger, Wolfgang/ Lorenz, Stephan/ Reymann, Christoph (Hrsg.): *Beck'scher Online-Großkommentar zum Zivilrecht*. München: C.H. Beck.

- Herpertz, Sabine C.; Bronisch, Thomas (2018): Persönlichkeitsstörungen. In: Hans-Jürgen Möller, Gerd Laux und Hans-Peter Kapfhammer (Hrsg.): Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie. Band 1. 5. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 2361–2428.
- Herzberg, Philipp York; Roth, Marcus (2014): Persönlichkeitspsychologie. Wiesbaden: Springer VS.
- Hiller, Vera (2014): Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht. Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Hillgruber, Christian (2016): Die Meinungsfreiheit als Grundrecht der Demokratie. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 495–501.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2000): Politiker in den Fesseln der Mediengesellschaft. In: *Politische Vierteljahresschrift* 41., S. 107–127.
- Ders. (2003): Nachvollziehende Grundrechtskontrolle: Zum Verhältnis von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit am Beispiel von Konflikten zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)* 128, S. 173–225.
- Ders. (2012): Die Spiegel-Affäre 1962 — ein Versagen der Justiz? In: *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)*, S. 225–229.
- Holoubek, Michael (2003): Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 193–201.
- Hong, Mathias (2010): Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG. In: *ZaöRV (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht)*, (70), S. 74–125.
- Ders. (2012): Caroline von Hannover und die Folgen – Meinungsfreiheit im Mehrebenensystem zwischen Konflikt und Kohärenz. In: Nele Matz-Lück und Mathias Hong (Hrsg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen. Heidelberg: Springer, S. 251–292.
- Hoven, Elisa; Witting, Alexandra (2021): Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2397–2401.
- Hubmann, Heinrich (1967): Das Persönlichkeitsrecht. 2. Aufl. Köln, Graz: Böhlau.
- Hufen, Friedhelm (2017): Grundrecht der freien Meinungsäußerung, Kollision mit Zivilrecht. Urteilsanmerkung zu BVerfG, Urt. v. 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/57. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 3064.
- Jakob, Horst Heinrich; Schubert, Werner (Hrsg.) (1978): Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen: Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB. Einführung, Biographien, Materialien. Berlin: De Gruyter.
- James, William (2012): *The Principles of Psychology*, Vol. 1. Newburyport: Dover Publications.

- Jangl, Jana (2021): Berichten ja, Bebildern nein? Presseberichterstattung über das nicht öffentliche Scheidungsverfahren einer prominenten deutschen Schauspielerin mit Blick auf das Verhältnis von KUG und DSGVO. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 103–111.
- Jansen, Nils: Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (202), S. 517–554.
- Jarass, Hans (1985): Grundrechte als Wertentscheidungen bzw. objektivrechtliche Prinzipien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)*, S. 363–397.
- Ders. (1989): Das Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 857–862.
- Ders. (2016): Bettina Heiderhoff; Reiner Schulze; Sebastian Lohse (Hrsg.). EU-Grundrechte und Privatrecht. Baden-Baden: Nomos, S. 31–58.
- Ders. (2021): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Unter Einbeziehung der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK; Kommentar. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Jobst, Simon (2020): Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 11–16.
- Kant, Immanuel (2011): Kritik der praktischen Vernunft. Köln: Anaconda.
- Karpenstein, Ulrich; Kottmann, Matthias (2020): Vom Gegen- zum Mitspieler – Das BVerfG und die Unionsgrundrechte. In: *EuZW (Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)*, S. 185–189.
- Kepplinger, Hans Mathias (2000): Das Interesse der Allgemeinheit und die Eigeninteressen der Medien. In: *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)*, S. 134–138.
- Kiesel, Manfred (1992): Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das BVerfG. In: *NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht)*, S. 1129–1137.
- Kindler, Peter (2008): Einführung in das italienische Recht. Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht. 2. Auflage. München: C.H. Beck.
- Klass, Nadine (2014): Der Schutz der Privatsphäre durch den EGMR im Rahmen von Medienberichterstattungen. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 261–269.
- Klein, Hans (1971): Öffentliche und Private Freiheit: Zur Auslegung des Grundrechts der Meinungsfreiheit. In: *Der Staat* 10 (2), S. 145–172.
- Körner, Lars (2021): Art. 8 EMRK. In: Marian Paschke, Wolfgang Berlit, Claus Meyer und Lars Kröner (Hrsg.): *Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Kommentar).
- Kramp, Leif; Novy, Leonard; Ballwieser, Dennis; Wenzlaff, Karsten (Hrsg.) (2013): *Journalismus in der digitalen Moderne. Einsichten – Ansichten – Aussichten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kriele, Martin (1994): Ehrenschatz und Meinungsfreiheit. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1897–1905.
- Ders. (2012): Zwischenruf: Die Macht der Medien. In: *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)*, S. 53.

- Kübler, Friedrich (1999): Ehrenschaft, Selbstbestimmung und Demokratie. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1281–1287.
- Ders. (1969): Kodifikation und Demokratie. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 645–651.
- Ders. (2000): Lüth: Eine sanfte Revolution (BVerfGE 7, 198 ff.). In: *KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften)* (83) (3/4), S. 312–322.
- Ders. (2008): Medien, Menschenrechte und Demokratie. Das Recht der Massenkommunikation. Heidelberg: C.F.Müller.
- Kublick, Andreas (2016): „Drittwirkung“ als verfassungskonforme Auslegung – Zur neuen Rechtsprechung des BVerfG. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2236–2241.
- Kühling, Jürgen, Rückkehr des Rechts: Verpflichtung von „Google & Co.“ zu Datenschutz, *EuZW (Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)* 2014, S. 527–532
- Ders., (2020): Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 275–280.
- Küppers, Heinrich (1987): Adenauer und Altmeier im Fernsehstreit 1958–1961. In: *ViertelZG (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte)*, S. 625–659.
- Ladeur, Karl-Heinz (2007): Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit. In Sachen Dieter Bohlen, Maxim Biller, Caroline von Monaco u.a. Köln: Halem.
- Ders. (2020): Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschaft in der interpersonalen Kommunikation. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 943–950.
- Ladurner, Ulrich (2020): Willkommen in der Familie. In Italien kauft sich die Fiat-Dynastie eine linksliberale Zeitung. Warum? In: *ZEIT-Online*, 24.06.2020 (DIE ZEIT Nr. 27/2020, 25. Juni 2020). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2020/27/la-repubblica-fiat-investment-linksliberale-zeitung>, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.
- Lang, Heinrich (2021): Art. 2 GG. In: Volker Epping und Christian Hillgruber (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 15.11.2021. 49. Edition.
- Lang, Hermann (Hrsg.)(2007): Struktur, Persönlichkeit, Persönlichkeitsstörung. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Lauber-Rönsberg, Anne (2019): Datenschutzrechtlicher Persönlichkeitsrechtsschutz – Informationelle Selbstbestimmung. In: Horst-Peter Götting, Christian Schertz und Walter Seitz (Hrsg.): Handbuch Persönlichkeitsrecht. Presse- und Medienrecht. Unter Mitarbeit von Bernhard von Becker. 2. Auflage. München: C.H. Beck, S. 427–445.
- Dies.; Hartlaub, Anneliese (2017): Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1057–1062.
- Lehr, Gernot (2013): Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 728–733.

- Lena, B. (2007): Le incertezze della Cassazione su privacy del minore e diritto di cronaca: tutela rafforzata della riservatezza o prevalenza dell'utilità della notizia? In: *Fam. dir. (Famiglia e diritto)*, S. 138–155.
- Lersch, Philipp (1964): *Der Mensch als soziales Wesen. Eine Einführung in die Sozialpsychologie*. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Lettl, Tobias (2005): Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung. In: *WRP (Wettbewerb in Recht und Praxis)*, S. 1045–1086.
- Leuze, Dieter (1962): *Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht – Rechtsfähigkeit*. Bielefeld: Giesecking.
- Linhart, Karin; Morosini, Federica (2012): *Wörterbuch Recht*. München: C.H. Beck.
- Locke, John (2016): Versuch über den menschlichen Verstand. Buch I bis IV. In: Michael Holzinger (Hrsg.). *Berliner Ausgabe*, 4. Auflage. North Charleston: Holzinger.
- Loef, Robert (2009): Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Unterhaltungsöffentlichkeit und privates Medienrecht. Baden-Baden: Nomos.
- Löffler, Martin (1965): Die Sorgfaltspflichten der Presse und des Rundfunks. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 942–946.
- Loock, Alexandra (2005): *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der öffentlichen Person in den Medien. Eine Betrachtung mit interdisziplinären Bezügen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Looschelders, Dirk (2020): *Schuldrecht. Besonderer Teil*. 15. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Luciani, Massimo (2019): *La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato*. Italia: studio. Bruxelles: Parlamento europeo.
- Maltby, John; Day, Liz; Macaskill, Ann (2011): *Differentielle Psychologie, Persönlichkeit und Intelligenz*. Unter Mitarbeit von Denis Köhler. 2. Auflage München: Pearson Studium.
- Mancini, Paolo (2005): *Mediensystem und journalistische Kultur in Italien*. Berlin: Vistas Verl.
- Mankowski, Peter (2016): *Rechtskultur*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mann, Roger (2004): Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 3220–3222.
- Ders. (2019): § 823. In: Gerald Spindler und Fabian Schuster (Hrsg.): *Recht der elektronischen Medien*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Manna, Adelmo (2012): Problemi vecchi e nuovi in tema di diffamazione a mezzo stampa. In: *Archivio Penale Web* (n. 3), S. 1–13.
- Marchegiani, Laura (2001): Il diritto sulla propria notorietà. In: *Riv. dir. civ. (Rivista di diritto civile)*, S. 191–242.
- Marsili, Marco (2011): *Libertà di pensiero. Genesi ed evoluzione della libertà di manifestazione del pensiero negli ordinamenti politici dal V sec. a.C.* Mailand: Mimesis.

- Märten, Judith Janna (2015): Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes. Pressefreiheit und Privatsphärenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Deutschland und im Vereinigten Königreich. Baden-Baden: Nomos.
- Mastroianni, Roberto; Arena, Amedeo (2014): Media law in Italy. 2. Auflage. New York: Wolters Kluwer, Law & Business.
- Masuch, Thomas (2021): Vom Maß der Freiheit – Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot. In: *NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht)*, S. 520–525.
- Matz-Lück, Nele; Hong, Mathias (Hg.) (2012): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen. Netzwerktagung "Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem". Heidelberg: Springer.
- Mauro, Ilenia (2013): Diritti della personalità e tutela penale. In: Serafino Ruscica und Mauro Paladini (Hrsg.): I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni, Internet. Padua: CEDAM.
- Medicus, Dieter; Petersen, Jens (2019): Grundwissen zum Bürgerlichen Recht: Verlag Franz Vahlen.
- Melzi d'Eril, Carlo; Vigevani, Giulio Enea (2020): La riforma della diffamazione: da Strasburgo La riforma della diffamazione: al Senato, passando per Palazzo della Consulta. In: *MediaLaws* (3), S. 137–156.
- Mensing, Christian (2022): Art. 10 EMRK. In: Felix Arndt, Valentin Aichele, Stephan Bitter, Marten Breuer, Björn Elberling und Christian Johann: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar. 3. Auflage. Ulrich Karpenstein und Franz C. Mayer (Hrsg.). München, Basel: C.H. Beck; Helbing Lichtenhahn.
- Meskouris, Johannes (2009): Der Stolpe-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in rechtsvergleichender Betrachtung: Der Schutz vor gerichtlichen Beurteilungen zur Unterlassung von Meinungsäußerungen nach dem Grundgesetz und nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. In: *Der Staat*, S. 355–385.
- Metz, Jochen (2016): Urteilsanmerkung zu BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15. In: *NStZ-RR (Rechtsprechungs-Report Strafrecht)*, S. 308–310.
- Meyer-Ladewig, Jens; Nettesheim, Martin (2017): Art. 8 EMRK. In: Jens Meyer-Ladewig, Martin Nettesheim und Stefan von Raumer (Hrsg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar. 4. Auflage. Baden-Baden, Wien, Basel: Nomos.
- Mezzanotte, Massimiliano (2020): Il diritto all'oblio secondo le Sezioni Unite: cerbero o chimera? In: *Giur. cost. (Giurisprudenza Costituzionale)* (2), S. 1–23.
- Ders./Rizza, Alessandro Rosario (2020): La trasfigurazione del diritto all'oblio. In: *ConsultaOnline*, S. 645–652.
- Mezzasoma, Lorenzo (2018): Il diritto all'immagine fra codice civile e costituzione. In: *RIDJ (Revista Internacional de Doctrina y Jurisprudencia)* (2), S. 1–23.

- Michael, Lothar; Morlok, Martin (2020): Grundrechte. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Missling, Patrick Johannes (1995): Der Persönlichkeitsschutz in Italien. Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts. München: VVF.
- Möller, Hans-Jürgen; Laux, Gerd; Kapfhammer, Hans-Peter (Hrsg.) (2018): Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie. 5. Aufl. 2017. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Morelli, Mario Rosario (1999): Materiali per una riflessione sulla applicazione diretta delle norme costituzionali da parte dei giudici. In: *Giust. civ. (Giustizia civile)*, S. 4–15.
- Morelli, Sabrina (1996): L'applicazione diretta della costituzione nei rapporti inter-individuali. In: *Giust. Civ. (Giustizia Civile)*, S. 537–548.
- Dies. (1997): Fondamento costituzionale e tecniche di tutela dei diritti della personalità di nuova emersione. (A proposito del c.d. "diritto all'oblio"). In: *Giust. civ. (Giustizia civile)*, S. 512–524.
- Mori, Toru: Die Geschichte des Begriffs "Schmähekritik": Zur Wechselwirkung zwischen Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof. In: *Der Staat* 2008 (47), S. 258–276.
- Mugdan, Benno (Hrsg.) (2005): Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Nachdr. der Ausg. Berlin 1899. Stockstadt am Main: Keip.
- Musio, Antonio; Aversano, Francesco; Laino, Aurelio (2012): Il danno all'immagine delle persone giuridiche. Profili civilistici, penalistici ed erariali. Turin: Giappichelli.
- Musso, Bruno Spagna (2013): Il diritto all'immagine. In: Serafino Ruscica und Mauro Paladini (Hrsg.): I diritti della personalità. Strategie di tutela, inibitorie, risarcimento danni, Internet. Padua: CEDAM, S. 711–720.
- Navaretta, Emanuela (2004): Ripensare il sistema dei danni non patrimoniali. In: *Resp. civ. prev. (Responsabilità civile e previdenza)*, S. 3–27.
- Dies. (Hrsg.) (2018): Costituzione, Europa e diritto privato. Effettività e drittwirkung ripensando la complessità giuridica. Turin: Giappichelli.
- Neben, Gerald (2001): Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem. Ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Berlin: Duncker & Humblot.
- Neumann-Duesberg, Horst (1960): Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 114–118.
- Neumeyer, Jochen (2010): Person – Fiktion – Recht. Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch Werke der fiktionalen Kunst. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Neuner, Jörg (2015): Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit. In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 960–969.

- Nicastro, Giuseppe (2015): La libertà di manifestazione del pensiero e tutela della personalità nella giurisprudenza della corte costituzionale. Corte Costituzionale. Rom. Online verfügbar unter https://www.cortecostituzionale.it/documenti/convegna_seminari/stu_284.pdf, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.
- Nießen, Hannah (2005): Die Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Hamburg: Kovač.
- Nipperdey, Hans-Carl (1967): Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1985–1994.
- Nocera, Ivan Livero (2013): Il criterio del pubblico interesse e l'intervista televisiva nel conflitto tra riservatezza e diritto di cronaca. In: *Corr. giur. (Il Corriere giuridico)*, S. 625–632.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1977): Das doppelte Meinungsklima. In: *Politische Vierteljahresschrift*, S. 408–445.
- Dies. (1989): Die Theorie der Schweigespirale als Instrument der Medienwirkungsforschung. In: *KZfSS (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie) – Sonderhefte* 30, S. 418–440.
- Novy, Leonard (2013): Vorwärts (n)immer? Normalität, Normativität und die Krise des Journalismus. In: Leif Kramp, Leonard Novy, Dennis Ballwieser und Karsten Wenzlaff (Hrsg.): *Journalismus in der digitalen Moderne. Einsichten – Ansichten – Aussichten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–32.
- Nußberger, Angelika (2014): Der freie Meinungsbildungsprozess als gefährdetes Gut in Europa. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 481–488.
- Oellers-Frahm, Katrin (2015): Das italienische Verfassungsgericht und das Völkerrecht – eine unerfreuliche Beziehung. Anmerkung zur Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts vom 22. Oktober 2014. In: *EuGRZ (Europäische Grundrechte Zeitschrift)*, S. 8–16.
- Oerter, R.; Altgassen, M.; Kliegel, M. (2011): Entwicklungspsychologische Grundlagen. In: Hans-Ulrich Wittchen (Hrsg.): *Klinische Psychologie & Psychotherapie*. 2., überarb. und erw. Auflage Heidelberg: Springer-Medizin (Springer-Lehrbuch), S. 301–319.
- Oppitz, Florian (2018): Theorien der Meinungsfreiheit. Eine vergleichende Untersuchung richterlicher Grundrechtsdogmatik. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Ossenbühl, Fritz (1999): Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Entscheidungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts in kritischer Perspektive, *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 505–513.
- Oster, Jan (2019): Kommunikationsdeliktsrecht. Eine transnationale Untersuchung am Beispiel des Ehrschutzes. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Osterhammel, Jürgen (2010): Die Verwandlung der Welt. 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Paal, Boris (2016): Online-Suchmaschinen – Persönlichkeitsrechts- und Datenschutz, *ZEuP (Zeitschrift für Europäisches Privatrecht)*, S. 591–627.
- Ders. (2018): Vielfaltssicherung bei Intermediären. In: *MMR (Multimedia und Recht)*, S. 567–572.

- Pace, Alessandro* (1989): La garanzia dei diritti fondamentali nell'ordinamento costituzionale italiano: il ruolo del legislatore e dei giudici "comuni". In: *Riv. trim. dir. proc. civ. (Rivista trimestrale di diritto e procedura civile)*, S. 685–710.
- Ders.; Manetti, Michaela* (2006): Commentario della Costituzione. Art. 21. Rapporti civili. Zanchinelli.
- Palazzo, Francesco Carlo* (2016): Corso di diritto penale. Parte generale. Turin: Giappichelli.
- Paris, Davide; Bifulco, Raffaele* (2017): Der italienische Verfassungsgerichtshof. In: Maria Lúcia Amaral, Christian Behrendt, Leonard F.M. Besselink, Giovanni Biaggini, Raffaele Bifulco, Armin von Bogdandy et al. (Hrsg.): *Ius Publicum Europaeum*. Band VI: Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen, Bd. 6. 1. Auflage. Heidelberg: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, S. 271–356.
- Paris, Davide; Oellers-Frahm, Katrin* (2016): Zwei weitere völkerrechts"unfreundliche" Entscheidungen des italienischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 2015 (Nr. 49 und Nr. 50). In: *EuGRZ (Europäische Grundrechte Zeitung)*, S. 245–253.
- Parollesi, R.* (1984): Anmerkung zu Cassazione civile, sezione I, 18.10.1984, n. 5259. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 2712–2722.
- Partipilo, Michele* (2018): La deontologia del giornalista ai tempi dell'informazione digitale. 1a ed. Rom: Centro di documentazione giornalistica.
- Payandeh, Mehrdad* (2016): Der Schutz der Meinungsfreiheit nach der EMRK. In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 690–695.
- Peifer, Karl-Nikolaus* (2001): Individualität im Zivilrecht. Der Schutz persönlicher, gegenständlicher und wettbewerblicher Individualität im Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht und Recht der Unternehmen. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ders.* (2013): Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert – Systematik und Herausforderungen. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 853–864.
- Ders.* (2020): Das Recht auf Vergessenwerden – ein neuer Klassiker vom Karlsruher Schlossplatz. Zugleich Besprechung von BVerfG „Recht auf Vergessen I und II“. In: *GRUR (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht)*, S. 34–37.
- Ders.*, (2022): Anmerkung zu BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politiker in sozialen Netzwerken - Fall Künast. In: *GRUR (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht)*, S. 339–341.
- von Pentz, Vera* (2013): Neueste Rechtsprechung des VI. Zivilsenats zum Medien- und Persönlichkeitsrecht. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 20–29.
- Perlingieri, Pietro* (1972): La persona umana nell'ordinamento giuridico. Neapel: Jovene.
- Peters, Butz* (1997): Die publizistische Sorgfalt. In: *NfW (Neue Juristische Wochenschrift)* 1997, S. 1334–1338.
- Pezzella, Vincenzo* (Hrsg.) (2009): La diffamazione: responsabilità penale e civile. Mailand: Wolters Kluwer Italia.

- Picchi, Marta (2020): Un nuovo richiamo allo spirito di leale collaborazione istituzionale nel rispetto dei limiti delle reciproche attribuzioni: Brevi riflessioni a margine dell'ordinanza n. 132/2020 della corte costituzionale. In: *Osservatorio sulle fonti* (3), S. 1412–1423.
- Pignata, Marianna (2018): La libertà di informare e di essere informati. Dissertazioni giurisprudenziali in età repubblicana. In: *Arch. Pen. web (Archivio Penale Web)* (1), S. 1–38.
- Pino, Giorgio: Teorie e dottrine dei diritti della personalità. Uno studio di meta-giurisprudenza analitica. In: *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, S. 237–275.
- Ders. (2002): Giudizi di valore e dottrine civilistiche. Il caso dei diritti della personalità. In: *Diritti & questioni pubbliche*, S. 132–172.
- Ders. (2003): Il diritto all'identità personale. Interpretazione costituzionale e creatività giurisprudenziale. Bologna: Il Mulino (Ricerca).
- Ders. (2006): Conflitto e bilanciamento tra diritti fondamentali. Una mappa dei problemi. In: *Etica & Politica*, S. 1–57.
- Ders. (2006): Il diritto all'identità personale ieri e oggi informazione, mercato, dati personale. In: Rocco Panetta (Hrsg.): *Libera circolazione e protezione dei dati personali*. Mailand: Giuffrè, S. 270–312.
- Polvani, Michele (1998): *La diffamazione a mezzo stampa*. 2. Auflage. Padova: CEDAM.
- Porro, Loreta (2017): Italien. In: *Journalismus und Medienprivileg*. IRIS Spezial. Maja Capello (Hrsg.): Brüssel: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, S. 75–90.
- Prepeluh, Urska (2001): Die Entwicklung der Margin of Appreciation-Doktrin in Hinblick auf die Pressefreiheit. In: *ZaöRV (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht)*, S. 771–832.
- Prinz, Matthias (2000): Der Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre durch Medien auf europäischer Ebene. In: *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)*, S. 138–144.
- Putzolu, Antonio (1941): Panorama del codice civile fascista. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 41–63.
- Quaas, Sabine (2022): Art. 82 DSGVO. In: Stefan Brink und Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht*. 41. Edition: C.H. Beck.
- Qualmann, Julia (2017): Karlsruher Sommer der Meinungsfreiheit – Die Prüfung von Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *JURA (Juristische Arbeitsblätter)*, S. 1016–1023.
- Raupp, Juliana (2020): Personalisierung. In: Isabelle Borucki, Katharina Kleinen-von Königslöw, Stefan Marschall und Thomas Zerback (Hrsg.): *Handbuch Politische Kommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–18.
- Reinhardt, Rudolf (1959): Der Streit um den Persönlichkeitsschutz nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 41–46.
- Renner, Cornelius: Persönlichkeitsschutz im Wahlkampf. In: *GRUR (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht)*, S. 772–776.

- Resta, Giorgio (2005): Autonomia privata e diritti della personalità. Neapel: Jovene.
- Ders. (2007): Diritti della personalità problemi e prospettive. In: *Dir. inf. (Il diritto dell'informazione e dell'informatica)*, S. 1043–1071.
- Ricca-Barberis, Mario (1957): Restrizioni del diritto all'immagine ed eccezioni ad esso. In: *Il diritto economico*, S. 572–589.
- Ricciuto, Vincenzo; Zeno-Zencovich, Vincenzo; Gioia, Melchiorre (1990): Il danno da mass-media. Elementi per la valutazione e criteri di liquidazione. Padua: CEDAM.
- Richeri, Giuseppe (2012): Economia dei media. 1. Auflage. Rom: Laterza.
- Riemann, Rainer (2006): Implizite Persönlichkeitstheorien. In: Hans-Werner Bierhoff, Frey Dieter, Jürgen Bengel. *Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie*. Band 3. Jürgen Bengel (Hrsg.). Göttingen: Hogrefe, S. 19–27.
- Rimscha, M. Björn von; Siegert, Gabriele (2015): Medienökonomie. Eine problemorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Rixecker, Roland (2021): Anhang zu § 12 BGB; § 823 BGB. In: Franz-Jürgen Sacker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 9. Auflage. München: C.H. Beck.
- Rixen, Stephan (2020): Entgrenzte Meinungsfreiheit, reduzierter Persönlichkeitsschutz? In: *JURA (Juristische Arbeitsblätter)*, S. 1151–1163.
- Rossi, Pierfrancesco (2018): L'interpretazione conforme alla giurisprudenza della corte EDU: Quale vincolo per il giudice italiano? In: *Osservatorio sulle fonti* (1), S. 1–38.
- Ruffert, Matthias (2009): Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Privatrecht. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 389–398.
- Ders. (2020): Privatrechtswirkung der Grundrechte, In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 1–6.
- Rühl, Uli F.H. (1998): Tatsachen – Interpretationen – Wertungen. Grundfragen einer anwendungsorientierten Grundrechtsdogmatik der Meinungsfreiheit. Baden-Baden: Nomos.
- Ders. (2000): Tatsachenbehauptungen und Wertungen / Versuch über den Sinn und die Kriterien ihrer Unterscheidung im deutschen Rechtssystem. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 1–23.
- Sajunitz, Sascha (2014): Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2012/2013. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 25–30.
- Schantz, Peter (2021): Art. 1 DSGVO. In: Stefan Brink und Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht*. 41. Edition: C.H. Beck.
- Scherer, Joachim (1990): Persönlichkeitsschutz und Medienrecht. In: *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)*, S. 332–337.
- Schertz, Christian (2022) Persönlichkeitsrechte von Politikern. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 857–861.

- Scheyhing, Robert (1959/1960): Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)* (158), S. 503–525.
- Schierl, Thomas (2007): Prominenz als Medieninhalt: Eine Untersuchung zur kommunikativen und ökonomischen Bedeutung der Prominenzberichterstattung. In: Armin Scholl, Bernd Blöbaum und Rudi Renger (Hrsg.): *Journalismus und Unterhaltung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 255–276.
- Schild, Hans Hermann (2021): Artikel 4 DSGVO. In: Stefan Brink und Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht*. 41. Edition: C.H. Beck.
- Schippa, Martin (2015): Keine überhöhten Anforderungen an eine Klarstellungserklärung nach der »Stolpe«-Rechtsprechung. Zugleich Besprechung von OLG Stuttgart. In: *ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)*, S. 974–980.
- Schierbaum, Laura (2016): *Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet. Zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung einer neuen Publikationskultur*. Baden-Bade: Nomos.
- Schlamp, Hans-Jürgen (2018): Italiens Krieg gegen die Pressefreiheit. Die neue Regierung in Rom will kritische Zeitungen und das staatliche Fernsehen "entgiften". Übersetzt bedeutet das: Medienhäuser an die Kette legen. In: *Spiegel-Online*, 31.10.2018. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/politik/ausland/italien-krieg-gegen-die-pressefreiheit-a-1235774.html>, zuletzt geprüft am 31.01.2022.
- Schmahl, Stefanie (Hrsg.) (2017): *In: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmitt Gläser, Walter (1972): Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1. Teil), In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)* (97), S. 60–123.
- Ders. (1988): Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)* (113), S. 52–100.
- Ders. (1996): Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 873–879.
- Schneickert, Christian/ Delhey, Jan / Steckermeier, Leonie (2019): Eine Krise der sozialen Anerkennung? Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung zu Alltagserfahrungen der Wert- und Geringschätzung in Deutschland. In: *KZfSS (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)* 71, S. 593–622.
- Scholz, Rupert; Konrad, Karlheinz (1998): Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht — Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)*, S. 60–121.
- Schultze-Fielitz, Helmuth (2013): Art. 5 GG. In: Horst Dreier (Hrsg.) *Grundgesetz Kommentar*. Band 1.3. Auflage. München: C.H. Beck.
- Schütz, Astrid; Rüdiger, Martin; Rentzsch, Katrin (2016): *Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie*. 1. Auflage. Bern: Hogrefe.
- Schweiger, Wolfgang; Beck, Klaus (Hrsg.) (2019): *Handbuch Online-Kommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Schwerdtner, Peter* (1976): Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung. Offene Probleme und jur. Entdeckung. 1. Aufl. Berlin: Schweitzer.
- Schweßfinger, Ursula* (2004): Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England. München: Utz.
- Sciarabba, Vincenzo* (2019): Il ruolo della CEDU. Tra Corte Costituzionale, giudici comuni e Corte Europea (Il diritto in Europa oggi). Mailand: Key.
- Sedelmeier, Klaus* (1999): Klaus, Persönlichkeitsrecht und Bildberichterstattung. In: *AfP (Archiv für Presserecht)*, S. 450–454.
- Seelmann-Eggebert, Sebastian* (2008): Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2005 bis 2007. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 2551–2558.
- Seitz, Walter* (2017): Der Gegendarstellungsanspruch. Unter Mitarbeit von German Schmidt. 5., völlig neubearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.
- Söder, Stefan* (2022): § 823 BGB. In: Hubertus Gersdorf /Boris Paal (Hrsg.). Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht. 37. Edition München: C.H. Beck.
- Solmi, Arrigo* (1940): L'idea fascista nel nuovo Codice civile. Mailand: Societa editrice libraria.
- Specht, Louisa; Müller-Riemenschneider, Severin* (2015): Der Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Äußerungen. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 727–732.
- Specht-Riemenschneider, Louisa* (2022): § 823, Rn. 1145 ff. In: Gesell, Beate/ Krüger, Wolfgang/ Lorenz, Stephan/ Reymann, Christoph: Beck'scher Online-Großkommentar zum Zivilrecht. München: C.H. Beck.
- Dies.* (2022): §§ 22–24 KUG. In: Thomas Dreier und Gernot Schulze (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz. 7. Auflage: C.H. Beck.
- Sprau, Hartwig* (2022): § 12 BGB, In: Grüneberg (vormals Palandt) Bürgerliches Gesetzbuch, 81., neubearb. Auflage. München: C.H. Beck.
- Staben, Julian* (2017): Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung. Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Staudinger, Ansgar* (2022): § 823 BGB. In: Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar. 11. Auflage. Reiner Schulze, Heinrich Dörner, Ina Ebert (Hrsg.). Baden-Baden: Nomos.
- Steffen, Erich* (2015): § 6 LPG Sorgfaltspflicht der Presse. In: Martin Löffler, Karl Egbert Wenzel und Hans Achenbach: Handbuch Presserecht. 6. Auflage. Klaus Sedelmeier und Emanuel H. Burkhardt (Hrsg.). München: C.H. Beck, S. 272–498.
- Stein, Ursula* (2019): Persönlichkeitsschutz in ausländischen Rechtsordnungen. § 65. Italien. In: Horst-Peter Götting, Christian Schertz und Walter Seitz (Hrsg.): Handbuch Persönlichkeitsrecht. Presse- und Medienrecht. Unter Mitarbeit von Bernhard von Becker. 2. Auflage. München: C.H. Beck, S. 1361–1379.

- Dies. (2018): Der Persönlichkeitsschutz im deutschen und italienischen Recht. In: Dolce, Rodolfo; Luca, Doriana de; Bitzer, Fabian (Hrsg.) Persönlichkeitsschutz, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht. Jahrbuch für italienisches Recht, Band 30. Heidelberg: C.F. Müller, S. 3–25.
- Stender-Vorwachs, Jutta (2010): Veröffentlichung von Fotos minderjähriger Kinder von Prominenten. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1414–1418.
- Stern, Claudia (2012): Forza Italia. In: Klaus-Dieter Altmeyden und Regina Greck (Hrsg.): Facetten des Journalismus. Theoretische Analysen und empirische Studien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 169–190.
- Stroebe, Wolfgang; Jonas, Klaus; Hewstone, Miles (Hrsg.) (2002): Einführung in die Sozialpsychologie. Sozialpsychologie. Eine Einführung. Vierte, überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 1–29.
- Stürner, Rolf (2004): Bildnisschutz und Meinungsfreiheit – Caroline von Hannover. Anmerkung zu EuGHMR, Urteil Bildnisschutz und Meinungsfreiheit – Caroline von Hannover. Anmerkung zu EuGHMR, Urteil vom 24.06.2004. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 1015–1021.
- Süß, Thorsten (2011): Die klassische Entscheidung Die Bismarck-Entscheidung des Reichsgerichts (aus heutiger Sicht) – Oder Rechtsfindung am Vorabend des BGB. In: *JURA (Juristische Ausbildung)*, S. 610–616.
- Tanzarella, Palma (2020): Definizione e ridefinizione della libertà d'espressione nei settant'anni di vigenza della Costituzione italiana. In: *ConsultaOnline Numero speciale (Liber Amicorum per Pasquale Costanzo)*, S. 1–10.
- Tarnas, Richard; Sohns, Eckhard E. (1999): Idee und Leidenschaft. Die Wege des westlichen Denkens. München: Dt. Taschenbuch-Verl. (dtv).
- Tedeschi, James T. (1986): Private and Public Experiences and the Self. In: Roy F. Baumeister (Hrsg.). *Public Self and Private Self*. New York: Springer New York, S. 1–20.
- Teichmann, Arndt (2020): Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen. In: *JZ (JuristenZeitung)*, S. 549–558.
- Teichmann, Christoph (2007): Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 1917–1920.
- Tesauero, Alessandro (2004): Il bilanciamento nella struttura della diffamazione tra teoria del reato e teoria dell'argomentazione giudiziale. In: *Riv. it. dir. proc. pen. (Rivista italiana di diritto e procedura penale)*, S. 1083–1126.
- Thobani, Shaira (2018): Diritti della personalità e contratto. Dalle fattispecie più tradizionali al trattamento in massa dei dati personali. 1. Auflage. Mailand: Ledizioni.
- Tönnies, Sibylle (2011): Die Menschenrechtsidee. Ein abendländisches Exportgut. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Trepte, Sabine; Dienlin, Tobias (2014): Privatsphäre im Internet. In: Torsten Porsch und Stephanie Pieschl (Hrsg.): *Neue Medien und deren Schatten. Mediennutzung, Medienwirkung und Medienkompetenz*. 1. Auflage. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 51–80.

- Tresca, Michaela (2017): Il diritto di informazione nell'era digitale: la complessa equiparazione tra stampa tradizionale e media on line. In: *For. Quad. Cos. Rass. (Forum di Quaderni Costituzionali Rassegna)* (4), S. 1–10.
- Trimarchi, Pietro (1960): Italienische Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilrechts. In: *RabelsZ (Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht)*, S. 261–288.
- Triolo, Silvio (2019): La parabola delle sovvenzioni all'editoria, tra regole costituzionali e discrezionalità del legislatore. Riflessioni a margine della sentenza n. 206/2019 della Corte costituzionale. In: *MediaLaws* (3), S. 37–60.
- Tsomaia, Nato (2015): Der Konflikt zwischen BVerfG und EGMR im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Münster: Lit Verlag.
- Ullmann, Eike (1999): Persönlichkeitsrechte als Lizenz. In: *AfP (Archiv für Presse-recht)*, S. 209–214.
- Valerius, Brian (2022): §§ 185–200 StGB. In: Bernd von Heintschel-Heinegg. Beck'scher Online-Kommentar zum Strafrecht. 52. Edition. München: C.H. Beck.
- Vassalli, Giuliano (1966): Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht. In: A. de Mattia, E. Heinitz, K. J. Partsch und G. Vassalli (Hrsg.): *Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien. Verhandlungen des 1. Deutsch-Italienischen Juristenkongresses vom 21.-23. Oktober 1966 in Rom.*: C.F. Müller, S. 1–42.
- Vendt, Stephanie (2022): § 6 HmbPrG. In: Hubertus Gersdorf und Boris Paal (Hrsg.). Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht. 37. Edition München: C.H. Beck.
- Verri, Francesco; Cardone, Vincenzo (2013): Diffamazione a mezzo stampa e risarcimento del danno. Online, blog e social forum. 3. Auflage. Mailand: Giuffrè (Fatto & diritto).
- Vesting, Thomas (1997): Soziale Geltungsansprüche in fragmentierten Öffentlichkeiten. Über das Verhältnis von Ehrenschatz und Meinungsfreiheit (122), S. 337–371.
- Viganò, Francesco (2019): La tutela dei diritti fondamentali della persona tra corti europee e giudici nazionali. In: *Quad. cost. (Quaderni costituzionali)* (2), S. 481–499.
- Vigevani, Giulio Enea (2015): Libertà di espressione, onore e controllo del potere. Sviluppi del diritto di critica politica, tra giudice nazionale ed europeo. In: *Federalismi.it* (3), S. 1–16.
- Ders. (2016): Diritto all'informazione e privacy nell'ordinamento italiano: Regole e eccezioni. In: *Dir. inf. (Diritti dell'informazione e dell'informatica)* (3), S. 473–498.
- Vigili, Christina (1988): Gli orientamenti della Corte di cassazione sull'art. 2 della Costituzione e i diritti inviolabili dell'uomo. In: *Dir. inf (Diritti dell'informazione e dell'informatica)*, S. 167–179.
- Visconti, Arianna (2018): Reputazione, Dignità, Onore. Confini Penalistici e Prospettive Politico-Criminali. Turin: Giappichelli.

- Voßkuhle, Andreas* (2019): Der Wandel der Verfassung und seine Grenzen. In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 417–423.
- Wagner, Gerhard; Kötz, Hein* (2016): Deliktsrecht. 13., neu bearbeitete Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Ders.* (2017): §§ 823–838. In: Jürgen Säckler, Roland Rixecker, Hartmut Oetker, Bettina Limperg (Hrsg.). Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7. Auflage, Band 77. München: C.H. Beck.
- Wanckel, Endress* (2009): Die Durchsetzung von presserechtlichen Unterlassungsansprüchen. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 3353–3355.
- Ders.* (2011): Personenbezogene Prominentenberichterstattung anlässlich zeitgeschichtlicher Ereignisse. In: *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, S. 726–728.
- Weberling, Johannes* (2020): Mediale Rohstoffversorgung. In: *AcP (Archiv für die civilistische Praxis)*, S. 20–23.
- Burkhardt, Emanuel; H., Peifer, Karl-Nikolaus* (2018): Einleitung. In: Karl Egbert Wenzel; Emanuel H. Burkhardt, Waldemar Gamer, Karl-Nikolaus Peifer; Joachim von Strobl-Albeg (Hrsg.) Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts. 6., neu bearbeitete Auflage. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, S. 1–9.
- Wieruszowski, Alfred Ludwig* (1927): Der heutige Stand der Lehre zum Persönlichkeitsrecht. In: *DRiZ (Deutsche Richterzeitung)*, S. 225–233.
- Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages* (2009): Presseförderung in den EU-Mitgliedstaaten. Ausarbeitung WD 10 – 019/09, 15.04.2009. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412690/a9620ecbbccf69b2c7cf017401fdb454/wd-10-019-09-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.
- Wittchen, Hans-Ulrich* (Hrsg.) (2011): Klinische Psychologie & Psychotherapie. 2., überarb. und erw. Aufl. Heidelberg: Springer-Medizin.
- Wolter, Henner* (1997): Meinung – Tatsache – Deutung. Zur bundesverfassungsgerichtlichen Kontrolle fachgerichtlicher Entscheidungen am Maßstab des Artikels 5 GG. In: *Der Staat* 36, S. 426–450.
- Záboji, Niklas* (2016): Einigung zwischen der BILD-Zeitung und Ottfried Fischer. In: FAZ.net, 02.06.2016. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ottfried-fischer-und-bild-einigung-in-muenchen-14265617.html>.
- Zaccaria, Roberto* (1967): Anmerkung zu Cassazione sezione I penale, 01.04.1966. In: *Foro it. (Foro italiano)*, S. 224–232.
- Zehetgruber, Christoph* (2016): Die EMRK, ihre Rechtsstellung sowie die Entscheidungen des EGMR im Stufenbau der deutschen Rechtsordnung. In: *ZJS (Zeitschrift für das Juristische Studium)*, S. 52–60.
- Zeno Zencovich, Vincenzo* (1985): Onore e reputazione nel sistema del diritto civile. Neapel: Jovene.
- Ders.* (1983): Il risarcimento esemplare per diffamazione nel diritto americano e la riparazione pecuniaria ex art. 12 della legge sulla stampa. In: *Riv. it. dir. proc. pen. (Rivista italiana di diritto e procedura penale)*, S. 40–59.

Zweigert, Konrad; Kötz, Hein (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung. Auf dem Gebiete des Privatrechts. 3., neubearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.